AMTSBLATT DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG ZU CASSEL

Kassel (Germany : Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

49

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1874.

Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1874

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Sonnabend den 3. Januar 1874.

☞ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Reg. Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1873 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

1. Der Maschinenbauer Heinrich Nägel zu Ochshausen bei Cassel hat auf Umschreibung der durch Mäusefraß beschädigten Schuldverschreibung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen v. J. 1863 Lit. B. Nr. 4979 über 500 Thlr. angetragen.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges. S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Document ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. März k. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachte Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgereicht wird.

Berlin am 6. August 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Staats-Anleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M. vom 2. Januar 1844 und 1. Februar 1858.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staats-Anleihen Ser. I Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 2. December 1873 bis 1. December 1881 nebst Talons werden vom 1. März 1874 an von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königl. Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezuge der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen. Wiesbaden, den 28. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

3. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten

Digitized by Google

Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höhereu Bürgerschulen, sowie auch
7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:
a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufgenommene sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum

Digitized by Google

Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugeben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt werden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen

Digitized by Google

überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

4. Die Ausgabe neuer kündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheil. VIII. A. a.) ist bis auf weitere Verfügung eingestellt, daher auch die Königlichen Steuerkassen Anmeldungen und Einzahlungen zum Bezug solcher Schuldverschreibungen bis auf Weiteres nicht annehmen werden.

Demnach werden von der Landeskreditkasse dermalen nur vierprocentige Seitens des Inhabers unkündbare — verloosbare — Schuldverschreibungen (Abtheil. VIII. C. Serie IV.) ausgegeben, welche zur Gewährung der neu bewilligten, mehr als 500 Thlr. betragenen Darleben dienen und den Erborgern entweder in Natur verabfolgt, oder für deren Rechnung durch unsere Hauptkasse an Bankhäuser und Geld-Institute verkauft werden.

Cassel, am 27. December 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

5. Durch allerhöchste Verordnung vom 29. Novbr. 1873 ist die Wahl eines Abgeordneten zum nächsten deutschen Reichstage für die Kreise Hanau und Gelnhausen mit dem Sitz Orb auf **den 10. Januar** 1874 festgesetzt worden und bildet hierbei die hiesige Stadt einen Wahlbezirk. Als Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Bürgermeister und zum Stellvertreter der Beigeordnete Ludwig Franzheim ernannt, endlich zum Wahllokal der Rathhaussaal bestimmt worden. Die Wahl beginnt Vormittags 10 Uhr und wird Nachmittags 6 Uhr geschlossen.

Es wird dieses hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wächtersbach am 30. December 1873.

Der Bürgermeister Kolb.

6. Zufolge der Bestimmung im §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten auf **Sonnabend den 10. Januar** 1874 bestimmt worden ist und derselbe im hiesigen Rathhaussaale von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr abgehalten werden wird.

Die hiesige Stadt und deren Gemarkung bildet einen Wahlbezirk und ist zum Wahlvorsteher der Apotheker Heinr. Hassenkamp und zum Stellvertreter desselben das Stadtraths-Mitglied Heinrich Trost bestellt. Frankenberg, am 20. December 1873.

Der Bürgermeister. Renner.

7. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zweck der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag Termin auf

Sonnabend den 10. Januar l. J.,

von Morgens 10 bis Nachmittags 6 Uhr, in den hiesigen Rathhausaal anberaumt worden ist, und daß die hiesige Stadt für sich einen eigenen Wahlbezirk bildet.

Zum Wahlvorsteher ist das Stadtrathsmitglied Bock und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Thilt dahier ernannt worden.

Volkmarsen am 31. December 1873.

Ewers, Bürgermeister.

8. In Gemäßheit des §. 9 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869 und des §. 26 des Reglements zur Ausführung desselben vom 28sten Mai 1870 habe ich zur Ermittelung des Ergebnisses der **am 10. Januar** 1874 vorzunehmenden Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den ersten Wahlkreis des Regierungsbezirks Cassel, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, Sitzung auf den vierten Tag nach dem vorerwähnten Wahltermin, also auf Mittwoch den 14. Januar 1874, Vormittags 11 Uhr, in das landräthliche Geschäftslokal dahier anberaumt, was ich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Zutritt zu dieser Sitzung jedem Wähler offen steht.

Hofgeismar am 27. December 1873.

Der königl. Landrath v. Dehn-Rotfelser.

9. Bei Briefen mit Werthangabe nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie soll vom 1. Januar 1874 ab ebenso, wie im inneren Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist.

Berlin, den 27. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- 2c. Behörden.

10. Bau-Ordnung für die Residenzstadt Cassel und einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsbl. Seite 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367, Nr. 14 u. 15 des Strafgesetzbuche wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel und für die nachstehend bezeichneten Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold erlassen:

a) in Wehlheiden für sämmtliche Grundstücke, welche an der neuen Wilhelmshöher Allee liegen, ferner für denjenigen Theil der Gemarkung, welcher zwischen dem Kirchwege nach Kirchditmold, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen die Stadt Cassel und gegen Kirchditmold liegen, für die westlich an diesem Kirchweg belegenen Grundstücke, für die an beiden Seiten der verlängerten Kölnischen Querallee bis zur Pappel-Allee und für die an dieser beiderseitig belegenen Grundstücke bis zur Weichbildsgrenze, ferner für die an beiden Seiten der Allee zwischen der Pappel-Allee und Schönfeld belegenen Grundstücke und für diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Philosophenweg und dessen Fortsetzung bis zur Kölnischen Querallee, dieser selbst, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen Cassel liegen,

b) in Wahlershausen für sämmtliche Grundstücke zu beiden Seiten der neuen Wilhelmshöher Allee,

c) in Kirchditmold für die Grundstücke an beiden Seiten der Fortsetzung der Kölnischen Querallee von der Weichbildsgrenze bis zum Damm der Main-Weser-Bahn und an beiden Seiten des Kirchwegs von Wehlheiden nach Kirchditmold.

Erster Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude, zur Reparatur solcher Baulichkeiten, welche dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

a) die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten nicht an der Straße befindlichen Wänden,

b) die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind,

c) die Deckung der Dächer,

d) alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme neuer Feuerungen und der Erneuerung solcher, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen,

e) die Errichtung und Veränderung von Grenzzäunen, welche nicht an der Straße liegen,

f) die Brunnen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Fundirung dienen,

g) die Pflasterungen oder Chaussirungen, welche Seitens der Königlichen oder der städtischen Behörden ausgeführt werden, über welche jedoch von den zuständigen Behörden vor dem Beginn bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen ist.

Auch die Herstellung der Baugruben ist ein Theil der Bauausführung, welcher der erhaltener Bau-Erlaubniß nicht bedarf.

Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen erforderlich, auch wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Bauherrn veranlaßt wird.

§. 2. Landespolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen. In §§. 16*) und 24**) der Gewerbeordnung

*) Anmerkung. §. 16 lautet:
Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.
Es gehören dahin:
1) Schießpulver-Fabriken,
2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
4) Anstalten zur Destillation von Erdöl,
5) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
6) Glas- und Raffhütten,
7) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
8) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,

Digitized by Google

vom 21. Juni 1869 sind diejenigen gewerblichen Anlagen angeführt, für welche vor Ertheilung der Bau-Erlaubniß die Einholung der landespolizeilichen Genehmigung erforderlich ist.

§. 3. Polizeiliche Erlaubniß für Betriebsstätten anderer gewerblicher Anlagen. Außerdem ist aus Feuer-, Bau-, Gesundheits- 2c. polizeilichen Rücksichten die Erlaubniß der Polizeibehörde erforderlich, wenn angelegt oder verändert werden sollen:

1) Lackirwerkstätten,
2) Kautschuk-, Guttapercha- und Licht-Fabriken, Wachs-, Stearin-, Waltrath- und Paraffin-Schmelzereien,
3) Kochereien des Theeres, Pechs, Asphalts, Terpentins, der Schmieröle und Fette aller Art,
4) Syruphochereien und Zuckersiedereien,
5) Spiegel-Fabriken,
6) Kattun-, Seide- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Mineralwasser-Fabriken,
14) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Untersuchungen und Präparaten,
15) Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Tiegelgießereien sind,
16) Fabriken von Kartoffelstärke,
17) Darren aller Art, — Knochendarren bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung (§. 2), —
18) Räucherkammern,
19) Schwefelkammern,
20) Watten-Fabriken,
21) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
22) Bäcker- und Conditor-Oefen,
23) Porzellan- und Thongeschirr-Manufacturen,
24) Brennöfen für Töpfer, für Stein-, Glas- oder Emaille-Brennereien,
25) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
26) Glühöfen aller Art,
27) Wasch- und Bade-Anstalten,
28) Ställe für gewerbsmäßige Haltung von Vieh,
29) Niederlage animalischer Substanzen, bei welchen Erzeugung einer Fäulniß stattfindet,
30) Mühlen, welche durch Wasser, Wind oder durch Dampfkraft betrieben werden,
31) Niederlagen von Brennstoffen oder leicht entzündlichen Stoffen, Petroleum und dergl.

§. 4. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist schriftlich an die Polizeibehörde, zu richten.

Derselbe muß:

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,
b) den Bauherrn,
c) die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen, und von diesen, wie von dem Bauherrn, zur Anerkenntniß unterschrieben sein.

§. 5. Bauzeichnungen und Anlagen. Dem Antrag sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichnenpapier oder auf Zeichnenleinwand nach einem Maaßstab von mindestens 1:100 angefertigt und colorirt sein.

---

9) Röstöfen,
10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
11) Hammerwerke,
12) chemische Fabriken aller Art,
13) Schnellbleichen,
14) Firnißsiedereien,
15) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,
16) Stärkesyrup-Fabriken,
17) Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,
18) Leim-, Thran- und Seifensiedereien,
19) Knochenbrennereien,
20) Knochendarren,
21) Knochenkochereien und Knochenbleichen,
22) Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare,
23) Talgschmelzen,
24) Schlachtereien,
25) Gerbereien,
26) Abdeckereien,
27) Pouderetten- und Düngpulver-Fabriken,
28) Stauanlagen für Wasserbetriebswerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

**) Anmerkung. §. 24 lautet:

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Über vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Digitized by Google

Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgedehnter Anlagen können auch in kleinerem Maaßstab gezeichnet werden, für Detailzeichnungen ist ein größerer Maaßstab erforderlich.

In allen Fällen müssen diese Vorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Deutlichkeit gewähren.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Bürgersteigbreiten, die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken und aller wichtigen Constructionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

Auf Verlangen der Polizeibehörde muß die Façadenzeichnung auch das Verhältniß des Neubaues zu den beiderseitigen Nachbarhäusern anschaulich machen.

Für Eisenconstructionen ist eine polizeiliche Erlaubniß auch dann erforderlich, wenn die Ausführung im Uebrigen nach §. 1 ohne solche zulässig wäre.

Für Eisenconstructionen, sowie für ungewöhnliche Bauten oder auch sonst auf Erfordern sind den Anträgen auf Bau-Erlaubniß Detailzeichnungen und ein durch Berechnung begründeter Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Zeichnungen richtig angegeben sein.

Eine auf Grund unrichtiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß kann jeder Zeit zurückgezogen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden.

Siehe auch §. 35, Schlußsatz.

§. 6. Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maaßstab und von einem vereideten Feldmesser angefertigt oder bescheinigt sein.

§. 7. Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangt werden, daß die Controle der ganzen oder theilweisen Ausführung eines Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

§. 8. Form der Bau-Erlaubniß. Gültigkeit. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich, unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung ab mit dem Bau nicht begonnen ist. Auf besonderen Antrag ist die Verlängerung der Bau-Erlaubniß durch die Polizeibehörde zulässig.

Die Uebertragung der Bau-Erlaubniß auf einen anderen Bauherrn ist gestattet. Doch muß von jedem Wechsel der Polizeibehörde schriftliche Mittheilung gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen, wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

§. 9. Staatsbauten. Für die von Staatsbehörden auszuführenden Bauten bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht. Im Uebrigen behält es bei den hierüber sonst bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10. Lage des Grundstückes zur Straße. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

§. 11. Baufluchr. Die Baufluchr für Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

Wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Angabe der Baufluchr auf der Bauftelle erforderlich ist, erfolgt dieselbe auf Kosten des Bauenden durch einen von der Polizeibehörde beauftragten Techniker. Gebäude an der Straße müssen in der vorgeschriebenen Baufluchr stehen. Ueberschreitungen derselben haben, wo es das öffentliche Interesse bedingt, die Zuhibirung und Beseitigung bereits begonnener Bauten zur Folge.

Ebenso dürfen Gebäude oder Einfriedigungen hinter die festgesetzte Baufluchr nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die Polizeibehörde dies für zulässig erachtet.

§. 12. Höhenlage. Die Höhenlage der künftigen Dammkrone, soweit dieselbe schon festgestellt ist, wird an nicht regulirten Straßen auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde angegeben.

Werden dergleichen Angaben nicht beantragt, oder nicht beachtet, oder haben dieselben zur Zeit der Bauausführung noch nicht ertheilt werden können, so sind die Eigenthümer verpflichtet, etwa an der Straße erforderliche Aenderungen ihrer Gebäude nach erfolgter Regulirung der Straße auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 13. Vorgärten. Das zwischen den Baufluchten und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Vorgartenflucht zitterartig nach Vorschrift der Polizeibehörde einzufriedigen und mit Garten-Anlagen zu versehen, oder zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

Vorgartengitter an der Straße dürfen durchlaufende Sockel über 1 m 50 hoch nicht erhalten.

Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen über 2 m 0 hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig.

Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 14. Vorbauten. Am Bürgersteigen bis 2 m breit dürfen Stufen an Haus- oder Ladeneingängen durchgehende Plinthen und Sockel, Risalite mit ihren

Digitized by Google

Plinthen und Socken, sowie Schaufenster, Schutzvorrichtungen vor Schau- oder Kellerfenstern, Portale, Pfeiler, Vorspinde, Kellereingänge und ähnliche Vorlagen vor die Baufluchtnicht vortreten.

Sollten dergleichen ausgeführt werden, so müssen die am meisten vortretenden Theile in der Baufluchtliegen.

An Bürgersteigen, welche mehr als 2 m breit sind, können dergleichen Vorlagen in den am meisten vorspringenden Theilen bis 30 cm über die Baufluchtvortreten. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 2 m durchaus frei bleiben.

An Bürgersteigen von mindestens 5 m Breite können Risalite, Portale und andere massive Vorbauten bis 1 m über die Baufluchtvortreten. Die gesammte Länge derartiger über 30 cm vortretender Vorbauten darf aber ein Drittheil der Frontlänge eines Gebäudes in der Regel nicht überschreiten.

In Straßen von 10 m und geringerer Breite sind Balkons, Erker und ähnliche Vorbauten auch vor den Stockwerken unstatthaft. An Straßen, welche über 10 m breit sind, können dergleichen Vorbauten vor den Stockwerken bis 1 m über die Baufluchtvortreten. Unter denselben muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Bergärten liegen, ein mindestens 3 m hoher freier Durchgang verbleiben.

Innerhalb des Vorgartenlandes dürfen Altane, Balkons, Erker, Freitreppen, Terrassen und andere bauliche Anlagen nicht mehr als 2 m 50 vor die Baufluchtvortreten. In Vorgärten bis 4 m Tiefe darf indessen dieser Vorsprung in der Regel nur 1 m 50, in solchen von 4 m 6 m Tiefe bis 2 m betragen. Die Ausführung aller derartigen Vorbauten muß massiv oder in Eisen erfolgen. Für Gartentauben und ähnliche Anlagen sind Ausführungen in Holz gestattet. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über Vorbauten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen alle Vorbauten auf der Straße, welche mehr als 30 cm vor die Baufluchtvortreten, mindestens um das 1½ fache des an jeder Stelle stattfindenden Vorsprungs entfernt bleiben. Auf Bürgersteigen dürfen an der nachbarlichen Grenze winkelrecht über 30 cm tief entstehen.

Geschlossene oder überecktе Vorbauten an der Straße, welche über die Baufluchtvortreten, dürfen in der Regel nicht über ein Drittheil der Frontlänge lang sein, und wo deren mehrere an einem Vorderhaus ausgeführt werden, darf auch ihre gesammte Länge nicht über den dritten Theil der Frontlänge betragen.

§. 15. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen. Oeffnungen dürfen an Bürgersteigen unter 2 m 0 Breite überhaupt nicht, in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 30 cm im Lichten vor die Baufluchtvortreten.

Dieselben müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch steinerne oder tief gereifelte, eiserne Platten oder durch eiserne Gitter sicher und ohne den Verkehr zu stören, abgedeckt sein. Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 3 cm weit sein.

Nach der Straße aufschlagende Thürflügel, Fensterläden und dergleichen dürfen in geringerer Höhe als 2 m 50 über dem Erdboden nicht angebracht werden.

§. 16. Dachflächen an der Straße. Alle Dachflächen an der Straße, welche eine Neigung nach derselben haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Erdboden erhalten.

Auf Bürgersteigen muß der Abfluß des Wassers in versenkten Röhren erfolgen.

§. 17. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§. 18. Bauliche Anlagen auf der Straße. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind bauliche Anlagen sowohl über der Erde als unter derselben nur zulässig, wenn sie nach Vorschrift der Polizeibehörde ausgeführt werden.

Die Erlaubniß erfolgt unter der Beschränkung, daß dieselben verändert oder beseitigt werden, wenn dies nach dem Ermessen dieser Behörde erforderlich ist.

§. 19. Entwässerungs-Anlagen. Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteine, Kandeln) nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen ꝛc.) werden von der Polizei-Behörde diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe sowie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind.

Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche weder Rinnsteine (Kandeln) noch andere Entwässerungsanlagen haben, sind unstatthaft.

Die Verpflichtung zur Herstellung derselben tritt aber nach der Bestimmung der Polizeibehörde ein, wenn die Straßen Entwässerungs-Anlagen haben und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 20. Hofraum. Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier unbedeckter Hofraum verbleiben, welcher mindestens auf 5 m Länge 5 m Breite hat.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten und Hauptumbauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil hinter der Baufluchtdes Grundstückes.

§. 21. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2 m 50 von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 5 m entfernt sein. Liegen dieselben aber in Wänden, welche weder über 15 m hoch noch über 15 m lang sind, so braucht diese Entfernung nur 2 m 50 zu betragen, wenn die Entfernung von 5 m von gegenüberliegenden nachbarlichen

Digitized by Google

Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert und auf der Grenze nur eine leichte gitterartige Scheidung errichtet wird.

Umfassungswände, welche über 15 m Höhe und über 15 m Länge haben, müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens um das halbe Maaß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn in denselben Fenster liegen, welche Räumen Luft und Licht zuführen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden. Auch genügt es, wenn statt jener Entfernung von der nachbarlichen Grenze ein gleicher Abstand von gegenüberliegenden nachbarlichen Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird.

Die Entfernung der Oeffnungen von der nachbarlichen Grenze muß auch in diesem Falle mindestens 5 m betragen.

Auch die Bestimmungen über die Hofgröße erleiden durch nachbarliche Vereinigung keine Aenderung.

§. 22. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 5 m 0 von einander entfernt bleiben.

Eine Entfernung bis auf 2 m 50 ist vorbehaltlich der für den Hofraum erforderlichen Größe statthaft, wenn eine dieser Umfassungswände unter 8 m 0 lang ist.

Unter 2 m 50 dürfen Umfassungswände auf demselben Grundstück nur dann von einander entfernt sein, wenn dieselben beiderseitig ohne Oeffnungen sind.

Einander gegenüberliegende Umfassungswände auf demselben Grundstück, welche beiderseitig über 12 m hoch und über 12 m lang sind und welche Fenster für Räume haben, die zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, müssen mindestens um das halbe Maaß der größeren Höhe von einander entfernt bleiben.

Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden.

Geringere Entfernungen sind nach Bestimmung der Polizei-Behörde in einspringenden Winkeln, in Lichthöfen oder in gebrochenen Fronten statthaft.

Bei Wänden, welche schräg gegeneinander, oder schräg gegen die nachbarliche Grenze laufen, sind die vorstehend und in §. 21 für Wände mit Oeffnungen vorgeschriebenen Entfernungen für die Mitte der Oeffnungen maaßgebend.

§. 23. Bauten an Eisenbahnen. Für Bauten an Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Eisenbahnpolizeigesetzes*) vom 14. März 1850.

*) Anmerkung. §. 1 dieses Gesetzes lautet:
Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußeren Rande der Seitengräben oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußersten Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben.
Die Entfernungen werden hier und in Nachfolgendem in wagerechter Richtung genommen.

Vierter Abschnitt.
Höhe der Gebäude.

§. 24. Allgemeine Bestimmungen. Die Höhe der Gebäude, welche in den Fronten vom Erdreich bis zu der Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkte der Giebel und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen wird, darf das Maaß von 20 m nicht überschreiten.

§. 25. Gebäude an der Straße. An der Straße darf die Höhe der Gebäude das Maaß der Straßenbreite zwischen den beiderseitigen Baufluchten nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 12 m Breite, für welche eine Höhe von 12 m zulässig ist.

Treten Gebäude hinter die Baufluchten zurück, so kann ihre Höhe die Straßenbreite ebensoviel überschreiten.

Für Eckgrundstücke ist das Maaß der breiteren Straße maßgebend, doch darf die Höhe an der engeren Straße höchstens auf 25 m Länge von der Ecke ab gemessen über die Straßenbreite hinausgehen.

Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

§. 26. Ausnahme. Für Neubauten an Stelle älterer Gebäude können nach dem Ermessen der Polizeibehörde auch die alten Höhen Ausnahmsweise gestattet werden.

Auch ist für alle Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, so wie für öffentliche Gebäude nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine größere Höhe zulässig, als die vorstehenden Bestimmungen vorschreiben.

§. 27. Mansarden, Dachfenster, Aufbauten ꝛc. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Giebelwände, Dacherker, durchbrochene Ballustraden, Dach- und Mansardenfenster oder ähnliche Bauten, sowie alle thurmartigen Aufbauten über der zulässigen Höhe bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Die gesammte Breite solcher Dachfenster darf die halbe Dachlänge nicht überschreiten.

Fünfter Abschnitt.
Durchfahrten.

§. 28. Von der Straße. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt.

Werden aber Seiten- oder Hintergebäude errichtet, so muß bei einer bebauten Tiefe von mehr als 35 m von der Front des Vorderhauses ab gerechnet, eine Durchfahrt nach dem Hofe vorhanden sein, welche in einer Breite von mindestens 2 m 20 und in einer Höhe von mindestens 2 m 50 den Durchgang beladener Wagen gestattet.

§. 29. Aeltere Grundstücke. Grundstücke, welche keine Durchfahrt haben und über 35 m tief bebaut sind, müssen bei einem Neubau des Vorderhauses eine vorschriftsmäßige Durchfahrt erhalten.

Auch ist es unzulässig, auf einem Grundstück ohne eine solche Durchfahrt in einer Tiefe über 35 m von

Digitized by Google

der Front des Vorderhauses einen Neubau oder Hauptumbau auszuführen, wenn nicht gleichzeitig die vorschriftsmäßige Durchfahrt angelegt wird.

Sechster Abschnitt.

Treppen.

§. 30. Zugang durch Treppen. Zu jedem Geschoß, dessen Fußboden mehr als 2 m 0 über dem Erdboden liegt und welches mehr als 100 □m Grundfläche hat, ist als Zugang eine feuersichere Treppe erforderlich.

§. 31. Feuersichere Treppen. Hölzerne Treppen gelten als feuersicher, wenn dieselben von unten auf durch massive Wände eingeschlossen werden, welche bis zur Decke über dem letzten Austritt hochgeführt sind und wenn ihre hölzernen Decken über denselben mit massivem Putz bekleidet sind.

§. 32. Wohnräume. Jede Wohnung, deren Fußboden 2 m bis 6 m über der Erde liegt, muß zu wenigstens einer feuersicheren Treppe einen directen feuersicheren Zugang haben.

Zugänge gelten als feuersicher, wenn ihre Wände massiv oder ebenso wie die hölzernen Decken mit massivem Putz bekleidet sind.

Jede Wohnung, deren Fußboden mehr als 6 m über dem Erdboden liegt, muß entweder zu einer unverbrennlichen Treppe, oder zu zwei feuersicheren Treppen einen directen feuersicheren Zugang haben.

§. 33. Unverbrennliche Treppen. Treppen gelten als unverbrennlich, wenn die tragenden Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten, sowie die Verbindungen zwischen den letzteren von unten auf in unverbrennlichem Material ausgeführt sind, zwischen massiven Wänden liegen und mit Decken von eben solchem Material abgedeckt sind.

§. 34. Feuergefährliche Gebäude. In Theatern, oder in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizeibehörde festgesetzt.

§. 35. Bauart der Treppen. Alle Treppen, welche als unverbrennliche oder als feuersichere gelten sollen, müssen ebenso wie die betreffenden Zugänge mindestens 1 m breit und sicher passirbar sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten sind unter solchen Treppen überhaupt nicht zulässig.

Constructionen, deren Sicherheit lediglich auf der Bindekraft des Mörtels beruht, sind für gemauerte Treppen unstatthaft.

Treppen aus Stein können in den Tritt- und Ansichtsflächen der Stufen hölzernen Belag erhalten. Alle anderen Verkleidungen sind unstatthaft, wenn diese Treppen als unverbrennliche gelten sollen.

Wenn eiserne Treppen als unverbrennliche oder als feuersichere gelten sollen, so hat die Polizeibehörde diejenigen Bestimmungen in Betreff des Belags, der Beleuchtung und der einschließenden Wände zu treffen, welche für den betreffenden Fall geboten erscheinen. In den Bau-Anträgen muß deshalb die Absicht, solche Treppen anzuwenden, bestimmt ausgesprochen sein.

§. 36. Durchführung bis zum Dachboden. In der Regel müssen alle zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachraumes auch ohne dies ausreichend gesichert ist.

Siebenter Abschnitt.

Dachraum.

§. 37. Dachwohnungen. Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Geschoß zulässig. Als Wohnraum gilt jeder zum Aufenthalt von Menschen eingerichtete heizbare Raum.

§. 38. Gänge im Dachraum. Die Gänge zur Verbindung der Bodenräume müssen durchweg mindestens 1 m 50 breit und 2 m 50 hoch sein.

Achter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer, Gesimse und Vorbauten.

§. 39. Fachwerksbau. Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch, können durchweg in offenem, ausgemauertem oder in verblendetem Fachwerk ausgeführt werden.

Wohnräume, sowie andere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume sind in solchen Gebäuden jedoch nur im Erdgeschoß, in dem darüber liegenden Geschoß, so wie im Dachgeschoß zulässig.

Aeußere Fachwerkswände, welche von einer gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden unter 5 m entfernt sind, bedürfen der massiven Verblendung. Sind dieselben aber unter 6 m lang, so wird diese Verblendung nur bei Entfernungen und 2 m 50 erforderlich.

Offene Umfassungswände, welche in Holz construirt sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie nicht verblendete Fachwerkswände. Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können auch über 10 m Höhe hinaus in Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt oder gegen beide massiv verblendet werden.

§. 40. Umfassungswände höherer Gebäude. Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraums und diejenigen des darunter liegenden Geschosses mit Ausnahme der Wände an den Treppen sind entweder massiv oder in massiv verblendetem Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 41. Innere Wände. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10 m Fronthöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Digitized by Google

§. 42. Anwendung von Holzwerk für einzelne Gebäudetheile. In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Hölzerne Träger und Stiele zur Unterstützung von Balkenlagen sind in Gebäuden von über 10 m Frontshöhe nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnräume liegen.

In Theatern, oder in Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegen, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können alle nicht massiven Wände, sowie Träger und Stiele von Holz ohne Unterschied der Höhe dieser Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

Aeußere Bekleidungen mit Brettern oder Latten sind nur in Flächen bis zu 25 □ m statthaft. In Betreff der Entfernungen gelten für sie dieselben Bestimmungen, wie für unverblendete Fachwerkswände.

§. 43. Ausnahmen. Für Gebäude, deren Benutzung eine vorübergehende ist, oder deren Lage und Bestimmung eine Feuersgefährlichkeit ausschließt, können von der Polizeibehörde Ausnahmen der Bestimmungen in §. 42 mit und ohne Beding des Widerrufs gemacht werden.

§. 44. Feuersichere Dachdeckung und Dachrinnen-Hauptgesimse. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein. Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergl. von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Hauptgesimse können in Holz ausgeführt werden; nur an den nachbarlichen Grenzen und auf 1 m Entfernung von denselben ist eine Bekleidung des Holzwerkes mit Metall erforderlich.

§. 45. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernung von höchstens 50 m bis über die Dachfläche hinaus gehende Brandmauern erforderlich.

Ausnahmen sind nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig, wenn die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird.

Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden, es darf kein Holzwerk in denselben liegen und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sind.

§. 46. Verschluß der Oeffnungen. Alle Thüren und Fenster, sowie alle andere Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein.

Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen durch Verschaalung oder in anderer Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 47. Lichtschacht, Lichthöfe, Lichtschachte. Lichthöfe und Lichtschächte im Innern der Gebäude, in welchen die für Umfassungswände vorgeschriebenen Entfernungen nicht eingehalten sind, müssen bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen und mit Oberlichten in Metall bedeckt werden.

Hölzerne Lichtschachte müssen feuersicher bekleidet sein.

§. 48. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken über Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit feuersichern Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuersicher bekleidet sein.

Für getäfelte Decken sind Ausnahmen zulässig.

Fachwerks- und Brettwände in solchen Räumen müssen ebenso bekleidet sein; doch sind einzelne nicht geputzte Brettverschläge zwischen feuersichern Wänden ebenso zulässig, wie die Bekleidung der Wände mit Tafelwerk.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Wände und Decken feuersicher bekleidet sein.

Räume mit und ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

§. 49. Massive Vorbauten, Gebäude, Brüstungen. Freitreppen, vorspringende Balkons, Erker, über 1 m 50 hoch, Altane, Gallerien an Gebäuden, oder zur Verbindung derselben und alle ähnlichen Vor- oder Anbauten müssen von Stein oder von Metall ausgeführt werden. Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen, wie innerhalb der Gebäude.

Für den Fußbodenbelag, auf Gewölben oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere Materialien zulässig.

Treppen, Gallerien, Altane, Balkons und dergl., sowie Oeffnungen in Fußboden und Fenster mit Brüstungen unter 50 cm Höhe müssen mit schützenden, sicheren Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1 m 50 über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder Metall ausgeführt werden.

§. 50. Anstrich. Alle Gebäude müssen binnen Jahresfrist nach der zweiten Abnahme in den geputzten äußeren Flächen mit einem das Blenden verhütenden Anstrich versehen werden.

Neunter Abschnitt.
Feuerungen und Schornsteine.

§. 51. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen. Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direct von Außen oder von einem Lichthofe empfangen.

Digitized by Google

§. 52. **Feuerungen auf hölzernen Unterlagen.** Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungs-Anlage entweder mit einer mindestens doppelten in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder von Mauersteinen oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Die Sohlen der Aschenfälle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen hergestellt werden oder aus steinernen oder eisernen Platten ohne Fugen bestehen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Heerdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe Luftschicht verbleiben und nach Außen mindestens zwei Oeffnungen erhalten. Diese Oeffnungen können mit Gitter geschlossen werden.

§. 53. **Offene Feuerungen mit Rauchmänteln.** Offene Feuerungen müssen Rauchmäntel von mindestens gleichem Umfang erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall bekleidet sein oder mindestens 1 m über dem Heerd liegen müssen.

§. 54. **Entfernung von Holzwerk.** Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuerfischer bekleidetem Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungs-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 cm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder Metall feuerfischer bekleidet wird.

§. 55. **Rauchgemäuer größerer Feuerungen.** Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als: Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm von mit massivem Putz bekleideten Decken, Holz- und Bretterwänden mindestens 60 cm entfernt bleiben.

§. 56. **Feuergefährliche Werkstätten.** In Tischler-Werkstätten, sowie in allen anderen Räumen, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, dürfen offene Feuerungen gar nicht, geschlossene nur dann angelegt werden, wenn sie von Außen zu heizen sind oder die nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen angewendet werden.

§. 57. **Feuerungsthüren, Vorpflaster.** Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen müssen durch metallene Thüren und diejenigen zum Einsteigen oder Reinigen der Schornsteine durch eben solche, oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren oder durch steinerne Platten und Deckel dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 cm und zu beiden Seiten 30 cm über die Oeffnung vortreten zur Deckung des Holzwerks angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 cm Breite durchgehend hergestellt werden.

Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze in Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem feuersicheren Vorgelege zu versehen, oder müssen doppelte mindestens 25 cm von einander abstehende Thüren erhalten, von welchen die äußere, wenn sie von Holz ist, mit Blech bekleidet sein muß.

§. 58. **Metallene Rauchröhren.** Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Steckwerkes nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchem mit massivem Putz oder mit Blech bekleidetem mindestens 15 cm entfernt bleiben.

In kleinen Baulichkeiten ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchröhre sowohl durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so isolirt werden, daß auf 30 cm von dem Rauchrohre keine brennbare Stoffe vorhanden sind.

§. 59. **Maßstoban der Schornsteine und Rauchkanäle.** Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft-, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§. 60. **Weite und Form der Rauchröhren.** Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Rauchröhren ist je nachdem die Reinigung derselben durch Besaaren, oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, festzusetzen.

Für Steigerohre muß der Querschnitt rechtwinklig sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 42 und 47 cm gegeben werden.

Für russische Rohre ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm gestattet.

Abweichungen von diesen Maßen sind nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für derzeichen abweichende Querschnitte gesichert wird oder erlassen werden kann.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Russische Röhren müssen auf die ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

Digitized by Google

Kreisrunde Querschnitte müssen von entsprechenden Formsteinen ausgeführt oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert sein. Die letzteren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

Die inneren Wandungen aller Schornsteine sind möglichst glatt herzustellen entweder durch Fugen oder durch Putzen.

§. 61. Geschleifte Röhren. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden statthaft sind, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Steigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 45 Grad gegen die Waage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 62. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern rc. Schornsteine für Räucherkammern, Backöfen und andere Glanzruß ablegende Feuerungen müssen besteigbar sein.

Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren und mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnure offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§. 63. Küchen-Qualmfänge. Für Küchen mit engen Schornsteinen, welche Oeffnungen zum Abzug der Wasserdämpfe erhalten sollen, ist für diesen Zweck die Anlage besonderer Röhre erforderlich.

Derartige Rohre, welche keine Feuerungen aufnehmen, können in beliebigem Querschnitt angelegt werden. Erhalten dieselben aber die Querschnitte der Rauchröhre, so sind sie in jeder Beziehung wie diese zu sichern.

§. 64. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen oder besondere Veranlassung zu Bränden, wie bei Räucherkammern zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg ein Stein stark sein. Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandesteinen in unmittelbare Berührung treten, der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten in Verband gelegten Dachsteinschicht oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg wenigstens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

§. 65. Schornsteinköpfe. Schornsteine, welche durch die Dachfirst treten, müssen diese um 30 cm überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchbrechen, müssen über diese an der höher liegenden Seite mindestens 30 cm hinausgehen.

§. 66. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen. Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 cm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 67. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine, oder solche, deren Benutzung von der Polizeibehörde für unzulässig erklärt ist, müssen oben vermauert werden.

§. 68. Rauchbelästigung. Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß jede Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen möglichst vermieden wird. Anderenfalls müssen auf Verlangen der Polizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Neue Schornsteine, oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über der Sturz nachbarlicher Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Beseitigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten scheint.

§. 69. Anzahl der Feuerungen an einem Schornsteinrohre. In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 cm lang und 14 cm breit ist, dürfen nur 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden.

Bei zunehmender Weite sind für jede Ofenfeuerung mindestens 65 □cm erforderlich.

Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 70. Reinigung der Schornsteine. Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Heerden liegen.

Enge Schornsteinröhre müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen innerhalb der Rauchröhre sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 71. Asch- und Müllbehälter. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll (trockene Abgänge, Kehricht rc.) sowie Aschbehälter vorhanden sein.

Dieselben müssen feuersicher d. h. von Stein, von Metall oder mit Metall bekleidet, die Aschbehälter außerdem mit einer eisernen Thür, Klappe oder Deckel versehen sein.

Tragbare Aschbehälter dürfen nur auf feuersichere Unterlagen gestellt werden.

Digitized by Google

§. 72. Senk- und Sammelgruben. Gruben, welche zur Beseitigung oder zur Sammlung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die erforderlichen Sicherungen, namentlich auch in Betreff der nahe liegenden Brunnen vorzuschreiben hat.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen dieselben mindestens 1 m entfernt sein und wenn Flüssigkeiten in denselben stehen bleiben, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung ausreichend gesichert werden.

§. 73. Abtritte. Tungstätten. Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich. Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden.

Mist- und Kothgruben müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens 1 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht auszuführen und erhalten werden und eine dicht schließende Abdeckung erhalten.

Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdemist sowie bei Tungstätten für gewerbliche Zwecke oder bei ländlichen Anlagen zulässig.

Tonnen und Kübel in Abtritten müssen in dicht verschlossenen Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen (Rinnsteinen rc.) ist unzulässig.

Die Anlage von Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen rc.) führen, ist mit Ausnahme der Wasser-Closets, für welche die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird, ferner unzulässig.

Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung müssen an ihren oberen Enden zur Abführung schädlicher Dünste mit der freien Luft in Verbindung gesetzt werden.

§. 74. Brunnen. Jedes bewohnte Grundstück muß einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite haben, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen, oder der Wasserleitungen nach dem Ermessen der Polizeibehörde für solche Grundstücke ausreicht, auf welchen die Anlage eines Brunnens durch die Beschaffenheit des Untergrundes erschwert ist.

Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

Gemeinschaftliche Brunnen müssen einen entsprechend größeren Kessel haben.

§. 75. Gasleitungen. Alle Gasleitungen in der Erde wie innerhalb der Gebäude müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden. Dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche von einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die betreffenden Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen.

Elfter Abschnitt.
Wohnräume.

§. 76. Zutritt von Licht und Luft. Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 77. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohn- und Schlafräume müssen wenigstens 2 m 50 lichte Höhe erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein.

§. 78. Kellerwohnungen. Für Kellerwohnungen ist eine lichte Höhe von 2 m 20 zulässig, doch dürfen Kellergeschosse nur dann bewohnt werden, wenn der Fußboden mindestens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Außerdem muß der Sturz der Fenster wenigstens 1 m und die Decke der Räume mindestens um zwei Drittheil der Zimmerhöhe über dem äußeren Erdboden liegen.

Die Mauern und Fußböden der Kellerwohnungen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

Zwölfter Abschnitt.
Material und Ausführung der Bauten.

§. 79. Sicherheit der Bauten. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugniß untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Constructionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§. 80. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes. Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für den □m einzuhalten:

		Zug	Druck
1)	Ziegel (Backstein)-Mauerwerk in Kalk	— Kg.	7 Kg.
2)	Bestes Ziegel (Klinker)-Mauerwerk in Cement	— „	14 „
3)	Kiefern- und Tannenbauholz .	80 „	80 „
4)	Schmiedeeisen	750 „	750 „
5)	Gußeisen	250 „	500 „

Der □m guter Baugrund ist nicht höher als mit 35000 Kg. zu belasten.

Das Gewicht eines □m Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 Kg., in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend anzunehmen, der Kb m Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 Kg. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Digitized by Google

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Constructionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§. 81. Ziegelformat. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaaß von mindestens 25 cm haben.

§. 82. Luftsteine. Die Anwendung von nicht gebrannten Lehmsteinen und von Lehmmörtel ist nur bei inneren nicht belasteten Wänden, sowie bei inneren Fachwerkswänden zulässig.

§. 83. Sicherung während der Ausführung. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§. 84. Sicherung nach Außen. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln kann die Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Wo durch die Ausführung baulicher Arbeiten der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Baumaterialien an der Straße bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§. 85. Sicherung nach Innen. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§. 86. Belästigung durch Staub. Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Besprengungen und andere geeignete Vorsichtsmaaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei heruntergeworfen und nur innerhalb der Baustelle gelagert werden.

§. 87. Sicherung öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergl., ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben, und ausreichend sicher gestellt werden. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Dreizehnter Abschnitt.

Anmeldung und Abnahme der Bau-Ausführung.

§. 88. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der verantwortlich Ausführende hiervon der Polizeibehörde schriftliche Anzeige machen.

Während der Ausführung muß der Bau-Erlaubnißschein nebst Anlagen auf der Baustelle seit und den revidirenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.

§. 89. Wechsel der Bauleitung. Von jedem Wechsel der verantwortlichen Leitung ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen. Diese Ab- und Anmeldung muß sowohl durch den Bauherrn wie durch die Ausführenden geschehen.

Während des Wechsels muß die Ausführung ruhen. Hierfür ist der Bauherr verantwortlich.

§. 90. Rohbau-Abnahme. Von der Vollendung des Rohbaues ist der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Zur Abnahme müssen sämmtliche durch den Bauschein genehmigte Bauten in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und Dächern vollendet sein.

Hierzu gehören auch die massiven Treppen.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen und ebenso wie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar sein.

Ebenso müssen die angewendeten Eisenconstructionen in ihren einzelnen Theilen so weit sichtbar sein, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können.

Die Fenster- und Thür-Oeffnungen des ganzen Baues dürfen nicht zugesetzt, sondern müssen offen und überhaupt alle Theile desselben zugänglich sein.

Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen oder Nachträgen muß auf dem Bau zur Einsicht bereit, der Bauherr oder der verantwortlich Ausführende müssen bei der Abnahme zugegen sein, in Behinderungsfällen geeignete Stellvertreter.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme beauftragten Commission nicht erfüllt, so steht es derselben frei, den Termin aufzuheben und einen zweiten auf Kosten des Bauherrn anzusetzen.

Digitized by Google

Nach der Bestimmung dieser Commission finden auch wiederholte Abnahmen statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Von der erfolgten Abstellung der im Abnahme-Protokoll bezeichneten Mängel ist schriftliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

Ueber die vollendete Abnahme oder darüber, daß wegen der geringen Bedeutung des Baues eine solche nicht für erforderlich erachtet ist, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt.

Der Beginn der Putzarbeiten, sowie aller anderen Arbeiten des inneren Ausbaues darf vor Empfang dieses Attestes nicht erfolgen.

§. 91. Zweite Abnahme. Alle Bauten, zu denen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach völliger Vollendung derselben eine zweite Abnahme stattgefunden hat und dem Bauherrn hierüber, oder daß diese Abnahme erlassen sei, eine Bescheinigung ertheilt ist.

Die zweite Abnahme ist ebenfalls schriftlich bei der Polizeibehörde zu beantragen. Der Bau-Erlaubniß-Schein mit allen Anlagen, sowie das Rohbau-Abnahme-Attest sind in dem Termin zur Einsicht bereit zu halten.

§. 92. Bau-Revisionen. Auf Anordnung der Polizeibehörde finden zur Feststellung baulicher Mängel Besichtigungen auch älterer Gebäude Statt.

Vierzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 93. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und die Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden. Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten, sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

§. 94. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 95. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1874 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel, den 1. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

11. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staats-Anlehen von 1,200,000 Fl. d. d. 26. October 1853 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betr. Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 19. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

12. Durch testamentarische Bestimmung des verstorbenen Freiherrn Carl Sigismund Waitz von Eschen ist dem Landkrankenhause zu Bettenhausen aus den Revenüen des Freiherrlich Waitz von Eschen'schen Majorats ein Jahresbetrag von Zweihundert und fünfzig Thalern bedingungsweise zugewendet worden.

Bettenhausen bei Cassel, den 18. Decbr. 1873.

Der Landkrankenhaus-Dirigent Rosenkranz.

Personal-Chronik.

Der Kreissecretair Bartholomäus zu Wolfhagen ist vom 1. April 1874 an in den Ruhestand versetzt und der Schutzmann Hermann Reißmeier dahier zum Boten bei der hiesigen Königl. Polizei-Direction bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Obige Polizei-Verordnung ist zum handlichen Gebrauch in 8vo gedruckt und mit festem Umschlag versehen, im Waisenhaus-Verlags-Comptoir zu Cassel, das Exemplar zu 5 Sgr., zu haben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Sonnabend den 10. Januar 1874.

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Reg. Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1873 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. December 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 978 das Gesetz, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. December 1873; und unter

Nr. 979 die Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen. Vom 19. December 1873.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. Januar 1874 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 980 die Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesraths. Vom 31. December 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

13. Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871. Das unterm 30. November 1871 erlassene Post-Reglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 nachstehend veröffentlicht werden.

1. Im §. 3. Die „Außenseite" der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packet-Adressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 16 und 18.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleit-Adresse (Post-Packet-Adresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packet-Adressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Packet-Adressen" zu beachten.

V. Der Coupon der Post-Packet-Adressen kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Packet-Adresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der §. 5, „Erfordernisse eines Begleitbriefes" betreffend, fällt fort.

4. Der §. 6 erhält folgende Fassung:

I. Zu einer Begleit-Adresse können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

5. Im §. 7, „Bezeichnung" betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Die Bezeichnung (= Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleit-Adresse bestellt werden kann.

6. Im § 8, „Werthangabe" betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleit-Adresse, als auf dem dazugehörigen Packet bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im §. 14, „Postkarten" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Packete verwendet werden.

8. Im §. 17, „Recommandirte Sendungen" betreffend, erhält Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung

Digitized by Google

„Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleit-Adresse und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleit-Adresse.

9. Im §. 20, die „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß den . . . . . ",

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Eine Vorschußsendung muß spätestens sieben Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante".

11. Im §. 21; die „Postmandate" betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schlusse als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adreßseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

13. Im §. 22, „Durch Expressen zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleit-Adresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt.

15. Im §. 30, „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender" betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts bz. der Begleit-Adresse erstattet.

16. Im §. 33, den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung ꝛc." betr., erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

5) auf Begleit-Adressen zu gewöhnlichen Packeten,

6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packet-Adressen) über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packet-Adresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleit-Adresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im §. 35, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleit-Adressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Absatz I.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine ꝛc." als

5) hinzu:

5) Post-Packet-Adressen zu recommandirten Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 33 Absatz I.).

Digitized by Google

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat dz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein dz. die auf der Rückseite der Post-Packet-Adresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Kranken-Anstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Kranken-Anstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im §. 37, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe ꝛc." betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von recommandirten Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und recommandirten Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleit-Adressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei recommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleit-Adresse dz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In §. 38. erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III folgende Fassung:

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packet gehörige Begleit-Adresse zurückgiebt.

II. Recommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packet-Adresse oder dz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleit-Adresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiche nicht ob.

24. Im §. 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist und die Sendung nicht innerhalb sieben Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleit-Adresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleit-Adresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleit-Adresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eingetretenen Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleit-Adresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im §. 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Begleit-Adresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung dz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

28. Im §. 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Auffolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und dz. das Couvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-

Digitized by Google

behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten die Postanstalt dieserhalb schriftlich zu requiriren.

29. Im §. 44, die „Estafettenbeförderung betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extrapoſten ꝛc. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im §. 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige" betreffend, in Wegfall.

32. Im §. 48, die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung" betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurücklegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurücklegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im §. 53, das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr" betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer ½ Sgr., als Minimum 2½ Sgr.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im §. 59, die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Courierbeförderungen" betreffend, erhalten die Absätze I. und II folgende Fassung:

I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 2 Sgr.,
für ein Courierpferd . . . . . 2½ „

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV., XV., XVI., XVIII. und XXVI. folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

37. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX. folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der

Digitized by Google

Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. Im demselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI, XXXII. und XXXIII. folgende Fassung:

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bis von einem Eisenbahn-Haltpunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

39. Im demselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörig Absatz XXXIV. folgende Fassung:

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Absatz XXI.

40. Im §. 63 erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu §. 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

41. Im §. VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschußsendungen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 2 Sgr. bz. 7 Kr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr. bz. 14 Kr. Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet.

42. Im §. XIII. erhält der Absatz unter 1b. das Expreßbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bz. 3⅓ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bz. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Gesammtbetrages sich etwa ergebenden Bruchkreuzer sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im §. XIV., die „Nachsendung" betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben.

44. Im §. XV., die „Rücksendung" betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im §. XIX., den „Verkauf von Formularen zu Postkarten ꝛc." betreffend, erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Formulare zu Post-Packet-Adressen, zu Post-Mandaten, sowie zu Post-Bebürdungsgeschenen können bei den Postanstalten zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Berlin, den 23. December 1873.

Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck.

14. Die nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Cassel, den 3. Januar 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nach den gemäß §. 14 der Instruction vom 29sten Mai d. J. hier eingegangenen Haupt-Nachweisungen hat sich der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der klassensteuer für 1874 zu erzielenden Soll-Einnahme auf insgesammt **11,076,816 Thlr.** herausgestellt.

Eine Ausgleichung des Ueberschusses von 76,516 Thlr. über den nach §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 festgestellten Normalbetrag der Klassensteuer findet in dem Jahre 1874 zufolge der a. a. O. dieserhalb gegebenen Bestimmungen nicht statt; die Haupt- und Kreis-Nachweisungen bedürfen daher nicht der im §. 18 der erwähnten Instruction vorgesehenen Berichtigung, vielmehr hat die Erhebung der Klassensteuer im Jahre 1874 durchweg nach den im §. 7 des Gesetzes angegebenen Steuersätzen zu erfolgen.

Berlin, den 30. December 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Cassel. IV. 12113.

Digitized by Google

15. Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die gewerbsmäßige Unzucht ist untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung in §. 1 werden, soweit nicht die Bestrafung mit Haft in Gemäßheit von §. 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

§. 3., Unbeschadet der Bestimmung in §. 1, bleibt es den Ortspolizei-Behörden überlassen, aus sanitätspolizeilichen Gründen oder zur Verhütung öffentlichen Aergernisses gegen notorisch der Unzucht ergebene Weibspersonen besondere Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls auf Grund von §. 18 der Verordnung vom 20. September 1867 durchzusetzen.

Cassel, am 28. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

16. Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz, in Ergänzung der Verordnung vom 11. April 1864, betreffend das Reiten und Fahren im Stadtkreise Cassel, Folgendes verordnet:

§. 1. Mit blos einfacher Leine, s. g. Zuckleine, und ohne den Pferden eingelegtes eisernes Gebiß darf im hiesigen Polizeibezirke nicht gefahren werden.

Einspännige Pferde müssen stets mit Doppelzügel, zweispännige mit vollständiger Kreuzleine geführt werden.

§. 2. Die Stangenpferde müssen mit haltbaren und zweckmäßigen Hinterzeugstricken versehen, die Steuerketten müssen entweder am Kumt oder am Brustblatt des Sielengeschirrs, und dürfen nicht an bloßen Halskoppeln befestigt sein.

§. 3. Jeder Wagenführer muß während der Fahrt die Zügel stets in der Hand und seine Pferde so in der Gewalt und in Aufsicht haben, daß er sein Fuhrwerk auf der Stelle zum Stehen bringen kann, wenn dies zur Verhütung von Schaden oder Unglück nothwendig wird.

§. 4. Lastwagen aller Art, sie mögen beladen oder unbeladen, mit Zugvieh bespannt oder von Menschen gezogen sein, dürfen auf gepflasterten Straßen nur im Schritt gefahren werden.

§. 5. Jedes Lastfuhrwerk muß auf der linken Seite an beständig sichtbarer Stelle auf einem Wagentheile oder auf flach befestigter Tafel mit dem Vornamen, Zunamen und Wohnort des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere Wagen hält, noch mit besonderer Nummer in deutlicher, mindestens 5 Centimtr. hoher Schrift bezeichnet sein.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich §. 369 sub 10 mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1874 in Kraft. Cassel, den 12. December 1873.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

17. Durch das Ableben der Ehefrau des Konrad Schröder, Maria, geb. Wimmelmann, zu Hohenkirchen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt. Nach der Stiftungs-Urkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen. Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb vier Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zur berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel, den 31. December 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Die Einrichtung eines Gesammt-Armenverbandes aus der Kommune Friemen, Kreises Eschwege, und dem Rittergutsbezirke gleichen Namens wird hierdurch bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 24. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

19. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Cassel mit Einschluß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, nachdem am 18ten d. Mts. eine theilweise Neuwahl stattgefunden hat, aus folgenden Mitgliedern besteht:

Justizrath Dr. C. Oetker zu Cassel, Vorsitzender,
Rechtsanwalt C. Cuntze II zu Arolsen,
— Buchhardt zu Ziegenhain,
— Dr. Wolf zu Marburg,
— Justizrath Hupfeld zu Cassel,
— — Peters daselbst,
— Weiß zu Hofgeismar,
— Justizrath v. Müldner zu Rotenburg,
— Kraushaar zu Cassel,
— Justizrath Bietor zu Fulda.

Stellvertreter sind:
Rechtsanwalt Bauer zu Arolsen,
— Justizrath Eberhard zu Hanau,
— Gleim zu Rotenburg,
— Dr. Gerland zu Schmalkalden,
— Baustädt zu Fulda,
— Dr. Schmidt zu Marburg.

Cassel, den 27. December 1873.

Erster Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
Luther.

20. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung der Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft zu Berlin ist im Monat October d. J. von London aus an die Ungarische Allgemeine Creditbank in Pesth eine Sendung mit Werthpapieren abgegangen, welche angeblich 1000 Stück Theißbahn-Actien und 60 auf 250 Fl. lautende, am 1. November 1873, 1. Mai und 1. November 1874 fällige Coupons von 20 Stück Temeswarer Grundentlastungs-Obligationen à 10,000 Fl. enthielt. Die gedachte Creditbank hat

Digitized by Google

die fraglichen 60 Coupons nicht erhalten, und es wird vermuthet, daß dieselben verloren gegangen oder entwendet sind.

Es wird dieses mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der vermißten Coupons alsbald zur Kenntniß der zuständigen Polizeibehörden zu bringen.

Die Nummern der 20 Stück Grundentlastungs-Obligationen, zu denen die qu. Coupons gehören, sind hierunter verzeichnet

Die erforderlichen Schritte behufs gerichtlicher Amortisation der fraglichen Coupons sind gethan.

Cassel, den 23. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß jener 20 Stück Temeswarer Grundentlastungs-Obligationen von 10,000 Fl., deren je drei am 1. November 1873, 1. Mai 1874 und 1. November 1874 fälligen Coupons in Verlust gerathen sind.

Obligations-Nummer.	Die Obligation lautet auf den Namen des
24	Graf Samuel Gyulay.
106	" Nicolaus Szecsen.
189	" Guido Karácsonyi.
357	Johann Mayer.
283	David Eperthauffy jun.
604	Moesony Peter, Andreas, Anton Georg und Katharein.
605	Derselben.
606	Derselben.
906	Graf Samuel Gyulay.
936	" Guido Karácsonyi.
2529	Szábát Franz.
2530	Desselben.
2531	Desselben.
2532	Desselben.
2535	Desselben.
2536	Desselben.
2537	Desselben.
2538	Desselben.
2559	Desselben.
2560	Desselben.

21. Am 1. Januar 1874 wird eine Personenpost zwischen Battenberg und Münchhausen mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Battenberg um 5 40 früh,
in Münchhausen um 7 Uhr früh,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Marburg,
aus Münchhausen um 9 10 Abends,
nach Ankunft der Personenpost II von Marburg,
in Battenberg um 10 40 Abends.

Cassel, den 30. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Riesen.

Personal-Chronik.

Ernannt ist Gerichts-Assessor Sebold zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl,

Referendarius Bernhardi zum Gerichts-Assessor,

Rechtskandidat Plate zu Marburg zum Referendarius,

Hülfsbote Koch als Gerichtsbote bei dem Amtsgericht zu Treysa,

Hülfsbote Zimmermann als Gerichtsbote bei dem Amtsgericht zu Eschwege.

Den Rechtsanwälten Dunker in Rinteln, von Mülvner in Rotenburg, Rommel zu Cassel ist der Character als Justizrath verliehen.

Versetzt ist Ober-Amtrichter Halberstadt zu Obernkirchen als Amtrichter an das Amtsgericht zu Berzen,

Amtsgerichts-Secretair Nolde zu Meerholz als Kreisgerichts-Secretair an das Kreisgericht zu Hanau,

Gerichtsbote Richter von Wannfried an das Amtsgericht I zu Cassel.

Gerichts-Assessor Dr. Firnhaber ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bergreferendar Hugo Koch zu Clausthal ist zum Berg-Assessor und der Ober-Bergamts-Secretair Schäder daselbst zum Geheimen Calculator bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Handels-Ministeriums in Berlin ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Höll von Hersfeld nach Meiningen und der Postsecretair Beck von Meiningen nach Hersfeld.

Der Bürgermeister Reins zu Wregen in Waldeck ist zum Post-Agenten daselbst bestellt und der seitherige Postillon Loye in Carlshafen als Landbriefträger bei dem dasigen Postamte etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Seele in Rhadern, sowie die Postschaffner Franz Wenzel und Reufel in Cassel sind gestorben.

Der Kreisrichter Reinhard zu Hanau ist zum Mitglied des Vorsteheramtes des vereinigten evangelischen Waisenhauses daselbst bestellt worden.

Der Steuer-Executor Feller von der seitherigen Steuerkasse II zu Rotenburg ist der neugebildeten Steuerkasse Rotenburg als Executor überwiesen worden.

Der Steuer-Executor Köberich zu Bischhausen ist nach Lichtenau versetzt worden.

Der Apotheker Dr. phil. Alexander Köbrich ist nach dem Ableben des Apothekers Konrad Köbrich zum Administrator der Apotheke zu Steinbach-Hallenberg bestellt worden.

Der Steuer-Executor Ferdinand Moritz von der seitherigen Steuerkasse I zu Rotenburg ist in gleicher Eigenschaft zu der Steuerkasse in Neukirchen versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikbesitzer C. Backes in Hanau ist der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Versetzt wurden:

der Lehrer Jung zu Theobaldshof, Kr. Gersfeld, als 1. Lehrer an die ev. Stadtschule zu Tann, dess. Kr.,

der Lehrer Koch zu Doria, Kr. Frislar, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Cassel,

der 2. Lehrer Weidemann zu Obervorschütz, Kr. Frislar, als Lehrer an die evang. Schule zu Cappel, dess. Kreises,

der 2. Lehrer Böttner zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Breuna, dess. Kreises,

der Lehrer Herchenröder zu Fischborn, Kreises Gelnhausen, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau,

der 1. Lehrer Giese zu Hümme, Kr. Hofgeismar, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Kirchbitmold, Landkr. Cassel,

der 2. Lehrer Schminke zu Breitenbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Altenritte, dess. Kreises,

der Lehrer Schönewolf zu Borstel, Kr. Rinteln, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Großenmdorf, dess. Kreises,

der Lehrer Lenz zu Bortshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Leidenhofen, dess. Kr.,

der 2. Lehrer Lang zu Niederklein, Kr. Kirchhain, als 3. Lehrer an die kath. Stadtschule zu Naumburg, Kr. Wolfhagen,

der Lehrer Biehl zu Wirtheim, Amts Orb, als Lehrer an die kath. Schule zu Hofbieber, Kr. Fulda,

der Lehrer Horn zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Weglos, dess. Kr.,

der 2. Lehrer Ruth zu Kilianstädten, Kr. Hanau, als 3. Lehrer an die ev. Stadtschule zu Windecken, dess. Kreises,

der seitherige 6. Lehrer Zindel zu Witzenhausen an die 5. Lehrerstelle der ev. Stadtschule daselbst.

Definitiv ernannt wurden:

der prov. Lehrer Weber zu Nordeck, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Rengershausen, Kr. Frankenberg,

der prov. Lehrer Lindemann zu Rodebach, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Mütze zu Kernbach, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Hain zu Frislar zum 2. Lehrer an der kathol. Knabenschule das.,

der prov. Lehrer Schramm zu Weiperz, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der Schulverweser Lange zu Cappel, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothwesten, Landkr. Cassel,

der Schulverweser Deist zu Mühlhausen, Kr. Homberg, zum Lehrergehülfen das.,

der Schulamtscandidat Oppenheim zu Rodenberg, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der israel. Schule zu Wannfried, Kr. Eschwege.

Provisorisch ernannt wurden:

der Schulverweser Gies zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain,

der Lehrergehülfe Grün zu Deisel, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der beaustr. Lehrer Bärthel zu Weimar, Landkr. Cassel, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schröder zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen,

der Schulverweser Mengel zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Roda, dess. Kreises,

der Schulverweser Wolfram zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schminke zu Sand, Kr. Wolfhagen, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schade zu Süß, Kr. Rotenburg, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schwaner zu Oberorke, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Lomp zu Eschwege zum 5ten Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule das.,

der Schulverweser Steube zu Eschwege zum Lehrer an der ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Witzenhausen,

der prov. Lehrer Glintzer zu Stadtlobach, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule zu Thurnhoebach, dess. Kreises.

Die Lehrer Holzhauer zu Hersfeld und Henkel zu Böhl sind pensionirt worden.

Dem Rector Hübner zu Gelnhausen, sowie den Lehrern Hufnagel zu Zünterbach, Gies zu Ebersberg und Lauer zu Bickers ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind die Lehrer Schunke zu Schmalkalden, Saul zu Liebenau, Wolfram zu Ehrsten und Kern zu Großauheim.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 21. Januar **1874.**

☛ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Reg. Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1873 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

22. Die nachstehende Instruktion vom 12. v. M. über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach besonders ergangener Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums:

1) der Geschäftsgang und die Form der Bescheinigungen namentlich bezüglich der §§. 9 und 11, sowie die anzuwendenden Formulare den Einrichtungen und den Verhältnissen der Königlichen Steuerkassen im hiesigen Regierungsbezirk entsprechend von uns speciell geregelt werden;

2) durch die Bestimmungen des §. 1 ad 2 und 4 der vorgedachten Instruction an den bezüglichen Vorschriften der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Steuerempfänger vom 16. December 1867 nichts geändert wird;

3) die Vorschrift im §. 1 unter 5 der Instruktion die bisher von den Gemeindevorständen über die Unpfandbarkeit der Debenten unter den Rapporten der Executoren zu ertheilenden Bescheinigungen nicht beseitigt und

4) die Verwendung anderer als der von uns vorgeschriebenen Formulare zu den Ab- und Zugangs-Listen rc. ausdrücklich untersagt worden ist.

Cassel, am 9. Januar 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Instruction
über die
Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse.
Vom 12. December 1873.

§. 1. I. Erhebung der Klassensteuer. In Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (Ges. Samml. Seite 193) und vom 25. Mai 1873 (Ges. Samml. Seite 213) beruhenden Klassensteuer bleibt bis auf weitere Anordnung das bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten acht Tagen jedes Monats oder bei zwei- oder dreimonatlichen Hebungen in den ersten acht Tagen des Hebemonats oder bei feststehenden Hebeterminen in diesen Terminen, insofern dieselben später als in den ersten acht Tagen des Hebemonats anstehen, ihren Beitrag zu entrichten, werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren (§. 13 b und c des Gesetzes).

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 13 d des Gesetzes).

3 Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§. 13 e des Gesetzes).

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahrs übersendet der Gemeindevorstand (in den am Schlusse des §. 11 bezeichneten Landestheilen der Steuerempfänger) dem Landrathe (Kreishauptmann) in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes nach dem [anliegenden] Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der

Digitized by Google

ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. In die Ausfall-Listen für das erste Semester sind nur solche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Bestimmtheit festgestellt ist, nicht aber solche, deren Einzahlung im zweiten Semester erwartet werden darf.

Die in die Ausfall-Listen aufgenommenen Rückstände sind, wenn es sich um Personen handelt, welche zu einer höheren als der vierten Stufe eingeschätzt sind, in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern.

Die Aufführung der Restanten in den Restverzeichnissen geschieht in derselben Ordnung, wie solche in der Klassensteuerrolle und der Zugangsliste, bezw. im Kontokurante auf einander folgen.

6 Der Landrath (Kreishauptmann) hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände fortfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Entrichtung der Steuer in den Zahlungsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontrolliren.

7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 2., 3. und 4. (§. 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind seitens des Landraths (Kreishauptmanns) einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Daß diese Prüfung erfolgt ist, hat der Landrath (Kreishauptmann) unter der Hauptnachweisung zu bescheinigen.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath (Kreishauptmann) in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweisung derselben für den ganzen Kreis der Regierung (in der Provinz Hannover der Finanzdirection) unfehlbar im Anfange des Monats Auguste des laufenden, bezw. im Anfange des Monats Januar des folgenden Jahres zu überreichen.

§. 2. II Behandlung der Zu- und Abgänge. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken. Von dem ihm eher bekannt werdenden Zu- und Abgängen klassensteuerpflichtiger Personen muß er unverweilt dem Gemeindevorstande Nachricht geben. Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

§. 3. 1. Zugänge. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a) in Folge der Auflösung einer Haushaltung;
   b) durch Bildung eines eigenen Haushaltes oder Erwerbes (§. 8b. des Gesetzes);
   c) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8c. des Gesetzes);
2. durch Vollendung des 16. Jahres von Personen, welche zur ersten Stufe gehören (§. 5b. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2a. §. 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11 des Gesetzes);
4. durch Ausscheiden aus dem Militairdienste (§. 5c. und d. des Gesetzes);
5. durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes (§. 5e. des Gesetzes);
6. durch Einwandern bezw. Anzug aus dem Auslande, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§. 5f. des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung in der §. 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste [Beilage C.] und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1a. b. und c. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

Digitized by Google

in den Fällen zu 3b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschl.) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat;
dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 4. und 5. der Tag des Ausscheidens aus dem Militairdienste, bezw. des Aufhörens der Mobilmachung oder des Kriegszustandes;

in den Fällen zu 6. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12 des Gesetzes), sowie von Uebergebung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14 e. des Gesetzes und §§. 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges. Sammlung S. 140); auch in Folge Verweisung solcher Personen, welche früher als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, zur Klassensteuer. Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5. 2. Abgänge. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter resp. berichtigter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelsteuernden oder des Vorstandes einer besteuerten Haushaltung;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§§. 2 und 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Eintritt in den Militairdienst (§. 5c. und d. des Gesetzes);
7. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes (§. 5e. des Gesetzes);
8. durch Auswanderung und durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;
9. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
10. durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reklamations- oder Rekursverfahren.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursache des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;

in dem Falle zu 2. der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupt Wohnung und Unterhaltung empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzugs und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6 unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Eintritts in den Militairdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 7. die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 8. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, bezw. das Verziehen stattgefunden hat;

in dem Falle zu 9., ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 10. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung (§. 12 unten).

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3 zu 3. und im §. 5 zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Auszuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des [anliegenden] Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Digitized by Google

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den im §. 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jährigen Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind (§. 5b. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören.

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In demselben Falle zu 2. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3. sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle des §. 5 zu 2. erforderlich sind.

§. 8. 3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigen Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen des §. 5 sub Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfange des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§. 9. 4. Zu- und Abgangslisten. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2 oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und December die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem [beiliegenden] Muster C. an, fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im §. 6 der Instruktion vom 29. Mai cr. über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommensnachweisung über die in der Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist und überreicht die Listen sowohl wie die Einkommensnachweisung in einfacher Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann). In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Klassensteuer-Rolle bezwfe. Zugangsliste auf einander folgen.

§. 10. Der Landrath (Kreishauptmann) prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E. auf und überreicht der Regierung (Finanz-Direction) zwei Exemplare dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen, der Einkommensnachweisung über die Zugänge und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, bezwfe. des Monats December.

In den einen eigenen Kreis bildenden Städten hat der Bürgermeister rücksichtlich der Zu- und Abgänge die Obliegenheiten des Landraths wahrzunehmen.

§. 11. Die Regierung (Finanz-Direction) unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen bezw. Kreisnachweisungen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Dieser fertigt die festgestellten bezw. berichtigten Ausfall- und Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz werden Ausfälle aus den Kreisnachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12. III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) eingehen (§. 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission (§. 10a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurückgereicht.

Digitized by Google

Der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem [anliegenden] Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14 c. des Gesetzes), nachdem die Regierung (Finanz-Direction) die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe vor Ablauf des Monats April.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung (Finanz-Direction hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerb- und Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Die Verhandlungen hat der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt gelobet läßt.

Der Kommission bleibt — soweit sie die bereits vorgenommenen Ermittelungen noch nicht für ausreichend hält — überlassen, von den ihr im §. 14 c. des Gesetzes ertheilten Befugnissen zur genaueren Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten Gebrauch zu machen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen wird in die Spalte 11 der Reklamationsnachweisung eingetragen und diese, nachdem der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) sein Gutachten in Spalte 12 hinzugefügt hat, in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung (Finanz-Direction) bis zum 20. Mai eingereicht.

Die Regierung (Finanz-Direction) trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamations-Kommission übereinstimmt, ihre Entscheidung in Spalte 13, wenn sie demselben nicht beitritt, ihr Gutachten in Spalte 14 der Reklamationsnachweisung ein. Die hiernach von der Regierung (Finanz-Direction) nur begutachteten Reklamationen, über welche die Entscheidung gemäß §. 14 c. des Gesetzes durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu erfolgen hat, werden in einen besonderen Auszug aus der Reklamationsnachweisung übertragen, welchen die Regierung (Finanz-Direction) vollzieht und nebst einer Ausfertigung der Reklamationsnachweisung und den bezüglichen Anlagen an den Vorsitzenden der gedachten Bezirkskommission bis zum 10. Juni übersendet.

Gleichzeitig fertigt die Regierung (Finanz-Direction) die vollzogene Duplikatnachweisung mit allen zu den von ihr entschiedenen Reklamationen gehörigen Anlagen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Im Falle der Steuerermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath (Kreishauptmann) dem Gemeindevorstande übersendet, um als Belege zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5 Nr. 10).

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) unverzüglich ausgefertigt und den Reklamanten insinuirt. In diesen Bescheiden sind die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die veranlagte Steuerstufe gerechtfertigt wird, desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben des Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Die Entscheidungen der Bezirkskommission, welche nach Möglichkeit zu beschleunigen sind, werden von derselben in Spalte 15 der Reklamationsnachweisung und des Auszuges aus der letzteren eingetragen und am Schlusse der Spalte von der Kommission vollzogen. Im Falle der Steuerermäßigung oder Befreiung wird die Entscheidung unter der Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission besonders ausgefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen, die Reklamationsnachweisung, den Auszug aus derselben und sämmtliche dazu gehörige Schriftstücke der Regierung (Finanz-Direction) zu, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im §. 12 wegen der Entscheidungen der Regierung (Finanz-Direction) vorgeschrieben ist. Zuvor hat die Regierung (Finanz-Direction) jedoch darüber Beschluß zu fassen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, wiewohl keine fiskalische Rücksicht dabei obwaltet, sich genöthigt sieht, gegen einzelne Entscheidungen der Bezirkskommission Rekurs zu erheben und soweit dies der Fall ist, hat sie ihren Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirkskommission zu notiren. Dem betreffenden Reklamanten ist davon durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) Kenntniß zu geben.

§. 14. Wenn von einem Reklamanten gegen die Entscheidung der Regierung oder der Bezirkskommission Rekurs eingelegt wird (§. 14 d. des Gesetzes), so ist der Rekursschrift der ablehnende Bescheid beizufügen.

Ist die vierwöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem [anliegenden] Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den in deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direction).

Digitized by Google

§. 15. Die Regierung (Finanz-Direction) prüft, ob die Erörterung (§. 14 Absatz 3) vollständig bewirkt worden, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit den Belägen vor Ablauf des Monats August dem Finanzminister.

Dabei hat sie die von ihr gegen Entscheidungen der Bezirkskommission eingelegten Rekurse in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen, auch anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa ebenfalls den Rekurs wegen seiner Veranlagung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Nachweisung derselbe aufgeführt ist.

§. 16. Damit der durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ausfall an dem in Gemäßheit des §. 18 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. J. berichtigten Jahresbetrage der Klassensteuer nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes ausgeglichen werden kann, ist für jeden Regierungsbezirk und für die Provinz Hannover von der Regierung (Finanz-Direction) eine nach Kreisen (Steuerkassen) geordnete Kontrole für jedes Steuerjahr zu führen, in welche gesondert und summirt die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich der berichtigte Jahresbetrag des Bezirks (der Provinz Hannover)

1. durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung (Finanz-Direction),
2. durch die rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommission,
3. durch die Rekursentscheidungen des Finanzministers

vermindert hat. Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirkskommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direction) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, sind erst nach dem Eingang der Rekursentscheidungen und nur insoweit, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Kontrole aufzunehmen.

Ermäßigungen, welche durch Reklamations- oder Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres zu dem Normalbetrage der Klassensteuer hinzugetreten sind, gehören ebensowenig in die Kontrole, wie alle sonstigen aus anderer Veranlassung entstandenen Abgänge und Ausfälle an der Jahressteuer.

Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direction) bis zum 15. December des Veranlagungsjahres nach dem beiliegenden Muster II. eine Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Kontrole mit einer zu vertretenden Bescheinigung der Vollständigkeit und kalkulatorischen Richtigkeit versehen, dem Finanzminister einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

§. 17. Die vorstehende Instruction tritt vom 1. Januar 1874 an die Stelle der Instruction vom 19. Juni 1851, welche von diesem Zeitpunkte ab hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 12. December 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

23. Auf Grund der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 28. December 1867 (Gesetzsamml. Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, habe ich bestimmt, daß die nach §. 1 dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetzsamml. Seite 89) nach dem 31. December 1873 erfolgen soll, fortan bei der General-Staatskasse in Berlin, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und bei der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

24. Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung sind für den Reiseverkehr im Königreich Polen, resp. in den Kaiserlich Russischen Staaten abändernde Paßbestimmungen getroffen worden. Danach können Ausländer fortan auf Grund eines von einer Kaiserlich Russischen Mission visirten Passes ein halbes Jahr lang nach ihrer Ankunft in Warschau ungehindert dort verbleiben oder im Lande und in ganz Rußland umherreisen. Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich entweder mit einem neuen heimatlichen, von einer Russischen Mission visirten Passe zu versehen, oder, wenn sie sich länger in Warschau aufhalten wollen, ein Russisches Legitimationsbillet zu lösen, wofür zwei Rubel auf ein Jahr zu entrichten sind. Diese Legitimationen oder Pässe, welche gleichzeitig zum Umherreisen in Polen und in Rußland dienen, werden alljährlich erneuert, ohne daß die Inhaber genöthigt sind, neue heimathliche Pässe beizubringen. Die abgelaufenen Heimathpässe bleiben beständig in den Händen der Inhaber, welche, wenn sie die Rückkehr nach dem Auslande antreten wollen, einen Russischen Paß bei der betreffenden Behörde gegen Entrichtung von 50 Kopeken nachzusuchen haben. Ausländer, welche sich bereits in Warschau aufhalten und im Besitze eines von einer Russischen Mission visirten Passes sich befinden, können, auch wenn derselbe abgelaufen ist, schon jetzt das vorgenannte Legitimationsbillet lösen, wogegen solche Ausländer, deren von Preußen bezogene Heimathspässe mit jenem Visa nicht versehen sind, angehalten werden, sich dasselbe zu verschaffen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 3. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

25. Nachdem der von dem Ausschusse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen aufgestellte Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichniß vom Jahre 1870 im Druck erschienen ist, wird dies unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869

Digitized by Google

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cassel, den 10. Januar 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Schellenberg.

26. Für den Wahlkreis Cassel — Melsungen ist
Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Otto Bähr
in Berlin
mit 5563 von 8952 gültig abgegebenen Stimmen zum Reichstags-Abgeordneten gewählt worden.

Cassel, am 14. Januar 1874.

Der Wahl-Commissar für den Wahlkreis
Cassel — Melsungen.
Weyrauch, Landrath.

27. Bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den 6. Wahlkreis im Regierungsbezirk Cassel sind nach der in Gemäßheit der §§. 26 u. 27 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 heute dahier vorgenommenen Ermittelung des Wahl-Ergebnisses in den einzelnen Bezirken — jedoch mit Ausnahme der Wahlbezirke Weyles und Soisdorf im Kreise Hünfeld, wovon bezüglich des letzteren das Wahlprotokoll mit seinen Anlagen gar nicht eingegangen war, und rücksichtlich des ersteren nur die Wählerliste mit den abgegebenen Stimmzetteln ohne Protokoll und Gegenliste, mithin in einem so unvollständigen Zustande vorgelegt worden, daß auf die eingereichten Stimmzettel keine Rücksicht genommen werden konnte, — im Ganzen 10,540 Stimmen abgegeben worden, von denen aber 29 als ungültig erklärt waren.

Es sind mithin, abgesehen von den durch den unterzeichneten Wahl-Commissar und die von demselben berufenen Beisitzer erhobenen Bedenken gegen Wahlen in einzelnen Bezirken, 10,511 gültige Stimmen abgegeben worden, von denen

1) auf den Rechts-Anwalt Gleim in Rotenburg 6845 Stimmen,
2) auf den Oberamtmann Ferdinand v. Milchling zu Münden in der Prov. Hannover 3665 Stimmen,
3) auf den Gutsbesitzer Hermann Braun zu Oberrore 1 Stimme

gefallen sind. Hiernach ist

der Rechts-Anwalt Gleim zu Rotenburg

durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Abgeordneten gewählt und als solcher proclamirt worden. Hersfeld am 14. Januar 1874.

Der Wahl-Commissar. Auffarth, Landrath.

28. Nach dem in der heutigen Versammlung in Gemäßheit des §. 26 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 ermittelten Wahl-Ergebniß der am 10. d. Mts. vorgenommenen Reichstagswahl sind im 3. Hessischen Wahlkreise Fritzlar — Homberg — Ziegenhain 4456 von 5064 für gültig erklärten Stimmen auf den seitherigen Abgeordneten

Dr. Wilhelm Wehrenpfennig zu Berlin

gefallen und erscheint derselbe sonach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Fritzlar, den 14. Januar 1874.

Der Wahl-Commissar. v. Eschwege, Landrath.

29. Nachdem die im Königlich Bayerischen Regierungsbezirk Niederbayern ausgebrochene Rinderpest amtlich für erloschen erklärt worden ist, so wird die von uns unterm 19. December v. J. zum Schutze gegen die Rinderpest erlassene Polizei-Verordnung hierdurch außer Kraft gesetzt.

Cassel, den 15. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

30. Die Verkaufspreise des Königlichen Braunkohlen-Bergwerks am Habichtswalde sind vom 16. Januar 1874 ab bis auf Weiteres, für je ein Hektoliter, ab Werk, für

Erbstollner Stückkohlen	. .	7	Sgr.	6	Pf.,
" — Rätekohlen	. .	6	"	3	"
" — Stübbekohlen	. .	3	"	6	"
" — Grueskohlen	. .	1	"	9	"
Scheergrabener Stück- u. Rätekohlen	. .	5	"	—	"
" — Stübbekohlen		2	"	9	"
" — Grueskohlen	. .	1	"	3	"

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Veröffentlichung vom 25. Juli v. J. Bezug genommen.

Habichtswald, den 13. Januar 1874.

Königliche Berg-Inspection.

31. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Montabaur** ist auf den 12. und 13. März cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Kehrein zu Montabaur zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften

Digitized by Google

über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 15. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

32. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Usingen** ist auf den 20. und 21. künftigen Mts. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 8. k. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Hardt in Usingen zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 15. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

33. Auf Grund der heutigen Ermittelung des Ergebnisses der Reichstagswahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Cassel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Wahlbezirken der Kreise Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen 5985 gültige Stimmen abgegeben worden und daß davon 5744 Stimmen auf den Landeskreditkassen-Director Dr. Richard Harnier zu Cassel gefallen sind.

Eschwege am 14. Januar 1874.

Der für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Cassel bestellte Wahl-Commissar,
Groß, Landrath.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Stockmann, Mitglied der Königlichen General-Commission zu Cassel, ist gestorben. In die Beschäftigung bei der genannten Behörde behufs ihrer Ausbildung zu Special-Commissarien sind eingetreten: der Gerichts-Assessor Wilhelm Delius aus Münster und der Regierungs-Assessor Friedrich Rauch aus Elm. Der Regierungs-Assessor Bodenstein zu Cassel ist zum Special-Commissarius ernannt und ist demselben die Leitung der für den Kreis Wolfhagen und die angrenzenden Theile der Kreise Hofgeismar, Meslungen und Frislar neu errichteten Special-Commission III zu Cassel, unter Belassung seines Wohnsitzes in Cassel, übertragen. Die nachbenannten Feldmesser sind zur Beschäftigung im Ressort der Königl. General-Commission hierselbst angenommen: Mallin bei der Special-Commission zu Hersfeld, seither in Heldrungen — im Geschäftsbezirk der Königl. General-Commission zu Merseburg; Windolph bei der Special-Commission I zu Marburg; Schloms bei der Special-Commission zu Arolsen, unter Belassung seines Wohnsitzes zu Corbach, und Göring bei der Special-Commission II zu Cassel. Der Landwirth Arnold von Baumbach-Amönau ist zur Laufbahn eines Oekonomie-Commissarius verstattet und zu seiner Ausbildung der Special-Commission I zu Marburg als Protokollführer überwiesen.

Der Consistorial-Secretair, Kanzleirath Büchling dahier ist vom 1. November 1873 ab pensionirt worden.

Der Militairarzt Adolph Waßmann aus Hamburg hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Seligenthal im Kreise Schmalkalden niedergelassen.

Der Steuer-Executor Johannes Fink zu Neukirchen ist vom 1. Januar c. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Militairanwärter Friedrich Wilh. Schanze aus Elbersdorf ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten dahier bestellt worden.

Der Hülfsschutzmann Jacob Böhm ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel ernannt worden.

Dem Kreissecretair Keller zu Marburg ist die Vertretung des Landrathes Mayer daselbst, soweit dieser durch die gegenwärtige Landtags-Session an der Verwaltung des dasigen Kreises behindert ist, übertragen worden.

Der Steuer-Executor Carl Ludwig Wild zu Frankenberg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 4. Februar 1874.

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Reg. Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1873 erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern zum Preise von 5 Sgr. zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

33. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle der Adresse und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts, erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Correspondenzen ist außerdem zur Beschleunigung der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der Postbezirk (O., N., NO. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, welche im eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

34. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheile-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provincial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provincial-Bank-Comptoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 106, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1874.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

35. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1874 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Regierungs- und Schulrath Kretschel, Vorsitzender,

Geh. Regierungs- und Schulrath Pabst hier,

Regierungs- und Schulrath Dr. Ecker in Wiesbaden,

Oberlehrer und Schulreferent bei der Königlichen Regierung, Ernst hier,

Seminar-Director Sander in Schlüchtern,

Seminarlehrer Dieterich in Homberg und

Oberlehrer Heuser hier.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Termine werden seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht werden.

Cassel, den 21. Januar 1874.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

36. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 26. März c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. März c. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),

b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Zeugnisses, Attestes von dem Vorstande derselben; für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des ganzen Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Cen-

Digitized by Google

tralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 15. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

38. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg findet auf den 23. März cr. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,

b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 635 ff.).

Cassel, den 26. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

39. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 15. April c. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 25. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,

b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 635 ff.).

Cassel, den 26. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

40. Zur Ablegung der Abiturienten-Prüfung haben wir Termin auf den 1. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 30. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 3) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel, den 26. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

41. Zur Ablegung der Prüfung der Lehrer zu Mittelschulen haben wir Termin auf den 5. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März d. J. schriftlich bei uns zu melden und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Digitized by Google

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungszimmer des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 4. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 3) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel, den 26. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

42. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** ist auf den 17. und 18. April c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 26. März d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheine),

b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei der Königlichen Seminar-Direction in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 26. Januar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

43. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß folgende im Kreise Witzenhausen belegene Besitzungen, nämlich:

1) die veräußerte Domäne Retterode, excl. der hiervon als Forstdienstland der Förstereistelle zu Schnellrode zugetheilten Parcellen von zusammen 1275 Hektaren, der Gemeinde Retterode,

2) diese Dienstländereien der Förstereien Schnellrode: Cb. B. Nr. 59, Cb. B. Nr. 63 u. 64, sowie Cb. C. Nr. 21 der Gemarkung Retterode, dem Gutsbezirke „Oberförsterei Lichtenau",

3) der 632 Cassler Acker große s. g. Retteröder Reisewald, unter Wiederausscheidung desselben aus dem Communalbezirke der Gemeinde Retterode, dem Gutsbezirke „Oberförsterei Lichtenau", und

4) die unter dem Namen Waldach und Hückrode an die gleichnamigen Forstorte des Gutsbezirkes „Oberförsterei Lichtenau" angrenzenden, im Besitze verschiedener Privatpersonen befindlichen 347 Cassler Acker Land, Wiesen und Triesscher der Gemeinde Retterode

einverleibt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, am 22. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

44. Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1874 sind den nachgenannten Königlichen Steuerkassen an den dabei angegebenen Tagen, nämlich:

1)	Bieber	12.	November 1873,
2)	Orb	12.	—
3)	Witzenhausen	15.	—
4)	Rauschenberg	15.	—
5)	Marburg I.	19.	—
6)	Niederasphe	20.	—
7)	Marburg II.	20.	—
8)	Schmalkalden I.	20.	—
9)	— II.	20.	—
10)	Sontra	22.	—
11)	Gersfeld	22.	—
12)	Hilders	22.	—
13)	Melchersachsen	24.	—
14)	Lichtenau	26.	—
15)	Fronhausen	27.	—
16)	Allendorf	27.	—
17)	Kirchhain	28.	—
18)	Fritzlar	29.	—
19)	Treysa	2.	December —
20)	Neukirchen	2.	—
21)	Siegenhain	2.	—
22)	Jesberg	2.	—
23)	Friedewald	4.	—
24)	Bühl	4.	—
25)	Homberg	4.	—
26)	Borken	6.	—
27)	Hersfeld	10.	—
28)	Eschwege	11.	—
29)	Wetter	11.	—
30)	Oldendorf	11.	—
31)	Rotenburg I.	13.	—
32)	Gelnhausen	13.	—
33)	Hanau I.	13.	—
34)	— II.	13.	—

Digitized by Google

35)	Hanau III.	13.	December 1873,
36)	Bockenheim	16.	— — —
37)	Wolfhagen	16.	— — —
38)	Felsberg	18.	— — —
39)	Melsungen	18.	— — —
40)	Spangenberg	19.	— — —
41)	Wächtersbach	19.	— — —
42)	Rinteln	23.	— — —
43)	Gielelwerder	23.	— — —
44)	Cassel III.	24.	— — —
45)	Steinau	29.	— — —
46)	Rodenberg	30.	— — —
47)	Schlüchtern	30.	— — —
48)	Burghaun	4.	Januar 1874,
49)	Rosenthal	5.	— — —
50)	Cassel II.	6.	— — —
51)	Fulda I.	6.	— — —
52)	Frankenberg	9.	— — —
53)	Fulda II.	9.	— — —
54)	Großenlüder	9.	— — —
55)	Zierenberg	9.	— — —
56)	Cassel I.	13.	— — —
57)	Neuhof	13.	— — —
58)	Hofgeismar	15.	— — —
59)	Grebenstein	15.	— — —
60)	Hünfeld	23.	— — —
61)	Eiterfeld	23.	— — —

von uns übersendet worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, am 23. Januar 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

45. Auf Grund der heutigen Ermittelung des Ergebnisses der Reichstagswahl im 1sten Wahlkreise des Regierungsbezirks Cassel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Wahlbezirken der Kreise Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen 7,64 gültige Stimmen abgegeben worden und davon 5754 Stimmen auf den Dr. Friedrich Oetker zu Cassel gefallen sind.

Hofgeismar, am 14. Januar 1874.

Der für den 1sten Wahlkreis des Regierungsbezirks Cassel bestellte Wahl-Commissar,
v. Dehn-Rotfelser, Landrath.

46. In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Heidra und der Gutsbezirk gleichen Namens zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt worden sind.

Cassel, den 24. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

47. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht haben, daß die Königin Elisabeth-Central-Stiftung in Folge des Ablebens der Königin-Protectorin einzugehen habe. Anträge auf Verleihung von Gnaden-Antheilen oder Geldgeschenken an Ehepaare aus Veranlassung der Feier ihrer goldenen Hochzeit können daher in Zukunft keine Berücksichtigung mehr finden.

Cassel, am 20. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Domänen-Rentmeister Keyser zu Rinteln ist der Charakter als Domänenrath verliehen worden.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft die Königlichen Steuer-Empfänger, Rentmeister Asmus von Homberg zur neugebildeten Steuerkasse Rotenburg, Hirschfeld von Rotenburg zur Steuerkasse Homberg, Bergmann von Bischhausen zur neugebildeten Steuerkasse Reichensachsen, von Drach von Reichensachsen zur Steuerkasse Lichtenau und Winhold von Rotenburg zur Steuerkasse Rosenthal.

Dem Steuer-Executor Johannes Kind bei der Steuerkasse zu Neukirchen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Apotheker R. Heinzerling hat die Verwaltung der Apotheke zu Lahl, der Apotheker L. Gunckel die Verwaltung der Apotheke in Ohlendorf übernommen.

Dem Kreisphysikus Dr. Führer zu Wolfhagen ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Berg-Assessor Hugo Koch ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Directors bei der Königlichen Berg-Inspection zu Tarnowitz beauftragt.

Dem Obergerichts-Sekretair Ebert ist der Charakter als „Geheimer Gerichts-Secretair“ verliehen worden.

Der Obergerichts-Bureau-Assistent Eschrich I. ist zum Obergerichts-Secretair ernannt worden.

Der Civilanwärter Geyer zum Obergerichts-Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der Apotheker Ludwig Hübner zu Fulda hat die Verwaltung der dasigen Löwen-Apotheke übernommen.

Der Arbeits-Inspector bei den hiesigen Straf-Anstalten, Carl Fricke, Landwirth zur Dienstleistung in der 2. Train-Depot-Offizierstelle des Rheinischen Train-Bataillons Nr. 8 zu Ehrenbreitstein commandirt worden.

Der Thierarzt Franz Kulenkamp hat seinen Wohnsitz von Ebsdorf nach Jesberg verlegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 11. Februar **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Das 2. Stück der Reichs-Gesetzblatts, welches am 17. Januar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 981 die Verordnung, betreff. die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874; und unter

Nr. 982 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 14ten Januar 1874.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches am 21. Januar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 983 die Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Januar 1874.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches am 2. Februar 1874 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 984 die Verordnung, betreff. die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes. Vom 22. Januar 1874; und unter

Nr. 985 die Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke betr. Den 22. Jan. 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Januar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8168 die Verordnung, betr. die Aufnahme des Jadegebiets in den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 10. December 1873; unter

Nr. 8169 die Verordnung, betr. die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 24. December 1873; und unter

Nr. 8170 das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 8. Januar 1874.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Januar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8171 das Gesetz wegen Erhöhung der im §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vorgeschriebenen Gebühren. Vom 2. Januar 1874; unter

Nr. 8172 das Gesetz, betr. die Berechnung des Kosten-Pauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände. Vom 10. Januar 1874; und unter

Nr. 8173 den Vertrag zwischen Preußen und Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gelnhausen und Bartenstein. Vom 7. October 1873.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. Januar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8174 das Gesetz wegen Aufhebung der Mahl-Eingangssteuer von Stärke (Kraftmehl) und Stärkepuder. Vom 30. Januar 1874; und unter

Nr. 8175 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Jan. 1874, betr. die Ausgabe von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen neben den Landesmünzen der Thalerwährung durch die Königlichen Kassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

88. Die Zinscoupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 zur Staats-Anleihe von 1852 und Serie II. Nr. 1 bis 8 zur konsolidirten Staats-Anleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Abschlußtage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869 bezw. vom 11ten Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben

Digitized by Google

sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhaltet die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover zu den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die im vorletzten Satze derselben gedachten Formulare auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 30. Januar 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

49. In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April c. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1873 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März c. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April c. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

50. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1873 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.
- Lit. F. Nr. 43,254 über 100 Thlr.
- " H. " 26,826 " 25 —

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.
- Lit. C. Nr. 17,351 über 100 Thlr.
- " C. " 32,850 " 100 —
- " C. " 32,851 " 100 —
- " C. " 53,984 " 100 —
- " C. " 53,985 " 100 —
- " C. " 53,997 " 100 —
- " C. " 53,998 " 100 —
- " D. " 17,865 " 50 —
- " E. " 354 " 20 —
- " E. " 14,286 " 20 —
- " E. " 15,843 " 20 —

III. Staats-Anleihe von 1850.
- Lit. B. Nr. 6141 über 500 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1853.
- Lit. C. Nr. 1762 über 200 Thlr.
- " D. " 1679 " 100 —
- " D. " 1690 " 100 —

V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
- Ser. 1025 Nr. 102,469 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1855 A.
- Lit. D. Nr. 1340 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1856.
- Lit. C. Nr. 10,819 über 200 Thlr.
- " C. " 10,820 " 200 —
- " C. " 10,821 " 200 —

Digitized by Google

Lit. C. Nr. 10,822 über 200 Thlr.
" D. " 3474 " 100 " —
" D. " 8566 " 100 " —
" D. " 8718 " 100 " —
" D. " 8719 " 100 " —

VIII. Staats-Anleihe von 1857.
Lit. A. Nr. 2129 über 1000 Thlr.

IX. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. B. Nr. 8833 über 500 Thlr.
" D. " 19,239 " 100 " —
" E. " 8877 " 50 " —
" E. " 14,666 " 50 " —
" E. " 15,004 " 50 " —
" E. " 21,109 " 50 " —

X. II. Staats-Anleihe von 1859.
Lit. D. Nr. 1768 über 100 Thlr.
" D. " 3774 " 100 " —
" D. " 3775 " 100 " —

XI. Staats-Anleihe von 1867 C.
Lit. E. Nr. 40,387 über 50 Thlr.
" F. " 38,505 bis 38,535 31 Stück zu 25 Thlr.

XII. Staats-Anleihe von 1867 D.
Lit. B. Nr. 8314 über 500 Thlr.
" B. " 9751 " 500 " —

XIII. Prioritäts-Actien der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
Ser. II. Nr. 8436 über 62½ Thlr,
" 16,489 " 62½ " —

XIV. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
Ser. III. Nr. 14,621 über 100 Thlr.
" 14,622 " 100 " —
" IV. " 5488 " 100 " —

XV. Hannöversche Obligationen.
Lit. F. 1. Nr. 386 über 100 Thlr. in Pistolen
" F. 1. " 7530 " 100 " " — } à 5 Thlr.
" G. 1. " 5853 " 100 " " — } à 5 Thlr.
" G. 1. " 6136 " 100 " " — } à 5 Thlr.
" G. 1. " 21,251 " 100 " " — } à 5 Thlr.
" G. 1. " 21,252 " 100 " " — } à 5 Thlr.
" G. 1. " 22,135 " 100 " Courant.
" G. 1. " 18,976 " 200 " in Pist. à 5 Thlr.
" H. 1. " 1634 " 400 " Courant.

XVI. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe vom 14ten August 1837.
Nr. 22,703 über 25 Fl.
" 24,297 " 25 "
" 103,229 " 25 "

Berlin, den 5. Januar 1874.
Königl. Controlle der Staatspapiere.

51. Unter Bezugnahme auf den von uns unter Nr. 95 in dem Amtsblatte vom 12. März 1870 veröffentlichten Erlaß der Herren Minister des Kriegs, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 4. Februar 1870, über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darin

a) an die Stelle der angezogenen Gehaltsbeträge von 180, 270 und 370 Thlrn. die Beträge von 220, 330 und 410 Thlrn. getreten sind,
b) die Bestimmungen unter III, c. in Wegfall gekommen und
c) an die Stelle des Gehaltsbetrages von 120 Thalern unter II, 2 u. 3 der Betrag von 220 Thalern getreten ist.

Cassel, am 24. Januar 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

52. Nachdem sich an verschiedenen Orten das Bedürfniß der Errichtung von Niederlagen von Nitroglycerin-Präparaten, namentlich Dynamit, auch zu Verkaufszwecken, und an Orten, wo keine unmittelbare Verwendung für gewerbliche Betriebe stattfindet, herausgestellt hat, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirks, wie folgt:

Die §§. 2 und 10 unserer Polizei-Verordnung vom 16. December 1868, den Verkehr mit Sprengöl betreffend (Amtsblatt 1869 S. 2), finden keine Anwendung auf diejenigen Niederlagen von Dynamit oder anderen Sprengöl-Präparaten, deren Errichtung auf Grund einer von der unterzeichneten Regierung ertheilten besonderen Erlaubniß erfolgt. Der Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses vorauszugehen. Im Uebrigen sind derartige Niederlagen denjenigen Bedingungen unterworfen, welche in Verbindung mit der Erlaubniß oder im späteren Anschluß an diese von der unterzeichneten Regierung im einzelnen Falle bestimmt werden.

Die Nichteinhaltung der für solche Niederlagen regierungsseitig ertheilten Vorschriften und gestellten Bedingungen wird mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Cassel, den 31. Januar 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

53. Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und unter Hinweis auf die Bestimmung im §. 11, Nr. 4, sub 1 der Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, ausschließlich der vormals Königlich Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde eine öffentliche Collecte veranstaltet oder ausführt, oder wer bei Ausführung einer öffentlichen Collecte die Grenzen der von der Staatsbehörde ertheilten Genehmigung überschreitet, wird mit Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 2. Vor Eröffnung einer genehmigten Collecte sind die von den Sammlern zu führenden Collectenbücher, Subscriptionslisten oder sonstigen Ausweise der

Digitized by Google

Ortsbehörde derjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirks, in welchem die Sammlung abgehalten werden soll, behufs Bescheinigung der Zulässigkeit vorzulegen. Wer ohne Beachtung dieser Vorschrift Beiträge einsammelt, verfällt in die im §. 1 bezeichnete Strafe.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Kirchencollecten für kirchliche Zwecke;

b) auf Sammlungen freiwilliger Beiträge, welche unter den Mitgliedern einer Kirchengemeinde behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet werden;

c) auf die in den Zeitungen veröffentlichten Aufrufe an die allgemeine Wohlthätigkeit und auf die Annahme von Gaben, die in Folge eines solchen Aufrufs ohne besondere an den Geber gerichtete Aufforderung eingehen.

Cassel, am 5. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

34. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 13. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 22sten l. Mts. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,

b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

bei dem Herrn Landrabbiner Dr. Adler hier zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff).

Cassel, den 2. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

35. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 27sten l. Mts. angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1sten k. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,

b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normales Gesundheitszustand,

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 2. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

36. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. August v. J. ist das Statut für die unter der Firma: „Vesta, Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in der Stadt Posen" zu errichtende Versicherungs-Gesellschaft genehmigt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Genehmigungs-Urkunde, sowie das Statut in der Beilage zu Nr. 41 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Posen vom 9. Octbr. v. J. veröffentlicht worden sind.

Cassel, am 30. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

37. Nach der heute hierselbst stattgehabten Ermittelung über das Ergebniß der am 28. Januar l. J. bewirkten engeren Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 5ten Wahlkreis (Marburg, Frankenberg, Höhl, Kirchhain) sind im Ganzen 9274 gültige Stimmen abgegeben worden, von welchen der Rechts-Anwalt, Justizrath Dr. Grimm zu Marburg 4139, und der Rechts-Anwalt Fenner zu Berlin 5138 Stimmen erhalten hat. Hiernach hat sich auf den Rechts-Anwalt Fenner zu Berlin die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gezeigt und es ist derselbe als gewählter Abgeordneter proclamirt worden.

Frankenberg, den 2. Februar 1874.

Der Wahl-Commissor. Bernstein, Landrath.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Executoren Heinrich Narbe zu Neuhof und Wilhelm Pipper zu Marburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Dr. med. Bernhard Heinrich Mandel aus St. Warsenitz in Schlesien hat sich als praktischer Arzt in Birstein niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Sonnabend den 21. Februar 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

58. **Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe, sowie die Form und das Gepräge der Reichsmünzen, welche in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 4. December 1871 und 9ten Juli 1873 ausgeprägt werden.**

Im Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist bestimmt, daß schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen geleistet werden können.

Nachdem in Folge dieser Bestimmungen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten v. Mts. (Gesetzsammlung S. 18) genehmigt worden ist, daß neben den Landesmünzen der Thalerwährung außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) bezeichneten, bereits in Circulation befindlichen Reichsgoldmünzen auch die nach dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) auszuprägenden Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nach Bedarf durch die Königlichen Kassen in Umlauf gesetzt werden, wird über die Form und das Gepräge dieser Reichsmünzen, sowie über den Werth derselben nach der Thalerwährung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Form und Gepräge der Reichsmünzen.

I. Reichs-Goldmünzen.

Als Reichs-Goldmünzen werden Zwanzig-, Zehn- und Fünfmarkstücke aus einer Metallmischung von 900 Theilen Gold und 100 Theilen Kupfer geprägt.

1) Das Zwanzigmarkstück, im Normalgewicht von 0,015929 . . . ℔ und im Durchmesser von 22½ Millimetern, zeigt im Avers das Bildniß des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift (für Preußen: „Wilhelm deutscher Kaiser König von Preußen"). Unter dem Bildniß resp. Hoheitszeichen befindet sich das Münzzeichen (einer der Buchstaben von A bis H), welches die Münzstätte bezeichnet, aus welcher das Goldstück hervorgegangen ist.

Der Revers desselben zeigt in der Mitte den deutschen Reichs-Adler (ein mit der deutschen Kaiserkrone gekrönter Adler, der auf dem Brustschilde den Preußischen Adler mit dem Hohenzollern-Schilde trägt).

Auf den bis Ende 1873 geprägten Reichs-Goldmünzen läuft um den oberen Halbkreis die Inschrift: „Deutsches Reich", deren beide Wörter durch den Adler getrennt sind, nebst einem dem letzteren Worte der Inschrift sich anschließenden Eichenblatte. Unter dem Schweif des Adlers steht die Jahreszahl, rechts und links neben dem Schweif die Werthbezeichnung: „20 M."

Vom Jahre 1874 ab ist in dem Gepräge der Zwanzigmarkstücke der Reichs-Adler kleiner gehalten und die Umschrift „Deutsches Reich" nur wenig durch die Spitze der Krone unterbrochen. An Stelle des Eichenblattes steht die Jahreszahl, während die Werthbezeichnung: „20 Mark" unterhalb des Adlerschweifes sich befindet.

Beide Gepräge seiten der Zwanzigmarkstücke haben an ihrer Peripherie einen flachen Randstab, an welchen sich auf der inneren Seite ein Perlenkreis anschließt.

Auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande zeigen die Zwanzigmarkstücke die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns" und zwischen den einzelnen Worten derselben eine gleichfalls vertiefte rankenartige Verzierung.

2) Das Zehnmarkstück, im Normalgewicht von 0,007964 . . . ℔ und im Durchmesser von 19½ Millimetern, stimmt in seinem Gepräge mit dem Zwanzigmarkstück überein bis auf die Werthbezeichnung, welche auf den bis Ende 1873 geprägten Stücken: „16 M.", auf den seit 1874 geprägten Stücken: „10 Mark" lautet. Die Verzierung auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande besteht in den vertieft geprägten Ranken ohne Schrift.

3) Das Fünfmarkstück, im Normalgewicht von 0,003982 . . ℔ und im Durchmesser von 17 Millimetern, ist bisher noch nicht geprägt. Das Gepräge desselben wird mit dem für die Zwanzig- und Zehnmarkstücke vom Jahre 1874 ab bestimmten Gepräge unter Abänderung der Werthbezeichnung in „5 Mark" übereinstimmen. Das Stück wird im Ringe mit ganz glattem Rande, also ohne Verzierung auf demselben geprägt.

II. Reichs-Silbermünzen.

Als Reichs-Silbermünzen werden geprägt Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke, sowie Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, sämmtlich aus einer Metallmischung von 900 Theilen Silber und 100 Theilen Kupfer. Die Einmarkstücke und die Zwanzigpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873; Fünf- und Zweimarkstücke, sowie Fünfzigpfennigstücke, sind bis jetzt noch nicht ausgeprägt.

Digitized by Google

1) Das Fünfmarkstück, im Normalgewicht von 0,0555.. T und im Durchmesser von 38 Millimetern, zeigt:

im Avers das Bildniß des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen;

im Revers den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl der Ausprägung, unterhalb des Adlerschweifes die Werthbezeichnung „Fünf Mark“;

auf beiden Geprägeseiten an der Peripherie des Stücks ein flaches Randstäbchen mit einem einwärts sich anschließenden Perlenkreis;

auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben vertiefte Ranken.

2) Das Zweimarkstück hat ein Normalgewicht von 0,02222... T und einen Durchmesser von 28 Millimetern. Avers und Revers sind bis auf die Werthbezeichnung: „Zwei Mark“ dem silbernen Fünfmarkstück conform. Das Zweimarkstück ist jedoch im geriffelten Ringe geprägt, der Schnitt- oder Kantenrand erscheint daher cannelirt.

3) Das Einmarkstück, im Normalgewicht von 0,01111... T und im Durchmesser von 24 Millimetern, entspricht mit der Jahreszahl 1873, zeigt:

im Avers den Reichsadler, unter demselben zu beiden Seiten der Schweifspitze, also zweimal, das Münzzeichen;

im Revers einen an der oberen Seite etwas geöffneten, unten durch eine Bandschleife zusammengehaltenen Eichenkranz, in dessen Mitte die Werthbezeichnung: „1 Mark“ sich befindet, über dem Kranze im Halbkreise die Inschrift: „Deutsches Reich“ und unter der Schleife die Jahreszahl;

auf beiden Geprägeseiten den Randstab mit dem Perlenkreise wie bei den Fünf- und Zweimarkstücken;

den Schnitt- oder Kanten-Rand cannelirt wie bei dem Zweimarkstücke.

4) Das Fünfzigpfennigstück, im Normalgewicht von 0,0055.. T und im Durchmesser von 20 Millimetern, zeigt:

im Avers das gleiche Gepräge wie das Einmarkstück;

im Revers eben die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in großen arabischen Ziffern die Zahl „50“ und unten die Umschrift „Pfennig“;

auf beiden Gepräge-seiten das Randstäbchen mit Perlenkreis und

den Kantenrand wie bei dem Zweimarkstücke.

5) Das Zwanzigpfennigstück, davon durchschnittlich 450 Stück ein Pfund wiegen und dessen Durchmesser 16 Millimeter beträgt, ist in seinem Gepräge bis auf die Zahl „20“ statt 50 in der Mitte des Reverses dem Fünfzigpfennigstück gleich.

III. Reichs-Nickelmünzen.

Als Reichs-Nickelmünzen werden Zehn- und Fünfpfennigstücke aus einer Legirung von 25 Theilen Nickel und 75 Theilen Kupfer geprägt.

Die Zehnpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873, während die Fünfpfennigstücke erst vom Jahre 1874 ab zur Ausprägung kommen werden.

1) Das Zehnpfennigstück, davon im Durchschnitt 125 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, trägt in der Mitte des Reverses die Zahl „10“ in großen arabischen Ziffern und ist im übrigen Gepräge den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken nur mit dem Unterschiede conform, daß es statt des Perlenkreises innerhalb des Randstäbchens eine Schnureinfassung hat und im glatten Ringe geprägt ist, so daß es auf dem Rande auch eine glatte Fläche zeigt.

2) Das Fünfpfennigstück, davon im Durchschnitt 200 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18 Millemetern, hat bis auf die Zahl „5“ statt 10 das gleiche Gepräge wie das Zehnpfennigstück.

IV. Reichs-Kupfermünzen.

Als Reichs-Kupfermünzen werden Zwei- und Einpfennigstücke aus einer Metallmischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt; sie bejinnen mit der Jahreszahl 1873. In dem Gepräge sind sie mit Ausnahme der Werthangabe, welche auf dem Revers durch die Bezeichnung „2“ bezw. „1“ ausgezeichnet ist, den Nickelmünzen gleich, nur haben sie innerhalb des Randstäbchens statt der Schnureine Fadeneinfassung.

1) Das Zweipfennigstück, davon durchschnittlich 150 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 20 Millimetern.

2) Das Einpfennigstück, davon durchschnittlich 250 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 17½ Millimetern.

B. Werth der Reichsmünzen nach der Thalerwährung.

Der nach den Vorschriften Art. 14. §. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 umgerechnete Werth der vorstehend unter A. bezüglich der Form und des Gepräges beschriebenen Reichsmünzen beträgt nach der Thalerwährung:

für das	20	Markstück	=	6	Rthl.	20	Sgr.
„ „	10	—	=	3	„	10	„
„ „	5	—	=	1	„	20	„
„ „	2	—	=			20	„
„ „	1	—	=			10	„
„ „	50	Pfennigstück	=			5	„
„ „	20	—	=			2	„
„ „	10	—	=			1	„
„ „	5	—	=			½	„ oder 6 ₰
„ „	2	—	=			⅕	„ „ 2½ „
„ „	1	—	=			1/10	„ „ 1½ „

Nach der Vorschrift im Art. 9 des Gesetzes vom 9. Juli d. J. ist außer den Reichs- und Landeskassen, von welchen Reichssilbermünzen in jedem Betrage in

Digitized by Google

Zahlung genommen werden, Niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Berlin, den 5. Februar 1874.

Das Staats-Ministerium.

gez. v. Bismarck. gez. Camphausen. gez. Graf zu Eulenburg. gez. Leonhardt. gez. Dr. Falk. gez. von Kamecke. gez. Dr. Achenbach.

59. Wir erinnern wiederholt daran, die noch rückständigen Schuld-Documente des vormaligen Norddeutschen Bundes baldigst zur Einlösung einzureichen:

1) die fünfjährigen 5prozentigen Schatz-Anweisungen von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1872 (Reichs-Anzeiger pro 1871 Nr. 49),
2) die fünfjährigen 5prozentigen Schatz-Anweisungen von 1871, gekündigt zum 1. Februar 1872 (Reichs-Anzeiger pro 1871 Nr. 74),
3) die 5prozentige Anleihe von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1873 (Reichs-Anzeiger pro 1872 Nr. 228).

Die Verzinsung dieser Papiere hat seit den betreffenden Rückzahlungsterminen aufgehört.

Von der Kündigung zu 3 sind auch die auf gedachte Anleihe ertheilten Zusageschreine betroffen, insoweit deren Umtausch gegen Schuldverschreibungen noch nicht stattgefunden hat (Staats-Anzeiger pro 1870 Nr. 537). Berlin den 5. Februar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

60. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern erlassen.

1) Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

Die Normaltara beträgt für Fässer bis zu 7 Ctnr. Bruttogewicht . . . . . 22 pCt,
bei Fässern über 7 Ctnr. Bruttogewicht 20 „

Etwaige Rollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Rollband 1½ Pfund bezw. ½ Pfund, je nachdem das Faß 3½ Centner und darüber oder weniger als 3½ Ctnr. wiegt, abgerechnet.

2) Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden,

wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Eindrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungscommission.

Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

Etwaige Rollbänder sind ebenso, wie zu 1 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1 vorgeschriebenen Tarafüße von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem Reste des Bruttogewichts.

3) Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittelung des Nettogewichts für erforderlich, so steht derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittelung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara überschreitet (Nr. 1), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichts-Angaben nicht erkennbar sind, oder Anzeigen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Rollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4) Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 13. Februar 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

61. Aus dem Postreglement und der Portotaxe ist ein Auszug der wesentlichsten Bestimmungen in möglichster Kürze (auf einem Quartblatt) unter dem Titel: „Nachrichten für das correspondirende Publikum bei Versendungen innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets" hergestellt worden, welcher bei allen Postanstalten, sowie durch die Briefträger und Landbriefträger zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann. Berlin, W., den 11. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

62. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Meliorationstechniker Dittmar Wicke dahier unter den seitherigen in Nr 8 des Amtsblattes pro 1870 enthaltenen Beringungen auf ein weiteres, den 1sten d. Mts. beginnendes Jahr die Funktion als Wiesenbaumeister für den hiesigen Regierungsbezirk übertragen worden ist.

Cassel, am 7. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

63. Am 24. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Adspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 25sten k. Mts. an uns einzureichen und sich demnächst zur Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, falls ihnen nicht ein anderweiter Bescheid zugeht, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, am 24sten April cr. in dem Lokal der hiesigen höheren Töchterschule, Ständeplatz Nr. 1, Vormittags 8 Uhr, persönlich einzufinden.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 4 Thaler und 15 Sgr. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Ordnung für die Lehrerinnen-Prüfungen für die Provinz Hessen-Nassau vom 6. Juli 1870. (S. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Cassel S. 432 bis 434).

Cassel, den 11. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird hierdurch für die im Kreise Gelnhausen belegenen Gemarkungen von Unter-Reichenbach, Obersotzbach, Völzberg, Lichenroth, Kirchbracht, Mauswinkel und Wüstwillenroth zum Zwecke der Abwendung von Wildschäden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Derjenige, welcher ein Thor oder eine Thür in einem der in dem Fürstlich Ysenburg-Birstein'schen Forstrevier Aurora angelegten Wildzäune öffnet, ist verpflichtet, dieses Thor bezw. diese Thür wieder zu schließen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel, den 13. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

65. Seitens des Königlichen Staats-Ministers ist uns die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumeraren für den Eisenbahn-Dienst beigelegt.

Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß:

a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,

b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich erforderlichen Falls wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können,

c) ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung frequentirt haben und aus einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife für Prima und einer guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

Qualificirte Bewerber können ihre Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung der vorstehend gedachten Atteste bei der unterzeichneten Direction einreichen.

Cassel, den 6. Februar 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

66. Auf Grund des §. 77 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 werden die Taxen der Schornsteinfeger für den Landkreis Cassel vom 1. März d. J. ab anderweit in folgender Weise festgesetzt:

1) für das Reinigen eines steigbaren oder Russischen Schornsteins à Stockwerk 1 Sgr.,

2) für das Ausbrennen eines Russischen Schornsteins einschließlich aller Nebenkosten à Stockwerk 3 Sgr.

Die Herren Ortsvorstände haben dieses in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Orts-Eingesessenen zu bringen. Cassel, am 17. Februar 1874.

Der Königliche Landrath. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Ernannt sind zu Referendarien: die Rechtskandidaten Dr. Kühne und Franz, Graf Deym zu Cassel.

Zu Secretairen: Actuarius Witte bei dem Amtsgericht zu Obernkirchen, Actuarius Radke bei dem Amtsgericht zu Brotterode.

Versetzt sind: Amtsrichter Heldmann zu Hilders als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Langensalza, Amtsgerichts-Secretair Hatsch zu Beckerhagen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Meerholz.

Gestorben ist Kreisgerichts-Secretair v. Gehren zu Marburg. (Die Stelle wird nicht wieder besetzt).

Dem Telegraphen-Secretair von Romatowski in Gebweiler ist die Vorsteherstelle bei der Telegraphenstation in Hanau, und dem Ober-Telegraphisten Rentmeister in Hanau die Vorsteherstelle bei der Telegraphenstation in Oberlahnstein übertragen worden.

Die Telegraphisten Stender, Ohlhorst, Berthold und Hofmann in Cassel und Kliebe in Fulda sind zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Dem Kassirer der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel, Rompf, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Hof-Bau-Inspector Kuhrim zu Wilhelmshöhe ist der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 25. Februar 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. Februar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 986 die Verordnung, betreff. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3ten Februar 1844; unter

Nr. 987 die Verordnung, betreff. die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Fischerei. Vom 13. Februar 1874; und unter

Nr. 988 die Bekanntmachung, betreff. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 31sten Januar 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Februar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8176 das Gesetz, betr. die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Ober-Tribunal. Vom 6. Februar 1874; unter

Nr. 8177 das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 125 der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. Novbr. 1850. Vom 13. Febr. 1874; unter

Nr. 8178 das Gesetz, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874; und unter

Nr. 8179 das Gesetz, betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

67. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 27. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1873 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1857, Gesetzsammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Oberwallstraße 10 u. 11, statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 14. Februar 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Dr. Achenbach.

68. Durch die am 29sten, 30sten und 31sten v. M. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **ersten** Serie, zu 4½ pc. verzinslich (Emissionsbeschluß vom 11. Januar 1870, — Abtheilung VIII. C. Serie I.):

20 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.:

Nr. 11. 48. 53. 56. 62. 68. 78. 91. 94. 97. 98. 107. 125. 140. 144. 151. 156. 165. 172. 175.

52 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:

Nr. 12. 13. 15. 18. 20. 44. 49. 67. 88. 97. 108. 110. 122. 145. 156. 159. 167. 178. 179. 191. 194. 210. 218. 228. 248. 251. 261. 265. 286. 294. 304. 308. 313. 317. 321. 322. 326. 342. 348. 355. 373. 378. 381. 384. 393. 394. 404. 408. 425. 430. 436. 478.

145 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:

Nr. 1. 2. 9. 25. 40. 52. 65. 72. 82. 85. 99. 102. 104. 109. 152. 156. 157. 172. 208. 212. 217. 229. 235. 237. 256. 263. 277. 282. 285. 289. 291. 296. 304. 308. 316. 320. 322. 336. 341. 364. 368. 371. 383. 402. 404. 427. 435. 436. 439. 456. 463. 469. 482. 483. 485. 491. 502. 524. 528. 533. 556. 561. 565. 568. 573. 575. 577. 612. 671. 681. 719. 731. 747. 748. 752. 755. 756. 757. 763. 768. 769. 777. 811. 833. 848. 868. 877. 897. 911. 932. 960. 963. 968. 973. 991. 992. 997. 1003. 1011. 1032. 1035. 1047. 1051. 1053. 1071. 1099. 1111. 1116. 1120. 1121. 1123. 1127. 1143. 1151. 1157. 1170. 1171. 1173. 1186. 1193. 1212. 1213. 1216. 1220. 1226. 1236. 1248. 1253. 1260. 1290. 1293. 1297. 1299. 1308. 1310. 1348. 1366. 1376. 1383. 1387. 1390. 1405. 1417. 1418. 1443.

Digitized by Google

200 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:

Nr. 8. 12. 14. 33. 41. 56. 59. 71. 76. 83. 94. 146. 149. 150. 159 174. 177. 180. 182. 183. 193. 208. 212. 216. 217. 229. 236. 241. 249. 250. 262. 277. 278. 279. 280. 308. 316. 325. 336. 341. 390. 393. 415. 421. 424. 436. 441. 443. 448. 460. 478. 489. 490. 515. 522. 529. 542. 543. 557. 561. 577. 590. 597. 606. 615. 643. 648. 651. 658. 666. 671. 685. 697. 698. 715. 723. 731. 771. 776. 780. 805. 806. 829. 848. 858. 862. 877. 885. 897. 906. 911. 912. 915. 929. 931. 948. 951. 956. 958. 962. 966. 994. 1008. 1019. 1115. 1127. 1129. 1136. 1137. 1141. 1148. 1156. 1158. 1161. 1164. 1177. 1190. 1197. 1216. 1223. 1227. 1229. 1236. 1242. 1248. 1258. 1262. 1307. 1314. 1316. 1323. 1336. 1348. 1357. 1362. 1366. 1367. 1372. 1373. 1374. 1382. 1389. 1415. 1423. 1431. 1458. 1467. 1472. 1482. 1523. 1531. 1541. 1542. 1567. 1582. 1594. 1602. 1607. 1646. 1653. 1667. 1672. 1673. 1682. 1702. 1711. 1739. 1753. 1762. 1782. 1794. 1801. 1802. 1824. 1830. 1834. 1836. 1839. 1841. 1861. 1874. 1891. 1898. 1902. 1919. 1948. 1952. 1955. 1983. 1991. 2049. 2061. 2063. 2073. 2091. 2160. 2172. 2179. 2187. 2199.

100 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:

Nr. 14. 21. 22. 30. 39. 66. 67. 82. 84. 85. 89. 104. 114. 138. 166. 167. 185. 222. 232. 237. 245. 266. 267. 268. 282. 286. 293. 311. 330. 364. 379. 386. 388. 411. 412. 422. 437. 442. 443. 447. 486. 488. 496. 503. 537. 542. 545. 547. 548. 591. 592. 596. 599. 613. 623. 629. 633. 645. 648. 659. 664. 665. 672. 681. 702. 711. 714. 733. 745. 748. 772. 773. 804. 830. 842. 871. 917. 919. 930. 936. 941. 945. 990. 1005. 1006. 1030. 1033. 1037. 1063. 1068. 1089. 1093. 1105. 1121. 1133. 1134. 1142. 1145. 1163. 1202.

— zusammen über 100,000 Thlr. lautend —

II. von der zweiten Serie, zu 4½ pc. verzinslich (Emissionsbeschluß v. 14. Octbr. 1871, — Abth. VIII. C. Serie II.):

25 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.:

Nr. 5. 13. 14. 19. 48. 86. 100. 105. 113. 114. 117. 119. 130. 148. 152. 162. 163. 180. 197. 206. 210. 212. 213. 222. 225.

70 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:

Nr. 13. 14. 19. 20. 23. 29. 30. 48. 51. 76. 92. 93. 100. 108. 112. 114. 123. 126. 129. 131. 138. 155. 156. 157. 169. 192. 202. 209. 214. 220. 234. 269. 270. 276. 296. 302. 320. 327. 338. 350. 369. 387. 390. 402. 410. 420. 470. 471. 477. 479. 481. 514. 521. 570. 576. 579. 581. 587. 595. 597. 600. 601. 612. 614. 622. 628. 632. 657. 676. 685.

120 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:

Nr. 1. 3. 15. 23. 38. 45. 80. 86. 98. 101. 122. 132. 140. 145. 153. 159. 177. 179. 180. 186. 198. 201. 203. 210. 237. 257. 258. 259. 286. 301. 322. 330. 337. 340. 343. 345. 353. 358. 363. 386. 402. 407. 409. 410. 420. 422. 440. 445. 446. 458. 464. 481. 482. 485. 505. 520. 526. 551. 590. 601. 612. 651. 658. 661. 664. 675. 680. 720. 761. 775. 780. 803. 807. 820. 822. 829. 838. 841. 855. 858. 861. 875. 881. 882. 894. 900. 920. 922. 929. 934. 958. 961. 964. 980. 992. 1004. 1019. 1020. 1030. 1032. 1036. 1058. 1078. 1082. 1096. 1097. 1104. 1119. 1120. 1125. 1130. 1141. 1151. 1155. 1165. 1192. 1197. 1210. 1215. 1240.

140 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:

Nr. 2. 3. 7. 33. 62. 80. 90. 102. 114. 141. 145. 146. 164. 203. 229. 233. 253. 256. 264. 281. 294. 296. 307. 325. 330. 332. 341. 349. 355. 363. 370. 379. 381. 391. 396. 407. 412. 422. 429. 430. 432. 445. 447. 449. 470. 491. 496. 497. 512. 513. 530. 532. 545. 550. 552. 574. 596. 598. 608. 612. 618. 620. 629. 630. 631. 632. 646. 650. 658. 671. 694. 730. 749. 751. 752. 799. 822. 833. 836. 847. 851. 858. 864. 893. 903. 904. 907. 920. 933. 938. 964. 974. 976. 977. 990. 999. 1001. 1004. 1026. 1031. 1037. 1038. 1051. 1089. 1099. 1104. 1115. 1119. 1120. 1126. 1132. 1137. 1138. 1153. 1189. 1199. 1217. 1232. 1237. 1244. 1257. 1261. 1265. 1270. 1283. 1289. 1299. 1308. 1313. 1316. 1317. 1332. 1334. 1336. 1338. 1343. 1347. 1349. 1383. 1391.

40 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:

Nr. 18. 21. 60. 66. 68. 78. 89. 131. 132. 140. 151. 153. 164. 167. 197. 218. 240. 248. 260. 270. 278. 289. 290. 299. 318. 325. 359. 378. 390. 399. 440. 532. 540. 590. 599. 609. 613. 616. 627. 639.

— zusammen über 100,000 Thlr. lautend —

III. von der dritten Serie, zu 4 pc. verzinslich (Emissionsbefchl. vom 3. Mai 1872, — Abth. VIII. C. Ser. III.):

27 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.:

Nr. 6. 16. 19. 30. 40. 66. 69. 73. 76. 77. 79. 86. 87. 96. 101. 106. 109. 116. 126. 131. 133. 179. 187. 196. 206. 222. 225.

72 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:

Nr. 18. 26. 29. 31. 32. 40. 41. 48. 57. 62. 66. 67. 85. 90. 95. 97. 98. 99. 100. 111. 118. 125. 126. 141. 142. 148. 149. 159. 160. 165. 167. 170. 181. 195. 198. 209. 220. 230. 231. 238. 241. 247. 259. 260. 262. 266. 267. 270. 285. 294. 295. 296. 299. 320. 331. 341. 350. 367. 385. 397. 398. 399. 420. 429. 444. 449. 460. 466. 467. 485. 494. 497.

120 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:

Nr. 21. 45. 46. 53. 59. 107. 110. 119. 125. 127. 134. 135. 146. 153. 166. 172. 181. 190. 207. 227. 251. 266. 267. 285. 288. 300. 325. 334. 353. 357. 414. 417. 441. 466. 467. 489. 500. 501. 514. 523. 541. 546. 601. 621. 641. 644. 693. 701. 726. 736. 742. 743. 744. 763. 786. 797. 803. 815. 841. 846. 863. 869. 883. 897. 941. 942. 947. 954. 1015. 1023. 1025. 1041. 1042. 1047. 1055. 1057. 1064. 1090. 1110. 1122. 1125. 1141. 1161. 1178. 1179. 1181. 1196. 1211. 1222. 1225. 1238. 1241. 1257. 1293. 1295. 1296. 1300. 1322. 1325. 1335. 1338. 1341. 1352. 1357. 1364. 1366. 1390. 1400. 1403. 1407. 1411. 1417. 1441. 1444. 1457. 1464. 1469. 1493. 1498. 1509.

Digitized by Google

120 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:
Nr. 4. 9. 16. 25. 27. 31. 50. 52. 65. 70. 71. 72. 80. 95. 99. 114. 121. 130. 176. 180. 199. 254. 257. 260. 266. 267. 280. 294. 298. 346. 352. 367. 399. 407. 414. 421. 428. 476. 477. 494. 546. 552. 586. 591. 598. 604. 625. 644. 655. 659. 721. 725. 726. 737. 748. 786. 800. 817. 820. 840. 845. 847. 848. 865. 867. 873. 875. 894. 897. 952. 959. 1030. 1032. 1052. 1056. 1081. 1090. 1095. 1110. 1137. 1140. 1156. 1168. 1217. 1226. 1245. 1247. 1292. 1297. 1301. 1306. 1319. 1326. 1328. 1338. 1361. 1386. 1388. 1391. 1425. 1435. 1471. 1479. 1485. 1493. 1560. 1567. 1591. 1600. 1609. 1621. 1622. 1630. 1640. 1644. 1650. 1670. 1675. 1718. 1721.

20 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:
Nr. 28. 37. 39. 40. 43. 46. 239. 246. 345. 413. 457. 504. 606. 630. 705. 714. 730. 731. 743. 772.

— zusammen über 100,000 Thlr. lautend —

IV. von der **fünften** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873, — Abtheilung VIII. C. Ser. V.):

2 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.:
Nr. 10 und 61.

7 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:
Nr. 143. 153. 195. 242. 364. 602 und 674.

13 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:
Nr. 32. 100. 107. 142. 223. 539. 660. 888. 953. 1052. 1102. 1147. 1151.

16 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:
Nr. 218. 361. 421. 619. 726. 749. 760. 860. 980. 1061. 1144. 1284. 1310. 1424. 1461. 1483.

6 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:
Nr. 101. 102. 180. 280. 432. 587.

— zusammen über 10,000 Thlr. lautend —

V. von der **sechsten** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschl. vom 18. Juli 1873, — Abth. VIII. C. Ser. VI.):

2 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.:
Nr. 19 und 63.

8 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:
Nr. 12. 25. 315. 405. 440. 510. 635. 673.

12 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:
Nr. 16. 26. 366. 383. 658. 697. 719. 983. 1014. 1027. 1108. 1118.

14 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:
Nr. 67. 125. 186. 352. 353. 380. 432. 552. 633. 638. 651. 770. 789. 1298.

4 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:
Nr. 93. 175. 255. 374.

— zusammen über 10,000 Thlr. lautend —

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1sten September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskreditkasse angewiesen ist, schon von jetzt an, auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerth mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der auf Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873 beruhenden, zu 4 pc. verzinslichen vierten Serie der Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VIII. C. Ser. IV.), nachdem von derselben bis Ende v. J. die Summe von 451,650 Thlr. zur Ausgabe gelangt war, folgende Stücke, nämlich:

5 Stück Lit. B. zu 500 Thlr.:
Nr. 444. 445. 446. 447. 448.

9 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.:
Nr. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673.

2 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.:
Nr. 826. 827.

1 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.:
Nr. 537.

— überhaupt über 4550 Thlr. lautend — nach Vorschrift des Emissionsbeschlusses von uns wieder eingelöst und vernichtet sind und vom nächsten Jahre an auch für diese vierte Serie, von welcher dermalen die Summe von 763,450 Thlrn. zur Ausgabe gelangt ist, die Verloosung beginnen wird.

Endlich lassen wir das Verzeichniß derjenigen auf Grund der früheren Verloosungen durch unsere Bekanntmachungen vom 20. Februar 1872 und vom 20. Februar v. J. zur Rückzahlung auf den 1. September 1872, bezw. auf den 1. September v. J. gekündigten 4½ prozentigen, Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serien I und II folgen, welche bis heute zur Einlösung nicht vorgezeigt sind.

A. Ser. I, zu 4½ pc. verzinslich,

1) in Folge der **ersten** Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1872 gekündigt:
Lit. C. Nr. 300. 591. 1282.
Lit. D. Nr. 95. 232. 309. 855. 866. 1513. 1890. 2149.
Lit. E. Nr. 190. 368. 661. 813.

2) in Folge der **zweiten** Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1873 gekündigt:
Lit. B. Nr. 96. 114. 291. 427. 457.
Lit. C. Nr. 43. 57. 144. 148. 258. 434. 470. 713. 786. 910. 1179. 1271. 1313.
Lit. D. Nr. 9. 89. 155. 362. 375. 481. 708. 765. 861. 945. 953. 986. 1178. 1335. 1345. 1406. 1414. 1535. 1571. 1587. 1790. 1803. 1897. 1933. 2132. 2182.
Lit. E. Nr. 45. 86. 87. 94. 125. 128. 197. 248. 317. 413. 546. 556. 559. 564. 867. 971. 1095.

B. Ser. II, zu 4½ pc. verzinslich, in Folge der **ersten** Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1873 gekündigt:
Lit. B. Nr. 384.
Lit. C. Nr. 376. 401. 489. 621. 1046.
Lit. D. Nr. 53. 150. 507. 687. 718. 1064. 1384.
Lit. E. Nr. 120.

Cassel, am 20. Februar 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

69. In der am 2. November 1872 stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung ist die Liquidation und Auflösung der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft **Patria** zu Berlin beschlossen worden.

Nachdem inzwischen die sämmtlichen Versicherungsverträge der Gesellschaft aufgehoben sind; bringen wir dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Gesellschaft in Nr. 30 unseres Amtsblattes pro 1869 veröffentlicht worden ist.

Cassel, am 17. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

70. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem General-Agenten Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a. M. die Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Kaufmann C. G. S. Schulz zu Stettin, als Bevollmächtigten des Balti'schen Lloyd (Stettin Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Stettin), für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden ist.

Cassel, den 16. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

71. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landstelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 517) und des §. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung der Reallasten in denselben Gebietstheilen (Gesetzsaml. S. 165) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen des vormaligen Rentamts bezwse. der Königlichen Steuerkasse zu Vöhl in den letzten 24 Jahren erzielten Preise, unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, für das Jahr 1874 beträgt:

für das Hektoliter	Roggen	3 Thlr.	20 Sgr.	8 Pf.,
" " —	Gerste	2 "	24 "	3 "
" " —	Hafer	1 "	21 "	5 "

Cassel, den 2. Februar 1874.

Königliche General-Commission.

72. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1872 präsentirten Mutbung wird der Bergewerkschaft Fuß- und Galgenberg zu Auwallenburg unter dem Namen **Hoffnung**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 126,937, geschrieben: Einhundert sechsund zwanzig Tausend neunhundert siebenunddreißig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Auwallenburg, Amtsgerichts Brotterode im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths**, vorbehaltlich der dem Bergwerke Fuß- und Galgenberg bereits zustehenden Rechte, hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 19. Februar 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Versetzt sind: der Post-Commissarius Lagrèze von Marburg nach Metz und der Postsecretair Ernst von Arolsen nach Kettwig a/Ruhr.

Ernannt wurden: der Postpraktikant Ruhl in Marburg zum Postsecretair, die Post-Eleven Habicht in Cassel, Kördell in Rotenburg a/F., Schönhals in Wildungen und Fenner in Hanau zu Postpraktikanten.

Ferner sind ernannt: der invalide Sergeant Joh. Jachan in Cassel, sowie der pensionirte Obergendarm Carl Meyer in Herofeld zu Postschaffnern und der Invalide Chstn. Spahn in Panau zum Briefträger.

Die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger: Bellison in Treysa, Huck in Wächtersbach, Heß in Schmalkalden, Hipelius in Hilders, Keil in Fronhausen, Kreiß in Großenlüder, Lerch in Meerholz, Roth in Netra, Schäfer in Naumburg, Wiggert in Ussels und Witzel in Ziegenhain, — ferner die remuneratorisch beschäftigten Packenträger: Nette und Lambach in Cassel und Jacob Günther in Gelnhausen sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefträger Merle in Cassel ist gestorben.

Dr. med. Otto Carl Franz Möller aus Schenuberg bei Sondershausen ist zum Bahnarzt bei der Bebra-Friedländer Eisenbahn bestellt worden und hat seinen Wohnsitz zu Asmushausen genommen.

Der Steuer-Executor Heckmann zu Rosenthal ist vom 1. März d. J. ab zum Steuer-Executor der Königlichen Steuerkasse zu Frankenberg bestellt worden.

Der Steuer-Executor Martin Böttner bei der Steuerkasse zu Witzenhausen ist vom 1. Mai cr. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 4. März **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

73. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr de Manilong zum Königlich Italienischen Vice-Konsul in Frankfurt a. M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, den 18. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

74. Der von den Herren Ministern des Innern und der Justiz unter dem 8. Februar d. J. aufgestellte Tarif für die Berechnung des Pauschquantums und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, sowie in den von den Verwaltungsgerichten bezw. Deputationen für das Heimathwesen zu entscheidenden Streitsachen der Armenverbände wird hierdurch in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif

für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, sowie in den von den Verwaltungsgerichten bezw. Deputationen für das Heimathwesen zu entscheidenden Streitsachen der Armenverbände.

Auf Grund des §. 195 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des Gesetzes, betreffend die Berechnung des Kosten-Pauschquantums in den Streitsachen der Armenverbände vom 10. Januar 1874 (G. S. S. 10) wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Das nach §. 195 der Kreis-Ordnung, bezw. nach §. 56 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 8. März 1871 (Anlage A) zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf kontradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1)	von je 20 Mark des Betrages bis 100 Mark,					
2)	von je 40 Mrk. des Mehrbetrages bis 300 Mrk.,					
3)	= = 60	„ =	—	= 600	„	
4)	= = 80	„ =	—	= 1000	„	
5)	= = 100	„ =	—	= 1500	„	
6)	= = 200	„ =	—	= 2500	„	
7)	= = 400	„ =	—	= 4500	„	
8)	= = 700	„ =	—	=	„	

eine Mark bis zum Gesammtbetrage von 40 Mark.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. 1 nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I und II gesondert berechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I und II zusätzlich erhoben.

V. Bei Berechnung der Pauschsätze zu I bis IV werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet. (Siehe Tabelle in Anlage B.)

VI. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzung, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind,

b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahres-

Digitized by Google

leistung als deren Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streites sind.

VII. Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansatz des Pauschquantums in der Regel, wie bei Gegenständen von mehr als 300 bis zu 600 Mark.

Je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache kann jedoch ein höherer oder geringerer Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt werden.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

VIII. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. Februar 1874.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. Dr. Leonhardt.

Anlage A.

Die §§. 162, 163 und 195 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 lauten:

§. 162. Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegendem Theile ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Mark nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§. 135 I. 1) nicht statt. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§. 163. Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansatz; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles muß derjenige Kommunal-Verband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

§. 195. Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungs-Instanz erfolgt nach den Vorschriften der §§. 162 und 163 mit der Maßgabe, daß

1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden;
2) das im §. 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist;
3) der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgerichte festzusetzenden Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind;
4) die Aufstellung des Tarifs den Ministern des Innern und der Justiz zusteht;
5) ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht stattfindet.

Der §. 56 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 lautet:

§. 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Landarmen-Verbande zugewiesen und wo mehrere Landarmen-Verbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern vertheilt.

Digitized by Google

Gegenstand des Streites.	Das Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet, ohne vorherige Beweis-Aufnahme. 2.	nach stattgehabter Beweis-Aufnahme. 3.	wenn die Entscheidung auf kontradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, ohne vorherige Beweis-Aufnahme. 4.	nach stattgehabter Beweis-Aufnahme. 5.
	Mark. ₰ ₰	Mark. ₰ ₰	Mark. ₰ ₰	Mark. ₰ ₰
bis 20 Mark (6 Thlr. 20 Sgr.) einschließlich	½ — 5	¾ — 7½	1 — 10	1½ — 15
von mehr als 20 Mark (6 20) bis zu 40 Mark (13 10) einschl.	1 — 10	1½ — 15	2 — 20	3 1 —
40 „ (13 10) „ „ 60 „ (20 —) „	1½ — 15	2¼ — ½	3 1 —	4½ 1 15
60 „ (20 —) „ „ 80 „ (26 20) „	2 — 20	3 1 —	4 1 10	6 2 —
80 „ (26 20) „ „ 100 „ (33 10) „	2½ — 25	3¾ 1 7½	5 1 20	7½ 2 15
100 „ (33 10) „ „ 140 „ (46 20) „	3 1 —	4½ 1 15	6 2 —	9 3 —
140 „ (46 20) „ „ 180 „ (60 —) „	3½ 1 5	5¼ 1 22½	7 2 10	10½ 3 15
180 „ (60 —) „ „ 220 „ (73 10) „	4 1 10	6 2 —	8 2 20	12 4 —
220 „ (73 10) „ „ 260 „ (86 20) „	4½ 1 15	6¾ 2 7½	9 3 —	13½ 4 15
260 „ (36 20) „ „ 300 „ (100 —) „	5 1 20	7½ 2 15	10 3 10	15 5 —
300 „ (100 —) „ „ 360 „ (120 —) „	5¼ 1 25	8¼ 2 22½	11 3 20	16½ 5 15
360 „ (120 —) „ „ 420 „ (140 —) „	6 2 —	9 3 —	12 4 —	18 6 —
420 „ (140 —) „ „ 480 „ (160 —) „	6½ 2 5	9¾ 3 7½	13 4 10	19½ 6 15
480 „ (160 —) „ „ 540 „ (180 —) „	7 2 10	10½ 3 15	14 4 20	21 7 —
540 „ (180 —) „ „ 600 „ (200 —) „	7½ 2 15	11¼ 3 22½	15 5 —	22½ 7 15
600 „ (200 —) „ „ 680 „ (226 20) „	8 2 20	12 4 —	16 5 10	24 8 —
680 „ (226 20) „ „ 760 „ (253 10) „	8½ 2 25	12¾ 4 7½	17 5 20	25½ 8 15
760 „ (253 10) „ „ 840 „ (280 —) „	9 3 —	13½ 4 15	18 6 —	27 9 —
840 „ (280 —) „ „ 920 „ (306 20) „	9½ 3 5	14¼ 4 22½	19 6 10	28½ 9 15
920 „ (306 20) „ „ 1000 „ (333 10) „	10 3 10	15 5 —	20 6 20	30 10 —
1000 „ (333 10) „ „ 1100 „ (366 20) „	10½ 3 15	15¾ 5 7½	21 7 —	31½ 10 15
1100 „ (366 20) „ „ 1200 „ (400 —) „	11 3 20	16½ 5 15	22 7 10	33 11 —
1200 „ (400 —) „ „ 1300 „ (433 10) „	11½ 3 25	17¼ 5 22½	23 7 20	34½ 11 15
1300 „ (433 10) „ „ 1400 „ (466 20) „	12 4 —	18 6 —	24 8 —	36 12 —
1400 „ (466 20) „ „ 1500 „ (500 —) „	12½ 4 5	18¾ 6 7½	25 8 10	37½ 12 15
1500 „ (500 —) „ „ 1700 „ (566 20) „	13 4 10	19½ 6 15	26 8 20	39 13 —
1700 „ (566 20) „ „ 1900 „ (633 10) „	13½ 4 15	20¼ 6 22½	27 9 —	40½ 13 15
1900 „ (633 10) „ „ 2100 „ (700 —) „	14 4 20	21 7 —	28 9 10	42 14 —
2100 „ (700 —) „ „ 2300 „ (766 20) „	14½ 4 25	21¾ 7 7½	29 9 20	43½ 14 15
2300 „ (766 20) „ „ 2500 „ (833 10) „	15 5 —	22½ 7 15	30 10 —	45 15 —
2500 „ (833 10) „ „ 2900 „ (966 20) „	15½ 5 5	23¼ 7 22½	31 10 10	46½ 15 15
2900 „ (966 20) „ „ 3300 „ (1100 —) „	16 5 10	24 8 —	32 10 20	48 16 —
3300 „ (1100 —) „ „ 3700 „ (1233 10) „	16½ 5 15	24¾ 8 7½	33 11 —	49½ 16 15
3700 „ (1233 10) „ „ 4100 „ (1366 20) „	17 5 20	25½ 8 15	34 11 10	51 17 —
4100 „ (1366 20) „ „ 4500 „ (1500 —) „	17½ 5 25	26¼ 8 22½	35 11 20	52½ 17 15
4500 „ (1500 —) „ „ 5200 „ (1733 10) „	18 6 —	27 9 —	36 12 —	54 18 —
5200 „ (1733 10) „ „ 5900 „ (1966 20) „	18½ 6 5	27¾ 9 7½	37 12 10	55½ 18 15
5900 „ (1966 20) „ „ 6600 „ (2200 —) „	19 6 10	28½ 9 15	38 12 20	57 19 —
6600 „ (2200 —) „ „ 7300 „ (2433 10) „	19½ 6 15	29¼ 9 22½	39 13 —	58½ 19 15
7300 „ (2433 10) „ „ — „ (— —) „	20 6 20	30 10 —	40 13 10	60 20 —

Digitized by Google

75. Auf Grund der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 28. December 1867 (Gesetzsamml. Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, habe ich bestimmt, daß die nach §. 1 dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetzsamml. Seite 89) nach dem 31. December 1873 erfolgen soll, fortan bei der General-Staatskasse in Berlin, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und bei der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

76. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs-Erleichterung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin W, den 20. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Stabsarzt a. D. Dr. Bäumler hat seinen Wohnsitz nach Fulda verlegt.

Der praktische Thierarzt Wangemann zu Jesberg ist nach Naugard in Pommern übergezogen.

Dem praktischen Arzte Dr Carl Mannel zu Geisa ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Hünfeld, mit dem Wohnsitze in Burghaun, übertragen worden.

Der bisherige Hütten-Aufseher Reiche zu Sollingerhütte ist zum Werks-Assistenten das. ernannt und den Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden und Des Coudres zu Cassel ist der Charakter als „Bergrath" beigelegt worden.

Der Chaussee-Aufseher Carl Bachmann in Wolfhagen ist in gleicher dienstlicher Eigenschaft nach Witzenhausen versetzt worden.

Amtsrichter Stöber zu Jesberg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Oberkirchen versetzt.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor von Eschstruth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cammin,

Gerichts-Assessor Bernhardi zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard,

die Referendare von Hanstein, Amelung und Fliedner zu Gerichts-Assessoren,

der Rechtskandidat von Eberstein zum Referendarius.

Der Baumeister Röhnisch ist commissarisch zum Kreisbaumeister für den Stadtkreis Cassel bestellt worden.

Die Verwaltung der Forstkasse für das Revier Iba ist dem Steuer-Empfänger Schenk zu Sontra übertragen worden.

Die Verwaltung der Forstkassen der Reviere Rotenburg West (früher Oberellenbach), Lüdersdorf und Rotenburg Ost ist dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Aßmus zu Rotenburg übertragen worden.

Der Buchhalter bei dem ständischen Leih- und Pfandhause zu Fulda, Kaspar Rüttger, ist durch Erkenntniß des Königlichen Disciplinarhofs zu Berlin, bestätigt von Seiner Majestät dem König, aus dem Dienste entlassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Gattenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 11. März **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Februar 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 990 das Gesetz, betreff. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. März 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8180 das Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1874. Vom 26. Februar 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

77. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drohsig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Drohsig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Drohsig.

Berlin, den 10. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

78. Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen wiederum zwanzig nach Frankfurt, Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe des Zeichens a/M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen.

Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig auszuschreiben, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen. Berlin, den 28. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

79. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 22sten d. Mts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ½ und ¼ Thalerstücke Deutschen Gepräges bei den Königlichen Bankcommanditen gegen Banknoten eingewechselt werden können.

Cassel, den 27. Februar 1874.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

80. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Peruanische Konsul, Herr Carl Ochsenius, auch zum Konsul der Republik Chile für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Sitze zu Marburg ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, den 21. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

81. Im Anschluß an diesseitige Bekanntmachungen vom 25. October 1872 und 28. October 1873 wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gefängnißstrafen von achttägiger bis dreimonatlicher Dauer, welche an sich in den Amtsgerichtsgefängnissen zu Brotterode und Steinbach-Hallenberg zu vollziehen sein würden, statt in diesen in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Schmalkalden der Regel nach vollzogen werden sollen.

Cassel, am 4. März 1874.

Der Ober-Staatsanwalt. Bartels.

82. Seitens des Königlichen Staats-Ministers ist uns die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumeraren für den Eisenbahn-Dienst beigelegt.

Digitized by Google

Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß:

a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,
b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich erforderlichen Falls wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können,
c) ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung frequentirt haben und aus einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife für Prima und einer guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

Qualificirte Bewerber können ihre Gesuche um Annahme, unter Beifügung der vorstehend gedachten Atteste bei der unterzeichneten Direction einreichen.

Cassel, den 6. Februar 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

83. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungen für das Sommer-Semester 1874. Beginn am 13. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Scholz.
6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau, Professor Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thierzucht, Prof. Dr. Dammann.
15) Pferdekenntniß, Pferdezucht, Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
16) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
18) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
19) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
20) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
21) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
22) Physik, Professor Dr. Trommer.
23) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
24) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
25) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, II. Thl., derselbe.
26) Botanische Excursionen, derselbe.
27) Mineralogie u. Gesteinelehre, Prof. Dr. Scholz.
28) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
29) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
30) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
31) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern die Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königl. Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Kulturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departementsthierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhülfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lese-Institut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatriculirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in

Digitized by Google

sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Elbena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Bergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270 bis 310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220 bis 260 Thaler. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Elbena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die k. staats- und landwirthschaftl. Akademie Elbena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Elbena, im Januar 1874.

Der Director Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie Elbena.
Geh. Reg. Rath Dr. Baumstark.

84. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus auf dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Zoologie, Grundzüge des allgemeinen Pflanzenbaues, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Februar 1874.

Der Director des Königl. pomologischen Institute.
Stoll.

85. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. April 1871 (Regierungs-Amtsblatt S. 131), betreffend die in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bewirkte Bestellung der Veranlagungs-Commissare, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Gelnhausen, Regierungs-Assessor Knatz, seither in Gelnhausen, seinen Wohnsitz nach Hanau verlegt hat.

Cassel, den 3. März 1874.

Der Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuer:
General-Commissarius Wilhelmy.

86. Die in Folge hohen Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 23sten v. Mts. — B. 1768 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 29. April d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg, am 6. März 1874.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

87. Am 11. April d. J. wird in der Präparanden-Anstalt zu Homberg die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die um Aufnahme Bittenden haben sich bis zum 4. April c., unter Anfügung

1) eines Taufscheins,
2) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer, welche auch die Anlagen aufheben müssen,
3) eines amtlichen Attestes über Führung,
4) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

bei dem Unterzeichneten schriftlich, am Tage vor der Prüfung aber, Nachmittags 5 Uhr, in gleicher Weise auch bei dem Herrn Kantor Menkel dahier persönlich zu melden.

Homberg, am 6. März 1874.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Forstkasse für das Revier Rosenthal (früher Wolfersdorf) ist dem Steuer-Empfänger Winhold zu Rosenthal übertragen worden.

Die Verwaltung der Forstkassen der Reviere Wallenstein mit Allmuthshausen und Rengshausen ist dem Steuer-Empfänger Hirschfeld zu Homberg übertragen worden.

Der zweite Pfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Schmalkalden, Archidiakonus Wiß, ist in Folge stattgehabter Wahl zum Oberpfarrer ders. Gemeinde ernannt,

der bisherige Pfarrer zu Wolfershausen, Georg Linz, ist zum ersten Pfarrer an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege bestellt,

der bisherige Pfarrvicar zu Schrecksbach, Konrad Raabe, ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Niedermeiser bestellt und demselben zugleich die Vicariats-Pfarrei Zwergen übertragen, und

dem Pfarrer Wilhelm Carl Eisenberg zu Helsebeck ist die erledigte Pfarrstelle zu Ostmannshausen, in der Klasse Waldkappel, verliehen worden.

Der ordentliche Professor Dr. Dietrich zu Marburg ist definitiv zum Ephorus der Stipendiaten-Anstalt daselbst bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Fabrikanten Carl Backes zu Hanau die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Als Landwegebau-Aufseher sind definitiv angestellt im Kreise Cassel: Flügel in Cassel, Stein in Oberzwehren; im Kr. Eschwege: Rübsam in Niederhone, Rüppel in Eschwege; im Kr. Frankenberg: Handering in Frankenberg, Reuter das.; im Kr. Fritzlar: Hebig in Fritzlar, Bockeroth das.; im Kr. Fulda: Schmalz in Fulda, Schäfer das.; im Kr. Gelnhausen: Stock in Gelnhausen, Brand in Gassen; im Kr. Gersfeld: Markert in Gersfeld; im Kr. Hanau: Loß in Hanau; im Kr. Hersfeld: Ehrhardt in Hersfeld, Ludolph in Friedewald; im Kr. Hofgeismar: Drücke in Gieselwerder, Nößler in Hofgeismar; im Kr. Homberg: Berlepp in Homberg, im Kr. Hünfeld: Kleinschmidt in Hünfeld; im Kr. Kirchhain: Althainz in Kirchhain, Umbach das.; im Kr. Marburg: Küllmer in Marburg, Büchner in Wehrda, Leister in Wetter; im Kr. Melsungen: Schröter in Altmorschen, Ahmann in Gensungen; im Kr. Rinteln: König in Rinteln; im Kr. Rotenburg: Gerth in Rotenburg; im Kr. Schlüchtern: Seipel in Schlüchtern, Geschwindner das.; im Kr. Schmalkalden: Volk in Schmalkalden; im Kr. Witzenhausen: Lehmann in Allendorf, Bold in Witzenhausen; im Kr. Wolfhagen: Knoth in Wolfhagen, Vogel das.; im Kr. Ziegenhain: Born in Treysa, Schier in Neugrenzebach; im Bezirk Orb: Schneeweis in Orb; im Bezirk Vöhl: Blöcher in Vöhl.

Wegen Auflehnung gegen die landesherrliche Kirchengewalt und hartnäckigen Ungehorsams gegen die ihnen vorgesetzten Behörden sind unter gleichzeitiger Entziehung jeder Befugniß zu geistlichen Amtshandlungen innerhalb des Consistorialbezirks nachstehende, bisher an den beigefügten Orten wohnhaft gewesenen Pfarrer resp. Hülfsgeistliche im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer kirchlichen Aemter enthoben resp. aus ihren kirchlichen Funktionen entlassen worden, und zwar:

1) durch bereits rechtskräftig gewordene Entsetzung mit Verlust der Candidaten- und Ordinationsrechte:

Bohne (Berna), Grau (Lichtenau), Grau (Oberelsungen), Hartwig (Waldkappel), Hartwig (Laßdorf), Hast (Frielingen), Hoffmann (Felsberg), Hopf (Rotenburg), Neuber (Reichensachsen), Pfeiffer (Breitau), Rausch (Rengshausen), Thamer (Nordhausen), Wilmar (Melsungen), Wilmar (Kobach), Weyell (Böddiger), Witzel (Schemmern), Wolff (Schwebda), Wolfram (Berge), Zülch (Hombressen);

2) durch Suspensionsbescheid bezw. Beschluß wegen Entsetzung und Verlust der geistlichen Rechte von ad 1, jedoch mit noch laufender Berufungsfrist:

Abée (Kobach), Amelung (Herrenbreitungen), Amelung (Leckringhausen), Baumann (Beenhausen), Baumann (Kerspenhausen), Dieterich (Sand), Frankfurth (Mitterode), Frick (Oberellenbach), Gerhold (Rambach), Grenzebach (Rodenberg), Hoffmann (Thurnhosbach), Klöffler (Wolfhagen), Rohnert (Steinbach-Hallenberg), Rothfuchs (Sontra), Saul (Balhorn), Schedtler (Dreihausen), Schember (Ifsha), Schilling (Oberrieden), Schilling (Homberg), Wolff (Singlis), Zülch (Altmorschen).

Cassel, den 3. März 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 21. März **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. März 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 992 die Bekanntmachung, betr. die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. März 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8182 das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

88. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen Preußischer Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 18. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

89. Das Publikum ist in jüngster Zeit rücksichtlich der Geltung der im Umlauf befindlichen deutschen Münzen nichtpreußischen Gepräges von einer völlig grundlosen Beunruhigung ergriffen worden. Nach Artikel 8 des Deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli d. J. darf eine Außercourssetzung von Landesmünzen, d. h. von Münzen deutschen Gepräges, erst dann eintreten, wenn eine Frist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemacht ist, während welcher diese Münzen zu ihrem vollen Nennwerthe von den Staatskassen eingelöst werden. Bis zur Außercourssetzung bleiben alle Münzen deutschen Gepräges gesetzliche Zahlungsmittel.

Die deutschen Landesscheidemünzen, welche nicht in das Marksystem passen, sollen spätestens mit dem Eintritt der Reichswährung, welcher durch eine, drei Monate vorher zu veröffentlichende Kaiserliche Verordnung bestimmt werden wird (Art. 1), außer Cours gesetzt werden (Art. 6). Rücksichtlich aller übrigen Münzen deutschen Gepräges ist die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Außercourssetzung dem Bundesrath überlassen (Art. 8); dieselben bleiben auch nach dem Eintritt der Reichswährung bis zu ihrer Außercourssetzung gesetzliche Zahlungsmittel derzestalt, daß sie an Stelle der Reichsmünzen zu den im Art. 15 des Münzgesetzes fixirten, ihrem gegenwärtigen Nennwerthe entsprechenden Werthen in Zahlung genommen werden müssen. Zu den Münzen deutschen Gepräges, welche auch nach dem Eintritt der Reichswährung gesetzlichen Umlauf behalten, gehören unter Anderen auch die Braunschweig-Lüneburgischen $\frac{1}{3}$-Thalerstücke (mit dem springenden Pferde), welche durch Art. 15 als Scheidemünze für das gesammte Thalergebiet zu 25 Reichs-Markpfennigen (= 2½ Sgr.) tarifirt sind.

90. Nach den Bestimmungen im §. 16 des zum Postgesetze vom 28. October 1871 erlassenen Reglements sind Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente ꝛc. von der Versendung als Warenproben mit der Briefpost ausgeschlossen.

In neuerer Zeit sind gleichwohl wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Flüssigkeiten als Warenproben in der angegebenen Weise zur Versendung gelangt sind; beispielsweise sind kürzlich in Paris fünf mit der Briefpost versandte Flaschen mit Lebertran aus Hamburg nach Marseille angehalten und als zur Beförderung unzulässig zurückgeschickt worden, nachdem ein Theil der gleichzeitig beförderten Briefschaften durch den Lebertran beschmutzt worden war.

Das General-Postamt nimmt hierauf Veranlassung, wiederholt zur Fernhaltung von Gegenständen bei den

Digitized by Google

Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, aufzufordern.

Berlin, den 11. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

91. Berg-Polizei-Verordnung,

betr. den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

Auf Grund des §. 197 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Beschaffung.

§. 1. Auf den Bergwerken dürfen nur Dynamit- und solche Nitroglycerin-Präparate angeschafft und zur Verwendung gebracht werden, welche einen abtropfbaren Ueberschuß an Nitroglycerin nicht enthalten.

§. 2. Die Nitroglycerin-Präparate müssen in der Original-Verpackung, gewöhnlich Patronenform, entweder direct von den Fabrikanten oder aus den, zufolge einer besonders von den Landes-Polizeibehörden ertheilten Erlaubniß errichteten Niederlagen bezogen werden.

§. 3. Wird eine Umarbeitung der bezogenen Patronen erforderlich, so darf dies nur unter der Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§. 4. Die Nitroglycerin-Präparate können, jedoch nur in den von der betreffenden Fabrik oder Niederlage gelieferten Behältnissen, sowohl über Tage, als in Grubenräumen aufbewahrt werden, doch ist der Aufbewahrung in letzteren der Vorzug zu geben, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. In beiden Fällen sind die dazu bestimmten Räume so auszuwählen, daß sie vom gewöhnlichen Verkehr genügend weit entfernt und so belegen sind, daß durch eine etwa erfolgende Explosion die nächstbelegenen Gebäude oder Baue nicht gefährdet werden.

Ueber Tage genügen hierzu 150 Meter, unter Tage muß die Entfernung so bemessen sein, daß bei einer eventuell stattfindenden Explosion eine schädliche Einwirkung des Drucks auf die zum unmittelbaren Betriebe gehörigen Fahr- oder Förderstrecken und Schächte nicht zu befürchten steht.

§. 5. Für gewöhnlich darf in solchen Räumen nicht mehr als 1 Centner des betreffenden Sprengstoffs aufbewahrt werden.

Sollen an bestimmten Punkten größere Quantitäten des Sprengstoffs zur Aufbewahrung gelangen, so ist dazu die Genehmigung des Revierbeamten einzuholen.

§. 6. Die Aufbewahrungsräume sind sicher zu verwahren und mit einem festen Thürenverschluß zu versehen. An der Außenseite der Thür sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung!
Sprengmittel!

anzubringen.

§. 7. Um das Gefrieren der Nitroglycerin-Präparate zu verhüten, darf die Temperatur der Aufbewahrungsräume nicht unter + 8 ° C. (+ 6½ ° R.) betragen, andererseits darf diese Temperatur, zur Vermeidung von Selbstentzündungen, nicht über + 50 ° C. (+ 40 ° R.) steigen.

§. 8. Die Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Oefen oder Heerde gebracht werden.

§. 9. Das Betreten der zur Aufbewahrung von Nitroglycerin-Präparaten dienenden Räume mit offenem Lichte ist untersagt. Dasselbe gilt vom Tabackrauchen in denselben.

§. 10. Gefrorene Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und überhaupt nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie dürfen in diesem Zustande nicht ausgegeben, sondern müssen vorher aufgethaut werden.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe nicht in directe Berührung mit der erhitzten Wandfläche treten können (Nobel'scher Topf).

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von den Arbeitern unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§. 11. Nitroglycerin-Präparate, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter der Aufsicht eines Grubenbeamten oder eines besonders verpflichteten Aufsehers im offenen Feuer über Tage verbrannt werden.

Dasselbe hat mit unbrauchbar gewordenen Gefäßen, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerin-Präparaten gedient haben, zu geschehen, sofern dieselben nicht an die Fabrikanten zurückgegeben werden können. Solche Gefäße dürfen niemals zu anderen Zwecken benutzt werden.

§. 12. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§. 13. Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit anderen festen Gegenständen oder mit leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren, weichen Massen (Sägespänen, Heu, Moos ꝛc.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinen- oder Kunst-Wärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen. Letzterer muß dasselbe vorsichtig von der Förderschale abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen. Ist das Einhängen in Fördertonnen erfolgt, so hat die Entleerung durch die damit zu beauftragenden Personen zu geschehen.

Digitized by Google

IV. Verausgabung.

§. 14. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch Unterbeamte an besonders qualificirte und dafür verantwortlich gemachte, zuverlässige Arbeiter (Vormänner) erfolgen.

Es ist diesen Arbeitern nur der voraussichtlich für eine Schicht erforderliche Bedarf der Sprengstoffe und zwar in Holzkästen mit Deckel oder Schieberverschluß zu verabfolgen und sind diese Personen verpflichtet, die ganz oder theilweise geleerten Behältnisse nach Beendigung der Schicht an den die Ausgabe besorgenden Unterbeamten zur Aufbewahrung zurückzuliefern.

V. Verwendung.

§. 15. Die Sprengstoffe dürfen nur in gewöhnlichen Papierpatronen oder in der Originalverpackung verwendet werden.

Das Einführen der Patronen in die Bohrlöcher muß mit großer Vorsicht mittelst hölzerner Stäbe geschehen.

§. 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone, sowie das Wegthun der Schüsse darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§. 14) erfolgen.

§. 17. Die zur Zündung zu verwendenden Schlag- oder Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Eindringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§. 18. Vor dem Eindringen des Besatzes ist auf die Patronen ein Bund weichen Lettens zu setzen, auch dürfen die ersten Bunde des Besatzes nicht zu fest gestoßen werden. Als Besatzmittel dürfen Sand, Letten, Wasser oder ein besonders präparirter Besatzgrand verwendet werden.

§. 19. Hat ein mit Nitroglycerin-Präparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodiren verbrannt, so muß der betreffende Unterbeamte oder Arbeiter eine Viertelstunde lang von dem fraglichen Loche entfernt bleiben.

§. 20. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist untersagt.

Muß jedoch, um eine durch ein stehengebliebenes Loch zu befürchtende unzeitige, gefahrdrohende Explosion zu verhüten, ein solches Loch unbedingt ausgebohrt werden, so darf dies nur unter sorgfältiger Prüfung der Umstände, von besonders dazu designirten, zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden, indem der feste Besatz mit einem Löffelbohrer bis auf etwa 3 Cmtr. oberhalb der Patrone oder bis auf den Lettenpfropfen vorsichtig entfernt, sodann eine neue Zündpatrone eingeführt und das Loch aufs Neue besetzt wird.

§. 21. Im Uebrigen gelten beim Schießen mit Nitroglycerin-Präparaten dieselben Vorsichtsmaßregeln und Vorschriften, wie beim Schießen mit Pulver.

VI. Schlußbestimmung.

§. 22. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bestraft. Clausthal, den 26. Februar 1874.

Königliches Oberbergamt.

92. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 13. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derf. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg u. Prof. Dr. Werner. Allgem. Pflanzenbau: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsbau: Garten-Insp. Sinning. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practikum für Anfänger: Derf. Characteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. Experimental-Physik: Ingenieur Giefeler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derf. Physikalisches Practikum: Derf. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Zuntz. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftl. Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derf. Zeichnen-Unterricht: Derf. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Dep.-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derf. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Poltmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Digitized by Google

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1874.

Der Director der Kgl. landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

93. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des Sommer-Semesters am 13. April 1874.

Unterrichts-Gegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Mineralogie, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Geisenheim, den 3. März 1874.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

80. Nachdem die Bau- und gewerbepolizeilichen Geschäfte im Landkreise Cassel dem Bau-Inspector Cäsar und im Stadtkreise Cassel dem commissarischen Kreisbaumeister Röhnisch dahier überwiesen worden sind, ist auch die Controle der Dampfkessel im Landkreise Cassel dem Bau-Inspector Cäsar und im Stadtkreise Cassel dem commissarischen Kreisbaumeister Röhnisch übertragen worden.

Cassel, den 27. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

94. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Amtsgerichts-Obersecretar Klingelhöfer zu Schmalkalden unter dem Namen

Brunnenthal

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,668, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend sechshundert achtundsechzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Herrenbreitungen und Fambach im Amtsgerichte und Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Salzsoole**, hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 19. Februar 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Berg-Assessor Richter aus Halle ist dem hiesigen Oberbergamte als Hülfsarbeiter überwiesen und der Berg-Referendar Biewend mit Wahrnehmung der Geschäfte des Betriebs-Inspektors bei der Clausthaler Silberhütte beauftragt worden.

Der Faktor und Berg-Assessor Kuhlemann in Clausthal ist zum Lehrer an der dasigen Berg-Akademie und Bergschule, der Berg-Assessor Pfort zu St. Andreasberg zum Hütten-Inspektor bei dem Hüttenamte zu Altenau, der Faktor Wimmer zu Barstinghausen zum Berg-Inspektor daselbst, der Faktor Wölfge zu Zellerfeld zum Berawerks-Direktor das., der Civil-Anwärter Schmidt in Clausthal zum Werks-Assistenten bei dem Hüttenamte daselbst, und die Kanzlei-Diätare Trippler, Buchmann und Strauch sind zu Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden.

Der Faktor Michaelis von der Altenauer Hütte ist an das Hüttenamt Clausthal, der Faktor Blum zu Clausthal an das Hüttenamt zu Altenau, der Faktor Frölich zu Rothehütte an das Hüttenamt zu St. Andreasberg, und der Faktor Heinzmann zu Altenau an das Hüttenamt zu Rothehütte versetzt worden.

Der Berg-Assessor von der Decken ist in Folge seiner Ernennung zum Betriebs-Inspektor auf Grube Sulzbach-Altenwald bei Saarbrücken aus seiner bisherigen Stellung als Hülfsarbeiter bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Handels-Ministeriums zu Berlin und als Lehrer an der dortigen Berg-Akademie ausgeschieden.

Ernannt wurden: der Ober-Postkassen-Buchhalter Bethge in Cassel zum Kaiserlichen Ober-Postkassen-Rendanten, der Postsecretair Wilhelm Möller in Cassel zum Ober-Postkassen-Buchhalter, die Postgehülfen Rathmann in Neustadt, Wenhold in Steinau, Berg in Homberg und Knoche in Wehlheiden zu Postamts-Assistenten und der Packetträger Nette in Cassel zum Briefträger.

Versetzt sind: der Postsecretair Proske von Eschwege nach Cassel und der Post-Expediteur Schmitt von Friedewald nach Spangenberg.

Der pensionirte Obergendarm Hebebrandt in Friedewald ist zum Post-Agenten das. bestellt und die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger Lauer in Großenlüder, Müller, Henkel und Schröder in Böhl, sowie Ernst in Friedewald sind als Landbriefträger etatsmäßig angestellt worden.

Der Kreisrichter a. D. Waldemar Otto Bacher ist bei der erfolgten Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Sonnabend den 28. März 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

95. Nachstehende Polizei-Verordnungen werden mit Rücksicht darauf, daß bei dem ersten Abdruck derselben ein Versehen vorgefallen ist, hierdurch nochmals veröffentlicht. Cassel, am 14. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend die aus dem Niestethal nach Cassel führende Wasserleitung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir bezüglich der aus dem oberen Niestethale nach Cassel führenden Wasserleitung, soweit dieselbe im Regierungsbezirk Cassel liegt, wie folgt:

Beschädigungen der gedachten Wasserleitung und der dazu gehörigen Sammel- und sonstigen Anlagen und Zubehörungen, der Röhren selbst, sowie der darüber befindlichen Erddecke, durch Aufgraben der letzteren, ferner die Zerstörungen und Beschädigungen der Brunnen und Brunnendeckel, der Lufthähne, Schieber und sonstigen Vorrichtungen, die Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung der zur Bezeichnung der Trace des Röhrenstranges eingesetzten oder noch einzusetzenden Steine und sonstigen Merkzeichen, sowie endlich alle den Betrieb der Wasserleitung störenden Handlungen an den Wasserwerken, wie das unbefugte Oeffnen und Schließen der Lufthähne und Schieber ꝛc. werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel, den 3. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung. — Zur Controle für die Beobachtung der im §. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Betreff der Schonung des weiblichen Roth- Damm- und Reh-Wildes enthaltenen Vorschriften, bestimmen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, Nachfolgendes:

§. 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit

a) des weiblichen Roth- und Damm-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Damm-Wild,

b) des weiblichen Reh-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler.

§. 2. Die für die ehemals Kurhessischen Landestheile bestehende Bestimmung des Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 30. October 1822 (Kurhessische Gesetzsammlung Seite 46), wonach behufs einer Wildlegitimations-Controle ein jeder, welcher nicht vermöge eigener Jagdberechtigung erlegtes Wildpret transportirt, eine von dem betreffenden Forst- oder Jagdbeamten oder dem Jagdberechtigten ausgestellte Bescheinigung bei sich zu führen hat, welche neben genauer Angabe seines Namens und Wohnortes die Gattung und Stückzahl des empfangenen Wildprets, sowie den Tag des Empfangs enthalten und falls das Wildpret aus dem Auslande eingeführt ist, außerdem noch von der Obrigkeit (Ortspolizeibeamten) des ersten diesseitigen Grenzortes visirt sein muß, und zwar bei Meidung der Confiscation, wird für die ehemals Bayerischen und die ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile unseres Verwaltungsbezirks hierdurch unter der Maßgabe ebenwohl erlassen, daß Uebertretungen derselben mit der im §. 1 angedrohten Strafe geahndet werden.

§. 3. Die Vorschrift im §. 1 erleidet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von welchem auf die im §. 7 alin. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870 vorgeschriebene Art nachgewiesen wird, daß es auf Grund einer die Erlegung auch während der Schonzeit zulassenden besonderen gesetzlichen Bestimmung erlegt worden ist, mithin namentlich nicht auf das Roth- und Dammwild im Gelturgsbereiche des §. 28 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. Septbr. 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend.

Cassel, am 26. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung. — In Gemäßheit des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, wird unter Aufhebung der Polizeivorschrift vom 6. December 1872, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen beim Auftreten der Hundswuth betreffend, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

Wenn die Polizeibehörde eines Ortes bekannt ge-

Digitized by Google

macht hat, daß sich daselbst oder in der Nähe ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt habe, haben alle Besitzer von Hunden solche unverzüglich bis auf weitere Verfügung der Polizeibehörde eingesperrt zu halten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von drei bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, den 8. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird hierdurch für den Umfang unseres Regierungsbezirks, ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile, Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph. Derjenige, dessen Hund in einem fremden Jagdreviere jagend, suchend oder aufsichtslos umherlaufend betreten wird, verfällt, wenn es in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Februar geschieht, in eine Geldstrafe vom Einem bis Acht Thalern, und wenn es in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. September geschieht, in eine Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern.

Cassel, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl. — Nachdem sich an verschiedenen Orten das Bedürfniß der Errichtung von Niederlagen von Nitroglycerin-Präparaten, namentlich Dynamit, auch zu Verkaufszwecken und an Orten, wo keine unmittelbare Verwendung für gewerbliche Betriebe stattfindet, herausgestellt hat, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirks, wie folgt:

Die §§. 2 und 10 unserer Polizei-Verordnung vom 16. Decbr. 1868, den Verkehr mit Sprengöl betreffend (Amtsblatt 1869 S. 2), finden keine Anwendung auf diejenigen Niederlagen von Dynamit oder anderen Sprengöl-Präparaten, deren Errichtung auf Grund einer von der unterzeichneten Regierung ertheilten besonderen Erlaubniß erfolgt. Der Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses voranzugehen. Im Uebrigen sind derartige Niederlagen denjenigen Bedingungen unterworfen, welche in Verbindung mit der Erlaubniß oder im späteren Anschluß an diese von der unterzeichneten Regierung im einzelnen Falle bestimmt werden.

Die Nichteinhaltung der für solche Niederlagen regierungsseitig ertheilten Vorschriften und gestellten Bedingungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, den 31. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

96. Die Zinscoupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 zur Staats-Anleihe von 1862 und Serie II. Nr. 1 bis 8 zur konsolidirten Staats-Anleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869 bezw. vom 11ten Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die im vorletzten Satze derselben gedachten Formulare auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 30. Januar 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Digitized by Google

97. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 401), geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiete dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen bezw. Landessilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preußische Friedrichsd'or zu . .	5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Pistolen zu . . .	5 " 20 "
württembergische, badische, Großherzoglich Hessische Zehn- u. Fünfzehngulden-Stücke zu 10 Fl. bezw. .	5 Fl. — Kr.
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu . . .	5 " 45 "
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingolddukaten) zu	5 " 35 "
badische 500-Kreuzerstücke zu .	8 " 20 "

§. 4. Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thlr. für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maaßgabe der Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6 December 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck. [gez.] Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt pro 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der im Gebiete des preußischen Staates geprägten, mit dem 1. April d. J. außer Kurs tretenden Landesgoldmünzen, als ½ und ¼ Friedrichsd'or, ½ und ¼ Kronen preußischen Gepräges, ½, ¼ und ⅛ Pistolen, Dukaten, ½ und ¼ Kronen hannoverschen Gepräges, ½ und ¼ Pistolen kurhessischen Gepräges, Dukaten der vormals freien Stadt Frankfurt u. s. w. ist während der Monate April, Mai und Juni d. J. durch nachbezeichnete Königliche Kassen zu bewirken:

I. in Berlin

die General-Staatskasse,
das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände und das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände;

II. in den Provinzen

die Regierungs-Hauptkassen,
die Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
die Landes-Hauptkasse in Sigmaringen und
die Kreiskasse in Frankfurt a. M.

2) Die preußischen Friedrichsd'or werden zu 5 Thlr. 20 Sgr. in dem Falle angenommen resp. umgewechselt, wenn sie vollwichtig oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind und zum Mindesten folgendes Gewicht haben:

Digitized by Google

A. die von 1750 bis 1820 auf freien Stempeln geprägten Friedrichsd'or

a. die halben von 63,000 preußischen Aß,
b. die ganzen von 127,000 — „
c. die doppelten von 256,776 — „

B. die seit 1821 im Ringe geprägten Friedrichsd'or

a. die halben von 64,000 preußischen Aß,
b. die ganzen von 130,320 — „
c. die doppelten von 260,000 — „

Das erwähnte preußische Aß beruht auf der älteren Gewichts-Ordnung, — §§. 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Samml. Seite 149), — nach welcher

16 Aß = 1 Gran,
288 Aß = 18 Gran = 1 Loth,
4608 Aß = 288 Gran = 16 Loth = 1 Mark

ausmachen.

Die kurhessischen Pistolen werden gleichfalls zu 5 Thlr. 20 Sgr. angenommen resp. umgewechselt, wenn sie vollwichtig, oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert sind.

3) Lediglich durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte Friedrichsd'orstücke, deren Mindergewicht größer ist, als das vorstehend angegebene Minimalgewicht (Passirgewicht), ferner alle übrigen vorstehend unter Nr. 2 nicht erwähnten Landesgoldmünzen des preußischen Staatsgebiets werden nur nach dem Werthe ihres Gehaltes an feinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1395 Reichsmark oder 465 Thalern vergütet; die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt nach Feststellung des Metallwerthes Seitens der Münzverwaltung, durch diejenige Einlösungskasse, zu welcher die Stücke eingeliefert sind.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnächst für Berlin durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für die Provinzen durch die Regierungs-Amtsblätter von den betreffenden Einlösungskassen bekannt gemacht werden.

4) Das nach §. 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungskasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß

der bei der . . . . . Kasse zu . . . . . von dem . . . . . .
zu . . . . . am . . ten . . . . . 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

1. Laufende №	2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	3. Stückzahl dieser Münzsorten.	4. Brutto-Gewicht. ℔	Dec	5. Die Lieferung hat an Feinsold ergeben. ℔ fein.	Dec	6. Der dafür zu vergütende Metallwerth beträgt (pro ℔ 465 ℳ). ℳ	₰
1.	Von 1750 bis 1820 auf freien Stempeln geprägte Preußische ½ Friedrichsd'or	26						
2.	Seit 1821 im Ringe geprägte Preußische ½ Friedrichsd'or	44						
3.	Preußische ¼ Kronen von 1858 bis 1865	20						
4.	Hannoversche ½ Pistolen von 1834 bis 1845	8						
5.	Hannoversche ¼ Kronen von 1859 bis 1865	5						
	Summa .	103						

geschrieben: Einhundert und drei Stück Goldmünzen.

(Ort) den . . ten . . . . 1874.

(Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen).

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Kolonnen 1, 2 und 3 des vorstehend vorgeschriebenen Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Kolonnen 4, 5 und 6

Digitized by Google

in dem zweiten, von der Einlösungskasse der Münzverwaltung einzusendenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbescheinigung der Einlösungskasse versehenen Exemplare des gedachten Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Kolonnen 4, 5 und 6 desselben Seitens der Einlösungskasse, quittirt.

5) Formulare zu dem ad 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungskassen unentgeltlich verabfolgt.

6) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Düten ꝛc.) zu bilden und auf denselben zu vermerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämmtliche einzelne Packete, welche behufs Prüfung ihres Inhalts Seitens der Einlösungskasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesammt-Packet, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einem Etiquette einzuliefern, auf welchem der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesammt-Stückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungskasse angegeben ist.

Berlin, den 17. März 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

98. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabanter Gepräges;
2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Species-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Central-Behörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bezwse. 1 Thlr. 16⅔ Sgr.;

¼ Konventions- (Species-) Thaler zu 2 Fl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11⅓ Sgr.;

¼ Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu 1 Fl. 12 Kr. bezw. 20⅔ Sgr.;

¼ Konventionsthaler zu 36 Kr. bezw. 10⅔ Sgr.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt für 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kronenthaler, deutschen, österreichischen oder brabanter Gepräges und die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Species-) Thaler deutschen Gepräges zu dem im §. 3 vermerkten Werthverhältnisse in den Monaten April, Mai und Juni d. J. von

der General-Staatskasse in Berlin,
der Regierungs-Hauptkasse in Cassel,
der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden,
der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und
der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen

sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 23. März 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

99. Nachdem die durch Emissionsbeschluß vom 3ten Januar 1873 angeordnete vierte Serie Seitens des Inhabers unkündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, im Belaufe von einer Million Thaler nunmehr bis auf einen heut noch 66,750 Thaler betragenden Rest zur Ausgabe gelangt ist und die Verwendung des letzteren auf Grund der bereits erfolgten Darlehnsbewilligungen in aller Kürze eingetreten sein wird, wird auf Grund des nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlusses vom 3ten d. Mts. mit der Ausgabe der siebenten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von einer Million Thaler oder drei Millionen Mark Reichswährung vorgegangen werden.

Die mittelst dieser vierprocentigen Schuldverschreibungen der Serie VII. zu gewährenden Darlehen sind in Gemäßheit des Regulativs vom 11. Januar 1870, betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskre-

Digitized by Google

ditkasse (Abschnitt II.), mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen.

Außerdem erfolgt in bisheriger Weise nach Abschn. I. des gedachten Darlehns-Regulativs die Bewilligung kleinerer Darlehen und zwar dermalen bis zum Betrage von 800 Thalern mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung.

Cassel, am 21. März 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß,

betreffend die Ausgabe der siebenten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 20. vorigen Monats unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 26. vorigen Monats genehmigten Bedingungen die siebente Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler oder drei Millionen Mark Reichswährung ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von 1000	Thalern	oder 3000	Mark	Lit. A.
„ 500	„	„ 1500	„	„ B.
„ 200	„	„ 600	„	„ C.
„ 100	„	„ 300	„	„ D.
„ 50	„	„ 150	„	„ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen, (s. unten Ziffer 4 flg.) gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig, je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrags der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu künbigen ist.

7) Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese siebente Serie von einer Million Thaler oder drei Millionen Mark bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; die dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen vernichtet.

Cassel, am 2. März 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

100. Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 28. Febr. l. J. ist davon Mittheilung gemacht,

Digitized by Google

daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. d. M. beschlossen hat,

daß die Gemeindebehörden des Bundesgebietes einander zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung ihrer auf Grund des §. 108 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ergehenden Entscheidungen nach den über die Rechtshülfe geltenden allgemeinen Grundsätzen Beistand zu leisten haben.

Indem wir auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (Bundes-Gesetzblatt S. 305), Bezug nehmen, weisen wir die Gemeindebehörden unseres Bezirks hiermit an, den von anderen Gemeindebehörden an sie ergehenden Requisitionen zur Vollstreckung der auf Grund des §. 108 der Gewerbe-Ordnung erlassenen Entscheidungen nach den in dem genannten Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen Folge zu geben.

Cassel, den 12. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

101. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommer-Semester 1874 beginnt am 13. April. — Von den für das Sommer-Semester 1874 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung: Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Ders. Pflanzenpathologie: Ders. Waldbau: Dr. Ewald. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Professor Dr. Freitag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Ders. Ueber die äußeren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Ders. Specielle Toxikologie: Ders. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftl. Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Ders. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Ders. Experimentalphysik, 2. Theil: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Ders. Elemente der Mechanik: Prof. Dr. Wüst. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Ders. Grundzüge der anorganischen Chemie: Prof. Dr. Engler. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Agrikulturchemie, angewandter Theil: Professor Dr. Märcker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Ders. Chemische Technologie, 1. Theil: Prof. Dr. Engler. Besprechungen über technologische Gegenstände: Ders. Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. Geognosie, 2. Theil: Ders. Geognosie Norddeutschlands: Dr. Brauns. Krystallographie: Ders. Mineralogische und geologische Besprechungen: Professor Dr. Girard. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Ders. Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben: Ders. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Dr. Stendener. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad. Die Arbeiterfrage: Ders. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester: Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Meier. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Ders. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Deutsches Privatrecht: Prof. Dr. Lastig. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der Philosophie: Ders. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Asmus. Repetitorium der Geschichte der neueren Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Grundlinien der philosophischen Ethik: Professor Dr. Haym. Ueber Religion, Offenbarung und heilige Schrift: Prof. Dr. Köstlin. Ueber Leben und Lehre Schleiermachers: Lic. Besser. Deutsche Geschichte: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte des deutschen Volkes und seiner Verfassung: Prof. Dr. Droysen. Neuere Geschichte im Zeitalter des 30jährigen Krieges und der englischen Revolution: Ders. Neuere Geschichte von 1700—1786: Dr. Ewald. Geschichte des Streites zwischen Papstthum und Kaiserthum: Dr. Schum. Geographie von Europa: Professor Dr. Kirchhoff. Historische Geographie von Deutschland: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

c) Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Uebungen im physikalischen Seminar: Prof. Dr. Knoblauch. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Ders. Botanische Excursionen: Derselbe. Zoologische Demonstrationen: Professor Dr. Giebel. Entomologische Uebungen in Verbindung mit Excursionen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Roloff. Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck.

d) Gymnastische Künste: Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löheling.

Digitized by Google

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin. Wiegand, Hempel und Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im März 1874.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

102. Des Königs Majestät haben dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim die Allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Rindvieh rc., welche derselbe mit den in diesem Frühjahr daselbst stattfindenden Rindvieh- und Pferdemärkten zu verbinden beabsichtigt, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben, deren Preis pro Stück auf 1 Gulden festgesetzt worden ist. Cassel am 20. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

103. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

Stellberg VI.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,187,441, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend vierhundert einundvierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wollrode, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, und in der Gemarkung von Wellerode, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohle** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Berzrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

104. In Folge der bedeutenden Zunahme der Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse und der damit für die Stadt erwachsenen größeren Verantwortlichkeit, ist sowohl im Interesse der Stadt, als zur Sicherheit derer, welche der Sparkasse Geld anvertraut und auch derjenigen, welche bei der Sparkasse Geld erborgt haben, die Bestimmung wegen der Kündigung der bei der Sparkasse gemachten Einlagen, durch Beschluß der zuständigen Behörde vom 12. August v. J. abgeändert worden, wie folgt:

„Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt bei vorhandenem Kassenvorrath alsbald, andernfalls binnen 8 Wochen. Bei allgemeinen Geldkrisen, namentlich bei Ausbruch eines Krieges rc., bleibt es dem Stadtrath überlassen, längere Kündigungsfrist — bis zu einem Jahr — zu bestimmen."

Es wird dies hiermit den Interessenten bekannt gemacht.

Hersfeld am 17. März 1874.

Der Bürgermeister. Kempf.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Staatsanwalt Hempfing zu Hanau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hanau mit der Verpflichtung, den Titel Kreisgerichtsrath zu führen,

Kreisrichter Limberger zu Cassel zum Kreisgerichtsrath,

Gerichts-Assessor Schwarzkopf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Jesberg,

Gerichts-Assessor Collmana zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Templin,

Hülfsbote Bauer zu Rotenburg zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Kreisgericht daselbst.

Mit Pension in Ruhestand versetzt sind: Ober-Amtsrichter Calckhof zu Carlshafen, unter Verleihung des Kronen-Ordens 3r Klasse,

Appellationsgerichts-Kanzlist Pfaff zu Cassel.

Dem Departements-Rechnungs-Revisor Finscher zu Cassel ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und den Amtsrichtern Fulda zu Schmalkalden, Westphal zu Allendorf, Heydenreich zu Eschwege, Fleck und Rübsam zu Fulda, Wagner zu Borken, Höfle zu Salmünster, Schmeißer zu Hofgeismar, Dallwig zu Hersfeld, Hüpeden zu Cassel ist der Charakter als Ober-Amtsrichter verliehen.

Versetzt sind unter Beibehaltung der bisherigen Eigenschaft: Amtsgerichtsbote Menkel zu Neuhof an das Amtsgericht zu Oberaula,

Amtsgerichtsbote Schminke zu Fronhausen an das Amtsgericht zu Neuhof,

Amtsgerichtsbote Bauer zu Cassel an das Amtsgericht zu Fronhausen.

Amtsgerichtsbote Reinmöller zu Hanau ist gestorben.

Der commissarische Kreisbaumeister Röhnisch ist zum Königlichen Kreisbaumeister zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1873 nach erfolgter Feststellung der Jahres-Rechnung vom Jahre 1873 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1872 = 176,380,510 Thlr. betrug, ist Ende 1873 auf 185,717,260 Thlr. festgestellt worden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1873 sind daher die Versicherungskapitalien um die Summe von 9,336,750 Thlr. gestiegen.

IIa. Im Jahre 1873 sind 207 einzelne Brandfälle mit einer Gesammtentschädigungssumme von 207,382 Thlr. 8 Pf. in Rechnung gekommen. In der vorhergehenden 7jährigen Periode, in welcher

in 1866 = 160	Brandfälle mit	159,234	Thlr.	11	Sgr. 9 Pf.,
„ 1867 = 169	„ „	155,001	„	7	„ 9 „
„ 1868 = 240	„ „	342,100	„	10	„ 11 „
„ 1869 = 174	„ „	172,238	„	24	„ 5 „
„ 1870 = 199	„ „	347,946	„	24	„ 7 „
„ 1871 = 190	„ „	121,887	„	25	„ 4 „
„ 1872 = 193	„ „	212,343	„	16	„ 3 „
	also zusammen	1,510,753	Thlr.	1	Sgr. — Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf = 215,821 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., gegen welchen die obige Entschädigungssumme pro 1873 um 8,439 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. geringer ist.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1873, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 207 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

50 in Wohnhäusern,
3 „ Scheunen,
4 „ Ställen,
5 „ anderen Nebengebäuden,
1 „ einer Kirche (Blitz), und
6 „ gewerblichen Gebäuden;

B. in den Landgemeinden:

76 in Wohnhäusern,
33 „ Scheunen,
12 „ Ställen,
7 „ anderen Nebengebäuden,
3 „ Kirchen (Blitzschläge),
3 „ gewerblichen Gebäuden, und
4 „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1873 = 54 Brände,
„ zweite „ „ = 41 „
„ dritte „ „ = 60 „
„ vierte „ „ = 52 „

Digitized by Google

IIo. Die Ursache des Feuers war

in	18	Fällen kalter Blitzschlag,
„	16	„ Blitzschlag, welcher gezündet hat,
„	5	„ vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, muthmaßlich,
„	4	„ „ „ „ anderen Motiven, erwiesen,
„	4	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	7	„ Fahrlässigkeit, erwiesen,
„	16	„ „ muthmaßlich,
„	8	„ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„	6	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	11	„ vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„	15	„ „ „ „ „ muthmaßlich,
„	2	„ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, muthmaßlich,
„	6	„ unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, muthmaßlich,
„	2	„ Selbstentzündung, erwiesen,
„	2	„ sonstige Ursachen, erwiesen, und
„	85	„ unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1873 ausgeschrieben: 4 Simpeln, d. h. 4 Pfennige von je 10 Thalern Versicherungskapital mit überhaupt 195,978 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., wonach sich die Steuer auf 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. pro 1,000 Thlr. Versicherung berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1873 schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab

auf einen Kassenbestand von . . . . . 194,976 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.,

und auf . . . . . 94,155 „ 29 „ 1 „

Brandentschädigungen, die auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen sind.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, unständige Dienstkosten ꝛc. berechnen sich auf = 15,994 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von: 195,978 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. auf = 8½ Procent.

Cassel, am 13. Februar 1875.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Gundelach.

Digitized by Google

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1873.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand Ende 1872:			
	a. baar	6,181	20	6
	b. in Werthpapieren 193,300 Thlr.	—	—	—
II.	Ersetzte Vorschüsse	—	—	—
III.	Einnahme-Rückstände von 1872 und rückwärts	3,527	—	3
IV.	a. Brandsteuern von 1873. .	195,978	10	4
	b. desgl. von Assekurations-Zugängen	5,351	25	7
V.	a. Einschreibegelder	6,146	24	10
	b. Expeditionsgebühr . . .	214	20	—
VI.	Eingezogene Kapitalien (von den beim Eingang der Brandsteuern bis zu eintretendem Bedarf angelegten Geldern)	140,000	—	—
VII.	Aufgenommene Kapitalien . .	—	—	—
VIII.	Zinsen von Kapitalien	12,570	4	7
IX.	Aufgeld	—	—	—
X.	Miethzins vom Hause nebst Zubehör	1,077	—	—
XI.	Einstweilen zurückgezogene Brandentschädigungen	—	—	—
XII.	Insgemein	256	1	10
	Summa der Einnahme .	371,303	17	11
	„ „ Ausgabe .	354,627	16	8
	Mithin bleibt Baarbestand Ende 1873	16,676	1	3

Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1872, cf. Tit. I. b. oben . . . . . Thaler 198,300

Angelegt sind in 1873, cfr. Tit. III. der Ausgabe . . 120,000

Sa. . . 318,300

Hiervon sind in 1873 wieder eingezogen, cf. Tit. VI. oben 140,000

Mithin beträgt der Bestand an Werthpapieren Ende 1873 . . . . . 178,300 — —

Ueberhaupt Bestand . . 194,976 1 3

An Brandentschädigungen sind auf den Nachweis der baulichen Verwendung Ende 1873 zu zahlen geblieben . . 94,155 29 1

Das Verwaltungsjahr 1873 schließt sich mithin ab auf einen Ueberschuß von . 100,820 2 2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Ueberzahlung	—	—	—
II.	Gezahlte Brandentschädigungen .	217,445	—	4
III.	Ausgeliehene Kapitalien (beim Eingang der Brandsteuern für 1873 bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegt)	120,000	—	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—	—
V.	Zinsen von Kapitalien	—	—	—
VI.	Besoldungen und Pensionen ꝛc. .	8,091	20	—
VII.	Erhebegebühren	5,938	7	—
VIII.	Vergütung für Schreibhülfe . .	323	1	—
IX.	Unständige Dienstkosten . . .	1,033	4	9
X.	Portokosten	382	22	9
XI.	Aufgeld	—	—	—
XII.	Baukosten	908	27	6
XIII.	Prozeßkosten	24	—	—
XIV.	Vorschüsse auf Prozeßkosten . .	—	—	—
XV.	Steuern vom Hause	16	—	3
XVI.	Vorschüsse	—	—	—
XVII	Insgemein	436	22	4
XVIII.	Einnahme-Rückstände	28	—	9
	Summa der Ausgabe .	354,627	16	8

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1873 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
1) Cassel (Graben)	11. Nov. 1872	Wohnhaus Nr. 58 . . .	Phil. Noll und Frau .	41	24	—
2) Cassel (Schäfergasse)	26. Aug. 1872	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Heinr. Phil. Steinbach	48	13	1
3) Cassel (Marktgasse)	22. Aug. 1872	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Ludwig Baupel . . .	72	9	10
4) Cassel (Cölnische Straße) . . .	27. Juni 1871	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Eduard Goldschmidt .	26	27	—
5) Cassel (Kreuzstraße) . . .	17. Jan. 1872	Wohnhaus Nr. 17 . . .	C. W. Hupfeld u. Frau	119	8	8
6) Cassel (Marktgasse)	15. Jan. 1873	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Jean Baptist Lübecker .	7	27	11
7) Cassel (Bahnhofstraße) . . .	16. Juli 1873	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Ludwig Regenbogen . .	18	—	—
8) Cassel (vor dem Königsthor . .	5. Aug. 1873	Wohnhaus Nr. 12 . . .	J. W. Jac. Ruhl et ux.	16	8	—
9) Cassel (in der Wolfhgr.-Str. .	23. Juni 1873	Treckenhaus Nr. 14 M . .	Carl Beck	253	5	8
10) Cassel (Hint. d. Judenbrunnen)	30. Juli 1873	Wohnhaus Nr. 15 . . .	E. C. Roßteuscher Wtw.	28	10	—
11) Cassel (untere Mühlengasse) .	30. Nov. 1871	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Otte Gustav Damm .	144	7	—
			Summe .	776	21	2

2) Landkreis Cassel.

1) Mönchehof . .	15. Dec. 1872	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Friedr. Knoche u. Frau	117	15	—
2) Wattenbach . .	17. Octb. 1872	Beschädigung des Gartengel. durch d. Brand bei ꝛc. Seitz	Heinrich Horn . . .	6	17	8
3) Wahlershausen	31. Juli 1872	Waschhaus ꝛc. Nr. 29 B .	Johs. Susebach . . .			
		Schweineställe C		132	20	—
4) Bettenhausen .	22. März 1873	Gartenhaus Nr. 101½ E .	Ad. Wiederhold u. Frau	183	21	10
5) Vollmarshausen	22. Mai 1873	Stall Nr. 7 A.	Johs. Heckmann u. Frau			
		Scheuer B*		518	12	6
6) Oberkaufungen.	20. März 1873	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Heinr. Krause und Frau	83	9	8
7) Sandershausen	15. Mai 1873	Wohnhaus Nr. 61½ . . .	Geschwister Schilling .	16	3	6
8) Sandershausen	9. Aug. 1873	Wohnhaus Nr. 31 . . .	Martin Wagner . . .	18	6	9
9) Niederkaufungen	9. Aug. 1873	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Wilhelm Rühl . . .	13	1	9
10) Kratzenhof bei Simmershausen	22. Juli 1873	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Gutsbes. Frdr. Themée			
		Anbau A				
		Kuhstall B				
		Ochsenstall C				
		Scheuer u. Stallgebäude D				
		Schafstallgebäude ꝛc. E* .		11,467	—	—
11) Oberkaufungen.	3. Octb. 1873	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Christn. Landefels Frau, geb. Endlich . . .	10	14	2
12) Hoof	16. Sept. 1873	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Johs. Holzapfel . . .	347	15	—
			Summe .	12,914	17	10

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
		3) Kreis Eschwege.				
1) Frauenbern	23. Octb. 1872	Wohnhaus Nr. 14* Schuppen A	Pet. Grießing u. Frau	417	—	—
2) Wellingerode (Höllenmühle)	6. Aug. 1872	Wohnhaus Nr. 50* Mühle ꝛc. A Stallbau B Stallbau D Scheuer ꝛc. G Nadhaus K	Gustav Bodenheim	4,298	4	4
3) Grebendorf	9. März 1873	Wohnhaus Nr. 81 Scheuer A*	Adam Berghöfer	73	12	6
4) Renda	21. Juli 1872	Wohnhaus Nr. 20* Stall A. Wohnhaus Nr. 19	Georg Führer Jakob Bonm	173 2	— —	— —
5) Heyerode	4. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 36* Scheuer A	Johs. Boß und Frau	439	—	—
			Summe.	5,402	16	10
		4) Kreis Frankenberg.				
1) Rosenthal	3. Dec. 1872	Wohnhaus ꝛc. Nr. 84	David Mohr und Frau	26	—	—
2) Dodenhausen	9. Dec. 1872	Wohnhaus ꝛc. Nr. 55* Scheuer ꝛc. A ꝛc. Wohnhaus ꝛc. Nr. 6	Jakob Gelse und Frau J. C. F. H. Sagel's Frau	2,154 51	5 —	2 —
3) Gemünden	11. Febr. 1873	Wohnhaus Nr. 189* Scheuer Nr. 189½ Wohnhaus Nr. 188 Wohnhaus Nr. 190 ꝛc.	Ph. L. Michel und Frau Justus Brücks Wittwe Johs. Heinzer	565 5 24	— — 18	— — —
4) Halgehausen	30. Jan. 1873	Wohnhaus Nr. 22½* Wohnhaus Nr. 18 A Gartenzaun-Beschädigung ½ Wohnhaus Nr. 21 ½ Wohnhaus Nr. 21½	Konr. Ochse und Frau. Friedrich Pfeil Johs. Müller Joh. Ad. Schmidtmann's Erben u. Joh. Heinrich Schmidtmann's Erben	646 11 4 27	— 25 20 —	— — — —
5) Geismar	23. April 1873	Wohnhaus Nr. 41 Stall B*	Johann Adam Seibel's Wittwe u. Kinder	186	—	—
6) Wiesenfeld	12. Mai 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 30 A	Johs. Schüßler's Frau und Kinder erster Ehe	28	—	—
7) Rodenbach	3. April 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 Scheuer A* Stall B. Stall C. Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 Scheuer ꝛc. A Nebengebäude B ꝛc. Wohnhaus ꝛc. Nr. 2½ Scheuer A ꝛc. Plankenzaun-Zerst. Plankenzaun-Zerst.	Heinr. Landau u. Frau Casp. Keßler und Frau Bernh. Groß und Frau Heinr. Pfuhl und Frau Heinr. Gerke und Frau	2,290 1,922 1,006 21 2	8 13 1 — 15	6 6 6 — —
8) Frankenberg	18. Juli 1873	Stall Nr. 474 H	H. Schwieder u. Frau.	15	10	—
9) Frankenberg	21. Aug. 1873	Wohnhaus Nr. 227* Stall B. Wohnhaus Nr. 228	Chr. Schade und Frau Johs. Binzer u. Frau.	504 26	6 —	— —
			Zu übertragen.	9,516	2	8

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag.	9,516	2	8
10) Ellershausen	26. Sept 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20	J. P. Paupel u. Frau	382	—	—
11) Rosenthal	16. Aug. 1873	Schornstein an Nr. 54½	Kentr. Frdr. Leonhauser	18	20	—
			Summe.	9,916	22	8
		5) Kreis Fritzlar.				
1) Hundshausen	30. Jan. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 A	H. Spannknebel u. Frau	376	5	—
2) Fritzlar (Brtl. B)	22. April 1873	Ställchen Nr. 51 A*	Joh. Ritter und Frau	28	—	—
		Scheuer Nr. 49 A	Grz. Diederich u. Frau	3	23	—
		Gartengel.-Beschäd.	Carl Flentje	—	25	—
		Desgl.	Moritz Herzberg	—	25	—
3) Ungedanken	23. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 12	Kentr. Martin und Frau	11	5	—
4) Griftel	9. Aug. 1873	Kirche Nr. 8½	Gemeinde	238	17	—
			Summe.	659	10	—
		6) Kreis Fulda.				
1) Veitsteinbach	14. Jan. 1873	Wohnhaus Nr. 38	Emilian Krönung	356	18	4
2) Neuhof	7. Febr. 1873	Nebenbau Nr. 45 A	Salomon Gottlieb	34	—	—
3) Weidenau	27. März 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22	Bernhard Klug	446	—	—
4) Mittelkalbach (Grabhof).	2. April 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 81	Isidor Trischler	340	13	9
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 81½	Joseph Appel	343	12	6
		Scheuer Nr. 81 A*	J. Trischler u. J. Appel			
		Stall B		600	—	—
5) Fulda	27. April 1873	Wohnhaus Nr. 89	Johs. Ruppel	160	—	—
		Wohnhaus Nr. 90*	Ignaz Müller's Witwe	157	24	—
		Wohnhaus Nr. 90½ und C	Jos. Weisenfee	28	—	6
6) Nonnenrod	15. April 1873	Wohnhaus Nr. 43	Der Staat			
		Scheuer A*				
		Stall C		5,662	23	—
7) Rothemann	13. Mai 1873	Wohnhaus Nr. 31	Caspar Witzel	168	29	2
8) Blankenau	3. April 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 42*	Hermann Joseph Schütz			
		Stallanbau A ꝛc.		43	23	—
9) Ellers	1. Juni 1873	Scheuer Nr. 71 A	Johann Joseph Kreß			
		Stall B*		734	2	3
		Wiesen-Beschädigung	Posthalter Hambach	3	15	—
10) Fulda	26. Sept. 1873	Wohnhaus Nr. 346	Ferdinand Kramer	59	21	6
11) Bernhards	23. Sept. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 16	Felix Gies	410	25	6
12) Fulda	25/26. Oct. 1873	Mühlengeräthschft. in Nr. 761	Gebrüder Bramm	31	8	—
13) Daselbst	2. Nov. 1873	Hinterhaus Nr. 809 A	Joseph Raab	8	—	—
14) Daselbst	3. Oct. 1873	Wohnhaus Nr. 381	Rechtsanw. J. Ranz et ux	11	15	9
15) Veitsteinbach	18. Nov. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18	Adalbert Pappert	735	20	—
			Summe.	10,336	12	3
		7) Kreis Gelnhausen.				
1) Niedergründau	21. Sept. 1872	Stallgebäude Nr. 67 B	Peter Emmel			
		Desgl. C		539	27	7
		Wohnhaus Nr. 68	Joh. Grz. Wolfs Erben	15	3	—
2) Kirchbracht	24. Nov. 1872	Scheuer Nr. 46 A*	Johannes Michel			
		Stall B		303	—	—
3) Großenhausen	8. Dec. 1872	Scheuer Nr. 28 A*	D. F. Schäfer u. Frau			
		Ställe B und C		292	—	—
4) Geistig	28. Jan. 1873	Magazin ꝛc. Nr. 47 G	Lorenz Heidenreich	59	6	11
			Zu übertragen.	1,209	7	6

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	hl.
Ferner:			Uebertrag.	1,209	7	6
5) Somborn . .	22. Jan. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 52*. .	Georg Michel's Witwe			
		Remise D				
		Kegelbahn E.		698	—	—
6) Schlierbach . .	2. Dec. 1872	Wohnhaus Nr. 37 . . .	Christoph Raab . . .			
		Scheuer A		314	25	—
7) Gelnhausen . .	25. Febr. 1873	Wohnhaus Nr. 462 . . .	Johs. Nießner . . .	58	15	7
8) Niedermittlau .	13. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 35 . . .	H. W. Schmidt's Wtw.	44	21	—
9) Kathol.-Wüstenrth.	12. Mai 1873	Nebengebäude Nr. 3 B. .	Isidor. Koch	82	24	9
10) Niedermittlau .	6. Aug. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11 . . .	E. Ludw. Reußwig rel., Elisab. geb. Reußwig	30	—	—
			Summe.	2,438	3	10
		8) Kreis Gersfeld.				
1) Seifers. . .	20. Sept. 1872	Wohnhaus ꝛc. Nr. 53 . .	Leo Spiegel			
		Scheuer ꝛc. A*		779	5	—
		Halle B ꝛc.		6	10	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Thekla Handwerk . .			
		Scheuer A		539	29	3
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Burkhard Freier. . .			
		Scheuer A		466	18	—
				3	—	—
		Scheuer Nr. 55 A . . .	Alexander Wehler . .	2	15	—
		Stallgebäude ꝛc. . . .	Johann Hick's Witwe .	62	25	—
				1	20	—
		Gartenzaun-Beschädigung .	Benedikt Handwerk . .	1	20	—
2) Wehders . .	30. März 1873	Wohnhaus Nr. 4* . . .	Johann Herbig's Witwe	39	19	—
		Wohnhaus Nr. 4½ ꝛc. . .	Johann Adrian . . .	34	15	—
3) Reugersfeld .	9. Mai 1873	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Heinrich Simon . . .			
		Scheuer A*				
		Stall B.		773	10	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Peter Schleicher . . .			
		Scheuer A		1,137	15	—
4) Schweisbach .	30. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 44½ . . .	Adel. Gutsherrsch. Schackau	118	—	—
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Aquilin Krick			
		Scheuer A*				
		Nebenbau B		292	—	—
		Garten-Beschädigung . .	Kosmas Krenzer . . .	2	—	—
5) Schmalnau . .	10. Mai 1873	Kirche Nr. 65½ . . .	Kirchengemeinde . . .	46	4	5
6) Wüstensachsen .	21. Aug. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 47 . .	Joh. Eusebius John .			
		Scheuer A*		348	25	—
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Adalbert Fleck . . .	5	—	—
		Wohnhaus Nr. 48 . . .	J. Matthäus Seegräber	2	—	—
			Summe.	4,680	20	8
		9) Kreis Hanau.				
1) Langenselbold .	9. Nov. 1872	Stallgebäude Nr. 184/185.	H. Grebe u. E. Stübing	18	—	—
2) Beckenheim (Wlnh.-Str.).	4. Dec. 1872	Anbau Nr. 1 A	Wilhelm Feege . . .	46	—	—
3) Niederissigheim	3. Dec. 1872	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 . .	Konr. Lohfink u. Frau.			
		Viehstall ꝛc. B*		1,132	—	—
4) Hanau (Krämrg.)	8. Jan. 1873	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Carl Herbold und Frau	15	—	—
			Zu übertragen.	1,211	—	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Trauer:			Uebertrag.	1,211	—	—
5) Hanau (kl. Fahrgasse)	17. Jan. 1873	Wohnhaus Nr. 4	Heinrich Helm	7	—	—
Ostheim	18. Aug. 1872	Gartenzaun-Beschädigung	H. Schuffert Ir (nachtrgl.)	10	—	—
6) Bockenheim (Mittelstr.)	7. Febr. 1873	Gebäude Nr. 14 F	Alexander Roswag	20	—	—
7) Hanau (Hamrg.)	5. März 1873	Wohnhaus Nr. 3	Joh. Chr. Kreiß jun.	25	—	—
8) Kesselstadt	19. März 1873	Wohnhaus Nr. 41	Daniel Diehl	37	18	—
9) Ostheim	29. Octb. 1872	Stallbau Nr. 104 B ꝛc.	Georg Brodt IXr Witwe	42	20	—
		Scheuer Nr. 105 A ꝛc.	Georg Brodt VIIIr	15	—	—
		Wohnhaus Nr. 106	Georg Schuffert IIIr			
		Scheuer A				
		Stall B				
		Stall C				
		Stall D		1,059	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 107	Heinrich Altvater	62	—	—
		Scheuer ꝛc. A				
		Nebenbau B				
		Stall ꝛc. C		1,228	—	—
		Wohnhaus Nr. 108	Wilh. Michel und Frau			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		1,341	—	—
		Wohnhaus Nr. 109	Peter Förter Ir			
		Stall A		480	—	—
		Scheuer Nr. 110 A	Heinrich Hartenfeller	757	—	—
		Wohnhaus Nr. 111 ꝛc.	Heinrich Dietz Witwe	6	15	—
		Stall, Nr. 112 A	Wilhelm Jakob Clarius	88	—	—
		Scheuer Nr. 113 A	Caspar Hartenfeller			
		Brennhaus B				
		Stall C		1,459	—	—
		Schuppen D		185	—	—
		Stall Nr. 115 B	Heinrich Lotz IIr	40	—	—
		Wohnhaus Nr. 116	Georg Weber	60	—	—
		Wohnhaus Nr. 117	Wilhelm Kohl			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		1,170	15	—
		Wohnhaus Nr. 118	Jakob Brust und Frau			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B				
		Stall C		576	15	—
		Stall Nr. 119 B	Heinrich Altvater IIIr			
		Scheuer A		20	—	—
10) Hanau (Aub. Weg)	18. Febr. 1873	Wohnhaus Nr. 4	Anton Weishaupt	4	10	—
11) Bruchköbel (Kinzigbmr. Hof)	6. März 1873	Wohnhaus Nr. 125	Der Staat	37	—	—
12) Langenselbold	19. Mai 1873	Scheuer Nr. 204 A	Konrad Faust IIr	38	—	—
13) Hanau (Langstr.)	9. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 58	Christian Pötz und Frau	35	15	—
14) Dasf. (Kirchgasse)	24. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 10 B	Jean Weber und Frau	16	—	—
15) Seckbach	22. Aug. 1873	Scheuer ꝛc. Gebäude Nr. 6 A	Ph. Fink IVr bezw. dessen sechs Kinder	346	—	—
16) Hanau	16. Octb. 1873	Wohnhaus Nr. 16	Joh. Friedrich Fischer	15	—	—
			Zu übertragen	10,392	18	—

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Sonnabend den 4. April **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

105. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Gesetzes vom 29. Mai d. J. über das Grundbuchwesen werden die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Anfügen hierdurch veröffentlicht, daß bis zum Ablauf der darin erwähnten Frist diese Veröffentlichung von drei zu drei Monaten wiederholt werden wird. Cassel, den 19. Juli 1873.

Königliches Appellationsgericht. Kaup, i. V.

Auszug aus dem Gesetz vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen.

§. 1. ꝛc.

§. 22. Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23. Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthums-Uebergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkte eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und verwirken bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideicommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person des Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25. Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb vom 5. Mai 1872 beantragen kann.
2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchs-Auszuge nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amtswegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.
3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfand-Eintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses Gesetzes bei dem

Digitized by Google

Vormundschaftsrichter von Amtswegen zu veranlassen.

Die übrigen allgemeinen Pfand-Eintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27. Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher, und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthums-Uebergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letztern auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheines an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28. Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26, 27 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29 ꝛc.

§. 36. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 17), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestande der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Cassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu

Digitized by Google

lassen und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38. Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamte hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vermerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39. Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der General-Commission bestätigte Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40. Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41 ꝛc.

§. 49. Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 „das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend" vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen auf Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideicommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle Diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung, oder Vervollständigung beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

106. Nach §. 35 des Hannover'schen Gesetzes vom 8. Mai 1838 über die Errichtung einer Wittwenkasse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft sollen die Beiträge der Mitglieder des Instituts in Vierteljahrs- oder Monatsraten durch diejenige Kasse, welche den Mitgliedern ihre Besoldung zu zahlen hat, von den entsprechenden vierteljährlichen oder monatlichen Besoldungsraten für Rechnung der Wittwenkasse in Abzug gebracht werden. Vielfach sind Ausfälle an den Beiträgen der Mitglieder dieser Kasse dadurch entstanden, daß die Beiträge von den Besoldungsquoten nicht rechtzeitig oder nicht in der vollen gesetzmäßigen Höhe zum Abzug gelangt waren. Letzteres Ergebniß ist namentlich dadurch herbeigeführt, daß die Gehalts-Aufbesserungen die Direction der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover nicht durch sofortige und erschöpfende Mittheilung über die Art und Höhe der erfolgten Aufbesserung zu rechtzeitiger anderweiter Festsetzung der nach Maßgabe der Aufbesserung sich erhöhenden Wittwenkassenbeiträge in den Stand oder bei Uebergang in andere Dienststellen, sowie bei Versetzungen durch versäumte Benachrichtigung über die fernerhin das Gehalt zahlende Kasse nicht zu rechtzeitiger Requisition dieser Kasse in Betreff des Abzuges der Wittwenkassenbeiträge in die Lage gesetzt war. Auch sind der genannten Kasse wiederholt Beträge daraus erwachsen, daß in Folge verzögerter Einziehung der Wittwenkassenbeiträge Rückstände sich gebildet haben, deren spätere Beitreibung wegen inzwischen stattgehabten Dienst-Austritts des betreffenden Beamten und wegen Insolvenz desselben resp. seines Nachlasses nicht zu erreichen war. Um für die Folge derartigen Mißständen möglichst vorzubeugen, bestimmen wir zur Beachtung Seitens sämmtlicher zur Anstellung von Civilbeamten berechtigter Behörden unseres Ressorts hierdurch, daß bezüglich der Beamten, welche der Hannoverschen Hof- und Civildiener-Wittwenkasse als Mitglieder angehören, ohne Unterschied, ob dieselben in der Provinz Hannover oder in einer der älteren Provinzen angestellt sind, der Direction dieser Kasse fortan

1) bei Verbesserungen des Dienst-Einkommens, welche solchen Beamten zu Theil werden, sofort eine erschöpfende Mittheilung über die Art und Höhe der Aufbesserung zu machen,

2) bei einem Uebergang in eine andere Dienststelle sowie bei Versetzungen unverzüglich eine die Besoldungsverhältnisse der neuen Stelle vollständig erörternde Mittheilung, sowie eine Benachrichtigung über die Kasse,

Digitized by Google

aus welcher der betreffende Beamte demnächst seine Besoldung zu empfangen hat, Seitens der dieser Kasse vorgesetzten Behörde zuzustellen,

3) jede sonstige zur Berechnung und Festsetzung der Wittwenkassenbeiträge dienende Auskunft auf ergehende Rückfragen mit möglichster Beschleunigung zu geben und endlich

4) bei Verheirathungen oder Wiederverheirathungen solcher Wittwenkassen-Interessenten eine Mittheilung von der Eheschließung unter Beifügung des Geburtsscheines der Ehefrau zu machen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und die ihr untergeordneten Behörden mit entsprechender gleicher Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen wolle die Königliche Regierung auch die Ihr unterstellten Kassen anweisen, allen Requisitionen der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover wegen Hebung von Wittwenkassenbeiträgen resp. Zahlung von Pensionen pünktlich zu entsprechen, sowie die Einziehung und Abführung von Wittwenkassenbeiträgen stets rechtzeitig zu bewirken und zwar bei monatlicher Gehaltszahlung nicht erst, wie dies bisher zuweilen noch geschehen ist, im zweiten oder dritten Monat des Quartals, sondern in jedem Monate für denselben bei dessen Bezahlung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Camphausen. Im Auftr.: Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Der vorstehende ministerielle Erlaß vom 7. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der uns untergeordneten Behörden und unterstellten Kassen mit der Weisung gebracht, denselben in vorkommenden Fällen ihrerseits zu befolgen.

Cassel, am 23. März 1874.

Königliche Regierung. J. V.: Mittler.

107. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der Preußischen Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1855 A., 1857, 2te von 1859, 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Von den in verschiedenen Zeitungen, den Amtsblättern u. s. w. wiederholt durch unsere Bekanntmachung vom 19. März v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69) zum 1. October v. J. zur Rückzahlung gekündigten Verschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1855 A., 1857 und der zweiten von 1859, sowie durch die Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 146) zum 31. December v. J. zur Rückzahlung gekündigten Verschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. ist eine große Anzahl noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Die Besitzer solcher Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt zu deren Einreichung unter Beachtung jener Bekanntmachungen mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Verzinsung von den angegebenen Terminen ab aufgehört hat.

Berlin, den 23. März 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

108. In Folge mehrfacher Anfragen nehmen wir Anlaß, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen über die Behandlung der Werthpapiere, welche der Königlichen Haupt-Bank in Berlin in Verwahrung gegeben werden, sowie die Antrags-Deklarationen bei sämmtlichen Filial-Anstalten der Preußischen Bank unentgeltlich zu haben sind.

Nach §. 9 dieser Bestimmungen werden von denjenigen deponirten Papieren die Verloosungslisten nachgesehen, deren Ziehungs- resp. Restantenlisten durch die Allgemeine Verloosungs-Tabelle des **Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers** publizirt werden.

Letztere ist durch sämmtliche Postanstalten und vom 1. April c. ab auch im Wege des Buchhandels zum vierteljährlichen Preise von 15 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 12. März 1874.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Der Ober-Telegraphist Mahlke ist von Frankfurt a. M. nach Fulda versetzt und der Telegraphist Bühmann in Cassel zum Ober-Telegraphist ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Landrath Auffarth zu Hersfeld die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1r Klasse des Ordens der Württembergischen Krone in Gnaden zu gestatten geruht.

Dem Apotheker August Konrad Müller aus Neuhof ist die persönliche Concession zur Verwaltung der Apotheke in Schlüchtern ertheilt worden.

Der Chaussee-Aufseher Schnitzer ist von Niederhone nach Röhrda und der Chaussee-Aufseher Preiß von Röhrda nach Niederhone versetzt worden.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Bauaufsehers, Rentereidieners und Executors des Klosters Schlüchtern ist der mit den Rentereidienergeschäften seither beauftragte Adam Degenhard in Schlüchtern zum Kloster-Bauaufseher, Rentereidiener und Executor auf Kündigung angenommen worden.

Der Repositar Schäfer bei der Königl. General-Brandversicherungs-Commission ist zum Secretair und Katasterführer bei derselben ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsexemplar der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 8. April 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. April 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8183 das Gesetz, betr. die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer die Stadt Berlin durchschneidenden, von einem Punkte in der Nähe des Ostbahnhofes ausgehenden Eisenbahn nach Charlottenburg. Vom 20. März 1874; unter

Nr. 8184 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Febr. 1874, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Zossen nach dem zur Anlage eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission bestimmten Commersdorfer Forst; und unter

Nr. 8185 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Mainz über Wiesbaden zum Anschlusse an eine Eisenbahn von Frankfurt a. M. über Camberg zur Lahnthalbahn. Vom 28. December 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

109. Regierungsbezirk Cassel. — Bekanntmachung, betreffend den Remonte-Ankauf pro 1874.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 13. Juni in Cassel,
" 15. — " Eschwege,
" 16. — " Sontra,
" 18. — " Rotenburg,
" 19. — " Melsungen,
" 20. — " Gensungen,
" 22. — " Fritzlar,
" 23. — " Homberg,
" 25. — " Hersfeld,
" 26. — " Hünfeld,
" 27. — " Fulda,
" 30. — " Neuhof,
" 4. Juli " Ziegenhain,
" 6. — " Gemünden,
" 7. — " Frankenberg,
" 9. — " Kirchhain,
" 10. — " Marburg,
" 16. — " Hanau,
" 2. September in Rinteln,
" 8. — " Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1874.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

110. **Hannoversche Staatsbahn.** Für den directen Güterverkehr zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Elbing, Danzig, Braunsberg einerseits und Northeim, Göttingen, Münden, Cassel 2c. andererseits (Ost-Westdeutscher Verkehr) treten mit dem 1sten k. Mts. ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der genannten dieseitigen Stationen käuflich zu haben.

Hannover, den 27. März 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

111. **Hannoversche Staatsbahn.** Für den directen Güterverkehr zwischen Russischen Stationen einerseits und Northeim, Göttingen, Münden, Cassel 2c. andererseits (Russisch-Westdeutscher Verkehr) sind anderweite, theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft getreten. Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der genannten dieseitigen Stationen käuflich zu haben.

Hannover, den 4. April 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

112. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 12 S. 63 fl. unseres Amtsblattes von diesem Jahre enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6ten

Digitized by Google

December 1873 und die dazu getroffenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten März d. J. werden zufolge Verfügung des Letzteren vom 28sten v. Mts. alle nicht mit der Einlösung der Landesgoldmünzen beauftragten Kassen unseres Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß sie von heute ab die zur Einlösung bestimmten Goldmünzen nicht mehr in Zahlung zu nehmen und die bei ihnen etwa vorhandenen Münzen der gedachten Art in der vorgeschriebenen Weise bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst zur Einlösung zu bringen haben.

Cassel, den 1. April 1874.

Königliche Regierung. J. V.: Mittler.

113. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burk. Müller zu Fulda unter dem Namen

Eube

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e und f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,509, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert u. neun Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rodholz, Schachen, Oberhaufen und Sandberg im Kr. Gerefeld des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

114. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Käuzelbuch

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

e, d, e, f, g, h und i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,684,647, geschrieben: Einer Millionen sechshundert vierundsechzig Tausend sechshundert siebenundvierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinden Rückers, Amtsgerichts Neuhof, Hutten, Amtsgerichts Schlüchtern in den Kreisen Fulda und Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

115. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1874 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39). Anmeldung in der Instituts-Quästur.
2) Professor Dr. Orth:
   a. Ueber Boden-Wasser: Montags von 9—10 Uhr — publ.
   b. Ueber die Ernährung der Hausthiere: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
   e. Landwirthschaftliche Excursionen an zu bestimmenden Tagen — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr privatim.
   b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr privatim.
   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4) Professor Dr. Carl Koch.
   a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr privatim.
   b. Botanische Excursionen oder Demonstrationen an Pflanzen im Königlichen botanischen Garten: Mittwochs von 5—7 Uhr — publ.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5) Professor Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller:
Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Montags von 4—5 Uhr, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
c. Schafzucht: Dienstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publ.
b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Montags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Donnerstags von 12—2 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 2—4 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Landbaumeister Tuckermann.
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungsgewerbe: Montags und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Ober-Roßarzt Keller:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9		Kny	Gerstäcker	Kny	Kny	Gerstäcker
9 — 10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10 — 11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12 — 1	Scheibler	Hartmann	Scheibler	Großmann	Hartmann	Keyßner
1 — 2	Scheibler		Scheibler	Großmann	Hartmann	Keyßner
2 — 3	Kny	Orth	Kny	Orth	Schotte	
3 — 4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Schotte	Tuckermann
4 — 5	Müller	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hartmann	Tuckermann
5 — 6	Dieckerhoff Koch	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Tuckermann
6 — 7	Koch	Dieckerhoff	Koch	Dieckerhoff	v. Nathusius	Tuckermann

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an

Digitized by Google

der Universität sind besonders hervorzuheben: **Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.**

Das Sommersemester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 13. April 1874. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38, 39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) bezogen werden. Das Kuratorium.

116. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Rippberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Büchenberg, Hattendorf und Rothemann im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

117. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Hattenhof

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c und d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,920, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Hattenhof und im Niederkalbacher Forst, im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer zu Elben Ernst Paulus ist, auf erfolgte Präsentation, die Pfarrei Kirchberg mit dem Vicariate Riede, in der Classe Gudensberg,

dem außerordentlichen Pfarrer und Rector Peter Wepler zu Waldkappel die Pfarrstelle daselbst,

dem außerordentlichen Pfarrer Ludwig Weidemann zu Hanau die 2te Pfarrstelle zu Bockenheim,

dem außerordentlichen Pfarrer Wilhelm Hebel die Pfarrstelle zu Rengershausen, in der Classe Rotenburg,

dem Pfarrer Gustav Adolph Pistor zu Obergrenzebach die Pfarrstelle zu Hombressen, in der Classe Gottsbüren,

dem Pfarrer und Rector Hermann Denhardt zu Greiz die Pfarrstelle zu Hettenhausen, in der Inspectur Fulda,

dem Hülfspfarrer Hermann Heinrich Coing zu Abterode die Pfarrstelle zu Asbach, in der Classe Allendorf, und

dem Pfarr-Assistenten Otto Friedrich Schulz zu Böhl die Pfarrstelle zu Dalherda, in der Inspectur Fulda, verliehen worden.

Der ordentliche Professor Dr. Cäsar ist definitiv zum Universitäts-Bibliothekar, der bisherige Bibliotheks-Secretar Dr. Hartwig zum Unter-Bibliothekar und der bisherige Bibliotheks-Gehülfe, Privat-Docent Dr. Feußner zum ersten Custos ernannt worden.

Der Steuer-Executor Johannes Nagel zu Homberg ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Steuerkasse Witzenhausen versetzt worden.

Der Assistent Wilhelm Kornemann bei der Königl. Haupt-Depositenkasse zu Cassel ist zum Revisor ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsbläuer der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 11. April **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. April 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 993 das Gesetz, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten. Vom 30. März 1874; unter

Nr. 994 das Gesetz, betr. die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien. Vom 31. März 1874; und unter

Nr. 995 das Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. Vom 4. April 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

118. Die Bestimmung im §. 3 des Postreglements vom 30. November 1871, wonach die Postfreimarken thunlichst in die obere rechte Ecke der Adreßseite der Briefe ꝛc. geklebt werden sollen, findet in den Kreisen des Publikums noch nicht gleichmäßige Beachtung. Die Freimarken werden vielfach in der unrichtigen Annahme, daß sie dahin gehören, neben den Francovermerk unten links oder auf andere Stellen, wo die Adreßseite gerade Raum bietet, oder gar auf die Rückseite geklebt. An der vorgeschriebenen Stelle oben rechts wird aber der Post-Aufgabe-Stempel abgedruckt, welcher zugleich zur Entwerthung der Freimarken dient. Das Stempeln und die sonstige postalische Behandlung der Sendungen werden wesentlich beschleunigt und erleichtert, wenn sich die Freimarken bei allen vorliegenden Briefen an derselben Stelle — oben rechts — befinden. Das General-Postamt richtet daher im Interesse der Förderung des Postverkehrs das Ersuchen an das Publikum, die Freimarken gefälligst nur in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe zu kleben und sich danach mit dem Niederschreiben der Adresse einzurichten.

Berlin, den 6. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

119. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Sandberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m und n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,179,429,8, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundsiebenzig Tausend vierhundert neun und zwanzig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Sandberg, Gersfeld und Mosbach im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

120. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burk. Müller zu Fulda unter dem Namen

Hasenwäldchen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,360, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend dreihundert und sechzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Oberhausen und Sandberg, Amtsgerichts Weyhers, und Wüstensachsen, Amtsgerichts Hilders, im Kr. Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf

Digitized by Google

die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

121. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Künnstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g und h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,188,640, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert u. vierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinden Oberhausen, Sandberg und Gerafeld im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

122. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Eulenspiegel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,161, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert einundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Thaiden, Hilders, Batten und Simmershausen im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

123. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Feldbach

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g und h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,792, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend siebenhundert und zweiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Oberhausen, Sandberg, Amtsgerichts Weyhers, und Wüstensachsen, Amtsgerichts Hilders im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

124. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Johannisberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c und d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,800, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Johannisberg, Fulda und Neuenberg im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Salzsoole** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

125. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Spielberg

Digitized by Google

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d und e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rodholz, Schachen, Oberbaufen, Sandberg, Amtsgerichts Weyhers, und Wüstensachsen, Amtsgerichts Hilders im Kr. Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

126. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Kautz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt 1,416,690, geschrieben: Einer Million vierhundert sechszehn Tausend sechshundert und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rückers, Höf und Haid, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, und in der Gemarkung der Klosterhöfe Gomfritz und Drasenberg, Amtsgerichts Schlüchtern im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

127. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Müller zu Fulda unter dem Namen

Tann

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,518,₀, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert achtzehn und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Tann und Theobaldshof im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

128. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Stellberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c und d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,634, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert vierundzwölfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Thalau, Schmalnau und Giechenbach im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

129. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Südpol

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, a', b', c', d'

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,179,751,₀, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundsiebenzig Tausend siebenhundert einundfünfzig und fünf Zehntel Quadratmetern um-

Digitized by Google

fassend — in den Gemeinden Gersfeld und Mosbach im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

130. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 16. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht der Entlassungsprüfungen. Ihr Kursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure u. s. w.).

b) Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).

c) Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ertheilt Reifezeugnisse, welche zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie und andere polytechnische Schulen berechtigen.

Nähere Auskunft ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag den 16. April statt.

Bielefeld, den 12. März 1874.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule. v. Ditfurth.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Wedding, seither Mitglied der Königlichen General-Commission zu Stargard, ist in das Collegium der hiesigen Königlichen General-Commission versetzt. Der Regierungs- und Landes-Oekonomierath Buß, sowie der Feldmesser Bohm zu Arolsen sind auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Special-Commissarius zu Eschwege, Regier. Assessor Kneuper, ist als Hülfsarbeiter in das Collegium berufen und die Verwaltung der Special-Commission zu Eschwege dem bisher beim Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor Rauch übertragen. Der Gerichts-Assessor Detius ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt. Der invalide Sergeant Aug. Hinz, seither Büreau-Hülfsarbeiter bei der Intendantur XI. Armee-Corps, ist als Kanzlei-Diätar bei der General-Commission hierselbst angestellt worden. Dem Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Knaß, und dem Feldmesser Mathes, beide bisher in Gelnhausen, ist infolge Verlegung der dortigen Special-Commission nach Hanau der zuletzt genannte Ort zum Wohnsitz angewiesen. Die nachbenannten Feldmesser sind in das Ressort der hiesigen General-Commission übernommen, und zwar: Vermessungs-Revisor Ruckdeschel, bisher bei der Special-Commission in Naumburg a. d. S., und Feldmesser Wolff I, bisher in Ringelheim, beide zur Special-Commission III zu Cassel; ferner die Feldmesser Mohr, bisher bei der Special-Commission zu Warburg, zur Special-Commission zu Arolsen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Mengeringhausen, und Spintler, zuletzt bei der Kgl. Eisenbahn-Direction hierf. beschäftigt, zur Special-Commission in Homberg.

In Folge Erkrankung des Domainenraths Keyßer zu Rinteln ist die Verfehung der Geschäfte des Domainen-Rentamtes daselbst dem Kataster-Controleur Werner bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Postsecretair Jäckel in Cassel ist nach Bensberg versetzt worden.

Der Posthalter Bechmann in Rhadern und der Bürgermeister Seeger in Weidenhausen sind zu Post-Agenten bestellt.

Etatsmäßig angestellt sind: der Post-Unterbeamte Hüfner in Hünfeld als Postschaffner in Cassel, der Post-Unterbeamte Degen in Treysa als Landbriefträger in Niederbeisheim und der Militair-Invalide Theodor Brill in Schmalkalden als Post-Packetträger in Cassel.

Der Post-Agent Hofmeister in Niederbeisheim ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 22. April **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

131. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. v. Mts., betr. die Außerkurssetzung und Einlösung der Landesgoldmünzen (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger vom 20. v. Mts.) wird nachstehend das gesetzlich zulässige Mindestgewicht der Preußischen Friedrichsd'or in Grammen (500 Grammen gleich Ein Pfund Münzgewicht im Sinne des Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857; Preuß. Gesetz-Samml. Seite 312) angegeben.

Die Preußischen Friedrichsd'or werden an den Einlösungskassen zu 5 Thlr. 20 Sgr. in dem Falle angenommen bezw. umgewechselt, wenn sie vollwichtig oder nur durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind und zum Mindesten folgendes Gewicht haben.

A. Die von 1750 bis 1820 auf freien Stempeln geprägten Friedrichsd'or:

a) die halben von 63,044 Preuß. Aß gleich 3,246 Grafme
b) die ganzen von 127,888 — = 6,490 —
c) die dopp. von 256,776 — = 13,021 —

B. Die seit 1821 im Ringe geprägten Friedrichsd'or:

a) die halben von 64,664 Preuß. Aß gleich 3,282 Grafme
b) die ganzen von 130,328 — = 6,614 —
c) die dopp. von 260,656 — = 13,228 —

Berlin, den 7. April 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

132. Nachdem der Patron des Callmann'schen Familienfideicommiß, Landbaumeister a. D. Spangenberg zu Marburg, um Entbindung von dem Patronat gebeten hat, fordern wir alle Diejenigen, welche auf dasselbe Ansprüche geltend machen wollen, auf, ihre desfallsige Bewerbung unter Einlieferung der nöthigen Nachweisungen binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel, den 13. April 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

133. Die Bestimmung im §. 3 des Postreglements vom 30. November 1871, wonach die Postfreimarken thunlichst in die obere rechte Ecke der Adreßseite der Briefe ꝛc. geklebt werden sollen, findet in den Kreisen des Publikums noch nicht gleichmäßige Beachtung. Die Freimarken werden vielfach in der unrichtigen Annahme, daß sie dahin gehören, neben den Francovermerk unten links oder auf andere Stellen, wo die Adreßseite gerade Raum bietet, oder gar auf die Rückseite geklebt. An der vorgeschriebenen Stelle oben rechts wird aber der Post-Aufgabe-Stempel abgedruckt, welcher zugleich zur Entwerthung der Freimarken dient. Das Stempeln und die sonstige postalische Behandlung der Sendungen werden wesentlich beschleunigt und erleichtert, wenn sich die Freimarken bei allen vorliegenden Briefen an derselben Stelle — oben rechts — befinden. Das General-Postamt richtet daher im Interesse der Förderung des Postverkehrs das Ersuchen an das Publikum, die Freimarken gefälligst nur in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe zu kleben und sich danach mit dem Niederschreiben der Adresse einzurichten.

Berlin, den 6. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

134. Am 16. April c. wird eine Personenpost zwischen Schmalkalden und Zella mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Schmalkalden	. . .	6 30 früh,
in Herges	. . . . .	7 45 früh,
bei Steinbach-Hallenberg,		
aus Herges	. . . .	7 55 früh,
per Benshausen und Mehlis,		
in Zella	. . . .	9 45 Vorm.,
aus Zella	. . . .	4 30 Nachm.,
per Mehlis und Benshausen,		
in Herges	. . . .	6 20 Abends,
bei Steinbach-Hallenberg,		
aus Herges	. . . .	6 30 Abends,
in Schmalkalden	. . .	7 55 Abends.

Cassel, den 12. April 1874.

Der Königl. Ober-Post-Director. Riesen.

135. Die Verkaufspreise des Königlichen Braunkohlenbergwerks am Habichtswalde sind vom 16. April 1874 ab bis auf Weiteres, für je ein Hektoliter, ab Bergwerk,

			Sgr.	₰
für Erbstolln'r	Stückkohlen	. . .	7	6
"	—	f. g. Erze (ungereinigtes Kohlenklein, wie es aus der Grube kommt	3	3
"	—	Rätekohlen	6	—
"	—	Stübbekohlen	3	—
"	—	Grus kohlen	1	6
"	Scheergrabn'r Stück- und Rätekohlen		5	—
"	—	Stübbekohlen	2	6
"	—	Gruskohlen	1	—

Habichtswald, den 14. April 1874.

Königliche Berg-Inspection.

Digitized by Google

136. Nachdem in heutiger Sitzung des Bezirks-Ausschusses festgestellt worden ist, daß bei der am 10ten d. Mts. in den Landgemeinden des Kreises Eschwege stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel der Herr Bürgermeister Johannes Brehm zu Abterode von den im Wahltermine überhaupt abgegebenen 1574 Stimmen die meisten, und zwar 593 Stimmen erhalten hat und demgemäß als gewählt zu betrachten ist, so wird demselben darüber dieses Wahlzeugniß ertheilt.

Eschwege am 17. April 1874.

Der Bezirks-Ausschuß.

Groß. R. v. Keudell. Gumpert. Strauß.

Wahlcommissar.

Das vorstehende Wahlzeugniß wird vorschriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht.

Eschwege am 17. April 1874.

Der Bezirks-Ausschuß.

Groß, R. v. Keudell. Gumpert. Strauß.

Wahlcommissar.

137. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. April 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Engelsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, z^0, z^1, z^2, z^3, z^4, z^5, z^6 u. z^7

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,129,557, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun nundzwanzig Tausend fünfhundert siebenundfünfzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinden Schlitzenhausen und Theobaldshof im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

138. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Bildstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, z^1, z^{II}. z^{III} u. z^{IV}

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,733, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert drei und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Seifers, Thalben und Batten im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

139. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Frauenholz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e und f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,974,812, geschrieben: Eine Million neunhundert vierundsiebenzig Tausend achthundert und zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Stellberg, Thalau, Schmalnau, Giechenbach und Dalherda im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Faulstich zu Rothemann, Kreises Fulda, ist das Allgem. Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Auf städtischerseits erfolgte Wahl u. Präsentation sind der Lehrer Dr. Völkel zu Straßburg zum Rector der Stadtschulen zu Geluhausen, sowie der Lehrer Dreikorn zu Ettenheim im Großherzogthum Baden und der 2. Pfarrer Weidemann zu Beckenheim, seither Lehrer in Hanau, zu wissenschaftlichen Lehrern an der Bürgerschule zu Beckenheim ernannt worden.

Der Lehrer Bürgener zu Dalwigksthal im Fürstenthume Waldeck ist zum Lehrer an der ev. Schule zu Edderbringhausen, Kr. Frankenberg, ernannt worden.

Digitized by Google

Weiter sind definitiv ernannt worden: die provisorisch angestellten Lehrer Gieß zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wettlaufer zu Lichtenau zum 4. Lehrer an der Stadtschule daselbst, Weidemann zu Epterode, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst, Stippich zu Gassen, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Reichmann zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Biermünden, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wiffemann zu Udenborn, Kr. Frißlar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Schleucher zu Rüdigheim, Kr. Hanau, zum Lehrer an der ev. Schule das., Apel zu Völkershausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das., Cäsar zu Kleinbach zum 7. Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen, Wenderoth zu Bockenheim zum Lehrer an den städtischen Schulen das., sowie die Schulverweser Wittich zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, zum 4. Lehrer an der ev. Schule das., und Berge zu Ellenberg, Kr. Meisungen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst.

Provisorisch ernannt wurden: der beauftragte Lehrer Bähr zu Homberg zum Lehrer an der lateinischen Schule das., der Lehrergehülfe Bähr zu Ebsdorf, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Bortshausen, dess. Kr., ferner die Schulverweser Krönung zu Frißlar zum 3. Lehrer an der kath. Knabenschule das., Rückel zu Bockenheim zum Hülfslehrer an der Volksschule das., Böpel zu Ziegenhagen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Trusheim zu Herleshausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule zu Nordeck, Kr. Marburg, Kehl zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, zum 4. Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhain, Döring zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wolfenberg zu Struth, Kr. Schmalkalden, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Kniese zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, zum 5ten Lehrer an der ev. Schule das., Kaiser zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, zum 2. Lehrer an der evang. Schule das., Schnell zu Hoof, Landkr. Cassel, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., sowie der frühere israel. Religionslehrer Rosenthal zu Fischborn zum israel. Religionslehrer zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen.

Versetzt wurden: die Lehrer Werner zu Amönau, Kr. Marburg, als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Wetter, dess. Kr., Schmidt zu Thal-Itter, Amtsbezirks Böhl, als 2. Lehrer an die Stadtschule zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, Schnitzerling zu Lüderbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Dorla, Kr. Frißlar, Salzmann zu Waldkappel, Kr. Eschwege, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Kilianstädten, Kr. Hanau, Ruth zu Oberissigheim, Kr. Hanau, als 3. Lehrer an die ev. Schule zu Langendiebach, dess. Kr., Uffelmann zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Hümme, dess. Kr., Wald zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, als 3. Lehrer an die kath. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Lomb zu Melperts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Wickers, dessels. Kr., Spier zu Langendiebach, Kr. Hanau, als Lehrer an die isr. Schule zu Großkrotzenburg, dess. Kr., Münch zu Rengersfeld, früher zu Mardorf, Kr. Homberg, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Obervorschütz, Kr. Frißlar, Diegel zu Asel, Amtsbez. Böhl, als Lehrer an die ev. Schule zu Eimelrod mit Deisfeld, dess. Amtsbez., sowie die provis. angestellten Lehrer Schlund zu Eimelrod in gleicher Eigenschaft an die evang. Schule zu Asel und Kehl zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, in gleicher Eigenschaft an die ev. Schule zu Seifertshausen, dess. Kr.

Zu Lehrergehülfen wurden ernannt: die Schulamtscandidaten Braun zu Geismar, Kr. Frankenberg, Baist zu Schlüchtern, Frischkorn zu Seidenroth, Zahn zu Salmünster, Achler zu Frankenberg, Herbert zu Haimbach, Weber zu Steinhaus, Weber zu Neustadt, Römmelt zu Rasdorf, Bier zu Wetzlingen, Hohmann zu Roßbach, Kurz zu Eckenheim, Zeis zu Frommershausen.

Pensionirt wurden: die Lehrer Sauer zu Seckbach, Kr. Hanau, und Schweinsberg zu Wehrda, Kr. Hünfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Freund zu Marburg, Reinbrecht zu Antendorf, Herbener zu Hettenhausen, früher zu Dreihausen, Banhode zu Kümmerzell, Letzterer behufs Uebernahme einer Elementarlehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Fulda.

Gestorben sind: die Lehrer Gottschalk zu Dörnhagen, Cantor Schlitzberger zu Simmershausen, Keßler zu Rosenthal, Kraus zu Schletzenhausen.

Gestorben: die Förster Pfläging zu Geismar, Oberf. Frißlar, Wilhelm zu Bürzel (Bauerbach), Oberf. Marburg, Henkel zu Neustadt, Oberf. Neustadt, Schneider zu Tiefengruben, Oberf. Niederkalbach, Schmidt zu Bieber, Obf. Bieber, Stöppler zu Meckbach, Oberf. Meckbach, und Mühlenhenrich zu Hundelshausen in der gleichnam. Obrförsterei.

Pensionirt: der Oberförster Rubach zu Thiergarten, Obrf. Thiergarten, sowie die Förster Mühlhausen zu Wellingerode, Obrf. Bischhausen, Reinhardt zu Rentershausen, Obrf. Rentershausen, Diegelmann zu Besse, Obrf. Elgersburg, Hohenstein zu Niederaula, Oberf. Niederaula, und Zimmermann zu Schloß Naumburg, Oberf. Bruchköbel.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters: der Oberförster Rumann zu Frankenhain, Oberf. Meißner, nach der Oberförsterei Wachstedt zu Ershausen im Reg. Bez. Erfurt, die Förster Meihof

Digitized by Google

von Küchen, Obrf. Meißner, nach Wannfried, Obrf. Wannfried, Jacob von Hersfeld, Obrf. Hersfeld, nach Arnsbach, Obrf. Totenhausen, Pfetzing von Kerstenhausen, Oberf. Totenhausen, nach Neustadt, Obrf. Neustadt, Harnickell von Wannfried, Obrf. Wannfried, nach Altlotheim, Obrf. Altlotheim, Hamel von Altlotheim, Obrf. Altlotheim, nach Küchen, Obrf. Meißner, Wegfarth von Ahlberg, Oberf. Hombressen, nach Hersfeld, Oberf. Hersfeld, Schäfer von Neuenstein, Obrf. Neuenstein, nach Tiefengruben, Obrf. Niederkalbach, Schnell von Schwarzenborn, Obrf. Obraula, nach Forsthaus Fallenbach bei Beiershausen, Obrf. Niederaula, Schnell von Edderbringhausen, Obrf. Frankenau, nach Schwarzenborn, Obrf. Obraula, König von Niederrodenbach, Obrf. Wolfgang, nach Schloß Naumburg, Oberf. Bruchlöbel, Görte von Altenstein nach Hundelshausen, Oberf. Hundelshausen, sowie der Förster auf Probe, Parkaufseher Steinbach von Sababurg, Oberf. Beckerhagen, nach Ahlberg, Oberf. Hombressen.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: Spangenberg, Oberf.-Candidat und Lieutenant im Reit-Feldjäger-Corps, zum Oberförster der Oberförsterei Meißner zu Frankenhain, Ide, Oberf.-Candidat und Revierfür. zu Speckswinkel, Oberf. Mengeberg, zum Oberförster in Baumholder, Reg. Bez. Trier, Freih. von Schlotheim, Oberf.-Cand. und Hülfsarbeiter bei der hessischen Regierung, zum Oberförster für Zerfen zu Olkendorf, Reg. Bez. Minden; zu Revierförstern die bisherigen interimistischen Reverförster Soldan zu Dammersbach, Oberf. Mackenzell, Deichmann zu Naumburg, Oberf. Sand, und Klawe zu Trendelburg, Oberf. Hofgeismar, zu Förstern, die bisherigen Förster auf Probe: Tittel zu Lischeid, Oberf. Mengeberg, Gaßmann zu Weißelbütte, Oberf. Beckerhagen, und die Anwärter: Jägergefreite Schlamm zu Besse, Oberf. Eisenhausen, und Oberjäger Lentz zu Altenstein, Oberf. Hundelshausen;

zu Waldwärtern die mit Versehung der betreffenden Stellen bisher nur beauftragten früheren Forstschutzjäger Diemerling zu Sannerz, Oberf. Sterbfritz, Stiebing zu Röllshausen, Oberf. Neukirchen, Rabe zu Helfstein, Ober. Lichtenau, Wingenfeld zu Bortshausen, Oberf. Ebsdorf, und Kieber zu Hohenelche, Oberf. Bischhausen.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter: Jäger Lichtenberg zu Bauerbach, Oberf. Marburg, Jägergefreite Körner zu Nentershausen, Oberf. Nentershausen, Jägergefreite Muß zu Wellingerode, Oberf. Bischhausen, Oberjäger (Sgt.) Foitzick zu Neuenstein, Oberf. Neuenstein, Oberjäger (Sergt.) Bernhardi zu Naufis, Oberf. Bischofferode, Oberf. Lentz zu Altenstein, Oberf. Hundelshausen, Oberj. Schikorowski zu Geismar, Oberf. Fritzlar, Oberj. Mittnacht zu Bieber, Oberf. Bieber, und Oberj. Mankel zu Niederrodenbach, Obrf. Wolfgang. Dem Wittmeister Freude zu Sababurg ist neben Beibehaltung dieses Amtes die Försterstelle zu Sababurg, Oberf. Beckerhagen, auf Probe übertragen worden.

Der als Förster auf Probe zu Naufis, Oberf. Bischofferode, angestellt gewesene invalide Oberjäger Eisenhut wird jetzt zur Versehung der Försterstelle Edderbringhausen, in der Oberf. Frankenau, verwendet.

Die nach Nr. 16 dieses Blattes vom Jahre 1873 stattgehabte Ernennung des früheren Torfverwalters Liebau zum Holzhofmeister hier ist zurückgezogen worden. Derselbe versieht diese Stelle ferner commissarisch.

Dem Förster Günterstorf zu Niederkalbach, in der gleichnam. Oberförsterei, ist das Allgem. Ehrenzeichen mit der Zahl „50“, und dem Förster a. D. Reinhardt zu Nentershausen, in der Oberförsterei Nentershausen, ist das Allgem. Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Pfarrverweser von Jba, Emil Schefer, ist, auf erfolgte Präsentation, die Pfarrstelle zu Sielen, in der Classe Trendelburg,

dem Pfarrer zu Seifertshausen, Eduard Konrad Wittekindt, die Pfarrstelle zu Wollrode, in der Classe Melsungen, und

dem Pfarrer zu Mannsbach, Ferdinand Riebeling, die Pfarrstelle zu Zella, in der Classe Ziegenhain, verliehen worden.

Der Kreissecretair, Regierungs-Assessor Wenderhold zu Melsungen ist mit der Vertretung des Landrathes Freiherrn v. Richthofen daselbst während dessen Theilnahme an der gegenwärtigen Landtags-Session beauftragt worden, der Kreissecretair Schüler zu Hersfeld auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß entlassen, der Kreissecretair Joseph zu Rotenburg in gleicher Eigenschaft nach Hersfeld versetzt und der Steuer-Empfänger W. Winhold zu Rosenthal zum Kreissecretair in Rotenburg bestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte ehemalige Verwalter bei dem Landkrankenhause zu Marburg, Konrad Daum, ist zum Kreisboten in Hombera,

der Aufseher bei den hiesigen Straf-Anstalten, Johann Kopnagel, zum Ober-Aufseher ernannt,

die Hülfs-Schutzmänner Ernst Mummer, Heinr. Peine, Albin Krebs, Carl Spieß, Georg Röfinger und Gustav Rietz sind zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung der Stadt Cassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt der Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 29. April 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

140. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird hierdurch für die Kreise Hanau und Schmalkalden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers, und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

§. 2. Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest aufgehefteten Tafel in deutscher unverwischbarer Schrift von mindestens fünf Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§. 3. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißhaft bestraft.

Cassel, den 16. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

141. Auf Grund der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 23. December 1867 (Gesetzsamml. Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, habe ich bestimmt, daß die nach §. 1 dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetzsamml. Seite 89) nach dem 31. December 1873 erfolgen soll, fortan bei der General-Staatskasse in Berlin, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und bei der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf. Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

142. Die nach der Bekanntmachung vom 17ten v. Mts. (abgedruckt im Deutschen Reichs- u. Königl. Preußischen Staats-Anzeiger vom 20sten v. Mts. und in den Regierungs-Amtsblättern) während der Monate April, Mai und Juni d. J. stattfindende Annahme und Einlösung der Landesgoldmünzen erfolgt in Frankfurt a. M. durch die Königliche Kreiskasse und durch das Königliche Haupt-Steueramt daselbst,

in Hanau

durch das Königliche Haupt-Steueramt daselbst.

Berlin, den 16. April 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

143. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 19. Juni d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 31. Mai d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 19. Juni cr., Vormittags 7 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Liebusch in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oct. 1872, §. 16 flg. (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 flg.).

Cassel, den 20. April 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

144. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Nordpol

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c und d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,320, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert u. zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Gersfeld und Sandberg im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

145. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Querenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,797, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert siebenundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Wüstensachsen, Malkerts und Seifferts im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

146. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 18. März cr. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hanau bis zum Betrage von 600,000 Mark wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel, den 15. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Stadtrath der Stadt Hanau, im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschuß daselbst, darauf angetragen hat, der Stadt zu gestatten, über ein zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse von dem Reichs-Invalidenfonds aufgenommenes Darlehn im Gesammtbetrage von Sechshundert Tausend Mark Reichswährung, auf Verlangen des Darleihers auf jeden Inhaber lautende Stadt-Obligationen nach Maßgabe der anliegenden Bedingungen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordn. vom 17. September 1867 (Gesetz-Samml. de 1833 Seite 75 und de 1867 Seite 1518) durch gegenwärtiges Privilegium der Stadt Hanau zur Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Stadt-Obligationen bis zum Betrage von Sechshundert Tausend Mark Reichswährung, welche nach dem anliegenden Schema in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung bis spätestens im Jahre 1911 zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18 März 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Achenbach.

Privilegium

wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hanau im Betrage von 600,000 Reichsmark. Vom 18. März 1874.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Littr. . . . (Stadtwappen.) Nr . . . .

Anleiheschein der Stadt Hanau

über . . . . . Mark Reichswährung.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegii vom 18. März 1874, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel vom . . ten . . . . . 187 . Stück . . .).

Der Oberbürgermeister und Stadtrath der Stadt Hanau urkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheins den Betrag von . . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Digitized by Google

Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 600,000 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe. Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit vier und einhalb von Hundert und die Tilgung der Anleihe mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen, nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Hanau mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Hanau, den . . ten . . . . . 187 .

Der Oberbürgermeister. (Stadtsiegel.) Die Mitglieder des Stadtraths.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Hanau aufzunehmenden Anleihe von 600,000 Mark Reichswährung.

Der Stadtrath und der Bürger-Ausschuß der Stadt Hanau haben beschlossen, zur Erbauung eines neuen Realschulgebäudes, zur Erweiterung des städtischen Gaswerks und zur Bestreitung der Kosten für andere außergewöhnliche Gemeindebedürfnisse im Ganzen die Summe von 600,000 Mark Reichswährung durch eine aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmende Anleihe der Stadtgemeinde Hanau zu beschaffen, welche mit 4½ Prozent jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers und der Schuldnerin unkündbar ist und vom Jahre 1874 ab einer regelmäßigen Amortisation mit jährlich Eins von Hundert des ursprünglich nominellen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen unterliegt, so daß die Tilgung spätestens im Jahre 1911 beendet ist.

Ueber diese Anleihe soll eine auf den Reichs-Invalidenfonds lautende Schuldverschreibung ausgefertigt werden, in welcher dem Gläubiger bezw. dessen Rechtsnachfolger das Recht eingeräumt wird, diese Schuldverschreibung jederzeit ganz oder theilweise gegen auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Anleihescheine der Stadt Hanau von einem Gesammt-Nominalbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, umzutauschen.

Für diese eventuell auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Stadt-Anleihescheine gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung ausgefertigt. Der Darlehen resp. dessen Rechtsnachfolger wird bestimmen, wie groß die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen sein soll;

b) die Schuldverschreibungen werden mit halbjährlich am 1. Juli und 31. December fälligen Zinscoupons für einen Zeitraum von 5 Jahren und mit einem Talon zur Erneuerung der Zinscoupons versehen;

c) die fälligen Zinscoupons werden in Hanau bei der Stadtkasse und in Berlin und Frankfurt a/M. bei den von dem Stadtrathe der Stadt Hanau zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Einlösungsstellen eingelöst;

d) der Zinsenlauf der ausgelooften Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage;

e) die behufs der Amortisation auszulooften Schuldverschreibungen werden in dem Fälligkeitstermine der Amortisationsraten an dem auf die Auslooosung folgenden 2. Januar zum Nominalwerthe bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei den durch den Stadtrath der Stadt Hanau zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Einlösungsstellen in Berlin und Frankfurt a/M. eingelöst. Spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermine sind die zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen durch den in Berlin erscheinenden „Reichs-Anzeiger", oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel, oder das an dessen Stelle tretende Organ, und durch mindestens je ein in Frankfurt a/M. und in Hanau erscheinendes öffentliches Blatt bekannt zu machen. Die letzteren Blätter wählt der Stadtrath der Stadt Hanau und macht die Namen der gewählten Blätter, sowie etwaige Aenderungen derselben in dem Reichs-Anzeiger bekannt;

f) durch die unter e bezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösungsstellen für die Zinscoupons und die einzulösenden Schuldverschreibungen;

g) Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt;

h) das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Antheilscheine erfolgt nach Vorschrift der Kurhessischen Verordnung vom 18ten December 1823 bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Hanau (Verord. vom 26. Juni 1867, §. 10.).

Zins-Abschnitte können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust eines Zins-Abschnittes vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz des Zins-Abschnittes durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Abschnittes gegen Quittung ausgezahlt werden.

Beim Verluste eines Talons erfolgt die Ausfertigung der neuen Zinsabschnitts-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zwecke vorgezeigt wird;

i) für die Sicherheit der Anleihescheine, sowie für

Digitized by Google

die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde Hanau mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Hanau, den . . ten . . . . . 187 .

Verführt Ende 18 . .

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

. . ter Coupon für 1. Hälfte 1874. Litte. . . Nr. . .
Am . . ten . . . . . 18 . . zahlt die Stadtkasse zu Hanau dem Ueberbringer dieses Coupons . . . . Mark . . Pfg. Reichswährung für 4½ % Zinsen des Antheils von . . . . Mark vom Anleihen hiesiger Stadtkasse vom . . ten . . . . . 187. pro erstes Halbjahr 18 . .

(Stempel.) Unterschrift des Oberbürgermeisters in Lettern.)

(Eigenhändige Namens-Unterschrift des Stadtsecretairs.)

Auf der Rückseite.

Fällig am . . ten . . . . . 18 . .
. . . . Mark . . Pfge. Reichswährung,

zahlbar durch die Kämmerei-Kasse zu Hanau, sowie in Berlin und zu Frankfurt a/M. bei den von dem Stadtrathe der Stadt Hanau zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stellen.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel

Talon

zum Anleiheschein der Stadt Hanau vom . . ten . . . . 18 . .
Litte. . . Nr. . . über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu genanntem Antheilscheine die Zins-Abschnitte Nr. . . bis . . . . . einschl. zur Erhebung von 4½ % Zinsen für die Periode vom 1. Januar bis einschl. . . . . .

(Trockenstempel.) Der Stadtrath.

(Unterschrift in Lettern.)

(Eigenhändige Unterschrift des Stadtsecretairs.)

147. Die auf Nachsuchen des Königl. Kreisgerichts zu Warburg von uns angeordneten Ermittelungen über die Persönlichkeit der taubstummen angeblichen Bertha Rosenthal können, nachdem inzwischen festgestellt worden, daß dieselbe mit der taubstummen Hannchen Markus aus Sefenheim identisch ist, eingestellt werden. Cassel, am 15. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

148. Bekanntmachung, betreffend die Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. Februar d. J. ist der Continental-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Die General-Direction der Gesellschaft befindet sich zu Berlin Charlottenstraße 30 und ist zum General-Director Dr. Hertzberg daselbst bestellt worden.

Cassel, den 17. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Metropolitan Carl Ludwig Christian Koppen zu Waldorf ist die Pfarrstelle zu Felsberg und das Metropolitanat der Classe gleichen Namens,

dem Pfarrverweser Hugo Franz Wilh. August Dömich die Pfarrstelle zu Berge, in der Classe Homberg,

dem außerord. Pfarrer Carl Georg Lohrmann zu Ronshausen die Pfarrstelle zu Schemmern, in der Classe Waldkappel, und

dem Pfarrer zu Breitenau Carl Philipp Ludwig Endemann die erste Pfarrstelle zu Melsungen nebst dem Vicariate Obermeilungen, dieses auf erfolgte Präsentation, verliehen worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, zu Metropolitanen zu ernennen die bisherigen Metropolitanats-Verweser

Carl Wilhelm Wiskemann zu Bischhausen für die Classe Waldkappel,

Friedrich August Karff zu Obermeiser für die Classe Hierenberg,

Carl Philipp Ludwig Endemann für die Classe Melsungen.

Dem Metropolitan Reinhard von Melsungen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte eines Metropolitans ertheilt worden.

Ernannt sind: der Bergwerks-Director Schollmeyer zu Lüneburg zum Bergrevierbeamten im Oberbergamtsbezirke Breslau,

der Salinen-Director, Bergrath Model zu Neusalzwerk zum Bergwerks-Director bei der Berg-Inspection zu Lüneburg,

der Berg-Assessor Neumann zu Clausthal zum Bergrevierbeamten im Oberbergamtsbezirke Dortmund,

der Werks-Assistent Ellenberger zu Bieber, zuletzt commissarisch beschäftigt bei dem Hüttenamte zu Lerbach, zum Secretair bei dem Salzamte zu Artern im Oberbergamtsbezirke Halle,

der conzessionirte Markscheider Ey zu Cassel zum Oberbergamts-Markscheider für den Bezirk des Oberbergamts Breslau.

Dem Oberbergamts-Secretair, Kanzleirath Frederking zu Clausthal ist die 4. Classe des Rothen Adler-Ordens verliehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Sonnabend den 16. Mai **1874.**

☞ Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Preis des Amtsblattes einschließlich des Oeffentlichen Anzeigers vom laufenden Jahre ab von 1 Thlr. auf den Betrag von **15 Sgr.** pro Exemplar und Jahr ermäßigt worden ist. Alle Diejenigen, welche auf dasselbe noch zu abonniren beabsichtigen, wollen ihre deshalbigen Bestellungen baldigst anbringen, da sonst die Auflage verminbert werden wird und hierauf vollständige Jahres-Exemplare nicht mehr verabfolgt werden können.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. April 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 997 das Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874; und unter

Nr. 998 das Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 24. April 1874.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 999 das Gesetz, betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 1. Mai 1874; und unter

Nr. 1000 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen. Vom 30. April 1874.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 6. Mai 1874 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1001 das Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4ten Mai 1874.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1002 das Reichs-Militairgesetz. Vom 2ten Mai 1874.

Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1003 das Gesetz über die Presse.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. April 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8186 das Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 18 des in den vormals bayerischen Gebietstheilen gültigen Gesetzes vom 17. November 1837 über die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. Vom 9. März 1874; unter

Nr. 8187 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1874, betr. die Berichtigung der in der Gesetz-Sammlung für 1873, Seite 397 abgedruckten Beschreibung des Königlichen großen Wappenschildes; und unter

Nr. 8188 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1874, betr. die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8189 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Land-Gensd'armerie. Vom 1. April 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

149. Polizei-Verordnung, betreffend die aus dem Vogelsberg und Spessart nach Frankfurt a/M. führende Wasserleitung.

Auf Grund des §. 11 der Verordn. vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir bezüglich der von Fischborn und von dem Bieber- und Casselgrunde durch Gelnhausen und Hanau nach Frankfurt a/M. führenden Wasserleitung, soweit dieselbe im Regierungsbezirk Cassel liegt, wie folgt:

Alle Beschädigungen der gedachten Wasserleitung und der dazu gehörigen Quellenfassungs-, Sammel- und sonstigen Anlagen und Zubehörungen, sammt Rohrleitungen, sowie der darüber befindlichen Erddecken und Anpflanzungen, ferner die Zerstörungen und Beschädigungen der Brunnen und Brunnendeckel, der

Digitized by Google

Lufthähne, Schieber und sonstigen Vorrichtungen, die Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung der zur Bezeichnung der Trace des Röhrenstranges eingesetzten oder noch einzusetzenden Steine und sonstigen Merkzeichen, sowie endlich alle den Betrieb der Wasserleitung störenden Handlungen an den Wasserwerken, wie das unbefugte Oeffnen und Schließen der Lufthähne und Schieber ꝛc. werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel, den 1. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

150. Die Zinscoupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 zur Staats-Anleihe von 1862 und Serie II. Nr. 1 bis 8 zur konsolidirten Staats-Anleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869 bezw. vom 11ten Februar 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die im vorletzten Satze derselben gedachten Formulare auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 30. Januar 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

151. Bekanntmachung, betr. die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen des vormals Kurhessischen Staats-Anlehns vom 1. Juni 1863.

Die Zinscoupons Serie I. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen des obigen Anlehns für die Zeit vom 1. Mai 1874 bis Ende April 1878 nebst Talons werden vom 15ten d. Mts. ab von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, Königsstraße Nr. 32 unten links Zimmer 1, Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ausgereicht.

Die neuen Coupons und Talons können bei der genannten Hauptkasse selbst in Empfang genommen oder durch die auswärtigen Steuerkassen unseres Bezirks, die Königlichen Regierungs-Hauptkassen zu Wiesbaden, Minden, Arnsberg und Erfurt und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M., sowie durch Vermittelung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in letztgenannter Stadt bezogen werden.

Die alten Talons sind bei den obenbezeichneten Kassen oder dem genannten Bankhause mit einem in duplo aufzustellenden Verzeichnisse derselben, wozu die Formulare bei den sämmtlichen vorgedachten Stellen unentgeltlich zu haben sind, durch den Inhaber oder einen Beauftragten in Person abzugeben.

Die Einreicher erhalten das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück und haben dasselbe bei Aushändigung der neuen Coupons ꝛc. quittirt wieder abzuliefern.

Diejenigen, welche die neuen Coupons bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse unmittelbar empfangen wollen, brauchen, wenn ihnen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung genügt, das obige Verzeichniß nur einfach einzureichen und haben bei demnächstigem Empfange der neuen Coupons ꝛc. die Marke zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich behufs Ausreichung der neuen Coupons ꝛc. mit den Inhabern der alten Talons im Allgemeinen nicht eingelassen werden.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons ꝛc. nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Regierungs-Hauptkasse dahier mittelst besonderer schriftlicher Eingabe einzureichen.

Cassel, am 8. Mai 1874.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

Digitized by Google

152. Bekanntmachung, betr. die Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Wien.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. März d. J. ist der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Wien auf Grund der nachstehenden Statuten und Versicherungs-Bedingungen die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cassel, den 4 Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Statuten
der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Zweck.

§. 1. Die „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft" ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, den durch Hagelschlag verursachten Schaden gegen fixe Prämien zu versichern.

§. 2. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, resp. durch Vermittelung von Agenten oder Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden. Der Versicherung werden die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu Grunde gelegt, welche in dem Versicherungsvertrage (Polize) enthalten sind. Ein Exemplar der Versicherungs-Bedingungen und der Prämientarife sind bei der Staatsverwaltung zu hinterlegen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien; ihr Wirkungskreis erstreckt sich zunächst auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und nach Genehmigung der Königl. Ungarischen Regierung auch auf die Länder der Ungarischen Krone.

Späterhin kann eine Ausdehnung auf das Ausland ebenfalls stattfinden.

Die Gesellschaft errichtet in allen Ländern und Provinzen, in denen sie operirt, General-Haupt-Agenturen und Agenturen.

Firma der Gesellschaft.

§. 4. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft" und wird nach der Vorschrift des H. G. B. protokollirt und in der Weise gezeichnet, daß unter die vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worte: „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder ein Mitglied des Verwaltungsrathes und ein mit der Procura betrauter Beamter der Gesellschaft ihre Namen eigenhändig beisetzen. Der Verwaltungsrath ist jedoch im Falle der Errichtung von Agenturen berechtigt, zwei Beamte mit der Collectivzeichnung der Firma per procura zu betrauen. Der Procurist hat seiner Namensfertigung stets einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 (fünfzig) Jahre vorläufig festgesetzt. Die General-Versammlung kann jedoch spätestens im vorletzten Dauerjahre mit staatlicher Genehmigung eine Verlängerung beschließen.

Zweiter Abschnitt.
Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf zwei Millionen Gulden Oesterr. Währ., eingetheilt in 20,000 vollein gezahlte Actien à fl. 100, festgestellt, wovon vorläufig nur 5000 Actien ausgegeben werden.

Die General-Versammlung beschließt über die Ausgabe der übrigen 15,000 Actien.

§. 7. Die Gesellschaft ist constituirt, sobald vorerst die zu emittirenden 5000 Stück Actien gezeichnet, der hierfür entfallende Betrag von 500,000 Gulden Oesterr. W. einzezahlt ist und die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat.

§. 8. Die Actien lauten auf den Ueberbringer; sie werden nach dem Formular A. ausgefertigt, aus einem Juxtabuche ausgeschnitten, mit der Firma der Gesellschaft (§. 4) unterzeichnet, mit laufender Nummer, sowie mit Coupons auf zehn Jahre nach den Formularen B. C. versehen.

Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft kann nur einen Eigenthümer einer Actie anerkennen.

§. 9. Jede Actie giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den Erträgnissen der Unternehmung.

§. 10. Die Actionäre haften nur bis zum Belaufe des Nominalkapitals der Actien, darüber hinaus ist jede Anforderung unzulässig.

Dritter Abschnitt.
Kapitals-Anlage.

§. 11. Die Kapitalien der Gesellschaft sind stets sofort nutzbringend anzulegen.

Bei Anlage derselben soll die Förderung des ländlichen Credits und die Hebung der Landwirthschaft in erster Reihe im Auge behalten werden.

Die Anlage geschieht insbesondere;

a) durch Ankauf sicherer Werthpapiere, vorzüglich von Pfandbriefen jener Institute, welche den ländlichen Credit unterstützen,

b) durch Darlehen auf Hypotheken, vorzüglich auf landwirthschaftlichen Grundbesitz,

c) durch Ankauf von Grundbesitz, wenn dies entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe nutzbringend, oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig erscheint; eventuell

d) durch Belehnung börsenmäßiger Effekten,

e) Escomptirung sicherer Wechsel.

Administration der Gesellschaft.

§. 12. Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzes vom 17. December 1862.

Der Verwaltungsrath, welcher aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht, ist das oberste Administrations-Organ der Gesellschaft. Ihm obliegt die Oberleitung und Controle aller Geschäfte der Ge-

Digitized by Google

sellschaft, sowie die Ueberwachung der mit der unmittelbaren Geschäftsführung beauftragten Directoren und Leiter. Wenigstens die Hälfte sämmtlicher Verwaltungsräthe müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 13. Der Verwaltungsrath wird von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren für die ersten drei Geschäftsjahre aber ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 des Handelsgesetzbuches von der constituirenden General-Versammlung gewählt und ist derselbe auch berechtigt, sich auf die statutenmäßig festgesetzte Anzahl zu ergänzen.

§. 14. Vom Ende des dritten Geschäftsjahres angefangen treten jährlich ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes und falls die Anzahl der Mitglieder durch drei ohne Rest nicht theilbar sein sollte, die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl, im letzten Jahre der Functionsdauer aber der Rest aus. So lange bis sich die Reihe des Austritts nach der Functionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Loos bestimmt.

Die austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes haben ihre Functionen bis zur Wiederbesetzung ihrer Stellen fortzuführen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Im Falle des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche General-Versammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seite des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt. Das auf diese Weise in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Function an die Stelle jenes Mitgliedes, für welches es gewählt wurde.

§. 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Function 25 Actien der Gesellschaft sammt den nicht fälligen Coupons als Caution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Gesellschafts-Cassa zu deponiren, welche von ihm während dieser Zeit weder belastet noch veräußert werden dürfen.

§. 16. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres.

§. 17. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Verhinderung einer der beiden Vicepräsidenten und im Falle auch dieser Beiden verhindert sein sollten, ein von den Anwesenden gewähltes Mitglied.

§. 18. Der Verwaltungsrath vertritt und repräsentirt die Gesellschaft als deren Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuches, insbesondere liegt ihm die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft, die Ernennung der Direction und aller Beamten, die Wahl der Mitglieder des Executiv-Comités, sowie die Bestimmung des Wirkungskreises und der Bezüge derselben ob. Er beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder. Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten, oder von der Direction und den Beamten der Gesellschaft oder den Mitgliedern des Executiv-Comités innerhalb ihres Wirkungskreises zu erledigen sind. Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung der Direction und deren Beamten und hat monatlich wenigstens einmal eine Cassarevision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen zu lassen. Es ist dem Verwaltungsrathe überlassen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 H. G. B., aus seiner Mitte ein Executiv-Comité zur Unterstützung und zur Controle der unmittelbaren Leitungen, sowie zur Prüfung und Entscheidung anhängiger Angelegenheiten besondere Subcomités zu wählen und den Wirkungskreis, die Instructionen und die Remunerationen desselben, letztere innerhalb der von der General-Versammlung hierzu zu bewilligende Summe festzustellen. Ueberhaupt sind dem Verwaltungsrathe alle Anordnungen vorbehalten, welche er im Interesse der Gesellschaft entsprechend erachten wird und welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind.

Er ist auch berechtigt, für bestimmte Gegenstände und eine bestimmte Zeit die Ausübung einzelner Befugnisse an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Gemäßheit des Art. 234 des Handelsgesetzbuches auch an einen oder mehrere Beamte zu übertragen.

§. 19. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die vom Verwaltungsrathe festzustellende Weise verständigt wurden und daß in der Sitzung mindestens die Hälfte der jeweiligen Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes zugegen ist. Von Wien abwesende Mitglieder des Verwaltungsrathes sind berechtigt, sich in den Sitzungen und bei der Berathung und Abstimmung durch ein in Wien anwesendes und der Sitzung beiwohnendes Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung hierzu ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und das bevollmächtigte Mitglied sowohl für sich wie für seinen Mandanten Stimme abzugeben berechtigt, jedoch mit der Beschränkung, nie für mehr als einen Vollmachtgeber Stimme zu führen.

In dem Falle, daß von Wien abwesende Mitglieder zu einer Verwaltungsraths-Sitzung persönlich erscheinen, haben sie den Anspruch auf Vergütung der Eisenbahnfahrtkosten I. Classe. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und stimmt der Vorsitzende jederzeit mit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 20. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes und der Comités sind Protokolle zu führen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer

Digitized by Google

zu unterzeichnen sind. In diesem Protokolle sind die Anwesenden namentlich anzuführen, die sämmtlichen gestellten Anträge unter Angabe der Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit aufzunehmen. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Mühewaltung die im §. 41 bestimmte Tantième und empfangen für jede Sitzung, welcher sie persönlich beigewohnt haben, Anwesenheitsmarken, deren Werth für die ersten drei Geschäftsjahre auf 10 fl. Oestr. W. bestimmt, für die späteren Geschäftsperioden aber durch die ordentl. General-Versammlung festgesetzt wird.

Direction.

§. 22. Der vom Verwaltungsrath ernannte Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei; er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut und berechtigt, seine Vorschläge diesem zu erstatten.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt einen Stellvertreter des Directors, welcher diesen in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Der Vertreter kann auf längere oder kürzere Zeit, oder auch ein für alle Mal ernannt werden. In Vertretung des Directors hat der Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Director selbst durch diese Statuten und die vom Verwaltungsrathe ertheilten Instructionen beigelegt werden.

§. 24. Die Amtsdauer, Kündigung und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

General-Versammlung der Actionäre.

§. 25. Die statutenmäßig einberufene General-Versammlung der Gesellschaft repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre und sind die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse derselben für alle Actionäre bindend.

§. 26. Nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten und geleisteter Einzahlung auf die im §. 6 erwähnten Actien findet die Einberufung der constituirenden General-Versammlung statt. Dieselbe wird von den Concessionären durch Einladungsschreiben an die sämmtlichen Actienzeichner und eine wenigstens einmalige Kundmachung veranlaßt, wobei die im §. 28 über die Einberufung der General-Versammlung festgesetzten Formalitäten, insbesondere die dort bestimmte Frist keine Anwendung findet.

§. 27. Eine ordentliche General-Versammlung muß in jedem Jahre, und zwar spätestens im Monat März stattfinden.

Außerdem können auch außerordentliche General-Versammlungen, so oft solche von dem Verwaltungsrathe für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden, stattfinden. Der Verwaltungsrath ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung in dem im Art. 237 H. G. B. vorgesehenen Falle, wie auch dann einzuberufen, wenn in einer General-Versammlung die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen worden ist.

In dem Falle des Art. 237 zweiten Absatz des H. G. B. hat die Einberufung längstens binnen dreißig Tagen von dem Zeitpunkte des Seitens der Actionäre gestellten Ansuchens zu geschehen.

§. 28. Die Einberufung der Actionäre zu einer General-Versammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einer in der amtlichen „Wiener" und „Pester Zeitung" dreimal veröffentlichten Kundmachung, und zwar mit der Anberaumung eines Termines von mindestens vierzehn Tagen nach dem Tage der letzten Veröffentlichung in diesen Zeitungen. Die General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn zehn Actionäre, welche zusammen 1000 Actien besitzen, in derselben anwesend sind. Wenn die Versammlung nicht in solcher Weise binnen einer Stunde nach dem für dieselben anberaumten Zeitraume gehörig constituirt ist, wird sie vertagt und binnen acht Tagen neuerdings einberufen, wobei jedoch der Zeitraum zwischen der Einberufung und Abhaltung der Versammlung auf zehn Tage beschränkt ist. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionäre und der Stimmen, welche sie zu führen berechtigt sind, über alle Gegenstände, für welche die erste Versammlung einberufen war, beschlußfähig.

§. 29. Die Kundmachung hat den Ort des Zusammentretens und die Gegenstände der Verhandlung unter Angabe des wesentlichen Inhaltes derselben zu bezeichnen, und es kann in der General-Versammlung nur über jene Gegenstände, welche in dieser Weise angezeigt wurden, verhandelt und gültig Beschluß gefaßt werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist jedoch der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§. 30. Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher in der General-Versammlung einen Gegenstand zur Verhandlung zu bringen beabsichtigt, hat dies spätestens bis zum 15. Februar dem Verwaltungsrathe schriftlich anzuzeigen, und es ist ein solcher rechtzeitig gestellter Antrag in der Einberufungs-Kundmachung unter den Gegenständen der Verhandlung zu bezeichnen.

§. 31. Der Besitz von je zehn Actien gibt das Recht auf eine Stimme in der General-Versammlung.

Actionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten, stimmfähigen Actionär vertreten lassen. Es darf jedoch kein Actionär mehr als eine solche Vollmacht, welche nach dem vom Verwaltungsrathe bestimmten Formulare auszustellen ist, übernehmen. Pflegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen bezw. statutarischen Repräsentanten, Frauen durch Bevollmächtigte vertreten, ohne daß diese Vertreter selbst Actionäre zu sein brauchen. Die Berechtigung der Stimmführer ist längstens fünf Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung der Direction nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 32. Actionäre, welche in der General-Versammlung persönlich oder durch Vertreter erscheinen wollen, haben acht Tage vor dem für die General-Versammlung festgesetzten Tage ihre Actien sammt den nicht fälligen Coupons an den von dem Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Im Falle die General-Versammlung nicht beschlußfähig wäre und nach Bestimmung des §. 28 auf acht Tage vertagt werden würde, sind die Actien fünf Tage vor dem für die General-Versammlung festgesetzten Tage zu deponiren und die Bevollmächtigung drei Tage vorher nachzuweisen.

Ueber die deponirten Actien wird ein Bestätigungsschein ausgefertigt, welcher, wenn keine besondere Legitimationskarte ausgefertigt wird, zum Eintritt in die General-Versammlung berechtigt. Eine Liste der stimmberechtigten Actionäre, welche ihre Actien hinterlegt haben, wird mit Angabe der von jedem Actionär hinterlegten Anzahl von Actien und der ihm hiernach gebührenden Anzahl von Stimmen in der General-Versammlung aufgelegt und eine Liste der stimmberechtigten Actionäre überhaupt auf Verlangen jedem Actionär ausgefolgt.

§. 33. In der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in seiner Verhinderung einer der beiden Vice-Präsidenten und im Falle auch diese beiden verhindert wären, ein von dem Verwaltungsrathe hierzu bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

§. 34. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der General-Versammlung sind folgende:

1. Der Bericht des Verwaltungsrathes über die Geschäftsgebahrung und die Jahresrechnung (Bilanz).
2. Der Bericht der Revisoren über die Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen Jahres.
3. Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Revisions-Ausschusses.
5. Die Beschlußfassung über die Actien-Emissionen innerhalb der im §. 6. festgesetzten Grenzen.
6. Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben.
7. Die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, gleiche und ähnliche Zwecke verfolgenden Unternehmung.
8. Die Auflösung der Gesellschaft.
9. Die Verlängerung der statutenmäßigen Dauer der Gesellschaft.
10. Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Beschlüsse über die sub 6, 7 und 9 erwähnten Gegenstände, sowie auf Erhöhung des Grundkapitals über die im §. 6 bezeichneten Grenze von zwei Millionen Gulden behufen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 35. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem von diesem ernannten Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Anzahl der anwesenden und vertretenen Actionäre, die Anzahl ihrer Actien und der ihnen demnach zukommenden Stimmen muß in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Resultat über eine vorgenommene Wahl wird in ein besonderes Scrutiniums-Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden der General-Versammlung, dem Schriftführer und den von der General-Versammlung gewählten Scrutatoren zu unterzeichnen ist und einen integrirenden Theil des vorerwähnten Protokolles der General-Versammlung bildet.

§. 36. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Ueber Anträge und Actien-Emissionen, sowie auf Abänderung der Statuten kann nur in einer General-Versammlung, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionäre wenigstens ein Zehntel der emittirten Actien repräsentiren und zwar nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschluß gefaßt werden.

§. 37. Alle Wahlen geschehen durch Abstimmung mittelst Stimmzettel und werden nur diejenigen als gewählt betrachtet, welche die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit empfangen haben. Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt die engere Wahl zwischen jenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten und zwar wird in einem solchen Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht.

Erhalten zwei in die engere Wahl gebrachte Mitglieder gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Bilanz, Revisions-Ausschuß, Reservefond.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 1. Jänner und endet mit letztem December. Die erste Bilanz wird mit dem 31. December 1873 abgeschlossen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird das allgemeine Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt und die Bilanz gezogen.

Bei Aufnahme der Inventur und Bilanz sind die dem Gesetze entsprechenden Grundsätze kaufmännischer Gebahrung zu befolgen und sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Das nach Abzug aller wie immer gearteten Unkosten, Schäden und erforderlichen Abschreibungen sich ergebende Reinerträgniß eines Jahres bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 39. Zur Prüfung der Jahres-Rechnungen und der Bilanz jedes kommenden Geschäftsjahres wählt die ordentliche General-Versammlung aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern und 1 Ersatzmann bestehenden Revisions-Ausschuß, welche ihre Functionen nur persönlich ausüben dürfen.

Ueber die von dem Verwaltungsrath vorzulegende Bilanz hat der Revisions-Ausschuß bei der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

§. 40. Der mit der Prüfung der Bilanz für das erste Geschäftsjahr zu bestellende Revisions-Ausschuß wird durch die constituirende General-Versammlung gewählt.

§. 41. Aus dem Reingewinn der Gesellschaft werden vor allem 5 Percent auf das eingezahlte Grundcapital an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Von dem Rest werden wenigstens 10 Percent in den Reservefond einbezogen.

Der noch verbleibende Gewinn wird derart vertheilt, daß

12% dem Verwaltungsrathe,
6% der Direction und
4% den Beamten

der Gesellschaft als Tantième zufallen.

Der hiernach erübrigende Theil des Gewinnes wird unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes als Superdividende vertheilt, falls nicht über Antrag des Verwaltungsrathes ein Theil des Reingewinnes auf den Gewinn-Conto des nächsten Jahres durch Beschluß der General-Versammlung zu übertragen ist.

§. 42. Die Auszahlung der Dividende, resp. Superdividende findet jährlich am 1. Juli statt. Doch kann, so weit es die Erträgnisse der Gesellschaft gestatten, schon früher vom Verwaltungsrath eine Abschlagszahlung verfügt werden.

§. 43. Der Reservefond bleibt das Eigenthum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine besondere Zinsenverrechnung stattfindet.

Sobald er die Höhe von 50% des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, hören seine Bezüge auf, sinkt er unter diese Höhe hinab, so beginnen seine Bezüge von Neuem.

Sollte in einem Jahre der Reinertrag nicht genügen eine 5% Dividende auf das eingezahlte Actien-Capital zu vertheilen, so kann das Fehlende aus dem Reservefonde ergänzt werden, insofern dessen Bestand ausreicht.

Bekanntmachungen.

§. 44. Alle Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in der amtlichen Wiener und in der Pester Zeitung.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wählt die General-Versammlung die Liquidatoren und bestimmt die Modalitäten der Liquidirung.

Das realisirbare Vermögen der Gesellschaft wird nach Berichtigung sämmtlicher Passiva unter die Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt.

Oberaufsicht des Staates.

§. 46. Die Staatsverwaltung übt ihre Oberaufsicht im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26sten November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, durch einen landesfürstlichen Commissär aus. Diesem steht die Befugniß zu, von der Gebahrung der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, allen Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie den General-Versammlungen beizuwohnen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Statuten oder Gesetze verletzt erachtet, Einsprache zu erheben.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt ist.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsende Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine jährliche von der Staatsverwaltung zu bestimmende Pauschalsumme an den Staatsschatz entrichtet.

§. 47. Soweit die Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für die Gesellschaft maßgebend.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 48. Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse werden vor dem Schiedsgerichte der Wiener Handelskammer mit Ausschluß des Rechtsweges und jeder wie immer gearteten Berufung ausgetragen.

13674.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der am 23. August 1872, Z. 11875 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 3. September 1873.

Der k. k. Minister des Innern.

(L. S.) Lasser m/p.

Formular A.

fl. 100 österr. Whrg. Nr. . . . .

Actien-Capital 2,000,000 Gulden österreichische Währung in vier Serien zu fl. 500,000.

1. Serie.

Actie

der

Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft

zu Wien

über

Einhundert Gulden Oesterr. Whrg.,

durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesammtvermögen und an den Erträgnissen der „Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft" zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, den . . . . . 18 . .

Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath: Die Direction:

N. N. N. N.

Digitized by Google

Formular B.

1. Coupon für eine Actie Nr. . . . .

Am 1. Jenner 18 . . bezahlt die „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zu Wien dem Ueberbringer die auf oben bezeichnete Actie entfallende Abschlagszahlung auf das Reinerträgniß des Jahres 18 . .

Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath: Die Direction:
N. N. N. N

Formular C.

2. Coupon für eine Actie Nr. . . . .

Am 1. Juli 18 . . bezahlt die „Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zu Wien dem Ueberbringer die auf oben bezeichnete Actie entfallende Restzahlung auf das Reinerträgniß des Jahres 18 . .

Oesterreichische Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath: Die Direction:
N. N. N. N.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlage der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Bodenerzeugnissen verursacht wird.

Der weniger als „ein Zwanzigstel" betragende Schaden an den Bodenerzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstückes oder eines beschädigten Theiles desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Futterkräutern muß jeder Schnitt (Mähde) besonders mit Angabe des Ertrages für jeden derselben gesondert, versichert werden; ist dieses nicht geschehen, so gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabaks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarrengut, resp. Schnupftabaksgut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein, ebenso wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welche sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

Die Versicherung für Runkelrüben (Zuckerrübe) beginnt erst mit dem 15. Juni.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse sind in der Versicherung inbegriffen.

Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird „ein Drittel", bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide „ein Viertel", bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern „ein Zehntel" der Versicherungssumme auf das Stroh, resp. die Halme, gerechnet.

Bei Flachs und Hanf gelten „zwei Drittel" der Versicherungssumme für den Bast und „ein Drittel" für den Samen.

Bei Tabak gilt „ein Zehntel" der Versicherungssumme für das Sandgut, „fünf Zehntel" für das Erdgut und „vier Zehntel" für das Bestgut.

§. 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Polize und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§. 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatze des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütigt werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre. Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in dem Versicherungsantrage, resp. in der Polize, angenommenen Preissätze einzig und allein maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungssumme, so wird der Schade nur bis zu dem Betrage der letzteren und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

§. 5. Die Versicherung kann von dem Besitzer, Pächter, Halbpächter, Nutznießer und Gläubiger genommen werden, jedoch darf der Versicherte keine Doppelversicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Bodenerzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen, resp. dürfen dieselben nicht anderweitig versichert sein.

§. 6. Die Versicherung beginnt, wenn die General-Agentur den Antrag annimmt und insofern die Prämie bereits baar bezahlt ist, mit nächstem Mittag 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des §. 9 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der General-Agentur eingegangen ist. Der Vermerk der Letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Einganges, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Nimmt die General-Agentur den Antrag nicht an, so sendet sie solchen mit Wendung der Post an den Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder direct an den Antragsteller zurück. Der erlegte Prämienbetrag wird der Partei zurückgestellt und die Gesellschaft ist jeder Haftungsverbindlichkeit für einen mittlerweile entstandenen Schaden enthoben.

Da sich bei Wein die Versicherung nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte erstreckt (cfr. §. 1) so ist, falls inzwischen nach der Versicherungsnahme diese von einem Schaden vor oder in der Blüthe betroffen wurden, dieses sofort zur Kenntniß der General-Agentur zu bringen und werden diese Versicherungen alsdann nach §. 11 behandelt.

Finden sich in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für diejenigen Grundstücke, auf welche sich diese Mängel beziehen, erst mit der Aushändigung des von der

Digitized by Google

General-Agentur ausgestellten Versicherungs-Documentes in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämienzahlung geleistet ist.

§. 7. Durch die Einreichung des Versicherungs-Antrages und die Annahme desselben seitens der General-Agentur erwächst für die Parteien unter allen Umständen die Verpflichtung der vollen Prämien- und Gebühren-Entrichtung.

Nach vollzogener Versicherung kann die einmal eingezahlte Prämie nicht mehr zurückgefordert werden.

§. 8. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein mit dem Beginne der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen am achten Tage, nachdem dieselben geschnitten oder sobald dieselben abgefahren oder in Schobern (Diemen, Triesten, Feimen, Mieten) zusammengesetzt sind.

Obliegenheiten des Versicherten.

a) Bei der Versicherungsnahme.

§. 9. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungsantrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare dem wahren Sachverhalte gemäß vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelte, zu übergeben.

Dieser Versicherungs-Antrag bildet die Grundlage der Versicherung, indem sich letztere ausschließlich auf jene Grundstücke und deren Erzeugnisse erstreckt, welche in dem Antrage speciell zur Versicherung aufgeführt erscheinen.

§. 10. Der Versicherte ist verpflichtet von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§. 11. Gewächse, welche im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen sind, bleiben in allen Fällen unbedingt von der Versicherung ausgeschlossen. Die Verschweigung dieses Umstandes bei der Versicherungs-Beantragung zieht den Verfall aller Entschädigungs-Ansprüche, wie der ganzen, eingezahlten Prämien und Gebühren zu Gunsten der Gesellschaft für die betreffenden Fruchtgattungen und Grundstücke nach sich.

Werden die zur Versicherung beantragten Bodengewächse während der Zeit, nach Uebergabe des Versicherungs-Antrages bis zu dem nach §. 6 festgestellten Anfange der Versicherung, resp. Wein noch vor vollendeter Blüthe, vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der General-Agentur, entweder direct oder durch Vermittelung des Agenten, u. z. in beiden Fällen mittelst recommandirten Schreibens sofort anzuzeigen. In diesen Fällen werden die betreffenden Positionen des Antrages stornirt und die darauf entfallende, etwa bereits gezahlte Prämie zurückgewährt. Eine Verschweigung dieses Falles zieht die Eingangs dieses Paragraphen erwähnten Folgen nach sich.

b) Bei Veränderungen.

§. 12. Bei Nachversicherungen, sowie in allen Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglich angegebenen Bodenerzeugnissen bestellt wurden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungs-Antrag nach Anleitung des §. 9 einzureichen.

Die Nachversicherung resp. die Versicherung der neu bestellten Erzeugnisse, beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen, unter Anrechnung der bereits früher gezahlten Prämie, der für die Neubestellung etwa entfallende höhere Prämienbetrag nachgezahlt worden ist, mit dem im §. 6 bezeichneten Zeitpunkte.

Wenn dagegen der Prämienbetrag für die neue Bestellung niedriger ist, als der frühere, so findet dennoch eine Rückvergütung der Differenz nicht statt.

Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen worden sind, gilt nur dann als versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird.

§. 13. Wenn außer in Erbschaftsfällen, die Gesammtheit der versicherten Bodenerzeugnisse auf einen anderen Besitzer übergeht, so tritt letzterer erst durch seine in Gemeinschaft mit dem Versicherten der General-Agentur eingereichte, schriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten desselben ein.

c) Nach eingetretenem Hagelschaden.

§. 14. Sind die versicherten Bodenerzeugnisse von einem Hagelschaden, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte, binnen drei Tagen nach dem Ereignisse, eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige, zu welcher bei jeder Agentur der Gesellschaft unentgeltliche Formulare zu erlangen sind, an die General-Agentur, entweder direct oder durch Vermittelung des Agenten, u. z. in beiden Fällen unter recommandirtem Couvert absenden.

Für die rechtzeitige Anmeldung, resp. Absendung derselben bleibt stets der Versicherte verantwortlich.

In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jedes Grundstück mit Bezeichnung der laufenden Nummer, unter welcher dasselbe im Versicherungs-Antrage erscheint, anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt. Da es aber nicht immer möglich ist, in der vorgeschriebenen Frist zu bestimmen, ob der Schaden den ersatzfähigen Theil beträgt, so steht es dem Versicherten frei, sich bei der ersten Anzeige den Antrag auf Abschätzung des Schadens auf längstens acht Tage, vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, vorzubehalten. Hat der Versicherte diesen Vorbehalt gemacht und wird alsdann der Antrag auf Abschätzung nicht binnen der gestellten, achttägigen Frist mittelst recommandirtem Schreiben an die General-Agentur abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schadenersatz ist erloschen (§. 23).

§. 15. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft oder deren dazu berech-

Digitized by Google

tigten Organe an den vom Hagel betroffenen Bodenerzeugnissen eine Veränderung — gleichviel welcher Art — nicht vorgenommen werden.

§. 16. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft, resp. den von ihr mit der Ermittelung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung und den eingetretenen Schaden haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit und ohne Zögern zu ertheilen, auch auf Verlangen die Polize, die Wirthschafts-Register über Aussaat und Fläche, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen. Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 17. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinaus verschoben werden.

§. 18. Die Erhebung des Schadens geschieht in der Regel unter Zuziehung von Bezirks-Deputirten, welche von der Gesellschaft aus den hervorragendsten und das allgemeine Vertrauen genießenden, mit den localen Verhältnissen bekannten Landwirthen der näheren Umgegend, resp. des Agentur-Bezirkes oder Kreises gewählt sind. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch einen Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so kann der letztere eine schiedsgerichtliche Commission (formelle Taxe) verlangen.

Zu dieser schiedsgerichtlichen Commission werden zwei ökonomische Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen haben müssen, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt.

Die Sachverständigen schätzen: 1) der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist; 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag ingetreten wäre und 3) der wievielste Theil dieses Ertrages a) an Körnern, b) an Stroh durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch die oben gewählten Obmannes.

Wenn sich die Sachverständigen auch über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so hat der Versicherte aus drei ihm von der Gesellschaft vorzuschlagenden unparteiischen, ökonomischen, mit den localen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen einen Obmann zu ernennen. Die Wahl des Sachverständigen und bezw. des Obmannes muß seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens 24 Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgiltig durch den letzteren bewirkt wird. Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger Fragen entgiltig, so daß eine weitere Berufung oder der Rechtsweg keinem der beiden Theile zusteht.

§. 19. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage über die Giltigkeit der Versicherung. Diese Frage unterliegt vielmehr den im §. 26 dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

§. 20. Im Falle der Versicherte wegen beabsichtigter Umackerung und Bestellung oder anderweiter Benutzung der verhagelten Grundstücke, resp. einzelner derselben, die alsbaldige Abschätzung des Schadens schriftlich beantragt, hat die Gesellschaft — sofern sie auf diesen Antrag eingeht und binnen zehn Tagen nach Eingang desselben die Schadenfeststellung (cfr. §. 18) bewirkt — das Recht, den Versicherten durch Zahlung von zwei Dritteln der aus der Festsetzung des Verlustes sich ergebenden Schuldensumme für die betreffenden Grundstücke derart vollständig abzufinden, daß letztere aus der Versicherung ausscheiden.

§. 21. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschaden betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammtschadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet worden sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

§. 22. Die Kosten der Besichtigung, resp. Abschätzung, bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen von jedem ersatzfähigen Schaden 5 %, wenn aber nach vergeblich versuchter Vereinigung (cfr. §. 18) eine Abschätzung durch zwei Sachverständige, resp. den Obmann, hat eintreten müssen, 7½ % von der Entschädigungssumme in Abzug. — Ist der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs-, resp. Abschätzungskosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf die Höhe von 50 Thaler (150 R. Mark) zu vergüten.

§ 23. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der §§. 5, 10, 11, 14, 15 und 16 zuwiderhandelt oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung; die Versicherung ist erloschen und Prämien sammt Gebühren sind der Gesellschaft verfallen.

§. 24. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schadenjahres nach §. 26 seine Schadenansprüche erhoben hat, so sind dieselben erloschen.

Zahlung.

§. 25. Die Entschädigung wird spätestens binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder Ur-

Digitized by Google

theil festgestellt ist, bei der General-Agentur, oder auf Verlangen der Partei direct durch die Post, oder auch bei jener Agentur, welche die Versicherung vermittelte, in letzteren Fällen aber nur auf Gefahr und Kosten des Versicherten baar ausgezahlt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Aufschubes zu vertreten.

Gerichtsstand.

§. 26. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage entstehenden Streitigkeiten gehören, je nach der Wahl des Versicherten, vor das ordentliche Gericht (nicht Handelsgericht) des Wohnortes des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft oder des Ortes, wo die Police ausgestellt ist.

153. Zum Zwecke der Berichtigung der Generalstabs-Karten sind topographische Recognoscirungen und Höhenmessungen angeordnet worden, welche für den hiesigen Regierungsbezirk etwa vom 15ten l. Mts. in den Kreisen Ziegenhain, Kirchhain, Marburg, Frankenberg incl. Vöhl, Frislar, Homberg und Wolfhagen in Ausführung gebracht werden sollen. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 25. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

154 Die General-Versammlung der Magdeburger-Allgemeinen-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hat beschlossen, die Zwecke der Gesellschaft auf den Betrieb der Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Invaliditäts-Versicherung auszudehnen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Folge dessen aufgestellte erste Statut-Nachtrag unterm 17. December v. J. staatlich genehmigt, in Nr. 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 14. März c. publicirt und nach der Bekanntmachung in der Beilage zu Nr. 33 des Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeigers vom 7. Februar d. J. in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Cassel, am 2. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

155. Bekanntmachung, betreff. die Schweizerische Renten-Anstalt in Zürich.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. März d. J. ist der Geschäftsbetrieb der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich auch auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, am 2. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

156. Vom 1. Mai bis ult. September c. werden zwischen Brückenau und Jossa über Bad Brückenau zwei tägliche Omnibusposten mit folgendem Gange coursiren:

I. aus Brückenau 7 ¾ Morgens,
in Jossa .. 9 ⁴⁵ Vorm.,
aus Jossa .. 10 ³⁰ Vorm.,
in Brückenau 1 ¹⁰ Nachm.,
II. aus Brückenau 1 ⁵⁰ Nachm.,
in Jossa .. 4 ³⁰ Nachm.,
aus Jossa .. 5 ¹⁰ Nachm.,
in Brückenau 7 ⁵⁰ Abends.

Cassel, den 27. April 1874.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

157. Im Lokalverkehr der Main-Weser-Bahn findet vom 1. Mai d. J. ab eine Abstempelung der Retour-Billets bei Antritt der Rückfahrt nicht mehr statt. Cassel, den 25. April 1874.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

158. Dem Faktor a. D. und ehemaligen Marktscheiter Carl Ey in Cassel ist von uns die Concession zur Ausführung von markscheiderischen Arbeiten ertheilt worden. Clausthal, den 11. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Blobel bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen ist an die Königliche Regierung zu Cassel versetzt worden.

Der Titular-Oberforstmeister Janisch zu Cassel ist zum wirklichen Oberforstmeister für den Bezirk Cassel-Ost und Mitvirigenten der Finanz-Abtheilung der dasigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Forstmeister Donner ist als Oberforstmeister zur Königlichen Finanz-Direction in Hannover versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Senden-Bibran zu Cassel ist an die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O. versetzt worden.

Ernannt sind: Kreisgerichts-Director Lang zu Hanau zum Director des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. unter Verleihung des Amtscharakters „Präsident“,

Gerichts-Assessor Hagemann zum Amtsrichter in Hilders,

die Referendare Burchardi, v. Schutzbar gent. Milchling und Rube zu Gerichts-Assessoren,

Hülfsgerichtsbote Schneider zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Kreisgericht zu Cassel,

Hülfsgerichtsbote Platte zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht I zu Cassel.

Amtsgerichts-Secretair Rieder zu Witzenhausen ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Der Regierungs-Assessor von Starck dahier ist zum zweiten Civil-Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige bestellt worden.

Zu Regierungs-Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung wurden ernannt die bisherigen Kanzleidiätarien: Christian Wagner, Wilh. Spilling, Heinrich Justus Riederich, Carl Wilhelm Schaub, Joh. Georg Wagner, August Konrad und Johannes Heinrich Prinz.

Der Forstmeister Brandt zu Cassel ist die Verwaltung des Forstmeisterbezirks Cassel — Söhre und dem Forstmeister Weber zu Cassel die Verwaltung des Forstmeisterbezirks Cassel — Rotenburg einschließl. der diesem Bezirke zugelegten Oberförstereien Iba und Hönebach vom 1. Juni 1874 ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Cassel sind ernannt worden:

1) zu Regierungs-Secretairen: die bisher. Secretariats-Assistenten Kersten, Rathke, Link, Reins, Lucks und Homburg;

2) zu Secretariats-Assistenten: der frühere Revisorats-Gehülfe Schmagold, die Registratur-Gehülfen Bernhard und Gimbel, der Büreau-Hülfsarbeiter Starkowski, der Civil-Supernumerar Gerhold, die Büreau-Hülfsarbeiter Vespermann und Zaier, sowie der Civil-Supernumerar Jöckel.

Der Pfarrverweser zu Großenenglis, Joh. Wilh. Heinrich Herwig, ist zum Pfarrer in Frielingen, in der Inspectur Hersfeld, ernannt worden.

Dem Pfarrer Johann Muhl zu Breitenbach am Herzberge ist auf erfolgte Präsentation die erledigte Pfarrei Oberrieden, in der Classe Witzenhausen, und dem Pfarrer Wilhelm Junghans zu Hüttengesäß die erledigte dritte Pfarrstelle an der Johanniskirche zu Hanau verliehen worden.

Der Consistorial-Secretair Düster dahier ist auf Nachsuchen vom 1. Mai d. J. an pensionirt worden.

Der Eisenbahn-Zugführer der Hannoverschen Staatsbahn, Hermann Johann Georg Blum in Cassel, ist zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer ernannt worden.

Dem in den Ruhestand tretenden Baurath C. A. Herrmann zu Hanau und dem Steuer-Empfänger Rechnungsrath Reiß zu Melsungen ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der invalide Feldwebel Heinrich Wilhelm Kruse aus Hörde ist provisorisch als Chausseeaufseher angenommen und demselben der 10te Aufsichtsbezirk des Kreises Cassel mit dem Wohnsitze zu Helsa überwiesen worden.

Der Büreau-Vorsteher für das Rechnungs- und Kassenwesen bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Cassel, Eduard Rauck, ist zum Rechnungsrathe ernannt worden.

Der Dr. med. Emil Johann Jacob Gasser aus Idstein hat sich als praktischer Arzt in Marburg niedergelassen.

Die Postsecretaire und Vorsteher von Postverwaltungen Bönning in Hofgeismar, Walther in Wächtersbach und Wagner in Schlüchtern sind zu Postmeistern ernannt.

Versetzt sind: der Postsecretair Witzel von Cassel nach Oschersleben, der Postsecretair Mehlan von Cöln nach Cassel, der Postsecretair Dressen von Deutz nach Hanau, der Postpractikant Kaseneter von Cassel nach Cöln und der Postpractikant Gutheil von Eschwege nach Cöln.

Die Post-Eleven Schneider und Schaumburg in Cassel sind zu Postpractikanten ernannt, der Postanwärter Beyer in Großenlüder ist als Post-Expediteur daselbst angestellt, der Landwirth Johs. Jammer in Sterzhausen und der Gastwirth Johs. Beil in Lohra sind zu Post-Agenten bestellt; ferner sind die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger Adrian in Weyhers und Börner in Tann a/R. etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefträger Kuhlmann in Wildungen ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der Postverwalter Stickel in Herlesbausen, der Postamts-Assistent Gabel in Cassel und der Post-Agent Kaiser in Ebsdorf sind gestorben.

Der Kreisthierarzt Hartung in Homberg und der Steuer-Executor Joh. Heinrich Hüchel zu Fronhausen sind gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

101

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 27. Mai 1874.

159. Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter wider Gefahren für Leben und Gesundheit.

In Ausführung des §. 107 der Gewerbe-Ordnung und um das gewerbetreibende Publikum auf die bei Einrichtung neuer Betriebsstätten zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffenden baulichen und sonstigen Vorrichtungen alsbald aufmerksam machen zu können und damit spätere größere Aufwendungen zu verhüten, wird in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betr., nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungsbezirks erlassen:

§. 1. Wer einen Neubau oder die Umänderung eines bestehenden Gebäudes ausführt, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist und zu dem nach den geltenden baupolizeilichen Vorschriften der Bau-Consens einzuholen ist, hat bei dem Antrage auf Ertheilung der Baugestattung der Orts-Polizeibehörde gleichzeitig:

1) die Art und den Umfang des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Zahl, die Größe und Bestimmung der Arbeitsräume,
2) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung,
3) die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und
4) die aufzustellenden Maschinen

zu bezeichnen.

§. 2. Die gleiche Verpflichtung hat der Gewerbetreibende, welcher seine Betriebsstätte in ein bereits bestehendes Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet, sofern Maschinen aufgestellt werden sollen, die mit Dampf, Wasser oder durch Wind in Bewegung gesetzt werden, oder in einzelnen Arbeitsräumen mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden sollen oder wenn die Benutzung gewerblicher Feuerungs-Anlagen beabsichtigt wird, insbesondere:

1) Lackirwerkstätten,
2) Kautschuck-, Guttapercha- und Lichtfabriken, Wachs-, Stearin-, Wallrath und Paraffin-Schmelzereien,
3) Kochereien des Theers, Pechs, Asphalts, Terpentins, der Schmieröle und Fette aller Art,
4) Syrupkochereien und Zuckersiedereien,
5) Spiegelfabriken,
6) Kattun-, Seide-, Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Mineralwasser-Fabriken,
14) Laboratorien zu physikalisch-chemischen Untersuchungen und Prüfungen,
15) Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Tiegelgießereien sind,
16) Fabriken von Kartoffelstärke,
17) Darren aller Art,
18) Räucherkammern,
19) Schwefelkammern,
20) Watten-Fabriken,
21) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
22) Bäcker- und Conditor-Oefen,
23) Brennöfen für Töpfer, für Stein-, Glas- oder Emaille-Brennereien,
24) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
25) Glühofen aller Art,
26) Wasch- und Bade-Anstalten

angelegt werden sollen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Cassel, den 8. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

160. Departements-Ersatz-Termine im Jahre 1874:

Juni: 15. Fritzlar, 17. Melsungen, 19. und 20. Eschwege, 22. Witzenhausen, 24. und 25. Hofgeismar, 26., 27., 29. und 30. Cassel.

Cassel, den 21. Mai 1874.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

Juli: 17. Schmalkalden, 20. und 21. Rotenburg, 22. und 23. Hersfeld, 24. und 25. Hünfeld, 27 und 28. Fulda, 30. Gersfeld; August: 1. Schlüchtern, 3. Orb, 5. Gelnhausen. Cassel, den 21. Mai 1874.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

Digitized by Google

161. Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade pro 1874.

Monat.	Datum. Tag.	Kreis resp. Aushebungsbezirk.	Ort der Aushebung.
Juni.	15. 16.	Nienburg.	Nienburg.
—	18. 19.	Hoya.	Hoya.
—	23.	Diepholz I.	Bassum.
—	25.	Diepholz II.	Diepholz.
—	30.	Osnabrück.	Osnabrück.
Juli.	1. 2.		
—	3. 4.	Melle.	Dissen.
—	6. 7.	Minteln.	Minteln.
—	9. 10.	Hameln.	Hameln.
—	14. 15.	Wennigsen.	Wennigsen.
—	17. 18. 20. 22.	Landkr. Hannover.	Hannover.
—	23. 25. 27. 28.	Stadtkr. Hannover.	Hannover.

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Ortsbehörden unter Mittheilung der Stunde und des Lokals besonders geladen.

Unter Hinweis auf die Militair-Ersatz-Instruction werden zugleich nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund bei dem Aufrufe seines Namens im Aushebungs-Lokale fehlt, verliert die Berechtigung, welche aus den bereits erhaltenen Loosnummer ersachten ist und bewirkt eine hierdurch angedrohte Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außer diesen Nachtheilen trifft denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst für Friedenszeiten.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienste für Friedenszeiten in Betracht zu ziehen ist, einzufinden.

Reclamationen, die nicht schon beim Kreis-Ersatz-Geschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist.

In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Ortsbehörde einzubringen.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher bei dem Ersatz-Geschäft die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Hannover, Osnabrück, Cassel, den 6. Mai 1874.

Departements-Ersatz-Commission
im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade.

162. Auf den Bericht vom 25. März d. J. genehmige Ich die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter, unter Aufhebung der entgegenstehenden, das vierteljährige oder halbjährige Abonnement zulassenden Bestimmungen in den §§. 4 und 8 der Verordnung vom 27. October 1810 (G.-S. S. 1), sowie im §. 7 der Verordn. vom 28. März 1811 (G.-S. S. 165). Ich ermächtige das Staats-Ministerium, hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1874.

Wilhelm.

gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. v. Kamecke.
Dr. Achenbach.

An das Staats-Ministerium.

Beschluß.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Ordre vom 1. April d. J. beschließt das Königliche Staats-Ministerium, was folgt.

Der Abonnementspreis für die Preußische Gesetz-Sammlung und für die Amtsblätter ist fortan sowohl von den zum Halten derselben verpflichteten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, als von den freiwilligen Abonnenten für das ganze betreffende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Diejenigen der gedachten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, von welchen der Abonnementspreis erst für einen Theil des gegenwärtigen Kalenderjahres entrichtet worden ist, haben den Abonnementspreis für den übrigen Theil des laufenden Jahres am kommenden 1. Juli zu berichtigen.

Im Wege des freiwilligen Abonnements können die Preußische Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter vom 1. Juli d. J. ab für den Rest des laufenden Jahres nur gegen Voraus-Entrichtung des halbjährigen Abonnementspreises, soweit derselbe noch nicht bezahlt ist, bezogen werden.

Berlin, den 28. April 1874.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. v. Kamecke.
Dr. Achenbach.

163. Zur Preußischen Gesetz-Sammlung erscheint Anfangs künftigen Monats ein neues Haupt-Sachregister, welches die Jahrgänge 1806 bis einschließlich 1873 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 20 Sr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Debits-Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets auf Bestellung geliefert.

Berlin C., 15. Mai 1874.

Gesetzsammlungs-Debitscomtoir.

164. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unseren Vorschlag genehmigt, daß zur Vorbildung von Zöglingen für die Königlichen Schullehrer-Seminare der Provinz eine Präparanden-Anstalt in der Stadt Her-

Digitized by Google

born, Regierungsbezirk Wiesbaden, gegründet werde, deren Eröffnung für den 1. Juli d. J. in Aussicht genommen ist.

Das Schulgeld, welches zu zahlen ist, wird jährlich 12 Thaler betragen.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge selbst zu sorgen, doch sind wir in den Stand gesetzt, bedürftigen und fleißigen Präparanden Unterstützungen zu gewähren, wie denn auch zum Unterkommen bei geeigneten Familien der Stadt von dem Vorsteher der Anstalt Rath und Weisung ertheilt werden wird.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Anstalt sind unter Beifügung eines Taufzeugnisses, eines Impfscheins, eines ärztlichen Gesundheits-Attestes, eines Zeugnisses über sittliche Führung und der Schulzeugnisse bis zum 20sten künft. Monats an uns einzureichen.

Cassel, den 19. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

165. Die Delegirten-Versammlung zum Zwecke der Abnahme der Jahresrechnung der Hanauer evangel. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse findet Mittwoch den 27. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt.

Hanau, den 11. Mai 1874.

Die Direction der evangel. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

166. Regierungsbezirk Cassel. — Bekanntmachung, betreffend den Remonte-Ankauf pro 1874.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 13. Juni in Cassel,
" 15. — " Eschwege,
" 16. — " Sontra,
" 18. — " Rotenburg,
" 19. — " Melsungen,
" 20. — " Gensungen,
" 22. — " Fritzlar,
" 23. — " Homberg,
" 25. — " Hersfeld,
" 26. — " Hünfeld,
" 27. — " Fulda,
" 30. — " Neuhof,
" 4. Juli " Ziegenhain,
" 6. — " Gemünden,
" 7. — " Frankenberg,
" 9. — " Kirchhain,
" 10. — " Marburg,
" 16. — " Hanau,
" 2. September in Rinteln,
" 8. — " Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke lindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1874.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

167. Mittwoch den 5. August cr., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ca. 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 3. und 4. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. April 1874.

Der Landstallmeister. von Dassel.

168. Zum Zwecke der Berichtigung der Generalstabs-Karten sind topographische Recognoscirungen und Höhenmessungen angeordnet worden, welche für den hiesigen Regierungsbezirk etwa vom 15ten k. Mts. in den Kreisen Ziegenhain, Kirchhain, Marburg, Frankenberg incl. Bödl, Fritzlar, Homberg und Wolfhagen in Ausführung gebracht werden sollen. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 25. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

169. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 22. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

170. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn Carl Frdr. Werner zu Schmalkalden unter dem Namen

Don Carlos

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g und h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,123,529, geschrieben: Zwei Millionen einhundert dreiundzwanzig Tausend fünfhundert neunundzwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeine Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Pfarrer (d. Z. Rektor) Julius Carl Rausch zu Rengshausen ist wegen Auflehnung gegen die landesherrliche Kirchengewalt und wegen Ungehorsams gegen die Kirchenbehörde durch rechtskräftige Disciplinar-Entscheidung seiner aus der Ordination und Candidatur für den Bereich des Consistorialbezirks entspringenden Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt worden.

Auch bezüglich aller derjenigen Geistlichen, gegen welche nach unserer in Nr. 10 des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes Seite 56 abgedruckten Bekanntmachung vom 3. März d. J. unter Nr. 2 die gleiche Entziehung der geistlichen Rechte, bezw. soweit sie im geistlichen Amte angestellt waren, die Amtsentsetzung ausgesprochen oder eingeleitet war (mit alleiniger Ausnahme des Pfarrers extr. Grentzebach, bezüglich dessen einstweilen noch ein auf sein Rektoratsamt bezügliches Verfahren die endliche Erledigung auch bezüglich der geistlichen Amts- und Standesrechte hemmt), ist nunmehr die gefällte Entscheidung durch Ablauf der Berufungsfristen bezw. durch Bestätigung in höherer Instanz rechtskräftig geworden.

Cassel, den 4. Mai 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Dem Rektor und außerordentlichen Pfarrer Friedr. Nothnagel in Gudensberg ist, auf erfolgte Präsentation, die erledigte Pfarrstelle zu Elben mit dem Vicariate Altendorf, in der Classe Gudensberg,

dem außerordentlichen Pfarrer Wilh. Carl Martin Johannes Rudolph aus Gudensberg, auf erfolgte Präsentation, die erledigte Pfarrstelle zu Grebenau, in der Classe Meisungen, und

dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen Friedrich Heinrich Wilhelm Siebert die erledigte Pfarrstelle zu Wolfershausen, in der Classe Felsberg, verliehen worden.

Der Privatdocent Dr. jur. Schulin zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der dasigen Universität ernannt worden.

Der Hülfsprobator Frant ist zum Probator bei der Landeskreditkasse bestellt worden.

Der Telegraphen-Candidat, frühere Vicewachtmeister Victor Merensky zu Bockenheim ist zum Secretair bei der hiesigen Königlichen Polizeiverwaltung ernannt worden.

Frdr. Wilh. Emil Georg Siemens aus Lippstadt hat sich als approbirter Arzt in Marburg niedergelassen.

Der Kreisbaumeister Adolph Spangenberg in Gelnhausen ist zum Königlichen Bau-Inspector und der bisherige Baumeister August Ernst Schuchard dahier zum Kreisbaumeister in Hanau bestellt worden.

Der Hospitals-Unterförster Metz ist von Dodenhausen nach Herdelhausen und der Hospitals-Unterförster Kloy von Sand nach Dodenhausen versetzt worden.

Der praktische Arzt Dr. Bietor zu Waldkappel ist von dem Auftrage zur Versehung der Armenpraxis im Amtsbezirk Bischhausen auf Nachsuchen entbunden, der praktische Arzt Dr. Bauer in Allendorf a/W. zum Kreiswundarzt des Kreises Witzenhausen, mit dem Wohnsitz in Allendorf, der praktische Arzt Dr. Credner in Hanau zum Kreiswundarzt des Kreises Hanau ernannt worden.

Dem Apotheker Louis Hobbert zu Carlshafen ist die persönliche Concession auf Lebenszeit zur Verwaltung der von ihm erkauften Apotheke zu Beckerhagen unter der Bedingung ertheilt worden, daß er die Filial-Apotheke zu Odelsheim in bisheriger Weise fortführe. Der Apotheker Dr. A. Köbrich zu Steinbach-Hallenberg ist zur Führung der dasigen Apotheke persönlich auf Lebenszeit concessionirt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Sonnabend den 30. Mai 1874.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Preis des Amtsblattes einschließlich des Oeffentlichen Anzeigers vom laufenden Jahre ab von 1 Thaler auf den Betrag von **15 Sgr.** pro Exemplar und Jahr ermäßigt worden ist. Alle Diejenigen, welche auf dasselbe noch zu abonniren beabsichtigen, wollen ihre deshalbigen Bestellungen baldigst anbringen, da sonst die Auflage vermindert werden wird und hierauf vollständige Jahres-Exemplare nicht mehr verabfolgt werden können.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 22. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1004 die Strandungs-Ordnung. Vom 17ten Mai 1874; und unter

Nr. 1005 die Bekanntmachung, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8190 das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874; unter

Nr. 8191 das Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Samml. 1873 S. 191), vom 21. Mai 1874; unter

Nr. 8192 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1874, betr. den Dienstrang der Oberamts-Secretäre in den Hohenzollernschen Landen, und unter

Nr. 8193 die Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet vom 23. März 1873 (Gesetz-Sammlung S. 111), vom 19. Mai 1874.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 28. Mai 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8194 das Gesetz, betr. die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 26. Mai 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

171. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und verschiedener vormals Hannöverscher Staatsschulden.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. d. Mts. werden die sämmtlichen bisher nicht gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und nachbenannte vormals Hannöversche Staatsschulden-Obligationen, nämlich

die 4prozentigen Kalenberg-Grubenhagenschen, Lüneburgischen, Hoyaschen, Bremen-Verdenschen und die Obligationen Litr. A, B, C, J, K, R und ohne Littera,

die 3½prozentigen Kalenberg-Grubenhagenschen, Lüneburgischen, Bremen-Verdenschen, Osnabrückischen, Bentheimschen, Hildesheimschen und die Obligationen Litr. A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N und ohne Littera,

die 3prozentigen Münsterschen und

die 4prozentigen Eisenbahn-Obligationen Litr. E I, F I, G I, H I und J I,

zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. December d. J., unter Hinzurechnung der bis dahin aufgelaufenen Stückzinsen, gekündigt.

Die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, die der Hannöverschen Obligationen dagegen bei der Bezirks-Hauptkasse in Hannover vom 1. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. December d. J. fällig werdenden Zinscoupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 und der Hannöverschen Obligationen kann auch bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie der Kreiskasse in Frankfurt a/M., und die der letzteren Obligationen auch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen bezw. Obligationen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen

Digitized by Google

einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse bezw. der Bezirks-Hauptkasse in Hannover zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht.

Die Königliche Finanz-Direction in Hannover wird eventuell in Bezug auf die im Uebrigen bei der Einlösung der Hannöverschen Obligationen zu beobachtenden Formen eine besondere Bekanntmachung erlassen, deren Vorschriften die Einreicher der Obligationen ebenfalls zu beachten haben.

Formulare zu den Quittungen werden den den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht werden.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

172. Nachstehender Bericht des ständischen Verwaltungs-Ausschusses an den Communal-Landtag, die Ergebnisse der Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens innerhalb des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Cassel für das zweite Halbjahr 1871 und für das Jahr 1872 betreffend.

„Nach §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel hat der ständische Verwaltungs-Ausschuß alljährlich nach dem Rechnungs-Abschluß die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in dem in Folge jener Verordnung erlassenen Reglement vom 26. August 1871 ist unter den Befugnissen des Verwaltungs-Ausschusses die Abfassung des dem Communallandtag zu erstattenden Jahresberichts und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse aufgeführt. Träte der Communallandtag regelmäßig in jedem Jahre zusammen, so würde es zweifellos correct sein, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Communallandtag oder auch erst nach dieser erfolgte. Da jene Voraussetzung aber nicht zutrifft, so glaubt der ständische Verwaltungs-Ausschuß dem Zwecke der gebotenen Veröffentlichung am meisten zu entsprechen, wenn er die Ergebnisse der hier fraglichen Verwaltung alljährlich nach deren Feststellung durch den Landesdirector in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Cassel zur allgemeinen Kenntniß bringen läßt. So ist mit der ersten das zweite Halbjahr 1871 umfassenden überschriebenen Darstellung bereits verfahren worden. (Siehe Amtsblatt von 1873 Nr. 31.)

Der Verwaltungs-Ausschuß erlaubt sich zum Zwecke der vorgeschriebenen Berichterstattung an den hohen Communallandtag auf diese Anlage Bezug zu nehmen, indem derselbe nur Weniges hier noch hinzuzufügen hat.

In den §§. 16 bis 18 des Preuß. Ausführungsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz sind die näheren Bestimmungen über die Umwandlung ꝛc. der dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Armenverbände gegeben und sollten insbesondere nach §. 18 zur erforderlichen Regulirung der Vermögensverhältnisse Commissionen niedergesetzt werden, an welchen außer einem von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden zwei oder vier weitere gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählende Mitglieder Theil zu nehmen hatten.

Solche umzuwandelnde Armenverbände fanden sich in den Kreisen Fulda, Hünfeld, Schlüchtern, Gersfeld und in dem Verwaltungsbezirk Orb.

Der Communallandtag setzte die Zahl der Commissionen auf zwei fest, derart, daß die eine für die Kreise Fulda, Hünfeld und Schlüchtern, die andere für den Kreis Gersfeld und den Bezirk Orb zu fungiren hatte, bestimmte ferner die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf je vier und überließ die Wahl dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß. Aus den letzteren Wahl gingen hervor:

1) zur Commission für die Kreise Fulda, Hünfeld und Schlüchtern Gutsbesitzer Herrlein zu Morgretenhaun und die Bürgermeister Möller zu Hofbieber, Nöll zu Dammersbach und Möller zu Heroldz;
2) zur Commission für den Kreis Gersfeld und den Bezirk Orb der Vorsteher Hesberger zu Orb, Seifert zu Gersfeld, Kümmel zu Ried und der Pfleger Hohmann zu Hilders.

Ueber das Resultat der Arbeiten dieser Commissionen ist dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß Näheres nicht bekannt geworden; in der That darf denn auch das Interesse daran weniger bei den communalständischen Organen als bei den betreffenden kreisständischen und Gemeinde-Körperschaften gesucht werden.

In dem Bericht für das zweite Halbjahr 1871 ist bereits erwähnt worden, daß die ständische Verwaltung es für billig befunden hat, auch nach dem 1. Juli 1871 zu den Kosten des Unterhalts elternloser armer Kinder in den Fällen noch beizutragen, in welchen den Pflegeeltern aus einem vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verpflegungsvertrag unzweifelhafte Rechtsansprüche an die betreffende Gemeinde zur Seite stehen. Hierdurch ist die vollständige Befreiung der ständischen Hauptkasse von solchen Ausgaben noch auf eine Reihe von Jahren hinausgeschoben. Um so nothwendiger erschien es daher, das Verfahren bezüglich der Liquidation solcher Kosten, welches zum Nachtheil einer übersichtlichen und raschen Geschäftsführung bei dem Landesdirectorium und bezw. bei der Landarmenkasse die größten Verschiedenheiten aufwies, in festere Formen zu bringen und einheitlich zu regeln. Es wurden daher durch gefällige Vermittelung der Königlichen Regierung die betreffenden Behörden veranlaßt, für jeden Steuerkassenbezirk besondere Etats derart aufstellen zu lassen, daß für den Eintrag in den einen oder andern allein der Wohnort des Pflegers entscheidet und für den Etat selbst ein, die bisherige theilweise

Digitized by Google

Unvollständigkeit in den erforderlichen Angaben beseitigendes und eine rasche Instruirung über die Begründung des erhobenen Anspruchs ermöglichendes Formular zur Anwendung gebracht.

In Befolgung der Vorschrift in §. 1 pos. 2 des Reglements vom 26. August 1871, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Correctionenwesens im Regierungsbezirk Cassel, wird dem hohen Communallandtag die das zweite Halbjahr 1871 umfassende erste Haupttrechnung der Landarmenkasse zur Abnahme und Entlastung der Kassenverwaltung vorgelegt.

Was sodann das Jahr 1872 betrifft, so hat, wie zu erwarten war, die durch die neuere Armengesetzgebung bedingte Vermehrung der Geschäfte bei der oberen ständischen Verwaltung bereits erheblich sich bemerklich gemacht und zwar rücksichtlich der Zuständigkeit des ständischen Verwaltungs-Ausschusses durch die nöthigen Einleitungen zu der Errichtung einer Corrections- und Landarmenanstalt, Gesuche um Unterstützung von Ortsarmenverbänden nach Maßgabe des §. 36 des Preuß. Ausführungsgesetzes und bei dem Landesdirectorium außer durch die nöthige Sachinstruirung bezüglich der eben genannten Gegenstände hauptsächlich durch die, die directe Fürsorge für Landarme betreffenden Angelegenheiten und Streitigkeiten.

Die zweite das Jahr 1872 betreffende Hauptrechnung des Landarmenverbands wird der hohen Versammlung ebenwohl zum Zwecke der Abnahme und Entlastung der Kassenverwaltung vorgelegt werden und die erforderlichen Erläuterungen in dem nachfolgenden, in die einzelnen Zweige der Landarmenverwaltung eingehenden Bericht finden.

A. Einnahme. Es trifft in dieser Richtung das schon in dem 1871r Bericht Gesagte mit der einzigen Modification zu, daß aus den Einnahmen der Hessischen Deputation für das Heimathswesen für das Jahr 1872 der dem Landarmenverband nach Verhältniß der von demselben zu den Kosten jener Behörde bestrittenen Ausgaben auf 5 Thlr. 28 Sgr. sich berechnende Antheil der Landarmenkasse zugeflossen, jedoch der Einfachheit halber nicht besonders vereinnahmt, sondern an den Ausgaben bei dem hier fraglichen Titel abgesetzt worden ist.

B. Ausgabe. Ein Ausgabe-Etat bestand auch für das Jahr 1872 noch nicht, es kamen alle Ausgaben nach der für 1871 getroffenen Eintheilung zur Verrechnung, selbstverständlich mit der Modification, daß die von dem ständischen Haupt-Etat anweislich des 1871r Berichts auf die Landarmenkasse übernommenen Ausgaben von Beginn des Jahres 1872 an nur noch in der Landarmenkasse-Rechnung und hier speciell zum Vortrag kommen.

I. Arbeitsanstalt zur Verbüßung der sogenannten correctionellen Nachhaft.

Das mit der Königl. Staatsregierung getroffene Uebereinkommen über die Verpflegung der sogenannten Correctionellen in den Königlichen Strafanstalten zu Cassel und Ziegenhain dauerte in 1872 fort. Die den Strafanstaltskassen ersetzten Kosten betrugen:

1) für männliche Correctionelle 1649 Pf. 24 Sgr. 6 Pf.
2) „ weibliche — 516 „ 2 „ 6 „

Summa 2165 Pf. 21 Sgr.

gegen 672 Pf. 20 Sgr. 6 Pf. im zweiten Halbjahr 1871.

Während im Laufe des Jahres 1871 111 männliche und 25 weibliche Correctionelle mit insgesammt 8434 Verpflegungstagen zu verpflegen waren, weist das Jahr 1872 149 Männer und 25 Weiber mit zusammen 11234 Verpflegungstagen auf.

Was nun die Errichtung einer eigenen ständischen Anstalt zur Verbüßung der sogenannten correctionellen Nachhaft betrifft, so mußte, obwohl der zweite Communallandtag beschlossen hatte, von einem solchen Projecte bis auf Weiteres noch Abstand, dagegen die Kosten der Unterbringung der Correctionellen in Königlichen Strafanstalten auf ständische Fonds zu nehmen, doch der Sache näher getreten werden, nachdem auch das für den vorhinnigen Norddeutschen Bund erlassene Strafgesetzbuch das Institut der correctionellen Nachhaft fortbestehen ließ und Seitens des Königlichen Ministeriums als Enctermin für die Fortdauer der Unterbringung der Corrigenden in Königlichen Strafanstalten der 1. Juli 1874 festgestellt worden war.

Die nöthige Ermächtigung zum selbstständigen Vorgehen in dieser Richtung erhielt der Verwaltungs-Ausschuß durch den ihm mit Beschluß des Communallandtags vom 6. Juli 1871 ertheilten Auftrag, die zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und über deren Ausführung soweit thunlich des Einverständnisses des Communallandtags sich zu versichern.

Verhandlungen, welche ursprünglich mit dem Landesdirector des Fürstenthums Waldeck über die Einrichtung des Schlosses Waldeck zu einer für Hessen und Waldeck gemeinsamen Anstalt gepflogen worden waren und nach dem schon oben erwähnten Beschlusse des zweiten Communallandtags beruhen blieben, wurden nicht wieder aufgenommen, da eine nähere Information über die Lokalitäten des Schlosses Waldeck in Verbindung mit der erschwerten Communication das Ungeeignete der Ausführung eines solchen Projects für Hessen wenigstens ergab. Ebensowenig konnte auf den von den städtischen Behörden zu Ziegenhain empfohlenen Ankauf des fiskalischen sogenannten Fruchthauses daselbst für den hier fraglichen Zweck eingegangen werden, da auch hier mehrere wichtige Voraussetzungen für die Geeignetheit einer Lokalität zur Benutzung als Correctionsanstalt fehlten.

Die Aufmerksamkeit der ständischen Verwaltung richtete sich vielmehr auf die fiskalischen Besitzungen zu Breitenau bei Guxgagen. Bei der Neuheit der einschlagenden Verhältnisse war es für die ständische Verwaltung äußerst schwierig, alsbald in zutreffender Weise das Raumbedürfniß bestimmen zu können, welches dem Projecte der Errichtung einer Correctionsanstalt

Digitized by Google

zu Grunde zu legen sei und es empfahl sich schon aus diesem Grunde, von einem Neubau abzusehen und vielmehr eine Besitzung billig zu erwerben zu suchen, welche vor Allem die Garantie bot, unter allen Umständen das doch nur approximativ anzuschlagende Raumbedürfniß zu befriedigen. Diese Voraussetzung traf bei den ehemaligen Klostergebäuden zu Breitenau jedenfalls zu, welche aus einem massiven Hauptbau (der ehemaligen Klosterkirche) und drei ebenwohl größtentheils massiven Nebengebäuden bestanden. Für die Erwerbung dieser Gebäude zu dem hier fraglichen Zweck sprachen aber noch viele andere Gründe, zunächst die Lage von Breitenau in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahnstation, welche wiederum von dem Mittelpunkt der durch Hessen gehenden Hauptschienenwege nur in wenigen Minuten zu erreichen ist, sodann die Nähe der Stadt Cassel, welche ebensowohl rücksichtlich der Befriedigung vieler Bedürfnisse einer solchen Anstalt als besonders wegen der dadurch für die Oberbehörde erleichterten Aufsicht über die Anstaltsverwaltung schwer ins Gewicht fiel. In unmittelbarer Umgebung der Gebäude fand sich das erforderliche Gartenland vor, welches noch dazu sammt dem Hauptcomplex der Gebäude durch eine, wenn auch im Laufe der Zeit lückenhaft gewordene Mauer eingeschlossen ist — eine feste und hohe Umzäunung einer Anstalt der hier fraglichen Art ist aber bekanntlich nicht zu entbehren. — Sodann enthielt das Terrain innerhalb der Umzäunung einen Brunnen mit gutem Trinkwasser und von solcher Ergiebigkeit, daß die Bedürfnisse der projectirten Anstalt in dieser Richtung unter allen Umständen gesichert erschienen. Weiter war das Verhältniß der einzelnen Gebäude zu einander ein derartiges, daß die erforderliche Trennung der Räume für die Correctionsanstalt einerseits und die Landarmenanstalt andererseits und innerhalb jeder dieser Hauptabtheilungen wieder in eine Männerabtheilung und eine Frauenabtheilung unschwer zu erreichen war. Ein gänzlicher Umbau im Innern der Gebäude war bei deren Einrichtung zu ökonomischen Zwecken (Fruchtspeicher rc.) freilich von vornherein in Aussicht zu nehmen.

Die angeführten Rücksichten führten zu der Anfrage bei dem Königlichen Ober-Präsidium über die Möglichkeit des Erwerbs der fraglichen Gebäude und Zubehör für den Landarmenverband, welche in der Hauptsache günstig beantwortet wurde. Die Königliche Regierung war bereit, den Verkauf höheren Orts zu befürworten, indem sie den Kaufpreis auf etwa 12000 Thlr. anschlug und die weiteren Vorbehalte machte, daß die Unterhaltung der in einem der Gebäude eingerichteten Kirche für die Gemeinden Breitenau, Guxhagen, Büchenwerra und Ellenberg mit übernommen werde, daß Käufer in die bezüglich verschiedener Räume in den Gebäuden und des Gartenlands bestehenden Miethverträge eintrete und die Verbindlichkeit übernehme, die ein kunst-historisches Interesse bietenden Bauten zu erhalten.

Nachdem im Näheren die Rechtsverhältnisse bezüglich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche, die bestehenden Miethverhältnisse und die einer Erhaltung fähigen Kunstdenkmäler festgestellt worden waren und sich hieraus überall eine Schwierigkeit für den Erwerb nicht ergeben hatte, wurde der Königlichen Staatsregierung das förmliche Angebot des Kaufs zu einem Preise von 8000 Thlr. mit der weiteren Modification gemacht, daß anstatt des verlangten Kosten-Pauschquantums von 1 Sgr. pro Thlr. Ankaufspreis die Bereitwilligkeit zur Uebernahme sämmtlicher durch das Kaufgeschäft entstehenden Kosten erklärt wurde. Gleichzeitig wurde ständischerseits der Wunsch ausgesprochen, daß der sich möglicherweise als nothwendig oder überwiegend zweckmäßig ergebenden Zurückverlegung der Kirche in das Hauptgebäude (die ehemalige Basilika) durch die Fassung des Kaufvertrags nicht präjudicirt werde.

Dieses Angebot ist gegen Ende des Jahres 1872 mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs staatsseitig angenommen worden, so daß am 31. December 1872, nach Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises von 8000 Thlr. die Uebergabe der Kaufobjecte an die ständische Verwaltung erfolgen konnte.

Erst hiernach war es möglich die erforderlichen Vorbereitungen für die Einrichtung der Anstalt selbst zu beginnen, über welche dem Verwaltungs-Ausschusse in dem nächstjährigen Bericht sich näher anzulassen vorbehalten bleiben muß. Zum Voraus mag hier nur die Bemerkung Platz greifen, daß die Mittel zur baulichen Herstellung der Anstalt, welche, ohne daß hierfür sattische Anhaltspunkte gegeben waren, willkürlich in dem Landarmenetat pro 1873/75 auf 22,000 Thaler angegeben worden waren, um den Verwaltungs-Ausschuß nicht ganz ohne die nöthigen Verlage für die Inangriffnahme des Bau's zu lassen, bei dem durch eine zweckentsprechende Einrichtung der Anstalt gebotenen innern Umbau aller Gebäude zwar bei Weitem nicht ausreichend sind, daß jedoch der Mehrbedarf aus der laufenden Einnahme der Etatsperiode 1873/75 bezw. aus Ueberschüssen der Vorjahre bestritten werden kann.

Da übrigens nach Lage der Sache die Bauarbeiten für die Correctionsanstalt erst im Sommer 1873 begonnen werden konnten, so ist es bei dem großen Umfange derselben unmöglich, die z. B. noch in den Königlichen Strafanstalten zu Cassel und Ziegenhain zur Correctionshaft detinirten Personen schon am 1. Juli 1874 in die neue Anstalt zu übernehmen. Die Königliche Staatsregierung hat daher auf deshalbiges Nachsuchen eine Verlängerung der Frist bis zum 1. October d. J. eintreten lassen.

Eine Anfrage Seitens des Vorsitzenden des ständischen Verwaltungs-Ausschusses des Regierungsbezirks Wiesbaden, ob der Hessische Landarmenverband zu einer gemeinschaftlichen Fürsorge für die Unterbringung der Corrigenden mit dem Nassauischen Landarmenverband geneigt sei, wurde unter Darlegung des Standes dieser Sache für Hessen dahin beantwortet, daß gegen eine Mitbenutzung der Hessischen Anstalt für den Nassau'schen

Digitized by Google

Landarmenverband nichts einzuwenden stehe, wenn Seitens des Letzteren ein nach Verhältniß der Bevölkerungszahlen festzustellender Theil des Anlagekapitals verzinst und für die in der Anstalt verpflegten Personen aus Nassau Ersatz der Unterhaltungskosten, wobei die Verwaltungskosten mit in Anschlag zu bringen wären, erfolge, die Verwaltung jedoch ausschließlich dem diesseitigen Landarmenverband verbliebe. Die nassauischen Communalstände haben indessen beschlossen, von der Unterbringung nassauischer Corrigenden in einer fremden Anstalt abzusehen.

II. Landarmen-Anstalt. Hier wird überall auf das unter I. Gesagte Bezug genommen, indem ein Gebäude zu Breitenau in zweckmäßiger Weise für landarme Personen unter der erforderlichen Trennung nach dem Geschlecht eingerichtet werden kann.

III. Der Ausgabe-Titel III. der Landarmenkasse-Rechnung für 1872 führt sowohl diejenigen Beträge auf, welche aus der Landarmenkasse an Ortsarmenverbände, theils als Ersatz für vorläufig aufgewendete Unterstützungen landarmer Personen, theils als Entschädigung für nach Maßgabe des §. 34 des Preuß. Ausführungsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz denselben überwiesene Landarme, haben gezahlt werden müssen, als auch die Beihülfen, welche nach Maßgabe des §. 30 desselben Gesetzes einzelnen, durch die Armenpflege zeitweilig besonders bedrückten Armenverbänden bewilligt worden sind. Es wurden in 1872

1) an Orts-Armenverbände als Ersatz für Verpflegung landarmer Personen überhaupt gezahlt 408 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., darunter in 5 Fällen am Schlusse des Jahres noch fortlaufende Unterstützungen. Dabei muß jedoch hervorgehoben werden, daß in solchen Fällen, in welchen auf den Antrag und vorläufig für Rechnung eines Orts-Armenverbandes Personen in einem ständischen Landkrankenhause verpflegt worden sind, deren Landarmeneigenschaft nachträglich durch die zwischen dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Orts-Armenverbande und dem Landes-Directorium gepflogenen Verhandlungen sich ergeben hat, die dem betreffenden Landkrankenhause erwachsenen Kosten nicht etwa aus der Landarmenkasse ersetzt, sondern einfach niedergeschlagen werden. Dies Verfahren wurde zur Vermeidung von Zahlungs- und Rechnungs-Weitläufigkeiten beliebt und erklärt sich um so leichter, wenn berücksichtigt wird, daß alle Landkrankenhäuser zu ihrer Unterhaltung bedeutende Zuschüsse aus ständischen Fonds bedürfen, so daß schon aus diesem Grunde bei denjenigen, welche eigenes Stiftungsvermögen besitzen, die Anwendung des obigen Verfahrens nicht den Vorwurf begründen kann, daß das Einkommen aus dem eignen Vermögen zu Ausgaben verwendet werde, welche dem Stiftungszwecke fremd und durch Gesetz dem Landarmenverbande zugewiesen worden seien. Selbstverständlich kann jederzeit nachgewiesen werden, wie viele solcher landarmer Personen in einem Landkrankenhause und mit welchem Aufwande verpflegt worden sind. Im Jahre 1872 hat dieser Aufwand in sämmtlichen unter ständischer Verwaltung stehenden Landkrankenhäusern für acht Personen mit zusammen 244 Verpflegungstagen, ungerechnet die Verwaltungskosten, 80 Thlr. 5 Sgr. 8 Pfr. betragen.

Seitens der Königlichen Regierung war auf Grund des §. 33 des Preuß. Ausführungsgesetzes, wonach alle bisherigen, nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege aufgehoben worden sind, das Ersuchen gestellt worden, die durch die Weiterschaffung armer kranker Reisender nach Maßgabe des Kurhessischen Gesetzes vom 31. October 1833 entstehenden Kosten vom 1sten Juli 1871 an auf Landarmenfonds zu übernehmen und werden dem entsprechend Liquidationen der betreffenden Königlichen Landrathsämter vorgelegt. Diesem Ansinnen glaubte die ständische Verwaltung aus dem Grunde nicht entsprechen zu können, weil, ganz abgesehen von der Frage, ob das Kurhessische Gesetz vom 31. October 1833 über die allgemeinen Landfolgedienste rücksichtlich der im §. 12 daselbst auf den Staat übertragenen Verpflichtungen durch die neuere Armengesetzgebung aufgehoben worden ist, jedenfalls nach dieser Gesetzgebung hinsichtlich der durch vorläufige Unterstützung Hülfsbedürftiger gemachten Aufwendungen nur den Ortsarmenverbänden gegenüber eine Ersatzpflicht des Landarmenverbandes besteht und die Seitens der Polizeibehörden zur Weiterbeförderung armer Durchreisender stattgehabten Bewilligungen in den Rahmen der Bestimmungen der neueren Armengesetze sich nicht einfügen lassen. Die begehrte Uebernahme der fraglichen Kosten auf ständische Fonds wurde daher abgelehnt.

Während des Jahres 1872 wurden elf Anträge von Ortsarmenverbänden auf Ersatz von Verpflegungskosten für angeblich Landarme aus der Landarmenkasse als unbegründet abgelehnt.

Prozesse mit anderen Armenverbänden haben nicht stattgefunden.

2) Im Jahre 1872 wurden zuerst Anträge auf Gewährung von Beihülfen aus der Landarmenkasse an angeblich unvermögende Ortsarmenverbände gestellt. Bei der aus Veranlassung solcher Anträge erforderlichen Sachuntersuchung, welche zunächst von dem Königlichen Landrathsamte unter schließlicher Anhörung des Kreistags vorzunehmen wird, läßt der ständische Verwaltungs-Ausschuß, ohne daß formulirte Nachweisungen verlangt werden, eine freie Beurtheilung der gesammten Verhältnisse des betreffenden Ortsarmenverbands eintreten, wobei die Höhe der zur Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlichen Umlagen neben der Steuerlast der Gemeinde dem Staat gegenüber wesentlich in Betracht kommt. In fünf Fällen sind wegen zeitweiser Ueberbürdung der betreffenden Ortsarmenverbände Unterstützungen an solche aus der Landarmenkasse bewilligt worden und zwar im Gesammtbetrag von 130 Thlr. 22 Sgr. 2 Pfr., wovon jedoch 9 Thlr. 25 Sgr. 9 Pfr. als ein den alimentations-

Digitized by Google

pflichtigen Verwandten eines Unterstützten Seitens des Landarmenverbands beigetriebener Betrag wieder abgesetzt worden ist.

Zufolge der eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiete des Medicinalwesens und der neuen Armengesetze war die früher in Hessen bestandene wohlthätige Einrichtung, wonach für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Amtsphysicus und ein Amtswundarzt bestellt wurde, welche die Armen des Bezirks unentgeltlich zu behandeln hatten, weggefallen. Nach Mittheilung des Königl. Ober-Präsidiums wurden alle an Medicinalbeamte für Besorgung der Armenpraxis aus der Staatskasse gezahlten widerruflichen Remunerationen vom 1. Juli 1872 an zurückgezogen und den Armenverbänden sollte es überlassen bleiben, für die ärztliche Behandlung ihrer Armen die geeignete Fürsorge zu treffen.

Der ständischen Verwaltung gegenüber wurde in Folge dessen sowohl von Königlichen Landrathsämtern als auch von Armenverbänden im Einzelnen das Verlangen gestellt, die bisher aus der Staatskasse bezahlten Remunerationen für Versehung der Armenpraxis auf ständische Fonds zu übernehmen und nicht weniger Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums anheimgegeben bei Aufstellung des ständischen Hauptetats für die Jahre 1873/75 bezw. des Etats für die Landarmenverwaltung auf diejenigen neuen Ausgaben Rücksicht zu nehmen, welche aus Veranlassung der Unzulänglichkeit der Mittel vieler Armenverbände zur Remunerirung von Armenärzten voraussichtlich dem Landarmenverband zufallen würden.

Dem gegenüber hat die ständische Verwaltung sich überall ablehnend verhalten, indem sie den Standpunkt einnahm, daß zunächst eine Verpflichtung, zur Besoldung eines von einem Armenverband oder von mehreren Verbänden gemeinsam zu bestellenden Armenarztes unmittelbar beizutragen, nicht anerkannt werden könne.

Keineswegs wollte und konnte man sich der nach §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 den Landarmenverbänden auferlegten Verpflichtung entziehen, demjenigen Ortsarmenverband eine Beihilfe zu gewähren, welcher den ihm obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Armenpflege zu genügen unvermögend ist, sobald auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege mit Rücksicht auf die Gesammtheit der in Betracht kommenden Verhältnisse und insbesondere die Höhe der thatsächlich von dem Armenverband für die Armenpflege aufzuwendenden Kosten dessen Unvermögen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, erkannt sei. Aber es war für die Landarmenverwaltung um so weniger Veranlassung gegeben, jenen von dem Gesetze an die Hand gegebenen Weg zur Erleichterung der Ortsarmenverbände zu verlassen, als das eine der von dem Gesetz hierzu gegebenen Mittel: die Bereitstellung von Pflegeanstalten in der Zugänglichkeit der Landeshospitäler (für unheilbar geisteskranke und sonst preßhafte Personen als Lahme, Blinde rc.) und der Landkrankenhäuser (für heilbare körperlich Kranke) bereits allgemein den der Unterstützung benöthigten Ortsarmenverbänden mittelbar zu Gute kommt.

3) Wie schon der 1871r Geschäftsbericht anführt, werden unter dem hier besprochenen Titel einstweilen noch diejenigen Beiträge verrechnet, welche die Landarmenkasse aus Billigkeitsrücksichten noch einige Zeit zur Unterhaltung armer elternloser Kinder den Gemeinden zahlt. Diese Beiträge nehmen in dem Maße, als die unterstützten Kinder allmählich das Alter erreichen, in welchem die Confirmation stattfindet, mehr und mehr ab und haben gegen rund 2890 Thlr. im zweiten Halbjahr 1871, im Jahre 1872 nur 4591 Thlr. 7 Sgr. 3 Pfr. betragen.

IV. Die Leistungen, welche in Folge des Gesetzes vom 25. März 1869 die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatz betr. auf Grund näherer deshalbiger Vereinbarung mit der Staatsregierung für Armenzwecke von den Ständen übernommen und in dem Geschäftsbericht für das zweite Halbjahr 1871 speciell aufgeführt worden sind, haben im Jahre 1872 einen Gesammtaufwand von 11,009 Thlr. 20 Sgr. 7 Pfr. verursacht. Nach dem Vorgange der Staatsregierung, welche die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge an Armenverbände, welche in Folge der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz einer Umbildung unterlagen, im zwanzigfachen Betrage der Jahresleistung zur Ablösung brachte, wurden auch ständischerseits mit den betreffenden Vorständen Unterhandlungen über die Ablösung der unter IV pos. 19 und 20 des 1871r Berichts im Näheren bezeichneten Leistungen angeknüpft und dahin zu Ende geführt, daß diese mit Schluß des Jahres 1872 für immer aufhörten und als Ablösungskapital ein zwanzigfacher Betrag der Jahresleistung zu entrichten war. Nachdem die Zahlung dieser Entschädigungskapitalien erfolgt ist, sollen die betreffenden Jahresleistungen im Gesammtbetrag von 100 Thlr. in der Landarmenrechnung des Jahres 1873, in welcher auch die Verrechnung der Entschädigungskapitalien erfolgt, aus.

Bezüglich der unter pos. IV 5 h des 1871r Berichts aufgeführten Leistung von jährlich 400 Thaler Zinsen von einem von Kurfürst Wilhelm I. dem hiesigen reform. Waisenhause vermachten Kapital von 5000 Thlr. wurde Anfangs 1872 Seitens der Direction des Waisenhauses der ständischen Verwaltung gegenüber die Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 5 % beanspruch, das Ansinnen ständischerseits jedoch abgelehnt, indem man davon ausging, daß durch die zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1869 mit der Staatsregierung getroffene Vereinbarung nicht die Kapitalschuld der Staatskasse dem Waisenhaus gegenüber, sondern nur der Zinsbetrag in dem bestimmten Maße von 400 Thlr. jährlich ständischerseits übernommen worden sei. Von diesem Standpunkte glaubte der ständische Verwaltungs-Ausschuß auch nicht abgehen zu dürfen, als später von dem Königlichen Ober-Präsidium im Auftrag der Königlichen Minister des Innern und

Digitized by Google

der Finanzen die Aufforderung an die ständische Verwaltung erlassen wurde, dem Verlangen der Waisenhaus-Direction zu willfahren oder das Kapital an dieselbe zurückzuzahlen, daher bei dem Mangel einer deßfallsigen Rechtsverbindlichkeit der Aufforderung keine Folge gegeben wurde. Uebrigens ist die Sache, wie der 1873r Bericht im Näheren ergeben wird, in anderer Weise zur gütlichen Erledigung gekommen.

V. Bezüglich der von der früheren Cabinetskasse übernommenen, in dem 1871r Bericht speciell aufgeführten Leistungen zu Zwecken der Armenpflege, welche einen feststehenden Gesammtbetrag von jährlich 3098 Thlr. 17 Sgr. 6 Hlr. aufweisen, ist hier nichts zu bemerken.

VI. Die Theilnahme von ständischerseits gewählten Mitgliedern der hessischen Deputation für das Heimathwesen an den Sitzungen dieser Behörde vermehrte eine Gesammtausgabe von 79 Thlr. 4 Sgr., von welchen jedoch der mit 5 Thlr. 28 Sgr. auf die Landarmenkasse entfallende Antheil an den Einnahmen jener Behörde wieder abzusetzen ist.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich der Verwaltungs-Ausschuß veranlaßt, von der hohen Versammlung eine Erläuterung bezw. Präcisirung der von derselben über den Ersatz von Auslagen der gewählten und nicht in Cassel wohnhaften Mitglieder der fraglichen Deputation getroffenen Bestimmung in der Richtung zu erbitten, ob bei zeitweiliger Abwesenheit eines Mitglieds außerhalb des Regierungsbezirks z. B. wegen Theilnahme an den Geschäften des Preußischen Landtags oder des Reichstags und dergleichen die Landarmenkasse auch für diejenigen Auslagen aufkommen soll, welche durch die weitere Reise von dem Aufenthaltsorte nach Cassel entstehen. Der Verwaltungs-Ausschuß glaubt schon im Interesse thunlichster Sparsamkeit eine Verneinung dieser Frage eventuell eine Aeußerung in dem Sinne empfehlen zu müssen, daß in Fällen der oben bezeichneten Art der gewählte Stellvertreter des abwesenden Mitgliedes für dasselbe eintrete.

VII. Unter den Sonstigen Ausgaben des Landarmenverbands in 1872 findet sich der Betrag von 9 Thlr. 15 Sgr. verrechnet, welcher als Ersatz von Auslagen eines ständischerseits zum Mitglied einer der im obigen Nachtrag zum 1871r Bericht erwähnten Commissionen Gewählten gezahlt worden ist. Die Rücksicht, daß der Gewählte, nachdem einmal der ständische Verwaltungs-Ausschuß im Sinne eines von dem Communallandtag gefaßten Beschlusses der Wahl überhaupt sich unterzogen hatte, als der Beauftragte des Verwaltungs-Ausschusses erschien, ließ die Verpflichtung zum Ersatze nicht zweifelhaft erscheinen.

Nach dem Vorstehenden ergiebt sich als Gesammtresultat der Landarmenverwaltung im Jahre 1872 rücksichtlich der Ausgaben:

		ℳ	₰	₳
I.	Landarbeits- und Corrections-Anstalt	2177	8	6
II.	Landarmenanstalt	—	—	—
III.	Zahlungen an Ortsarmenverbände	5127	7	5
IV.	Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege aus dem durch das Gesetz vom 25. März 1869 übernommenen Theil der früher vom Staate geleisteten Beiträge	11009	20	7
V.	Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben	3098	17	6
VI.	Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen	73	6	—
VII.	Sonstige Ausgaben	9	15	—
	Summa	21495	15	—

welche lediglich aus Einnahmen des ständischen Schatzes bestritten worden sind und welchen der aus Zuschüssen der ständischen Schatzkasse an Landkrankenhäuser bestrittene, für Verpflegung landarmer Personen in Landkrankenhäusern aufgewendete Betrag von 80 Thaler 5 Sgr. 8 Hlr. noch hinzuzurechnen ist."

wird in Gewährung des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Regierungsbezirk Cassel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 29. Mai 1874.

Der Landesdirector v. Bischoffshausen.

173. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Steiger Jacob Wasem zu Bönstatt unter dem Namen

Sonnenblume

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns bezeichneten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,620, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Mittelbuchen und Bruchköbel im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Obergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

174. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Ilsenhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Digitized by Google

Lichtenstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,533, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert dreiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schlierbach und Elturobe, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

175. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. Juli 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. **Roedding** zu Jesberg in Gemeinschaft mit der Firma: Hüttenbesitzer F. C. **Klein** zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen

Ludwigssegen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,672,150, geschrieben: Eine Million sechshundert zweiundsiebenzig Tausend einhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Jesberg und Hundshausen, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Manganerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

176. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Steiger **Jacob Wasem** zu Bönstadt unter dem Namen

Eisenkammer

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Eichen, Amtsgerichts Windecken, im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Merz** zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

177. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. April 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von **Dietrich** und **Comp.** zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Comblès

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederurf, Oberurf, Reptich und Jesberg, Amtsgerichtsbezirk Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Sonnabend den 6. Juni 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

178. Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen in dem Polizei-Bezirk von Frankfurt am Main.

Auf Grund des §. 37 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird, nach Berathung mit den Gemeindevorständen, unter Aufhebung aller älteren auf das hiesige öffentliche Fuhr- und Transportwesen bezüglichen Verordnungen, ausschließlich der die Trambahn und einige Omnibuslinien betreffenden Spezialbestimmungen, für den inneren und äußeren Polizei-Bezirk von Frankfurt a. M. verordnet was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel oder auf Flüssen Ueberfahrtsschiffe zu Jedermanns Gebrauch und Dienst in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muß die Bezeugungen, unter welchen die letztere ertheilt ist, sowie die Vorschriften des Polizei-Präsidiums bezüglich der zu befahrenden Touren, der Form und Ausstattung der zu benutzenden Fahrzeuge, des anzuwendenden Tarifes, sowie der sonstigen Einrichtungen des Dienstes einhalten und die desfallsigen, im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bestimmungen genau befolgen.

B. Droschkenfuhrwesen.

a. Arten der Droschken.

§. 2. Es giebt drei Arten von Droschken, nämlich:

1) Stadtdroschken, mit der Hauptbestimmung für den Dienst in den Straßen der Stadt Frankfurt,
2) Eisenbahndroschken, für die Beförderung der mit den Eisenbahnen ankommenden Reisenden von den Bahnhöfen nach der Stadt,
3) Thordroschken, für den Verkehr der Stadt Frankfurt mit den Nachbarorten Bockenheim, Rödelheim und Hausen und innerhalb der letzteren.

Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Art von Droschken ausnahmsweise den Dienst einer der beiden anderen Arten von Droschken versieht. In diesem Falle gelten für die betreffende Droschke dem Publikum gegenüber ganz die nämlichen Bestimmungen, welche für die andere Droschkenart gegeben sind, insbesondere auch hinsichtlich des zu entrichtenden Fahrgeldes.

b. Beschaffenheit der Droschken.

§. 3. Die Droschken müssen in gefälliger Form, solide und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und gut gepolstert sein und stets in gutem und reinlichen Zustande erhalten werden. Eisenbahndroschken insbesondere müssen außerdem mit einem festen Verdeck und einer Vorrichtung zum bequemen Transport des Reisegepäcks der Passagiere versehen sein.

In der Regel nur völlig neue, ausnahmsweise aber auch gebrauchte Wagen, wenn dieselben von besonders guter Beschaffenheit sind, dürfen als Droschken in Betrieb gesetzt werden und zwar keiner eher, als bis er vom Polizei-Präsidium geprüft und mit der ihm von Letzterem zugetheilten Droschken-Nummer durch Brennstempel versehen ist.

Die Nummer der Droschke muß auf der Mitte des hinteren Theiles des Wagenkastens und an beiden Seiten des Bockes auf weißem Felde mit mindestens 8,5 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt sein und zwar bei Stadt- und Eisenbahndroschken in schwarzer, bei Thordroschken in rother Farbe.

Jede Droschke ist mit Wagenlaternen zu beiden Seiten des Bockes zu versehen, welche vom Eintritte der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch stets erleuchtet sein müssen. Die Größe dieser Laternen wird auf mindestens 14 Ctmtr. Höhe im lichten und 13 Ctmtr. Breite festgesetzt. Bei Stadt- oder Eisenbahndroschken sind die Laternen von mattgeschliffenem weißen, bei Thordroschken von hellgrünem Glase zu halten. Bei Stadt- und Thordroschken sind auf die vom Wagen abgerichteten Scheiben der Laternen in der nämlichen Farbe und Größe wie auf den Wagen selbst die betreffenden Nummern aufzumalen, bei Eisenbahndroschken nur auf die Seitenscheiben der Laternen, während auf den vorderen Laternenscheiben eine Lokomotive in Schwarz aufgemalt sein muß.

Ferner ist auf den Wagenschlägen der Eisenbahndroschken noch die Aufschrift: „Eisenbahn" in schwarzen gut lesbaren Buchstaben anzubringen.

Endlich ist an dem Rücksitze einer jeden Droschke ein dem Konzessionar von dem Polizei-Präsidium ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif zu befestigen.

§. 4. Bei Schlittendahn dürfen als Droschken anständige Schlitten benutzt werden, auf welche die Bestimmungen des §. 3 gleichmäßige Anwendung finden.

Digitized by Google

c. Pferde und Geschirre.

§. 5. Für jede Droschke müssen 2 kräftige, zum Dienste in jeder Beziehung brauchbare und von schädlichen Fehlern freie Pferde und muß ein anständiges und in gutem, brauchbaren Stande befindliches Geschirr vorhanden sein.

d. Anzug des Kutschers.

§. 6. Jeder Stadt- und Eisenbahndroschkenkutscher muß mit einem dunkelblauen Tuch-Ueberrecke mit zwei Reihen weißer Metallknöpfe, mit hellrother Tuchweste mit einer Reihe weißer Metallknöpfe, dunklen Tuch- oder (im Sommer) hellen Drell-Beinkleidern, einer schwarzen Halsbinde und einem schwarzen lederuen runden Hute mit 1 reiter silberner Tresse, über welcher vorn die Nummer der Droschke in neusilbernen Zahlen angebracht ist, bekleidet, sowie mit einem dunkelgrauen Tuchmantel oder Paletot mit zwei vollständigen Reihen weißer Metallknöpfe versehen sein

Die Livrée muß stets in sauberem, nicht zerissenen und nicht auffällig geflickten Zustande erhalten werden.

Führer von Theerdroschken sind nicht gehalten, eine solche Livrée zu tragen, sondern nur verpflichtet, anständig und sauber gekleidet im Dienste zu erscheinen.

e Pflichten der Konzessionare.

§. 7. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokales, wo seine Wagen und Pferde stehen, dem betreffenden Polizei-Revierbüreau binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§. 8. Der Konzessionar ist gehalten, entweder in Person zu fahren oder durch einen in seinem Lohn und Brod stehenden Kutscher das konzessionirte Fuhrwerk fahren zu lassen. Die Vermiethung des Droschkenbetriebes ist untersagt.

§. 9. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum fahren der Droschken bedienen, welche mit einem polizeilichen, auf das Kalenderjahr lautenden Erlaubnißscheine (Fuhrscheine §. 13) versehen sind.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in diesem Reglement bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenden Bestimmungen unterworfen.

§. 10. Der Konzessionar ist dafür verantwortlich, daß seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, daß die Kutscher anständig und beziehungsweise mit der vorgeschriebenen Livrée bekleidet sind, daß die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der Tarif im Wagen angebracht ist.

Muß ein Wagen einer auszuführenden Reparatur wegen, länger als 14 Tage außer Gebrauch gesetzt werden, so ist dies dem Polizei-Commissarius des Reviers schriftlich anzuzeigen.

§. 11. Es ist den Konzessionaren untersagt, willkürlich die Nummer eines Droschkenwagens auf einen andern zu übertragen. Hierzu ist stets die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich.

§. 12. Das Polizei-Präsidium ist befugt, von jedem Konzessionar im Falle der durch Reparaturbedürfniß des Wagens herbeigeführten länger als 14 Tage dauernden Außerdienststellung einer Droschke die Beschaffung eines interimistischen Droschkenfahrzeuges und von solchen Konzessionaren, welche mehr als zwei Droschken haben, die Stellung mindestens einer Eisenbahndroschke zu verlangen.

f. Qualification und Pflichten der Droschkenkutscher.

§. 13. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, als bis ihm der im §. 9 erwähnte, auf das Kalenderjahr lautende Fuhrschein ertheilt worden ist, welchen er im Dienste stets bei sich führen muß.

Ein Fuhrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mit unangenehm hervortretenden Krankheiten oder Körperfehlern nicht behaftet sind, vermöge ihres Lebensalters und ihrer bisherigen moralischen Führung eine gewisse Garantie eines ordnungsmäßigen Verhaltens bieten und des Fahrens kundig sein.

§. 14. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, sich im Dienste anständig und nüchtern zu halten und die Fahrgäste höflich zu bedienen. Dieselben müssen, wenn die Droschke nicht besetzt ist oder nicht einer der in diesem Reglement speciell aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt, Jeden der es wünscht, aufnehmen und nach dem bezeichneten Ziele, sofern dasselbe nach dem Tarife überhaupt zum Droschkenverkehrs-Gebiete gehört, fahren und zwar auf dem kürzesten Wege, wenn der Passagier nicht die Tour anders zurückzulegen wünscht.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist, Hülfe zu leisten und auf das Gepäck während der Fahrt Acht zu geben.

Hat der Fahrgast Gegenstände in der Droschke liegen lassen, so muß der Kutscher bestrebt sein, dieselben sofort dem Eigenthümer wiederum zuzustellen, wenn dies aber wegen Entfernung des Fahrgastes unmöglich ist solche binnen 24 Stunden dem nächsten Polizei-Revier-Büreau oder auf dem Polizei-Präsidium abliefern.

§. 15. Der Kutscher darf, weil die Droschke angeblich bereits anderweit angenommen sei, nur dann die Ausführung einer Fahrt ablehnen, wenn die Bestellung nach Vorschrift der §§. 26 und 27 erkennbar gemacht ist.

§. 16. Den Droschkenkutschern ist es untersagt:

1) die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Andern zu überlassen;
2) wider den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen;
3) zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen;
4) sich von den Pferden zu entfernen, außer wenn bereits mehr als drei Droschken auf dem Warteplatze halten und die Aufsicht über die Pferde von einem anderen Kutscher übernommen ist;
5) die Pferde auf der Straße an anderen, als den vorgeschriebenen Warteplätzen zu füttern oder zu tränken;

Digitized by Google

6) in den Droschken auf den Halteplätzen zu sitzen.

§. 17. Während der Fahrt sind bei besetzten Droschken die Pferde stets im Trabe zu erhalten, außer bei besonders langen Touren oder wenn Anderes speciell polizeilich angeordnet ist. Unbesetzte Droschken dagegen, mit Ausnahme der zum Dienste ansahrenden Eisenbahn- und bestellten anderen Droschken, müssen im Schritt fahren und auf Anrufen sofort still halten.

Bei dem für besetzte Droschken vorgeschriebenen Trabfahrten sind normalmäßig 160 Meter in einer Minute zurückzulegen.

§. 18. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

1) eine richtig gehende Taschenuhr,
2) ein Exemplar des Reglements und
3) eine ausreichende Anzahl Fahrmarken.

Von den letzteren müssen den Fahrgästen, auf Verlangen Belege über den vollen Betrag des von denselben entrichteten Fuhrgeldes verabfolgt werden.

ε. Von den Fahrgästen.

§. 19. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind von der Benutzung der Droschken ausgeschlossen.

§. 20. Betrunkenen, sich unanständig betragenden und solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu besorgen ist, kann der Kutscher die Fahrt, beziehungsweise wenn seiner wiederholten Aufforderung, die Ungehörigkeit abzustellen, nicht Folge geleistet worden ist, während der Fahrt die Fortsetzung derselben verweigern und dieselben zum Aussteigen nöthigen. Insbesondere ist der Transport von Leichen und die Mitnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, in den Droschken nicht gestattet. Fahrgäste, welche Hunde mit sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitzen placiren. Desgleichen ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Beine auf die Sitzstiften zu legen. Der Kutscher ist für Aufrechthaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Die in solchen Fällen während der Fahrt aus dem Wagen zu entfernenden Fahrgäste haben gleichwohl das Fahrgeld für eine einfache Tour oder bei Zeitfahrten, für die verbrauchte Zeit zu entrichten.

§. 21. Bei Touren über Land und während der Zeit, in welcher die Droschken mit erleuchteten Laternen fahren, und bei sämmtlichen Fahrten nach den Bahnhöfen zum Abgange der Eisenbahnzüge, sowie nach den Theatern, Concert- und sonstigen öffentlichen Lokalen zu dort stattfindenden Vorstellungen und Festlichkeiten, bei welchen ein starker Zudrang des Publikums zu erwarten ist, sind die Fahrgäste verpflichtet, auf Erfordern des Kutschers das Fahrgeld vor oder während der Fahrt zu entrichten.

§. 22. Mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter 10 Jahren einem Erwachsenen gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat derselbe es dennoch gethan, so ist er darum doch nicht berechtigt, mehr Fahrgeld zu fordern, als für vier Personen nach dem Tarif zu fordern ist.

h. Dienstzeit der Droschken.

§. 23. Die Zeit, während welcher die Stadt- und Thor-Droschken im Dienst sein müssen, dauert in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 bis Abends 11 Uhr, in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 7 bis Abends 11 Uhr. Jedoch wird gestattet, daß die Droschken mit graden Nummern an den graden Monatstagen und daß die Droschken mit ungraden Nummern an den ungraden Monatstagen in den Monaten April bis September erst um 8 und in den Monaten October bis März erst um 9 Uhr auffahren. An den betreffenden Tagen haben die später aufzufahrenden Nummern alsdann den Dienst bis Abends 11 Uhr, während die um 6 resp. 7 Uhr aufgefahrenden bereits um 9 Uhr Abends heimkehren dürfen.

Zur Abweichung von diesen Bestimmungen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die Ausführung einer tarifirten Fahrt innerhalb der Orte Frankfurt, Bockenheim und Rödelheim und von Frankfurt nach Bornheim oder Bockenheim, sowie von Bockenheim und Bornheim nach Frankfurt darf von einem Droschkenkutscher im Dienste nicht abgelehnt werden, weil dieselbe ihn voraussichtlich bis nach 11 Uhr Abends in Anspruch nehmen werde. Andere als die vorbezeichneten Fahrten dagegen sind die Kutscher im Sommer von 10 Uhr, und im Winter 9½ Uhr Abends ab nicht mehr verpflichtet auszuführen.

§. 24. Um zu verhindern, daß während der Dienstzeit allzu viele Droschken auf einmal behufs Umspannung und Fütterung der Pferde aus dem Verkehre sich zeitweise ziehen, haben die früh aufgefahrenden Droschken (§. 23) um 1 Uhr, die spät aufgefahrenen aber um 2 Uhr umzuspannen, insofern sie nicht durch Fahrten in Anspruch genommen sind.

§. 25. Eisenbahndroschken sind an die im §. 23 bestimmte Dienstzeit nicht gebunden. Dagegen sind dieselben gehalten, nach einem gewissen, von der Polizei zu bestimmenden Turnus ½ Stunde vor Ankunft der betreffenden Bahnzüge auf den Bahnhöfen anwesend zu sein und sich auf den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen.

Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

In der Zeit zwischen den Zügen, zu welchen sie beordert sind, brauchen die Eisenbahndroschken Fahrten nicht anzunehmen, außer wenn dieselben auf den gewöhnlichen Droschkenhalteplätzen Aufstellung genommen haben. In diesem Falle müssen dieselben Fuhren innerhalb des unter I a, 1 des anliegenden Tarifs gedachten Bezirks ausführen.

i. Annahme der Droschken.

§. 26. In den Bahnhöfen gilt eine Eisenbahn-

Digitized by Google

droschke nur in dem Falle für angenommen, wenn dieselbe von oder für einen ankommenden Eisenbahn-Reisenden mit einer Person besetzt oder mit einem Gegenstande belegt worden ist. Dasselbe gilt von anderen Droschken, wenn dieselben am Ausgange der Theater-, Concert- und ähnlichen Lokale am Schlusse der Vorstellungen, Festlichkeiten ꝛc. halten. Bei den letzteren kann die Thatsache der erfolgten Annahme auch in der Weise constatirt werden, daß der Kutscher seine Droschke dem zur Stelle befindlichen Polizei-Exekutiv-Beamten von vornherein als bereits angenommen meldet und dieser für dieselbe einen abgesonderten Platz zum Halten anweist.

§. 27. Leere Droschken können von den Wartepläßen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast aufsteigen will, gerufen werden und die Kutscher müssen diesem Rufe folgen. Die Droschke ist in diesem Falle aber, wenn sie dem Besteller gesichert bleiben soll, für denselben mit einer Person zu besetzen oder mit einem Gegenstande zu belegen.

Die Anfahrt ist als eine besondere Tour nicht zu rechnen, der Kutscher kann jedoch verlangen, daß ihm die Fahrt nach dem Tarife für Zeitfahrten bezahlt werde.

k. Von den Wartepläßen.

§. 28. Unbesetzte Droschken dürfen sich nur auf den Wartepläßen und zwar immer nur auf denjenigen für die betreffende Droschkenart aufstellen. Das Verzeichniß der Wartepläße ist in der Anlage A. enthalten. Das Polizei-Präsidium wird dieselben im Amtsblatte von Zeit zu Zeit publiciren und nach Bedürfniß abändern.

§. 29. An keinem Warteplatze dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als in der Anlage bei jedem einzelnen Warteplatze verzeichnet sind (Anl. A.). Desgleichen ist die beigefügte Bestimmung, daß sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen.

Keine leere Droschke darf während der Dienstzeit an einem Warteplatze für Droschken ihrer Art vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken vorhanden ist, sondern muß auf dem noch nicht vollbesetzten Warteplatze auffahren. Das Umherfahren in den Straßen, um Fahrgäste zu erlangen, ist nicht gestattet.

Auf den Wartepläßen müssen die Droschken, gleichviel ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 1 Meter halten, welche bei der ersteren Aufstellungsweise von der vorderstein Droschke und bei der letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

§. 30. Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Warteplatze eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne daß eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat, je nachdem der Ruf auf dem rechten oder dem linken Flügel des Warteplatzes erfolgt, die erste Droschke auf dem betreffenden Flügel abzufahren.

l. Vom Fahrgelde.

§. 31. Das Fahrgeld wird von den die Droschke benutzenden Personen, nur zwar in der Regel am Ziele der Fahrt (Ausnahme cf. §. 21), in Höhe derjenigen Beträge entrichtet, welche in der diesem Reglement als Anlage B. beigefügten Tarife für Stadt-, Thor- und Eisenbahn-Droschken festgesetzt sind.

In dem tarifmäßigen Fahrgelde ist das bei Benutzung gewisser Wege, Fähren und Brücken zu entrichtende Chaussee-, Fähr- oder Brückengeld nicht mit inbegriffen, solches vielmehr vom Fahrgelde noch außerdem zu berichtigen.

§. 32. Der Tarif des Fahrgeldes ist ein verschiedener, je nachdem die Droschkenfahrt eine Tour- oder eine Zeitfahrt gewesen ist.

Die Tourfahrt ist eine directe ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zweien der in dem angehängten Tarif verzeichneten Punkte. Die Bezahlung der Tourfahrten findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt.

Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifes nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt vom Augenblicke an, in welchem die Droschke durch den Fahrgast genommen wird. Der Kutscher hat demselben auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen.

§. 33. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen directen Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet.

Wenn der Fahrgast während der Fahrt beschließt, nicht nach der Tour, sondern nach der Zeit bezahlen zu wollen, und derselbe sich mit dem Kutscher über den Anfangszeitpunkt der Fahrt nicht verständigen kann, so ist bis zum ersten Anhaltepunkt das tarifmäßige Tourfahrgeld zu entrichten und erst alsdann das Fahrgeld nach der Zeit zu berechnen. Bei Tourfahrten ist, wenn die Droschke ohne Aufenthalt vom Fahrgaste am Ziele aufgegeben wird und leer zurückfährt, für die Rückfahrt eine besondere Entschädigung nicht zu gewähren. Bei Zeitfahrten nach dem sub I. a 3 des Tarifs aufgeführten Orten ist für die leere Rückfahrt die Hälfte des eben dort festgesetzten Fahrgeldes zu entrichten. Bei Fahrten aus den Bahnhöfen nach Ankunft der Eisenbahnzüge gilt die dafür festgesetzte Tourtaxe bis zur Erreichung des ersten Zieles. Wird die Fahrt fortgesetzt, so beginnt von da ab eine neue, nach dem Zeittarife zu berechnende Fahrt.

§. 34. Wenn der Fahrgast für die Benutzung der Droschke nach der Zeit bezahlen will oder der Kutscher nach der Bestimmung dieser Verordnung fordern kann oder soll, daß das Fahrgeld nach der Zeit berechnet werde, muß der Kutscher gleich beim Beginn der Fahrt dem Fahrgast unaufgefordert seine Uhr vorzeigen und ebenso beim Aussteigen die verbrauchte Zeit nachwei-

Digitized by Google

sen, widrigenfalls im ersteren Falle die Angabe des Fahrgastes über die verbrauchte Zeit als richtig anzunehmen, im letzteren dagegen unter allen Umständen nur das Fahrgeld für eine Fahrt von 15 Minuten Dauer zu entrichten ist.

§. 35. Bei Tour- und Zeitfahrten ist in dem Fahrgelde zugleich die Zahlung für den Transport von kleinen Gepäckstücken, s. g. Handgepäck, enthalten. Für einen Koffer oder ein sonstiges weiteres größeres Gepäckstück ist je 6 Kreuzer besonders zu bezahlen. Von Nachts 12 Uhr bis zum Wiederbeginn des Droschkendienstes ist die doppelte Taxe zu zahlen. Sonst ist den Kutschern keine Ueberschreitung des Tarifs bei ihren Forderungen gestattet; ebenso ist es denselben untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

§. 36. Für ein Kind unter 10 Jahren, welches nicht allein eine Droschke benutzt, ist, auch wenn solches einen besonderen Platz im Wagen einnimmt, Fahrgeld nicht zu entrichten; zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

§. 37. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

§. 38. Zu Fahrten nach Orten, welche im beigefügten Tarife nicht aufgeführt sind, sind die Droschkenkutscher nicht verpflichtet (§. 14). Uebernehmen dieselben dennoch die Ausführung einer solchen, so ist das Fahrgeld lediglich nach vorheriger Vereinbarung zu entrichten, worauf der Fahrgast von vornherein aufmerksam zu machen ist.

C. Beaufsichtigung und Controlle des öffentlichen Fuhrwesens.

§. 39. Die Beaufsichtigung und Controlle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum, und die Prüfung und Erledigung der Beschwerden liegt der Executivpolizei ob. Differenzen insbesondere bezüglich des Fahrgeldes entscheidet das Polizei-Präsidium, vorbehaltlich des Rechtswegs. Den Zeitaufwand bei der Fahrt zum streitschlichtenden Polizeibeamten bei entstandener Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher hat ersterer nur dann zu entschädigen, wenn er der unterliegende Theil ist.

§. 40. Fahrzeuge für den öffentlichen Dienst, welche den bei der Zulassung zu demselben zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und namentlich Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, deren Betrieb dem §. 12 dieser Verordnung zuwider vermiethet ist oder deren Kutscher nicht mit der vorgeschriebenen, gut gehaltenen Livrée bekleidet sind, werden durch die Executivpolizeibeamten mittelst Abnahme des Tarifs außer Dienst gestellt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, als bis die Ursache der Außerdienststellung beseitigt und die Fahr-Erlaubniß durch Wiederaushändigung des Tarifs von Seiten des Polizei-Präsidiums wieder ertheilt ist.

D. Strafen, Konzessions- und Fuhrschein-Entziehung.

§. 41. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Verordnung mit Geldbuße bis zu 3 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Geldbuße nicht unter 2 Thalern tritt ein

a) gegen Solche, welche öffentliche Verkehrsmittel in Betrieb setzen, ohne die im §. 1 vorgeschriebene Erlaubniß erlangt zu haben;
b) gegen Solche, welche dem §. 9 zuwider Kutscher verwenden, welchen der Fuhrschein nicht ertheilt oder welchen der letztere wieder entzogen ist;
c) gegen Kutscher, welche die in den §§. 23 bis 25 festgesetzte Dienstzeit der von ihnen geführten Droschken nicht pünktlich innehalten;
d) gegen Solche, welche dem §. 40 des Reglements zuwider außer Cours gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzen oder fahren, ehe die polizeiliche Erlaubniß hierzu wieder ertheilt ist;
e) gegen Kutscher, welche ohne Fuhrschein fahren oder ihren Fuhrschein verleihen, veräußern, den Fuhrschein eines Andern bei sich führen oder sonstigen Mißbrauch mit einem Fuhrschein treiben;
f) gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderung oder ungerechtfertigte Fahrverweigerung gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 42. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen ertheilten Konzession nicht beachten oder den Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

§. 43. Kutschern, bei welchen die Voraussetzungen des §. 13 dieser Verordnung nicht mehr zutreffen oder welche namentlich wiederholt wegen der im vorstehenden §. 41 besonders hervorgehobenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind, kann ohne Weiteres, bei anderen Vergehen aber nach vorheriger Verwarnung, der Fuhrschein vom Königlichen Polizei-Präsidium wieder entzogen werden.

E. Schlußbestimmung.

§. 44. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1874 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. April 1874.

Der Polizei-Präsident. Hergenhahn.

Anlage A.

Verzeichniß der Droschkenwarteplätze.

NB. Diejenigen Warteplätze, an welchen sich die Droschken nebeneinander aufzustellen haben, sind mit einem n, diejenigen aber, an welchen dieselben sich hintereinander aufzustellen haben, sind mit einem h bezeichnet.

I. Für Stadtdroschken.

1) Zeil am Schillerplatz . . . . . 12 n

Digitized by Google

2)	Zeil an der Post	4 h
3)	" an der Hirsch-Apotheke	2 "
4)	" an der Stiftstraße	2 "
5)	" am weißen Löwen	4 "
6)	An der Hauptwache	6 "
7)	In der Mitte des Theaterplatzes	8 "
8)	Am Roßmarkt	12 "
9)	Am Bockenheimerthor (innerhalb)	4 "
10)	" — (außerhalb)	12 h
11)	In der Ulmenstraße, Ecke der Bockenheimer Landstraße (rechts)	4 "
12)	Am Bliitterodsrplatze	4 "
13)	Niedenau (freier Platz am Vereinigungspunkte der Rüster- und Ulmenstraße und des Zimmerweges)	6 "
14)	Neue Mainzerstraße rechts und links vom Taunusthor	5 h
15)	Vor dem Taunusthor an der Kreuzung	4 "
16)	An der Westendhalle	12 h
17)	Am Neckarbahnhof	12 "
18)	Am Untermainthor	4 h
19)	An der Leonhardskirche nördlich	4 h
20)	An der Börse	12 "
21)	Am Liebfrauenberg	12 "
22)	Brückhofstraße, an der Apotheke	6 h
23)	Am Wallgraben	8 "
24)	Am Innenmarkt	3 "
25)	Am Allerheiligenthor (innerhalb)	4 "
26)	" — (außerhalb)	8 h
27)	Am Hanauer Bahnhof	12 "
28)	Am Bornheimer Sandweg (Ecke der Friedberger Anlage)	2 "
29)	Allerheiligengasse, an der Apotheke	3 "
30)	— Hotel Victoria	3 "
31)	Friedbergerstraße an den Häusern 3—6	2 h
32)	Zeil, an dem Hause Nr. 6	2 "
33)	Kl. Friedbergerg. (gegenüber Haus Nr. 16)	2 "
34)	An der Peterskirche	6 "
35)	Am Friedbergerthor (außerhalb)	12 "
36)	Fahrgasse, Ecke der Schnurgasse	2 "
37)	Bornheimerstraße, Haus Nr. 15	2 "
38)	Am Petersthor (außerhalb)	3 "
39)	Am Eschenheimer Thor	12 "
40)	Am Oederweg, am Hause Nr. 58	2 "
41)	Oederweg (Ecke des Bornwiesenwegs)	2 "
42)	Am neuen zoologischen Garten	6 "
43)	Am Offenbacher Bahnhof	10 h
44)	Am Palmengarten { u. zwar Vormittags / u. zwar Nachmittags }	4 n / 12 "
45)	Am eisernen Steg, Rententhurm { an Sonn- und Festtagen }	3 h
46)	Daselbst Schaumainstraße { an Sonn- und Festtagen }	3 "

II. Für Thordroschken.

a. In Frankfurt.

Auf der östlichen Seite der Promenade vor dem ehemaligen Bockenheimer Thore bis zur Kreuzung der Bockenheimer Anlage 9 h

b. In Bockenheim.

1)	Frankfurter Straße vor der Reiffertschen Fabrik unter Freilassung des Eingangs derselben	6 h
2)	An der südl. Seite der schönen Aussicht	6 h
3)	Am Markt zwischen der großen Sandgasse und Mittelstraße	6 h
4)	Vor dem Hause Nr. 16 der schönen Aussicht während der dort stattfindenden Concerte, Bälle ꝛc.	4 h
5)	Am Ende der Schloßstraße mit der Rödelheimerstraße abschneidend	4 h

c. In Rödelheim.

1)	In der Frankfurter Straße am Schützenhof	4 h
2)	Auf dem Löwenplatze an der Wirthschaft zum Löwen	4 h

Tarif. Anlage B.

I. Tourfahrten.

a. für Stadtdroschken.

		Personen 1-2	3-4
1)	Einfache directe Fahrt zwischen zwei Punkten innerhalb der gegenwärtig bestehenten Mahl- und Schlachtsteuerlinie ausschließlich der unter 3 speciell aufgeführten in Frankfurt	kr. 18	kr. 24
2)	Eine Fahrt, wie vorstehend gedacht, vom Palmengarten oder vom zoologischen Garten aus nach 9 Uhr Abends	30	36
3)	Einfache directe Fahrt von einem Punkte innerhalb der gegenwärtig bestehenden Mahl- und Schlachtsteuerlinie von Frankfurt nach	Personen 1-2 fl. kr.	3-4 fl. kr.
	Bergen	2 30	2 54
	Beckenheim, einschließlich der Cavalleriekaserne, vom Bockenheimer Thor (inner- oder außerhalb)	— 24	— 36
	von ander. Punkten aus nach der Zeit.		
	Bonames	2 30	2 54
	Bornheim, vom Friedbergerthor und Allerheiligenthor (inner- oder außerhalb) aus	— 18	— 24
	von ander. Punkten aus nach der Zeit.		
	Eckenheim	1 12	1 24
	Eschersheim	1 18	1 30
	Eschhorn	2 30	2 54
	Fechenheim	1 30	1 45
	Forsthaus	1 12	1 24
	Friedberger Warte vom Friedberger Thor aus	— 30	— 42
	von ander. Punkten aus nach der Zeit.		
	Frankfurter Haus	1 18	1 30
	Ginnheim	1 12	1 24
	Griesheim	1 18	1 30
	Gutleuthof	— 30	— 42
	Hausen	1 —	1 12
	Hebdernheim	1 18	1 30
	Heiligenstock	1 —	1 12
	Höchst	2 30	2 54
	Isenburg	1 18	1 30

Digitized by Google

	Personen 1-2 fl. kr.	Personen 3-4 fl. kr.
Mainkur	1 18	1 30
Niederrad	1 12	1 24
Niederursel	2 30	2 54
Oberrad, vom Affenthor nach ganz Oberrad	— 24	— 30
von anderen Punkten nach der Zeit.		
Offenbach	1 18	1 30
Praunheim	1 18	1 30
Preungesheim	1 18	1 30
Rödelheim	1 12	1 24
Röderhöfe	— 36	— 48
Rumpenheim	2 30	2 54
Sachsenhäuser Warte vom Affenthor aus	— 30	— 42
von anderen Punkten nach der Zeit.		
Sandhof	— 42	— 54
Seckach	1 18	1 30
Soßenheim	2 30	2 54
Sprendlingen	2 30	2 54
Schwanheim	2 30	2 54
Schweinstiege, obere	1 12	1 24
Schweinstiege, untere	2 32	2 54

und umgekehrt.

b. Für Thoredroschken.

1) Vom Bockenheimer Thore und allen westlich dieses Thores, der neuen Mainzerstraße und der Leerbachstraße, einschl. dieser Straßen, in Frankfurt gelegenen Punkten nach einem beliebigen Punkte in Bockenheim, einschl. der dortigen Cavalleriekaserne, oder umgekehrt	— 18	— 30
von ander. Punkten der Stadt Frankfurt nach einem beliebigen Punkte in Bockenheim, einschl. der neuen Kaserne, und umgekehrt	— 36	— 48
2) Vom Bockenheimer Thore und allen westlich dieses Thores, der neuen Mainzerstraße und Leerbachstraße, einschl. dieser Straßen, in Frankfurt gelegenen Punkten nach einem beliebigen Punkte in Hausen oder Rödelheim, oder umgekehrt	— 36	— 48
von ander. Punkten der Stadt Frankfurt nach einem beliebigen Punkte in Rödelheim od. Hausen u. umgekehrt	— 54	1 12
3) Direkte Fahrt zwischen zwei Punkten in der Stadt Bockenheim	— 12	— 18
4) Directe Fahrt zwischen zwei Punkten in Rödelheim	— 12	— 18
5) Direkte Fahrt zwischen einem Punkte in Rödelheim oder Hausen und einem solchen in Bockenheim und umgekehrt	— 18	— 24
6) Eine Fahrt zwischen einem Punkte in Rödelheim und einem solchen in Hausen üb. Bockenheim u. umgekehrt	— 36	— 48

II. Zeitfahrten.	fl. kr.	fl. kr.
Eine Fahrt v. 1 bis einschl. 15 M. Dauer	— 18	— 24
„ 16 „ 20 „	— 24	— 30
„ 21 „ 25 „	— 30	— 36
„ 26 „ 30 „	— 36	— 42
„ 31 „ 35 „	— 42	— 48
„ 36 „ 40 „	— 48	— 54
„ 41 „ 50 „	— 54	1 3
„ 51 „ 60 „	1 —	1 12
Jede weiter begonnenen 10 Minuten	— 9	— 9
Zwei Stunden kosten	1 54	2 6
Drei Stunden „	2 48	3 —
Vier Stunden „	3 42	3 54

III. Für Eisenbahndroschken.

Bei Fahrten aus den Bahnhöfen nach einem Punkte innerhalb der Stadt Frankfurt . . . . . — 30 — 42

Bei Fahrten aus den Bahnhöfen nach Punkten außerhalb der Stadt Frankfurt tritt der Zeittarif ein mit 12 Kreuzer Zuschlag für die ganze Fahrt.

Nicht minder tritt für die Weiterfahrt Bezahlung nach dem Zeittarife ein, wenn nach Erreichung des ersten Zieles in der Stadt Frankfurt die Fahrt fortgesetzt wird, jedoch ohne den vorgedachten Zuschlag.

Handgepäck frei. Für einen Koffer und sonstige größere Gepäckstücke ist je 6 Kr. außer dem Fahrgeld zu entrichten, ohne Rücksicht auf Ziel und Dauer der Fahrt.

179. Polizei-Verordnung über die Benutzung der Lokomobilen. — Auf Grund der §§. 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird hiedurch nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen und mit Genehmigung der Königl. Regierung für den Bezirk des Königl. Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M. Nachstehendes verordnet:

§. 1. Bewegliche Dampfkessel — mit Ausschluß der besonderen Bestimmungen unterliegenden, im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden Lokomotiven, — sogenannte Lokomobilen, dürfen vorbehaltlich der Beachtung der über die Concessionirung und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln im Allgemeinen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, nicht eher in Gebrauch genommen werden, als nachdem, auf erfolgte Anzeige von dem Orte ihrer Aufstellung und dem Zwecke ihrer Benutzung, das Polizei-Präsidium seine Genehmigung ertheilt hat.

Nicht minder ist vorherige Anzeige und polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn ein Wechsel in Bezug auf den Ort der Aufstellung oder den Zweck der Benutzung der Lokomobile stattfinden soll.

§. 2. Das Polizei-Präsidium kann seine nach §. 1 zu ertheilende Genehmigung aus polizeilichen Rücksichten in jedem Falle an besondere Bedingungen knüpfen, — stets aber sind folgende Regeln zu beobachten, wenn die gedachte Behörde ausnahmsweise nicht ausdrücklich von deren Befolgung dispensirt hat:

1) Die Lokomobile muß, wenn sie benutzt werden

Digitized by Google

soll, von Gebäuden mit Schiefer, Ziegel und Steinpappe-Dächern mindestens 5 Meter, von Gebäuden mit feuer-unsicherer Bedachung, von Getreide und Strohhaufen und anderen leicht feuerfangenden Materialien mindestens 8 Meter, oder von öffentlichen Wegen mindestens 15 Meter entfernt aufgestellt werden.

2) Die Lokomobile muß so aufgestellt sein, daß die Heizung auf der den Gebäuden, Getreideschobern ꝛc. ꝛc. abgewendeten Seite sich befindet.

3) Als Heizungsmaterial sind nur Steinkohlen und Coaks gestattet.

4) Das Rauchrohr muß so construirt sein, daß dem Fortwehen glühender Kohlentheile vorgebeugt wird, und namentlich mit einem sogenannten Funkenfänger und Klappen versehen sein, welche letztere nach der bedrohten Seite hin hochgestellt werden können.

5) Der Aschekasten muß eine Vorrichtung haben, welche das Herausfallen glühender Kohlen unmöglich macht.

6) Sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe ein Gewässer befindet, muß während des Betriebes ein mit Wasser gefüllter Behälter neben dem Locomobilkessel aufgestellt werden, dessen Inhalt mindestens dem des Letzteren gleichkommt. Auch müssen Wasserkübel zur Stelle sein.

7) Nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, sowie bei starkem Winde ist der Betrieb nicht gestattet.

8) Nach beendigtem Gebrauche darf das Feuer nicht aus dem Heizungsraum herausgenommen, sondern muß in demselben entweder durch Ausgießen oder durch hermetischen Verschluß gelöscht werden.

9) Zur Beaufsichtigung des Betriebes ist stets eine zuverlässige und mit der Construction und Behandlung der Locomobile genau vertraute Person zu bestellen, welche, so lange das Feuer nicht erloschen ist, den Locomobilkessel nicht verlassen darf.

§. 3. Wer es unterläßt, die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt. Eine Geldstrafe nicht unter 5 Thalern und bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe trifft, abgesehen von den sonst gesetzlich etwa verwirkten Strafen den Unternehmer eines Locomobilbetriebes, welcher die im §. 2. gedachten Allgemeinen oder die vom Polizei-Präsidium im einzelnen Falle besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln nicht beachtet oder unausgeführt läßt.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1874.

Der Königl. Polizei-Präsident. Hergenhahn.

180. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Handelsministers vom 8ten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Eichung und Stempelung der s. Z. zu diesem Zweck im zehnten Aufsichtsbezirk angemeldeten älteren nicht metrisch rapitstrirenden Gasmesser der Endtermin bis zum 31sten December d. J. erstreckt worden ist.

Cassel, am 15. Mai 1874.

Königliche Eichungs-Inspection.

181. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 58sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

6.	126.	160.	163.	202.	240.
404.	460.	465.	655.	762.	814.
1045.	1112.	1318.	1464.	1504.	1624.
1686.	1787.	1805.	1852.	1915.	1958.
1961.	2020.	2102.	2212.	2438.	2543.
2910.	3047.	3252.	3323.	3391.	3527.
3732.	3837.	4191.	4351.	4354.	4398.
4413.	4838.	4856.	4890.	5092.	5216.
5308.	5345.	5561.	5592.	5778.	6064.
6290.	6345.	6513.	6582.	6589.	6711.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. Juni 1874.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

182. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes haben wir Termin auf

den 18., 19. und 21. September d. J.,

Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadthau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtsscheines (Taufscheines),
1) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters resp. Vormundes und
3) eines Führungs-Attestes

bis zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, den 21. Mai 1874.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

183. Nach dem dermaligen Stande der Schwedisch-Norwegischen Gesetzgebung bedürfen dasige Staatsangehörige für ihre Eheschließung im Auslande weder einer Genehmigung, noch verlieren dieselben (soweit es sich um Männer handelt) durch diese Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit. Die Ehefrauen und die in der Ehe erzeugten Kinder erwerben dielmehr ohne Weiteres die Schwedisch-Norwegische Staatsangehörigkeit des Mannes bezw. Vaters. Auch haben Angehörige des Deutschen Reiches bei Eheschließungen in Schweden und Norwegen nur den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu führen, bedürfen sonst aber weder eines Trau-Erlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde.

Mit Rücksicht hierauf soll es nach einem Erlaß der betreffenden Herren Ressort-Minister vom 9ten d. Mts. keinem Bedenken unterliegen, die Vornahme von Trauungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger — sobald dieselben den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit geführt haben — innerhalb Preußens auch ohne Beibringung weiterer Nachweise, namentlich eines Trau-Erlaubnißscheines resp. Wieder-Aufnahme-Reverses, zu gestatten. Cassel, am 26. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

184. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. November 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Altlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Leopold

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,892, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend achthundert zweiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederuerf, Oberuerf und Schiffelborn, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

185. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. November 1871 präsentirten Muthung wird der Hanelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Altlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Emmahus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,124, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert vierundzwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederuerf, Oberuerf und Zwesten, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

186. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. Roedding zu Jesberg in Gemeinschaft mit der Firma Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Moherberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c, d, e, f, g, h, i, k, l, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,178,694, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundsiebenzig Tausend sechshundert vierundneunzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkungen von Reptich, Gilsa und Jesberg, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

187. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. Roedding zu Jesberg in Gemeinschaft mit der Firma Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Roethe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,795, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert fünfundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dandshausen, Jesberg, Strang und Elerode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

188. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn E. J. Herrings zu Rattelsdorf in Bayern unter dem Namen

Digitized by Google

Itzenplitz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d und e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt 2,188,954,8, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundfünfzig und drei Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Asbach, Helmers, Amtsgerichts Schmalkalden, und Rotterode, Amtsgerichts Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kobalterze** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

189. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Marx

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, c, f, g, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,164,900, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundsechzig Tausend neunhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Jesberg und Reptich, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

190. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. October 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Werner

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,889, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert neunundachtzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kr. Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

191. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Johanna

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,774, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert hiernund siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zwesten und Bezigerode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

192. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Sibylla

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Lischeid, Heimbach, Winterscheid, Amtsgerichtsbezirks

Digitized by Google

Trehsa im Kreise Ziegenhain, und von Wohra, Amtsgerichtsbezirks Rauschenberg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

193. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Steiger Jacob Wasem zu Bönstadt unter dem Namen

Risico

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundsechzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rosdorf, Amtsgerichts Hanau, und Ostheim, Amtsgerichts Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

194. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. Novbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. Roedding zu Jesberg in Gemeinschaft mit der Firma: Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen

Witgerode

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Neukirchen, Amtsgerichtsbezirks Neukirchen im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

195. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. October 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Veit

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,080, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend und achtzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkungen Erksdorf, Speckswinkel und Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

196. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Struth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,091,505, geschrieben: Zwei Millionen einundneunzig Tausend fünfhundert und fünf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Steina, Obergrenzebach, Schönhorn und Niedergrenzebach im Amtsgerichtsbezirke Ziegenhain, Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel,

Digitized by Google

zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

197. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. December 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Asslarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Grille

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,592, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend fünfhundert zwei und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wiera und Wasseaberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kr. Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

198. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. Rödding zu Jesberg, in Gemeinschaft mit der Firma: Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen

Unverzagt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, a, f, k, l, m, b

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,117,269, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenzehn Tausend zweihundert neun und sechzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Jesberg und Reptich, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze**, sowie das Bergwerks-Eigenthum an demselben Felde, mit Ausschluß des Theiles a, i, h, g, einen Flächen-Inhalt von 1,999,374, geschrieben: einer Million neunhundert neunundneunzig Tausend dreihundert vierundsiebenzig Quadratmetern umfassend, mit den Buchstaben b, i, h, g, f, k, l, m, b bezeichnet, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Versetzt ist in bisheriger Eigenschaft Kreisgerichtsrath Bößer zu Rotenburg an das Kreisgericht zu Hanau,

(Die Kreisrichterstelle in Rotenburg wird nicht wieder besetzt.)

Staatsanwalt Schumann zu Rotenburg an das Kreisgericht zu Hanau,

Amtsrichter Hahn zu Sontra an das Amtsgericht zu Carlshafen.

Ernannt sind zu Gerichts-Assessoren: die Referendare Pfeiffer zu Cassel, Braun zu Fulda und A. Kersting zu Cassel,

zu Referendarien die Rechtskandidaten: Freiherr Sprecher von Bernegg aus Chur, Dr. Harnier aus Cassel und Postatore aus Marburg.

Amtsgerichts-Secretair Scheffer zu Gudensberg ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben sind die Rechtsanwalte Kraushaar zu Cassel und Türk zu Gelnhausen.

Für das Kreisgericht zu Cassel, speciell für die Staatsanwaltschaft daselbst, ist eine neue Secretairstelle auf den Etat gebracht und soll baldigst besetzt werden.

Der Dr. med. J. G. Heinrich Roth aus Frankfurt a. M. hat sich als approbirter Arzt in Marburg niedergelassen.

Die Forstmeister Weber und Gunckel zu Cassel sind zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juni **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1007 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. December 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. Juni 1874 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8195 das Gesetz, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 25. Mai 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

199. Bekanntmachung, betreffend die Zusammenberufung des Communal-Landtags des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Communal-Landtags des Regierungsbezirks Cassel auf den 17ten d. Mts. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel, den 8. Juni 1874.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

200. Bekanntmachung, betreffend den Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten v. Mts.

den ritterschaftlichen Oberforsteher von Schutzbar genannt Milchling zu Münden zum Vorsitzenden und

den Oberamtsrichter Wolff von Gudenberg zu Cassel zum Stellvertreter des Vorsitzenden

für den auf den 17. Juni d. J. nach der Stadt Cassel einberufenen Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel zu ernennen geruht.

Cassel, den 8. Juni 1874.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

201. Bekanntmachung, betr. die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. December d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26sten d. Mts., wonach die sämmtlichen bisher nicht gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 zur Rückzahlung am 1. December d. J. gekürzigt sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. ermächtigt sind, denen, welche schon im Monat Juni d. J. die gekündigten Schuldverschreibungen zur Einlösung einreichen, auf je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der seit dem 1. Januar d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von 102⅔ Thalern zu zahlen.

Dieser Satz enthält, sofern die Einlösung am 1sten k. Mts. erfolgt, ein Agio von ⅔ Procent.

Mit den Schuldverschreibungen sind die nach dem 1. Januar d. J. fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern. Berlin, den 28. Mai 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

202. Bekanntmachung, betr. die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. December d. J. gekündigten vormals Hannöverschen Schulden.

In Folge höherer Anordnung sind die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. ermächtigt worden, die durch unsere Bekanntmachung vom 26sten d. M. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 122) zur Rückzahlung am 1. December d. J. gekündigten vormals Hannöverschen Staatsschulden Obligationen schon vom 1. Juni d. J. ab gegen Gewährung von Stückzinsen bis zum Tage der Kapitalzahlung einzulösen.

Mit den Obligationen sind die nach dem 1. Juni d. J. fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

203. Unter den nachfolgenden Bedingungen und mit Vorbehalt des Widerrufs soll den Correspondenten zunächst versuchsweise gestattet werden, gewöhnliche

Digitized by Google

frankirte Briefe an den Bahnhöfen alsbald nach Ankunft der in den Eisenbahnzügen befindlichen fahrenden Postbüreaus in Empfang zu nehmen:

1) Der Adressat hat sich von der Postanstalt an seinem Wohnorte gegen Entrichtung einer Abonnementsgebühr eine Legitimation ausstellen zu lassen.

2) Nach Empfang der Legitimation hat sich der Adressat mit dem Absender dahin zu verständigen, daß Letzterer den Brief (Bahnhofsbrief) stets mit einem und demselben Zuge absendet und zum Verschluß des Briefes Couverts anwendet, über deren nothwendige und genau vorgeschriebene, äußere Kennzeichnung jede Postanstalt nähere Auskunft ertheilt.

3) Die Aushändigung des Briefes am Bahnhofe erfolgt nur gegen Vorzeigung der Legitimation und an der von der Post bestimmten Stelle. Meldet sich der Empfänger nicht rechtzeitig, so wird der Brief gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Gebühr per Expreß bestellt.

4) Die von dem Adressaten zu zahlende Abonnementsgebühr, welche neben dem Franco erhoben wird, beträgt für jeden von einem und demselben Absender an einen und denselben Adressaten gerichteten Bahnhofsbrief, der täglich mit einem bestimmten Zuge Beförderung erhält, monatlich 4 Thaler. Abonnements von geringerer Zeitdauer als einem Kalendermonat sind nicht zulässig.

5) Die Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post geliefert werden; sie müssen dem Format und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein und dürfen weder recommandirt werden, noch das reglementsmäßige Maximalgewicht von 250 Grammen überschreiten.

6) Zeitungen, welche auf die vorbezeichnete Weise bezogen werden sollen, müssen hinsichtlich der Verpackung, Frankirung ꝛc. ebenfalls den vorstehend angegebenen Bedingungen genau entsprechen.

Berlin, den 27. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

204. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Juli 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Eugenie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Heimbach, Winterscheid und Lischeid, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, und von Schiffelbach, Amtsgerichtsbezirks Rauschenberg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

205. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. October 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Jobst

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, g, h, i, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,988,380, geschrieben: Einer Million neunhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Treysa und Flörsheim, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

206. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. October 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Altenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,080, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Erfsdorf, Allendorf, Neustadt und Speckswinkel, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl-

Digitized by Google

lichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergagesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

207. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. R. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Schulz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,793, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert dreiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Steina, Obergrenzebach und Schönbern, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Bergagesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

208. Dieser Nummer des Amtsblattes liegt der mit dem 1. Juni c. für unsere Bahnstrecken in Kraft tretende Fahrplan bei.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

209. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. R. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Reinhardt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt 2,172,810, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundsiebenzig Tausend achthundert und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Steina und Obergrenzebach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergagesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

210. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. R. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Ludwig

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,936, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert sechsunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Steina, Niedergrenzebach und Ziegenhain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergagesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

211. Dem Obersteiger C. Cy, zur Zeit in Brebelar, ist von uns eine beschränkte Concession zur Ausführung von markscheiderischen Arbeiten in den Bergrevieren Cassel und Schmalkalden ertheilt worden und wird derselbe vom 1. Juli d. J. an seinen Wohnsitz in Cassel nehmen.

Clausthal, den 2. Juni 1874.

Königliches Oberbergamt.

212. Zum Zwecke der Berichtigung der Generalstabs-Karten sind topographische Recognoscirungen und Höhenmessungen angeordnet worden, welche für den hiesigen Regierungsbezirk etwa vom 15ten l. Mts. in den Kreisen Ziegenhain, Kirchhain, Marburg, Frankenberg incl. Vöhl, Frisslar, Homberg und Wolfhagen in Ausführung gebracht werden sollen. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 25. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisbaumeister Koppen zu Rinteln tritt vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand. Dr. med. Julius Weber hat sich als praktischer Arzt in Fechenheim niedergelassen. Dr. med. Manz in Bockenheim ist gestorben.

Digitized by Google

Versetzt sind: der Postsecretair Jäckel von Bensberg nach Cassel, der Postsecretair Schwartz von Deutz nach Cassel, der Postsecretair Fuckel von Elberfeld nach Eschwege, sowie die Postpraktikanten Biel und Habicht von Cassel nach Cöln. Der Postamts-Assistent Schlund in Marburg ist etatsmäßig angestellt, die Postgehülfen Thies in Bebra, Morell in Wabern und Gutmann in Cassel sind zu Postamts-Assistenten ernannt, der Abiturient Prützel in Arolsen und der Gymnasial-Primaner Theiß in Kirchhain sind als Post-Eleven angenommen worden.

Zu Post-Agenten sind bestellt: der Bürgermeister Riebeling in Willingshausen, der Gemeinde-Einnehmer Eierdey in Höringhausen und der Lehrer Werner zu Wilhelmshöhe.

Der Post-Expediteur Wolff in Höringhausen ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der bisherige Hülfsbote bei Königlicher Regierung, Philipp Weinreich, ist zum Boten bei derselben bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juni **1874.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8196 das Gesetz, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1688; der revidirten Willkür der Stadt Burg vom 3. Februar und konfirmirt den 16. März 1698; sowie des Märkischen Erbrechts in dem I. und II. Jerichowschen Kreise. Vom 22. Mai 1874; unter

Nr. 8197 das Gesetz, betr. die Einstellung der Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen. Vom 27. Mai 1874; unter

Nr. 8198 das Gesetz über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Cassel. Vom 29. Mai 1874; und unter

Nr. 8199 das Gesetz, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1874.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 15. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8200 das Gesetz, betr. die Aufhebung des Hemagial-Eides. Vom 28. Mai 1874; unter

Nr. 8201 das Gesetz wegen Bewilligung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie Gewährung von Beihülfen zur Ausstellung von Pferden in Händen von Privaten auf der in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung, endlich behufs Beschickung dieser Ausstellung durch Pferde der Staatsgestüte. Vom 29. Mai 1874; unter

Nr. 9202 das Fischereigesetz für den Preußischen Staat. Vom 30. Mai 1874; unter

Nr. 8203 daß Gesetz, betr. die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thlrn. zum Ankauf der Suermandschen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister aus den Verwaltungs-Ueberschüssen des Jahres 1873. Vom 31. Mai 1874; unter

Nr. 8204 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetz-Samml. S. 650 ff.) Vom 1. Juni 1874; und unter

Nr. 8205 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1874, betr. die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8206 das Gesetz, betr. einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 5. Juni 1874; unter

Nr. 8207 das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Vom 11. Juni 1874; und unter

Nr. 8208 das Gesetz, betr. die Verhältnisse der Mennoniten. Vom 12. Juni 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

213. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856 und 1868 A., sowie der Neumärk'schen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. December 1873 zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können, gehörig verzeichnet und geordnet, auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 4. Juni 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

214. Bekanntmachung, die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Jahre 1872 betreffend. — Nachdem die vorgedachte, von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Jahres-Rechnung revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen und dem Revisions-Protokolle vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten, den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit.

Zusammenstellung

der **Einnahme** und **Ausgabe** bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1872.

Soll: nach dem Etat pro 1872.	Soll: nach der ver. Rechnung.	Soll: Ueberhaupt.	Daneben ist: Zugang.	Daneben ist: Abgang.	Mithin ist wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.	Bemerkungen.
ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰			ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	
							Einnahme.			
— — —	8561 22 2	8561 22 2	— — —	— — —	8561 22 2	—	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1871	8561 22 2	— — —	
780 — —	112 — —	892 — —	1149 8 6	— — —	2041 8 6	I.	Antrittsgelder	1665 22 10	375 15 8	
1303 19 3	— — —	1303 19 3	65 7 6	— — —	1368 26 9	IIa.	Kapitalzinsen	1368 26 9	— — —	
— — —	— — —	— — —	100 — —	— — —	100 — —	IIb.	Abgetragene Kapitalien .	100 — —	— — —	
7868 18 4	399 16 11	8268 5 3	52 2 7	— — —	8320 7 10	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	8193 1 5	127 6 5	
6620 — —	159 27 10	6779 27 10	58 25 —	— — —	6838 22 10	IV.	Beiträge der Gemeinden ꝛc.	6821 22 10	17 — —	
102 8 7	— — —	102 8 7	— — —	20 — —	82 8 7	V.	Sonstige Einnahmen . .	82 8 7	— — —	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	— — —	— — —	
16674 16 2	9233 6 11	25907 23 1	1425 13 7	20 — —	2731 — —	—	Summa der **Einnahme**	26793 14 7	519 22 1	
			1405 13 7							
							Ausgabe.			
50 — —	— — —	50 — —	276 18 1	— — —	326 18 1	I.	Verwaltungskosten . . .	326 18 1	— — —	
13000 — —	— — —	13000 — —	9228 22 3	— — —	22289 22 3	II.	Zur Anlegung als Kapital	22289 22 3	— — —	
3364 8 6	82 25 8	3447 4 2	22 — 23 5	— — —	3675 7 7	III.	Pensionen	3600 20 6	75 7 1	
260 7 8	11 6 5	271 14 1	133 29 7	— — —	405 13 8	IV.	Sonstige Ausgaben . . .	405 13 8	— — —	
16674 16 2	94 2 1	16768 18 3	9929 3 4	— — —	26697 21 7		Summa der **Ausgabe**	26622 14 6	75 7 1	
							Mit in **Bestand**	171 — 1		

Cassel den 6. Juni 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

215. Durch Gesetz vom 4. April d. J. in Betreff Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27sten Juni 1871 über Pensionirung der Militairpersonen ꝛc. treten erneute und anderweite Versorgungen ein, weshalb diejenigen Mannschaften, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden, aufgefordert werden, ihre Ansprüche schleunigst spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando anzumelden:

1) Nach §. 11 des obengenannten Gesetzes können Ganz-Invalide aus dem Feldzuge 1870/1871 nach ihrer Wahl gegen Rückgabe des Civilversorgungsscheines eine vom 1. April d. J ab zahlbare Anstellungs-Entschädigung von monatlich 2 Thaler erhalten. Das Recht zur Wahl erlischt am 22. October d. J.

2) §. 12 bestimmt, daß den Invaliden aller Pensionsklassen an Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensions-Erhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt werden kann

Hiervon werden betroffen:

a. diejenigen Invaliden, welche bereits nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine höhere Pension beziehen, gegen entsprechende Minderung dieser Pension; sowie diejenigen, welche aus demselben Grunde zur Pension Ir Klasse anerkannt und daneben zum Civilversorgungsschein berechtigt sind.

b. diejenigen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 versorgten und zum Civilversorgungsschein berechtigten Unteroffiziere, welche bei ihrer Entlassung allein schon durch Chargen-Pension und Dienstzulage eine Pension erworben haben, welche dem gesammten Dienst-Einkommen der zuletzt im Etat bekleideten Stelle gleichkommt, und ferner diejenigen Ganz-Invaliden, welche auf Grund einer bestimmten Dienstzeit versorgt sind, sofern dieselben beim Ausscheiden aus dem activen Dienste ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich gewesen

c. Diejenigen, nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen Individuen, welche den Civilversorgungsschein besitzen, demnächst aber durch ihre im Kriege erworbenen Gebrechen zu einer Verwendung im Civildienst untauglich geworden sind.

3) Gemäß §. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874 sind die §§. 81 bis 85 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 dahin abgeändert, daß die nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche die bezüglichen Ansprüche nach ihrer Entlassung erheben, auch dann schon Anspruch auf Versorgung haben, wenn Halb-Invalidität oder Ganz-Invalidität ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliegt; außerdem fällt bei eintretender erhöhter Invalidität innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse die in den §§. 84, 85 festgesetzte Beschränkung der Pensionsgewährung fort und würden die hiernach auf Grund der früheren Gesetzgebung abgewiesenen Mannschaften die Versorgungs-Ansprüche eventuell erneuert anzumelden haben.

4) Nach alinea des §. 13 werden diejenigen, auf Grund erlittener inneren Dienstbeschädigung als invalide Anerkannten, welchen bei Rückkehr der Erwerbsfähigkeit die Pension entzogen ist, wieder pensions- resp. versorgungsberechtigt.

Cassel, den 6. Juni 1874.

Königliches Bezirks-Commando
des 1. Bataillons (Cassel) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81.

216. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern erlassen:

1) Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

Die Normaltara beträgt für Fässer bis

zu 7 Centner Bruttogewicht . . . 22 pCt.,
bei Fässern über 7 Centner Bruttogewicht 20 „

Etwaige Reifbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Reifband 1½ Pfund beziehungsw. ½ Pfund, je nachdem das Faß 3½ Centner und darüber oder weniger als 3½ Centner wiegt, abgerechnet.

2) Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden,

wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Eindrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungs-Commission.

Die Feststellung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

Etwaige Reifbänder sind ebenso, wie zu 1 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1 vorgeschriebenen Tarasätze von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem Reste des Bruttogewichts.

3) Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittelung des Nettogewichts für erforderlich, so ist ihr derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittelung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara

Digitized by Google

überschreitet (Nr. 1), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichts-Angaben nicht erkennbar sind, oder Anzeigen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Rollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4) Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 12. Juni 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

217. Der Abschluß der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahr 1873 wird gemäß §. 23 der Statuten vom 30. December 1870 hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Kassenbestand aus v. J. . .	221	6	6
2) Ausstände	86	23	10
3) Einkaufsgelder	66	20	—
4) Verbesserungsgelder	26	22	6
5) Heirathsgelder	14	—	—
6) Beiträge von 61 Mitgliedern .	551	25	—
7) Aus Pfarrei-Vacanzen . . .	198	10	8
8) Von Kirchencollecten . . .	—	25	—
9) Zinsen von rückst. Einkaufsgeldern	—	27	6
10) Kapitalzinsen	1185	19	—
11) Abgetragene Kapitalien . . .	3140	23	3
12) Insgemein	3	12	10
Summa .	5497	6	1

Ausgabe.			
1) Pensionen an 24 Witwen . .	1676	8	7
2) Ausgeliehene Kapitalien . . .	3485	9	11
3) Insgemein	—	25	9
4) Verwaltungskosten	97	16	8
5) Rückstände	28	11	5
Summa .	5288	12	4
Verglichen, so bleibt Kassenbestand .	208	25	9
Das Kapitalvermögen ult. 1872 betrug	25824	7	4
Es beträgt ult. 1873 . .	26194	8	5
Hat sich somit vermehrt um .	370	1	1

Hanau, den 6. Juni 1874.

Die Direction der ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

218. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines neuen Königlichen Schullehrer-Seminars für die Provinz Hessen-Nassau angeordnet. Dasselbe wird seinen Sitz in der Stadt Dillenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, haben und seine Eröffnung soll Anfang August d. J. stattfinden.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dieser Anstalt ist auf den 27. und 28. künft. Mts. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. künft. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Dirigenten der Anstalt, Königlichen Seminarlehrer Herrn Richter in Dillenburg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 15. Juni 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

219. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreisbaumeister Koppen in Rinteln zum Patron des Callmann'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist.

Cassel, den 4. Juni 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Dr. Falckenheiner zu Cassel ist zum Regierungs- und Schulrath bei der dasigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Oberförster des Reviers Wambeck, Lentz, hat seinen Wohnsitz nach Carlshafen verlegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Sonnabend den 4. Juli **1874.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8209 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. October 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betr. Vom 3. Juni 1874; unter

Nr. 8210 das Gesetz, betr. die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staats-Ausgaben. Vom 4. Juni 1874; unter

Nr. 8211 das Gesetz, betr. die Vereinigung mehrerer, jetzt zu Neuvorpommern gehöriger, am linken Peene-Ufer bei den Städten Anklam und Demmin belegener Districte mit Altpommern, dem Regierungsbezirke Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin. Vom 9. Juni 1874; unter

Nr. 8212 das Gesetz, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874; und unter

Nr. 8213 den Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. October 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 27sten April 1874.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8214 das Gesetz, betr. die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staats-Eisenbahnen. Vom 7ten Juni 1874; unter

Nr. 8215 das Gesetz, betr. die anderweitige Regelung der Wasserlauf-Abgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 8. Juni 1874; unter

Nr. 8216 das Gesetz, betr. die Verwendung der verfallenen Kaution für das Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Unternehmen. Vom 8. Juni 1874; unter

Nr. 8217 das Gesetz, betr. die Vollendung der Bahnen von Hanau nach Offenbach, von Tilsit nach Memel und von Arnsdorf nach Gassen. Vom 14ten Juni 1874; und unter

Nr. 8218 den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthum Lippe auf Königl. Preußische Behörden und Beamte. Vom 6. März 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- 2c. Behörden.

220. Durch das Reichsgesetz vom 4. April c. sind die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstein kommensätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann,

a) für den Feldwebel auf . . . . 350 Thlr.,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . 250 —
c) „ „ Gemeinen auf . . . . 130 —

erhöht worden.

Diejenigen Invaliden, deren Diensteinkommen diese Sätze nicht erreicht, werden deshalb aufgefordert, ihre deshalbigen Ansprüche unter Vorlage ihrer Beschäftigungs-Ausweise bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Cassel, am 24. Juni 1874.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

221. Regierungsbezirk Cassel. — Bekanntmachung, betreffend den Remonte-Ankauf pro 1874.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 6. Juli in Gemünden,
„ 7. — „ Frankenberg,
„ 9. — „ Kirchhain,
„ 10. — „ Marburg,
„ 16. — „ Hanau,
„ 2. September in Rinteln,
„ 8. — „ Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei

Digitized by Google

Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1874.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

222. Es sind bestellt:

1) der seitherige Kataster-Kontroleur Plitt zu Gersfeld zum Kataster-Kontroleur für das neu gebildete Katasteramt I zu Hanau (umfassend die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Hanau, Bergen und Bockenheim) mit dem Wohnsitze zu Hanau vom 1. Juli c. ab;
2) der Kreislandmesser Rodde zu Hanau commissarisch zum Kataster-Kontroleur für das neugebildete Katasteramt II zu Hanau (umfassend die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Windecken und Langenselbold) mit dem Wohnsitze zu Hanau vom 1. Juli c. ab;
3) der Kreislandmesser und Personalvorsteher Reinemann, dermalen zu Cassel, commissarisch zum Kataster-Kontroleur für den Kreis Gersfeld mit dem Wohnsitze zu Gersfeld vom 1. Juli c. ab,

und haben die beiden Letzteren alle auf die Katasterverwaltung Bezug habenden Vermessungen zu besorgen, welche innerhalb der Kreise Hanau bezw. Gersfeld zur Ausführung zu bringen sind

Cassel, den 10. Juni 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

223. Zu der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Curfus für Civil-Eleven beginnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens **1. Juli** d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel, den 8. Juni 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

224. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; und des Innern wird hinsichtlich der beim Bergwerksbetriebe nothwendigen Dispensation von der Beobachtung der Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, daß folgende Arbeiten auch Sonntags ausgeführt werden dürfen:

1) der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;
2) die Wartung der Kokesöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;
3) alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, welche an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstatt-Arbeiten;
4) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

In denjenigen Fällen, in welchen eine weitergehende Erlaubniß zu Sonntags-Arbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die Königlichen Revierbeamten zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu entscheiden haben und den betreffenden Ortspolizeibehörden von der Ertheilung einer derartigen Erlaubniß sofort Kenntniß geben werden.

Beginn und Schluß der Sonntags-Arbeiten ist für die betheiligten Arbeiter Seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, daß jeder Arbeiter dem Gottesdienste entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann.

Cassel, den 11. Juni 1874. Clausthal, den 23. Juni 1874.

Königliche Regierung, Königliches Oberberg-Abth. des Innern. amt.

225. Vom 1. Juli 1874 ab werden die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Schmalkalden (mit den Postanstalten Barchfeld, Brotterode, Herrenbreitungen, Kleinschmalkalden, Schmalkalden, Seligenthal und Steinbach-Hallenberg) von dem Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Cassel abgezweigt und der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Erfurt übertragen. Cassel, den 23. Juni 1874.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riejen.

226. Zur Stimmführung auf dem Kreistage des Kreises **Gersfeld** sind für die Periode vom 1. Juli 1874 bis dahin 1880 berechtigt:

A. Grundbesitzer (§. 7 pos 1 der Verordnung vom 9. September 1867):
1) der Königl. Oberförster Rasch dahier für den Domainen- und Forst-Fiskus,
2) Graf Ludwig v. Froberg-Montjoie dahier,
3) Freiherr Hermann v. Guttenberg zu Schadau,
4) Oberstlieutenant à la suite Freiherr Arthur v. d. Tann zu Tann;

B. als Vertreter der Städte:
1) Stadtvorstand Lorenz Seifert } zu Gersfeld,
Stellvertreter: Caspar Hildmann }

Digitized by Google

2) Stadtvorstand Konrad Schmitt } zu Tann;
Stellvertreter: Frdr. Fleischmann }

C. als Vertreter der Landgemeinden:

1) Vorsteher Martin Fasold zu Schachen,
Stellvertreter: Vorsteher Joh. Leuber zu Kippelbach,

2) Vorsteher Konrad Köhler zu Poppenhausen,
Stellvertreter: Vorsteher Müller zu Steinwand,

3) Vorsteher Johann Stolz zu Hettenhausen,
Stellvertreter: Nikolaus Keil zu Gichenbach,

4) Vorsteher Peter Karges von Stellberg,
Stellvertreter: Amand Fischer zu Thalau,

5) Wirth Joh. Joachim Schmitt zu Neuhach,
Stellvertreter: Johann Happel zu Melperts,

6) Gemeindepfleger George Bey zu Ruperoth,
Stellvertreter: Vorsteher Ludwig Kirst zu Simmerhausen,

7) Gemeindepfleger Florian Hohmann zu Hilders,
Stellvertreter: Andr. Jos. Mehler zu Batten,

8) Vorsteher Adam Kirchner zu Neuswarte,
Stellvertreter: Vorsteher Joh. Schmidt zu Habel.

Gersfeld, am 26. Juni 1874.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Sandrock, Kreissecretair.

227. In Gemäßheit des §. 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Gemarkungskarten aus der Zeit vor dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 22. April 1843 von Königlicher Regierung dahier als solche bezeichnet sind, auf welche der §. 36 des gedachten Gesetzes Anwendung leidet, nämlich

Kreis Cassel: Gemeinde Großenhof,

Kreis Eschwege: Gemeinde Frankershausen, Hitzelrode, Hoheneiche, Langenhain, Laudenbach (Gutsbezirk), Mohenrode, Netra, Neuerode, Oetmannshausen, Rambach, Reichensachsen, Beckerode, Waldkappel (Stadt), Weißenborn, Wolfterode,

Kreis Frankenberg: Gemeinde Bottendorf, Grüsen, Herbelshausen, Lehnhausen, Rengershausen, Sehlen, Wiesenfeld, Wolkersdorf (Gut),

Kreis Fritzlar: Gemeinde Bezigerode, Bischhausen, Ellnrode, Fritzlar (Stadt), Hundshausen, Keptich, Schiffelborn, Schlierbach, Strang, Ungedanken, Waltersbrück, Wenzigerode, Zimmersrode, Zwesten,

Kreis Fulda: Gemeinde Brandlos,

Kreis Hersfeld: Gemeinde Allendorf, Allmershausen, Aue, Benzendorf, Biedebach, Frielingen, Gersdorf, Gittersdorf, Gosmannrode, Hilddersdorf, Heenes, Holzheim, Kalkobes, Kathus, Kirchheim, Kruspis, Oberstoppel, Petersberg, Reilos, Rohrbach, Tann, Untergeis, Unterstoppel, Willingshain, Wippershain,

Kreis Hofgeismar: Gemeinde Arenborn, Gewissenruh, Gottstreu, Heisebeck, Holzhausen, Hombressen, Hümme, Lippoldsberg, Odebelsheim, Vaake, Beckerhagen, Bernawahlshausen,

Kreis Homberg: Gemeinde Borken (Stadt), Caßdorf, Dillich, Ellingshausen, Falkenberg, Freudenthal, Grebenhagen, Haarhausen, Holzhausen, Lendorf, Mühlbach, Neuenhain, Neuenstein (Gutsbezirk), Raboldshausen, Redringhausen, Reidbhausen, Remsfeld, Römersberg, Rothhausen, Saasen, Salzberg, Schellbach, Singlis, Waßmuthshausen,

Kreis Kirchhain: Gemeinde Allendorf, Amönburg (Stadt), Emstorf, Erptorf, Marrorf, Momberg, Neustadt (Statt), Roßdorf, Rüdigheim, Stausebach,

Kreis Marburg: Gemeinde Altenvers, Bauerbach, Bellnhausen, Dorfhausen, Damm, Erbenhausen, Fleckenbühl (Gutsbezirk), Ginseldorf, Holzhausen, Lohra, Nanzhausen, Niederwalgern, Oberwalgern, Reimershausen, Rodenhausen, Rollshausen, Seelbach, Wehrshausen, Weipoltshausen, Willershausen,

Kreis Rinteln: Gemeinde Ahe und Kohlenstädt, Großhegesdorf, Kleinhegesdorf, Langenfeld, Rannenberg, Reinsdorf, Riepen, Soldorf, Südhagen (Gutsbezirk), Volken und Weseberg, Wennekamp,

Kreis Rotenburg: Gemeinde Aetrode, Baumbach, Bebra, Beenhausen, Braach, Breitau, Erkshausen, Erverode, Gerterode, Gilfershausen, Hainrode, Hausen, Jmshausen, Krautbausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Niederellenbach, Niederthalhausen, Oberellenbach, Oberthalhausen, Renzshausen, Ronshausen (mit Faßdorf), Rotenburg (Stadt), Schwarzenhasel, Sterkelshausen, Ulfen mit den Höfen Ober- u. Unterhasengarten.

Kreis Schmalkalden: Gemeinde Barchfeld, Schmalkalden (Stadt), Wolfsberg (zur Gemarkung Herrenbreitungen),

Kreis Witzenhausen: Gemeinde Ahrenberg, Allendorf (Stadt), Arnstein (Gutsbezirk), Dudenrode, Ermschwerdt, Fahrenbach (Gutsbezirk), Kammerbach, Kleinalmerode, Kleinbach, Neuerode (Gutsbezirk), Orpherode, Sidenberg, Swoden, Watterode, Weidenbach,

Kreis Wolfhagen: Gemeinde Altenstädt, Bründerfen, Ellmarodhausen (Gutsbezirk), Leckringhausen, Martinhagen, Merrhausen, Naumburg (Stadt), Niederlistingen, Nothfelden, Volkmarsen (Stadt), Wettesingen, Wolfhagen (Stadt), Zierenberg (Stadt),

Kreis Ziegenhain: Gemeinde Allendorf, Altbattendorf, Appenhain, Asterode, Berffa, Breitenbach, Christerode, Friedigerode, Gehau, Gilfersberg, Hauptschwenda, Ibra, Immichenhain, Ifzenhain, Lenderscheid, Lingelbach, Machtlos, Michelsberg, Moischeid, Rauses, Neuhattendorf, Oberjossa, Olberode, Ottersbach (Gutsbezirk), Ottrau, Klein-Ropperhausen (Amts Neukirchen), Groß-Ropperhausen (Amts Ziegenhain), Sachsenhausen, Schwarzenborn (Stadt), Schönstein, Siebertshausen (Gutsbezirk), Weisenborn.

Cassel, den 22. Juni 1874.

Königliches Appellationsgericht.

228. Bei dem Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern wird im laufenden Jahre ein auf circa 20 Theilnehmer berechneter vierwöchiger Turncursus für im Amt stehende Elementarlehrer, behufs ihrer Ausbildung zur ordnungsmäßigen Ertheilung des Turn-Unterrichts, abgehalten werden, wobei die Gewährung einer Beihülfe an die theilnehmenden Lehrer zu den Kosten ihrer

Digitized by Google

Unterhaltung während der Dauer des Cursus in Aussicht genommen ist.

Da nach allgemeiner Anordnung der Unterricht im Turnen in den öffentlichen Volksschulen überall, wo ein zu dessen Ertheilung befähigter Lehrer sich findet, betrieben werden soll, so ist es wünschenswerth, wenn seitens der betreffenden Lehrer von der gebotenen Gelegenheit zu ihrer turnerischen Ausbildung möglichst Gebrauch gemacht wird. Wir fordern daher diejenigen Elementarlehrer, Schulvorweser und Lehrergehülfen des hiesigen Regierungsbezirks, welche sich an dem beabsichtigten Turncursus zu betheiligen wünschen und ihren Körper- und Gesundheits-Verhältnissen nach hierzu geeignet sind, hierdurch auf, ihre Anmeldungen bis zum 1. August d. J. bei den zuständigen Kreislandräthen, Schulvorständen oder Schulreputationen einzureichen.

Cassel, den 27. Juni 1874.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

229. Durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 20sten l. Mts. ist der Forstmeister v. d. Reck zu Minden von der oberen Leitung der Verwaltung der Communal-Waldungen im Kreise Rinteln entbunden und dieselbe dem Forstmeister Schultz zu Minden übertragen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. Juni 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

230. Zu Hünfeld, Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. Juli c. eine Telegraphenstation mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister Müller versetzt zum 1. Juli c. seinen Wohnsitz von Steinau nach Cassel und tritt als forsttechnisches Mitglied in das Regierungs-Collegium ein.

Der bisherige Oberförster Kaiser zu Montabaur ist vom 1. Juli c. ab zum Forstmeister der Inspection Allendorf ernannt und tritt ebenwohl in das hiesige Regierungs-Collegium als forsttechnisches Mitglied ein.

Der Regierungs-Secretair Zaun ist vom 1. October c. ab pensionirt worden.

Der Schulreferent, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Auth ist zum Mitglied der hiesigen Feldmesser-Prüfungs-Commission bestellt worden.

Der Telegraphen-Candidat Jurgeleit in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den seitherigen Metropolitanats-Verweser der Classe Ahna, Pfarrer Mayenfeld zu Wolfsanger, und den neu bestellten Pfarrer Schember zu Lichtenau, in der Classe gleichen Namens, zu Metropolitanen ihrer Classen zu ernennen.

Dem Pfarrer Heinrich Julius Schember zu Bernswahlshausen ist die erledigte erste Pfarrstelle zu Lichtenau, in der Classe gleichen Namens, und dem Pfarrverweser Carl August Georg Hermann Nickell die erledigte Pfarrei Caßdorf, mit dem Vicariate Lützelwig, in der Classe Homberg, verliehen worden.

Dem Schullehrer Bockenroth zu Röhrda ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Cantortitel verliehen worden.

Dem Bergwerks-Director Schell zu Grund, sowie dem Hüttenwerks-Director Kast und dem Oberbergamts-Markscheider, Bergmeister Borchers zu Clausthal ist der Character als „Bergrath", und dem Oberpochsteiger Schell daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Hüttenmeister und Faktor Heinzmann zu Rothehütte ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Hülfsarbeiter im Katasterbüreau, Geometer Woermann, ist zum Kataster-Assistenten im Katasterbüreau der Königlichen Regierung definitiv bestellt worden.

Der Apotheker Theodor Sander zu Hofgeismar hat die selbstständige Verwaltung der dortigen Apotheke übernommen.

Der Apotheker Alfred Thiele ist als Pachter der Apotheke zur Hygiea in der hiesigen Unternenstadt bestellt worden.

Der Oberbergamts-Kanzlist Jentzsch ist zum Schichtmeister und Secretär bei dem Hüttenamte zu Lerbach und der Büreau-Diätar Dünkel zu Clausthal zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden.

Der seitherige Kreissecretair in Melsungen, Regierungs-Assessor E. Wenderhold, ist der Königlichen Regierung in Coblenz überwiesen worden.

Dem Kalkulator Zulauf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der Königlichen General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideicommisses ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 11. Juli **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 26. Juni 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1008 den Erlaß, betr. die Abänderung des Bezirks Umfangs der Ober-Post-Directionen in Coblenz, Frankfurt a. M., Cassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874; und unter

Nr. 1009 die Bekanntmachung, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6. Juli 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8219 das Gesetz, betr. die Verwendung der von dem Kommerzienrath Sabey zu Münster für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt bestellten, dem Staate verfallenen, Kautionen. Vom 15. Juni 1874; unter

Nr. 8220 das Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50,600,000 Thalern zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 17. Juni 1874; unter

Nr. 8221 die Verordnung, betr. die Einführung der Reichsmarkrechnung. Vom 28. Juni 1874; und unter

Nr. 8222 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juni 1874, betr. die Verleihung eines höheren Amtscharakters an die Richter erster Instanz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

231. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Kirn im Hauptamtsbezirke Creuznach die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 23. Juni 1874.

Der Finanz-Minister.
Im Auftr.: Hasselbach.

232. Bei der dem Plane gemäß vom heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 30. Prämienziehung der vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind auf die 3000 Nummern der vom 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 120 Serien die im beifügten Verzeichnisse l. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und bezw. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten, in den ersten 37 Prämien-Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine, hiermit aufgefordert.

Cassel, den 1. Juli 1874.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

233. Nach der vom 1. Juli 1874 erfolgten Pensionirung des Königlichen Forstmeisters Wigand zu Wetter ist die für die Reviere Bracht, Oberrees̈he und Treisbach bisher bestandene Forst-Inspection Bracht aufgelöst und mit der Forst-Inspection Marburg, welche dem Forstmeister Dehnert zu Cassel unterstellt ist, vereinigt worden.

Cassel, den 3. Juli 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

234. Mittwoch den 5. August cr., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ca. 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Digitized by Google

II. Für diejenigen Darlehen, welche mittelst Ausgabe von Seitens der Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen gewährt werden (§. 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869).

1) Der Zinsfuß dieser Darlehen ist um ein halbes Prozent höher, als der Zinsfuß der behufs deren Gewährung ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, und gilt hinsichtlich des Beginnes des Zinsenlaufs auch hier das unter I. 1 Gesagte.

2) Neben den Zinsen wird ein bei der Bewilligung des Darlehns zu bestimmender jährlicher Kapital-Abtrag von mindestens einem Prozent des ursprünglich bewilligten Darlehns entrichtet, dergestalt, daß an Zinsen und Kapital-Abtrag jährlich und zwar in halbjährlichen Terminen dieselbe, bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns gleichbleibende Summe bezahlt und der in der Zahlung für je das erste Halbjahr mit enthaltene Kapital-Abtrag behufs der Zinsenberechnung erst am Ende des Jahres zugleich mit der zweiten Halbjahrszahlung am Kapital abgesetzt wird.

3) Seitens der Landeskreditkasse können diese Darlehen regelmäßig (vergl. jedoch Ziffer 4) überhaupt nicht gekündigt werden.

Für die Schuldner gilt eine dreimonatliche Kündigungsfrist, unbeschadet jedoch des denselben nach §. 6 des Gesetzes vom 25. December 1869 zustehenden Rechtes, unter den daselbst enthaltenen Bedingungen jederzeit Rückzahlung zu leisten (vergl. auch unten Ziffer 5).

4) Ausnahmeweise ist die Landeskreditkasse befugt, in folgenden Fällen die Rückzahlung des Darlehns in ungetrennter Summe zu verlangen:

a. wenn Seitens des Schuldners oder eines Mitschuldners bei Gericht die Anzeige seiner Ueberschuldung erstattet, oder gegen denselben ein Debiterfahren eingeleitet wird;

b. wenn über die zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen, oder einen Theil derselben ein gerichtliches Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird;

c. wenn im Fall der Veräußerung der Hypothek im Ganzen an einen Dritten der Veräußerer auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, „den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke betreffend", die erfolgte Schuldübernahme des neuen Erwerbers der Landeskreditkasse bekannt macht und diese nicht geneigt ist, den seitherigen Schuldner aus der persönlichen Haftpflicht zu entlassen;

d. wenn die zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen durch Theilung oder sonstige Veräußerung an verschiedene Besitzer übergegangen sind, ohne daß zuvor wegen Uebernahme der Schuld an die Landeskreditkasse ein von der Direction genehmigtes Abkommen getroffen ist;

e. wenn der Werth der zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen nach der endgültig entscheidenden Abschätzung der gerichtlichen Schätzer durch Deteriorationen oder aus sonstigen Gründen im Vergleich mit dem bei der Darlehnsbewilligung zu Grunde gelegten Werth dergestalt gesunken sein sollte, daß für die bis dahin noch nicht abgetragene Darlehnssumme nicht mehr die nach §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 25 December 1869 vorgeschriebene Sicherheit besteht;

f. wenn eine halbjährliche Zahlung an Zinsen und Kapital-Abtrag Seitens des Schuldners länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht berichtigt und nicht etwa zuvor eine Fristgestattung der Direction der Landeskreditkasse erwirkt ist.

In den Fällen unter a., b. und d. gilt das Darlehn alsbald ohne weitere Kündigungsfrist als fällig; in den Fällen unter c. und f. ist die Direction zur alsbaldigen Kündigung und zur Einziehung des Kapitals nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist berechtigt. In dem Falle unter c. ist die Direction innerhalb Jahresfrist, von der Bekanntmachung durch den Veräußerer an gerechnet, befugt, das Darlehn zu kündigen und die Rückzahlung nach drei Monaten zu begehren. Die Kündigung erlischt, wenn die Klageerhebung nicht innerhalb sechs Monaten nach der Fälligkeit bewirkt wird.

5) Die Landeskreditkasse ist verpflichtet, bei allen Rückzahlungen und zwar sowohl bei gänzlicher Abtragung des Darlehns, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, Schuldverschreibungen derjenigen Serie, mittelst deren das Darlehn gewährt worden ist, jederzeit zum Nennwerth in Zahlung anzunehmen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Cassel, den 8. Juli 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

Digitized by Google

B.

Schuld-Urkunde zu Gunsten der Landeskreditkasse in Cassel.

(Nach Abschnitt II des Regulativs vom 8. Juli 1874).

Wir die Unterzeichneten, nämlich:

1) der

(Sohn des

und dessen Ehefrau geborenen),

2) dessen Ehefrau ,

(Tochter des

und dessen Ehefrau geborenen)

wohnhaft zu

urkunden und bekennen hiermit das Nachfolgende:

Aus der Landeskreditkasse ist uns ein Darlehn von Mark, buchstäblich:

bewilligt worden, welches verwendet werden soll zu

Wir versprechen dieses Kapital jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen, auch neben den Zinsen einen jährlichen Kapital-Abtrag von Procent des bewilligten Darlehns zu entrichten, dergestalt, daß wir an Zinsen und Kapital-Abtrag jährlich und zwar in halbjährigen Beträgen jeden 30. Juni und 31. December an die jeweilig zuständige Kasse nach Maßgabe des Tilgungsplanes dieselbe bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehens gleichbleibende Summe zu bezahlen haben.

Die Verzinsung beginnt drei Tage nach dem Eintrag der Hypothek in das Grundbuch.

Für die Rückzahlung des Kapitals gilt gegenseitig eine dreimonatliche Kündigungsfrist, unbeschadet jedoch des uns nach §. 6 des Gesetzes vom 25. December 1869 zustehenden Rechts, unter den daselbst enthaltenen Bedingungen jederzeit Rückzahlung zu leisten.

Wir räumen der Darleiherin das Recht ein, ohne vorherige Kündigung den Kapitalrest einzufordern, wenn die halbjährigen Zahlungen an Zinsen und Kapitalabtrag für zwei Fälligkeitstermine länger als vier Wochen im Rückstande bleiben.

Wir versprechen, für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten Ersatz zu leisten, welche der Landeskreditkasse in Folge dieses Darlehns, insbesondere durch dessen Kündigung, durch die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche oder in Folge von Zwangsversteigerungen der speciell verpfändeten Grundstücke, verursacht werden, und zwar auch wegen der deshalbigen Diäten und Reisekosten ihrer Beamten oder Beauftragten, bei Verfolgung von Forderungen von weniger als fünfzig Thalern, sowie wegen aller Portekosten und dergl. m.

Wir haften für alle zu übernehmenden Verbindlichkeiten mit unserem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und übernehmen dieselben als Gesammtschuldner mit Verzichtleistung auf die Einreden der Vorausklage und Theilung.

Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten haben wir der Landeskreditkasse an erster Stelle

eine Hypothek zu bestellen, indem die dermalen zuvor eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Belastungen vor Auszahlung des Darlehns durch Löschung oder im Grundbuch eingetragene Nachstandserklärungen beseitigt werden sollen, und zwar an den in dem angeheftenten Auszug aus dem

näher beschriebenen, in der Gemarkung von

belegenen Grundbesitzungen mit allem gesetzlichen Zubehör

Digitized by Google

Wir unterwerfen uns ferner allen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über Darlehen aus der Landeskreditkasse und entsagen der Einrede der Zahlung insoweit, daß solche die Einziehung der Zinsen und des Kapitals nur alsdann soll aufhalten können, wenn die Zahlung sogleich durch eine förmliche Empfangs-Bescheinigung der zuständigen Behörde dargethan wird.

Wir bewilligen den Eintrag der vorerwähnten Hypothek auf den Grund dieser Schuld-Urkunde in das Grundbuch und beantragen zugleich die Ausfertigung eines Hypothekenbriefes für die Gläubigerin.

am ten 18 .

(Unterschriften der Ausstellers.)

Das in vorstehender von uns ausgestellter und unterschriebener Schuld-Urkunde gedachte Kapital von Mark haben wir baar ausbezahlt erhalten, was wir mit dem Bemerken bescheinigen, daß uns der Tilgungsplan eingehändigt worden ist und daß die Zinsen vom ten an von uns zu entrichten sind. Zugleich räumen wir der , welche die Auszahlung bewirkt, das vertragsmäßige Recht ein, die Löschung sämmtlicher auf dem zur Hypothek eingesetzten Grundeigenthum noch haftenden und nach Inhalt der Schuld-Urkunde zu beseitigenden Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Belastungen in unserem Namen und auf unsere Kosten zu erwirken und die deßhalb erforderlichen Anträge zu stellen.

am ten 18 .

(Unterschriften der Aussteller
mit nachfolgender gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung.)

C.

Schuld-Urkunde zu Gunsten der Landeskreditkasse in Cassel.

(Nach Abschnitt III des Regulativs vom 8. Juli 1874.)

Wir die Unterzeichneten, nämlich:

1) der

(Sohn des

und dessen Ehefrau, geborenen),

2) dessen Ehefrau

(Tochter des

und dessen Ehefrau geborenen),

wohnhaft zu

urkunden und bekennen hiermit das Nachfolgende:

Aus der Landeskreditkasse ist uns ein Darlehen von Mark buchstäblich:

und zwar unter folgenden Bedingungen bewilligt worden:

1) Das Darlehn soll uns mittelst procentiger, Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse der Serie zum Nennwerthe gewährt und soll verwendet werden zu

Digitized by Google

2) Wir versprechen dieses Kapital jährlich mit vom Hundert zu verzinsen, auch neben den Zinsen einen jährlichen Kapital-Abtrag von Procent des bewilligten Darlehns zu entrichten, dergestalt, daß wir an Zinsen und Kapital-Abtrag jährlich und zwar in halbjährlichen Beträgen jeden 30. Juni und 31. December an die jeweilig zuständige Kasse nach Maßgabe des Tilgungsplanes dieselbe bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns gleichbleibende Summe zu bezahlen haben.

Die Verzinsung beginnt drei Tage nach dem Eintrag der Hypothek in das Grundbuch.

3) Seitens der Landeskreditkasse kann dieses Darlehen uns regelmäßig (s. jedoch Ziffer 4) überhaupt nicht gekündigt werden.

Wir sind befugt, sowohl nach dreimonatlicher Kündigungsfrist das Kapital abzutragen, als auch unter den im §. 6 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse betreffend, enthaltenen Bedingungen, dasselbe jederzeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

4) Ausnahmsweise ist die Landeskreditkasse befugt, in folgenden Fällen die Rückzahlung des Darlehens in ungetrennter Summe zu verlangen:

a. wenn Seitens des Schuldners oder eines Mitschuldners bei Gericht die Anzeige seiner Ueberschuldung erstattet oder gegen denselben ein Debitverfahren eingeleitet wird;

b. wenn über die zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen oder einen Theil derselben ein gerichtliches Zwangsversteigerungs-Verfahren eingeleitet wird;

c. wenn im Falle der Veräußerung der Hypothek im Ganzen an einen Dritten der Veräußerer auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 „über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke" die erfolgte Schuldübernahme des neuen Erwerbers der Landeskreditkasse bekannt macht und diese nicht geneigt ist, den seitherigen Schuldner aus der persönlichen Haftpflicht zu entlassen;

d. wenn die zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen durch Theilung oder sonstige Veräußerung an verschiedene Besitzer übergegangen sind, ohne daß zuvor wegen Uebernahme der Schuld an die Landeskreditkasse ein von der Direction genehmigtes Abkommen getroffen ist;

e. wenn der Werth der zum gerichtlichen Specialpfand eingesetzten Grundbesitzungen nach der endgültig entscheidenden Abschätzung der gerichtlichen Schätzer durch Deteriorationen oder aus sonstigen Gründen im Vergleich mit dem bei der Darlehnsbewilligung zu Grunde gelegten Werthe dergestalt gesunken sein sollte, daß für die bis dahin noch nicht abgetragene Darlehnssumme nicht mehr die nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. December 1869 vorgeschriebene Sicherheit besteht;

f. wenn eine halbjährige Zahlung an Zinsen und Kapital-Abtrag Seitens des Schuldners länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht berichtigt und nicht etwa zuvor eine Fristgestattung der Direction der Landeskreditkasse erwirkt ist.

In den Fällen unter a., b. und d. gilt das Darlehen alsbald ohne weitere Kündigungsfrist als fällig; in den Fällen unter e. und f. ist die Direction zur alsbaldigen Kündigung und zur Einziehung des Kapitals nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist berechtigt. In dem Falle unter c. ist die Direction innerhalb Jahresfrist, von der Bekanntmachung durch den Veräußerer an gerechnet, befugt, das Darlehen zu kündigen und die Rückzahlung nach drei Monaten zu begehren. Die Kündigung erlischt, wenn die Klagerhebung nicht innerhalb sechs Monaten nach der Fälligkeit bewirkt wird.

5) Wir sind berechtigt, bei allen Rückzahlungen und zwar sowohl bei gänzlicher Abtragung des Darlehns, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge Schuldverschreibungen der oben zu 1 gedachten Serie zum Nennwerth in Zahlung zu geben.

Auch sind wir berechtigt, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, ohne jedoch die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere verlangen zu können.

6) Wir versprechen, für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten Ersatz zu leisten, welche der Landeskreditkasse in Folge dieses Darlehns, insbesondere durch dessen Kündigung, durch die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche oder in Folge von Zwangsversteigerungen der speciell verpfändeten Grundstücke, verursacht werden, und zwar auch wegen der deshalbigen Diäten und Reisekosten ihrer Beamten oder Beauftragten, bei Verfolgung von Forderungen von weniger als fünfzig Thalern, sowie wegen aller Portokosten und dergl. m.

7) Wir haften für alle zu übernehmenden Verbindlichkeiten mit unserm gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und übernehmen dieselben als Gesammtschuldner mit Verzichtleistung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung.

8) Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten haben wir der Landeskreditkasse an erster Stelle

Digitized by Google

eine Hypothek zu bestellen, indem die dermalen zuvor eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Belastungen vor Auszahlung des Darlehns durch Löschung[2] oder im Grundbuch eingetragene Nachstandserklärungen beseitigt werden sollen, und zwar an den in dem angeheften Auszug aus dem

näher beschriebenen in der Gemarkung von belegenen Grundbesitzungen mit allem gesetzlichen Zubehör

9) Wir unterwerfen uns ferner allen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über Darlehen aus der Landeskreditkasse und entsagen der Einrede der Zahlung insoweit, daß solche die Einziehung der Zinsen und des Kapitals nur alsdann soll aufhalten können, wenn die Zahlung sogleich durch eine förmliche Empfangs-Bescheinigung der zuständigen Behörde dargethan wird.

Wir bewilligen den Eintrag der vorerwähnten Hypothek auf den Grund dieser Schuld-Urkunde in das Grundbuch und beantragen zugleich die Ausfertigung eines Hypothekenbriefs für die Gläubigerin.

am ten 18

(Unterschriften der Aussteller.)

Das in vorstehender von uns ausgestellter und unterschriebener Schuld-Urkunde gedachte Kapital von Mark haben wir in der unter Ziffer 1 derselben gedachten Weise richtig empfangen, was wir mit dem Bemerken bescheinigen, daß uns der Tilgungsplan eingehändigt worden ist und daß die Zinsen vom ten an von uns zu entrichten sind. Zugleich räumen wir der welche die Auszahlung bewirkt, das vertragsmäßige Recht ein, die Löschung sämmtlicher auf dem zur Hypothek eingesetzten Grundeigenthum noch haftenden und nach Inhalt der Schuld-Urkunde zu beseitigenden Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Belastungen in unserm Namen und auf unsere Kosten zu erwirken und die deshalb erforderlichen Anträge zu stellen.

am ten 18

(Unterschriften der Aussteller
mit nachfolgender gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung.)

Personal-Chronik.

Gestorben: der Oberförster Otto zu Rosenthal, Oberf. Rosenthal, sowie die Förster Rüddenklau zu Neuenaronau, Oberf. Sterbfritz, und Blumenstein zu Dörnberg, Oberf. Kirchditmold.

Pensionirt: der Forstmeister Wigand zu Wetter, die Oberförster Lampmann zu Altmorschen, Obf. Morschen, Stoll zu Allendorf, Obf. Allendorf, und Eschstruth zu Kämmerzell, Obf. Kämmerzell, sowie die Förster Zinn zu Vollmarshausen, Obf. Wellerode, Trapp zu Meebern, Obf. Bieber, Heckmann zu Marburg, Obf. Marburg, und Furchland zu Oberappenfeld, Obf. Wallenstein.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters: der Oberförster Wachs l. von der Oberförsterstelle Mengsberg zur Oberförsterstelle Morschen im dies. Verwaltungsbezirke, und der Oberförster Müller von der Oberförsterstelle Hundelshausen zu Witzenhausen im dies. Verwaltungsbez., zur Oberförsterstelle Diezhausen im Regier. Bezirk Erfurt; die Förster Bockenroth von Langenschwarz, Obf. Burghaun, nach Meckbach l. Süd, Oberf. Meckbach, Schmidt von Mottgers, Obf. Sterbfritz, nach Langenschwarz, Ob. Burghaun, Nogatz von Burgjoß, Obf. Salmünster, nach Mottgers, Obf. Sterbfritz, Spörer von Reinkolzhausen, Obf. Nieteraula, nach Burgjoß l. Süd, Obf. Salmünster, Schneider von Wallenstein, Oberf. Wallenstein, nach Vollmarshausen, Oberf. Wellerode, Dietrich von Hilders, Obf. Batten, nach Marburg l. Süd, Oberf. Marburg, Schäfer von Hombressen, Obf. Hombressen, nach Hilders, Obf. Batten, und Scherz von Hommershausen, in der gleichnamigen Oberförsterei, nach Oberappenfeld, Obf. Wallenstein.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: zu Oberförstern die bisherigen Oberförster-Candidaten Borgmann für die Oberförsterstelle Thiergarten, Hohensee für die Oberförsterstelle Kämmerzell, Dantz für die Oberförsterstelle Hundelshausen zu Witzenhausen, Krause für die Oberförsterstelle zu Altlotheim und Mühlhausen für die Oberförsterstelle Mengsberg; zu Revierförstern die bisherigen interimistischen Revierförster Köring zu Todenhausen, Obf. Oberrosphe, und Zehlert zu Obergrenzebach,

Digitized by Google

Obf. Neukirchen; zu Förstern die bisherigen Förster auf Probe Steinbach zu Ahlberg, Obf. Hombressen, Kistenmacher zu Hetzerode und Rudolph zu Stolzhausen, Obf. Bischofferode, Henning zu Bottendorf, Oberf. Rosenthal, sowie die Anwärter: Jägergefreite Gute zu Hombressen I. Obf. Hombressen, und Forst zu Hommershausen, Oberf. Hommershausen; zu Waldwärtern die bisher unter Kündigungsvorbehalt angestellten Waldwärter Fenner zu Romushausen, Obf. Rotenburg—Ost, Hahn zu Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg, Spies zu Wiera, Oberf. Neustadt, Simon zu Großtrotzenburg, Obf. Wolfgang, Fricke zu Utterehausen (für Wabern), Obf. Fritzlar, und Lauterbach zu Wichmannshausen (für Dattenrode), Obf. Langenhain.

Als interimistischer Revierförster wurde berufen der Oberförster-Candidat Löwe zur commissarischen Verwaltung der Revierförsterstelle zu Speckswinkel, Obf. Mengsberg.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter: Jägergefreite Ahee zu Reimboldshausen, Obf. Niederaula, Jäger Bernhard Scholz zu Wallenstein, Obf. Wallenstein, Jäger Binder zu Mosborn, Obf. Bieber, und Oberjäger Otto Scholz zu Neuengronau, Obf. Sterbfritz.

Dem in den Ruhestand tretenden Oberförster Eschstruth zu Kämmerzell ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der Kreissecretair Klüppel zu Kirchhain ist in gleicher Eigenschaft nach Melsungen und der Kreissecretair Voß von Hünfeld nach Kirchhain versetzt worden.

Der Kreisbaumeister, Baurath Regenbogen in Marburg und der Kreisbaumeister Koppen in Rinteln treten in den Ruhestand. Die Stelle des ersteren ist dem Bau-Inspector Cuno in Remagen, die des letzteren dem Kreisbaumeister Knipping in Kirchhain übertragen worden.

Der Vorsteher der Postverwaltung in Ziegenhain, Postsecretair Luchhardt, ist zum Postmeister und der Postgehülfe Beisenherz in Bebra zum Postamts-Assistenten ernannt.

Die Postamts-Assistenten Benkert in Eschwege, Carl Wagner in Carlshafen, Urban Müller in Allendorf a/W. und Füller in Kirchhain sind etatsmäßig angestellt und der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Dippel in Mönchehof ist zum Post-Agenten daselbst bestellt worden.

Der invalide Sergeant Daniel in Cassel ist als Postschaffner daselbst und der Militair-Invalide Diegelmann in Schmalnau als Landbriefträger daselbst angestellt worden.

Ferner wurden etatsmäßig angestellt: der Packetträger Brandau in Melsungen, sowie die Landbriefträger Peter in Rabolshausen, Ruckert in Rosenthal und Halter in Wächtersbach.

Die Post-Agenten Ebrecht in Mönchehof und Meinung in Nieterhone sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Die bei der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigten Gerichts-Assessoren Blanke und Werdige sind in Folge ihrer Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung zu Regierungs-Assessoren ernannt und dem seither beim Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor Delius ist unter Ernennung zum Special-Commissarius die Leitung der neu errichteten Special-Commission zu Bückeburg übertragen. Die Kanzlei-Diätare Erstmann, Fenner und Hinz sind zu General-Commissions-Kanzlisten ernannt und der invalide Vize-Feldwebel Sauer ist als Kanzlei-Diätarius bei der General-Commission angenommen. Der Vermessungs-Revisor Gronwaldt, seither in Rinteln, ist an die Special-Commission zu Bückeburg und der Feldmesser Bauer, seither bei der Special-Commission I zu Cassel, an die Special-Commission zu Hanau versetzt. In das Ressort der Königlichen General-Commission hierselbst sind übernommen: der Vermessungs-Revisor Ruckeschel, bisher bei der Special-Commission in Naumburg a. d. Saale, unter Ueberweisung an die Special-Commission III zu Cassel; der Feldmesser Wallschmidt, bisher bei den Grundsteuer-Vermessungen im Kreise Rotenburg, unter Ueberweisung an die Special-Commission zu Hersfeld; der Feldmesser Schlönbach, bisher bei der Special-Commission zu Stolp in Pommern, unter Ueberweisung an die Special-Commission zu Arolsen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juli **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. Juli 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1010 die Verordnung, betreff. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angestellten Beamten. Vom 6. Juli 1874; unter

Nr. 1011 die Bekanntmachung, betr. das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874; und unter

Nr. 1012 die Bekanntmachung, betr. die Außercoursesetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

237. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20sten April 1871 dem Fräulein Elisabeth Orthwein in Ebsdorf, Kreis Marburg, angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der vormals Kurhessischen Anleihe vom Jahre 1863,

Nr. 15,946 über 100 Thaler,

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. Juli 1874.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

238. In Gemäßheit der von dem Bundesrathe unter dem 29. März d. J. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Februar d. J., betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (Reichsgesetzblatt, Seite 17) werden alle Diejenigen, welche auf Grund des gedachten Gesetzes Ansprüche auf nachträgliche Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 bewirkten Kriegsleistungen zu begründen vermögen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von 6 Monaten, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathsamte unter Verlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Ansprüche, welche bis zum Ablaufe der Präklusivfrist nicht angemeldet sind, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

Cassel, den 7. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

239. Polizei-Verordnung. — Die andauernde Trockenheit und mißbräuchliche Vergeudung haben den Wasserbestand sämmtlicher hiesiger Wasserleitungen so sehr verringert, daß für Wirthschaftszwecke und für den Fall eines Brandes der gefährlichste Mangel bevorsteht.

Demzufolge wird in Gemäßheit der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz Folgendes bis auf Weiteres verordnet:

1) in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf aus allen öffentlichen Wasserleitungen Wasser nur zu den unumgänglich nothwendigsten Zwecken und auch hierzu nur in möglichst beschränkter Weise abgelassen werden;
2) das Laufenlassen des Wassers aus allen öffentlichen Leitungen zur Ausspülung von Gossen, Winkeln, Hofräumen ꝛc. ist nicht gestattet;
3) das Besprengen der Straßen aus Schläuchen, die unmittelbar an die Rieselwasserleitung angeschraubt werden, hat zu unterbleiben; es hat dies vielmehr verordnungsmäßig nur zweimal im Tage mittelst der Gießkanne zu geschehen;
4) sämmtliche Springbrunnen sind für die nächsten acht Tage vollständig abzustellen. Ob und in welchem Maaße dieselben von da ab wieder benutzt werden dürfen, wird rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit des §. 368 sub 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel am 11. Juli 1874.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

240. Zu Gelnhausen und Kirchhain werden am 1. August c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

241. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Januar 1874 präsentirten Mutung wird dem Herrn Carl Friedrich Werner zu Schmalkalden unter dem Namen

Carlos

Digitized by Google

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,123,529, geschrieben: Zwei Millionen einhundert dreiundzwanzig Tausend fünfhundert neunundzwanzig Quadratmeter umfassend — in der Gemeinde Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 19. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

242. Das Zindergeld für aufgefundene Geschosse, welches bisher 2 Pfennige pro Pfund Eisen und 3 Pfennige pro Pfund Blei betrug, ist auf

6 Pfennige altes resp. 5 Pfennige neues Geld für jedes Kilo Schmiede- oder Gußeisen,

1 Sgr. für jedes Kilo Zink und

1 Sgr. für jedes Kilo Blei

erhöht und sind die betr. Artillerie-Depots und Verwaltungs-Commissionen der Artillerie-Schießplätze angewiesen worden, diese Sätze von jetzt ab zu zahlen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die äußeren Kennzeichen scharf geladener (d. h. mit Pulver gefüllter) und beim Verschießen nicht zersprungener Geschosse, unter Hinweis auf die große Gefährlichkeit dieser Munition aufmerksam. Die gedachten Geschosse sind in folgender Art kenntlich gemacht:

Rund-Geschosse ohne Oesen sind mit einem eingemeißelten Kreuz (X) und dergleichen mit Oesen mit einer Drahtschleife in einer Oese versehen; bei den Lang-Geschossen haben die blind geladenen (mit Erbsen, Kehlengruß rc. gefüllten) einen Pfeilstrich (↑) auf der Bogenspitze; alle Lang-Geschosse, welche dieses Zeichen nicht haben, müssen daher als scharf geladen betrachtet werden.

Cassel, den 11. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

243. Die kreisständische Versammlung des Kreises Homberg besteht für die Wahlperiode vom 1. Juli 1874 bis dahin 1880 aus folgenden Personen:

I. als Vertreter des Domainen- u. Forstfiskus nach §. 8 der Verordn. vom 9. Sept. 1867:

1) Herr Steuer-Empfänger Hirschfeld hierf.;

II. als Großgrundbesitzer nach §. 9 al. 1 l. c.:

2) Herr Rittergutsbesitzer Deichmann zu Lembach;

III. für die Grundbesitzer nach §. 9 al. 2 l. c.:

3) Herr Gebhard v. Alvensleben zu Faltenberg,

4) " Rieß v. Scheuernschloß zu Dillich,

5) " Moritz v. Baumbach für die Familie v. Baumbach zu Nassererfurth,

6) Herr Bernhard Scheffer zu Mardorf,

7) " Johannes Wittich zu Mühlhausen;

IV. als Vertreter der Städte nach §. 15 l. c.:

8) Herr Bürgermeister Winter, Stellvertreter Herr Carl Reinhard,

9) Herr Wilh. Fleischhut, Stadtrathsmitglied, Stellvertr. Herr Nicol. Stolzenbach, Stadtrathsmitglied, zu Homberg,

10) Herr Hermann Köhler, Stadtrathsmitglied, Stellvertr. Herr Konrad Orth, Ausschußmitglied, zu Borken;

V. als Vertreter der Landgemeinden nach §. 17 l. c.:

11) Herr Bürgermeister Rosenkranz zu Oberappenfeld, Stellvertr. Herr Bürgermeister Spill zu Raboldehausen,

12) Herr Bürgermeister Hildebrand zu Allmuthshausen, Stellvertr. Herr Bürgermeister Zinn zu Steindorf,

13) Herr Bürgermeister Heußner zu Berndshausen, Stellvertr. Herr A. M. Jordan zu Wolferode,

14) Herr Bürgermeister Asmus zu Hebel, Stellvertreter Herr Bürgermstr. Simon zu Dickershausen,

15) Herr Bürgermstr. Grede zu Caßdorf, Stellvertreter Herr Konrad Raude zu Sondheim,

16) Herr Bürgermeister Weidemann zu Dillich, Stellvertr. Herr Bürgermstr. Fröhlich zu Allendorf,

17) Herr Bürgermstr. Rauthe zu Freudenthal, Stellvertr. Herr Bürgermstr. Schäfer zu Pfaffenhausen,

18) Herr Bürgermeister Wittich zu Lendorf, Stellvertr. Herr Bürgermstr. Norwig zu Singlis.

Homberg am 16. Juli 1874.

Der Königliche Landrath v. Gehren.

244. Regierungsbezirk Cassel. — Bekanntmachung, betreffend den Remonte-Ankauf pro 1874.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 2. September in Rinteln,

" 8. — " Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem ver-

Digitized by Google

kauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1874.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Den evang. Schullehrern Bockeroth zu Röhrda, Kr. Eschwege, und Hebel zu Ihra, Kr. Ziegenhain, ist anläßlich ihres 50jähr. Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Pfarrer Sopp zu Hanau ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Hanau und

der Pfarrer Wepler zu Waldkappel zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Waldkappel ernannt worden.

Der Metropolitan Koppen zu Felsberg ist zum Ober-Schul-Inspector über die Schulen der Klasse Felsberg und Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Felsberg und

der Metropolitan Endemann zu Melsungen zum Ober-Schul-Inspector über die Schulen der Klasse Melsungen und Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Melsungen ernannt worden.

Dem Pfarrer Koch zu Schönstadt, Kr. Marburg, wurde die Ober-Schul-Inspection über die Schulen der Klasse Rauschenberg, an Stelle des von dieser Function auf sein Nachsuchen entbundenen Pfarrers Döpping zu Grüßen, und

dem Seminar-Director Liebusch zu Schlüchtern die Ober-Schul-Inspection über die Schulen zu Schlüchtern und Niederzell übertragen.

Die Wahl des Staatrathsmitgliedes Kaufmanns Altenburg, des Ausschußmitgliedes Amtsrichters Schödde und des Pfarrers Dr. Vial zu Hersfeld zu Mitgliedern der Stadt-Schul-Deputation in Hersfeld, sowie

des Rectors Dr. Völkel zu Gelnhausen zum Mitglied der Stadt-Schul-Deputation in Gelnhausen ist bestätigt worden.

Die Anstellung des Rectors und Pfarrers Bourguignon zu Wächtersbach als ordentlichen Lehrers an der höheren Töchterschule in Cassel, der beauftr. Lehrer Schoppe, Räppel u. Wenzel daselbst als Lehrer an der Bürger-Töchterschule II, sowie des beauftragten Lehrers Knapp daselbst als Lehrer an der Bürger-Knabenschule in Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Fischer zu Windecken als Lehrer an die Mädchen-Bürgerschule II zu Hanau, Dilcher zu Küchen als 2. Lehrer an die Stadtschule zu Waldkappel, Münch zu Obervorschütz als 2. Lehrer an die evangel. Schule zu Heringen, Kr. Hersfeld, Küchmann zu Hettenhausen, als 2. Lehrer an die evangel. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Trubheim zu Roßberg, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Dreihausen, dess. Kr., Grebe zu Wommen, Kr. Eschwege, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Herleshausen, dess. Kr., Hoffmann zu Willingshain, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehrda, Kr. Hünfeld, Gerth zu Soldorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Borstel, dess. Kreises, Gilbert zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Simmershausen, Landkr. Cassel, Rohde zu Falkenberg, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Mardorf, dess. Kreises, Albrand zu Ostheim, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, Möller zu Liebloß, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Fischborn, dess. Kreises, Möller zu Schachten, Kr. Posseismar, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Lieblos, Kr. Gelnhausen, Staufenberg zu Imichenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die evangel. Schule zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, Hufnagel zu Obertorfelden, Kr. Hanau, als 3. Lehrer an die ev. Schule zu Seckbach, dess. Kr., Sell zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als 2. Lehrer an die kath. Schule zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Gundersdorf zu Neuhof, Kr. Fulda, als 3. Lehrer an die kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, Schäfer zu Schweben, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Reth zu Cassel, Amtsbezirks Orb, als Lehrer an die kath. Schule zu Wirtheim, dess. Amtsbezirks, Rei zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die 1or. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Aschenbrand zu Schmalkalden als Lehrer an die 1or. Schule zu Niederaula, Kr. Hersfeld, der 2. Lehrer Cantor Ruppel zu Spangenberg an die 1. Lehrerstelle der dasigen Stadtschule, der 4. Mädchenlehrer Bambey zu Hersfeld an die 2. Mädchenlehrerstelle, der 5. Mädchenlehrer Reinhard das. an die 4. Mädchenlehrerstelle, der 2. Freischullehrer Jungermann das. an die 5. Mädchenlehrerstelle, der 4. Freischullehrer Möhl das. an die 2. Freischullehrerstelle, der Lehrer Heeger zu Kohlhausen an die 4. Freischullehrerstelle in Hersfeld, der 3. Knabenlehrer Krack zu Orb als Hauptlehrer an die kath. Mädchenschule das., sowie der provisor. 5. Lehrer Kniese zu Brotterode in gleicher Eigenschaft an die 3. Lehrerstelle daselbst.

Definitiv ernannt wurden: die seither provisor. angestellten Lehrer Boltwein zu Haueda zum Lehrer an der evang. Schule das., Gottleben zu Helfa, Landkr. Cassel, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Paulstich zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das., Hooß zu Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der evang. Schule das., Weigand zu Buchenau, Kr. Hünfeld,

Digitized by Google

zum 2. Lehrer an der kath. Schule zu Neuhof, Kr. Fulda, und Modest zu Finkenhain, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule zu Kämmerzell, dess. Kr., ferner die Schulverweser Gerhold zu Genfungen, Kr. Melsungen, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., und Windmüller zu Gerofeld zum Lehrer an der ist. Schule das., der Seminar-Hülfslehrer Deisenroth zu Schlüchtern zum 6. Lehrer an der Stadtschule das., der Lehrergehülfe Braun zu Geismar, Kr. Frankenberg, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., der Lehrer Kropp zu Oberrad zum Lehrer an der Volksschule zu Bockenheim, der beaustr. Lehrer Böhm zu Bockenheim zum 2. Lehrer an der kath. Schule das., die Schulamts Candidatinnen Sendenhorst, Katharine und Lucie Dörr zu Lehrerinnen an der kathol. Mädchenschule zu Orb.

Provisorisch ernannt wurden: die Schulverweser Hamel zu Rosenthal zum 1. Lehrer an der Stadtschule das., Löwe zu Ida, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Roßberg, Kr. Marburg, Henkel zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Kühnewey zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, zum 2. Lehrer an der ev. Schule daselbst, Völler zu Fambach, Kr. Schmalkalden, zum 2. Lehrer an der ev. Schule daselbst, Mihm zu Mosbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule das., Peter zu Höringhausen, Amtsbez. Vöhl, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Staubach zu Bieber, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Schefer zu Langingen, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Kohl zu Obernburg, Amtsbez. Vöhl, zum Lehrer an der ev. Schule das., Mütze zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das., Weber zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, zum 2. Lehrer an der kathol. Schule das., sowie die Lehrergehülfen Dörr zu Simmershausen, Landkreises Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule zu Reptich, Kr. Frißlar, und Gies zu Steinbach, Kr. Hünfeld, zum 4. Lehrer an der kath. Schule zu Bockenheim.

Zum Lehrergehülfen wurde ernannt: der Schulamtscandidat Ruth zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege.

Pensionirt wurden: die Lehrer Berge zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, und Ranspach zu Burghasungen, Kr. Wolfhagen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Rectoren Rothnagel zu Gudensberg u. Schwedewolf zu Zegenhain infolge ihres Eintritts in das Pfarramt, der Rector Wendel zu Schlüchtern behufs Uebernahme einer Lehrerstelle am Gymnasium zu Cassel, der Lehrer Weber zu Burghasungen behufs Uebernahme einer Hülfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Fulda, sowie die Lehrer Blettner zu Naumburg, Michel zu Seckbach, Diegel zu Eimelrod und Kümmel zu Abterode.

Die Anstellung des Lehrers Bürgener aus Dalwigksthal zum Lehrer an der ev. Schule zu Edderbringhausen ist zurückgezogen worden.

Ferner sind aus dem Schuldienste entlassen: der Lehrer Melberg zu Kleinensee, Kr. Hersfeld, und der Lehrer Reinhard zu Marburg, Letzterer infolge disciplinargerichtlichen Erkenntnisses.

Gestorben sind: die Lehrer Backhaus zu Sannau, Bähr zu Ebeldorf, Boßecker zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, Roth zu Rotenburg, Bade zu Lufenau, Reußwig zu Vollmerz und Blackert zu Meckbach.

Dem Steuer-Executor Johannes Wiegand bei der Steuerkasse zu Großenlüder im Kreise Fulda ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Althaus zum Staatsanwaltsgehülfen in Ortelsburg,
Gerichts-Assessor Köhler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Sontra,
die Referendare von Dehn-Rotfelser und von Hadel zu Gerichts-Assessoren,
Kreisgerichts-Rath Koppen zu Rotenburg zum Director des Kreisgerichts zu Bergen auf Rügen,
die Rechtscandidaten Freudenstein, Gülle und Meyer zu Referendarien,
Hülfsbote Hartmann zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Langenselbold.

Versetzt sind: Kreisgerichts-Director Müller zu Bergen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hanau,
Gerichtsbote Rikel zu Zegenhain in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Frißlar.

Auf Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen:
Gerichts-Assessor Martin,
Gerichtsbote Althaus zu Meerholz.
Amtsrichter Dietz zu Meerholz ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben sind: Ober-Amtsrichter Wolfram zu Spangenberg und Rechtsanwalt Dr. Steinfeld zu Cassel.

Amtsgerichts-Secretair Hildebrand ist in Folge wider ihn ergangenen rechtskräftigen Straf-Urtheils seines Amtes verlustig geworden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent W. Schmalenbach hier ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte zu Wolfhagen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Sonnabend den 25. Juli **1874.**

245. Allerhöchster Erlaß, betr. den zwischen der Hannover-Altenbekener und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe ersterer Gesellschaft im Betrage von 9½ Millionen Thaler.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem behufs Beschaffung einer Anleihe von 9½ Millionen Thaler für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft und behufs Sicherstellung der Verzinsung dieser Anleihe durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zwischen diesen beiden Gesellschaften der anliegende Vertrag vereinbart ist und die gleichfalls anliegenden Abänderungen und Zusätze der Gesellschaftsstatuten beschlossen worden sind, wollen Wir zu diesen Maßnahmen Unsere landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter des Domicils beider Gesellschaften und derjenigen Bezirke, in denen die Eisenbahn-Unternehmungen beider Gesellschaften liegen, auf Kosten der letzteren bekannt zu machen. Eine Anzeige dieses Erlasses ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1874.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gez.] Camphausen. Graf Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. v. Kamecke.
Dr. Achenbach,
zugleich f. d. Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Vertrag
zwischen
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Generalversammlung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft hat durch Beschluß vom 30. Juni 1873 die Emission von 3⅓ Millionen Thaler in Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Fertigstellung und Ausrüstung der Bahn von Hannover nach Altenbeken beschlossen; ferner hat sich zur Vollendung und betriebsfähigen Ausrüstung der Bahn von Löhne nach Bienenburg ein weiterer Geldbedarf zum Betrage von ca. 5⅓ Millionen Thalern herausgestellt. Nachdem von Seiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ihre Mitwirkung bei Beschaffung des Gesammtbetrages der 9½ Millionen Thaler durch Uebernahme einer Zinsgarantie in Aussicht genommen worden ist, wird über anderweite Gestaltung der Beziehungen beider Gesellschaften zwischen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft einerseits, vertreten durch die Finanz- und Bau-Commission, sowie die Betriebs-Direction und den Verwaltungsrath derselben, und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft andererseits, vertreten durch ihr Directorium, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses derselben, sowie der beiderseitigen Generalversammlungen, und endlich der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung an Stelle des hiermit aufgehobenen Gesellschafts- und Betriebsvertrages vom 16. 17. Juni 1872 der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Art. I. Die Beschaffung des gesammten Geldbedarfs zum Betrage von 3⅓ Millionen und 9½, zusammen 9⅓ Millionen Thaler, erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 9½ Millionen Thaler Nominal in einer Emission zu 4½ % jährlich verzinslich. Die Zinsen der Prioritäts-Obligationen werden bis zum 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung der ganzen Bahn von Löhne nach Bienenburg folgenden Jahres aus Baufonds, von da ab aus den Reinerträgnissen des Betriebes der Bahnen des Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmens gezahlt. Der Bestimmung des Herrn Handelsministers bei Abschluß der bezüglichen Jahresbetriebsrechnungen bleibt es überlassen, mit Rücksicht darauf, daß je nach dem Fortschreiten der Bauausführung allmälig 3⅓ Millionen Thaler der Anleihe für die bereits im Betriebe befindliche Strecke Hannover-Altenbeken Verwendung finden, festzusetzen, ob und welcher Betrag der Zinsen, eventuell bis zum Betrage der Zinsen obiger 3⅓ Millionen Thaler aus den aufkommenden Reinerträgnissen des Betriebes der Hannover-Altenbekener Bahnstrecke dem Baufonds zu erstatten ist.

Von dem 1. Januar des auf die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Löhne nach Bienenburg folgenden Jahres ab garantirt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft den vorgerachtermaßen emittirten und noch nicht amortisirten Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 9½ Millionen Thaler, die 4½ % Zinsen jährlich aus dem Reinertrage ihres (der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft) Unternehmens und zwar prioritätisch vor der Dividende auf ihre Stamm-Actien (Litt A.) und Stamm-Prioritäts-Actien (Litt. B. und C.).

Die Rückzahlung der von der Magdeburg-Halber-

Digitized by Google

städter Eisenbahn-Gesellschaft in Erfüllung der übernommenen Garantie etwa geleisteten Zuschüsse ersetzt aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre derart, daß auf die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft eine Dividende nicht eher entfällt, als bis die Rückzahlung aller geleisteten Vorschüsse an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft voll geschehen ist.

Die Zinsgarantie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die 9½ Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft erlischt, wenn 10 Jahre nach einander ein Zuschuß zur Verzinsung derselben von Seiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nicht zu leisten gewesen ist.

Auf Amortisation der Prioritäts-Obligationen, sowie auf Verzinsung der bereits amortisirten Obligationen erstreckt sich die Garantie nicht; vielmehr kann eine Amortisirung erst dann eintreten, wenn die Rückerstattung der von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft etwa geleisteten Zuschüsse zur Verzinsung voll erfolgt ist.

Art. II. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund des bisherigen Vertrages vom 16. 17. Juni 1872 Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft im Nominalbetrage von ungefähr 7 Millionen Thaler bereits erworben, welche vertragsmäßig dauernd im Besitze der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verbleiben sollten. Nachdem durch den gegenwärtigen Vertrag die finanzielle Betheiligung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft an dem Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft in anderer Weise gesichert worden ist, wird die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft von ihrer Verpflichtung, 8 Millionen Thaler der vorbezeichneten Actien dauernd in ihrem Besitze zu behalten, entbunden.

Art. III. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft erhält für den Besitz an jeder Million Thaler Stamm-Actien bezw. Stamm-Prioritäts-Actien jeder Emission ein Stimmrecht = $\frac{1}{4}$, jedoch niemals mehr als $\frac{1}{2}$ der gesammten in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Sollte das Actienkapital der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft über den gegenwärtigen Betrag von 18½ Millionen Thaler erhöht werden, so vermindert sich das Stimmrecht der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft von $\frac{1}{4}$ pro Million Thaler nach Verhältniß des erhöhten Stammkapitals zum Betrage des gegenwärtigen Stammkapitals von 18½ Millionen Thaler.

Art. IV. Beide Gesellschaften räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch Delegirung von Mitgliedern der respectiven Verwaltungen an den auf die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bezüglichen Verhandlungen der resp. Verwaltungsräthe mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Art. V. Die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft überträgt die gesammte Verwaltung einschließlich des Betriebes ihrer gesammten von ihr jetzt oder zukünftig besessenen Eisenbahnen ohne irgend welche Beschränkung und ohne sich ein Kündigungsrecht dieserhalb vorzubehalten, sowie einschließlich der Ausführung aller bereits beschlossenen oder noch zu beschließenden Neubauten an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, jedoch unter Vorbehalt aller der Generalversammlung und dem Verwaltungsrath statutenmäßig verbleibenden Zuständigkeiten.

Art. VI. Das Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bildet fortan den Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Die Finanz- und Bau-Commissionen und die Betriebs-Direction der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft werden aufgelöst.

Art. VII. Die Magdeburg-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die ihrer Verwaltung anvertrauten Bahnen in allen Beziehungen, insbesondere in Betreff der Zuführung von Güter- und Personen-Verkehr mit derselben Sorgfalt, wie ihre eigenen Unternehmungen, zu bewirthschaften. Sie führt den Betrieb und leitet den Bau der Bahnen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft für Rechnung der Letzteren und werden für zu diesem Behufe die gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke der zum Betrieb fertig gestellten Eisenbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft nach einem unter Mitwirkung beider Gesellschaften aufgenommenen Inventar übergeben.

Die Abgänge und Zugänge werden alljährlich constatirt.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft wird bei der gesammten ihr übertragenen Vermögensverwaltung die Interessen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft gleich den ihrigen wahrnehmen.

Art. VIII. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft geht mit der Perfection dieses Vertrages in den Dienst der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft über, soweit nicht durch besondere Stipulation ausdrückliche Ausnahmen verabredet sind. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt von diesem Zeitpunkte an die Verpflichtung, die mit diesem Personal abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Die etwa für die Beamten der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden Pensions- und Unterstützungskassen, die Beamten-Steuerkassen, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen bleiben so lange getrennt bestehen, bis mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung mit den entsprechenden Kassen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu Stande gekommen ist. Die Auflösung der Verträge mit den gegenwärtigen Mitgliedern der Finanz- und Bau-Commissionen hat die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu bewirken.

Art. IX. Der Vermögenscomplex der Hannover-

Digitized by Google

Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ist zwar für die Dauer dieses Vertrages getrennt zu halten, jedoch wird zur Vermeidung einer getrennten complicirten Betriebsrechnung festgesetzt:

1) Die Reserve- und Erneuerungs-Fonds beider Bahnen bleiben nach wie vor gesondert und empfangen ihre Jahresbeiträge aus den Betriebs-Einnahmen der beiderseitigen Bahnen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen.

2) Im Uebrigen participiren beide Bahnen an den sämmtlichen Betriebs-Ausgaben in folgender Weise:

a. an den Kosten der allgemeinen Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlängen;

b. an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;

c. an den Kosten der Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Locomotivmeilen und Wagenachsmeilen.

3) Außer den sub 2 zu berechnenden Kosten wird in Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel beider Gesellschaften zu berechnenden Vergütung festgesetzt:

a. sämmtliche Locomotiven mit Tendern und sämmtliche Wagen sollen ohne Rücksicht darauf für wessen Rechnung sie angeschafft sind, für beide Bahnen gemeinschaftlich benutzt werden;

b. für jedes Betriebsjahr findet über diese gemeinschaftliche Benutzung eine Abrechnung in nachstehender Weise statt:

von dem Werth der bezüglichen Betriebsmittel werden 4 % bei den Locomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Locomotivmeilen und bei den Personen- und Güterwagen nach Verhältniß der Wagenachsmeilen auf die Hannover-Altenbekener und die Magdeburg-Halberstädter Bahn repartirt und alsdann, soweit die also ermittelten Quoten für die Hannover-Altenbekener oder für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn mehr oder weniger betragen als 4 % von dem Werthe, resp. den Beschaffungskosten der Betriebsmittel, ihrem Betriebe debitirt und bezw creditirt werden.

Der Werth der bis zum 31. Decbr. 1874 vorhandenen resp. beschafften Betriebsmittel beider Gesellschaften wird durch eine der Genehmigung der beiderseitigen Verwaltungsräthe unterliegende Taxe festgestellt werden.

Für die nach dem genannten Termine beschafften resp. noch zu beschaffenden Betriebsmittel kommen lediglich die wirklich verausgabten Selbstkosten der Beschaffung, nicht auch der Erneuerung der betreffenden Betriebsmittel zur Berechnung.

c. Was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe, einschl. Verzögerungsgebühr und Conventionalstrafen aufkommt und gezahlt wird, bezw. die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe wird für jedes Betriebsjahr auf die Hannover-Altenbekener und die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nach Verhältniß der Wagenachsmeilen verrechnet. Sollten auch für die Benutzung von fremden Locomotiven und Tendern auf den Bahnen beider Gesellschaften, oder eigener Locomotiven und Tender auf anderen Bahnen Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so participiren daran die Hannover-Altenbekener und die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nach Verhältniß der Locomotivmeilen.

Die vorstehend sub 3 gegebenen Bestimmungen haben vom 1. October 1873 an rückwirkende Kraft.

Für den Fall, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft noch den Betrieb anderer nicht zu ihrem Unternehmen gehöriger Eisenbahnen übernehmen sollte, muß die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft in Anlehung Repartition der Betriebs-Ausgabe auch im Verhältniß zu diesen fremden Bahnen sich die in diesem Paragraphen aufgestellten Grundsätze gefallen lassen.

Sollte das Betriebsmaterial der einen oder anderen Eisenbahn-Gesellschaft sich demnächst für den Betrieb ihrer Bahnen als unzureichend herausstellen, so ist dieselbe auf Anfordern der anderen Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, die Betriebsmittel dem Bedürfniß entsprechend zu ergänzen.

Art. X. Die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft wird während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft keinerlei Abänderungen und Ergänzungen des Statuts vornehmen, auch insbesondere nicht ihre eigene Auflösung beschließen. Sollten dennoch derartige Beschlüsse gefaßt werden, so würden sie den Rechten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft keinen Abbruch thun.

Art. XI. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, aus den aufgekommenen Betriebs-Einnahmen, wie das bewegliche Material, so auch alles unbewegliche Eigenthum, insbesondere die Bahnen und die dazu gehörigen Hochbauten im Bau und Besserung zu erhalten und bei den vorzunehmenden Reparaturen die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sowie nach den auf ihren eigenen Bahnen geltenden Grundsätzen zu verfahren.

Art. XII. Die Kassenverwaltung wird nach den Bestimmungen der Statuten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft geführt. An etwaigen Erträgnissen aus der Belegung von Geldern, sowie an etwaigen Verlusten participiren beide Verwaltungen nach Verhältniß der etwa disponibel gewesenen Bestände des Baufonds, sowie ihrer Betriebs-Ueberschüsse des Vorjahres, der letztere unter Berücksichtigung der für Verzinsung und Amortisation im laufenden Jahre gezahlten Beträge und deren Fälligkeitstermine — vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung der beiderseitigen Verwaltungsräthe.

Art. XIII. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges werden die beiderseitigen Verwaltungsräthe Fürsorge treffen, daß die Betriebsrechnung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft, soweit es sich um die gemeinschaftlichen, nach den im Art. IX. festgestellten Grundsätzen zu repartirenden Ausgaben handelt,

Digitized by Google

und ebenso die Jahresrechnung über die gemeinschaftliche Benutzung des Betriebsmaterials durch die beiderseitigen Revisoren gemeinschaftlich geprüft und daß ein gemeinschaftlicher Revisionsbericht an beide Verwaltungen erstattet wird.

Sind über die Behebung der gezogenen Monita in den beiderseitigen Verwaltungsräthen verschiedene Ansichten vorhanden, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrathes der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft eine gemeinschaftliche Sitzung der Verwaltungsräthe beider Bahnen einzuberufen, in welcher die Majorität der erschienenen Mitglieder die Entscheidung abgiebt.

Art. XIV. Entstehen zwischen den Contrahenten Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages, so soll hierüber, falls dieselben sich nicht über eine andere schiedsrichterliche Entscheidung einigen, unter Ausschluß jeder Berufung durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches aus drei Mitgliedern anderer unbetheiligter, zum deutschen Eisenbahn-Verein gehöriger Eisenbahn-Directorien gebildet wird. Eines dieser Mitglieder wird vom Verwaltungsrathe der Hannover-Altenbekener und eines von dem Verwaltungsrathe der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, das dritte aber von diesen beiden Mitgliedern selbst gewählt. Können diese beiden letzteren sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so entscheidet über die von ihnen vorgeschlagenen beiden Personen das Loos.

Die den beiden Gesellschaften obliegende Wahl muß innerhalb 14 Tagen von der Zeit an erfolgen, wo der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung von Einem von ihnen dem Anderen mitgetheilt ist.

Hält eine Partei diese Frist nicht inne, so geht das Wahlrecht auf die andere Partei mit über.

Alle übrigen etwa entstehenden Streitfragen werden durch den ordentlichen Richter entschieden.

Art. XV. Die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft wird die nach diesem Vertrage erforderlichen Aenderungen ihrer Statuten, resp. das Privilegium zu den Prioritäts-Obligationen (Art. I.) mit den Gesellschafts-Vorständen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vereinbaren und mit diesem Vertrage der Königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen.

Art. XVI. Vorstehender Vertrag kann nur unter gegenseitiger Verständigung der Contrahenten aufgehoben oder abgeändert werden. Derselbe tritt in Kraft nach erfolgter Genehmigung desselben durch die beiderseitigen Generalversammlungen, bezw. soweit erforderlich, nach Zustimmung der Königl. Staatsregierung.

Die den Vertrag schließenden Vorstände der beiderseitigen Eisenbahn-Gesellschaften sind verpflichtet, ohne Verzug die behufs Erwirkung dieser Genehmigung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Art. XVII. Die Kosten dieses Vertrages werden von den contrahirenden beiden Gesellschaften je zur Hälfte getragen.

III. Nachtrag

zum Statut der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Art. I. Die §§. 8, 23 und 24 des unter dem 25. November 1868 Allerhöchst bestätigten Statuts der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 8. Amortisationsfonds. Die Stamm-Prioritäts-Actien (§. 5 Nr. 2) unterliegen der Amortisation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet; welcher dazu bestimmt ist, die sämmtlichen Stamm-Prioritäts-Actien allmälig einzuziehen und zu vernichten und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen der Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6);

2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser soweit angewachsen, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7);

3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23 zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actien und die Inhaber der Stamm-Actien sechs und zwei Drittel Procent (6⅔ Procent) des Nominalbetrages ihrer Actien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handelsministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3 zu verstärken und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritäts-Actien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritäts-Actien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach den Mitteln der Amortisationsfonds bewirkt.

Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritäts-Actien werden durch das Loos alljährlich im October in Gegenwart eines Mitgliedes des Vorstandes unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelosten Nummern am nächsten 1. Januar fällig.

Die Auszahlung der ausgelosten Stamm-Prioritäts-Actien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab an der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Actien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgelosten Stamm-Prioritäts-Actien verlieren von dem Fälligkeitstermine ab den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Digitized by Google

Die fällig erklärten und eingelooften Stamm-Prioritäts-Actien werden unter Beachtung der oben wegen der Verlosung vorgeschriebenen Form verbrannt und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritäts-Actien werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Actien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritäts-Actien keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

§. 23. Dividenden und deren Feststellung. Mit Ablauf des Semesters (30. Juni bis 31. December), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Actie aus dem Baukapital auf und wird statt derselben der aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6 u. 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Ergänzungsfonds vorweg genommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Actionaire vertheilt;

a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien für das laufende Jahr 5 Procent des Nominalbetrages ihrer Actie;

- was nach Deckung dieser 5 Procent noch übrig bleibt, bis zur Höhe von sechs zwei Drittel Procent, wird unter die Inhaber der Stamm-Actien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Actien vertheilt. Von dem Ueberschusse über die sechs zwei Drittel Procent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritäts-Actien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und die Stamm-Prioritäts-Actien pro rata vertheilt werden. Es bewendet jedoch bei der im §. 8 vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über sechs zwei Drittel Procent auch mehr als ein Drittel zum Amortisationsfonds zu nehmen.

c. sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien die unter „a" gedachte Dividende von 5 Procent für das laufende Jahr zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stamm-Actien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Bei der Dividenden-Nachzahlung gelangen Dividendenscheine der früheren Jahre vor denen der späteren Jahre zur Einlösung. Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publication der Bilanz (§. 27).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stamm-Actien befriedigt werden müssen.

§. 24. Dividendenscheine und Talons. Mit den Stamm-Actien werden

a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

b. Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritäts-Actien

a. Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

b. Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem sich als solchen legitimirenden Inhaber der Actie dagegen auber bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine und der neue Talon zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

Ist aber der Talon innerhalb Jahresfrist nach dem Fälligkeitstage des ersten der neu zu erhebenden Dividendenscheine nicht präsentirt worden, so wird derselbe werthlos und es erfolgt die Aushändigung der neuen Dividendenscheine und des neuen Talons nur noch an den Inhaber der Actie.

Art. II. Die beiden letzten Absätze des §. 26 und der letzte Absatz des §. 27 kommen in Wegfall.

Art. III. Die in den §§. 16 bis 27 dem Verwaltungsrathe übertragenen Obliegenheiten und Rechte gehen auf den Vorstand der Gesellschaft über; ingleichen werden die durch das Statut dem Syndikus zugewiesenen Functionen durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt.

Art. IV. Für die Dauer des zwischen der Hannover-Altenbekener und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen anliegenden Vertrages vom 3. Mai 1874, genehmigt in der außerordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft am 4ten

Digitized by Google

Mai 1874, treten, und zwar von dem statutengemäß bekannt zu machenden Tage an, die nachfolgenden Statut-Aenderungen in Kraft.

A. Bezüglich des unterm 25. November 1868 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

§. 1. Der §. 4 des Statuts wird dahin abgeändert, daß das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung identisch ist mit dem jeweiligen Domizil und Sitz der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 2. Die Vorschriften im § 33 alin. 2, und §. 34 finden auf das Stimmrecht der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft keine Anwendung.

Der gedachten Gesellschaft steht für jede in deren Besitz befindliche Million Thaler Actien der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ein Stimmrecht zu, welches gleich ist $\frac{1}{3}$ der in der Generalversammlung vertretenen gesammten Stimmen, jedoch niemals mehr als ein Drittheil aller Stimmen.

Die Legitimation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft erfolgt durch ein vom Verwaltungsrathe der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgestelltes Zeugniß über die Zahl der im Besitz der Ersteren befindlichen Actien.

Sollte das Actienkapital der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft demnächst erhöht werden, so vermindert sich das Stimmrecht der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft von $\frac{1}{3}$ pro Million Thaler nach Verhältniß des erhöhten Stammkapitals zum Betrage des gegenwärtigen Stammkapitals von 18$\frac{1}{2}$ Millionen Thaler.

§. 3. In Abänderung des §. 34 des Statuts wird bestimmt, daß die behufs Legitimation der Stimmberechtigten in der Generalversammlung vorgeschriebene Deposition der Actien nach Wahl der Actionaire entweder bei der Hauptkasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft oder bei einer in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Kasse in Hannover erfolgen muß.

B. Bezüglich des unterm 29. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags.

Unter Aufhebung der §§. 10 und 40 bis 55 incl. und des 2. Satzes im alin. 2 des §. 56 des Gesellschafts-Statuts vom 25. November 1868 treten an die Stelle des Art. VI. nachfolgende Bestimmungen:

§. 1. Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

a. durch die Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung (§§. 28 ff. des Stat. Art. I. verstehend);
b. durch den Verwaltungsrath;
c. durch das den Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bildende Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 2. Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit Stimmberechtigung anwesend oder vertreten ist.

Es steht den Verwaltungsrathsmitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 3. Wahlfähigkeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder fünfzehn Stamm-Prioritäts-Actien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

a. Vorstandsmitglieder und Beamte der Gesellschaft;
b. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
c. Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
d. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen.

§. 4. Der Vorsitzende. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Hauptgegenstände der Berathung ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 5. Versammlungen und Beschlüsse. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende, oder die Aufsichtsbehörde oder der Gesellschaftsvorstand (§. 12), oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes solches unter Angabe des Berathungsgegenstandes wünschen.

Die Sitzungen finden in der Regel zu Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen des Hannover-Altenbekener oder des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmens abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden (cfr. §. 15). Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38 sub e und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Zur Führung des Protokolls, sowie zur calculatorischen und anderen Hülfsleistungen kann der Verwal-

Digitized by Google

tungsrath für Rechnung der Gesellschaft sich der Beihülfe geeigneter, aus der Gesellschaftskasse zu remunerirender Sachverständiger bedienen.

Die Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes, sowie des Verwaltungs-Ausschusses der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft können, abgesehen von vertraulichen Sitzungen, den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 6. Ressort und Befugnisse. Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Actionaire, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er vertritt die Interessen der Gesellschaft gegenüber der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Der Verwaltungsrath kann deshalb von dem Vorstande zu jeder Zeit Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen verlangen und ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Rechnungen einzusehen.

Dem Verwaltungsrathe sind von dem Vorstande regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Decharg irung vorzulegen.

Zu diesem Behufe wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Actionaire drei Revisoren, welche die vorgelegten Bilanzen speciell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Letzterer ist ermächtigt, auf diesen Bericht Decharge zu ertheilen, wenn sich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt sind.

Entgegengesetzten Falles hat der Verwaltungsrath der auf den Abschluß der Prüfungsarbeiten folgenden nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung stets mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder die Bestätigung der unerledigten Erinnerungen, resp. über die Ertheilung der Decharge anheimzustellen. Die bei der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz des jenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

a. Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle in §. 32 unter 1 bis 8 genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
b. die Feststellung der Inventur und Bilanz, sowie die Decharg irung aller Bau- und Betriebs-Rechnungen;
c. Normirung des jährlichen Zuschusses zum Reservefonds und der Prozentsätze, welche aus den Betriebs-Einnahmen zu dem Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§§. 6 und 7 des Statuts) und Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
d. Feststellung des alljährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats;
e. die Geltendmachung und Vertretung der Rechte der Gesellschaft im Verhältniß zu der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft sowohl im Beschwerdewege als bei Gericht.

Die von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Erklärungen und Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Beider von einem durch den Verwaltungsrath hierzu zeitweilig delegirten Mitgliede desselben.

§. 7. Legitimation. Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 8. Pflichten und Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet. Die nicht in Preußen wohnenden Mitglieder unterwerfen sich für etwaige Regreßansprüche dem competenten Gerichte der Stadt Hannover.

§. 9. Dauer des Amtes. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

Nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56) des ersten Verwaltungsrathes scheidet, wenn die Zahl der Mitglieder desselben durch 4 theilbar ist, alljährlich bis zum Ablaufe des 4. Jahres nach der Bestimmung des Looses der 4. Theil aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 4 theilbar, so scheidet je ½ der nächst kleineren durch 3 theilbaren Zahl nach der Bestimmung des Looses in den ersten 3 Jahren und der zuletzt verbleibende Theil mit dem 4. Jahre aus. Nach dem Ablaufe dieser auf die fünfjährige Amtsperiode folgenden ersten vierjährigen Amtsperiode entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 10. Austritt, Entsetzung, Suspension. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die vorstehend in §. 3 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsrathsmitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen und von sämmtlichen Mitgliedern besuchten Versammlung genehmigt,

Digitized by Google

demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden. Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen Mitglieder desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann. Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 11. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

§. 12. Gesellschafts-Vorstand. Den Gesellschafts-Vorstand (§. 13) bildet das Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Zusammensetzung und Wohnsitz desselben regelt sich lediglich nach den Bestimmungen des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Vorstand führt die Verwaltung und den Betrieb des Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmens und besorgt die Bau-Ausführung etwaiger Erweiterungen desselben für Rechnung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 13. Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand (§. 12) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in Gemäßheit der §§. 227 bis 241 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Für seine Legitimation und die Form der Rechtsgeschäfte sind neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Statuten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft maßgebend.

§. 14. Mit Einführung der vorbezeichneten Aenderung der Verwaltungs-Organisation kommen die in dem ursprünglichen Gesellschafts-Statute bezeichneten Aemter des Special-Directors, des Betriebs-Directors (§. 9 c) und des Syndicus in Wegfall.

Die Functionen der Revisoren übt der Verwaltungsrath nach §. 6 b. Abändernd wird zu §. 29 des Statuts bestimmt, daß die regelmäßigen Gegenstände der Berathung und der Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

a. Erstattung des Berichts über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses dieses Jahres;
b. Erstattung des Berichts des Verwaltungsrathes über die Prüfung des Rechnungs-Abschusses des verflossenen Jahres;
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
d. Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Vorstande oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
e. Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

XIII. Nachtrag

zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1. Das Unternehmen der Magdeburg Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Uebernahme der gesammten Verwaltung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft und Garantirung der 4½ % Zinsen jährlich für eine zum Betrage von 9½ Millionen Thalern aufzunehmende Prioritäts-Anleihe der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des anliegenden, zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen, durch Beschluß der Generalversammlungen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 9. Mai 1874, bezw. der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. Mai 1874 genehmigten Vertrages vom 3. Mai 1874 ausgedehnt.

Dem entsprechend werden die Bestimmungen des XII. Nachtrags zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft (§§. 1 und 3) ergänzt und bezw. abgeändert.

§. 2. Macht die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft von der ihr durch den im Artikel II. erwähnten Vertrag beigelegten Befugniß der Veräußerung der von ihr erworbenen Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft Gebrauch, so soll der aus dem Verkauf derselben erzielte Erlös zur Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. August 1873 emittirten Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verwendet werden, doch kann mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung auf Beschluß der Generalversammlung der Erlös anderweite Verwendung erhalten.

Ueber Erlös und Amortisation ist eintretenden Falls dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat Nachweis einzureichen.

Die Amortisation der auf diesem Wege zur Rückzahlung gelangenden Obligationen geschieht durch Auslooſung unter Beobachtung der durch das Allerhöchste Privilegium vom 8. August 1873 vorgeschriebenen Formen.

Für richtige Abschrift
(L. S.) Becker, Geh. Kanzlei-Secretair.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juli 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

246. Polizei-Verordnung, betr. die Aufstellung und den Betrieb von locomobilen Dampfkesseln auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten im Bezirke des Oberbergamtes zu Clausthal.

Bezüglich der Aufstellung und des Betriebes von locomobilen Dampfkesseln wird auf Grund der §§. 59, 196 u. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, unter Bezugnahme auf die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, §. 24, die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, und die dazu erlassene Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. Juni 1871, für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes hierwit Folgendes verordnet:

§. 1. Bei Einsendung eines Gesuchs um Gestattung zur Aufstellung und zum Betriebe eines locomobilen Dampfkessels nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ist dem Bergrevierbeamten die Lage des Standortes für den Kessel, die Entfernung desselben von den zunächst gelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Waldungen und die Höhe der Esse anzugeben, auch ist demselben, sofern der Kessel nicht im Freien arbeiten soll, über die Art des Gebäudes, in welches der Kessel zu stehen kommt, Mittheilung zu machen.

§. 2. Die gleichen Angaben wie sub §. 1 sind an den Revierbeamten einzusenden, sobald eine Dislokation des locomobilen Dampfkessels von einem Betriebspunkte zu einem anderen beabsichtigt wird, welche Veränderung des Standortes auch erst dann erfolgen kann, wenn binnen 14 Tagen keine begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

§. 3. Der Kesselbesitzer hat sich, sofern der Betrieb des locomobilen Dampfkessels an der bezeichneten Stelle überhaupt gestattet werden kann, denjenigen Vorschriften der Bergbehörde bezüglich der Essenhöhe, des den Kessel umgebenden Baues und der Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen, wie Funkenfänger, Verschluß des Aschenfalls ꝛc., zu unterziehen, welche in bau-, feuer- oder gesundheits-polizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet werden.

§. 4. Auch denjenigen Anordnungen der Bergbehörde, welche während des Betriebes eines locomobilen Dampfkessels in bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht als erforderlich erkannt werden, hat der Kesselbesitzer Folge zu geben.

§. 5. Zur Wartung und Heizung der locomobilen Dampfkessel dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen genau kennen und anzuwenden verstehen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, — insoweit nicht dabei der §. 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, der §. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr., oder sonstige gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, — gemäß §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der im §. 207 daselbst angedrohten Geldbuße.

Clausthal, den 10. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

247. Unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 8. Mai l. J., betr. den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter wider Gefahren für Leben und Gesundheit (Amtsblatt Nr. 19 S. 101) wird den Polizeibehörden des Bezirks zur Nachachtung eröffnet, daß bei Ertheilung der Baugestattung für gewerbliche Etablissements, in welchen, wie z. B. in Tabacks- und Cigarren-Fabriken, eine größere Anzahl von Arbeitern in denselben Räumen beschäftigt werden (§. 1 der Verordn.) und bei der Genehmigung der Eröffnung oder Verlegung einer solchen Betriebsstätte (§. 2 der Verordn.) darauf zu sehen ist, daß die Arbeitsräume der Regel nach eine Höhe von 12′, nicht aber unter 10′ haben und ihre Größe so bemessen wird, daß für jeden Arbeiter ein Luftraum von mindestens 160 Cubikfuß vorhanden ist. Außerdem müssen die Arbeitsräume möglichst viele Fenster erhalten, die mindesten 6′ hoch sind und an denen eine Ventilationsvorrichtung angebracht wird.

In Zweifelsfällen über die zu treffenden Anordnungen haben sich die Polizeibehörden zuvor an die vorgesetzte Behörde zu wenden und die nöthige Instruction einzuholen.

Cassel, den 13. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

248. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn F. C. Klein zu Karlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Morgenstern

Digitized by Google

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Willingshain, Rotterterode und Frielingen, Amtsgerichts Niederaula im Kreise Hersfeld, sowie Salzberg, Rabolzhausen und Saasen, Amtsgerichts Hersfeld, jedoch zum Kreise Homberg gehörend, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden und Berggrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

249. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. August 1871 präsentirten Muthung wird den Herren Markscheider H. Schulz zu Möncheberger Fabrik bei Cassel u. Feldmesser J. Löser zu Cassel unter dem Namen

Drusel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,769,301, geschrieben: eine Million siebenhundert neun und sechzig Tausend dreihundert und ein Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wehlheiden, Wilhelmshöhe und Wahlershausen, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

250. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1873 wird der Gewerkschaft „Friedrichsdorfer Bergwerksgesellschaft zu Friedrichsdorf" unter dem Namen

Margaretha I

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bonames und Niederursel im Kreise Frankfurt a. M. und Heddernheim im Landkreise Wiesbaden, im Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und Praunheim im Kreise Hanau, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirke Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend acht hundert und dreißig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e, n, m, l, k, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1874. Clausthal, den 21. Juli 1874.

(L. S.) (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, soweit das Feld in dem Bezirke des unterzeichneten Oberbergamtes belegen ist, bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

251. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1873 wird der Gewerkschaft „Friedrichsdorfer Bergbau-Gesellschaft zu Friedrichsdorf" unter dem Namen

Taunus

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bonames und Niederursel im Kreise Frankfurt a. M., Kahlbach im Ober-Taunuskreise und Heddernheim im Landkreise Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und Eschersheim im Kreise Hanau, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend einhundert fünf und sechzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1874. Clausthal, den 21. Juli 1874.

(L. S.) (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, soweit das Feld in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-

Digitized by Google

bergamts belegen ist, bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Menz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

252. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1874/75 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorothenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Rathusius:
Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 — 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39).
Anmeldung in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth:
a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte: Montags von 9 — 10 Uhr — publ.
b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim.
d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
e. Excursionen an passenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht (Agriculturchemie): Montags, Dienstags und Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12 — 1 Uhr, Donnerstags von 11 — 12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Carl Koch.
a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim.
b. Dendrologie: Mittwochs von 6—7 Uhr — publ.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. Kuh:
a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Professor Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Montags, Dienstags und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publ.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56).
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags u. Freitags von 4—5 Uhr — publice.
b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Mittwochs von 8—9 Uhr und Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. Ueber Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Montags und Dienstags von 2—3 Uhr — publ.
b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 4—6 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik: Sonnabends von 4—6 Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Landbaumeister Tuckermann.
Landwirthschaftliche Baulehre: Mittwochs von 2 — Uhr — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Ueber Spiritus- und Zucker-Fabrikation: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12 bis 2 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Ober-Roßarzt Zorn:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9		Kny	Hartmann	Kny		Kny
9 — 10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10 — 11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12 — 1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Schneidler	Hartmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1 — 2			Schneidler	Hartmann		Keyßner
2 — 3	Dieckerhoff	Dieckerhoff Orth	Aukermann	Orth	Müller	Dieckerhoff
3 — 4	Müller Hartmann	Müller Orth	Aukermann	Orth	Hartmann	Müller
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Großmann	Hartmann	Schette
5 — 6	Koch	Schneidler	Bouché	Großmann Koch	v. Martius	Schette
6 — 7	Koch	Schneidler	Koch	Koch	v. Martius	

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss-enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1874. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38, 39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) bezogen werden.

Das Kuratorium.

253. Für die Dauer der Beurlaubung des Königlichen Landraths Cornelius in Fulda ist vom 1sten k. Mts. ab die Verwaltung des Kreises Fulda dem Königlichen Amtmann v. Trott in Orb und die Mitverwaltung des Amts Orb dem Königlichen Landrath Giller in Gelnhausen übertragen worden.

Cassel, den 24. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

254. Während der Beurlaubung des Königl. Landraths Freiherrn von Schrötter in Hanau ist der Königl. Regierungs-Assessor von Delius mit der Verwaltung des Kreises Hanau beauftragt worden.

Cassel, den 24. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

255. Gemäß §. 235 c. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bezw. des Gesetzes vom 9. April 1873 machen wir hierdurch bekannt, daß die Gewerkschaften des Stahlberges und der Mommel bei Schmalkalden laut Beschluß vom 17. Septbr. 1873 sich den Vorschriften des Tit. IV des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Gewerkschafts-Statuten demgemäß abgeändert haben und daß dieser Beschluß unterm heutigen Datum von uns in Gemäßheit des §. 235 b. des Gesetzes bestätigt worden ist.

Clausthal, den 11. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagebläter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 12. August **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

256. In dem unserer Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. über die 39. Prämien-Ziehung des vormals Kurhessischen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845 unter I. beigefügten Verzeichnisse der zur Verloosung gekommenen 120 Serien ist bei der Aufführung der Serien-Nummern ein Druckfehler eingeschlichen, indem statt der (nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1873 in der 57. Serien-Ziehung ausgeloosten) Serie 585 die schon früher gezogene und verlooste Serie 558 aufgeführt ist. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 25. Juli 1874

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

257. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1874/75 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 15ten, die Immatrikulationen am 5. October a. c.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 1. bis 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt. Berlin, den 1st. Juli 1874.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Lucae.

258. Nachdem durch die Verordnung vom 28. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 257) für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875 ab eingeführt und von dem Herrn Finanz-Minister durch Erlaß vom 13ten d. Mts. IV. 6471 I. 12120 auch die Umrechnung der Steuersätze ꝛc. in Mark nach Vorschrift im Artikel 14 §. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) angeordnet worden ist, bringen wir zur Erleichterung des Geschäfts die nachstehende Umrechnung in Mark bezüglich der bestehenden Tarife und Sätze für die Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie des Tarifs für die Erhebung der Gebühren der Administrativ-Exekution behufs der Anwendung für die Zeit vom 1. Januar 1875 ab zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind einzuschätzen:

A. zur Klassensteuer nach §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873.

In Steuerstufe	Steuersatz jährlich Mark.	monatlich. Mark.	Pf.	Bei einem Jahreseinkommen
1	3	—	25	von 420 bis einschließlich 660 Mark
2	6	—	50	von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark
3	12	1	—	„ „ „ 900 „ „ 1050 „
4	15	1	25	„ „ „ 1050 „ „ 1200 „
5	18	1	50	„ „ „ 1200 „ „ 1350 „
6	24	2	—	„ „ „ 1350 „ „ 1500 „
7	30	2	50	„ „ „ 1500 „ „ 1650 „
8	36	3	—	„ „ „ 1650 „ „ 1800 „
9	42	3	50	„ „ „ 1800 „ „ 2100 „
10	48	4	—	„ „ „ 2100 „ „ 2400 „
11	60	5	—	„ „ „ 2400 „ „ 2700 „
12	72	6	—	„ „ „ 2700 „ „ 3000 „

Digitized by Google

B. zur klassificirten Einkommensteuer nach §. 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. 25. Mai 1873.

In Steuer-stufe	Steuersatz jährlich. Mark.	monatlich. Mark.	Markpf.	Bei einem Jahres-Einkommen von:
1	90	7	50	mehr als 3000 Mark bis incl. 3600 Mark
2	108	9	—	" " 3600 " " " 4200 "
3	126	10	50	" " 4200 " " " 4800 "
4	144	12	—	" " 4800 " " " 5400 "
5	162	13	50	" " 5400 " " " 6000 "
6	180	15	—	" " 6000 " " " 7200 "
7	216	18	—	" " 7200 " " " 8400 "
8	252	21	—	" " 8400 " " " 9600 "
9	288	24	—	" " 9600 " " " 10800 "
10	324	27	—	" " 10800 " " " 12000 "
11	360	30	—	" " 12000 " " " 14400 "
12	432	36	—	" " 14400 " " " 16800 "
13	504	42	—	" " 16800 " " " 19200 "
14	576	48	—	" " 19200 " " " 21600 "
15	648	54	—	" " 21600 " " " 25200 "
16	756	63	—	" " 25200 " " " 28800 "
17	864	72	—	" " 28800 " " " 32400 "
18	972	81	—	" " 32400 " " " 36000 "
19	1080	90	—	" " 36000 " " " 42000 "
20	1260	105	—	" " 42000 " " " 48000 "
21	1440	120	—	" " 48000 " " " 54000 "
22	1620	135	—	" " 54000 " " " 60000 "
23	1800	150	—	" " 60000 " " " 72000 "
24	2160	180	—	" " 72000 " " " 84000 "
25	2520	210	—	" " 84000 " " " 96000 "
26	2880	240	—	" " 96000 " " " 108000 "
27	3240	270	—	" " 108000 " " " 120000 "
28	3600	300	—	" " 120000 " " " 144000 "
29	4320	360	—	" " 144000 " " " 168000 "
30	5040	420	—	" " 168000 " " " 204000 "
31	6120	510	—	" " 204000 " " " 240000 "
32	7200	600	—	" " 240000 " " " 300000 "
33	9000	750	—	" " 300000 " " " 360000 "
34	10800	900	—	" " 360000 " " " 420000 "
35	12600	1050	—	" " 420000 " " " 480000 "
36	14400	1200	—	" " 480000 " " " 540000 "
37	16200	1350	—	" " 540000 " " " 600000 "
38	18000	1500	—	" " 600000 " " " 660000 "
39	19800	1650	—	" " 660000 " " " 720000 "
40	21600	1800	—	" " 720000 " " " 780000 "

u. s. f. um je 60000 Mark steigend — um je 1800 Mark steigend. —

C.

Digitized by Google

C. Bei der Gewerbesteuer (Amtsblatt de 1867 S. 156 ꝛc., sowie S. 130, 132 und Gesetz-Samml. de 1872 S. 286) beträgt

für die Klasse A. I.

a. der Mittelsatz:
1) in der ersten Abtheilung 288 Mark jährlich, oder monatlich 24 Mark,
2) in der zweiten Abtheilung 216 Mark jährlich, oder monatlich 18 Mark,

b. der niedrigste Satz:
in beiden Abtheilungen 144 Mark jährlich, oder monatlich 12 Mark;

für die Klasse A. II.

a. der Mittelsatz:
1) in der ersten Abtheilung 72 Mark jährlich, oder monatlich 6 Mark,
2) in der zweiten Abtheilung 48 Mark jährlich, oder monatlich 4 Mark,
3) in der dritten und vierten Abtheilung 30 Mark jährlich, oder monatlich 2 Mark 50 Markpfennige,

b. der niedrigste Satz:
1) in der ersten Abtheilung 36 Mark jährlich, oder monatlich 3 Mark,
2) in der zweiten Abtheilung 24 Mark jährlich, oder monatlich 2 Mark,
3) in der dritten und vierten Abtheilung 18 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark 50 Markpf.;

für die Klasse B.

a. der Mittelsatz:
1) in der ersten Abtheilung 24 Mark jährlich, oder monatlich 2 Mark,
2) in der zweiten Abtheilung 18 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark 50 Markpf.,
3) in der dritten Abtheilung 12 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark,
4) in der vierten Abtheilung 6 Mark jährlich, oder monatlich 50 Markpf.,

b. der niedrigste Satz:
1) in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 6 Mark jährlich, oder monatlich 50 Markpf.,
2) in der vierten Abtheilung 3 Mark jährlich, oder monatlich 25 Markpf.;

für die Klasse C. (Wirthe)

a. der Mittelsatz:
1) in der ersten Abtheilung 54 Mark jährlich, oder monatlich 4 Mark 50 Markpf.,
2) in der zweiten Abtheilung 36 Mark jährlich, oder monatlich 3 Mark,
3) in der dritten Abtheilung 24 Mark jährlich, oder monatlich 2 Mark,
4) in der vierten Abtheilung 12 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark,

b. der niedrigste Satz:
1) in der ersten und zweiten Abtheilung 12 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark,
2) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Mark jährlich, oder monatlich 50 Markpf.;

für die Klasse II. (Handwerker).

a. der Mittelsatz:
1) in der ersten Abtheilung 24 Mark jährlich, oder monatlich 2 Mark,
2) in der zweiten Abtheilung 18 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark 50 Markpf.,
3) in der dritten und vierten Abtheilung 12 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark,

b. der niedrigste Satz:
1) in der ersten Abtheilung 12 Mark jährlich, oder monatlich 1 Mark,
2) in der zweiten, dritten und vierten Abtheilung 6 Mark jährlich, oder monatlich 50 Markpf.;

für die Klasse K. betragen die Steuersätze:
1) bei Schiffer für jede sechs Lasten Tragfähigkeit des benutzten Fahrzeugs, mit Ausnahme der Dampfschiffe, 2 Mark jährlich,
für Dampfschiffe für jede Pferdekraft der Dampfmaschine 75 Markpf. jährlich,
2) bei Fuhrleuten und Pferdeverleihern, welche zwei Pferde und mehr halten, von jedem Pferde drei Mark jährlich, oder monatlich 26 Markpf.;

für die Klasse L. (Hausirgewerbe) betragen die Steuersätze:
theils 6 bis 12 Mark, theils 12 bis 24 Mark, theils 36 Mark und 48 Mark.

Für die nach Mittelsätzen zu veranlagenden Steuerklassen sind folgende jährliche Steigerungssätze (Amtsblatt de 1867 S. 130 ꝛc. und Gesetz-Samml. de 1872 S. 286) in Mark zulässig:
6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 72, 84, 90, 96, 108, 126, 144, 162, 180, 198, 216, 252 Mark und von da aufwärts jedesmal um 36 Mark steigend.

Digitized by Google

D. Die Gebühren der Administrativ-Execution betragen:

	bis 3 Mark einschließlich		3 bis 15 Mark einschließlich		15 bis 150 Mark einschließlich		Ueber 150 Mark	
	Mark.	Pfgl.	Mark.	Pfgl.	Mark.	Pfgl.	Mark.	Pfgl.
A. Gebühren des Executors:								
1) Für die Mahnung	—	10	—	20	—	40	—	75
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	—	40	—	80	1	60	3	—
In dem §. 14 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Executionsakts vorgenommen wird.								
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	—	20	—	20	—	40	—	75
4) Für die Versteigerung	—	40	—	80	1	60	3	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	—	20	—	40	1	20	2	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protokoll	—	5	—	5	—	5	—	5
B. Andere Kosten.								
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	20	—	20	—	40	—	50
8) Gebühren des Aufbewahrers von Militair-Effecten, täglich	—	10	—	20	—	30	—	50
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	—	10	—	20	—	30	—	50

Cassel, am 29. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

259. Hannoversche Staatsbahn. Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten v. Mts., betr. die Erhöhung der Gütertarife, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für den directen **Ost-Westdeutschen Güterverkehr** ein vom 1. August cr. ab gültiger Tarif-Nachtrag mit anderweiten Frachtsätzen herausgegeben ist, welcher in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbands-Stationen Cassel, Münden, Göttingen und Northeim verkäuflich abgelassen wird.

Im **Russisch-Westdeutschen** Verbands-Güterverkehr findet eine Erhöhung der Frachtsätze vorläufig und bis auf weitere Bekanntmachung nicht statt.

Hannover, den 3. August 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

260. Zu Orb, Schlüchtern und Ziegenhain **werden am** 16. August c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) eröffnet werden.

Frankfurt a. M. den 2. August 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

261. Il R^o Consolato Generale d' Italia in Francoforte s/M. porta a Conoscenza degli Italiani residenti nella Provincia di Hesse-Nassau ed iscritti nella Leva della Classe 1854:

1° „Che la sessione ordinaria dei Consigli di Leva verrà aperta il giorno 8 Agosto prossimo;

2° „Che l' estrazione a sorte deve aver principio il 5 Settembre ed esser ultimata non più tardi dell' 8 successivo Ottobre;

3° „Che le operazioni dell' esame definitivo ed arruolamento degli iscritti debbono compiersi nel limite di tempo dal 3 Novembre al 15 Dicembre;

4° „E che nel suindicato giorno, 15 Dicembre debba essere chiusa la sessione ordinaria.“

Il„ R^o Consolato G^le sopraddetto invita per ciò i Nazionali nati nel 1854 a porsi in caso di adempiere regolarmente i loro obblighi di Coscrizione per non incorrere nelle pene inflitte ai renitenti.‘

(Aufruf an die im hiesigen Bezirke sich aufhaltenden militairpflichtigen Italiener).

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 15. August 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

262. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß zur Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. November 1871 verlängerten Präclusivfrist seit dem letzten Februar 1872 nicht mehr stattfinden konnte, abermals eine Frist eröffnet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum 31. December 1875 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. Januar 1876 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist. Berlin, den 28. Juli 1874.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel
Im Auftr.: Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
von-Lentz. Im Auftr.: Jebens.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel, den 15. August 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

263. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juni l. J. (Ges.-Samml. S. 257) ist vom 1. Januar 1875 ab für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt worden. Wir haben deshalb gemäß eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 18ten d. Mts. die Kassen unseres Ressorts wegen der Ausführung jener Verordnung unter Hinweis auf die Artikel 14, 15 u. 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Blatt S. 233) mit Instruction versehen und veranlassen die Gemeindebehörden unseres Bezirks ebenmäßig, die Gemeinde-Rechnungsführer mit bezüglicher Anweisung zu versehen.

Cassel, den 8. August 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

264. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. December 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird.

Cassel, am 5. August 1874.
Die Direction der Landeskreditkasse.

265. Den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 13ten d. Mts. M. 3583 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und haben die Königlichen Kreisphysiker und Apotheker sich hiernach zu achten.

Cassel, den 24. Juli 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Mai c. — A. d. J. XI. Nr. 483 — eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nicht nur Acidum citricum, Zincum oxydatum purum und Liquor Ferri-sulfurici oxydati, sondern auch Acetum Scillae, Emplastrum Lithargyci simplex, Sacharum pulveratum und Hydrargyrum sulphuratum nigrum in der bei den Apothekenrevisionen zu verwendenden Series medicaminum mit einem Stern bezeichnet werden müssen. Außerdem sind Hydrargyrum sulphuratum rubrum, Succus Liquiritiae crudus, Liquor Hydrargyci nitrici oxydulati, Oleum phosphoratum und Ferrum jodatum, Präparate, welche durch längere Aufbewahrung sich zersetzen und nach der Pharmacopoea Germanica nur ex tempore angefertigt werden sollen, irrthümlicher Weise in die Series aufgenommen, Castoreum Sibricum, Castoreum sibricum pulveratum und das Wort: pulveratum bei Semen Sinapis aber aus Versehen ausgelassen, auch Emplastrum „fuscum" als Emplastrum „fusum" bezeichnet.

Was dagegen die Prüfung derjenigen Tincturen anbetrifft, welche nach der Pharmacopoea Germanica aus frischen Pflanzen angefertigt werden sollen, so giebt es für dieselben, wie bei allen übrigen galenischen Mitteln, außer der Farbe und dem Geruche kein Criterium. Auch sind Differenzen, welche sich bei den in hiesigen Jahren dargestellten Tincturen herausstellen, überhaupt nicht zu vermeiden und wird der Apotheker demnach dergleichen Tincturen, wenn er selbst sie anzufertigen außer Stande ist, von anderen anerkannt tüchtigen und zuverlässigen Apothekern entnehmen müssen.

Berlin, den 13. Juli 1874.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertr.: gez. Sydow.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

266. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des

Digitized by Google

Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 18ten v. Mts. genehmigt worden ist, bei Berechnung der in dem §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- und sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen erwachsenden Reisekosten, sofern die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden ist, in Zukunft immer auch die Nebenkosten nach §. 2 c. des gedachten Gesetzes zu bewilligen.

Cassel, den 3. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

267. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seitherige Stadtschulvorstand zu Melsungen aufgehoben und an Stelle desselben eine uns unterzeordnete Stadtschul-Deputation für die Leitung und Beaufsichtigung der dortigen öffentlichen und Privat-Schulen, unter dem Vorsitz des zeitigen Bürgermeisters der Stadt Melsungen bezw. dessen Stellvertreters, in Wirksamkeit getreten ist.

Cassel, den 24. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

268. Die Geschäfte der Steuerkasse Bieber, welche aufgehoben ist, werden vorerst von der Steuerkasse zu Gelnhausen besorgt.

Cassel, den 31. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

269. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** ist auf den 1. October d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande desselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Liebusch in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 8. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

270. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ist auf den 26. September d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20sten k. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 8. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

271. Am 16. October d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Frankfurt** a/M. abgehalten werden.

Diejenigen Abspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20sten k. Mts. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 4 Thaler und 15 Sgr. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S.

Digitized by Google

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874 S. 334).

Cassel, den 8. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

272. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** haben wir Termin auf den 26. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15ten l. Mts. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20sten l. Mts. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 26. September c, Morgens 7½ Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schröter in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oct. 1872 §. 16 ff.). (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel, den 8. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

273. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. Beginn des Wintersemesters am 5. October 1874. Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroskopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie ꝛc. ꝛc., Weinbau, Weinbehandlung ꝛc. ꝛc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Wegen Erlangung eines der vacant gewordenen Staatsstipendien im Betrage von jährlich zwischen 50 bis 100 Thaler wolle man sich an den Vorsitzenden des Curatorii, Herrn Regierungs-Präsidenten v. Wurmb in Wiesbaden oder an den Unterzeichneten wenden.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

274. In Stelle des pensionirten Königlichen Bau-Inspectors Herrn Wolff ist als Vorsitzender der hiesigen Gebäude-Abschätzungs-Commissionen der Königliche Kreisbaumeister Herr Röhnisch und als dessen Stellvertreter Herr Baumeister Koch verpflichtet worden.

Cassel, den 29. Juli 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

275. Zu Abgeordneten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Cassel bezw. zu Stellvertretern sind für die Wahlperiode vom 1. Juli 1874 bis dahin 1880 gewählt worden:

1) für den ersten Wahlbezirk Bürgermeister Bernhardt zu Nieste, Stellvertreter Bürgermeister Lange zu Niederkaufungen,

2) für den zweiten Wahlbezirk Bürgermeister Emmeluth zu Eiterhagen, Stellvertreter Gemeinderath Leithäuser zu Oberkaufungen,

3) für den dritten Wahlbezirk Bürgermeister Hubach zu Bergehausen, Stellvertreter Ausschußmitglied Beinhauer zu Vollmarshausen,

4) für den vierten Wahlbezirk Lehrer und Ausschußmitglied Wiegand zu Altenbauna, Stellvertreter Bürgermeister Berninger zu Rengershausen,

5) für den fünften Wahlbezirk Bürgermeister Hellmund zu Großenritte, Stellvertreter Bürgermeister Schaub zu Elmshagen,

6) für den sechsten Wahlbezirk Bürgermeister Knuold zu Wahlershausen, Stellvertreter Gemeinderath Löser zu Wehlheiden,

7) für den siebenten Wahlbezirk Ausschußmitglied Raabe zu Wolfsanger, Stellvertreter Bürgermeister Roth zu Wilhelmshausen,

8) für den achten Wahlbezirk Bürgermeister Loth zu Rothenditmold, Stellvertreter Bürgermeister Kunze zu Obervellmar.

Cassel, am 5. August 1874.

Der Königliche Landrath. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Bei dem Amtsgerichte in Marburg ist eine Richterstelle neu zu besetzen.

Der Amtsgerichts-Secretair Gießе zu Oberkaufungen ist an das Amtsgericht zu Witzenhausen versetzt.

Ernannt sind: die Referendare v. Kaltenborn und Kahler zu Gerichts-Assessoren, der Hülfsgerichtsbote Metzler in Orb zum Amtsgerichtsboten und Executor daselbst.

Der Referendar Sadatzky in Cassel ist gestorben.

Der bisherige Militair-Anwärter Eckhardt Ital von Neuenhain ist zum Steuer-Executor für die Steuerkasse 1 zu Cassel bestellt worden.

Digitized by Google

Ernannt sind: der Pfarrer Lins zu Heckershausen zum Pfarrer in Böddiger, Classe Felsberg,

der Pfarrer Heise zu Lippoltsberg zum Pfarrer in Altmorschen, Classe Spangenberg,

der Pfarrgehülfe Bödicker zum Pfarrer in Rambach, Classe Eschwege,

der Pfarrer Schüler zu Harmuthsachsen zum Pfarrer in Reichensachsen, Classe Eschwege,

der Pfarrverweser Schantz zum Pfarrer an der reform. Gemeinde Steinbach-Hallenberg, Inspectur Schmalkalden,

der Pfarrer König zu Germerode zum Pfarrer in Ribdamithausen, Classe Eschwege,

der Pfarrverweser Keßler zum Pfarrer in Herrenbreitungen, Inspectur Schmalkalden,

der Pfarrer Baum zu Dagobertshausen zum Pfarrer in Oberellenbach, Classe Rotenburg,

der Pfarrverweser Schenermann zum Pfarrer in Beenhausen, Classe Rotenburg,

der Pfarrverweser Iber zum Pfarrer in Thurnhosbach, Classe Waldkappel,

der Pfarrverweser Lieberkuecht, bisher zu Odenlheim, zum Pfarrer in Breitau, Classe Sontra,

der Pfarrer Coing zu Eiterhagen zum Pfarrer in Balhorn, Classe Gudensberg,

der Pfarrer Mörschel zu Unterreichenbach zum Pfarrer in Hüttengesäß, Classe Bücherthal,

der erste Pfarrer und Metropolitan Altmüller zu Homberg zum Pfarrer in Breitenau, Classe Melsungen, unter Beibehaltung seines Amtscharakters als Metropolitan,

der Pfarrverweser Münch zum Pfarrer in Ifsha, Classe Wolfhagen,

der Pfarrverweser Wessel zum Pfarrer in Berna, Classe Homberg, und

der Pfarrer Rommel zu Pfieffe zum Pfarrer in Singlis, Classe Borken.

Der Königliche Steuer-Empfänger Wenzel zu Bieber ist in gleicher Eigenschaft nach Felsberg versetzt worden.

Der Königliche Steuer-Empfänger Altmannsperger zu Felsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Oldendorf versetzt worden.

Der Königliche Steuer-Empfänger Kaiser zu Gelnhausen ist in gleicher Eigenschaft nach Friedewald versetzt worden.

Der Königliche Steuer-Empfänger Otto zu Oldendorf ist in gleicher Eigenschaft nach Gelnhausen versetzt worden.

Zu Post-Agenten sind bestellt: der Bürgermeister Sprenger in Affoldern, der Bürgermeister Hillebold in Niedenstein, der Oekonom Kaiser in Ebsdorf, der Kaufmann Decher in Allendorf bei Neustadt, R. B. Cassel, und der pensionirte Fußgendarm Hübenthal in Niederbeisheim.

Die Landbriefträger Heinrich Böttger in Wolfhagen, Haase in Homberg, Römer in Gudensberg, Schäfer in Herlesbausen, Scherf in Affoldern und Seiffert in Langenselbold sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Postamts-Assistent Boßhammer in Cassel ist gestorben.

Der Telegraphen-Secretair Tiemann ist von Cassel nach Frankfurt a. M. und der Telegraphen-Secretair Adamczick von Frankfurt a. M. nach Cassel versetzt.

Der Obertelegraphist Glasemann in Hanau ist verstorben.

Dem Chaussee-Aufseher Leonhardt, früher zu Niedervorschütz, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Büreau-Assistent Raabe zu Barsinghausen ist zum Schichtmeister und Secretair bei der Berg-Inspection am Deister und dem Oberbergrath Koch zu Clausthal ist der Charakter als „Geheimer Bergrath" verliehen worden.

Der Steuer-Empfänger, Rentmeister Johannes Gustav Braudan zu Friedewald ist aus dem Staatsdienste entlassen.

Dem Secretair Wilhelm Engelhardt ist die Stelle eines ersten Secretairs und Rendanten, dem Büreau-Hülfsarbeiter, Militairanwärter Joh. Friedr. Mann die Stelle eines zweiten Secretairs bei der Strafanstalt in Ziegenhain übertragen worden.

Der hiesige Kalkulator der Königlichen General-Verwaltung des Kurfürstl. Hausfideicommisses Zulauf ist zum Rendanten der Kasse des Königlichen Theaters in Cassel ernannt worden.

Der Stabsarzt Dr. med. Alfred Christian Wilh. Albers hat sich als praktischer Arzt in Hanau, der Dr. med. Hermann Nicolai als solcher in Beckenheim niedergelassen.

Der praktische Arzt Hermann Rehm hat seinen Wohnsitz von Kirchhain nach Rauschenberg verlegt.

Der Postsecretair Roeth in Obernkirchen ist zum Postmeister ernannt und

der Abiturient Schrader in Rinteln ist als Post-Eleve angenommen worden.

Der Schutzmann Gerhardt zu Hanau ist auf Nachsuchen aus seinem Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 19. August **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. Juli 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1013 den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 25. Juli 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8223 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 16. Juni 1874; und unter

Nr. 8224 die Verordnung, betreff. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministeriums. Vom 10. Juli 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- 2c. Behörden.

276. Polizei-Verordnung, den Transport des Dynamits betreffend. — Nachdem es als zulässig erkannt worden ist, zu Gunsten der einen abtropfbaren Ueberschuß an Nitroglycerin nicht enthaltenden Nitroglycerin-Präparate (Dynamit) einige Verkehrs-Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird unter Aufhebung der Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 16. December 1868, betreffend den Verkehr mit Sprengöl, insoweit sich dieselben auf den Transport von Dynamit beziehen, auf Grund des § 11 der Verordn. vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung folgende anderweite Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Versendung und der Transport des Dynamits (der nicht abtropfbaren Mischungen von Nitroglycerin mit pordsen, an sich nicht explosiven Stoffen) auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personen-Beförderung dienen.

§. 2. Bei der Versendung des Dynamits in Form von Patronen müssen einzelne Packete gebildet, diese mit Pappenumhüllungen versehen und in dichte Holzkisten verpackt werden, welche nicht mit eisernen Bändern versehen, auch nicht mit Eisenstiften versetzigt oder verschlossen sein dürfen und deren Bruttogewicht höchstens 50 Pfund betragen darf. Bei der Versendung des Dynamits in anderer als Patronen-Form müssen dichte Holzkisten oder Fässer, welche im Innern mit Wachspapier ausgekleidet sind, mit keinerlei Eisenbeschlag (eiserne Reifen, Stifte, Nägel) versehen sein dürfen und deren Bruttogewicht gleichfalls höchstens 50 Pfund betragen darf, angewendet werden.

Die Kisten und Fässer müssen mit der Bezeichnung „Dynamit" versehen werden.

Das Verpacken und Verladen, sowie auch das Abladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen auszuführen.

Bei diesen Verrichtungen darf weder offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 3. Behufs des Transportes auf dem Lande müssen die den Dynamit enthaltenden Kisten oder Fässer auf dem Fuhrwerke fest verpackt werden. Das Fuhrwerk muß an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte:

„Dynamit, Vorsicht"

trägt.

Es ist unstatthaft, Dynamit mit anderen Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen, insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergl. mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportiren.

§. 4. Soll das Fuhrwerk zusammenhängend gebaute Ortschaften passiren, so ist der Führer des Transports verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nöthig erachteten Weisungen Folge zu leisten.

§. 5. Im Uebrigen ist beim Landtransporte Folgendes zu beobachten:

a) die Begleiter des Fuhrwerks haben sich des

Digitized by Google

Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

b) Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden.

c) Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamit-Transporte nicht anhalten.

d) Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 Schritte entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf dieses die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde resp. Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen.

§ 6. Soll der Transport auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 500 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß Dynamit in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit der Bezeichnung „Dynamit, Vorsicht" versehen ist.

§. 7. Im Uebrigen ist beim Transport auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Dynamit beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden kommen die für Landfuhrwerke gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern sie nicht nach §. 367 Nr. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cassel, am 12. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

277. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August c. ab für Güter, einschließlich der pro Kilometer ausgeworfenen Tarifsätze für Leichen, Fahrzeuge aller Art, außergewöhnliche Gegenstände ꝛc. und Thiere (Vieh) folgende Tarif-Erhöhungen eintreten:

1) um zwanzig Procent:

a. im Lokalverkehr der Frankfurt-Bebraer Bahn,
b. im Verkehr zwischen Frankfurt a/M., Offenbach und Sachsenhausen, zwischen Sachsenhausen und Offenbach, sowie zwischen Frankfurt a/M. und den nördlich von Offenbach gelegenen Frankfurt-Bebraer-Stationen,
c. in den Verkehren des Mitteldeutschen, Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen, Schlesisch-Mitteldeutschen, Schlesisch-Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen, Badisch-Mitteldeutschen und Ost-Mitteldeutschen Verbandes, ausschließlich jedoch der Frachtantheile der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer, der Warschau-Wiener und der Preußischen Ostbahn. Die bezüglichen Tarif-Nachträge können bei den Expeditionen eingesehen werden.
d. im Rheinisch-Thüringischen Verband,
e. im Hannover-Thüringischen Verband,
f. im Berlin-Märkisch-Frankfurt-Bebraer Verkehr,
g. im Verkehr zwischen der Frankfurt-Bebraer und der Oberhessischen Bahn, sowie zwischen letzterer und der Hessischen Ludwigsbahn,
h. im Verkehr zwischen der Frankfurt-Bebraer und der Hessischen Ludwigsbahn,
i. im Verkehr zwischen der Frankfurt-Bebraer und der Main-Weser-Bahn,
k. im Rohproducten-Verkehr von Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Stationen nach Offenbach,
l. im Verkehr des Westdeutschen Verbandes,
m. im Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verbande,
n. im Kohlenverkehr mit der Rhein-Nahe- u. Saarbrücker Bahn,
o. im Verkehr zwischen Offenbach einerseits und Stationen der Main-Neckar-Bahn, sowie Station Mannheim der Badischen Bahn andererseits. Für diesen Verkehr werden zugleich neue Tarif-Tabellen herausgegeben.
p. im Verkehr zwischen Offenbach und der Hessischen Ludwigsbahn,
q. im Verkehr zwischen Offenbach einerseits und den Pfälzischen Bahnen via Mainz und via Mannheim andererseits,
r. im Verkehr zwischen Offenbach einerseits und der Nassauischen Bahn andererseits;

2) um zwanzig Procent für Eil- und Stückgut und um zehn Procent für Wagenladungsgüter:

a. im Verkehr zwischen Offenbach einerseits und Bayern und Oesterreich via Aschaffenburg andererseits,
b. im Verkehr zwischen Offenbach und der Württembergischen Bahn,
c. im Verkehr zwischen Offenbach und Ulm transito,
d. im Verkehr zwischen Offenbach und der Großherzoglich Badischen Bahn excl. der Station Mann-

Digitized by Google

heim (wegen des Verkehrs mit letzterer Station s. 1 c.).

Ausgenommen von den vorerwähnten Tarif-Erhöhungen sind Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate.

3) Nicht erhöht wird vorerst:

a. im Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Verbande,
b. im Rheinisch-Thüring-Oesterreichischen Verbande,
c. im Böhmischen Braunkohlenverkehr.

Wegen der für diese Verkehre für spätere Termine in Aussicht genommenen Tarif-Erhöhungen erfolgen besondere Bekanntmachungen.

Frankfurt a/M., den 29. Juli 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

278. Durch das Reichsgesetz vom 4. April c. sind die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Diensteinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann,

a) für den Feldwebel auf . . . . 350 Thlr.,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . 250 —
c) „ „ Gemeinen auf . . . . 180 —

erhöht worden.

Diejenigen Invaliden, deren Civil-Diensteinkommen diese Sätze nicht erreicht, werden deshalb aufgefordert, ihre deshalbigen Ansprüche unter Vorlage ihrer Beschäftigungs-Ausweise bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Cassel, am 24. Juni 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

279. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derf. Taxationslehre: Derf. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Specieller Pflanzenbau: Derf. Landwirthschaftliche Buchführung: Derf. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Handelsgewächsbau: Derf. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Siening. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derf. Chemisches Practikum: Derf. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels, Professor Dr. Zuny. Experimental-Physik: Ingenieur Gieseler. Physikalisches Practikum: Derf. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derf. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derf. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Prof. Dr. Andree. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- u. Wasserbau: Derf. Zeichnen-Unterricht: Derf. und Ingenieur Gieseler. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derf.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademier sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1874.

Der Director der Kgl. landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

280. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten, Herrn Adolph Klein zu Geisweid bei Siegen unter dem Namen

Adolph Klein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 83,528, geschrieben: dreiundachtzig Tausend fünfhundert und achtundzwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Simmershausen und Zhringshausen, des Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

281. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Klarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Digitized by Google

Regina

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,170,596, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenzig Tausend fünfhundert sechsundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schlierbach und Ellerode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, und von Allendorf a. d. Landsburg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

282. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Altenrerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Constantin

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,138,847, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtunddreißig Tausend achthundert sieben und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Betzigerode und Zwesten, Amtsgerichts Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

283. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Altenrerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Felsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,183,993, geschrieben: Zwei Millionen einhundert dreiundachtzig Tausend neunhundert drei und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf a. d. Landsburg und Dittershausen, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, und in der Gemarkung Schlierbach, des Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

284. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Mai c. (C. 6248 II.) Seite 104 d. Bl. wird hierdurch mitgetheilt, daß nunmehr auch der Pfarrer extr. und Rector Grenebach zu Norenberg rechtskräftig seines geistlichen Amtes entsetzt und der geistlichen Rechte für den Bereich des Consistorialbezirks für verlustig erklärt ist.

Cassel, den 6. August 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Personal-Chronik.

Dem Feldmessergehülfen Friedrich Wilh. Heinrich Spanuth aus Engern ist die Verleihung der zweiten Landwegebau-Aufseherstelle im Kreise Rinteln übertragen worden.

Der Dr. med. Theodor Hennemann hat sich als praktischer Arzt in Frankenberg niedergelassen. Der Dr. Bietor in Waldeappel ist von der Stelle eines Armen- und Impf-Arztes im Amtsgerichtsbezirke Bischhausen entbunden worden. Der Arzt Dr. Echmann ist von Netra nach Hofgeismar übergezogen.

Der Regierungs-Supernumerar Adolph Hermann Wagner ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hünfeld ernannt worden.

Der erste Bibliothekar der Landesbibliothek, Dr. theol. Carl Bernhardi zu Cassel, ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Sonnabend den 22. August **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

285. Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, October, November und December 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. December 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler. Im Vertr.: Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte für 1874 Seite 111 und 112 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung zu ihrem gesetzlichen Werthe in den Monaten September, October, November und December 1874 von

der Landeskasse in Sigmaringen,
der Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und
der Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 4. August 1874.

Der Finanzminister. Im Auftr.: v. Lentz.

286. Polizeiliche Bekanntmachung. Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 11. Juli d. J. wird zu bleibender Verhütung des Mißbrauchs der hiesigen Riesewasser-Leitung auch für die Folge bestimmt, daß

1) von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr früh das Riesewasser nur zu den durchaus nothwendigen Wirthschafts- und gewerblichen Zwecken in möglichst beschränkter Menge, niemals aber zur Ausspülung der Gossen, Winkel und Hofräume gebraucht werden darf;

2) das Besprengen der Straßen nicht aus Schläuchen, sondern nur mit der Gießkanne zweimal am Tage geschehen darf;

3) das Besprengen der Gärten mit Riesewasser aus Schläuchen nur von 7 bis 9 Uhr Morgens und von 7 bis 9 Uhr Abends, das Spielenlassen der Springbrunnen aber nur von 3 bis 7 Uhr Nachmittags gestattet ist.

Cassel, den 16. August 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

287. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Februar 1870, wird der Schluß der Schonzeit für die §. 1 sub Nr. 11 und 12 des Gesetzes genannten Wildarten auf den 24. August c. für dieses Jahr festgesetzt.

Cassel, den 18. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

288. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. bringt das Bezirks-Commando in Erinnerung, daß das Recht zur Wahl der Anstellungs-Entschädigung gegen Rückgabe des Civilversorgungsscheines Seitens der Ganz-Invaliden aus dem letzten Kriege am 22. October d. J. erlischt und später angebracht werdende Wünsche gesetzlich nicht zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß diejenigen Invaliden, welche die Anstellungs-Entschädigung gewählt, bis zu demselben Zeitpunkt auf ihren Wunsch den Civilversorgungsschein zurückerhalten können, während nach diesem Termine das Recht auf denselben für immer verloren geht.

Cassel, den 15. August 1874.

Funck, Oberst und Bezirks-Commandeur.

289. Bekanntmachung. Wir finden uns veranlaßt, die bereits früher erlassenen Vorschriften, betreffend das Muthungswesen in unsern Bezirken, neu zusammenzustellen und zu veröffentlichen bezw. zu vervollständigen und zu verordnen, wie folgt:

I. Oberbergamtsbezirk. (Berg Königliche Verordnung vom 25. Mai 1867, betr. die Provinz Hannover. — Königliche Verordnung vom 24. Juni 1867, betr. das vormalige Kurfürstenthum Hessen und

Digitized by Google

die vormals Bayerischen Landestheile. — Königliche Verordnung vom 3. Februar 1868, betr. einen Theil der Grafschaft Hohenstein. — Bekanntmachung des Ministers für Lauenburg vom 8. Juni 1868).

A. Der Bezirk des Königlichen Oberbergamts Clausthal umfaßt:

1) das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover mit Ausschluß der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich, — mithin die Bezirke der Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Stade und Hildesheim; von letzterer ist jedoch der zur Standesherrschaft Stolberg-Stolberg gehörende Theil (das sogenannte Amt Neustadt unterem Hohnstein) dem Oberbergamtsbezirke Halle zugewiesen (vergl. der Oberbergämter zu Halle und Clausthal Bekanntmachung vom 18. November 1870).

2) Das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen nebst den vormals Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der früheren Enclave Kaulsdorf.

3) Die Provinz Schleswig-Holstein.

B. Der Bezirk des Oberbergamts für Lauenburg zu Clausthal umfaßt das Gebiet des Herzogthums Lauenburg.

II. Revier-Eintheilung. (Vergl. Bekanntmachung des Königlichen Handelsministers vom 1. Juni 1867 für Hannover; — vom 11. Juni 1867 für Hessen; — vom 9. December 1868 für Hannover und Hessen; — vom 18. März 1869 für Schleswig-Holstein; — des Ministers für Lauenburg vom 8ten Juni 1868).

1) Das Bergrevier Schmalkalden (Revierſitz Schmalkalden; Revierbeamter zur Zeit Bergrath Merz) umfaßt im Regierungsbezirke Cassel die Kreise Schmalkalden, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Hanau, Gelnhausen, einschl. des Bezirks Orb.

2) Das Bergrevier Cassel (Revierſitz Cassel, Revierbeamter zur Zeit Bergrath Des Coudres) umfaßt:

a. im Regierungsbezirke Cassel die Kreise Cassel, Witzenhausen, Melsungen, Hofgeismar, Fritzlar, Homberg, Wolfhagen, Marburg, Frankenberg (jedoch mit Ausschluß des Bezirks Vöhl), Kirchhain, Ziegenhain.

b. in dem Landdrosteibezirke Hildesheim das Amt Münden und den Bezirk der selbstständigen Stadt Münden.

3) Das Bergrevier Goslar (Revierſitz Goslar, Revierbeamter zur Zeit Bergmeister Württenberger, umfaßt im Bezirke der Landdrostei Hildesheim die Aemter Hildesheim, Peine, Marienburg, Alfeld, Bockenem, Liebenburg, Wöltingerode, Herzberg, Osterode, Gieboldehausen, Reinhausen, Zellerfeld, Elbingerode, Hohnstein (soweit letzteres Amt dem Oberbergamtsbezirke angehört), sowie die Bezirke der selbstständigen Städte Hildesheim, Peine, Goslar, Osterode, Duderstadt.

[In dem Gräflich Stolberg-Wernigerodischen Antheile der Grafschaft Hohnstein (der s. g. Hohnstein'schen Forst) steht das Bergregal aller der Verfügung des Grundeigenthümers entzogenen Fossilien mit Ausschluß der Eisenerze, imgleichen im Bezirke des Stiftsamtes Ilfeld in der Grafschaft Hohnstein das Regal der Steinkohlen dem Stolberg-Wernigerodischen Grafenhause zu. Dasselbe wird von dem Gräflich Stolberg'schen Bergamte zu Wernigerode verwaltet; die Geschäfte des Revierbeamten führt Kraft Auftrages der Bergmeister Württenberger zu Goslar, vgl. die Bekanntmachung vom 20. October 1869 und bzw. vom 2. Januar 1874].

4) Das Bergrevier Hannover (Revierſitz Hannover; Revierbeamter zur Zeit Bergmeister Harkleben) umfaßt:

a. in der Provinz Hannover die Bezirke der Landdrosteien Hannover, Lüneburg und Stade, und vom Bezirke der Landdrostei Hildesheim die Aemter Göttingen, Northeim, Eimbeck, Uslar, Gronau, — sowie die Bezirke der selbstständigen Städte Göttingen, Eimbeck, Nordheim, Moringen;

b. im Regierungsbezirke Cassel den Kreis Rinteln (Grafschaft Schaumburg).

5) Das Bergrevier Schleswig-Holstein umfaßt die genannte Provinz; die Verwaltung ist bis auf Weiteres dem Königlichen Revierbeamten zu Hannover (Nr. 4 oben) übertragen.

6) Das Bergrevier Lauenburg (Revierſitz Hannover, Revierbeamter Bergmeister Hartleben) umfaßt das Herzogthum Lauenburg.

III. Annahme der Muthungen. (Vgl. §. 12 ff. des Allgemeinen Bergeigetzes vom 24. Juni 1865, — Bekanntmachung des Berg- und Forstamts zu Clausthal vom 7. Juni 1867 für die betreffenden Theile der Provinz Hannover, — des Oberbergamts für Lauenburg vom 21. Juni 1868, — des Oberbergamts zu Clausthal vom 20. März 1869 für Schleswig-Holstein, — der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Cassel vom 11. Juni 1867 für den Regierungsbezirk Cassel, — des Gräflichen Bergamts zu Wernigerode vom 20. Octbr. 1869 und vom 2. Jan 1874 für den bezüglichen Theil der Grafschaft Hohnstein).

1) Die Annahme der Muthungen ist den zuständigen Revierbeamten übertragen.

2) Zur Annahme und zur etwaigen protokollarischen Aufnahme von Muthungen sind bei den Revierbeamten an den gewöhnlichen Wochentagen die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags ausschließlich bestimmt.

Außer diesen Dienststunden werden Muthungen nicht angenommen und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überall nicht aufgenommen und schriftlich eingehende Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 8 bis 9 Uhr mit der Bescheinigung der Annahme versehen. Nach dieser Stunde eingehende Muthungen erhalten hiernach die Annahmebescheinigung des nächstfolgenden Wochentages.

3) Telegraphisch eingehende Muthungen werden den

Digitized by Google

vom Muther direct schriftlich eingehenden beigerechnet und demgemäß behandelt.

4) Für Diejenigen, welche eine Muthung persönlich zu überreichen wünschen und den Revierbeamten oder dessen Stellvertreter abwesend finden, empfiehlt es sich, die gehörig gestellten Anträge auf der Post aufzugeben, da bei gleichzeitiger Präsentirung collidirender Muthungen das Datum der Postausgabe maßgebend ist.

5) Die Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 gelten gleichmäßig auch für die den Muthungen gesetzlich gleichgestellten Felder-Umwandlungs-Anträge.

IV. Maßen der Bergwerksfelder. (Vgl. Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. — Bekanntmachung des unterzeichneten Oberbergamtes vom 10. Juni 1871).

Anstatt des im Allgem. Berggesetze vom 24. Juni 1865 und des in den bezüglichen Einführungs-Verordnungen und Gesetze vom 8. Mai 1867 für das vormalige Königreich Hannover, — vom 1. Juni 1867 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die früher Bayerischen Landestheile, — vom 6. Mai 1868 für das Herzogthum Lauenburg und vom 12 März 1869 für Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fuß- und Lachtermaßes ist das Metermaß bei Muthungen in Anwendung zu bringen. Nach den gesetzlichen Umrechnungs-Tabellen ist nun

1 Fuß = 0,31385 Meter,
1 Lachter = 2,0054 Meter,
1 □Lachter = 4,1760 Meter.

Es betragen mithin (vergl. §. 27 Abs. 1 des Allgem. Berggesetzes und Art. XV. §. 1 der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867 cit.).

25000 □Lachter = 109450 □Meter,
500000 □Lachter = 2189000 □Meter,
500 Lachter = 1046,8000 Meter,
2000 Lachter = 4184,8000 Meter.

V. Situationsrisse. (Vergl. §. 17 ff. des Allgemeinen Berggesetzes und die oben unter III. angezogenen Bekanntmachungen vom 7. Juni 1867, — 21. Juni 1868, — 20. Mai 1869, — 11. Juni 1897).

1) Als Maßstab für die vom Muther innerhalb der gesetzlichen Frist einzureichenden Situationsrisse ist festgesetzt:

a. für diejenigen Risse, welche sich auf eingelegte Eisenerz-Muthungen oder Bergwerke innerhalb des Amtes Zellerfeld (mit Ausnahme des im Art. XIV. der Königlichen Einführungs-Verordnung vom 8. Mai 1867 bezeichneten Bezirks — vergl. unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1869), innerhalb des Amtes Elbingerode, der Oberförster Stadtforst und des Weichbildes von Lauterberg beziehen, das Verhältniß von 1:3125;

b. für alle anderen das Verhältniß von 1:6250.

2) Für Consolidationsrisse (§. 42 ff. des Allgem. Berggesetzes) sind entweder die vorgedachten oder zu denselben in einfachem Verhältnisse (½, ¼ rc.) stehenden Maßstäbe zu wählen.

3) Situationsrisse, welche in einem anderen, als dem vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat die dadurch entstehenden Nachtheile (§. 18 des Allgem. Berggesetzes) der Muther zu tragen.

4) Außer den im §. 17 des Allgem. Berggesetzes geforderten Angaben müssen die Risse noch eine Darstellung der Grenzen der Gemeinden, sowie vorkommenden Falls der Amtsgrenzen, welche das begehrte Feld berühren oder durchschneiden, sowie den zur Controle erforderlichen versjüngten Maßstab enthalten.

5) Die Situationsrisse müssen die zur Orientirung erforderlichen Tagegegenstände (§. 17 des Allgem. Berggesetzes) enthalten. Die wichtigeren, wie Kirchthürme, Wegekreuze, trigonometrische Dreieckspunkte rc. sind als Fixpunkte zu bezeichnen. Mit wenigstens einem derselben ist der Fundpunkt durch eine mit Kompaßstunde oder dem Azimuth und der Meterzahl zu beschreibende gerade Linie zu verbinden.

6) In der Aufschrift ist der Name der Muthung, das Mineral, auf welches sie gerichtet ist, sowie der Name der Gemeinde-, Amts- und Gerichtsbezirke, in welchen das begehrte Feld liegt, endlich Name und Charakter des Antragers anzugeben.

7) Wir empfehlen, die Risse so einzurichten, daß beim Anschauen Norden nach Oben liegt, die Schrift also von Westen nach Osten läuft und daß mit Rücksicht auf die nöthige Einheftung die Risse wenigstens in einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

8) Mindestens das Original der beiden Riß-Exemplare muß mit Leinen unterklebt, zu beiden aber haltbares Papier verwandt sein.

VI. Kosten des Instructions- und Verleihungs-Verfahrens.

1) Jeder Muther hat nach erfolgter Annahme seiner Muthung einen von dem Königlichen Revierbeamten zu bemessenden Vorschuß für die entstehenden Kosten bei der Königlichen Oberbergamtskasse hierselbst einzuzahlen. Wird der bezüglichen Aufforderung nicht Folge geleistet, so bleibt nach dem Ermessen der Behörde entweder die Instruction der Muthung beruhen, oder die entstehenden Kosten werden durch Postvorschuß, oder nach vergänzäger einmaliger Zahlungs-Aufforderung eventuell im Wege der Verwaltungs-Execution eingezogen.

2) So lange die Verwaltung des Bergreviers Schleswig-Holstein von Hannover aus erfolgt, fallen die Entschädigungen, welche dem Revierbeamten für Dienstreisen im Interesse der Muther gebühren, soweit sie überhaupt von diesen zu tragen sind, nur für den innerhalb der Grenzen des genannten Reviers legenden Theil der Reise zur Last.

Clausthal, den 1. August 1874.

Königl. Oberbergamt, auch für Lauenburg.

290. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Diet-

Digitized by Google

rich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen **Gustav**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schlierbach und Ellerode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

291. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. November 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen **Leo**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,134,892, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend achthundert zwei und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederurf, Oberurf und Jesberg, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

292. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn F. C. Klein zu Karlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Eisenborn
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,620, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Stärklos und Truepis, Amtsgerichts Niederaula im Kreise Hersfeld, sowie Schleyenrode und Weglos, Amtsgerichts Burghaun im Kreise Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

293. In Folge Anordnung des Herrn Finanzministers vom 9. Juni c., IV. 4408, sind unter Aufhebung der Steuerkasse zu Bieber vom Jahre 1875 ab

I. zu dem Steuer-Empfangsbezirke Gelnhausen, außer den bisher schon zu demselben gehörigen Orten,
   a) die Gemeinden Höchst und Kassel aus dem Bezirke Orb und
   b) die Gemeinden Breitenborn mit Lützel, Lanzingen und Roebach aus dem bisherigen Bezirke Bieber,

II. zu dem Steuer-Empfangsbezirke Wächtersbach außer den bisher schon zu demselben gehörigen Orten, die Gemeinden Wirtheim, Neudorf und Aufenau aus dem Bezirke Orb, sowie

III. zu dem Steuer-Empfangsbezirke Orb die seither zu den Kassenbezirken Orb und Bieber gehörigen Orte: Orb, Bieber, Albserg, Burgjoß, Leitgenbrunn, Mernes, Oberndorf, Pfaffenhausen, Büchelbach und Gassen, Försbach, Kempfenbrunn, Lohrhaupten, Mosborn und Röhrig,

überwiesen worden.

Cassel, den 12. August 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Executor Müller zu Vöhl ist vom 1. Januar 1875 ab nach Frankenau und der Steuer-Executor Henkel zu Bieber zur Steuerkasse Orb versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 26. August 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

294. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche das Gesetz vom 9. März d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (G.-S. S. 95 ff.) für eine große Zahl von Lebensverhältnissen hat, ist es wünschenswerth, daß sich das Publikum mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Anzeigepflicht über die stattgefundenen Personenstands-Veränderungen, zeitig vor dem Inkrafttreten desselben am **1. October d. J.** genau bekannt mache. Zu diesem Zwecke bringe ich den Wortlaut des Gesetzes im Nachstehenden noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 21. August 1874.

Der Ober Präsident. v. Bodelschwingh.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besondern Standesbeamten beschließen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluß des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses (§. 130 ꝛc. der Kreisordnung vom 13. December 1872), und wo ein Kreisausschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister ꝛc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamts gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvögte, Kirchspielvögte ꝛc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Digitized by Google

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bestellt in den Stadt- und Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§. 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Kreisausschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisausschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Kollegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragungen;
2) die Aufführung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 11. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 8 bis 10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Digitized by Google

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsregistern.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13 bis 16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) das Geschlecht des Kindes;
4) die Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 18 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 21. Das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§. 22. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§. 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern.

§. 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerliche gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 337 des Strafgesetzbuchs).

§. 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Digitized by Google

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschlusse mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§. 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 25 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 27) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe von einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch Königliche Dispensation ersolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten:

1) Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Be-

Digitized by Google

scheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bezw. die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15 — 17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45), Behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7 bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7 über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Wer den in den §§. 13—16, 18—20, 39 — 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Berichtigungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in

Digitized by Google

Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 52. Für die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Königliche Anordnung.

Bei Eheschließungen von Mitgliedern des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§. 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§. 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maaß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

§. 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . ein und eine halbe Mark;
2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

295. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franko-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu ½ und ¼ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden, daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalt aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin, den 19. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

296. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute beginnt den 1. October.

Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel das Gartenwesen, namentlich den Obstbau, zu fördern.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben laut §. 3 des Statuts unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1874.

Der Director des Königl. pomologischen Institutes.
Stoll.

297. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers sind unter Aufhebung der Steuerkassen zu Rosenthal und Böhl und Errichtung einer Königlichen Steuerkasse zu Frankenau vom Jahre 1875 ab,

I. dem Steuer-Empfangsbezirke Frankenberg
a) die bisher zu demselben gehörigen Orte Frankenberg, Bottendorf, Bringhausen in den Birken, Bringhausen an der Edder, Ernsthausen,

Digitized by Google

Friedrichshausen, Geismar, Haina, Hommershausen, Oberorke, Rengershausen, Rodenbach, Rödbenau, Römershausen, Schrenfa, Somplar, Viermünden, Wangershausen, Wiesenfeld, Willersdorf, und

b) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Rosenthal gehörigen Orte Rosenthal, Gemünden, Bockendorf, Ellnrode, Grüßen, Lehnshausen, Mohnhausen, Oberholzhausen, Roda, Sehlen und Willersbausen,

II. dem Steuer-Empfangsbezirke Frankenau

a) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Frankenberg gehörigen Orte Frankenau, Allendorf, Dainrode, Dörnholzhausen, Ellershausen, Haubern, Louisendorf,

b) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Rosenthal gehörigen Orte Altenhaina, Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Hospital Haina, Halgehausen, Herbelhausen, Hüttenrode, Löhlbach, und

c) die sämmtlichen Ortschaften des bisherigen Steuer-Empfangsbezirks Böhl

zugetheilt worden. Cassel, den 13. August 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

298. Bekanntmachung. Beförderung von Beilagen und Nebenblättern der Zeitungen beim Postdebit. In Folge des Wegfalls der Zeitungsstempelsteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Beilagen und Nebenblättern zu Zeitungen beim Postdebit einer Revision unterzogen worden. Vom 1. October d. J. ab treten für das Reichspostgebiet bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

1) Als Zeitungsbeilagen werden unentgeltlich befördert:

a. Beilagen, welche in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen, und entweder durch Prospect und Titel des Hauptblattes oder durch die Bezeichnung als „Beilage", oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennbar sind;

b. regelmäßige Nebenblätter, welche zwar in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung nicht übereinstimmen, hinsichtlich deren aber die sonstigen Bedingungen unter 1 a. von den Verlegern erfüllt sind, vorausgesetzt jedoch, daß diese Nebenblätter nur im Zusammenhange mit dem Hauptblatt, nicht aber für sich allein im Post-Abonnement bezogen werden können.

Nebenblätter, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind von der unentgeltlichen Beförderung durch die Post als Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

2) Dagegen werden solche Nebenblätter, welche als ordentliche Zeitungsbeilagen nicht mehr zugelassen sind, von dem obenbezeichneten Termine ab als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne des §. 15 Abs. XVIII bis XXI des Postreglements unter folgenden erleichterten Bedingungen mit der Post befördert werden:

a. die extraordinaire Beilage braucht mit der Hauptzeitung nicht mehr in ein und demselben Verlage gedruckt zu sein;

b. dem Verleger desjenigen Blattes, mit welchem die Beilage der Post zur Versendung übergeben wird, steht es frei, für die Beilage Insertionsgebühren zu erheben;

c. die extraordinaire Beilage darf einzeln bis zwei Bogen stark sein;

d. die Gebühr für die Postbeförderung wird allgemein, ohne Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf ½ Pfennig für jedes Beilage-Exemplar ermäßigt.

Berlin W., den 22. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

299. In Folge der Verordnung vom 28. Juni 1874 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 257), nach welcher vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, hat der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 13ten v. Mts. IV. 6589 bestimmt, daß dieselbe bezüglich der nach unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1868 (Amtsblatt für 1868 S. 331 bis 334) bei der Katasterverwaltung bestehenden Gebührentarife für Fortschreibungen in den Grund- und Gebäudesteuer-Büchern und für Auszüge aus denselben bezw. aus den Grundsteuer-Karten wie folgt in Anwendung zu bringen ist:

Soweit die Einheitssätze der Gebühren auf volle Silbergroschen lauten, sind dieselben einfach in Mark und Markpfennige umzurechnen. Dagegen ist bei den in der vorerwähnten Bekanntmachung unter B. zu a. und b., sowie unter C. zu 2 a., α u. β vorkommenden Gebühren-Einheitssätzen von 3 bezw. 2 Thalerpfennigen, bei deren Umrechnung Bruch-Markpfennige sich ergeben, die Umrechnung dergestalt zu bewirken, daß

a) anstatt für 1 Parzelle bezw. je ein Gebäude 3 Thalerpfennige, für je 2 Parzellen bezw. je 2 Gebäude über 10 Parzellen ꝛc. = 5 Markpfennige, sowie

b) anstatt für je 1 Morgen 2 Thalerpfennige, für je 3 Morgen über 20 Morgen = 5 Markpfennige mit der Maßnahme in Rechnung kommen, daß wenn

zu a. bei der Theilung der Parzellen oder Gebäude über 10 durch 2 ein Rest von 1 Parzelle oder 1 Gebäude bleibt, hierfür ebenfalls 5 Markpfennige und

zu b. bei der Theilung der Morgenzahl über 20 Morgen durch 3 sich ein Rest von 1 Morgen ergiebt, für diesen Nichts, wenn aber ein Rest von 2 Morgen verbleibt, hierfür 5 Markpfennige anzusetzen sind.

Cassel, am 10. August 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

800. Regierungsbezirk Cassel. — Bekanntmachung, betreffend den Remonte-Ankauf pro 1874.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 2. September in Rinteln,
" 8. — " Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1874.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. März 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrvicar Philipp Peter Hermann Hilliger zu Holzhausen in der Haide ist auf erfolgte Präsentation die erledigte Pfarrei Braunsheim, in der Classe Bockenheim, verliehen worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht:

den Pfarrer Carl Adolph Michael Schuchard zu Netra zum Metropolitan der reformirten Pfarrclasse Homberg, und

den Metropolitan Lic. theol. Friedrich August Klemme zu Kirchhain zum Metropolitan der reformirten Pfarrclasse Spangenberg

zu ernennen.

Dem Metropolitan Carl Adolph Michael Schuchard ist die erste reformirte Pfarrstelle zu Homberg, und

dem Metropolitan Lic. theol. Friedrich August Klemme die erste reformirte Pfarrstelle zu Spangenberg

verliehen worden.

Der Pfarrer extr. ord. Lehnebach, seither in Altdavidshausen, ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Itta, in der Classe Rotenburg, beauftragt worden.

Ernannt sind: der Pfarrer Carl Wilhelm Gutberlet zu Louisendorf zum Pfarrer in Sand mit dem Vicariate Merzhausen, in der Classe Gudensberg,

der Pfarrgehülfe Johannes Wackerbarth zu Niederaula zum Pfarrer in Schenklengsfeld, in der Inspectur Hersfeld,

der Pfarrer Theodor Gennermann zu Wippershain, auf erfolgte Präsentation, zum Pfarrer in Breitenbach am Herzberge, Classe Neukirchen, und

der Pfarrverweser Julius Reinhardt zum Pfarrer in Seifertshausen, in der Classe Rotenburg.

Die Wahl des dermaligen Rectors der Königlichen Universität Marburg, ordentl. Professors Dr Lucae zum Rector für das Amtsjahr 1874 ist bestätigt und der Zeichnenlehrer an der Realschule zu Marburg, Friedrich Schuermann, zum Zeichnenlehrer der Königlichen Universität daselbst bestellt worden.

Der Königliche Steuer-Empfänger Schnegelsberg zu Vöhl ist vom 1. Januar 1875 ab nach Frankenau versetzt worden.

Dem Baurath H. Regenbogen zu Marburg ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der praktische Arzt Dr. Martin Ritzel in Fulda ist gestorben.

Als praktische approbirte Aerzte haben sich niedergelassen: Georg Sippel aus Schweinsberg zu Borken, Dr. Wolrad Marc aus Goddelsheim, Eduard Schulz aus Rotenburg und Ludwig Sommerlat aus Wiesbaden zu Marburg; von letzterem Orte übergezogen sind die praktischen Aerzte Dr. Coing und Dr Wolf, ersterer nach Driedorf, letzterer nach Wannfried; ferner hat der praktische Arzt Dr. F. Neuroth seinen Wohnsitz von Tann nach Weyhar verlegt.

Der Apotheker C. L. Julius Wegner ist an Stelle des A. Marks als Administrator in die Rust'sche Apotheke zu Gersfeld eingetreten.

Der Schutzmann Wilh. Reckert hier ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rendant Nettelbeck zu Breslau ist zum Inspector der städtischen Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Cassel, den 26. August 1874.

Das Königliche Consistorium zu Cassel

an die

evangelischen Gemeinden seines Bezirkes.

Mit dem 1. October d. J. tritt das Gesetz vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschließung in Kraft. Die dadurch eintretende Veränderung ist von solcher Bedeutung für die Kirche, daß wir uns gedrungen fühlen, ein ernstes Wort an die evangelischen Gemeinden unseres Bezirkes zu richten. Wir möchten an unserem Theile dahin wirken, daß den Mißdeutungen der Absicht des gedachten Gesetzes begegnet, die Besorgnisse, mit denen Viele dasselbe aufnehmen, zerstreut und in den Gliedern der Gemeinden der Entschluß erweckt und gestärkt werde, gerade von jetzt an, wo die äußere Nöthigung des Einzelnen zu kirchlichen Kundgebungen mehr zurück tritt, ihre Treue gegen die Kirche und ihre Liebe zu Gottes Wort und Sacrament um so kräftiger zu bewähren.

Der Eintritt in das Leben, die Eheschließung und das Ausscheiden aus dem zeitlichen Dasein, diese drei wichtigsten Punkte im irdischen Zeitverlaufe der Gemeindeglieder, haben für jede der beiden großen Gemeinschaften, in denen wir leben, die Kirche und den Staat, eine hervorragende Bedeutung. Bisher hatte es der Staat durch seine Gesetzgebung der Kirche und ihren Dienern überlassen, auch seine Interessen bei der rechtlichen Schließung der Ehe, sowie bei Beurkundung der Geburten, Heirathen und Todesfälle mit zu wahren. In neuester Zeit nun sind Umstände eingetreten, durch die der Staat genöthigt worden ist, die Behandlung der bürgerlich-rechtlichen Seite jener Akte von derjenigen der religiösen Seite zu scheiden und, während die letztere der Kirche nach wie vor allein zusteht, die erstere ausschließlich an sich zu nehmen. Es werden daher künftig Beamte des Staates über die Geburten, Heirathen und Todesfälle urkundliche Verzeichnisse mit öffentlichem Glauben zu führen und die Erklärungen über den Abschluß der Ehe, als rechtswirkenden Verbindung aufzunehmen haben.

Digitized by Google

Bei gegenwärtigem Hinweise auf diese Veränderung wollen wir vor Allem unsere wohlbegründete Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß der Staatsregierung, indem sie durch Gründe, deren volle Würdigung nur bei umfassender Kenntniß vieler und schwieriger Verhältnisse möglich ist, bewogen ward, das neue Gesetz zu erlassen, es durchaus fern gelegen hat, die Kirche schädigen und Geringschätzung ihrer Segnungen und Ordnungen an den Tag legen oder hervorrufen zu wollen. Sie weiß, daß Gottesfurcht und Frömmigkeit die Grundlage der Sittlichkeit und der wahren Wohlfahrt des Volkes ist, sie will daher, daß die Staatsbürger nach wie vor ihren religiösen Gemeinschaften von Herzen angehören und sie lebt der Ueberzeugung, daß die durch das neue Gesetz eintretende Veränderung den frommen Glauben nicht schädigen werde, da dasselbe Niemanden hindert, auch unter der neuen Ordnung der Dinge gegen den Herrn und seine heilige Kirche Treue zu bewähren, vielmehr dadurch daß es die Kirche und ihre Diener von manchem, ihrem eigentlichen Gebiete fast Fremdartigen entlastet, für jedes ihrer Glieder neue Veranlassung gibt, ihren geistigen Reichthum recht in das Auge zu fassen.

Denn was durch die neue Ordnung der Kirche entzogen wird, ist lediglich die äußere, bürgerlich-rechtliche Seite der Sache, die zum Wesen der Kirche nicht gehört und deren Verlust also auch keine wirkliche Verletzung derselben herbeiführen kann. Was ihr aber unverkümmert und ungeschmälert bleibt, das ist die Spendung der Segnungen, welche ihr vom Herrn anvertraut worden sind, der erhabene Beruf, unsere Neugeborenen durch die heilige Taufe dem Herrn Jesu Christo einzuverleiben, die Ehebündnisse unter das Wort Gottes und das Gebet der christlichen Gemeinde zu stellen, die Verstorbenen zu ihrer letzten Ruhe zu begleiten und ihrer vor dem Thron der Gnade zu gedenken. Diese Thätigkeiten der Kirche und des geistlichen Amtes bleiben gänzlich unberührt von dem neuen Gesetze und es kommt nur darauf an, daß die Glieder unserer Gemeinden den hohen Werth derselben erkennen und sie für sich und die Ihrigen gläubig begehren.

Letzteres war freilich schon bisher die Voraussetzung zur Aneignung der Gnadengüter der Kirche für die Einzelnen. Aber es bedarf weiterhin mehr des eigenen Antriebes. Während seither Alle durch äußeren Zwang wenigstens insofern genöthigt waren, den Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen, als es keinen anderen Weg gab, Geburt und Tod urkundlich festzustellen und den Bund der Ehe mit bürgerlich rechtlicher Wirkung zu schließen, bedarf es für diese äußeren Akte ferner der Kirche nicht mehr, ihre Thätigkeit ist vielmehr nur um der inneren Güter Willen freiwillig zu suchen. Es steht daher nun allerdings in gewisser Hinsicht auch Denen, die innerlich vom Glauben der Väter abgefallen und der Kirche entfremdet sind, in noch höherem Maaße, wie bisher, frei, den Segen des Wortes und des Sacramentes zu verschmähen, und die Zukunft wird es lehren, ob Solche vorhanden sind, welche in der neuen Einrichtung eine neue Veranlassung finden, ihren Unglauben zu offenbaren. Wir fürchten dies nicht. Unser deutsches Volk, welches sich durch Liebe zu den christlichen Ueberlieferungen der Väter auszeichnet, wird sicherlich von der Kirche und ihrem Segen nicht deßhalb lassen, weil jener gesetzliche Zwang aufhört. Sollten aber auch Einzelne da sein, welche das göttliche Wort nicht achten, so wird es für

Digitized by Google

die Kirche kein Schaden, sondern nur Gewinn sein, wenn Menschen, die dem Namen nach ihre Glieder sind, aber mit dem Herzen ihr nicht mehr angehören, sich auch äußerlich von der christlichen Gemeinde scheiden. Die, welche an der letzteren festhalten und sich des vollen Segens derselben erfreuen, werden um so eifriger in der Treue sein und bald auch jene Irrenden durch Vorbild, Gebet und brüderliche Erinnerung auf den Heilsweg zurückführen.

Wohlan denn, theuere Gemeinden, lasset Euch im Hinblick auf die Liebe und Barmherzigkeit Gottes, wie auf den Ernst der Zeit auch durch die bevorstehende Veränderung nicht wankend machen in der Bethätigung Eueres christlichen Sinnes, sondern vielmehr erwecken zu neuer Liebe und neuem Eifer für die Kirche, welche Euch durch Gottes Wort und Sacrament zum geistlichen Leben berufen und darin von Jugend an reichlich gestärkt hat!

Die **Taufe,** vom Heilande selbst gestiftet und befohlen und von der Christenheit seit achtzehn Jahrhunderten heilig gehalten, ist heute noch und wird bis an das Ende der Tage sein das Siegel des Christenstandes, die Bedingung der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde und der Theilnahme am Sacramente des Leibes und Blutes unseres Herrn. Wissen und bekennen wir, was uns selbst durch dieses Sacrament geschenkt worden, so wollen wir auch unsere Kinder dem Herrn Jesu Christo darbringen, sie sollen gleiche Gnade empfangen und durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und Geist Kinder Gottes werden.

Die Christen, welche der **Tod** aus der irdischen Gemeinde abruft, hat von jeher die Kirche, welcher sie durch die Taufe angehörten, durch ihre Diener zur letzten Ruhe geleitet. Diese ehrwürdige Sitte und heilige Ordnung soll uns unerschüttert bleiben; an den Gräbern der Unseren wollen wir es von einem berufenen Diener der Kirche bezeugen hören, daß Christus die Auferstehung und das Leben ist. Und wenn einst unsere Augen sich im Tode geschlossen haben, dann werde unser sterbliches Theil unter Gebet und Segen in den Schooß der Erde versenkt und öffentlich bekannt, daß der Tod verschlungen ist in den Sieg.

Und die **Ehe,** — freilich wird sie künftig als bürgerlich-rechtmäßige Verbindung von Mann und Weib vor einem Beamten des Staates zu ihrem vollgültigen Abschlusse kommen. Aber sie konnte ja in unserem engeren Vaterlande auch bisher schon nur unter vorausgehender Mitwirkung der staatlichen Behörden, denen es vor Allem zusteht, die Rechtsverhältnisse zu ordnen, geschlossen werden. Und — können, auch hiervon abgesehen, Christen jemals vergessen, daß die Ehe *mehr* ist als ein bloßer bürgerlicher Vertrag zur Gemeinschaft des äußeren Lebens? Daß sie ein heiliger, der Weihe vor dem Herrn, der sie gestiftet hat, der Gnade und Hülfe Gottes besonders bedürftiger Stand ist? Mit Zuversicht erwarten wir, daß die Glieder unserer Gemeinden, welche einen Hausstand begründen wollen, mit der Form der bloß *rechtlichen* Zusammengebung nicht zufrieden sein und nicht darauf verzichten werden, sobald jenem Erforderniß des bürgerlichen Gesetzes genügt ist, unverweilt die Gelübde ihrer Treue auch am Altare Gottes abzulegen, ihren Bund im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes segnen zu lassen und unter dem Gebete der christlichen Gemeinde den gemeinschaftlichen Lebensweg zu beginnen.

Digitized by Google

Lasset, geliebte Gemeinden, unser treu gemeintes Wort in Euere Herzen Eingang finden. Gebet nicht der kleinmüthigen Sorge um die Zukunft der Kirche Raum, sondern laßt uns vertrauen auf den Herrn, der sein Reich allmächtig regiert und Alles zum Heile seines Volkes lenkt! Was die Verzagten fürchten und die Feinde des Reiches Gottes hoffen, daß Viele die Segnungen der Kirche verschmähen werden: es soll sich nicht erfüllen, jene Sorge soll beschämt, diese Hoffnung soll zu Schanden gemacht werden! Das erflehen wir von Dem, der seine Kirche auf einen Felsen gegründet und auch unser Volk durch das Evangelium sich gewonnen hat. Dazu wollen wir aber auch ein Jeder an seinem Theile thätig mithelfen. Wir wollen Alle treu und fest zur Kirche halten, ihre Ordnungen ehren, ihre Heilsgaben gebrauchen und in unserem Lebenskreise durch unser Beispiel, Wort und Gebet die gleiche Gesinnung in Anderen wecken und pflegen. Alsdann wird die bevorstehende neue Einrichtung uns zwar vielleicht im Anfange schmerzlich berühren, weil sie das durch Gewohnheit uns werth Gewordene ändert, aber den Bestand der Kirche, den Glauben der Gemeinde und das Heil unserer Seelen wird sie nicht schädigen, sondern nur dazu dienen, daß unser Volk noch mehr erweckt wird zum freien Bewußtsein der hohen Gnade, die uns Gott in seinem Wort und Sacrament geschenkt hat, und zum neuen Eifer für die Kirche und ihre heiligen Ordnungen. Das walte Gott!

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 29. August **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

301. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. Juli d. J. will Ich die Frist, welche der Hannover-Altendekener Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch die landesherrliche Concessions-Urkunde vom 29sten Juni 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 518) bestätigten Statut-Nachtrage zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg gestellt ist, bis zum 1. Juli 1875 hierdurch verlängern. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt für Hannover und die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Minden, Cassel und Magdeburg bekannt zu machen und eine entsprechende Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Wildbad Gastein, den 3. August 1874.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gez.] Graf zu Eulenburg. Fall. v. Kamecke. Dr. Achenbach, zugleich f. d. Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

An das Staats-Ministerium.

302. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten d. M. wird hiermit den betr. Herren Physikern und Apothekern zur Kenntniß und Nachachtung sowie zur Berichtigung der Ministerialverfügung vom 13ten d. Mts. (veröffentlicht in Nummer 30 des Amtsblattes vom 16ten d. Mts.) mitgetheilt.

Cassel, den 18. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf den Bericht vom 22sten v. Mts. — A. II b 870 — eröffne ich der Königlichen Regierung, daß in der diesseitigen Verfügung vom 13ten v. Mts. — 3583 M. — betreff die Series medicaminum hinter „Succus Liquiritiae crudus“ auszulassen und demnach hinzuzufügen ist „irrthümlich mit einem Stern versehen und ꝛc.“ . . . . .“ auch statt „Castoreum Sibiricum“ „Castoreum Sibiricum“ gesetzt werden muß. Dagegen bedarf es einer Bestimmung, daß Semen Sinapis pulveratum mit einem Stern versehen werden soll, nicht, da Semen Sinapis bereits mit einem Stern versehen ist und lediglich „pulveratum“ hinzugefügt werden soll, und in gleicher Weise bleiben Electuarium e Senna sowie Infusum Sennae compositum nach wie vor mit einem Stern versehen, da beide Präparate nicht selten in dringenden Fällen gebraucht werden, zu ihrer Anfertigung verhältnißmäßig längere Zeit gebrauchen und demnach stets in entsprechender Quantität vorräthig gehalten werden müssen.

Berlin, den 5. August 1874.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftr.: gez. Greiff.

An sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

303. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungen für das Winter-Semester 1874/75. Beginn am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Enleitung in die Statistik, derselbe.
3) Darstellung der Preußischen Staatsverfassung, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Futterbau, Priv.-Docent Dr. Müller.
8) Landwirthschaftliches Praktikum, Dr. Pietrusky.
9) Rindviehzucht, Professor Dr. Rohde.
10) Schafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
12) Fütterungslehre, Priv.-Docent Dr. Müller.
13) Landwirthschaftliches Repetitorium, Professor. Dr. Rohde.
14) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
16) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
17) Praktische Demonstrationen in entsprechenden Fabriken, derselbe.
18) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Dammann.
19) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
20) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe.
21) Thierärztliche Klinik hält derselbe.
22) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
23) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen

Digitized by Google

Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
24) Düngerlehre, derselbe.
25) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
26) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
27) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
28) Pflanzenphysiologie, I. Theil, derselbe.
29) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
30) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
31) Geognosie, Prof. Dr. Scholz.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
33) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Minnigerode.
34) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königl. Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, mit neuen Kulturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten zu verfolgen. Der reiche botanische Garten mit Gewächshaus veranschaulicht die Pflanzensystematik und enthält alle namhaften land- und forst-wirthschaftlichen Pflanzen. Die Versuchsstätte und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und das thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhülfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lese-Institut, die landwirthschaftliche Modell- und Productensammlungen, die Ackergeräthe-, landw. Saamen- und Wollproben-Sammlungen, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, das pomologische Institut mit den Leydre'schen Kammern und dem Obstmodellcabinet und die Gemäldegallerie. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden werden sämmtlich bei der Universität immatriculirt und haben das Recht, zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel derselben zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität, deren zahlreiche Pachtgüter zu Excursionen benutzt werden.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270 bis 310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220 bis 260 Thaler. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die k. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Eldena, im Juli 1874.

Der Director Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena.
Geh. Reg. Rath Dr. Baumstark.

304. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Novbr. 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Diet-

Digitized by Google

tlich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Ceres

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,899, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend achthundert neun und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederwalgern, Schiffelborn und Oberwalgern, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Frizlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

205. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Januar 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn J. A. Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen

Louise

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

i, h, a, e, d, l, k, j

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,578,377,⁵, geschrieben: Eine Millionen fünfhundert achtundsiebenzig Tausend dreihundert siebenundsiebenzig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hermershausen und Beierschausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

206. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. October 1871 präsentirten Muthung wird dem Fräulein Henriette Klüppel zu Beckerhagen unter dem Namen

Zufall

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,110,770, geschrieben: Eine Million einhundert zehn Tausend siebenhundert und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Eigenhausen und Hoof, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

207. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarerhütte bei Wetzlar unter dem Namen

Bruno

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,180,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dittershausen und Rommershausen, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

208. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn J. Westermann zu Limburg a. d. Lahn unter dem Namen

Kalepp

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Langenstein und Kirchhain, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise

Digitized by Google

Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

309. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fräulein Henriette **Klüppel** zu Beckerhagen unter dem Namen

Trost

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,067,736, geschrieben: Zwei Millionen siebenundsechzig Tausend sieben hundert sechs und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wehlheiden, Niederzwehren und Elgershausen, Amtsgerichtsbezirks Cassel II im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1874.

Königliches Oberbergamt.

310. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Januar 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn J. A. **Waldschmidt** zu Weglar unter dem Namen

Johann Anton

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

b, c, d, e, a, f, g, h, b

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,157,946, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenunfünfzig Tausend neunhundert sechs und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hermershausen, Neuhöfe und Yadamshausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

311. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche auf Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile nicht bei dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps hier, sondern bei dem zuständigen Königlichen Landrathsamte anzubringen sind, welches die bezüglichen Anträge zum 1. August jeden Jahres den resp. Truppentheilen vorlegt.

Gesuche, welche diesen Weg nicht genommen haben, können keine Berücksichtigung finden.

Cassel, den 20. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

312. Die in der **Hinrichshofen**'schen Buchhandlung zu Magdeburg erschienene

„**Tabelle** zur leichten und sicheren Umrechnung von Thalern, Silbergroschen und Pfennigen ($\frac{1}{3}$ Sgr.) in Reichsmark und Pfennige, nebst einem Auszuge aus dem Deutschen Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873 von **Zimmerhäckel**, Königlicher Provinzial-Rentmeister"

wird wegen ihrer Zweckmäßigkeit und ihres billigen Preises (2½ Sgr.) hiermit empfohlen.

Cassel, am 20. August 1874.

Königliche Regierung.

313. Am 1. September cr. wird zu **Frankenberg**, Regierungsbezirks Cassel, eine Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Frankfurt a. M., den 19. August 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Ernannt sind bei Königlicher Direction der Main-Weser-Bahn der Kanzlei-Diätar Jacob **Bohne** hierselbst zum etatsmäßigen Kanzlisten,

der Bureau-Assistent Carl Eduard **Lanz** hier zum Betriebs-Secretair,

die Diätare Carl Heinrich Hermann **Albrecht** zu Gießen und Ernst Friedrich Heinrich **Wedell** hier zu Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 2. September 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. August 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8225 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1874, betr. die Bestellung und Beeidigung der evangelischen Geistlichen im Amtsbereich des Consistoriums zu Cassel; unter

Nr. 8226 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1874, betr. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs; und unter

Nr. 8227 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Habersleben, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind. Vom 29. Juni 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

314. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 u. 1852. Die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. August 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

315. Nachdem die laut unserer Bekanntmachung vom 21. März v. J. durch Emissionsbeschluß vom 2ten dess. Mts. angeordnete siebente Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betaufe von einer Million Thaler oder drei Millionen Mark Reichswährung bis auf einen heute noch in 58,450 Thalern bestehenden Restbetrag zur Ausgabe gelangt und die Verwendung des letztern zur Gewährung bereits bewilligter Darlehen — voraussichtlich in der Kürze — erfolgt sein wird, wird mit der Ausgabe der achten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von drei Millionen Mark Reichswährung auf Grund des nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlusses vom 19ten d. Mts. vorgegangen werden.

Digitized by Google

Die mittelst dieser vierprocentigen Schuldverschreibungen der Serie VIII. zu gewährenden Darlehen sind in Gemäßheit des Regulativs vom 8. Juli d. J., betr. die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse, Abschnitt II, mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen.

Außerdem können in bisheriger Weise kleinere Darlehen, und zwar dermalen bis zum Kapitalbetrage von 800 Thalern, nach Abschnitt I. des gedachten Regulativs, mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung gewährt werden.

Cassel, am 25. August 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß,

betreffend die Ausgabe der achten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 11. vorigen Monats unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 20. vorigen Monats genehmigten Bedingungen die achte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belauf von drei Millionen Mark Reichswährung ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken: von 3000 Mark Lit. A.
" 1500 " " B.
" 600 " " C.
" 300 " " D.
" 150 " " E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.) gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig, je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrags der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszulosen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. Decbr. 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese achte Serie von drei Millionen Mark bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehn — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschlägl ichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen vernichtet. Cassel, am 19. August 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

316. Bekanntmachung, betr. die Postsachen für Orte ohne Postanstalt. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen

Digitized by Google

Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs-Erleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden.

Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postortes hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin W., den 27. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

317. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Homberg** haben wir Termin auf den 7. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden. — Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern der zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 7. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer rc. vom 15. Oct. 1872 §. 16 ff.). (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel, den 22. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

318. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 1. December c. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, der dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungszimmer des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 10. December c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872. (S. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel, den 22. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

319. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 17. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. October d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 16. December e., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 644 ff.).

Cassel, den 22. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

320. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Obersteiger Joh. Heinrich Holland zu Cassel unter dem Namen

August

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,274, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend zweihundert vier und siebenzig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Brotterode im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

321. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. Juni 1873 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn H. Klein zu Biedenkopf unter dem Namen

Elba

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,620, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend sechshundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schwarzenfels und Weichersbach im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Dr. med. G. G. Söchting zu Spangenberg ist gestorben. Dasselbst haben sich als praktische Aerzte niedergelassen: Dr. med. Carl Ludwig August Metz aus Hachenberg und Carl August Rud. Julius Neumeyer aus Andreasberg.

Leonhard Hoffmann aus Nesselborn im Königreich Württemberg hat sich als praktischer Thierarzt in Felsberg niedergelassen.

Bei dem Provinzial-Schulkollegium ist der Regierungs-Supernumerar Wittich zum Sekretair, der Registraturgehülfe Clobus zum Kanzlisten und der frühere Hofjakai Betzing zum Kanzleidiener ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 12. September **1874.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. August 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8228 die Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 20. Juli 1874; unter

Nr. 8229 die Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. August 1874; unter

Nr. 8230 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1874, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Tarif vom 27. Decbr. 1871, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist; unter

Nr. 8231 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juli 1874, betr. eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer; und unter

Nr. 8232 den Vertrag über die Theilung des Kommunionzebietes am Unterharze. Vom 9. März 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

322. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1sten December 1873 dem Verein der Postbeamten und Postunterbeamten des Ober-Post-Directions-Bezirks Cassel zur gegenseitigen Unterstützung in Sterbefällen, in Cassel, angebildet abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ %gen Staatsanleihe von 1870, Lit. D. Nr. 59,641 und 59,642 à 200 Thlr. und Lit. E. Nr. 116,608 über 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. September 1874.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

323. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird die in der Anlage enthaltene Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1873 nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monate des Jahres 1873 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie angegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1869 verbliebenen, sowie die von Anfang 1870 an bis Ende 1873 neu ausgeliehenen und die in demselben Zeitraume zurückbezahlten Darlehen der Landeskreditkasse

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 27. August 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

324. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Post-Anweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämmtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu ½ und ¼ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 3. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

325. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der beiden ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hofgeismar, des verstorbenen Domainenpächters Bernhard Ulrichs zu Beberbeck und des aus dem Kreise verzogenen Gutspächters Julius Recknagel:

1) der Oekonom Ferdinand Höster von Friedrichsfeld und
2) der Domainenpächter Wilhelm Ulrichs zu Beberbeck

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Krei-

Digitized by Google

ses Hofgeismar gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel, den 29. August 1874.

Königliche General-Commission.

326. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Christiania in Christiania. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27sten April d. J. ist der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Christiania in Christiania die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind. Cassel, am 26. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

327. Königl. Preuß. landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Gegründet im Jahre 1818). Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr 1874/75 beginnt der theoretische Unterricht am 15 October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) von Dr. Koch, Landesgeologe.
3) Experimental-Physik und Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer.
4) Thierärztliche Arzneimittellehre.
5) Krankheiten der Hausthiere und
6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departem.-Thierarzt Groll.
7) Allgemeiner und besonderer landwirthschaftlicher Pflanzenbau und
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre) von Dr. Freih. v. Cansteín, ordentlicher Lehrer.
9) Rindvieh- und Pferdezucht und
10) Obst- u. Weinbau — von Director Dr. Medicus.
11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und
12) Ländliche Baukunst — von Bezirks-Wiesenbaumeister Dr. Haas.
13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geh. Hofrath Dr. Frese nius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art.

Von den Aufnahmebedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direction empfohlene Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden hat der Verein Nass. Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien ausgesetzt.

Alle, welche in das Institut für das nächste Wintersemester einzutreten beabsichtigen, werden um baldige Meldung ersucht.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren der Prospektus und die Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können. Wiesbaden, im Sommer 1874.

Die Königl. Instituts-Direction.
Dr. Medicus, Director.

328. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Mai 1874 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Herrn Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Hermannsgrund

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, m, l, k, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,711,652, geschrieben: Eine Million siebenhundert und eilf Tausend sechshundert zwei und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rückers, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, und Hutten, Amtsgerichts Schlüchtern im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

329. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. April 1874 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergfiskus unter dem Namen

von Krug

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,794 geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundsiebzig Tausend siebenhundert vier und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Laudenbach, Amtsgerichtsbezirks Lichtenau, und Ungsterode, Amtsgerichtsbezirks Großalmerode im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl.

Digitized by Google

Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

330. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 10. März 1873 präsentirten Umwandlungs-Antrags wird der Berggewerkschaft Hellenberg zu Oberschönau unter dem Namen

Hellenberg

an Stelle des in der Verleihungs-Urkunde vom 23./31. Mai 1862 bezeichneten Längenfeldes das Bergwerks Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches einschließlich des früheren Längenfeldes — einen Flächen-Inhalt von 1,588,632, geschrieben: Eine Million fünfhundert acht und achtzig Tausend sechshundert zwei und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Unterschönau und Oberschönau im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Manganerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

331. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Sophie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, s, t, u, v, w, x, y

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,174,598, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vier und siebenzig Tausend fünfhundert acht und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rückers, Schweden und Mittelkalbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, sowie Elm und Hutten, Amtsgerichts und Kreis Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 7. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

332. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Orion

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 366,000, geschrieben: Dreihundert sechs und sechzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Flieden und Rückers im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

333. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath, Herrn Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Bucheller

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, o, n, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,070,884, geschrieben: Eine Million siebenzig Tausend achthundert vier und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rückers, Schweden und Mittelkalbach im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 5. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

334. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Juli 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Hibernia

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,110, geschrieben: Zwei Mill. einhundert achtundachtzig Tausend einhundert und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Heubach, Amtsgerichts Schwarzenfels, Eichenriet, Gundhelm und Oberkalbach, Amtsgerichts Schlüchtern im Kreise Schlüchtern, und Beitsteinbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

335. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Juli 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Ringeltaube

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,073,118, geschrieben: Zwei Millionen drei und siebenzig Tausend einhundert und achtzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Eichenried, Hutten und Gundhelm, Amtsgerichts u. Kreis Schlüchtern, sowie Beitsteinbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

336. In Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni d. J. (G.-S. S. 257), betreff. die Einführung der Reichsmarkrechnung, sind die vom 1. Januar 1875 ab zu zahlenden Witwenkassen-Beiträge und Witwen-Pensionen in Mark umzurechnen, wobei Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig berechnet, Bruchtheile unter einem halben Pfennig aber nicht gerechnet werden.

Die hiernach erforderliche Abrundung auf volle Markpfennige findet nach Bestimmung des Herrn Finanzministers nicht in den Jahres-, sondern in den halbjährlichen Beträgen der Interessenten-Beiträge bezw. der Witwen-Pensionen statt.

Zu den vom 1. Januar 1875 ab über Witwen-Pensionen auszustellenden Quittungen haben wir neue auf Mark und Pfennige lautende Formulare anfertigen lassen, welche unentgeltlich verabreicht werden sollen.

Die Pensions-Empfängerinnen werden aufgefordert, diese Formulare bei denjenigen Kassen oder bei denjenigen Commissarien unserer Anstalt, bei welchen sie ihre Pension erheben, zeitig in Empfang zu nehmen und zunächst zu den Quittungen über die am 1. April 1875 fälligen Pensionsraten und fernerhin zu verwenden. Den Witwen, welche ihre Pension unmittelbar bei unserer Haupt-Kasse erheben, werden die neuen Formulare schon von jetzt ab ausgehändigt, wenn sie sich dieserhalb, unter Angabe der Nummern ihrer Pensionsberechtigungsscheine, an unsere Haupt-Kasse (Taubenstraße Nr. 29) wenden. Sendungen von Quittungs-Formularen durch die Post sind portopflichtig.

Berlin, den 5. September 1874.

Königl. General-Direction der allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

An Stelle des versetzten Gymnasial-Oberlehrers Ernst ist der Gymnasiallehrer Dr. C. Zuschlag daher zum außerordentlichen Mitgliede der Prüfungs-Commission für einjährig freiwillige bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Berner in Frankenberg ist nach Kirchhain versetzt und die commissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Frankenberg dem Baumeister Bornmüller in Dortmund überwiesen worden.

Dem Stadtsecretair G. Rösler hier ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Zum Dirigenten und Arzt des Landkrankenhauses zu Eschwege ist der Kreiswundarzt Dr. Heinemann zu Wanfried und zum Hausverwalter der städtische Krankenhaus-Verwalter Mönch zu Eschwege provisorisch bestellt worden.

Berichtigung: In Nr. 35 d. Bl. ist Wettich statt Wittich zu lesen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1873.

Digitized by Google

Tit.		Bestand Ende 1872.			Zugang.			Abgang.			Bestand Ende 1873.		
		Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.
	A. Passiva.												
I.	Haupt-Depositenkasse .	222,000	—	—	169,000	—	—	106,000	—	—	285,000	—	—
II.	Sparkassen	68,700	—	—	. . .	.	.	2,500	—	—	66,200	—	—
III.	Staatskasse (Laudem.) .	5,000,430	—	—	. . .	.	.	. . .	.	.	5,000,430	—	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
V.	Deponirte Ablösungskapitalien	121,538	7	2	243	1	1	6,010	10	4	115,770	27	1
VI.	Kapitalien auf kurze Kündigung	79,603	9	6	335,548	28	—	312,845	28	6	102,306	9	—
VII.	Privaten und Körperschaften: 1.	3,025	—	—	. . .	.	.	875	—	—	2,150	—	—
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.) 2.	1,306,850	—	—	. . .	.	.	129,300	—	—	1,177,550	—	—
	3.	10,225,650	—	—	. . .	.	.	751,750	—	—	9,473,900	—	—
	Summa Tit. VII	11,535,525	—	—	. . .	.	.	881,925	—	—	10,653,600	—	—
VIII.	Privaten und Körperschaften: A.	182,750	—	—	. . .	.	.	350	—	—	182,400	—	—
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.) Aa.	647,000	—	—	165,700	—	—	93,400	—	—	719,300	—	—
	B.	1,394,550	—	—	. . .	.	.	400	—	—	1,394,150	—	—
	Ca. Serie I.	971,150	—	—	. . .	.	.	24,150	—	—	947,000	—	—
	Cb. „ II	998,750	—	—	. . .	.	.	7,750	—	—	991,000	—	—
	Cc. „ III.	868,800	—	—	131,150	—	—	18,300	—	—	981,650	—	—
	Cd. „ IV.	. . .	—	—	451,650	—	—	300	—	—	451,350	—	—
	Ce. „ V.	. . .	—	—	1,000,000	—	—	. . .	.	.	1,000,000	—	—
	Cf. „ VI.	. . .	—	—	1,000,000	—	—	. . .	.	.	1,000,000	—	—
	Summa Tit. VIII.	5,063,000	—	—	2,748,500	—	—	144,650	—	—	7,666,850	—	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	569	19	—	. . .	.	.	72	13	7	497	5	
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	3,775	22	6	. . .	.	.	3,700	—	—	75	22	
XI.	Vorschüsse	860	11	3	1,865	3	9	1,965	26	3	759	18	
	Ueberhaupt .	22,096,002	9	5	3,255,157	2	10	1,459,669	18	8	23,891,489	23	

Diese Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** aller **Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Bestand Ende 1872.			Zugang.			Abgang.			Bestand Ende 1873.			Zinsfuß.	Bemerkungen.
Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	%	
. . .	. .	.	6,965	15	—	6,965	15	—	. . .	. .	.	3	
. . .	. .	.	2,378	22	1	2,378	22	1	. . .	. .	.	$3\frac{1}{2}$	
. . .	. .	.	200,017	6	—	200,017	6	—	. . .	. .	.	4	
. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	.	
1,640	20	7	4,748	14	1	4,657	28	5	1,731	6	3	4 bzw. $3\frac{1}{2}$	
. . .	. .	.	2,904	13	7	2,904	13	7	. . .	. .	.	3 bezw. 4 u. 5	
81	18	9	63	26	3	99	22	6	44	18	9	3	
						†) 1	3	9					†) Verjährte Zinsen.
24,803	20	—	48,074	2	6	51,979	—	—	20,576	—	—	4	
						†) 322	22	6					†) Verjährte Zinsen.
188,704	26	3	434,874	18	9	455,520	11	3	168,059	3	9	$4\frac{1}{2}$	
213,590	5	—	483,012	17	6	507,599	3	9	188,679	22	6	.	
						*) 323	26	3					*) Verjährte Zinsen.
2,543	20	—	7,297	10	—	7,310	—	—	2,531	—	—	4	
9,936	20	—	27,876	—	—	27,437	—	—	10,375	20	—	4	Kündbare Obligationen.
27,099	11	3	62,738	7	6	64,847	7	6	24,990	11	3	$4\frac{1}{2}$	
17,900	7	6	42,803	18	9	44,509	15	—	16,194	11	3	$4\frac{1}{2}$	
17,493	11	3	44,700	—	—	44,869	15	—	17,323	26	3	$4\frac{1}{2}$	
13,475	—	—	39,299	20	—	38,503	—	—	14,271	20	—	4	Unkündbare Obligationen.
. . .	. .	.	13,997	—	—	3,093	—	—	10,904	—	—	4	
. . .	. .	.	44,869	15	—	27,919	3	9	16,950	11	3	$4\frac{1}{2}$	
. . .	. .	.	22,534	3	9	7,458	22	6	15,075	11	3	$4\frac{1}{2}$	
88,448	10	—	306,115	15	—	265,947	3	9	128,616	21	3	.	
46	27	9	18	25	10	6	21	8	59	1	11	4	
888	—	—	74	29	3	962	29	3	. . .	—	—	4	
. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	.	
304,614	3	4	1,006,236	8	4	991,763	19	9	319,086	21	11	.	
22,096,002	9	5	3,255,157	2	10	1,459,639	18	8	23,891,489	23	7	.	
22,400,616	12	9	4,261,393	11	2	2,451,433	8	5	24,210,576	15	6	.	

Digitized by Google

Tit.		Bestand Ende 1872.			Zugang.			Abgang.			Bestand Ende 1873.		
		Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.
	B. Activa.												
I	Ausgeliehene Kapitale Aa.	942,818	12	3	. . .	.	.	40,256	5	3	902,562	7	—
	(Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte). „ b.	6,876,540	13	5	. . .	.	.	293,079	29	—	6,583,460	14	5
	„ c.	10,943,044	25	4	. . .	.	.	651,229	—	6	10,291,815	24	10
	Summa Tit. I A.	18,762,403	21	—	. . .	.	.	984,565	4	9	17,777,838	16	3
	(Vom Jahre 1870 an bewilligte) Ba. . . .	371,709	1	1	136,196	—	—	12,694	6	9	495,210	24	4
	Bb. Serie I.	931,584	15	2	. . .	.	.	25,301	22	4	906,282	22	10
	– – II.	992,214	12	6	. . .	.	.	13,698	19	–	978,515	23	6
	– – III	868,323	7	5	131,150	—	–	18,325	2	1	981,148	5	4
	– – IV.	. . .	.	.	451,650	—	–	681	21	3	450,968	8	9
	– – V.	. . .	.	.	1,000,000	—	–	7,673	26	6	992,326	3	6
	– – VI	. . .	.	.	1,000,000	—	–	. . .	—	—	1,000,000	—	—
	Summa Tit. I B.	3,163,831	6	2	2,718,996	—	–	78,375	7	11	5,804,451	28	3
	Summa Tit. I.	21,926,234	27	2	2,718,996	—	–	1,062,940	12	8	23,582,290	14	6
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitalien	223,320	25	1	1,291,908	14	7	1,280,022	3	11	235,207	5	9
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder	. . .	.	.	235,400	—	–	235,400	—	–	. . .	.	.
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . . .	2,993	25	2	4,020	25	1	6,419	26	7	594	23	8
V.	Landeskreditkass.-Gebäude	84,931	2	9	2,896	21	8	. . .	.	.	87,827	24	5
VI.	Vorschüsse	738	13	9	2,784	27	6	1,839	1	5	1,684	9	10
VII.	Kassenbestand	508,428	—	3	70,108	10	9	. . .	.	.	578,536	11	—
VIII.	Ablieferungen zum Reservefonds	172,730	10	4	132,256	7	6	. . .	.	.	304,986	17	10
	Ueberhaupt .	22,919,377	14	6	4,458,371	17	1	2,586,621	14	7	24,791,127	17	—

Diese Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** aller **Activa** . . . . . .
Hiermit verglichen die vorseitige Haupt-Summa aller **Passiva** . . . . . .
Ergiebt sich ein **Vermögensbestand** von . . . . . .

Beide Ergebnisse mit einander verglichen, so hat sich der Vermögensbestand in 1873 **vermehrt** um . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1872. Thaler.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thaler.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thaler.	Sgr.	Pf.	Bestand Ende 1873. Thaler.	Sgr.	Pf.	Zinsfuß %	Bemerkungen.
499	6	1	37,409	24	11	37,521	24	4	387	6	8	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken dargeliehen.
4,469	28	11	308,109	24	4	308,286	—	—	4,293	23	3	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. dargeliehen.
28,569	20	3	536,642	20	8	533,196	15	8	32,015	25	3	5	
33,538	25	3	882,162	9	11	879,004	10	—	36,696	25	2	.	
159	21	1	21,979	13	3	21,549	14	11	589	19	5	5	Baar ausgeliehen.
1,090	25	6	46,085	4	1	46,135	21	7	1,040	8	—	5	
475	—	—	49,564	8	5	49,399	16	6	639	21	11	5	
70	21	8	44,758	18	—	44,571	15	1	257	24	7	4½	Zu unkündbaren Schuldverschreibungen gewährt.
.	.	.	5,432	25	5	5,236	25	1	196	—	4	4½	
.	.	.	34,832	25	4	34,402	10	9	430	14	7	5	
.	.	.	13,730	9	10	13,303	20	8	426	19	2	5	
1,796	8	3	216,383	14	4	214,599	4	7	3,580	18	—	.	
35,335	3	6	1,098,545	24	3	1,093,603	14	7	40,277	13	2	.	
2,767	5	—	9,925	24	10	9,453	7	4	3,239	22	6	4 bezw. 4½	
.	.	.	1,359	13	10	1,359	13	10	.	.	.	.	
.	.	.	34	15	—	34	15	—	.	.	.	.	
.	.	.	26	7	6	26	7	6	.	.	.	.	Als Kassenbestand ist bezeichnet die Summe der am Jahresschlusse fälligen bis zum 1sten April 1874 realisirten Einnahmen, welche für die Ausgaben des nächstfolgenden Jahres inzwischen verwendet worden sind.
.	.	.	68	26	8	68	26	8	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
38,102	8	6	1,109,960	22	1	1,104,545	24	11	43,517	5	8	.	
2,919,377	14	6	4,458,371	17	1	2,586,621	14	7	24,791,127	17	—	.	
2,957,479	23	—	5,568,332	9	2	3,691,167	9	6	24,834,644	22	8	.	
2,400,616	12	9	4,261,393	11	2	2,451,433	8	5	24,210,576	15	6	.	
* 556,863	10	3	.	.	.	.	.	.	624,068	7	2	.	
									* 556,863	10	3		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	67,204	26	11	.	

Digitized by Google

C. Reserve-Fonds.

Tit.		Bestand Ende 1872. Thaler.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thaler.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thaler.	Sgr.	Pf.	Bestand Ende 1873. Thaler.	Sgr.	Pf.
I.	Ausleihung auf Werthpapiere	124,378	28	9	102,386	7	6	9,705	—	—	217,060	6	3
II.	Kassenbestand . . .	50,352	24	5	45,244	11	4	. . .	. .		*) 95,597	5	9
	Summa .	174,731	23	2	147,630	18	10	9,705	—	—	312,657 **)	12	—

*) Dieser Kassenbestand ist vom 1. Januar 1874 an in Werthpapieren zinstragend angelegt.

Der Vermögensbestand hat sich in 1873 vermehrt um . . 67,204 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.

**) incl. des Zinsen-Aufkommens pro 1872 = 2001 Thlr. 12 Sgr 10 Pf.
„ 1873 = 5376 „ 26 „ 4 „
und des Agio-Gewinnes „ 1873 = 292 „ 15 „ — „
= 5,669 „ 11 „ 4 „

Mithin Vermögenszuwachs in 1873 überhaupt . 72,874 „ 8 „ 3 „

Gegen 64,829 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. in 1872.

Cassel, am 24. August 1874.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Keil.

A und B. Ist nebst den angehängten beiden weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 26. August 1874.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

jedem Monat des Jahres 1873 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

1873.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.
Januar	75	19,995	39	165,350	39	12,555	31	118,000
Februar	70	17,640	57	220,180	36	9,844	36	167,350
März	66	16,834	56	287,750	52	15,963	48	247,450
April	53	13,517	43	181,900	63	15,663	46	146,800
Mai	61	16,784	60	323,790	53	14,265	48	237,100
Juni	34	8,948	53	219,600	43	10,862	56	252,900
Juli	40	9,150	48	401,805	50	13,962	45	209,750
August	36	8,690	56	306,050	47	13,503	42	297,750
September	34	8,780	58	411,800	33	8,370	40	154,200
October	20	4,785	50	332,830	29	7,799	52	332,100
November	47	10,210	66	498,300	21	7,100	41	244,900
December	43	12,675	42	297,400	42	10,877	48	256,450
Summa 1 . .	579	148,008	628	3,646,755	508	140,763	533	2,664,750
Summa 2 . .	628	3,646,755	—	—	533	2,664,750	—	—
Summa A . .	1,207	3,794,763	—	Summa B	1,041	2,805,513	—	Summa

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.					Bemerkungen.
1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. 4 Procent mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist gegenseitig kündbar. al pari.	2. Verlosbare Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen. a. zu 4½ Procent.		b. zu 4 Procent.		
Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Cours.	Thaler.	Cours.	
39	9,004	33	159,550	20,800	43,700	100½	145,100	93⅜	
42	11,015	36	212,000	18,650	270,500	100¼	24,000	93 bis 93⅜	
47	11,280	37	196,550	29,000	118,300	100⅜	54,650	desgl.	
38	10,237	51	243,850	10,150	163,750	100⅜	13,900	93¼ bis 93⅜	
48	11,461	38	131,800	11,550	120,200	100½	3,400	93¼ bis 94⅛	
35	8,894	37	240,400	2,100	241,600	100⅛	—	—	
49	13,184	49	171,750	9,150	41,950 129,850	100½	9,050	94	
49	15,577	38	202,800	10,300	205,000	100⅜	5,550	desgl.	
44	11,459	52	315,600	25,750	293,400	100⅜	37,900	94⅛	
33	9,894	46	224,650	13,600	257,000	100⅜ bis 100⅞	—	—	
34	10,349	50	253,750	8,750	114,750	desgl.	63,000	94⅛	
42	13,842	30	229,700	5,900	—	—	226,250	94⅛ bis 94¼	
500	136,196*	497	2,582,800	165,700	2,000,000	—	582,800	—	*) Außerdem wurden aus dem besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung der Meliorationskosten bei Verkoppelungen bewilligt und ausgezahlt drei Darlehen im Gesammtbetrage von 10,000 Thaler.
497	2,582,800	—	—	2,582,800	582,800	—	—	—	
997	2,718,996	—	Summa D	2,748,500	2,582,800	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1869 verbliebenen sowie der vom Jahre 1870 an bis Ende 1873 neu ausgeliehenen und der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

A. Vor dem Jahre 1870 bewilligte Darlehen:

	1. zu Ablösungszwecken und zwar: a. zu Dienstablösungen à 4 %.		b. zu Zehnt- 2c. Ablösungen à 4½ %.		c. überhaupt.		2. auf Hypotheken à 5 %.	
	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.
		ℳ ₰ ₰		ℳ ₰ ₰		ℳ ₰ ₰		ℳ ₰ ₰
Ausstand Ende 1869 .	8041	1044001 29 6	37543	7770016 17 2	45584	8814018 16 8	22953	12488310 27 6
Zugang in 1870 . .	—	— — —	—	— — —	—	— — —	9	6440 — — † 585 26 5
Summa .	8041	1044001 29 6	37543	7770016 17 2	45584	8814018 16 8	22962	12495336 23 1
Abgang*) in 1870 .	240	31819 27 10	1109	307946 3 6 † 585 26 2	1349	339766 1 4 585 26 2	454	467271 27 5
Bleiben .	7801	1012182 1 8	36434	7461484 17 6	44235	8473666 19 2	22508	12028064 26 5
Zugang in 1871 . .	—	— — —	—	— — † 560 27 2	—	— — 560 27 2	—	— — —
Summa .	7801	1012182 1 8	36434	7462045 14 8	44235	8474227 16 4	22508	12028064 26 5
Abgang in 1871 . .	137	31667 26 —	685	283926 5 —	822	315594 1 —	418	554078 12 10 † 560 27 5
Bleiben .	7664	980514 5 8	35749	7178119 9 8	43413	8158633 15 4	22090	11473425 16 5
Zugang in 1872 . .	—	— — —	—	— — —	—	— — —	—	— — —
Summa .	7664	980514 5 8	35749	7178119 9 8	43413	8158633 15 4	22090	11473425 16 5
Abgang in 1872 . .	140	37695 23 5	646	301578 26 3	786	339274 19 8	630	530380 21 1
Bleiben .	7524	942818 12 3	35103	6876540 13 5	42627	7819358 25 8	21460	10943044 25 4
Zugang in 1873 . .	—	— — —	—	— — —	—	— — —	—	— — —
Summa .	7524	942818 12 3	35103	6876540 13 5	42627	7819358 25 8	21460	10943044 25 4
Abgang in 1873 . .	156	40256 5 3	612	293079 29 —	768	333336 4 3	683	651229 — 6
Bleiben .	7368	902562 7 —	34491	6583460 14 5	41859	7486022 21 5	20777	10291815 24 10

*) Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt lediglich die Anzahl der in jedem Jahre gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Geldsummen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge in sich fassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Ueberſicht

der

in jedem Monate des Jahres 1874 nachgeſuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, ſowie ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1874.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler	Posten.	Thaler.
Januar	62	21,794	38	293,400	31	12,289	33	164,300
Februar	64	20,164	51	366,450	59	20,240	29	186,850
März	51	17,723	41	142,700	49	16,030	36	185,250
April	57	18,839	41	300,350	37	11,973	41	188,350
Mai	49	16,235	38	350,900	33	11,206	32	225,750
Juni	33	10,496	44	283,600	44	14,887	30	230,150
Juli	38	10,788	19	179,950	49	18,937	30	137,250
August	22	6,780	42	293,250	23	6,930	25	236,600
September	22	8,045	41	439,800	13	4,774	38	243,450
October	31	9,002	42	381,300	21	7,240	29	249,500
November	47	16,580	37	318,800	45	16,362	39	394,250
December	28	10,765	48	491,390	19	5,160	55	243,000
Summa 1 . .	504	167,211	482	3,841,890	423	146,028	417	2,684,700
Summa 2 . .	482	3,841,890	—	—	417	2,684,700	—	—
Summa A. . .	986	4,009,101	—	Summa B.	840	2,830,728	—	Summa C.

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			Bemerkungen.
1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. 4 Procent mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist gegenseitig kündbar.	2. Verlosbare Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen zu 4 Procent. Serie IV., VII. u. VIII.		
Posten.	Thaler.	Posten.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Cours.	
				al pari.			
31	8,621	41	222,150	1,300	265,000	94¼-95½ %	Zu D. 2.
29	7,279	28	135,350	—	94,300	96-97¾ %	Ausgegeben wurden:
29	8,585	44	220,850	—	237,050	97¼-98	Serie IV. der Rest mit . . 548,350 ℳ
45	14,521	30	159,550	—	154,450	desgl.	„ VII. . . . . 1,000,000 „
53	16,559	43	208,150	—	218,500	desgl.	von Serie VIII. . . . . 868,200 „
75	33,252	52	355,200	—	346,300	desgl.	Sa. . 2,416,550 ℳ
1	400	3	16,900*	—	50,000	97¼-98	
6	2,280	20	176,300	—	182,750	desgl.	*) Die geringe Summe findet ihre Erklärung in der Stockung der Geschäfte bei den seit dem 1. Juli v. J. ins Leben getretenen Grundbuchämtern.
23	7,860	25	155,550	—	161,950	98-98¼	
21	6,715	42	253,650	—	243,000	desgl.	
31	11,319	23	223,300	—	241,000	desgl.	
25	9,004	27	289,600	—	222,250	98-97¾	
309	126,455	378	2,416,550	1,300	2,416,550	—	
378	2,416,550	—	—	2,416,550	—	—	
747	2,543,005	—	Summa D.	2,417,850	—	—	

Außerdem wurden aus dem besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung der Meliorationskosten bei Verkoppelungen fünf Darlehen im Gesammtbetrag von 29,900 Thlr. bewilligt und vier Darlehen im Gesammtbetrag von 23,000 Thlr. ausgezahlt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres **1873** verbliebenen und der im Jahre **1874** neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1873.				Zugang in 1874.			
	Posten.	Betrag.			Posten.	Betrag.		
		Thaler.	Sgr.	Pf.		Thaler.	Sgr.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 bewilligte Darlehen.								
1) Zu Ablösungszwecken, und zwar:								
zu Dienstablösungen à 4 %/o	7,368	902,562	7	—	—	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %/o . .	34,491	6,583,460	14	5	—	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	41,859	7,486,022	21	5	—	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 %/o	20,777	10,291,815	24	10	—	—	—	—
Summa A. . .	62,636	17,777,838	16	3	—	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später bewilligte Darlehen.								
1) In Baar à 5 %/o	1,799	495,210	24	4	369	126,455	—	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:								
der Serie I., à 5 %/o	193	906,282	22	10	—	—	—	—
„ „ II., „ 5 %/o	216	978,515	23	6	—	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %/o	23	981,148	5	4	—	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %/o	71	450,968	8	9	110	548,350	—	—
„ „ V., „ 5 %/o	197	992,326	3	6	—	—	—	—
„ „ VI., „ 5 %/o	202	1,000,000	—	—	—	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %/o	—	—	—	—	159	1,000,000	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %/o	—	—	—	—	109	868,200	—	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen	1,114	5,309,241	3	11	378	2,416,550	—	—
Summa B. . .	2,913	5,804,451	28	3	747	2,543,005	—	—
Hierzu „ A. . .	62,636	17,777,838	16	3	—	—	—	—
Ueberhaupt . .	65,549	23,582,290	14	6	747	2,543,005	—	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt lediglich die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Thaler- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge in sich fassen.

Digitized by Google

Summa.				Abgang in 1874.				Ausstand Ende 1874.			
Posten.	Betrag.			Posten.	Betrag.			Posten.	Betrag.		
	Thaler.	Sgr.	Pf.		Thaler.	Sgr.	Pf.		Thaler.	Sgr.	Pf.
7,368	902,562	7	—	208	40,122	17	10	7,160	862,439	19	2
34,491	6,583,460	14	5	793	311,917	11	10	33,698	6,271,543	2	7
41,859	7,486,022	21	5	1,001	352,039	29	8	40,858	7,133,982	21	9
20,777	10,291,815	24	10	682	669,524	6	5	20,095	9,622,291	18	5
62,636	17,777,838	16	3	1,683	1,021,564	6	1	60,953	16,756,274	10	2
2,168	621,665	24	4	17	15,277	3	9	2,151	606,388	20	7
193	906,282	22	10	2	17,435	—	8	191	888,847	22	2
216	978,515	23	6	3	30,780	4	1	213	947,735	19	5
235	981,148	5	4	2	18,631	20	7	233	962,516	14	9
181	999,318	8	9	4	33,323	24	8	177	965,994	14	1
197	992,326	3	6	1	20,356	13	10	196	971,969	19	8
202	1,000,000	—	—	—	15,652	23	6	202	984,347	6	6
159	1,000,000	—	—	—	5,063	9	9	159	994,936	20	3
109	868,200	—	—	—	—	—	—	109	868,200	—	—
1,492	7,725,791	3	11	12	141,243	7	1	1,480	7,584,547	26	10
3,660	8,347,456	28	3	29	156,520	10	10	3,631	8,190,936	17	5
62,636	17,777,838	16	3	1,683	1,021,564	6	1	60,953	16,756,274	10	2
66,296	26,125,295	14	6	1,712	1,178,084	16	11	64,584	24,947,210	27	7

Aufgestellt, Cassel, am 30. August 1875.

Der Buchhalterei-Vorstand.

Heil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Sonnabend den 19. September 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

337. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten wird nachstehende Nachweisung über die Standesamtsbezirke und der für die Standesbuchführung in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks bestellten Beamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
A. Standesamtsbezirk des Stadtkreises Cassel ꝛc.				
Cassel, Stadt.	Cassel.	52000		1r Stellvertreter: Ober-Bürgermeister Nebelthau. 2r Stellvertreter: 2r Bürgermeister Weiße in Cassel.
B. Standesamtsbezirke des Landkreises Cassel ꝛc.				
1) Bettenhausen.	Bettenhausen mit Zubehör.	1481	Bürgermeister Müller zu Bettenhausen.	Vicebürgermeister Johannes Schweitzer zu Bettenhausen.
2) Crumbach.	Crumbach, Ochshausen, Vollmarshausen, Wellerode, Gutsbezirk der Oberförsterei Wellerode.	2947	Bürgermeister Schumacher zu Crumbach.	Vicebürgermeister Johs. Humburg II. zu Crumbach.
3) Dörnhagen.	Dörnhagen, Dennhausen, Dittershausen.	1221	Bürgermeister Vogt zu Dörnhagen.	Gemeinderathsmitglied Heinemann zu Dörnhagen.
4) Eiterhagen.	Eiterhagen, Kehrenbach (Kr. Melsungen), Wattenbach, Gutsbezirk der Oberförsterei Melsungen.	1269	Bürgermeister Emmeluth zu Eiterhagen.	Schullehrer Paulus zu Eiterhagen.
5) Elgershausen.	Elgershausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Elgershausen mit Halbegebrauchswaldung Großenritte.	1022	Bürgermeister Holzapfel zu Elgershausen.	Schullehrer Benkert zu Elgershausen.
6) Großenritte.	Großenritte, Altenritte.	1561	Bürgermeister Hellmund zu Großenritte.	Ausschußmitgl. Heinr. Koch II. zu Großenritte.
7) Helsa.	Helsa, Eschenstruth.	1727	Bürgermeister Williges zu Helsa.	Vicebürgermeister Elias Gerhold zu Helsa.
8) Hoof.	Hoof, Gutsbezirk Hoof, Breitenbach, Elmshagen, Großenhof.	2986	Bürgermeister Leck zu Hoof.	Vicebürgermstr. Friedr. Leck zu Hoof.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
9) Heckershausen.	Heckershausen, Weimar.	1458	Bürgermeister Homburg zu Heckershausen.	Schullehrer Butte zu Heckershausen.
10) Heiligenrode.	Heiligenrode, Sandershausen.	1861	Bürgermeister Umbach zu Heiligenrode.	Vicebürgermstr. Gg. Ullrich zu Heiligenrode.
11) Kirchhauna.	Kirchhauna, Altenhauna, Hertingshausen, Rengershausen, Guntershausen.	1581	Bürgermeister Siebert zu Kirchhauna.	Schullehrer Schwedes zu Kirchhauna.
12) Kirchditmold.	Kirchditmold, Harleshausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Kirchditmold.	1855	Bürgermeister Trinkaus zu Kirchditmold.	Vicebürgermeister Christoph Schlott zu Kirchditmold.
13) Niederkaufungen.	Niederkaufungen.	957	Bürgermeister Lange zu Niederkaufungen.	Vicebürgermeister Joh. Jost Neuenhagen zu Niederkaufungen.
14) Niederzwehren.	Niederzwehren mit Neue Mühle, Gutsbezirk Freienhagen.	1587	Bürgermeister Kunoth zu Niederzwehren.	Vicebürgermeister Johannes Sauer zu Niederzwehren.
15) Nordshausen.	Nordshausen, Oberzwehren.	1190	Bürgermeister Henkes zu Nordshausen.	Schullehrer Berneburg zu Nordshausen.
16) Oberkaufungen.	Oberkaufungen, Gutsbezirk Oberkaufungen, — Oberförsterei Rottebreite, — Windhausen, Nieste.	2645	Bürgermeister Jäger zu Oberkaufungen.	Vicebürgermeister Ant. Leithäuser zu Oberkaufungen.
17) Obervellmar.	Obervellmar, Niedervellmar, Frommershausen, Mönchehof.	1852	Bürgermeister Kunze zu Obervellmar.	Vicebürgermstr. Konr. Helfe zu Obervellmar.
18) Rothenditmold.	Rothenditmold.	1279	Bürgermeister Loth zu Rothenditmold.	Vicebürgermeister Johannes Heußner zu Rothenditmold.
19) Simmershausen.	Simmershausen, Rothwesten, Wahnhausen, Gutsbezirk Winterbühren, — Eichenberg, — Kragenhof.	1319	Bürgermeister Rühl zu Simmershausen.	Vicebürgermstr. Just. Rühl zu Simmershausen.
20) Wahlershausen.	Wahlershausen, Gutsbezirk Schloß Wilhelmshöhe, — Domaine Wilhelmshöhe.	1892	Bürgermeister Kunold zu Wahlershausen.	Vicebürgermstr. Nic. Krug zu Wahlershausen.
21) Waldau.	Waldau, Bergshausen.	1283	Bürgermeister Nägel zu Waldau.	Ausschußmitglied Konr. Hohmann zu Waldau.
22) Wehlheiden.	Wehlheiden.	2992	Bürgermeister Fennel zu Wehlheiden.	Vicebürgermstr. Nic. Löser zu Wehlheiden.
23) Wolfsanger.	Wolfsanger, Ihringshausen, Gutsbezirk Fasanenhof.	2027	Bürgermeister Range zu Wolfsanger.	Vicebürgermstr. Rud. Adolph Kehr zu Wolfsanger.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
	C. Standesamtsbezirke des Kreises Eschwege.			
1) Eschwege, Stadt.	Eschwege (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Aue, Gutsbezirk Aue, Niederdünzebach, Oberdünzebach, Völkershausen, Gutsbezirk Völkershausen.	7431	Bürgermeister Ernst Gebhard zu Eschwege.	Vicebürgermstr. Ernst Chph. Döhle zu Eschwege.
	=	9285		
2) Waldkappel, Stadt.	Waldkappel (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Friemen, Gutsbezirk Friemen, Rechtebach.	1030	Bürgermstr. Jean Stieglitz zu Waldkappel.	Stadtrathsmitglied, Oekonom Georg Stück zu Waldkappel.
	=	1360		
3) Wannfried, Stadt.	Wannfried (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Altenburschla, Frieda, Heldra, Gutsbezirk Heldra, — Oberförsterei Wannfried.	2041	Bürgermeister, Kaufmann Christoph Gerlach zu Wannfried.	Vicebürgermeister, Domainenpachter Oskar Telgmann zu Wannfried.
	=	3720		
4) Abterode.	Abterode, Bockerode, Wellingerode.	2019	Bürgermeister Johannes Brehm zu Abterode.	Vicebürgermeister Nicolaus Becker zu Abterode.
5) Bischhausen.	Bischhausen, Gutsbezirk Bischhausen, Kirchhosbach, Stadthosbach, Thurnhosbach, Hoheneiche, Oetmannshausen, Gutsbezirk: Oberförsterei Bischhausen.	2169	Bürgermstr. Adolph Kratzenberg zu Bischhausen.	Vicebürgermstr. Gge. Wetzel zu Bischhausen.
6) Burghofen.	Burghofen, Eltmannsee, Gehau, Schemmern, Mäckelsdorf, Hetzerode, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Bischofferode.	1308	Bürgermstr. Hnr. Großkurth zu Burghofen.	Vicebürgermstr. Heinr. Walper zu Burghofen.
7) Eltmannshausen.	Eltmannshausen, Riddawitzhausen, Weidenhausen.	1788	Bürgermeister Johannes Menke zu Eltmannshausen.	Gemeinderathsmitglied Heinr. Stiedenroth zu Eltmannshausen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
8) Frankershausen.	Frankershausen, Frankenhain, Hitzerode, Wolfterode, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Frankenhain.	2255	Vicebürgermeister Jacob Kühnemuth zu Frankershausen.	Bürgermeister Reinh. Kühnemuth zu Frankershausen.
9) Germerode.	Germerode, Alberode, Bernsdorf, Wipperode, Gutsbezirk Germerode, — Mönchehof, Rodebach, Meisner.	1762	Ortsverwalter, Domainenpachter Wilhelm Roselieb zu Germerode.	Bürgermeister Jacob Schönewolf zu Germerode.
10) Grebendorf.	Grebendorf, Schwebda, Gutsbezirk Schwebda, Jestädt, Gutsbezirk Jestädt, Neuerode, Hitzelrode, Motzenrode, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Halbemark.	2389	Bürgermstr. Joseph Klingenbiel zu Grebendorf.	Vicebürgermeister Johannes Strauß zu Grebendorf.
11) Herleshausen.	Herleshausen, Gutsbezirk Herleshausen, Wommen, Nesselröden, Gutsbezirk Nesselröden, Unhausen, Holzhausen, Gutsbezirk Hohenhaus.	2346	Apotheker Carl Knipp zu Herleshausen.	Lehrer Moritz Heidenreich zu Herleshausen.
12) Netra.	Netra, Gutsbezirk Netra, Rittmannshausen, Renda, Gutsbezirk Altenfeld, Grandenborn, Röhrda, Gutsbezirk Hof Lautenbach, Lüderbach.	2897	Polizei Anwalts-Substitut Adolph Liebisch zu Netra.	Lehrer Adam Dilling zu Netra.
13) Niederhone.	Niederhone, Gutsbezirk Niederhone, Oberhone, Albungen, Gutsbezirk Fürstenstein.	1629	Schullehrer Theodor Schmuck zu Niederhone.	Ortsverwalter, Domainenpachter Wilhelm Baupel zu Niederhone.
14) Reichensachsen.	Reichensachsen, Gutsbezirk Reichensachsen, Gutsbezirk Vogelsburg, Langenhain, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Langenhain.	2143	Bürgermeister Konrad List zu Reichensachsen.	Vicebürgermeister Wilhelm Franz zu Reichensachsen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
15) Weißenborn.	Weißenborn, Rambach.	889	Bürgermeister Adam Diezel zu Weißenborn.	Lehrer Heim. Konrad Lambrecht zu Weißenborn.
16) Wichmannshausen.	Wichmannshausen, Gutsbezirk Wichmannshausen, — Hof Datterpfeife, Datterode, Mitterode, Gutsbezirk Hof Wellingerode.	1672	Ausschußvorsteher Theodor Bierschenk zu Wichmannshausen.	Bürgermstr. Konr. Meister zu Wichmannshausen.
17) Willershausen.	Willershausen, Archfeld, Frauenborn, Breitzbach, Gutsbz. Breitzbach, Markershausen, Gutsbezirk Markershausen, — Willershausen.	1031	Ortsverwalter, Rittergutsbesitzer Adolph v. Lutzleben zu Willershausen.	Bürgermstr. Wilhelm Wetzstein zu Willershausen.

D. Standesamtsbezirke des Kreises Frankenberg rc.

1) Frankenberg (Stadt).	Frankenberg, städtischer Bezirk,	2536	Bürgermeister Renner zu Frankenberg.	Stadtrathsmitglied Hermann Loderhose zu Frankenberg.
2) Frankenau (Stadt).	Frankenau, städtischer Bezirk,	1001	Bürgermeister Tönges zu Frankenau.	Vicebürgermeister Dönges zu Frankenau.
3) Gemünden (Stadt).	Gemünden, städtischer Bezirk, mit der Landgemeinde Lehnhausen, Gutsbezirk der Gemündener halben Gebrauchswaldung.	1330	Bürgermeister Krieger zu Gemünden.	Vicebürgermeister Balz zu Gemünden.
	=	1494		
4) Rosenthal (Stadt).	Rosenthal, städtischer Bezirk, mit der Landgemeinde Willershausen, Gutsbezirk, Oberförsterei Bracht.	1153	Bürgermeister Klingelhöfer zu Rosenthal.	Vicebürgermeister Happel zu Rosenthal.
	=	1239		
5) Dodenhausen.	Dodenhausen, Battenhausen, Haddenberg, Gutsbezirk der Hospitals-Oberförsterei Dodenhausen.	735	Bürgermeister Röse zu Dodenhausen.	Gemeinderathsmitglied Döll zu Dodenhausen.
6) Ernsthausen.	Ernsthausen, Wiesenfeld, Roda.	1114	Bürgermeister Schwieder zu Ernsthausen.	Vicebürgermeister Tripp zu Ernsthausen.
7) Frankenberg (Landbezirk).	Allendorf, Bottendorf, Bringhausen in den Birken, — an der Erder, Dainrode, Dörnholzhausen, Ellershausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern,	4960	Katasterkontroleur Endemann zu Frankenberg.	Landrathsamts-Expedient Claus zu Frankenberg.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
Ferner: 7) Frankenberg (Landbezirk).	Hommershausen, Louisendorf, Oberorte, Schreufa, Gutsbezirk Treisbach, Viermünden, Willersdorf, Gutsbezirk Wolkersdorf, — der Oberförsterei Wolkersdorf, — der Oberförsterei Rosenthal.		Katasterkontroleur Endemann zu Frankenberg.	Landrathsamts-Expedient Claus zu Frankenberg.
8) Haina.	Haina, Hospital, Grüßen, Sehlen, Bockendorf, Mehnhausen, Oberholzhausen, Halgehausen, Römershausen, Ellnrode, Herbelhausen, Gutsbezirk der Hospitals-Oberförsterei Oberholzhausen.	2126	Ortsverwalter u. Hospitalsvorsteher Quentin zu Haina.	Hospitals-Rentmeister Röth zu Haina.
9) Löhlbach.	Löhlbach, Altenhaina, Hüttenroda, Gutsbezirk der Hospitals-Oberförsterei Löhlbach.	1004	Bürgermeister Goos zu Löhlbach.	Vicebürgermeister Hesse zu Löhlbach.
10) Rengershausen.	Rengershausen, Somplar.	598	Bürgermeister Scriba zu Rengershausen.	Ausschußmitglied Johannes Backhaus zu Rengershausen.
11) Röddenau.	Röddenau, Haine, A. Fr., Rodenbach, Wangershausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Röddenau, Hommershausen.	1405	Bürgermeister Huhn zu Röddenau.	Vicebürgermeister Lapp zu Röddenau.
12) Vöhl.	Vöhl. Asel, Basdorf, Marienhagen,	1565	Bürgermeister Demme zu Vöhl.	Beigeordneter Prinz zu Vöhl.
13) Eimelrod.	Ober-Werba. Eimelrod, Delsfeld, Hemmighausen.	620	Bürgermeister Böhle zu Eimelrod.	Gemeinderathsmitglied Heinr. Behle zu Eimelrod.
14) Höringhausen.	Höringhausen.	772	Bürgermeister Falke zu Höringhausen.	Gemeinderathsmitglied Graf zu Höringhausen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
15) Kirch-Lotheim.	Kirch-Lotheim, Harbshausen, Herzhausen, Schmitt-Lotheim, Altenlotheim, Buchenberg, Niederorke.	1597	Bürgermeister Schneider zu Kirch-Lotheim.	Schullehrer Sommerlad zu Kirch-Lotheim.
16) Thal-Itter.	Thal-Itter, Obernburg mit Hof Lauterbach, Dorf-Itter.	750	Bürgermeister Mittler zu Thal-Itter.	Gemeinderathsmitglied Standinger zu Thal-Itter.
	E. Standesamtsbezirke des Kreises Fritzlar ꝛc.			
1) Fritzlar, Stadt.	Fritzlar, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Cappel, Obermöllrich, Rothhelmshausen, Ungedanken. =	2925 4016	Bürgermeister Kraiger zu Fritzlar.	Vicebürgermeister Ille zu Fritzlar.
2) Gudensberg, Stadt.	Gudensberg, städtischer Bezirk.	1880	Bürgermeister Koch zu Gudensberg.	Vicebürgermeister Bauer zu Gudensberg.
3) Niedenstein.	Niedenstein, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Wichdorf, Gutsbezirk, Halbegebrauchswald mit Niedenstein u. Wichdorf. =	554 1067	Bürgermeister Hillebold zu Niedenstein.	Vicebürgermeister Krause zu Niedenstein.
4) Besse.	Besse.	1081	Lehrer Konrad Heimerich zu Besse.	Bürgermeister Heinrich Albert zu Besse.
5) Griste.	Griste, Dissen, Haldorf, Holzhausen.	1478	Lehrer Johannes Henkel zu Griste.	Ausschußmitglied Johannes Werner zu Griste.
6) Geismar.	Haddamar, Geismar, Gutsbezirk, Oberförsterei Lohne modo Fritzlar, Halbegebrauchswaldung mit Geismar.	1039	Bürgermeister Ritte zu Geismar.	Ausschußvorsteher Ldw. Röhnert zu Geismar.
7) Jesberg.	Jesberg, Gutsbezirk Jesberg, — des Oberförstereitheils Jesberg, — Hof Brünchenhain, Densberg, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Densberg, Einrede, Hundshausen, Schlierbach, Strang.	2462	Bürgermeister Theodor Appel zu Jesberg.	Gutsvorsteher: Königlicher Oberförster Carl Grohne zu Jesberg.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
8) Kleinenglis.	Kleinenglis, Großenglis, Kerstenhausen, Gutsbezirke des Halbengebrauchswalds mit Großenglis und des Oberförstereitheils Todenhausen.	1427	Bürgermeister Ludwig Bax zu Kleinenglis.	Gutsbesitzer Gustav Hünersdorf zu Kleinenglis.
9) Lohne.	Lohne, Gutsbezirk: Halbegebrauchswald mit Lohne, Oberförsterei Lohne modo Fritzlar, Kirchberg.	1447	Bürgermeister Konrad Werner zu Lohne.	Lehrer Friedrich Schwarz zu Lohne.
10) Metze.	Metze, Ermetheis, Gleichen.	1083	Bürgermeister Johannes Dierschrod zu Metze.	Gemeinderathsmitglied Nierenköther zu Metze.
11) Niederurff.	Niederurff, Gutsbezirk Niederurff, Oberurff, Reptich mit den Wickershöfen, Schiffelborn.	1241	Lehrer Heinrich Baum zu Niederurff.	Ortsverwalter, Gutspachter Lüning zu Niederurff.
12) Obervorschütz.	Obervorschütz, Gutsbezirk der Oberförsterei Obervorschütz modo Fritzlar, Maden.	1353	Bürgermeister Dittmar Sauer zu Obervorschütz.	Vorhinniger Bürgermeist. Sauer zu Obervorschütz.
13) Wabern.	Wabern, Uttershausen.	1586	2r. Lehrer G. B. R. Ochs zu Wabern.	Kaufmann Heinrich Corell zu Wabern.
14) Wehren.	Wehren, Dorla, Werkel.	1025	Bürgermeister Johannes Scherb zu Wehren.	Gemeinderechnungsführer Bock zu Wehren.
15) Waltersbrück.	Waltersbrück, Derheim, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Todenhausen.	609	Bürgermeister George Schmidt zu Waltersbrück.	Ausschußmitgl. Georg Siese zu Waltersbrück.
16) Zennern.	Zennern, Udenborn.	728	Bürgermeister Georg Metz zu Zennern.	Lehrer Adam Euler zu Zennern.
17) Zimmersrode.	Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa.	1019	Bürgermeister Jakob Köhler zu Zimmersrode.	Kaufmann Louis Schulz zu Zimmersrode.
18) Zwesten.	Zwesten, Betzigerode, Gutsbezirk Betzigerode, Wenzingerode.	1153	Postagent und Landwirth Georg Bax zu Zwesten.	Bürgermeister Konrad Meise zu Zwesten.

F. Standesamtsbezirke des Kreises Fulda ꝛc.

1) Fulda, Stadt.	Fulda, städtischer Bezirk.	9470	Oberbürgermeister Raug in Fulda.	Stadtsekretair Weinzierl zu Fulda.
2) Blankenau.	Blankenau, Gersrod, Hainzell, Kleinlüder, Gutsbezirk Blankenau.	1800	Bürgermeister Bonifaz Weber zu Blankenau.	Beigeordneter Placidus Schmidt zu Blankenau.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
3) Dietershausen.	Dietershausen, Dassen. Friesenhausen, Dörmbach, Kohlgrund.	1060	Bürgermeister Constantin Will zu Dietershausen.	Beigeordneter Heinr. Joseph Weber zu Dietershausen.
4) Dipperz.	Dipperz, Finkenhain, Wisselsrod, Wolferts.	946	Bürgermeister Engelbert Farnung zu Dipperz.	Beigeordneter Johs. Hillenbrand zu Dipperz.
5) Eichenzell	Eichenzell, Löschenrod, Welkers, Rönshausen, Melters, Gutsbezirk Eichenzell, — Fasanerie.	1467	Bürgermeister Vincenz Bohl zu Eichenzell.	Beigeordneter Sabat Bernhard zu Eichenzell.
6) Engelhelms	Engelhelms, Dirlos, Bronnzell, Edelzell, Keulos, Künzell, Pilgerzell, Kohlhaus.	1880	Bürgermeister Franz Bös zu Engelhelms.	Beigeordneter Johann Paul Vogel zu Engelhelms.
7) Flieden.	Flieden, Schwehen, Höf und Haid, Stork, Magdlos, Rückers.	3753	Bürgermeister Nikolaus Happ zu Flieden.	Beigeordneter Johs. Kullmann zu Flieden.
8) Giesel.	Giesel, Istergiesel, Gutsbezirk Oberförsterei Giesel	854	Bürgermeister Joseph Dehler zu Giesel.	Beigeordneter Konr. Wehner zu Giesel.
9) Großenlüder.	Großenlüder, Eichenau, Müs, Ufthausen.	2530	Bürgermeister Rhabanus Schmoll zu Großenlüder.	Beigeordneter Heinrich Joseph Reith zu Großenlüder.
10) Haimbach.	Haimbach, Beges, Rodges, Maberzell, Mittelrode, Niederrode, Oberrode, Reinhards, Sickels, Neuenberg.	1614	Bürgermeister Johann Ad. König zu Haimbach.	Beigeordneter Johs. Reinhardt zu Haimbach.
11) Hauswurz.	Hauswurz, Buchenrod, Kauppen, Weidenau, Brandlos.	1386	Bürgermeister Johann Michael Krah zu Hauswurz.	Beigeordneter Valentin Reinhard Krah zu Hauswurz.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
12) Hofbieber.	Hofbieber, Allmus, Elters, Langenbieber, Niederbieber, Steens, Rödergrund-Egelmes, Wittges, Gutsbezirk Bieberstein, Fiskalischer Gutsbezirk des Oberförstereitheils Thiergarten, Gutsbezirk Weyhershof.	1782	Bürgermeister Caspar Anton Müller zu Hofbieber.	Beigeordneter Constantin Scheller zu Hofbieber.
13) Horas.	Horas, Niesig, Lehnerz.	682	Bürgermeister Johannes Kremer zu Horas.	Beigeordneter Casp. Wehner zu Horas.
14) Hofenfeld.	Hofenfeld, Jossa, Pfaffenred, Poppenred, Schlotzenhausen.	1612	Bürgermeister Peter Schmitt zu Hofenfeld.	Beigeordneter Constantin Eidmann zu Hofenfeld.
15) Johannesberg.	Johannesberg, Harmerz, Zell, Ziegel, Zirkenbach.	881	Bürgermeister Leopold Krönung zu Johannesberg.	Beigeordneter Heinrich Schwendner zu Johannesberg.
16) Kämmerzell.	Kämmerzell, Gläserzell, Lütermünd, Gutsbezirk: Oberförsterei Kämmerzell.	679	Bürgermeister Heinrich Joseph Rippert zu Kämmerzell.	Beigeordneter Johs. Hütsch zu Kämmerzell.
17) Marbach.	Marbach, Bernhards, Dietershan.	846	Bürgermeister Johann Georg Schultheis zu Marbach.	Beigeordneter Johann Adam Möller I zu Marbach.
18) Margretenhaun.	Margretenhaun, Armenhof, Böckels, Treisbach, Rex, Steinau, Steinhaus, Melzdorf, Wiesen, Wissels.	1579	Bürgermeister Leopold Remmert zu Margretenhaun.	Beigeordneter Joseph Bott zu Margretenhaun.
19) Mittelkalbach.	Mittelkalbach, Niederkalbach, Veitsteinbach, Eichenried.	1808	Bürgermstr. Joseph Kaib zu Mittelkalbach.	Beigeordneter Bernh. Jahn zu Mittelkalbach.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
20) Neuhof (Ellers, Neustadt, Opperz).	Ellers, Neustadt, Opperz, Rommerz. Dorfborn, Tiefengruben, Gutsbezirk: Oberförsterei Neuhof, — Oberförsterei Rommerz.	2460	Bürgermeister Valent. Jos. Löhmer zu Ellers.	Bürgermeister Johann Jos. Löhmer zu Neustadt.
21) Oberbimbach.	Oberbimbach, Unterbimbach, Malkes, Lütterz, Gutsbezirk: Oberförsterei Bimbach.	1245	Bürgermstr. Joh. Sebast. Schäfer zu Oberbimbach.	Beigeordneter Michael Völlinger zu Oberbimbach.
22) Petersberg.	Petersberg, Almendorf, Stöckels, Gutsbezirk Ziehers.	1160	Bürgermstr. Ludw. Bott zu Petersberg.	Beigeordneter Joseph Herzig zu Petersberg.
23) Rothemann.	Rothemann, Hattenhof, Buchenberg, Döllbach, Kerzell, Zillbach.	2320	Bürgermeister Jos. Mohr zu Rothemann.	Beigeordneter Carl Anton Witzel zu Rothemann.
24) Salzschlirf.	Salzschlirf.	1026	Bürgermeister Pius Iller zu Salzschlirf.	Beigeordneter Leop. Otterbein zu Salzschlirf.

G. Standesamtsbezirke des Kreises Gelnhausen ꝛc.

1) Gelnhausen, Stadt.	Gelnhausen (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Burg Gelnhausen, Haitz, Hofgut Kaltenborn.	3552	Bürgermeister Schoener zu Gelnhausen.	Beigeordneter Carl Reul zu Gelnhausen.
	=	4090		
2) Wächtersbach, Stadt.	Wächtersbach (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden resp. Gutsbezirken Schloß Wächtersbach, Hesseldorf,	1193	Bürgermeister Kolb zu Wächtersbach.	Stadtrath Cordus zu Wächtersbach.
	Weilers. =	1697		
4) Altenhaßlau.	Altenhaßlau, Eidengesäß, Geiliß, Großenhausen, Lützelhausen.	1888	Bürgermeister Linnenberger zu Altenhaßlau.	Gemeinderathsmitglied Dan. Schäfer zu Altenhaßlau.
4) Bieber.	Bieber, Breitenborn mit Lützel, Gassen mit Büchelbach, Lanzingen, Röhrig, Roßbach, Gutsbez.: Oberförst. Bieber.	2123	Bürgermeister Henß zu Bieber.	Beigeordneter Adam Beck zu Bieber.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
5) Birstein.	Birstein, Katholischwillenroth.	1224	Bürgermeister Einschütz zu Birstein.	Gemeinderath Kautz zu Birstein.
6) Hellstein.	Hellstein, Neuenschmidten, Udenhain, Schlierbach, Hofgut Udenhain.	1796	Bürgermeister Horst zu Hellstein.	Gemeinderath Achilles Ruth zu Hellstein.
7) Kempfenbrunn.	Kempfenbrunn, Flörsbach, Mosborn, Gutsbez.: Oberfrst. Flörsbach.	970	Bürgermeister Kreh zu Kempfenbrunn.	Gemeinderath Ulrich zu Kempfenbrunn.
8) Kirchbracht.	Kirchbracht, Mauswinkel, Bösgefäß.	634	Bürgermeister Blos zu Kirchbracht.	Beigeordneter Steuernagel zu Kirchbracht.
9) Lichenroth.	Lichenroth, Völzberg, Wüstwillenroth, Wettges.	941	Bürgermeister Herchenröder zu Lichenrod.	Beigeordneter Joh. Imhof zu Lichenroth.
10) Lohrhaupten.	Lohrhaupten, Gutsbezirk: Oberförsterei Lohrhaupten	840	Bürgermeister Lindenberger zu Lohrhaupten.	Gemeinderath Schöner zu Lohrhaupten.
11) Merholz.	Meerholz, Hailer.	1516	Bürgermeister Paul zu Meerholz.	Beigeordneter Konr. Ott II. Meerholz.
12) Niedergründau.	Niedergründau, Gettenbach, Schloßgemarkung Gettenbach, Liebles, Roth, Rotenbergen.	2791	Bürgermeister Emmel zu Niedergründau.	Ausschußvorsteher Hnr. Wagner zu Niedergründau.
13) Niedermittlau.	Niedermittlau, Neuenhaßlau, Gonsroth.	1386	Bürgermeister Reußwig zu Niedermittlau.	Gmderath. H. Reußwig III. zu Niedermittlau.
14) Somborn.	Somborn, Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses, Hof Trages, Hof Hüttengefäß.	2921	Bürgermeister Bilz zu Somborn.	Beigeordneter Bonrhein II. zu Somborn.
15) Spielberg.	Spielberg, Weiherhof, Helfersdorf, Streitberg, Leisenwald, Wittgenborn.	2069	Bürgermeister Jungert zu Spielberg.	Beigeordneter Hensel II. zu Spielberg.
16) Unterreichenbach.	Unterreichenbach, Hetterroth, Fischborn, Oberreichenbach, Unterfotzbach, Oberfotzbach, Radmühl.	2314	Bürgermeister Kaul zu Unterreichenbach.	Gemeinderath H. Enrich zu Unterreichenbach.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptorts.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
17) Waldensberg.	Waldensberg, Breitenborn, A. W.	968	Bürgermeister Joffroy zu Waldensberg.	Beigeordneter Joh. Joffroy zu Waldensberg.
18) Wolferborn	Wolferborn.	644	Bürgermeister Rentzel zu Wolferborn.	Beigeordneter Adam Sinner zu Wolferborn.
19) Orb, Stadt	Orb, städtischer Bezirk.	3603	Salinen-Buchhalter Arnold Kertel zu Orb.	Stadtkämmerer Ludwig Krug in Orb.
20) Alsberg.	Alsberg, Hausen, Forstfiskalischer Gutsbezirk des Oberförstereitheils Salmünster-Alsberg, Forstfiskalischer Gutsbezirk des Oberförstereitheils Lohrhaupten.	231	Vorsteher Harnischfeger in Alsberg.	Gemeinde-Bevollmächtigter Christian Adrian zu Alsberg.
21) Aufenau.	Aufenau, Neudorf, Kinzighausen.	834	Vorsteher Seipel zu Aufenau.	Gemeinde-Bevollmächtigter Christian Schneider zu Aufenau.
22) Lettgenbrunn.	Lettgenbrunn, Villbach	253	Vorsteher Weidner zu Lettgenbrunn.	Lehrer Beck zu Lettgenbrunn.
23) Wirtheim.	Wirtheim, Kassel, Höchst, Forstfiskalischer Gutsbezirk Kassel.	2040	Vorsteher Mack zu Wirtheim.	Lehrer Rieth zu Wirtheim.
24) Oberndorf.	Oberndorf mit dem Eisenhammer, Burgloß, Pfaffenhausen, Mernes.	1974	Vorsteher Haas zu Oberndorf.	Gemeindepfleger Keßler zu Oberndorf.
	H. Standesamtsbezirke des Kreises Gersfeld ꝛc.			
1) Gersfeld, Stadt.	Gersfeld, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Kippelbach, Maiersbach, Moosbach, Oberthausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg, Schacken, Gutsbezirke Schmalnau und Poppenhausen, der Oberförsterei Schmalnau.	1559	Stadtvorstand Lorenz Seifert zu Gersfeld.	Kreiskassirer Caspar Hildmann zu Gersfeld.
	=	3844		
2) Tann, Stadt.	Tann, städtischer Bezirk, mit: Gutsbezirk Friedrichshof, Struthof und Halberg, Günthers, Hundsbach, Neuschwammbach,	1109	Stadtvorstand Konrad Schmidt zu Tann.	Bevollmächtigter Johann Cornelius zu Tann.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
Ferner: 2) Tann, Stadt.	Schlitzenhausen, Theobaldshof, Wendershausen, Habel, Neuswarts, Lahrbach.	= 3974	Stadtvorstand Konrad Schmidt zu Tann.	Bevollmächtigter Johann Cornelius zu Tann.
3) Batten.	Batten, Thaiten, Seiferts.	1060	Vorsteher Rüdling zu Batten.	Pfleger Andreas Joseph Mehler zu Batten.
4) Dalherda.	Dalherda.	762	Vorsteher Johann Caspar Gutermuth (Ober) zu Dalherda.	Balthasar Gutermuth (Wältes) zu Dalherda.
5) Hettenhausen.	Hettenhausen, Eichenbach, Altenfeld.	1321	Vorsteher Stolz zu Hettenhausen.	Gemeindepfleger Joh. Seuling zu Hettenhausen.
6) Hilders.	Hilders, Wickers, Gutsbezirk Oberförsterei Batten.	1412	Vorsteher Johann Hohmann zu Hilders.	Pfleger Florian Hohmann zu Hilders.
7) Kleinsassen	Kleinsassen, Danzwiesen, Dörnebach, Eckweisbach, Liebhards, Rupsroth.	1434	Vorsteher Reith zu Kleinsassen.	Gemeindeverwaltungsmitglied Johann Heller zu Kleinsassen.
8) Lütter.	Lütter, Ried.	712	Vorsteher Maul zu Lütter.	Deputirte Konrad Höhl zu Lütter.
9) Poppenhausen.	Poppenhausen, Gackenhof, Rodholz, Steinwand, Altsroda.	2512	Vorsteher Konrad Köhler zu Poppenhausen.	Gemeindedeputirte Johann Brinkmann zu Poppenhausen.
10) Reulbach.	Reulbach, Brand, Dietges.	789	Adolph Menz zu Reulbach.	Andreas Trabert zu Reulbach.
11) Schmalnau.	Schmalnau, Stellberg, Thalau, Altenhof.	1689	Vorsteher Herbert zu Schmalnau.	Johann Joseph Heurich zu Schmalnau.
12) Simmershausen.	Simmershausen.	608	Vorsteher Kirst zu Simmershausen.	Hieronymus Dorst, Mitglied der Gemeindeverwaltung zu Simmershausen.
13) Weyhers.	Weyhers, Ebersberg.	1292	Vorsteher Corsin Füller zu Weyhers.	Lehrer Kilian Werner zu Weyhers.
14) Wüstensachsen.	Wüstensachsen, Melperts.	1275	Vorsteher Heger zu Wüstensachsen.	Deputirte Franz Happel zu Wüstensachsen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
	J. Standesamtsbezirke des Kreises Hanau ꝛc.			
1) Hanau, Stadt.	Hanau, städtischer Bezirk.	20300	Oberbürgermstr. Cassian in Hanau.	Vicebürgermeister Nickel in Hanau.
2) Bockenheim, Stadt	Bockenheim, städtischer Bezirk.	8600	Bürgermeister Temme in Bockenheim.	Stadtrathsmitglied Ph. H. Schneider in Bockenheim.
3) Windecken, Stadt.	Windecken, städtischer Bezirk.	1530	Bürgermeister Dietz in Windecken.	Vicebürgermeister Hochstadt in Windecken.
4) Bergen.	Bergen, Enkheim.	2553	Bürgermeister Friedrich Völp zu Bergen.	Gemeinderathsmitglied Joh. Völp 4r zu Enkheim.
5) Bischofsheim.	Bischofsheim.	1034	Bürgermeister Peter Heinr. Ebert zu Bischofsheim.	Beigeordneter J. Reuhl 3r zu Bischofsheim.
6) Bruchköbel	Bruchköbel, Niederissigheim, Gutsbezirk Kinzigheimer Hof. Forstfiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Bruchköbel mit Forsthaus Neuhof.	1223	Ortsverwalter Domainenpachter Louis Spamer zu Kinzigheimer Hof.	Bürgermeister Andreas Baumann 2r zu Bruchköbel.
7) Dörnigheim.	Dörnigheim.	1102	Bürgermeister Peter Lapp 3r zu Dörnigheim	Beigeordneter Peter Seng 4r zu Dörnigheim.
8) Eichen.	Eichen, Erbstadt.	1295	Bürgermstr. Konrad Laubach zu Eichen.	Gemeinderathsmitglied Jacob Stein zu Eichen.
9) Fechenheim	Fechenheim, Mainkur.	2025	Bürgermeister Ph. Heinr. Pleß zu Fechenheim.	Beigeordneter Wilh. Kühn 4r zu Fechenheim.
10) Ginnheim.	Ginnheim, Praunheim, Eschersheim.	2386	Bürgermeister Balthasar Reichel zu Ginnheim.	Ausschußvorsteher Reinhard Schäfer zu Ginnheim.
11) Großauheim.	Großauheim.	2300	Bürgermeister Adam Heilmann in Großauheim.	Beigeordneter Theodor Lenz II zu Großauheim.
12) Großkrotzenburg.	Großkrotzenburg.	1085	Bürgermstr. Martin Kopp zu Großkrotzenburg.	Beigeordneter Adam Bergmann zu Großkrotzenburg.
13) Hochstadt.	Hochstadt.	887	Bürgermeister Michael Weber in Hochstadt.	Beigeordneter Peter Brosch 3r zu Hochstadt.
14) Hüttengesäß.	Hüttengesäß und Neuwiedermus.	1209	Bürgermstr. Friedr. Hofmann zu Hüttengesäß.	Beigeordneter Peter Hofmann 4r zu Hüttengesäß.
15) Kesselstadt.	Kesselstadt, Gutsbez. Schloß Wilhelmsbad, Gutsbezirk Domaine Wilhelmsbader Hof, Philippsruhe und Fasanerie.	1028	Bürgermeister Friedrich Geibel 3r zu Kesselstadt.	Beigeordneter Carl Wild in Kesselstadt.
16) Kilianstädten.	Kilianstädten.	1039	Bürgermeister Johs. Zeh zu Kilianstädten.	Beigeordneter Caspar Zeh in Kilianstädten.
17) Langendiebach.	Langendiebach.	1545	Bürgermeister Peter Konradi zu Langendiebach.	Gemeinderathsmitglied Johs. Keller 2r zu Langendiebach
18) Langenselbold.	Langenselbold.	2962	Bürgermeister Johs. Lehr 2r zu Langenselbold.	Beigeordneter Wilh. Faust 2r zu Langenselbold.
19) Marköbel.	Marköbel und Gutsbezirk Peiersröder Hof.	1130	Bürgermeister Martin Stroh zu Marköbel.	Ausschußmitglied Wilh. Joh. Stroh zu Marköbel.
20) Niederdorfelden.	Niederdorfelden, Oberdorfelden, Gronau, Gutsbezirk Dottenfelder Hof, — Gronauer Hof.	1372	Bürgermstr. Jac. Steul 2r zu Niederdorfelden.	Beigeordneter Jacob Vetter 4r zu Niederdorfelden.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
21) Niederrodenbach.	Niederrodenbach, Oberrodenbach, Gutsbezirk der Oberförsterei Wolfgang.	1419	Bürgermstr. Jac. Schöpf in Niederrodenbach.	Gemeinderechner Jac. Struth in Niederrodenbach.
22) Ostheim.	Ostheim.	1052	Bürgermeister Heinrich Schuffert zu Ostheim.	Gemeinderathsmitglied Georg Kester zu Ostheim.
23) Preungesheim.	Preungesheim, Eckenheim, Berkersheim.	2074	Bürgermstr. Adam Weilbrunn zu Preungesheim.	Bürgermeister Heinr. Wilh. Römer in Eckenheim.
24) Roßdorf.	Roßdorf und Butterstädter Höfe.	649	Bürgermstr. Heinr. Goy 3r zu Roßdorf.	Beigeordneter Heinr. Lehr 3r zu Roßdorf.
25) Rückingen.	Rückingen.	1058	Bürgermstr. Wilh. Dietz zu Rückingen.	Beigeordneter Heinr. Lamm zu Rückingen.
26) Rüdigheim.	Rüdigheim, Oberissigheim, Gutsbezirk Rüdigheimer Hof, Ravolzhausen.	1523	Ortsverwalter Domainenpachter W. Schuppius zu Rüdigheimer Hof.	Bürgermstr. Simon Schmidt zu Rüdigheim.
27) Seckbach.	Seckbach nebst Heiligenstock und Festeburg.	1897	Bürgermeister Joh. Peter Zeh in Seckbach.	Beigeordneter Joh. Kappes Gr in Seckbach.
28) Wachenbuchen.	Wachenbuchen, Mittelbuchen.	1486	Bürgermstr. Wilh. Puth 1r in Wachenbuchen.	Beigeordneter Daniel Puth in Wachenbuchen.
	K. Standesamtsbezirke des Kreises Hersfeld ꝛc.			
1) Hersfeld, Stadt.	Hersfeld, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden, resp. Gutsbezirken: Kalkobes, Allmershausen, Heenes, Gut Meisebach, Hähligan:s, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Hersfeld.	6497	Bürgermeister Kempf zu Hersfeld.	Stadtrathsmitglied Posthalter Zimermann zu Hersfeld.
	=	7144		
2) Friedewald.	Friedewald, Lautenhausen, Hersa, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Friedewald.	1884	Bürgermeister Georg Höll zu Friedewald.	Gemeinderathsmitglied Frdr. Mohr zu Friedewald.
3) Frielingen.	Frielingen, Gersdorf, Willingshain, Heddersdorf, Allendorf.	1124	Bürgrmstr. Grg. Schmidt zu Frielingen.	Gemeinderathsmitglied Johs. Battenberg zu Frielingen.
4) Heringen.	Heringen, Bengendorf, Leimbach, Widdershausen, Harnrode, Lengers, Wolfershausen, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Heringen.	2656	Bürgermeister Johs. Ruch zu Heringen.	Gemeinderathsmitglied Frdr. Zinn zu Heringen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
5) Kerspenhausen.	Kerspenhausen, Kohlhausen, Hilverhausen, Roßbach, Asbach, Beyershausen.	1550	Bürgrmstr. Gust. Lorentz zu Kerspenhausen.	Vicebürgermeister Johs. Lenz zu Kerspenhausen.
6) Kirchheim.	Kirchheim, Neckerode, Gosmannsrode, Rotterterode, Gershausen.	1313	Bürgermeister Joh. Heinr. Boß zu Kirchheim.	Vicebürgrmstr. Ernst Schornstein zu Kirchheim.
7) Kruspis.	Kruspis, Holzheim, Stärcklos, Fiskalischer Gutsbezirk des Oberförstereitheils Burghaun.	706	Bürgrmstr. Georg Göbel zu Kruspis.	Vicebürgermeister Heinrich Witzel zu Kruspis.
8) Mecklar.	Mecklar, Meckbach, Friedlos, Rohrbach, Reilos, Tann, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Meckbach.	2604	Bürgrmstr. Friedr. Wilh. Buchbach in Mecklar.	Vicebürgermeister Valentin Claus in Mecklar.
9) Motzfeld.	Motzfeld, Hilmes, Hillartshausen, Gethsemane.	884	Bürgermeister Johannes Jäger zu Motzfeld.	Vicebürgermeister Johannes Pfromm zu Motzfeld.
10) Niederaula.	Niederaula, Lebe, Mengshausen, Solms, Gutsbezirk Engelbach mit j Sternberg, Niederjossa, Hattenbach, Remmerode, Reimboldshausen, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Niederaula.	3174	Bürgrmstr. Adam Bieber zu Niederaula.	Vicebürgermeister Ad. Meckbach zu Niederaula.
11) Obergeis.	Obergeis, Untergeis, Ana, Gittersdorf, Biedebach, Fiskalischer Gutsbezirk des Oberförstereitheils Neuenstein.	1721	Bürgrmstr. Vincenz Knott zu Obergeis.	Gemeinderathsmitgl. Vincenz Herwig zu Obergeis.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
12) Philippsthal.	Philippsthal, Rohrigshof mit Rippes, Heimboldshausen, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Heimboldshausen.	1244	Bürgermeister H. Lingemann zu Philippsthal.	Vicebürgrmstr. Heinr. Bernhard Schlotzhauer zu Philippsthal.
13) Ransbach.	Ransbach, Ausbach, Unterneurode.	1165	Bürgermeister Peter Pfaff zu Ransbach.	Vicebürgermeister Heinrich Burghard zu Ransbach.
14) Schenklengsfeld.	Schenklengsfeld, Oberlengsfeld, Wehrshausen, Conrode, Lampertsfeld, Landershausen, Unterweisenborn, Wüstfeld, Malkomes, Schenkfolz, Dinkelrode.	2737	Bürgrmstr. Adam Wolf zu Schenklengsfeld.	Gemeinderathsmitglied Jacob Schüler zu Schenklengsfeld.
15) Sorga.	Sorga, Rathus, Petersberg, Gutsbezirk Wilhelmshof, — Oberrode	1196	Bürgrmstr. Joh. Thomas zu Sorga.	Gemeinderathsmitglied Hartmann Daube zu Sorga.
16) Unterhaun.	Unterhaun, Oberhaun, Eitra, Sieglos, Rothensee, Wippershain, Gutsbezirk Biengartes, Fiskalischer Gutsbezirk der Oberförsterei Wippershain.	1844	Bürgermstr. Wilh. Großkurth zu Unterhaun.	Ausschußmitglied Johannes Ditzel zu Unterhaun.

L. Standesamtsbezirke des Kreises Hofgeismar ꝛc.

1) Hofgeismar, Stadt.	Hofgeismar, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Carlsdorf, Friedrichsdorf, Kelze, Schöneberg. =	3985 4708	Bürgermeister Weiß zu Hofgeismar.	Stadtschreiber Bering zu Hofgeismar.
2) Carlshafen, Stadt.	Carlshafen, städtischer Bezirk.	1648	Bürgermeister Gieße zu Carlshafen.	Stadtrathsmitglied Ludwig Schirmer zu Carlshafen.
3) Grebenstein, Stadt.	Grebenstein, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Burgussseln, Gutsbezirk Burgussseln, — Frankenhausen, Schachten, Gutsbezirk Schachten, Udenhausen. =	2367 3625	Bürgermeister Temme zu Grebenstein.	Stadtrathsmitglied George Strube zu Grebenstein.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
4) Helmarshausen, Stadt.	Helmarshausen, städtischer Bezirk.	1342	Bürgermeister Siegel zu Helmarshausen.	Beigeordneter Julius Schindewolf zu Helmarshausen.
5) Immenhausen, Stadt.	Immenhausen, städtischer Bezirk mit der Landgemeinde Mariendorf.	1311	Bürgermstr. Bräutigam zu Immenhausen.	Stadtkämmerer Georg Bräutigam zu Immenhausen.
	=	1663		
6) Liebenau, Stadt.	Liebenau, städtischer Bezirk mit der Landgemeinde Ostheim.	569	Bürgermeister Austermühle zu Liebenau.	Beigeordn. Konr. Diederich zu Liebenau.
	=	1020		
7) Trendelburg, Stadt.	Trendelburg, städtischer Bezirk m. d. Landgemeinden: Gutsbezirk Trendelburg, — Wülmersen, Friedrichsfeld.	740	Bürgermeister Knochenhauer zu Trendelburg.	Beigeordneter Heinr. Textor zu Trendelburg.
	=	1002		
8) Calden.	Calden, Gutsbezirk Wilhelmsthal, — des Schlosses Wilhelmsthal, — des Oberförsterei-theils Kirchbitmold.	1044	Bürgermeister Sostmann zu Calden.	2r Lehrer Berg zu Calden.
9) Deisel.	Deisel, Langenthal.	1693	Bürgrmstr. Schildknecht zu Deisel.	Vicebürgermeister Cöster 7r zu Deisel.
10) Eberschütz.	Eberschütz, Lamerden.	1006	Bürgermeister Hof zu Eberschütz.	Vicebürgermeister Thöne zu Eberschütz.
11) Gieselwerder.	Gieselwerder, Gottstreu.	1132	Bürgermstr. Bachmann zu Gieselwerder.	Vicebürgermeister Homburg zu Gieselwerder.
12) Gottsbüren.	Gottsbüren, Sababurg, Beberbeck, Gutsbezirk der Oberförsterei Gottsbüren.	1336	Bürgermeister Abhauer zu Gottsbüren.	Vicebürgermeister Schmidt zu Gottsbüren.
13) Haueda.	Haueda, Griemelsheim, Erfen.	840	Bürgermeister Marhenke zu Haueda.	Vicebürgermeister Müller zu Haueda.
14) Hohenkirchen.	Hohenkirchen.	808	Bürgermeister Dippel zu Hohenkirchen.	Schullehrer Heller zu Hohenkirchen.
15) Holzhausen.	Holzhausen, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Gahrenberg, Wilhelmshausen, Landkreis Knickhagen, Cassel.	1440	Bürgermstr. Grabfelder zu Holzhausen.	Revierförster Reinknecht zu Holzhausen.
16) Hombressen.	Hombressen, Gutsbezirk der Oberförsterei Hombressen.	1232	Bürgermeister Wienand zu Hombressen.	Vicebürgermeister Hampe zu Hombressen.
17) Hümme.	Hümme, Stammen, Gutsbezirk der Oberförsterei Hofgeismar.	1352	Bürgermeister Laubert zu Hümme.	Lehrer Uffelmann zu Hümme.

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
18) Lippoldsberg.	Lippoldsberg, Gutsbezirk der Domaine Lippoldsberg, Gutsbezirk der Oberförsterei Wambeck, Gewissenruhe.	846	Bürgermeister Becker zu Lippoldsberg.	Vicebürgermeister Ramm zu Lippoldsberg.
19) Meimbressen.	Meimbressen, Gutsbezirk Meimbressen, Ehrsten, Fürstenwald, Gutsbezirk der Oberförsterei Ehrsten.	1348	Bürgermeister Rost zu Meimbressen.	Vicebürgermeister Hesse zu Meimbressen.
20) Niedermeiser.	Niedermeiser, Zwergen.	1431	Bürgermeister Jordan zu Niedermeiser.	Vicebürgermeister Cöster zu Niedermeiser.
21) Obermeiser.	Obermeiser, Westuffeln.	1298	Bürgermeister Hold zu Obermeiser.	Vicebürgrmstr. Hold zu Obermeiser.
22) Odelsheim.	Odelsheim, Heisebeck, Gutsbezirk der Oberförsterei Heisebeck, Krenborn.	1484	Bürgrmstr. Steinmeyer zu Odelsheim.	Vicebürgermeister Fiege zu Odelsheim.
23) Sielen.	Sielen.	598	Bürgermeister Hofeditz zu Sielen.	Vicebürgrmstr. Hofeditz XIV zu Sielen.
24) Beckerhagen.	Beckerhagen, Gutsbezirk der Oberförsterei Beckerhagen, Vaake.	2345	Bürgermeister Peter zu Beckerhagen.	Vicebürgermeister Steinbach zu Beckerhagen.
25) Vernawahlshausen.	Vernawahlshausen.	694	Bürgermeister Lange zu Vernawahlshausen.	Vicebürgermeister Fricke zu Vernawahlshausen.

M. Standesamtsbezirke des Kreises Homberg ꝛc.

1) Homberg, Stadt.	Homberg, städtischer Bezirk.	3001	Bürgermeister Winter zu Homberg.	Stadtrathsmitglied Eduard Dithmar.
2) Borken, Stadt.	Borken, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Rämersberg, Arnsbach, Gombeth, Singlis, Lendorf, Lembach, Frententhal, Pfaffenhausen, Nassenerfurth, Trockenerfurth, Marienrode, Gilserhof.	1180	Polizeianwalt, Thierarzt Eichler zu Borken.	Bürgermeister Humburg zu Borken.
	=	1518		

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
3) Allmuthshausen.	Allmuthshausen, Rückersfeld, Leuderode, Gutsbezirk der Oberförsterei Allmuthshausen, Redemann, Waßmuthshausen.	816	Bürgrmstr. Hildebrand zu Allmuthshausen.	Vicebürgermeister Mandt zu Allmuthshausen.
4) Caßdorf.	Caßdorf, Lützelwig, Sontheim, Noppershain, Wernswig.	1617	Bürgermeister Crede zu Caßdorf.	Mühlenbesitzer Friedr. Göbel zu Caßdorf.
5) Dillich.	Dillich, Berna, Allendorf, Stolzenbach, Haarhausen, Neuenhain.	1998	Bürgermstr. Weidemann zu Dillich.	Lehrer Walter zu Dillich.
6) Hebel.	Hebel, Berge, Mühlhausen, Mardorf, Falkenberg, Gutsbezirk Falkenberg, Roxhausen, Unshausen.	2120	Bürgermeister Aßmus zu Hebel.	Mühlenbesitzer Konrad Krug zu Hebel.
7) Holzhausen.	Holzhausen, Relbehausen.	754	Vicebürgrmstr. Gombert zu Holzhausen.	Gutsbesitzer Nöll zu Holzhausen.
8) Mosheim.	Mosheim, Hombergshausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Morschen, Sipperhausen, Mörshausen, Dickershausen.	1146	Bürgermstr. Wenderoth zu Mosheim	Gemeinderathsmitglied Justus Wicke zu Mosheim.
9) Niederbeisheim.	Niederbeisheim, Oberbeisheim, Berndshausen.	1135	Vicebürgermeister Nalep zu Niederbeisheim.	Lehrer Dickhaut zu Niederbeisheim.
10) Rabolds-hausen.	Raboldshausen, Salzberg, Gutsbezirk Neuenstein, — der Oberförsterei Neuenstein, Saasen, Grebenhagen, Mühlbach.	1812	Bürgermeister Spill zu zu Raboldshausen.	Schullehrer Cantor Gutheil zu Raboldshausen.
11) Remsfeld.	Remsfeld, Gutsbezirk Halbegebrauchswald Remsfeld — Staat —, Reddingshausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Rengshausen, Schellbach, Welferode, Völkershain.	1076	Bürgermeister Ullrich zu Remsfeld.	Vicebürgermeister Koch zu Remsfeld.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
12) Wallenstein.	Wallenstein, Ellingshausen, Oberappenfeld, Niederappenfeld, Gutsbezirk der Oberförsterei Wallenstein, Steindorf, Oberhülsa, Niederhülsa, Hergetsfeld.	1637	Ortsverwalter, Oberförster Euler zu Wallenstein.	Förster Scholz zu Wallenstein.

N. Standesamtsbezirke des Kreises Hünfeld ꝛc.

1) Hünfeld.	Hünfeld, Stadtbezirk, dazu die Landgemeinden: Dammersbach, Mackenzell, Melzbach, Rüst, Rückers, Sargenzell, Gutsbezirk der Oberförsterei Hasselstein.	1614 =	Bürgermeister Comitti zu Hünfeld.	Stadtrathsmitglied August Vogt zu Hünfeld.
		3296		
2) Buchenau.	Buchenau, Bodes, Erdmannrode, Fischbach, Giesenhain.	1216	Bürgermeister Moost zu Buchenau.	Rentmeister L. Euler zu Buchenau.
3) Burghaun.	Burghaun mit Mahlerts und Clausmarbach, Gutsbezirk der Oberförsterei Burghaun, Gruben, A. B., Hünhan, Rothenkirchen, Steinbach.	3067	Bürgermeister Müller zu Burghaun.	Gemeinderathsmtgl. Apotheker Maier zu Burghaun.
4) Eiterfeld.	Eiterfeld, Arzell, Betzenrod, Dittlofrod, Gutsbezirk Fürsteneck, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Malges, Mengers, Oberweisenborn, Reckrode, Welf.	2566	Postverwalter Stiehler zu Eiterfeld.	Vicebürgermeister Augustin Hartmann zu Eiterfeld.
5) Großentaft.	Großentaft, Oberufhausen, Soisdorf, Treischfeld, Unterufhausen.	2131	Bürgermstr. Falkenhan zu Großentaft.	Ausschußmitglied Joh. Joseph Kehl zu Großentaft.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
6) Hofaschenbach.	Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach, Rimmels, Silges.	1259	Bürgermeister Gerhard zu Hofaschenbach.	Gelderheber Lampert Brehl zu Hofaschenbach.
7) Kirchhasel.	Kirchhasel, Großenbach, Haselstein, Roßbach.	1857	Bürgermeister Richter zu Kirchhasel.	Ausschußvorsteher J. Rausch zu Kirchhasel.
8) Langenschwarz.	Langenschwarz, Großenmoor, Hechelmannskirchen, Schlotzau.	1804	Bürgermeister Kirchner zu Langenschwarz.	Ausschußmtgl. Konr. Hornung zu Langenschwarz.
9) Mansbach.	Mansbach, Gutsbezirk Mansbach, Glaam, Oberbreitzbach, Soislieden.	1192	Bürgermeister Lückert zu Mansbach.	Ortsverwalter Inspector von Cochenhausen zu Mansbach.
10) Michelsrombach.	Michelsrombach, Gutsbezirk der Oberförsterei Michelsrombach, Oberfeld, Oberrombach, Rudolphshan.	1226	Bürgermeister Blum zu Michelsrombach.	Caspar Franz Görk zu Michelsrombach.
11) Neukirchen.	Neukirchen, Hermannspiegel, Mauers, Meisenbach, Müsenbach, Odensachsen, Oberstoppel, Unterstoppel, } Kreis Hersfeld.	1313	Bürgermeister Manns zu Neukirchen.	Vicebürgrmstr. Jac. Schott zu Neukirchen.
12) Rasdorf.	Rasdorf, Grüsselbach, Setzelbach.	1518	Bürgermeister Weber zu Rasdorf.	Ausschußvorsteher Bohn zu Raßdorf.
13) Schwarzbach.	Schwarzbach, Gutsbezirk des Reviertheils Sandberg, Gotthardts, Gruben, A. H., Mahlerts, Obernüst, Unterbernhards.	1139	Bürgermeister Schwarz zu Schwarzbach.	Gemeinderath Johann Joseph Henkel zu Schwarzbach.
14) Wehrda.	Wehrda, Gutsbezirke: Wehrda, Rhina, Schletzenrod, Wetzlos.	1602	Bürgermeister Mans zu Wehrda.	Gutsverwalter Wehner zu Wehrda.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
	O. Standesamtsbezirke des Kreises Kirchhain ꝛc.			
1) Kirchhain, Stadt.	Kirchhain, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Langenstein, Niederwald.	2695	Bürgermeister Mosebach zu Kirchhain.	Vicebürgermeister Ditmar Römer zu Kirchhain.
2) Amöneburg, Stadt.	Amöneburg, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Niederklein, Rüdigheim.	2169	Bürgermeister Nuez zu Amöneburg.	Stadtrathsmitglied Pabst zu Amöneburg.
3) Neustadt, Stadt.	Neustadt, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Momberg, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Mengsberg.	2635	Bürgermeister Groll zu Neustadt.	Stadtschreiber Zurmühl zu Neustadt.
4) Rauschenberg, Stadt.	Rauschenberg, städtischer Bezirk m. d. Landgemeinden: Ernsthausen, Schwabendorf, Wolfskaute.	2085	Bürgermeister Kratz zu Rauschenberg.	Vicebürgermeister Bromm zu Rauschenberg.
5) Schweinsberg, Stadt.	Schweinsberg, städtischer Bezirk mit dem Gutsbezirk Schweinsberg.	945	Bürgermeister Schmandt zu Schweinsberg.	Vicebürgrmstr. Georg Römer zu Schweinsberg.
6) Allendorf.	Allendorf, Emsdorf, Gutsbezirk der Oberförsterei Allendorf.	1761	Bürgermeister Pfeiffer zu Allendorf.	Vicebürgrmstr. Konr. Schmitt zu Allendorf.
7) Anzefahr.	Anzefahr, Himmelsberg, Sindersfeld, Staufebach.	967	Bürgermeister Feußner zu Anzefahr.	Vicebürgrmstr. Joh. Damm zu Anzefahr.
8) Großseelheim.	Großseelheim, Kleinseelheim, Schönbach.	1252	Bürgermeister Herbener zu Großseelheim.	Vicebürgermeister Ludwig Klingelhöfer zu Großseelheim.
9) Halsdorf.	Halsdorf, Albshausen, Burghof.	966	Bürgermeister Theis zu Halsdorf.	Vicebürgermeister Seip zu Halsdorf.
10) Josbach.	Josbach, Wolferode, Haybach.	1165	Bürgermeister Henkel zu Josbach.	Vicebürgermeister Carl Hauck zu Josbach.
11) Mardorf.	Mardorf, Erfurthausen.	1232	Bürgermeister Rhiel zu Mardorf.	Vicebürgermeister Rhiel zu Mardorf.
12) Roßdorf.	Roßdorf, Schröck, Holzhausen.	1841	Bürgermeister Braun zu Roßdorf.	Vicebürgermeister Luzius zu Roßdorf.
13) Speckswinkel.	Speckswinkel, Erxdorf	1034	Bürgermeister Heule zu Speckswinkel.	Vicebürgermeister Johannes Geisel zu Speckswinkel.
14) Wohra.	Wohra, Langendorf, Hertingshausen, Schiffelbach, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Bracht.	1484	Bürgermeister Waldschmidt zu Wohra.	Beigeordneter, Landw. Heinr. Schreiner zu Wohra.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
	V. Standesamtsbezirke des Kreises Marburg ꝛc.			
1) Marburg, Stadt.	Marburg (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Oberförstereibezirk Marburg, Marbach, Ockershausen.	8950	Oberbürgermeister Rudolph zu Marburg.	Vicebürgermstr. Louis Bülking zu Marburg.
	=	10097		
2) Wetter, Stadt.	Wetter (städtischer Bezirk) mit den Landgemeinden Mellnau, Niederwetter mit Aumühle, Todenhausen.	1129	Bürgermstr. Dan. Stuhlmann zu Wetter.	Gemeinderath, Posthalter Wilhelm Göbel zu Wetter.
	=	1937		
3) Amönau.	Amönau mit der Heßlermühle, Oberndorf, Warzenbach.	1074	Bürgermeister Phil. Gärtner zu Amönau.	Vicebürgermeister Johannes Dersch zu Amönau.
4) Bürgeln.	Bürgeln mit der Rondehäuser Mühle, Bauerbach, Beziesdorf mit der Hainmühle, Einseldorf, Schwarzenborn.	1433	Oekonom Jacob Nafziger zu Bürgeln.	Bürgermeister Johs. Jäger zu Bürgeln.
5) Cappel.	Cappel mit der Steinmühle, Ronhausen, Wolfshausen mit der Nähmühle und dem Brückenhause.	1050	Bürgermeister Johannes Heußer zu Cappel.	Vicebürgermeister Konr. Ronimi zu Cappel.
6) Dreihausen.	Dreihausen, Heskem mit Mölln, Roßberg, Oberförstereibezirk Roßberg.	1653	Bürgermeister Johannes Mink zu Dreihausen.	Gemeinderath Hnr. Hemerll. zu Dreihausen.
7) Ebsdorf.	Ebsdorf, Leidenhofen, Bortshausen.	1273	Bürgermeister Heinrich Bender zu Ebsdorf.	Vicebürgermeister Andreas Preiß zu Ebsdorf,
8) Ellnhausen.	Ellnhausen, Dagobertshausen, Michelbach mit der Mühle und dem Hofe Görzhausen, Wehrshausen mit den Neuhöfen u. d. Dammmühle, Weitershausen, Dilschhausen mit der Bubenmühle, Nesselbrunn mit den Höfen Niederhof u. Hetschmühle.	1516	Bürgermeister Johannes Ludwig zu Ellnhausen.	Vicebürgermeister Friedrich Röffer, zu Ellnhausen.
9) Fronhausen.	Fronhausen, Argenstein, Roth, Wenbach.	1950	Bürgermeister Johannes Ruth zu Fronhausen.	Ausschußvorsteher Konrad Gerhard zu Fronhausen.
10) Goßfelden.	Goßfelden, Sarnau, Wehrda.	1231	Bürgermeister Wilhelm Schmidt zu Goßfelden.	Vicebürgermeister Heinrich Röffer zu Goßfelden.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
11) Hachborn.	Hachborn m. d. Gold-, Sand- u. Straßmühle und dem Hofe Feribach, Ilschhausen.	743	Bürgermeister Konrad Preiß zu Hachborn.	Gemeinderath Wilh. Kaiser zu Hachborn.
12) Hassenhausen.	Hassenhausen m. d. Mühle, Belmhausen . . — Erbenhausen, Sichertshausen.	950	Bürgermeister Heinrich Breitstadt zu Hassenhausen.	Vicebürgermeister Adam Möller zu Hassenhausen.
13) Lohra.	Lohra m. d. Sitz- u. Eselsmühle, Altendorf, Damm mit der Eselmühle, Kirchvers m. d. Kreuz- und Hartmühle, Nanz- und Willershausen, Nemershausen m. d. Herpicher- und Rauchmühle, Rodenhausen m. d. Lohmühle, Rohlshausen, Seelbach, Weipoltshausen.	2102	Bürgermeister Georg Hunrath zu Lohra.	Gemeinderath Johs. Naumann zu Lohra.
14) Münchhausen.	Münchhausen m. d. Stephans- und Heiligenmühle, Ober- und Mittelsimtshausen, Schlappfüre, Lohmühle u. dem Christenberg, Wollmar mit dem Schülerhofe und Aspenmühle.	1495	Bürgermeister Peter Krieg zu Münchhausen.	Kastenmeister Paul Freiling zu Münchhausen.
15) Niederasphe	Niederasphe m. d. Mühle und Untersimtshausen. Treisbach mit der Mühle, Oberförst. treibezirk Treisbach.	1229	Bürgermeister Michael Michel zu Niederasphe.	Gemeinderath Johannes Müller zu Niederasphe.
16) Niederwalgern.	Niederwalgern, Holzhausen. Oberwalgern m. der Steinfurthmühle, Stedebach.	743	Bürgermstr. Daniel Pieh zu Niederwalgern.	Vicebürgermstr. Konrad Ruth zu Niederwalgern.
17) Nordeck.	Nordeck m. d. Alten-, Burg-, Ratz- u. Prophetenmühle, Wermertshausen mit dem Struthofe, Winnen.	930	Bürgermstr. Ph. Wisker zu Nordeck.	Gemeinderath Georg Kornmann zu Nordeck.
18) Oberrosphe	Oberrosphe, Oberförstereibezirk Oberrosphe Unterrosphe, Göttingen.	864	Bürgermstr. Johs. Peter zu Oberrosphe.	Gemeinderath Johs. Schwarz zu Oberrosphe.
19) Oberweimar.	Oberweimar, Gutsbezirk Oberweimar-Germershausen, Allna mit der Allnaermühle, Cyriaxweimar mit dem Hofe Heinskirche,	1702	Bürgermstr. Georg Junck zu Oberweimar.	Vicebürgermstr. Georg Hilberg zu Oberweimar.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
Ferner: 19) Oberweimar.	Haddamshausen m. d. Mühle, Hermershausen, Gisselberg, Kehna, Niederweimar, Weiershausen.		Bürgermstr. Georg Junck zu Oberweimar.	Vicebürgermeistr. Georg Hilberg zu Oberweimar.
20) Schönstadt.	Schönstadt mit der Neuenmühle, Gutsbezirk Fleckenbühl, Bernsdorf, Cölbe m. d. Cölber Mühle, Reddehausen, Bracht mit der Waldmühle, Oberförstereibezirk Bracht.	2060	Bürgermstr. Johs. Heuseling zu Schönstadt.	Ausschußvorsteher Heinrich Ruppersberg zu Schönstadt.
21) Sterzhausen.	Sterzhausen, Caldern m. d. Brückerhof, Debushof u. d. Eichhaus, Brungershausen m. d. Huthemühle u. d. Chausseehause, Kernbach.	1195	Bürgermstr. J. Ruppersberg zu Sterzhausen.	Vicebürgermeistr. Heinr. Veit zu Ster-hausen.
22) Wittelsberg.	Wittelsberg, Beltershausen m. d. Höfen Capelle und Frauenberg, Moischt m. Hof Hahnerheide.	1036	Bürgermstr. Konrad Preiß zu Wittelsberg.	Vicebürgermeister Johannes Staubitz zu Wittelsberg.

Q. Standesamtsbezirke des Kreises Melsungen ꝛc.

1) Melsungen, Stadt.	Melsungen, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Obermelsungen, Schwarzenberg, Röhrenfurth, Kirchhof, Gutsbezirk Fahre, Gutsbezirk der Oberförsterei Melsungen.	3450	Vicebürgermeister Lotz zu Melsungen.	Stadtrathsmitglied Georg Roßbach zu Melsungen.
	=	4306		
2) Felsberg.	Felsberg, städtischer Bezirk, mit der Landgemeinde Altenburg.	1026	Bürgermeister Fenge zu Felsberg.	Vicebürgermstr. Salzmann zu Felsberg.
	=	1149		
3) Spangenberg.	Spangenberg, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Elbersdorf, Gutsbezirk Elbersdorf, Schnellrode, Gutsbezirk der Oberförsterei Spangenberg.	1650	Bürgermeister Siebald zu Spangenberg.	Vicebürgermstr. Salzmann zu Spangenberg.
	=	2425		
4) Bödiger.	Bödiger, Niedervorschütz.	929	Bürgermeister Paulus zu Bödiger.	Vicebürgermeister Gipper zu Bödiger.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
5) Genfungen.	Genfungen, Gutsbezirk Mittelhof, Beuern, Heßlar, Melgershausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Melgershausen.	1813	Bürgermeister Clobus zu Genfungen.	Vicebürgermeister Koch zu Genfungen.
6) Gutzhagen.	Gutzhagen mit Breitenau, Ellenberg, Büchenwerra.	1652	Bürgermeister Käse zu Gutzhagen.	Vicebürgermeister Werner zu Gutzhagen.
7) Harle.	Harle, Rhünda.	864	Bürgermeister Ebert zu Harle.	Vicebürgermeister Stieglitz zu Harle.
8) Herlefeld.	Herlefeld, Stolzhausen, Gutsbezirk Stölzingen, Naufis, Landefeld, Metzebach.	993	Bürgermstr. Ackermann zu Herlefeld.	Müller Engelhard Ackermann zu Herlefeld.
9) Heinebach.	Heinebach.	871	Bürgermstr. Collmann zu Heinebach.	Vicebürgermeister Collmann zu Heinebach.
10) Hilgershausen.	Hilgershausen, Dagobertshausen, Elfershausen, Ostheim, Helmshausen, Hesserode.	1439	Bürgermeister Besse zu Hilgershausen.	Vicebürgermeister Wicke zu Hilgershausen.
11) Körle.	Körle, Albshausen, Empfershausen, Wollrede, Grebenau, Wagenfurth, Lobenhausen.	1734	Bürgermeister Zülch zu Körle.	Gemeinderathsmitglied Zülch zu Körle.
12) Lohre.	Lohre, Niedermöllrich.	846	Bürgermeister Paulus zu Lohre.	Vicebürgermeister Blum zu Lohre.
13) Malsfeld.	Malsfeld, Gutsbezirk Malsfeld, Beiseförth.	1217	Bürgermeister Weineck zu Malsfeld.	Vicebürgermstr. Wenderoth zu Malsfeld.
14) Mörshausen.	Mörshausen, Adelshausen, Bergheim.	851	Bürgermeister Feuner zu Mörshausen.	Gemeinderath Körber zu Mörshausen.
15) Neumorschen.	Neumorschen, Wichte, Binsförth, Gutsbezirk Binsförth, Connefeld, Altmorschen, Gutsbezirk Heydau, Heina, Eubach, Gutsbezirk der Oberförsterei Morschen.	2924	Bürgermeister Stebbe zu Neumorschen.	Vicebürgermeister Vingemann zu Neumorschen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
16) Pfiefe.	Pfiefe, Bischofferode, Gutsbezirk der Oberförsterei Bischofferode, Weidelbach, Vockerode.	1051	Bürgermeister Jacob zu Pfiefe.	Vicebürgermeister Wilhelm Jacob zu Pfiefe.
17) Wolfershausen.	Wolfershausen, Altenbrunslar, Neuenbrunslar, Deute.	1133	Bürgermeister Alter zu Wolfershausen.	Vicebürgermeister Gerhold zu Wolfershausen.
	R. Standesamtsbezirke des Kreises Rinteln ꝛc.			
1) Rinteln, Stadt.	Rinteln, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Todemann, Schermbeck, Engern, Gutsbezirk Großen- und Kleinen-Reelhof.	3435	Stadtkämmerer Jacobi zu Rinteln.	Stadtreceptor Gade zu Rinteln.
	=	4306		
2) Obernkirchen, Stadt.	Obernkirchen, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Rolfshagen, Röhrkasten, Krebenhagen, Gutsbezirk der Oberförsterei Obernkirchen.	2552	Bürgermeister Schotte zu Obernkirchen.	Kaufmann Theodor Brockmann zu Obernkirchen.
	=	3543		
3) Oldendorf, Stadt.	Oldendorf, städtischer Bezirk.	1343	Bürgermeister Berger zu Oldendorf.	Kaufmann Holste zu Oldendorf.
4) Rodenberg, Stadt.	Rodenberg, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Gutsbezirk Rodenberg, Algesdorf.	1656	Bürgermstr. Heuser zu Rodenberg.	Vicebürgermeister Meier zu Rodenberg.
	=	2035		
5) Sachsenhagen, Stadt.	Sachsenhagen, städtischer Bezirk, Gutsbezirk Sachsenhagen, Auhagen, Düdinghausen.	735	Bürgermeister Stümbke zu Sachsenhagen.	Vicebürgermstr. Buschmann zu Sachsenhagen.
	=	1457		
6) Apelern.	Apelern, Wiersen, Lyhren, Reinsdorf, Rheinsen, Großbegesdorf, Kleinbegesdorf, Sooldorf.	1964	Lehrer Flake zu Apelern.	Fabrikant v. Fromme zu Apelern.
7) Beckedorf.	Beckedorf, Riepen, Ottensen, Schöttlingen.	1250	Lehrer Heinichen zu Beckedorf.	Colon Otto Desenitz Nr. 26 zu Beckedorf.
8) Cathrinhagen.	Cathrinhagen.	614	Colon Friedr. Leiseberg Nr. 29 zu Cathrinhagen.	Vicebürgermeister Oetker zu Cathrinhagen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen		Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
des Hauptortes.	der Gemeinden.			
9) Goldbeck.	Goldbeck.	481	Colon Brandt Nr. 1 zu Goldbeck.	Lehrer Bombey zu Goldbeck.
10) Deckbergen.	Deckbergen, Westendorf, Ostendorf, Rosenthal, Bernsen, Borstel, Poggenhagen, Gutsbezirk Coverden, — Oelbergen, — der Oberförsterei Zersen.	2077	Bürgermeister Vauth zu Deckbergen.	Kaufmann Stieg Nr. 43 zu Deckbergen.
11) Exten.	Exten, Krankenhagen, Velksen und Weseberg, Uchtdorf.	2021	Messerfabrikant Schade zu Exten.	Gastwirth Schulz zu Exten.
12) Fischbeck.	Fischbeck, Gutsbezirk Stau, Höfingen, Bensen, Hoddessen, Petzen.	2201	Bürgermeister Grope zu Fischbeck.	Oekonom Reimerdes zu Fischbeck.
13) Fuhlen.	Fuhlen, Heßlingen, Rumbeck, Gutsbezirk der Oberförsterei Rumbeck, Friedrichsburg, Friedrichshagen.	1819	Colon Ruhe Nr. 29 zu Fuhlen.	Lehrer Gisthorn zu Fuhlen.
14) Großenwieden.	Großenwieden, Kleinenwieden, Ahe und Kohlenstedt.	1098	Bürgermeister Eickhoff zu Großenwieden.	Oekonom Heinrich Klostermann zu Großenwieden.
15) Großnenndorf.	Großnenndorf, Kleinnenndorf, Horsten, Riehe, Kreuzriehe, Waltringhausen, Bad Nenndorf.	1952	Bürgermeister Tatge zu Großnenndorf.	Lehrer Schönewolf zu Großnenndorf.
16) Hattendorf.	Hattendorf, Langenfeld, Raden, Antendorf, Gutsbezirk Hof Nienfeld, Escher, Rehren a./D., Gutsbezirk Südhagen, Westerwald, Altenhagen, Schoholtensen, Kleinholtensen.	2119	Lederfabrik. W. Stünkel zu Hattendorf.	Bürgermeister Judas zu Hattendorf.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
17) Hohnhorst.	Hohnhorst, Haste, Helsinghausen, Rehren a/R., Ohndorf, Idensermoor u. Niengraben, Gutsbezirk der Oberförsterei Haste.	1833	Colon Heinr. Dornbusch Nr. 38 zu Hohnhorst.	Colon Heinr. Wille Nr. 6 zu Hohnhorst.
18) Hohenrode.	Hohenrode, Saarbeck und Strücken, Wennenkamp, Friedrichswald.	1220	Bürgermstr. Dörges zu Hohenrode.	Colon Prasuhn Nr. 2 zu Hohenrode.
19) Lickwegen.	Lickwegen.	685	Bürgermeister Dreyer zu Lickwegen.	Beigeordneter W. Spier zu Lickwegen.
20) Möllenbeck.	Möllenbeck, Gutsbezirk Möllenbeck, Hessendorf.	716	Bürgermstr. Potthast zu Möllenbeck.	Gastwirth Siekmann zu Möllenbeck.
21) Segelhorst.	Segelhorst, Rohden, Welsede, Rannenberg, Gutsbezirk Bodenengern.	1446	Bürgermeister Renzel zu Segelhorst.	Landwirth Meier Nr. 2 zu Segelhorst.
22) Weibeck.	Weibeck, Krückeberg, Zersen, Barken, Wickholsen.	1053	Bürgermeister Wächter zu Weibeck.	Zimmermeister Bartels zu Weibeck.

S. Standesamtsbezirke des Kreises Rotenburg ꝛc.

1) Rotenburg, Stadt.	Rotenburg, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Ellingerode, Gutsbezirk, Guttels, Gutsbezirk, Lispenhausen, Münderhausen, Oberförsterei Rotenburg (Ost) Gutsbezirk.	3267	Bürgermeister Friedrich Stölzing zu Rotenburg.	Vicebürgermeister J. Wetzel zu Rotenburg.
	=	4011		
2) Sontra, Stadt.	Sontra, städtischer Bezirk, mit der Landgemeinde Hornel.	1632	Bürgermeister Wittich zu Sontra.	Stadtkämmerer Friedr. Ruppel zu Sontra.
	=	1786		
3) Bebra.	Bebra.	1677	Vicebürgermstr. Christian Sopp zu Bebra.	Schullehrer Brandau zu Bebra.
4) Beenhausen	Beenhausen, Ersrode, Gerterode. Hainrode, Ludwigseck, Gutsbezirk, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Die Gesammtwaldungen der Freiherrn von Riedesel, Gutsbezirk.	1433	Bürgermeister Johannes Brand zu Beenhausen.	Lehrer Bernhardt zu Niederthalhausen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
5) Berneburg.	Berneburg, Heyerode, Diemerode, Meßlar, Gutsbezirk.	1112	Bürgermstr. Carl Funck zu Berneburg.	Gemeinderathsglied Hartmann Bornscheuer zu Berneburg.
6) Braach.	Braach, Atzelrode, Baumbach, Sterkelshausen, Wüstefeld, Gutsbezirk.	1529	Lehrer Walther zu Braach.	Lehrer Blettner zu Baumbach.
7) Breitau.	Breitau, Krauthausen, Weißenborn, Linbenau, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Langenhain.	834	Bürgermeister Martin Diegel zu Breitau.	Vicebürgermeister Konrad Bodenstein zu Breitau.
8) Breitenbach	Breitenbach, Lüdersdorf, Blankenheim, Blankenheim, Gutsbezirk, Weiterode, Oberfrst. Lüdersdorf, Gutsbez.	1728	Schullehrer Merle zu Breitenbach.	Gemeinderathsglied Wilhelm Döttger zu Breitenbach.
9) Iba.	Iba, Machtlos, Gilfershausen, Oberförsterei Iba, Gutsbez.	1350	Gutsbesitzer Gg. Hüther zu Iba.	Gemeinde-Rechnungsführer Daniel Krapf zu Iba.
10) Nentershausen.	Nentershausen, Weißenhasel, Dens, Tannenberg, Gutsbezirk, Oberförsterei Reutershausen, Gutsbezirk.	1572	Bürgermeister Fleischer zu Nentershausen.	1r Lehrer Reinhold zu Nentershausen.
11) Niedergude.	Niedergude, Obergude, Hergershausen, Erdpenhausen.	970	Lehrer Schade zu Niedergude.	Gutsbesitzer Sartorius zu Niedergude.
12) Oberellenbach.	Oberellenbach, Niederellenbach, Licherode, Oberfrst. Oberellenbach (modo Rotenburg-West), Gutsbez.	919	Bürgermeister George Freund zu Oberellenbach.	Lehrer Bockenroth zu Oberellenbach.
13) Obersuhl.	Obersuhl, Wildeck, Gutsbezirk, Liebenz, Gutsbezirk, Bosserode, Raßdorf, Kleinensee, Kr. Hersfeld.	2393	Bürgermeister Martin Mohr zu Obersuhl.	2r Lehrer Lindemann zu Obersuhl.
14) Rengshausen.	Rengshausen, Neuterode, Rauschs, Hausen, Lichtenhagen, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Rengshausen.	1124	Papier-Fabrikant Carl Tischer zu Rengshausen.	Fabrikant Carl Schneider zu Rengshausen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
15) Richelsdorf.	Richelsdorf, Richelsdörfer Hütte, Gutsbez.	641	Lehrer Hocke zu Richelsdorf.	Schneider Adolph Steinhäuser zu Richelsdorf.
16) Rockensüß.	Rockensüß, Königswald, Cornberg, Gutsbezirk.	1146	Müller Johann Lorenz Hollstein zu Rockensüß.	Bürgermstr. Bettenhausen zu Rockensüß.
17) Ronshausen	Ronshausen, Hönebach.	1518	1r Lehrer Mainz zu Ronshausen.	Gemeinderathsglied Christian Lingemann zu Ronshausen.
18) Schwarzenhasel.	Schwarzenhasel, Asmushausen, Braunhausen, Rautenhausen.	1110	Lehrer Kiehling zu Schwarzenhasel.	Kastenmeister Adam Knierim zu Schwarzenhasel.
19) Seifertshausen.	Seifertshausen, Danferode, Erkshausen.	1012	Bürgermeister Martin Rimbach zu Seifertshausen.	Gemeinderathsglied Justus Rimbach zu Seifertshausen.
20) Solz.	Solz, Bockerode, Gutsbezirk, Bellers und Gunkelrode, Gutsbezirk, Mönchhosbach, Imshausen, Die Freiherrl. v. Berschuer und v. Trott'schen Gesammtwaldungen, Gutsbez.	1029	Bürgermstr. Konr. Sopp zu Solz.	Vicebürgermeister Christoph Brandau zu Solz.
21) Süß.	Süß.	690	1r Lehrer Gonnermann zu Süß.	2r Lehrer Schade zu Süß.
22) Ulfen.	Ulfen, Wölferode, Blankenbach.	1081	Bürgermeister Gerlach zu Ulfen.	Lehrer Bachmann zu Ulfen.

T. Standesamtsbezirke des Kreises Schlüchtern ꝛc.

1) Schlüchtern, Stadt.	Schlüchtern, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Herolz, Klosterhöfe, Niederzell.	2371	Bürgermeister Hafner zu Schlüchtern.	Stadtschreiber Röder zu Schlüchtern.
	=	3503		
2) Salmünster, Stadt.	Salmünster, städtischer Bez., mit den Landgemeinden: Ahl, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Salmünster.	1286	Bürgermeister Schneider zu Salmünster.	Stadtschreiber Frisch zu Salmünster.
	=	1535		

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
3) Soden, Stadt.	Soden, städtischer Bezirk.	938	Bürgermeister Ruppel zu Soden.	Lehrer Jenior zu Soden.
4) Steinau, Stadt.	Steinau, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Seidenroth, Gutsbezirk Hundsrück, Gutsbezirk der Oberförsterei Steinau.	2231	Bürgermeister Weitzel zu Steinau.	Vicebürgermeister Klein zu Steinau.
	=	2555		
5) Elm.	Elm, Gutsbezirk Brandenstein.	880	Bürgermeister Heinrich Kreß zu Elm.	Vicebürgermstr. Adam Gerlach zu Elm.
6) Gundhelm.	Gundhelm, Hutten.	1444	Ausschußmtgl. Joh. Fischkorn I. zu Gundhelm.	Gemeinderathsmitglied Wilh. Wissenbach zu Gundhelm.
7) Hintersteinau.	Hintersteinau, Reinhards.	940	Bürgermeister Koch zu Hintersteinau.	Lehrer Heimel zu Hintersteinau.
8) Hohenzell.	Hohenzell, Bellings, Ahlersbach, Gutsbezirk Lindenberg.	994	Lehrer Heilmann zu Hohenzell.	Bürgermeister Henning zu Hohenzell.
9) Marjoß.	Marjoß, Gutsbezirk der Oberförsterei Marjoß.	810	Gemeinderathsmitglied Müller zu Marjoß.	Lehrer Walter zu Marjoß.
10) Mottgers.	Mottgers, Weichersbach.	1665	Bürgermeister Sperzel zu Mottgers.	Kirchenältester und Ausschußmitglied Valentin Müller zu Mottgers.
11) Neuengronau.	Neuengronau, Altengronau, Jessa, Gutsbezirk der Oberförsterei Altengronau.	2457	Bürgermeister Ziegler zu Neuengronau.	Lehrer Hepping zu Neuengronau.
12) Oberkalbach.	Oberkalbach, Heubach.	1433	Lehrer Klauer zu Oberkalbach.	Konrad Breitenbach jun. zu Oberkalbach.
13) Oberzell.	Oberzell, Zünterbach, Gutsbez. der Oberf. Oberzell.	1696	Bürgermeister Kühlthau zu Oberzell.	Lehrer Gunkel zu Oberzell.
14) Romsthal.	Romsthal, Wahlert, Eckardroth, Kerbersdorf, Marborn.	1828	Bürgermeister Roll zu Romsthal.	Lehrer Danz zu Romsthal.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
15) Sannerz.	Sannerz, Weiperz.	778	Bürgermeister Müller zu Sannerz.	Ausschußmitgl. u. Gutsbesitz. Herm. Mai zu Sannerz.
16) Schwarzenfels.	Schwarzenfels.	614	Ausschußvorsteher Schultheis zu Schwarzenfels.	Bürgermeister Ullrich zu Schwarzenfels.
17) Sterbfritz.	Sterbfritz, Breunings, Gutsbezirk der Oberförsterei Sterbfritz.	1603	Bürgermeister Blum zu Sterbfritz.	Posterpediteur Blum (Sohn des Bürgermeisters) zu Sterbfritz.
18) Ulmbach.	Ulmbach, Sarrod, Rabenstein, Reßdorf, Uerzell, Kleeberg, Neustall.	1965	Bürgermeister Herber zu Ulmbach.	Ausschußvorsteher Isidor Hohmann zu Ulmbach.
19) Uttrichshausen.	Uttrichshausen.	783	Bürgermeister Schäfer zu Uttrichshausen.	Gemeinderathsmtgl. J. Kohlhepp zu Uttrichshausen.
20) Vollmerz.	Vollmerz, Ramholz, Hinkelhof.	807	Bürgermeister Eifert zu Vollmerz.	Vicebürgermeister und Gutsbesitzer Fink zu Vollmerz.
21) Wallroth.	Wallroth, Breitenbach, Kressenbach.	1496	Lehrer Blum zu Wallroth.	Bürgermeister Herzog zu Wallroth.

U. Standesamtsbezirke des Kreises Schmalkalden ꝛc.

1) Schmalkalden, Stadt.	Schmalkalden, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Haindorf, Aue, Mittelschmalkalden, Volkers, Asbach, Weidebrunn, Näherstille, Mittelstille, Breitenbach, Grumbach.	8867	Rentier Heinrich Casselmann zu Schmalkalden.	Verwalter Christian Recknagel zu Schmalkalden.
2) Barchfeld.	Barchfeld.	1737	Bürgermeister Geisthirt zu Barchfeld.	Vicebürgermeister Güth zu Barchfeld.
3) Brotterode.	Brotterode.	2806	Bürgermeister Nickel zu Brotterode.	Vicebürgermeister Schwarzkopf zu Brotterode.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
4) Fambach.	Fambach.	993	Mitglied des Gemeindeausschusses Christoph Heller zu Fambach.	Bürgermeister Siebert zu Fambach.
5) Floh.	Floh, Schnellbach, Struth, Helmershof.	2357	Ausschußvorsteher Schichtmeister Johann Philipp Ullrich zu Floh.	Ortsbürger Zeugschmied Adam Heinrich Jung zu Floh.
6) Herges-Hallenberg.	Herges-Hallenberg, Springstille, Kirchort, Bermbach.	1201	Bürgermeister Munk zu Herges-Hallenberg.	Vicebürgermeister Caspar Georg Döll zu Herges-Hallenberg.
7) Herges-Vogtei.	Herges-Vogtei, Auwallenburg, Trusen, Kirchort, Elmenthal, Laudenbach, Hesles, Wahles.	2142	Schmiedemeister Friedrich Dietsch zu Herges-Vogtei.	Büttnermeister Johs. Wilh. Reich zu Herges-Vogtei.
8) Herrenbreitungen.	Herrenbreitungen.	787	Bürgermeister Neum zu Herrenbreitungen.	Vicebürgermeister Schilling zu Herrenbreitungen.
9) Kleinschmalkalden.	Kleinschmalkalden.	1232	Bürgermeister Hörchner zu Kleinschmalkalden.	Ausschußmitglied Ludwig Ganß zu Kleinschmalkalden.
10) Seligenthal.	Seligenthal, Hohleborn, Reichenbach.	1617	Bürgermeister Wolff zu Seligenthal.	Gg. Wilh. Wolff, Drechsler zu Seligenthal.
11) Steinbach-Hallenberg.	Steinbach-Hallenberg, Oberschönau, Unterschönau, Rotterode, Altersbach.	5220	Bürgermeister Holland-Cunz zu Steinbach-Hallenberg.	Gemeinderathsmitglied Georg Friedrich Holland zu Steinbach-Hallenberg.

V. Standesamtsbezirke des Kreises Witzenhausen ꝛc.

1) Witzenhausen, Stadt.	Witzenhausen, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Bischhausen, Gutsbezirk Bischofshausen, Ermschwerd, Gutsbezirk Ermschwerd, Hubenrode, Unterrieden.	5413	Kaufmann Wilh. Lucan zu Witzenhausen.	Administrator Adam Groh zu Witzenhausen.
2) Allendorf, Stadt.	Allendorf, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Datterode, Asbach mit Försterhaus, Altenstein, Weidenbach mit Hennigerode, Sickenberg.	3052	Stadtschreiber Kröschell zu Allendorf.	Kaufmann Albert Brandt zu Allendorf.
	=	3465		

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
3) Großalmerode, Stadt.	Großalmerode, städtischer Bezirk, mit der Landgemeinde Epterode und dem Gutsbezirke Steinberg.	2919	Stadtschreiber Rüppell zu Großalmerode.	Fabrikant Gundlach zu Großalmerode.
4) Lichtenau, Stadt.	Lichtenau, städtischer Bezirk, mit den Landgemeinden: Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Gutsbezirke Glimmerode, Quentel, Retterode, St. Ottilien, Oberförsterei- und Gutsbezirk Lichtenau, Günsterode, Kreis Melsungen und Gutsbezirk des dortigen Halbegebrauchswaldes.	3197	Bürgermeister Möller zu Lichtenau.	Vicebürgermeister Wittich zu Lichtenau.
	=	3619		
5) Berge.	Berge, Gutsbezirk Berge, Eichenberg mit Gutsbezirk Arnstein, Hebenshausen, Gutsbezirk Hebenshausen, Neuenrode, Marzhausen.	1510	Lehrer Weber zu Berge.	Bürgermeister Carl Demme zu Berge.
6) Dudenrode.	Dudenrode, Hilgershausen, Weißenbach, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Frankenhain.	794	Lehrer Berg zu Dudenrode.	Schmied Georg Hennemuth zu Dudenrode.
7) Gertenbach.	Gertenbach nebst den Gutsbezirken Ober- und Unterhof, Hübenthal, Schloß Berlepsch, Freudenthal, Albshausen, Hermannrode.	971	Gutspachter Heinr. Linnenkohl zu Unterhof Hübenthal.	Förster Heinrich Kolbe zu Berlepsch.
8) Harmuthsachsen.	Harmuthsachsen, Gutsbezirk Harmuthsachsen, Hasselbach, Gutsbezirk Hasselbach-Küchen, Küchen, Wollstein.	1139	Ackermann George Lenz zu Hartmuthsachsen.	Gastwirth Heinrich Becker zu Harmuthsachsen.
9) Hundelshausen.	Hundelshausen, Oberförsterei, Gutsbezirk Hundelshausen, Gutsbezirk Rückerode, Dohrenbach mit Gutsbezirk Fahrenbach.	1133	Lehrer Dittmar zu Hundelshausen.	Ortsvorstand Heinzerling zu Rückerode.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke. des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Namen des Standesbeamten.	Namen des Stellvertreters.
10) Kleinalmerode.	Kleinalmerode, Ellingerode, Roßbach, Oberförsterei-Gutsbezirk Roßbach.	1702	Bürgermeister Fahrenbach zu Kleinalmerode.	Lehrer Eckhard zu Kleinalmerode.
11) Laudenbach.	Laudenbach, Uengsterode, Trubenhausen.	1621	Bürgermeister Bürschell zu Laudenbach.	Vicebürgermeister Jung zu Laudenbach.
12) Oberrieden.	Oberrieden, Ellertshausen, Gemeinde Wendershausen u. Schloß Ludwigstein.	1311	Lehrer Dittmar zu Oberrieden.	Bürgermeister Windus zu Oberrieden.
13) Reichenbach.	Reichenbach, Hopfeld, Wickersrode, Hellstein.	1179	Bürgermeister Baupel zu Reichenbach.	Vicebürgermeister Brill zu Reichenbach.
14) Sooden.	Sooden, Ahrenberg, Weiden, Kleinvach, Gutsbezirk Kleinvach, Försterhaus Halbemark, Orpherode, Kammerbach, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Halbemark.	1929	Bürgermeister Kell zu Sooden.	Vicebürgermeister Kraft zu Sooden.
15) Walburg.	Walburg mit Gutsbezirk Hambach, Velmeden, Hausen, Rommerode.	1706	Bürgermeister Klebe zu Walburg.	Vicebürgermeister Volland zu Walburg.
16) Wickenrode.	Wickenrode, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Rottebreite,	1176	Bürgermeister Gunkel zu Wickenrode.	Vicebürgermeister Nicolaus Baupel zu Wickenrode.
17) Ziegenhagen.	Ziegenhagen, Blickershausen mit den Gutsbezirken Glashütte und Ziegenberg.	839	Ortsvorstand Suntheim zu Ziegenberg.	Bürgermeister Siebert zu Blickershausen.

W. Standesamtsbezirke des Kreises Wolfhagen ꝛc.

1) Wolfhagen, Stadt.	Wolfhagen (städtisch. Bezirk) mit den Landgemeinden Ippinghausen, Leckringhausen, Bründerſen.	2869	Bürgermeister Wicke zu Wolfhagen.	Stadtrathsmitgl. Carl Henrich Petri zu Wolfhagen.
	=	3934		

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
Namen des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
2) Naumburg, Stadt.	Naumburg (städtisch. Bezirk).	1432	Bürgermeister Schmandt zu Naumburg.	Stadtschreiber Kramer zu Naumburg.
3) Volkmarsen, Stadt.	Volkmarsen (städtisch. Bezirk) mit der Landgemeinde Breuna mit Rhöda.	2467	Stadtrathsmitgl. Heinrich Bock zu Volkmarsen.	Stadtkämmerer Heinr. Ritter zu Volkmarsen.
	=	3348		
4) Zierenberg, Stadt.	Zierenberg (städtischer Bez.) mit den Gutsbezirken Laar, Mangen, Escheberg, Malsburg.	1493	Bürgermeister Brede zu Zierenberg.	Vicebürgermeister Vogt zu Zierenberg.
	=	1714		
5) Altenhasungen.	Altenhasungen, Rothskehren, Istha, Wenigenhasungen.	1877	Bürgermeister Rost zu Altenhasungen.	Ausschuß-Vorsteher Berndt zu Altenhasungen.
6) Balhorn.	Balhorn, Altenstädt, Martinhagen.	2054	Bürgermeister Grede zu Balhorn.	Vicebürgermeister Degenhardt zu Balhorn.
7) Dörnberg.	Dörnberg. Gutsbezirk des Oberförstereitheils Kirchditmold.	865	Bürgermeister Jütte zu Dörnberg.	Ausschuß-Vorsteher Carl Ludwig Jütte zu Dörnberg.
8) Ehlen.	Ehlen, Gutsbezirk Borenhausen, Burghasungen, Gutsbezirk Burghasungen, Oelshausen, Gutsbezirk: Oberförsterei Oelshausen.	1546	Bürgermeister Knobel zu Ehlen.	Vicebürgermeister Knobel zu Ehlen.
9) Ehringen.	Ehringen, Gutsbezirk: Oberförsterei Ehringen, Viesebeck.	970	Bürgermeister Siebert zu Ehringen.	Ausschuß-Vorsteher Rost zu Ehringen.
10) Elben.	Elben, Elberberg, Gutsbezirk Elberberg, Altendorf, Heimarshausen.	1639	Bürgermeister Fischer zu Elben.	Vicebürgermeister Herzog zu Elben.
11) Merzhausen.	Merzhausen, Sand, Gutsbezirk: Oberförsterei Sand, Riede, Gutsbezirk Riede.	1846	Ortsverwaltungsbeamter, Hospitals-Insp. Schefer zu Merzhausen.	Gegenschreiber Fingerling zu Merzhausen.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
	Namen			
des Hauptortes.	der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
12) Oberelsungen.	Oberelsungen, Elmarshausen, Niederelsungen.	1508	Vicebürgermeister Gerhard zu Oberelsungen.	Bürgermeister Wiegand zu Oberelsungen.
13) Oberlistingen.	Oberlistingen, Niederlistingen, Sieberhausen, Wettesingen.	1834	Bürgermeister Reinecke zu Oberlistingen.	Vicebürgermeister Fritze zu Oberlistingen.

X. Standesamtsbezirke des Kreises Ziegenhain ꝛc.

1) Ziegenhain, Stadt.	Ziegenhain, städtischer Bezirk mit dem Gutsbezirk Schaafhof.	1392	Bürgermeister Dreydorff zu Ziegenhain.	Stadtrathsmitglied Bechtel zu Ziegenhain.
	=	1451		
2) Neukirchen, Stadt.	Neukirchen, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Riebelsdorf, Rückershausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Neukirchen.	1658	Bürgermeister Weber zu Neukirchen.	Stadtrathsmitglied, Stadtschreiber Fuchs zu Neukirchen.
	=	2334		
3) Schwarzenborn, Stadt.	Schwarzenborn, städtischer Bezirk.	923	Bürgermeister Itzenhäuser zu Schwarzenborn.	Vicebürgermeister Ide zu Schwarzenborn.
4) Treysa, Stadt.	Treysa, städtischer Bezirk mit den Landgemeinden: Ascherode, Frankenhain, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Jesberg.	2416	Bürgermeister Stephan zu Treysa.	Vicebürgermeister Ludwig zu Treysa.
	=	2799		
5) Allendorf.	Allendorf, Michelsberg, Rommershausen, Gutsbezirk Rommershausen, Dittershausen, Gutsbezirk Dittershausen.	1390	Bürgermeister Schmitt zu Allendorf.	Vicebürgermeister Reis zu Allendorf.
6) Asterode.	Asterode, Naufis, Schorbach.	1063	Bürgermeister Bätz zu Asterode.	Vicebürgermeister Weber zu Asterode.
7) Breitenbach.	Breitenbach, Gutsbezirk Hutzstädt, Gutsbezirk Ottersbach, Gehau, Oberjossa, Machtlos, Hatterode.	1762	Bürgermeister Schreiber zu Breitenbach.	Ortsverwalter, Oberförster Wenderoth zu Breitenbach.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
8) Frielendorf.	Frielendorf, Cappel und Ebersdorf, Gebersdorf, Lannertshausen, Linsingen, Todenhausen, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Todenhausen.	1829	Vicebürgermeister Mäckel zu Frielendorf.	Gemeinderathsmitglied Döbrer zu Frielendorf.
9) Gilserberg.	Gilserberg, Sebbeterode, Schönau, Schönstein, Moischeid, Sachsenhausen, Appenhain, Gutsbezirk Bellnhausen, Itzenhain, Lischeid, Heimbach, Winterscheid, Gutsbezirk der Oberförstereitheile Densberg u. Jesberg.	2837	Ständiges Ausschuß-Mitglied Gerhard May zu Gilserberg.	Ständiges Ausschuß-Mitglied Carl Achenbach zu Gilserberg.
10) Großropperhausen.	Großropperhausen, Gutsbezirk Kämmershagen, Lenderscheid, Siebertshausen.	1242	Bürgermeister Wienefeld zu Großropperhausen.	Ausschußmitglied Johann Jakob Hoos zu Großropperhausen.
11) Immichenhain.	Immichenhain, Gutsbezirk Immichenhain, Althattendorf, Neuhattendorf, Ottrau, Görzhain, Kleinropperhausen, Gutsbezirk. Gutsbezirk der Oberförsterei Neukirchen, früher zum Revier Görzhain gehörigen fiskalischen Waldungen, Gutsbezirk der von Schwerzellschen Gemengewaldung mit dem Staate.	1741	Bürgermeister Bernhardt zu Immichenhain.	Ortsverwalter Bömer zu Immichenhain.
12) Lingelbach.	Lingelbach, Berfa.	1191	Bürgermeister Heerdt zu Lingelbach.	Vicebürgermeister Heinrich Stein zu Lingelbach.
13) Mengsberg.	Mengsberg, Florshain, Wiera, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Mengsberg.	1140	Bürgermeister Schäfer zu Mengsberg.	Vicebürgermeister Schwalm zu Mengsberg.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.			Namen	
des Hauptortes.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.	des Standesbeamten.	des Stellvertreters.
14) Niedergrenzebach.	Niedergrenzebach, Leimsfeld, Rörshain, Schönborn, Steina.	1233	Bürgermeister George zu Niedergrenzebach.	Vicebürgermeister Schlemmer zu Niedergrenzebach.
15) Oberaula.	Oberaula, Friedigerode, Olberode, Wahlhausen, Hausen, Gutsbezirk Hausen, Jßra, Weisenborn, Christerode, Haurtschwenda, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Oberaula, Gutsbezirk der Gemeinschaftswaldung des Staats mit denen von Dörnberg.	3316	Apotheker Limberger zu Oberaula.	Vicebürgermeister Weidemann zu Oberaula.
16) Obergrenzebach.	Obergrenzebach, Seigertshausen, Gutsbezirk der Oberförsterei Neukirchen.	1143	Bürgermeister Dörbecker zu Obergrenzebach.	Vicebürgermeister Hoos zu Obergrenzebach.
17) Schrecksbach.	Schrecksbach, v. Helmschwerd'scher Gutsbezirk Schrecksbach, v. Schwertzell'scher Gutsbezirk Schrecksbach, Holzburg, Röllshausen, Salmshausen, Gutsbezirk der Gemeinschaftswaldungen des Staates mit der Familie von Schwertzell.	1997	Bürgermeister Treys zu Schrecksbach.	Vicebürgermeister Lauer zu Schrecksbach.
18) Wasenberg.	Wasenberg.	765	Bürgermeister Keller zu Wasenberg.	Vicebürgermeister Keller zu Wasenberg.
19) Willingshausen.	Willingshausen, Gutsbezirk Willingshausen, Merzhausen, Gutsbezirk des Oberförstereitheils Neustadt.	1353	Bürgermeister Riebeling zu Willingshausen.	Ortsverwalter May zu Willingshausen.
20) Zella.	Zella, Gungelshausen, Loehausen, Leimbach, Ransbach.	1091	Bürgermeister Selig zu Zella.	Gemeinderathsglied Helwig Hoos zu Zella.

Cassel, am 5. September 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

338. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen Preußischer Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der eben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. September 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

339. Polizei-Verordnung. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 21. August 1871 (Amtsblatt S. 231), betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, und den Nachtrag zu dieser Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1873 (Amtsblatt S. 31), wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verordnung betr., folgende Nachtragsbestimmung hierdurch veröffentlicht:

„Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit der genannten Waare betreiben, findet die Vorschrift vom 20. Februar 1873 keine Anwendung."

Cassel, den 4. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

340. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31sten vor. Mts. dem landwirthschaftlichen Central-Verein von Unter-Elsaß zu gestatten geruht, zu derjenigen Verlosung von guten Maschinen und Geräthen, edlem Vieh und anderen, in Haus und Hof nützlichen Gegenständen, welche derselbe mit der im October d. J. zu Hagenau im Elsaß von ihm zu veranstaltenden Ausstellung von Hopfen-, Bierbrauerei-Geräthschaften und Maschinen resp. einer damit zusammenhängenden landwirthschaftlichen Ausstellung für den Bezirk Unter-Elsaß zu verbinden beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 10. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

341. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau durch Erlaß vom 25sten v. Mts. sich bereit erklärt hat, zur Errichtung einer Apotheke in Wehlheiden bei Cassel eine persönliche Concession unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß zur Anlegung ein von der Königlichen Regierung seiner Lage und Beschaffenheit nach als geeignet anerkanntes Grundstück gewählt wird, fordern wir qualifizirte Bewerber hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung eines vollständigen curriculum vitae, der Zeugnisse über Führung während der Lehr- und Servicejahre, der durch Ablegung der Staatsprüfung erworbenen Approbation, sowie eines Nachweises über Führung und Beschäftigung nach erlangter Approbation und über Besitz der zur Etablirung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Mittel binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel, den 5. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

342 Am 16. September cr. wird zu Melsungen und Gersfeld eine Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Frankfurt a. M., den 3. September 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

343. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten Mutbung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Elisabeth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns bezlaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,150,642, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfzig Tausend fünfhundert zwei und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rütkers, Veitsteinbach, Schweden, Mittelsalbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, sowie Hutten, Amtsgerichts und Kreis Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 7. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor v. Starck zu Cassel ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Dem Strafanstalts-Oberaufseher Johannes Hampel zu Ziegenhain ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kreisbote Sassenberg zu Rinteln ist zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses aus seinem Dienste entlassen worden.

Digitized by Google

Der Postsecretair Kempf ist von Mühlhausen i/E. nach Cassel versetzt, der Gastwirth Strack in Hebel zum Post-Agenten daselbst bestellt und der Landbriefträger Schmitt in Wüstensachsen etatsmäßig angestellt worden.

Der provisorische Steuerempfänger Heinrich Wagner in Steinau ist als solcher definitiv bestellt worden.

Ferdinand Hahn aus Wölfershain im Großherz. Hessen hat sich als praktischer Thierarzt in Gemünden niedergelassen.

Der Kreissecretair Krämer in Homberg ist zum Secretair bei dem hiesigen Königlichen Consistorium bestellt und der Hausburich bei den hiesigen Königl. Straf-Anstalten, Johs. Schnell, pensionirt worden.

Dem Amtsphysikus Dr. Neccius in Homberg ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Ernannt sind:

Gerichts-Assessor v. Winckler zu Cassel zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Rotenburg,

Gerichts-Assessor Büff zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Spanzenberg,

Amtsrichter Heeger zu Ziegenhain zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rotenburg,

Amtsrichter Weiß zu Bischhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Meerholz,

Amtsgerichts-Secretair Wolfram zu Netra zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Cassel,

Aktuar Warnke zum Secretair bei dem Amtsgericht zu Sontra,

Aktuar Bächstädt zum Secretair bei dem Amtsgericht zu Eiterfeld.

Dem Ober-Appellationsgerichtsrath Gleim zu Cassel ist der Kronen-Orden 2r Kl. mit der Zahl 50 und dem Rechtsanwalt Israel zu Fritzlar der Rothe Adler-Orden 4r Kl. mit der Zahl 50, und

den Amtsrichtern Köhler, Fulda, Zimmermann zu Cassel, Berner in Rodenberg und Dieterich zu Frankenhausen der Charakter als Ober-Amtsrichter verliehen worden.

Amtsgerichts-Secretair Braun zu Fulda ist mit Pension in Ruhestand versetzt und ist demselben der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Mit dem 1. November 1874 kommt bei dem Kreisgericht zu Rotenburg eine Secretairstelle zur Wiederbesetzung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 23. September 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

344. Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Instituts zu Homberg in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. In Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1869, betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze, wird die Unterhaltung und Leitung des Taubstummen-Instituts zu Homberg, unter Ueberweisung aller Rechte des Staates an demselben und den dazu gehörigen Vermögens-Objecten nach näherer Bestimmung der Vorschriften dieses Reglements auf den genannten kommunalständischen Verband übertragen.

§. 1. Die Ausgaben für das Taubstummen-Institut werden von dem kommunalständischen Verbande geleistet.

Verwaltung der Anstalt.

§. 2. Die Verwaltung der Anstalt wird von den kommunalständischen Organen nach dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem Regierungsbezirke Cassel vom 11. November 1868 und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Befugnisse des Kommunal-Landtags.

Der Beschlußnahme des Kommunal-Landtags bleiben vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements unter Genehmigung des Ressortministers,

2) die Feststellung des Jahres-Etats,

3) Veräußerung von Grundvermögen im Werthe von mehr als 100 Thalern und die Verwendung von Kapitalvermögen zu laufenden Ausgaben.

Befugnisse des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 3. Zu den Befugnissen des Verwaltungs-Ausschusses gehören insbesondere:

1) die Anstellung der Anstaltsbeamten,

2) die Feststellung der Pensions-Ansprüche derselben,

3) der Erlaß der Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen,

4) der Erlaß der Haus- und Schul-Ordnung (cfr. Minist.-Erl. vom 30. Juni 1873 W. 2807) und die Genehmigung zu allen neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeit der Anstalt, den Lehrplan oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Verpflegung der Zöglinge betreffen,

5) Veräußerungen vom Grund- und Kapitalbestande des Vermögens, soweit dieselben nicht nach §. 2 Nr. 3 dem Kommunal-Landtage vorbehalten sind,

6) die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Etats,

7) die Anstellung von Prozessen,

8) die Abnahme und Dechargirung der Jahres-Rechnungen.

Befugnisse des Landes-Directors.

§. 4. Der Landes-Director bereitet die Beschlüsse des Ausschusses bezw. des Kommunal-Landtages vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er hat die Anstalt in gerichtlichen Angelegenheiten und, soweit dies nicht zu den Functionen der Anstaltsdirigenten gehört, in außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die ihm durch Beschluß des Kommunal-Landtages bezw. des ständischen Ausschusses ertheilten besonderen Anweisungen gebunden.

§. 5. Die Dienstobliegenheiten des Landes-Direktors sind insbesondere folgende:

1) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Anstalt und führt die dienstliche Aufsicht über die an derselben angestellten Beamten als deren Vorgesetzter.

2) Er überwerst der Verwaltung die für sie angesetzten etatsmäßigen Mittel und hat die Vollziehung des Etats zu überwachen.

3) Er zieht im dritten Quartal jeden Schuljahres durch Vermittelung der Königlichen Regierung genaue Nachrichten ein über das Vorhandensein taubstummer Kinder im kommunalständischen Verbande und überweist dieselben dem Anstaltsdirigenten zur geschäftlichen Behandlung.

4) Er beschließt über die Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt und über die zu den Unterhaltungskosten derselben aus den disponiblen Mitteln zu gewährenden Unterstützungen.

Unmittelbare Leitung der Anstalt.

§. 6. Zur unmittelbaren Leitung der Anstalt unter oberer Aufsicht des Verwaltungs-Ausschusses und des Landes-Directors ist der erste Lehrer berufen.

Demselben liegt die allgemeine Führung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt ob, er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller übrigen an derselben angestellten Beamten, er hat über die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt nach den in der Schul- und Haus-Ordnung und in den verschiedenen

Digitized by Google

Dienst-Anweisungen enthaltenen oder sonst darüber zu erlassenden Vorschriften zu wachen. Zu den Befugnissen bezw. Verpflichtungen des Direktors gehören insbesondere:

1) die Aufstellung und Vollziehung des von dem Landes-Director zu genehmigenden Lehr- und Stundenplans;

2) die Aufstellung und Einrichtung des von dem Kommunal-Landtage nach §. 2 festzusetzenden Etats und dessen Vollziehung;

3) die Ueberwachung der Kassengeschäfte des Rendanten und Einreichung der von dem letzteren alljährlich abzulegenden Rechnung, insoweit eine besondere Kassen- und Rechnungsführung fortbesteht;

4) die Entgegennahme der behufs der Aufnahme taubstummer Zöglinge erfolgenden Anmeldungen und die Einziehung der über die einschlagenden Verhältnisse derselben zur Beschlußfassung durch den Landes-Direktor erforderlichen Nachrichten;

5) die Sorge für die Unterbringung der als Externe aufgenommenen Zöglinge in Pflege und der Abschluß der mit den Pflegeeltern verabredeten Verträge;

6) unter Mitwirkung der übrigen Lehrer die Ueberwachung der Beköstigung und außerunterrichtlichen Beschäftigung der internen Zöglinge, sowie die Controle über die Pflegeeltern in Beziehung auf die Erfüllung der ihren Pflegebefohlenen gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten und die Beaufsichtigung der externen Zöglinge in Beziehung auf häusliche Beschäftigung und Verhalten;

7) die Abfassung des der vorgesetzten Behörde alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes.

Bestimmung der Anstalt.

§. 7. Das Taubstummen-Institut hat die Bestimmung, taubstumme Kinder zu erziehen und zu unterrichten und zwar zunächst solche, welche in dem kommunalständischen Bezirke ihren Unterstützungs-Wohnsitz haben.

Inwiefern auch andere taubstumme Kinder aufzunehmen sind, hängt von der Entscheidung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses ab.

Aufnahme-Gesuche.

§ 8. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, mit oder ohne Bitte um Unterstützung aus kommunalständischen Mitteln, sind bis zum 1. Februar eines jeden Jahres bei der Anstalts-Direction anzubringen, welche dieselben mit den geeigneten Anträgen dem Landes-Director zur Entscheidung vorlegt. Die Gesuche müssen, außer dem erforderlichen Geburtsscheine, mit folgenden Bescheinigungen über den Aufzunehmenden versehen sein:

1) mit einem Zeugniß des Geistlichen oder Lehrers über:
   a. die geistigen Anlagen, Gemüthsart und etwaige besondere Neigungen,
   b. die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa genossenen Unterricht und dessen Erfolg,

2) mit einem ärztlichen Zeugniß über:
   a. das Taub- und Stummsein,
   b. die frühere und jetzige Beschaffenheit der Taubheit (ob namentlich Spuren von Gehör stets oder periodisch noch vorhanden sind oder waren),
   c. die muthmaßliche Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, durch körperliche Krankheit, physische Einwirkung, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen ꝛc. und welche entstanden ist),
   d. das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden,
   e. die dagegen angewendeten Mittel,
   f. den Gesundheitszustand, sowohl des Aufzunehmenden, als der Eltern, Geschwister und, wenn thunlich, der Großeltern und nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite,
   g. die Bildungsfähigkeit, insbesondere die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkräfte, die Abwesenheit von Stumpfsinn und ähnliche Zustände;

3) mit einem Zeugniß der Ortsbehörde über:
   a. die Familien- und Vermögensverhältnisse,
   b. die Kunde von etwaigen Vergehungen,
   c. die Sicherheit, daß die Zahlung der Unterhaltungskosten für die Unterrichtsdauer auch pünktlich erfolgen werde,
   d. die nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Wahrscheinlichkeit, daß und auf welche Weise das Kind nach seiner Entlassung aus der Anstalt sich ernähren kann.

Da diese Zeugnisse vor Allem die Aufnahmebedingungen §. 10 bescheinigen, zugleich aber auch Winke an die Hand geben sollen, um die Erziehung und den Unterricht der Schüler leichter und sicherer leiten zu können, so müssen die vorerwähnten Zeugnisse, wenn sie genügen sollen, ihre Aufgabe möglichst vollkommen behandeln und erst nach nöthigenfalls eigends angestellten Beobachtungen und Prüfungen, sowie nach besonders eingezogenen Erkundigungen ausgestellt werden.

Aufnahmezeit.

§. 9. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht in der Regel jährlich nur einmal und zwar mit Beginn des neuen Schuljahres.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 10. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die taub und in Folge davon stumm, über 7 und unter 12 Jahre alt, körperlich gesund und bildungsfähig sind. In Ansehung des Alters dürfen in besonderen Fällen Ausnahmen stattfinden, jedoch können Kinder nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre nur unter der Bedingung Aufnahme finden, wenn sie auf Grund entsprechender Vorbildung, geringeren Grades von Harthörigkeit oder spät eingetretener Taubheit das Unterrichtsziel in höchstens 3 Jahren noch zu erreichen vermögen.

Ausnahmsweise werden auch solche Kinder aufgenommen, die wegen Schwerhörigkeit in hohem Grade

Digitized by Google

die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen und darum auch durch den Besuch der Volksschule die gewöhnliche Schulbildung nicht erlangen können.

Die Unterrichtszeit dauert in der Regel 7 Jahre und werden daher auf längere Zeit nur ausnahmsweise Schüler angenommen.

Die Unterhaltungskosten für die Schüler sind, soweit solche nicht auf kommunalständische Mittel übernommen werden, in vierteljährigen Raten postumerando zu zahlen und von dem Rendanten der Anstalt durch Vermittelung der Königlichen Landrathsämter einzuziehen.

Jedes Kind, das in die Anstalt aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritte einen guten doppelten Anzug, sowie die nöthige Leibwäsche mitzubringen.

Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen der Kinder haben aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die Person und Erziehung derselben während der vorhin bestimmten Unterrichtsdauer sich zu enthalten, vielmehr wegen ihrer deßfallsigen Absichten und Wünsche mit dem Anstalts-Dirigenten sich zu benehmen und insbesondere ohne dessen Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß die Schüler auf Besuch sich von dem Orte der Anstalt entfernen. Außer der Ferienzeit finden dergleichen Entfernungen ohne besonders dringende Gründe überall nicht statt.

Unterbringung der Schüler.

§. 11. Die Anstalt ist ein geschlossenes Institut. Die Kinder erhalten in derselben Wohnung, Kost, Kleidung, Pflege und Erziehung. Die Aufnahme externer Zöglinge ist nicht ausgeschlossen. Solche werden geeigneten Familien in der Stadt zur Pflege übergeben. Ihre Unterbringung in den letzteren wird durch den Anstalts-Dirigenten besorgt, der dabei die besonderen Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen hat. Der Unterricht ist für die Zöglinge, deren Eltern nicht die gesammten Unterhaltungskosten zu zahlen im Stande sind, frei. Vermögende, dem Kommunalverbande angehörende Eltern zahlen außer den Unterhaltungskosten für ein Kind jährlich 12 Thlr. Schulgeld. Für ein Kind, dessen Unterstützungs-Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks Cassel ist, sind jährlich 20 Thlr. Schulgeld an die Anstaltskasse abzuführen.

Die Verleihung der aus kommunalständischen Mitteln zu gewährenden Unterstützungen zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge erfolgt nach §. 4 durch den Landes-Director.

Entlassung der Schüler.

§. 12. Am Schluß der ordentlichen Unterrichtsdauer werden die Zöglinge von der Anstalt entlassen, die evangelischen, nachdem sie vorher den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation erhalten haben und confirmirt worden sind, die katholischen, um in ihrer Heimath von dem Geistlichen die nöthige Vorbereitung auf die erste Communion zu erhalten.

In der Regel erfolgt die Confirmation am Schlusse des Wintercursus und die Entlassung sofort nach derselben. Den Angehörigen wird zeitig durch den Anstalts-Dirigenten der Tag der Confirmation und Entlassung angezeigt.

Werden die Kinder darauf an dem bestimmten Termine der Anstalt nicht abgenommen, so steht es derselben frei, sie auf Kosten ihrer Angehörigen unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden.

Die gesetzlichen Vertreter der Taubstummen können in der Regel nicht verlangen, daß Schüler vor Ablauf der ordentlichen Unterrichtsdauer (§. 10) aus der Schule entlassen werden. Dagegen ist der Vorstand befugt, auf vorgängig eingeholte höhere Genehmigung, die Entlassung von Schülern auch vor Ablauf der erwähnten Zeit aus besonderen Gründen zu verfügen.

Dies geschieht namentlich immer in dem Falle einer sich ausweisenden Bildungs-Unfähigkeit des aufgenommenen Kindes.

Mit einer solchen Entlassung endigt der Genuß einer aus Anstaltsmitteln etwa verliehenen Unterstützung von selbst.

Uebernahme der zur Zeit an der Anstalt angestellten Beamten in den ständischen Dienst.

§. 13. Die an der Taubstummen-Anstalt gegenwärtig definitiv oder commissarisch angestellten Beamten werden mit den aus ihren bisherigen Anstellungsverhältnissen sich ergebenden Rechten von den Kommunalständen als ständische Beamte übernommen.

Stellung der Anstalt zum Schullehrer-Seminar.

§. 14. Ein Lehrer der Taubstummen-Anstalt giebt den Seminaristen der 1. Klasse eine Unterweisung in der Theorie des Taubstummen-Unterrichts. Sämmtliche Seminaristen besuchen in bestimmten, von dem Seminar-Director und dem Anstalts-Dirigenten festzusetzenden Stunden die Anstalt, um sich unter Anleitung der Taubstummenlehrer im Taubstummen-Unterrichte praktisch zu üben.

Dem Seminar-Director steht die Befugniß zu, die Seminaristen in diesen Stunden zu inspiciren.

Berücksichtigung Civilversorgungsberechtigter bei der Anstellung der Beamten.

§. 15. Bei der Anstellung der Beamten hat der kommunalständische Ausschuß die für den Staatsdienst geltenden Vorschriften des Reglements über die Civilversorgungsberechtigung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 zu beachten.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von uns genehmigt. Berlin, den 3. September 1874.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr. gez. v. Klützow.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr. gez. Greiff.

345. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 29. August d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **siebente** Serie Seitens des Inhabers unkündbarer **vier**procentiger Schuldverschrei-

Digitized by Google

bungen der Landeskreditkasse im Belaufe von **einer** Million Thaler oder **drei** Millionen Mark Reichswährung in folgenden Stücken:

240	Stück Lit. A	à	1000 Thlr.	=	240,000 Thlr.,
768	— „ B	à	500 —	=	384,000 —
1152	— „ C	à	200 —	=	230,400 —
1152	— „ D	à	100 —	=	115,200 —
608	— „ E	à	50 —	=	30,400 —
3920	Stück		Summa		1,000,000 Thlr.

nunmehr vollständig zur **Ausgabe** gelangt und vom 30. März d. J. bis zum gestrigen Tage zur Gewährung von 159 Darlehen in gleichem Betrage verwendet worden ist. Demnach ist nunmehr mit der Ausgabe der **achten** Serie Seitens des Inhabers unkündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse auf Grund des Emissionsbeschlusses vom 19ten vor. Mts. begonnen worden.

Cassel, am 12. September 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

346. Allgemeine Obst-Ausstellung, veranstaltet vom Vereine zur Beförderung des Gartenbaues in Kurhessen, für die Zeit vom 25sten bis 27. September 1874. — Der Gartenbau-Verein zu Cassel veranstaltet auf die Zeit vom 25sten bis 27. September l. J. eine allgemeine Obst-Ausstellung.

Dieselbe hat den Zweck, die Einsicht von dem wirthschaftlich hohen Werthe des Obstbaues in Rücksicht auf die verschiedenartigste Benutzung der Früchte immermehr zu wecken.

Behufs Beförderung dieses Zieles soll Gelegenheit geboten werden, die geeigneten Mittel und Wege einer ausgiebigen Produktion in Hinsicht auf klimatische und Bodenverhältnisse kennen zu lernen, als deren eins die Wahl der entsprechenden Sorten und richtige Benennung derselben oben ansteht. Denn der Anbau von Obstsorten ohne Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen des Gedeihens verschlingt Geld und Zeit ohne Schaffen von Nutzen und erlahmt die Produktionslust.

Große Suiten von Sorten einer Art zusammen zu sehen, ermöglicht eine leichtere Vergleichung, darum werden die Ortsverwaltungen und Privaten dringend eingeladen, sich dem Unternehmen durch rege Einsendung anzuschließen.

Programm.

1) Die Ausstellung findet im Saale des Meßhauses zu Cassel statt.

2) Einsendungen von Obst, Früchten, Conserven ꝛc. werden von den Ortsverwaltungen und Privaten erbeten. Dieselben müssen am 25. September bis Abends 6 Uhr im Ausstellungs-Lokale eintreffen, aber schon am 23sten desselben angemeldet werden.

3) Wenn thunlich, sind die Gegenstände benannt einzusenden; nicht benannte werden auf Wunsch seitens des Ausstellungs-Comités, unter dessen Leitung die Aufstellung der Gegenstände stattfindet, mit dem Namen versehen.

4) Das Publikum wird zur Besichtigung der Ausstellung vom 26sten l. M., Morgens 10 Uhr an, bis den 27sten, Abends 6 Uhr, eingeladen.

5) Die ausgestellten Gegenstände können nur am 28. September, Morgens von 8 bis 12 Uhr, zurückgeholt werden.

Cassel am 17. September 1874.

Der Vorstand.

347. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Kommerzienrath Herrn Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Kautz II.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns bezlaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,183,154, geschrieben: Zwei Millionen einhundert drei und achtzig Tausend einhundert vierund fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Höf und Hard, sowie Rückers, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, und Gomfritz, Amtsgerichts und Kreis Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

348. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 7. Febr. 1864 von dem Herrn Finanzminister neue Bestimmungen unterm 30. Juni d. J. erlassen sind, welche bei jedem Königl. Oberförster eingesehen werden können.

Cassel, den 5. September 1874.

Königliche Regierung.

349. Die in New-York domizilirte Lebensversicherungs-Gesellschaft **Manhattan** hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 21. October 1871 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt. Berlin, den 24. August 1874.

Der Minister des Innern.

Im Auftr.: Nibbeck.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Sonnabend den 26. September **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

350. Der Polizei-Commissarius a. D. Aschenbach dahier ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadt Cassel ernannt worden.

Cassel, den 23. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

351. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 5ten d. M. in Nr. 37 des Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den verstorbenen Vicebürgermeister Franz Luzius, der Vicebürgermeister Heinrich Schick zu Roßdorf, Kreises Kirchhain, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roßdorf bestellt worden ist.

Cassel, den 19. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

352. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 17ten d. Mts. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Lehrers Gisborn zu Fuhlen, Kreis Rinteln, der Bürgermeister Amelung daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fuhlen ernannt worden ist.

Cassel, den 21. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

353. Mit dem 1. October d. J. tritt das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. in Kraft. Indem ich der mir ertheilten Anweisung gemäß hierauf besonders aufmerksam mache, bemerke ich auf die unten folgende Nachweisung über den Standesamtsbezirk des Stadtkreises Cassel und die für die Standesbuchführung bestellten Beamten mit der Aufforderung, demnächst die Anzeigen über eintretende Personenstands-Veränderungen bei dem Standesbeamten rechtzeitig innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen bei Meidung der angedrohten Strafen zu bewirken. Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß die für die Kirchengemeinde oder sonstige religiöse Corporation, welcher der Einzelne angehört, vorgeschriebenen Register zur Beurkundung der durch die kirchlichen und bezw. religiösen Vorschriften für Geburts- und Todesfälle, sowie für Eheschließungen geforderten Handlungen Seitens der zuständigen Geistlichen ꝛc. unverändert fortgeführt werden und daß daher die Zusammenlegung der verschiedenen, kirchlich getrennten Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke in der kirchlichen Zubehörigkeit in keiner Weise eine Veränderung herbeiführt.

In Bezug auf die zu erstattenden Anzeigen über eintretende Personenstands-Veränderungen bestimmt das Gesetz vom 9. März c. Folgendes:

a. bei Geburten. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen (§. 13).

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist (§. 14).

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person, in jedem Falle aber mündlich zu machen (§. 15).

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form (§. 16).

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen (§. 19).

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen (§. 20).

b. bei Sterbefällen. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage anzuzeigen (§. 39).

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bezw. die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat (§. 40).

Die oben mitgetheilten §§. 15 und 16 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung (§. 41).

c. bei Eheschließungen. Eine bürgerliche gültige Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen

Digitized by Google

Form geschlossen werden. Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 24).

Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen, vor dessen Anordnung dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen sind. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist (§§. 27 und 28).

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen, und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird (§. 35).

Im Uebrigen wird auf die §§. 25, 26, 33, 34 und 36 des Gesetzes verwiesen.

Das Amtslokal des Standesbeamten ist im Rathhause, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. VI. eingerichtet und werktäglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet. Abgesehen von Eilfällen, die zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden verhandelt werden, sind bis auf Weiteres die Tage Mittwoch und Sonnabend, für die Angehörigen der jüdischen Konfession auch noch Freitag, Vormittags von 10 bis 1 Uhr, speziell für die Vornahme von Eheschließungen bestimmt.

Nachweisung

über den Standesamtsbezirk des Stadtkreises Cassel und die für die Standesbuchführung bestellten Beamten.

Stadt Cassel.

Standesbeamter: **Aschenbach**, Polizei-Commiss. a. D.

Stellvertreter:

1. Stellvertreter: Oberbürgermeister **Nebelthau.**
2. —»— 2. Bürgermeister **Weise.**

Cassel am 23. September 1874.

Der Oberbürgermeister der Residenz: F. Nebelthau.

354. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten zwanzigsten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien: Nr. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1018. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436. 1451. gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 115 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1875 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1874 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1875 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1875 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Serie: 1328,
aus der achten Verloosung (1863)
von Serie: 1402,
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Serie: 870,
aus der elften Verloosung (1866)
von Serie: 1114,
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Serie: 166. 265. 269. 1323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Serie: 35. 283. 787. 1217,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Serie: 1020. 1056. 1482,
aus der sechzehnten Verloosung (1871)
von Serie: 82. 916. 1251,
aus der siebenzehnten Verloosung (1872)
von Serie: 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468,
aus der achtzehnten Verloosung (1873)
von Serie: 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419,
aus der neunzehnten Verloosung (1874)
von Serie: 27. 78. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 378. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1196. 1257. 1409,

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

355. Polizeiliche Bekanntmachung. Auf Grund des Reglements für das hiesige Droschkenfuhrwerk vom 12. Januar 1854 werden in Folge der veränderten Bedürfnisse und Raumverhältnisse folgende Stellen als Droschken-Standplätze bestimmt und wie folgt besetzt:

Königsplatz	mit 8	Droschken.
Bahnhofsplatz	" 8	—
Martinsplatz	" 6	—
Altstädter Marktplatz . . .	" 6	—
Carlsplatz	" 4	—
Meßplatz	" 4	—
Ständeplatz (an der Cölnischen Straße)	" 4	—
Grüner Weg- und Bahnhofsstraßen-Ecke)	" 4	—
Holländischer Platz	" 4	—
Schloßplatz (am Polizeigebäude)	" 4	—
Unternenustädter Kirchplatz .	" 2	—
Friedrichsplatz (zwischen Bellevue- u Frankfurterstraßen-Ecke)	" 2	—
Theaterplatz	" 2	—
Königsthor	" 2	—
Ulmenstraße (zwischen alter und neuer Wilhelmshöher Chaussee)	" 2	—
Bremerstraße (am Schützenkasernenplatz)	" 2	—

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. October c. in Kraft. Täglich im monatlichen Turnus haben die Droschken behufs möglichst gleichmäßiger Vertheilung des Verdienstes die Standplätze nach diesseitiger Bestimmung zu wechseln; die bezügliche Uebersicht wird zu genauer Beachtung den Droschkenbesitzern zugefertigt.

Der §. 33 des Droschken-Reglements verbietet, daß nichtbesetzte Droschken anderswo als auf den Standplätzen sich aufhalten; es wird in dieser Beziehung künftig strenge Controlle geübt werden und wird auch das Publikum ersucht, deosfallsige Zuwiderhandlungen (insbesondere hinsichts des Aufhaltens in Wehlheiden, Wahlershausen und Wilhelmshöhe) thunlichst zur Anzeige zu bringen.

Cassel, den 21. September 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

356. Berg-Polizei-Verordnung, betreffend die Absperrung brennender Kohlenhalden im Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal.

§. 1. Durch Selbstentzündung oder auf anderen Wege in Brand gerathene Stein- und Braunkohlenhalden auf Bergwerken sind für die Dauer des Brandes und so lange noch heiße Asche sich vorfindet, gegen das Betreten durch Menschen und Vieh durch genügend hohe, starke und dichte Einfriedigungen abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Brandflächen ist außerdem durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen gemäß §. 208 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der im §. 207 daselbst angedrohten Geldbuße. Clausthal, den 14. Septbr. 1874.

Königliches Oberbergamt.

357. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die für das Prüfungsjahr 1873/74 in Marburg bestandene medicinische Examinations-Commission in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch für das Prüfungsjahr 1874/75 bestätigt.

Es sind hiernach:

Vorsitzender: Geh. Med.-Rath Professor Dr. Nasse;

Mitglieder und zwar Examinatoren:

1) für die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung: die Professoren Geh. Med.-Rath Dr. Nasse, Dr. Lieberkühn und Geh. Med.-Rath Dr. Beneke;
2) für die chirurgische Prüfung: der Geh. Med.-Rath Professor Dr. Roser und der Privatdocent Dr. von Heusinger;
3) für die ophthalmiatrische Prüfung: der Professor Dr. H. Schmidt;
4) für die medicinische Prüfung: die Professoren Dr. Falk und Dr. Mannkopf;
5) für die geburtshülfliche u. gynäcologische Prüfung: der Professor Dr. Dohrn, Professor Dr. Lahs und der Privatdocent Dr. Hüter, die beiden letzteren alternirend;
6) für die Prüfung in der Staatsarzneikunde und der Hygiena bei der mündlichen Schlußprüfung: der Professor Sanitätsrath Dr. Horstmann.

Marburg, den 22. September 1874.

Königl. Universitäts-Curatorium.

358. Nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 10. September c. ist die pharmaceutische Examinations-Commission zu Marburg für das Prüfungsjahr 1874/75 wie folgt, zusammengesetzt:

Vorsitzender: Professor Dr. Zwenger,

1) für die Cursus-Prüfungen:
   in der Chemie: der Professor Dr. Zwenger,
   " " Botanik und Pharmacognosie: der Professor Dr. Wigand und in den praktischen Uebungen: der Apotheker Siebert;
2) für die mündliche Schlußprüfung:
   in der Chemie: der Professor Dr. Zwenger,
   " " Physik: der Professor Dr. Melde,
   " " Botanik: der Professor Dr. Wigand und
   " " praktischen Pharmacie und pharmaceutischen Gesetzeskunde: der Apotheker Siebert.

Marburg, den 22. September 1874.

Königliches Universitäts-Curatorium.

359. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten

Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Therese

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,292, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünf und achzig Tausend zweihundert zwei und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schweben, Beitsteinbach, Rückers, Mittelkalbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, und Hutten, Amtsgerichts und Kreis Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 16. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

360. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1873 wird der Handelsgesellschaft Gotthardt & Moritz zu Weilburg unter dem Namen

Buchborn

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberasphe und Fronhausen, Kreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in der Gemeinde Niederasphe im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirke Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen ein und zwanzig Tausend sechs hundert drei Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c' h i k e' d' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** nach dem Bergesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Sept. 1874. Clausthal, den 15. Juli 1874.

(L. S.) (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, soweit das Feld in dem Bezirke des unterzeichneten Oberbergamtes belegen ist, bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

361. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1873 wird der Handelsgesellschaft Gotthardt & Moritz zu Weilburg unter dem Namen

Gans

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Fronhausen und Oberasphe, Kreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in der Gemeinde Niederasphe im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen sieben und sechzig Tausend sechshundert und fünftzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d' e' k i m n o p d" c" b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** nach dem Bergesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Sept. 1874. Clausthal, den 15. Juni 1874.

(L. S.) (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, soweit das Feld in dem Bezirke des unterzeichneten Oberbergamts belegen ist, bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Pensionirt sind vom 1. October d. J. ab: der Salinen-Faktor Henne zu Soeden und der Oberbergamts-Secretair Degenhardt I. zu Clausthal, letzterer unter Beilegung des Charakters als Rechnungsrath.

Verstorben ist der Werks-Assistent Kayser zu Clausthal.

Die 4. Klasse des Rothen Adler-Ordens ist verliehen: dem Bergwerks-Director Bergmann zu Lautenthal und dem Bergrath Jordan zu Clausthal.

Der vorhinnige Klostertauaufseher Ohm ist probeweise mit Versehung der Landwegebauaufseherstelle zu Rotenburg a/F. beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 30. September 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

363. Allerhöchste Verordnung, betreffend das Verfahren bei kirchlichen Trauungen und die Führung der Kirchenbücher im Amtsbereich des Consistoriums zu Cassel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Consistoriums zu Cassel für den Amtsbereich desselben, was folgt:

§. 1. Der kirchlichen Trauung soll eine einmalige feierliche Verkündigung und Fürbitte im öffentlichen Gottesdienste der für die kirchliche Trauung gewählten Parochie vorausgehen. Auf Verlangen der zu trauenden Personen kann die Verkündigung und Fürbitte zweimal erfolgen und auch in anderen Parochien dann vorgenommen werden, wenn innerhalb derselben in Gemäßheit des §. 29 des Ges. von 9. März 1874 (G.-S. S. 95) das Aufgebot bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Verkündigung ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

§. 3. Hat eine kirchliche Trauung ohne vorherige Verkündigung und Fürbitte stattgefunden, so ertheilt diese im nächsten Gemeindegottesdienste.

§. 4. Das Consistorium ist befugt, von der Verkündigung (§. 1—3) zu dispensiren.

§. 5. Zuständig zur Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der zu trauenden Personen, die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§. 6. Die kirchliche Verkündigung und Fürbitte, sowie die kirchliche Trauung sind in den bisher üblichen Formen zu vollziehen, so jedoch, daß die Formulare insoweit abgeändert werden, als dies durch die Veränderung der Bedeutung und des Zwecks, welche das kirchliche Aufgebot bisher hatte, sowie durch die Rücksicht auf die ehebegründende Wirkung der bürgerlichen Eheschließung geboten wird.

Das Consistorium ist ermächtigt, die Geistlichen in Betreff der Form der kirchlichen Verkündigung und Fürbitte und der liturgischen Form der kirchlichen Trauung mit einstweiliger näherer Anweisung zu versehen.

Die definitive Feststellung einer agendarischen Form für die kirchliche Verkündigung, sowie für die kirchliche Trauung bleibt der unter Mitwirkung synodaler Organe zu treffenden kirchengesetzlichen Ordnung vorbehalten.

§. 7. Zur Trauung und Taufe im Hause ist eine kirchliche Dispensation fortan nicht erforderlich.

§. 8. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher die im Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 (G.-S. S. 95) erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
Dr. Achenbach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringen wir hierdurch, der Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23sten d. Mts. (G I. 5867) entsprechend, zur Publication.

Cassel, den 26. September 1874.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

363. Nach einer neuerdings bei dem Postamt in Frankfurt, Oder angestellten Ermittelung betrug die Zahl solcher nach Frankfurt, Main bestimmten Postsendungen, welche in Folge undeutlicher Angabe des Zeichens „M. auf den Adressen unrichtig auf Frankfurt, Oder geleitet wurden, innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen abermals 34. Alle diese Sendungen sind aus Anlaß der unrichtigen Spedition verspätet am Bestimmungsorte eingetroffen.

Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig auszuschreiben, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen.

Berlin W., den 24. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

364. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen noch immer in nicht

Digitized by Google

seltenen Fällen zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rädern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 25. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

365. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. Januar 1873 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Nebel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Remsfeld, Reddingshausen und Völkerehain, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 16. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

366. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn L. Reußner zu Halle a. d. S. unter dem Namen

Dagobertshausen II.

das Bergwerks Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,174,4!4, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundsiebenzig Tausend vierhundert vier und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Malsfeld, Beiseförth, Amtsgerichtsbezirks Melsungen, und von Sipperhausen, Oberbeisheim, Berndshausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 16. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

367. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1872 präsentirten Muthung wird der Firma: Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Zufall

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Neukirchen, Christerode und Hauptschwenda, Amtsgerichtsbezirks Neukirchen im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 16. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

368. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Juli 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Blumenthal

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Gundhelm, Amtsgerichts Schlüchtern, Oberzell und Hesbach, Amtsgerichts Schwarzenfels im Kreise Schlüchtern, und Beitsteinbach, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem

Digitized by Google

Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

369. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. März 1871 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Oekonomen Herrn A. Rath zu Hoof unter dem Namen

Adolphine

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,968,697, geschrieben: Eine Million neunhundert achtundsechzig Tausend sechshundert sieben und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hoof und Breitenbach, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

370. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Paulus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,075,000, geschrieben: Zwei Millionen fünfundsiebenzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Eichen und Erbstadt im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 24. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

371. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Januar 1872 präsentirten Muthung wird der Firma: Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Dietenkopf unter dem Namen

Elsass

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Böddiger, Niedervorschütz, Neuendrunkar und Altendrunkar, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen und in der Gemarkung von Naren, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

372. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Wilhelm Küling zu Niederurf unter dem Namen

Wilkar

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schiffelborn, Oberurf, Zwesten, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 16. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

373. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Digitized by Google

Ottilie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,952, geschrieben: Zwei Mill. einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert zweiundfünfzig Quadratmeter umfassend — in den Gemeinden Schlüchtern, Amtsgerichts gleiches Namens, Steinau und Niederzell, Amtsgerichts Steinau im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

374. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüningshausen zu Steele a. d. Ruhr unter dem Namen

Rossdorf IV.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Kilianstädten, Mittelbuchen, Roßdorf, Amtsgerichts Hanau, und Windecken, Amtsgerichts gleichen Namens im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

375. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen stärtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 45, 66, 156,
" B. " 442, 656, 684,
" C. " 733, 791, 934.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Abschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten: pro ½ 1870 Lit. B. Nr. 574,
" ½ 1872 Lit A. Nr. 328, Lit. B Nr. 465, Lit. C. Nr. 773,
" ½ 1873 Lit. A Nr. 323, Lit. C. Nr. 827.

Marburg, den 24. September 1874.

Der Stadtrath. Rudolph.

Personal-Chronik.

Der Schaffner Justus Heinrich Wöllenstein hierselbst ist zum Packmeister der Main-Weser-Bahn ernannt worden.

Die bisherigen Hülfs-Executoren August Mosbach zu Rinteln und Adam Walther zu Schlüchtern, sind zu Steuer-Executoren, der erstere für die Königliche Steuerkasse zu Rinteln, der letztere für die zu Schlüchtern bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Heuser zu Felsberg ist mit den ärztlichen Functionen in der Landarmen- und Corrections-Anstalt Breitenau beauftragt und der Baumeister Brüning zu Marburg zum Baumeister bei der kommunalständischen Verwaltung zu Cassel bestellt worden.

Der bisherige Hülfs-Executor Johannes Weil zu Fronhausen ist zum Steuer-Executor für die Königliche Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Der Gestüt-Ober-Inspector Reuner zu Beberbeck ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1875 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Bauaufseher Bätzing ist probeweise die Landwegebauaufseherstelle im Kreise Ziegenhain mit dem Wohnsitze in Oberaula übertragen worden.

Der Director der städtischen Irrenheilanstalt zu Lindenburg bei Cöln, Dr. med. Cramer, ist zum Director und ersten Arzt der Irrenheilanstalt zu Marburg bestellt worden.

Dem Kreiswundarzt Dr. Heinemann zu Wannfried ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Eschwege gestattet worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 7. October **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

376. Anweisung vom 30. Juni 1873 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim.

Für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim wird zur Ausführung der in der Beilage abgedruckten Vorschriften der §§. 44 bis 49 der Zusammenstellung (II.) der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften u. s. w. vom 17. Februar 1870 nachstehende Anweisung erlassen:

§. 1. Die Publikation der Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften und die hierdurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben erfolgt nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- bezw. besonderen Flurbuchsbezirken.

Insofern das Reklamationsverfahren nicht für sämmtliche Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke ꝛc. des Kreises gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, sind diese Bezirke behufs des Reklamationsverfahrens anderweit gruppenweise zusammenzufassen, jedoch dergestalt, daß, soweit irgend thunlich, nicht mehr als zwei Gruppen gebildet werden, und ist innerhalb jeder dieser Gruppen das Reklamationsverfahren **gleichzeitig** zur Ausführung zu bringen.

In der Provinz Hannover ist bei Bildung der Reklamationsgruppen die Eintheilung des Kreises in obrigkeitliche Bezirke zu berücksichtigen.

Darüber, aus welchen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken ꝛc. die fraglichen Gruppen zu bilden sind, und zu welchem Zeitpunkte das Reklamationsverfahren zu eröffnen ist, steht die Bestimmung dem Bezirkskommissar, nach Anhörung des Veranlagungskommissars, zu.

§. 2. Zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer behufs Benachrichtigung von den Ergebnissen der Vermessung und Einschätzung nach §. 44 der Beilage dienen die Güter-Auszüge nach Muster XXVII zu §. 120 der Vermessungs-Anweisung vom 7. Mai 1868, nachdem dieselben zuvor durch Nachtragung der Einschätzungs-Ergebnisse in den Spalten 8, 9 und 10 vervollständigt, auch erforderlichenfalls gemäß der Anweisung vom 29. August 1872 durch Nachtragung der seit ihrer Anfertigung eingetretenen Veränderungen ꝛc. berichtigt worden sind.

Die Spalte 11 der Güter-Auszüge, den rechnungsmäßigen Nachweis des nach Maßgabe der definitiven Klassifikationstarife erst später festzustellenden Reinertrages enthaltend, wird zum Zwecke des Reklamationsverfahrens noch nicht ausgefüllt.

Im Kreise Meisenheim sind die Güter-Auszüge nach dem besonders vorgeschriebenen Formular aufgestellt.

§. 3. Die Güter-Auszüge (§. 2) sind, nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken ꝛc. geordnet, dem Veranlagungskommissar zu übergeben, welcher jeden einzelnen Güter-Auszug mit einem durch Anheften zu befestigenden Umschlage nach dem Muster 1 zu versehen und darauf sämmtliche Güter-Auszüge mittels besonderen Anschreibens nach dem Muster 2 unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen hat.

Die Empfangsbescheinigung, zu welcher der Veranlagungskommissar dem Gemeindevorstande ꝛc. ein Formular nach dem Muster 3 gleich mitzuüberfenden hat, ist zu den Reklamations-Akten (§. 28) zu bringen.

§. 4. Sofern in dem Gemeindebezirke sich Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über 25 Are 53 □Mtr. (= 1 preußischer Morgen) große Hausgärten befinden, welche wegen geschlossener Lage zur Zeit des Reklamationsverfahrens noch nicht speziell vermessen, kartirt und berechnet worden sind, ist eine Nachricht hierüber in das Anschreiben an den Gemeindevorstand nach Muster 2 zu §. 3 mit dem Hinzufügen aufzunehmen, daß die spezielle Vermessung ꝛc. der genannten, der Grundsteuer von den Liegenschaften nicht unterworfenen Grundstücke später werde nachgeholt und das Ergebniß derselben seinerzeit den betreffenden Grundeigenthümern besonders werde bekannt gemacht werden.

§. 5. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Aushändigung der Güterauszüge (§. 3) an die betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken und den Tag der Behändigung auf dem Umschlage (Muster 1 zu §. 3) zu jedem einzelnen Güterauszuge an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken.

Digitized by Google

§. 6. Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Kartenkopien (Rayons) der bezüglichen Gemarkungen während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich zu legen.

Soweit irgend thunlich, ist als Ort der Auslegung das Geschäftslokal des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

Die Offenlegung der Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchigen Zeitraumes an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor-, als auch Nachmittags erfolgen.

Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist den Gemeindevorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung in dem Ausschreiben nach Muster 2 zu §. 3 laut zu geben und außerdem noch durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter unter Raumhaftmachung der betreffenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke allgemein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7. Als technischer Beamter, in dessen Anwesenheit die Offenlegung erfolgt (§. 6), ist, soweit irgend thunlich, der Vorsteher des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

Dieser Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offenzulegenden Schriftstücke rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Er hat den Gemeindevorständen, den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe er die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren hat.

Er ist verpflichtet, den einzelnen Grundeigenthümern bei Eintragung ihrer Reklamationen in das dem Muster 1 zu §. 3 angehängte Formular behülflich zu sein, dabei aber die auf die Tragung der Kosten der örtlichen Untersuchung unbegründeter Reklamationen bezügliche Vorhaltung unter b. im Eingange des gedachten Musters zu wiederholen.

§. 8. Mit Ablauf der zur Anbringung von Reklamationen gesetzlich vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Güterauszüge, soweit sie nicht bereits an ihn zurückgegeben sind, wieder einzusammeln und, ebenso wie den Tag der Aushändigung (§. 5), auch den Tag des Rückempfanges an der hierfür vorgedruckten Stelle des Umschlages zu jedem einzelnen Güterauszuge amtlich zu bescheinigen.

Darauf hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Güterauszüge nebst den dazu gehörigen Umschlägen unter Benutzung des ihm mit dem Anschreiben nach Muster 2 zu §. 3 zugefertigten Formulars nach dem Muster 4 ungesäumt an den Veranlagungskommissar zurückzusenden, diejenigen Grundeigenthümer aber, welche die Güterauszüge etwa nicht wieder abgeliefert haben sollten, in dem auf dem Formular nach Muster 4 vorgedruckten Verzeichnisse namhaft zu machen.

Sofern die Rücksendung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist nicht erfolgt sein sollte, hat der Veranlagungskommissar die Güterauszüge ꝛc. auf Kosten des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks abholen zu lassen.

Sollten die Güterauszüge ꝛc., während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat der Veranlagungskommissar dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes ꝛc. neu anfertigen zu lassen.

Ebenso hat der Veranlagungskommissar, und zwar auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer, die sofortige Neuanfertigung derjenigen Güterauszüge zu veranlassen, welche etwa von den Grundeigenthümern nicht wieder zurückgegeben oder in unbrauchbaren Zustand versetzt sein sollten.

§. 9. Die zur Anbringung von Reklamationen gegen die Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 44 der Beilage) beginnt mit der Aushändigung der Güterauszüge an die betheiligten Grundeigenthümer; es wird jedoch der Tag der Aushändigung des Güterauszuges bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Dafür, ob die in das dem Muster 1. zu §. 3 angehängte Formular eingetragenen Reklamationen als rechtzeitig angebracht anzusehen sind, ist der Tag der Rückgabe des Güterauszuges an den Gemeindevorstand bezw. an den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks maßgebend.

Reklamationen, welche nicht schriftlich und nicht innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, sind sofort zurückzuweisen. Materielle Irrthümer (Nr. 1. des Musters 1 zu §. 3) können jedoch auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und jederzeit im Wege der Fortschreibung berichtigt werden.

§. 10. Die im §. 46 der Beilage angeordnete Zusammenstellung der rechtzeitig und ordnungsmäßig angebrachten Reklamationen erfolgt durch den Veranlagungskommissar in Nachweisungen nach den Mustern 5 u. 6, getrennt für jeden Gemeinde- bezw. selbstständigen Gutsbezirk.

In der Nachweisung (A.) nach dem Muster 5 sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche

Digitized by Google

sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte, überhaupt auf die Ergebnisse der Vermessung beziehen; in der Nachweisung (B) nach dem Muster 6. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen.

§. 11. Die Reklamationsnachweisung A. hat der Veranlagungskommissar zunächst dem Vorsteher des betreffenden Vermessungspersonals oder da, wo ein Vermessungspersonal nicht mehr besteht, einem anderen vom Bezirkskommissar zu bestimmenden geodätischen Techniker zur Prüfung und Eintragung seines Gutachtens zu übergeben.

Nachdem Letzteres geschehen, hat der Veranlagungskommissar die Reklamationsnachweisungen A. an den Bezirkskommissar einzureichen, welcher zunächst die weitere Prüfung durch den Katasterinspector zu veranlassen und demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden bezw. deren anderweite Erledigung herbeizuführen hat.

Mit Rücksicht hierauf ist zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist ein geeigneter geodätischer Techniker zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung bezw. Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren sofortige Erledigung zu veranlassen, und ist hiervon dem Reklamanten Kenntniß zu geben.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens des Bezirkskommissars durch besondere Entscheidung zurückzuweisen.

§. 12. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der in die Nachweisung A. eingetragenen Reklamationen nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselbe durch Vermittlung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren, beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das Muster 7 dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten, dem Ausbleibenden bezw. denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell angeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

Weigern sich die Betheiligten, diese Verhandlung zu vollziehen, so sind sie über die Gründe der Weigerung zu befragen, und sind diese in die Verhandlung aufzunehmen.

§. 13. Behufs Erörterung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen hat der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

In dieser Sitzung sind die Reklamationsnachweisungen B. (Muster 6 zu §. 10) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch ist hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen und welche von einer solchen auszuschließen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der unter c., d und e im §. 45 der Beilage bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind wegen blos mangelhafter Begründung oder undeutlicher Fassung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Veranlagungskommission gemäß §. 47 der Beilage besondere Reklamationsbezirke zu bilden.

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Streitheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitsquantum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben, und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten bezw. berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des Veranlagungskommissars (Absatz 2 im §. 16 der Zusammenstellung II. vom 17. Februar 1870).

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens ein Mitglied der Deputation bei der ersten Einschätzung der betreffenden Grundstücke nicht betheiligt war.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14) ist nach näherer Bestimmung des Bezirkskommissars von dem Veranlagungskommissar ein geeigneter geodätischer

Digitized by Google

Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat. Die Funktionen des geodätischen Technikers können jedoch auch von dem einen der Reklamationsdeputirten wahrgenommen werden, falls dieser dazu qualifizirt ist.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat — eventuell unter Zuziehung des ihr besonders zugetheilten geodätischen Technikers — vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Veranlagungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen.

Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 47 der Beilage vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese nach dem Muster 8 auszufertigenden Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker bezw. von dem die Funktionen desselben ausübenden Deputirten besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätze nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 2. März 1872, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf andere Theile der Gemarkung, soweit als dies den Umständen nach erforderlich erscheint, auszudehnen. Stellt sich hierbei zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung die Nothwendigkeit einer Ermäßigung oder Erhöhung anderer Grundstücke heraus, so hat die Deputation das in dieser Beziehung Erforderliche unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer festzustellen und, wenn irgend möglich, die Erklärung der Letzteren über die vorgenommenen Aenderungen gleich entgegen zu nehmen.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In dieser Verhandlung wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Anstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks über dieses Gutachten erfordert.

Diese Verhandlung ist demnächst von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben etwa besonders beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

Weigern sich die Betheiligten, die Verhandlung zu vollziehen, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatze des §. 12 zu verfahren.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzungen von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des Forstsachverständigen (§. 37 der Zusammenstellung II vom 17. Februar 1870) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 100 Hektare enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche erforderlich erachtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in die aufzunehmende Verhandlung (§. 18) zu übernehmen.

§ 20 Insoweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben in der Verhandlung (§. 18) niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Veranlagungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20) hat die Reklamationsdeputation uns zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk abgeschlossen sind, dem Veranlagungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Veranlagungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung B. (Muster 6 zu §. 10) auszufüllen.

Die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat die Veranlagungskommission demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen

Digitized by Google

und sowohl diese Abänderungen, als auch die als begründet anerkannten Reklamationen durch einen besonderen, unter der Unterschrift des Veranlagungskommissars auszufertigenden Bescheid festzustellen.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Beschlußfassung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamationen zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar soweit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblattes und der Parzellen.

§. 22. Diejenigen Reklamationen, welche von der Veranlagungskommission als unbegründet erachtet werden, hat die letztere behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten.

Zugleich hat die Veranlagungskommission sich bezüglich dieser Reklamationen gutachtlich darüber zu äußern, ob und wie weit dem Reklamanten die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten aufzuerlegen sein werden.

Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit den zugehörigen Unteranlagen sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung der Reklamationsnachweisung B. (Muster 6 zu § 10) unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 23. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen (§. 22) hat die Bezirkskommission nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines Mitgliedes, oder in wichtigen Fällen zweier Mitglieder, gemäß §. 48 der Beilage Entscheidung zu treffen.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen anzuordnen.

§. 24. Den unter der Unterschrift des Bezirkskommissars auszufertigenden Entscheidungen der Bezirkskommissionen ist die im 3. Absatze des §. 48 der Beilage bezeichnete, auf den Nachweis offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer behufs etwaige Eröffnung beizufügen.

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandtniß des Falles vorbehalten.

§. 25. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten in der erlassenen Entscheidung (§. 24) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamations-Deputation der Veranlagungs-Commission zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Reklamations-Deputation und der Veranlagungs-Kommissionen, sowie wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16 bis 24 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 26. Die Insinuation der Bescheide des Bezirkskommissars (§. 11), der Veranlagungs-Kommission (§. 21) und der Bezirkskommission (§. 24) ist durch den Gemeindevorstand bezw. den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu bewirken.

Die Empfangsbescheinigungen sind zu den Reklamations-Akten (§. 28) zu bringen.

§. 27. Die Ergebnisse der gesammten Reklamationsverhandlungen (§§. 11 bis 25) sind, soweit dadurch eine Abänderung des Inhaltes der Flurbücher und Mutterrollen bedingt wird, mit Beachtung der Vorschriften der Anweisung vom 29. August 1872 in den ebendaselbst angeordneten Fortschreibungsprotokollen A. bezw. B, sowie eventuell auch in Supplementhandrissen (§§. 5 bis 17) daselbst, ordnungsmäßig nachzuweisen.

Danach erfolgt die Berichtigung der Gemarkungskarten, der Güter-Auszüge, der summarischen Uebersicht der Mutterrollen-Artikel, des Originalflurbuchs, der Klassenzusammenstellung u. s. w. gemäß §§. 6, 9, 18 bis 29 der genannten Anweisung.

In dem daselbst nicht vorgesehenen Falle, daß die Kulturart bezw. die Klasse einer Parzelle geändert ist, findet — ebenso wie in dem im letzten Absatze des §. 8 daselbst erwähnten, auf die Berichtigung des flächen-Inhaltes einer Parzelle bezüglichen Falle — eine neue Nummerirung der Parzelle nicht statt, und ist die Berichtigung des Original-Flurbuchs und der Güter-Auszüge in der Weise zu bewirken, daß die abgeänderte Kulturart bezw. Klasse sauber durchstrichen und die berichtigte Angabe darüber geschrieben, endlich behufs Kenntlichmachung der Ursache der Berichtigung der Buchstabe R. (Reklamationsverfahren) beigefügt wird.

§. 28. Die durch das Reklamationsverfahren entstandenen Nachweisungen, Verhandlungen u. s. w. sind für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk in ein besonderes Aktenheft zu bringen, welches den Gemarkungs-Akten beizufügen ist.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Digitized by Google

Beilage.

II. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.

2c. 2c.

D. Reklamationsverfahren.

§. 44. Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Flurbuche (Güterauszuge), welche die dem Ersteren gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

a) etwaige Reklamationen binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien;
b) die Reklamanten jedoch, im Falle ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
c) der Güterauszug, gleichviel, ob eine Reklamation erhoben werde, oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist an den Gemeindevorstand 2c. unversehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Kartenkopien (§. 40) während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen.

Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45. Die Grundeigenthümer sind zur Erhebung von Reklamationen befugt:

a) wegen materieller Irrthümer (§. 13 der Zusammenstellung [I.] der hinsichtlich der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grund, steuer für die Provinzen Schleswig-Holstein-Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 17. Februar 1870);
b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes;
c) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
d) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;
e) wegen ungleichmäßiger Einschätzung gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke.

§. 46. Nach Ablauf der im §. 44 bezeichneten Präklusivfrist sind:

1. die auf Beseitigung materieller Irrthümer gerichteten Anträge, sowie Reklamationen, die sich auf unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen, (§. 45 lit. a und b) einerseits,
2. die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 45 lit. c, d und e) andererseits

in besonderen Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und die Reklamationen zu 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Bezirkskommissar vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Katasterinspekters einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhaltes sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung des Bezirkskommissars ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 47. Die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 46 Nr. 2) sind der Veranlagungskommission vorzulegen. Behufs Untersuchung derselben werden in jedem Kreise durch die Veranlagungskommission besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung eines geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten und außerdem den Ortsvorstand bezw. den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der Letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderliche Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamationsdeputation hat die Kommission die eingegangenen Reklamationen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 48. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin

Digitized by Google

zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen, oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Bezirkskommission nachzuweisen, in welchem Falle die Letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation anzuordnen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der Reklamationen, welche als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Bezirkskommission besonders darüber zu entscheiden bezw. festzusetzen, ob und wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Gegen diese Festsetzungen betreffs der Kosten der örtlichen Untersuchung steht dem Reklamanten die Berufung auf die schließliche Entscheidung des Finanzministers zu.

§. 49. In Gemäßheit der Entscheidungen des Bezirkskommissars (§. 46) und der Bezirkskommission (§. 48) sind die Karten, Flurbücher und Güterauszüge zu berichtigen.

377. Nachdem die Herbst-Uebungen des 11. Armee-Corps am 16ten d. Mts. beendet worden sind, fühle ich mich gedrungen, im Namen der Truppen des Armee-Corps meinen Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher sämmtliche Behörden die zum Theil äußerst schwierige Unterbringung derselben veranlaßt haben; ebenso aber auch für die gute Aufnahme, welche die Truppen in allen Kreisen Seitens der Communen und der Einwohner selber gefunden haben ꝛc. Cassel, den 18. September 1874.

Der General der Infanterie und commandirende General des 11. Armee-Corps.
von Bose.

An die Königliche Regierung hier.

Vorstehendes Dankschreiben wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht.

Cassel, den 22. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

878. **Nassauische Eisenbahn.**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die am 17. d. M. in Frankfurt a. M. vor Notar und Zeugen stattgehabte Verloosung für die dreißigste Rückzahlungs-Rate des von der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30. Juni 1844 aufgenommenen 3½ procentigen Anlehens von 500,000 Gulden im 24-Guldenfuße folgende Nummern bestimmt worden sind:

Lit. A. Stück à 1000 Fl. Nr. 59, 68, 150, 202, 203,
Lit. B Stück à 500 Fl. Nr. 44, 50, 82, 97, 125, 167, 267, 295,
Lit. C. Stück à 250 Fl. Nr. 64, 70, 82, 87, 89, 136, 149, 165, 176, 211, 221, 222, 300, 326, 363, 391;

ferner für die zwölfte Rückzahlungs-Rate des unterm 30. Juni 1862 aufgenommenen 4 procentigen Anlehens von 120,000 Fl. Vereinsmünze, von welchen Obligationen zum Werthe von 602,000 Fl. emittirt worden sind, folgende Nummern:

Lit. A. Stück à 1000 Fl. Nr. 90, 126, 135,
Lit. B. Stück à 500 Fl. Nr. 52, 221, 315, 322, 346, 582,

bestimmt worden sind.

Die Einlösung der vorstehend bezeichneten Obligationen beider Anlehen, bei welchen die dazu gehörigen Zins-Coupons mit abgeliefert werden müssen, findet Ende December l. J. bei unserer Hauptkasse hier und außerdem am 31. December l. J. bei der Stationskasse zu Frankfurt a. M. mittelst Zahlung statt. Im Falle späterer Einlösung werden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1875 ab nicht mehr vergütet.

Schließlich machen wir bekannt, daß von den in den vorhergehenden Jahren ausgelooseten Obligationen noch folgende zur Einziehung rückständig sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1872
   Lit. A. Nr. 96 à 1000 Fl. des 4 prec. Anlehens,
2) aus der Verloosung vom Jahre 1873
   Lit. A. Nr. 203 à 1000 Fl.,
   Lit. B. Nr. 304 u. 556 à 500 Fl. des 4 prec. Anlehens.

Wiesbaden, den 29. September 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

879. Bei der am gestrigen Tage stattgehabten Verloosung der im Laufe dieses Jahres zur Rückzahlung kommenden Partial-Obligationen des städtischen Anlehens vom 1. Mai 1867 sind

von Lit A. die Nrn. 119 u. 131 und
" " B. " " 1 und 43

gezogen worden. Die Rückzahlung erfolgt am 30sten December d. J. durch die Stadtkämmerei dahier.

Die Inhaber der vorbezeichneten Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verzinsung der verlooften Obligationen mit dem Schlusse dieses Jahres aufhört.

Bockenheim, den 23. September 1874.

Der Bürgermeister. Temme.

880. Der Herr Ober-Präsident hat den Stadtschreiber Senft zu Hünfeld zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hünfeld bestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 29. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

381. Polizeiliche Bekanntmachung. Die Polizei-Verordnung vom 11. Juli c. und die darauf bezügliche Polizeiliche Bekanntmachung vom 16. August c. werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Cassel, den 3 October 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

382. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26sten l. Mts wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für den ausgeschiedenen Vicebürgermeister Flege zu Odensheim der jetzige Vicebürgermeister Wilhelm Korte daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Odensheim bestellt worden ist.

Cassel, am 29. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

383. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 17ten d. Mts. werden die betr. Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß wegen mangelnden Raumes Inserate, betr. die ausgetretenen Militairpflichtigen und die Aufgebote gestohlener Sachen von geringem Werthe in dem Central-Polizeiblatte ferner nicht aufgenommen werden können.

Cassel, den 26. September 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

384. Durch das Reichsgesetz vom 4. April c. sind die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstekinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen wer en kann,

a) für den Feldwebel auf . . . . . 350 Thlr.,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . . 250 —
c) „ „ Gemeinen auf . . . . . 130 —

erhöht worden.

Diejenigen Invaliden, deren Civil-Dienstekinkommen diese Sätze nicht erreicht, werden deshalb aufgefordert, ihre deshalbigen Ansprüche unter Vorlage ihrer Beschäftigungs-Ausweise bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Cassel, am 24. Juni 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

385. Der 1843 in Treisbach verstorbene Pfarrer Konrad Daniel Faust und dessen 1871 in Wetter verstorbene Ehefrau Charlotte, geb. Eigenbrodt, haben durch Testament vom 21. Juni 1839 zwei Stiftungen errichtet. Dazu haben sie ausgesetzt:

1) ein Kapital von 1200 Thalern zu einem Stipendium für Studirende für die Nachkommen der Geschwister der beiden Fundatoren, welches auf drei Jahre verliehen wird bezw. nicht über die Zeit des Studiums hinaus genossen werden kann;

2) ein Kapital von 800 Thalern zu einem Stipendium für arme Wittwen und unverheirathete Töchter aus den Nachkommen der Geschwister der beiden Fundatoren, welches auf drei Jahre verliehen wird und mit der Verheirathung der Beneficiatinnen wegfällt.

Bei beiden Stiftungen haben die Nachkommen des Pfarrers Johann Wilhelm Faust und dessen Ehefrau Marie, geb. Eigenbrodt, in Rödbenau den Vorzug.

Das letztere Stiftungskapital von 1200 und 800 Thalern hat nicht vollständig aus der Erbschaft gezahlt werden können, sondern nur 1710 Thaler.

Die gegenwärtigen Collatoren sind:

1) der Metropolitan Faust in Großenwieden bei Rintela,
2) der Pfarrer Eigenbrodt in Steinbach bei Gießen.

Diese der Aufsicht des Consistoriums unterstellten Stiftungen werden zur Kenntniß der Betheiligten hierdurch veröffentlicht. Cassel, am 21. Septbr. 1874.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

386. Nachdem an Stelle des abgewählten Vice-Bürgermeisters Konrad Schmitt zu Allendorf, Kreises Kirchhain, der jetzige Vice-Bürgermeister Zinser daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf, Kreises Kirchhain, bestellt worden ist, wird solches hierdurch im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 26. September 1874

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

387. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Ginnheim II.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

F, G, H, J

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ginnheim, Eckenheim und Eschersheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 24. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1874 nach erfolgter Feststellung der Jahres-Rechnung vom Jahre 1874 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1873 = 185,759,620 Thlr. betrug, ist Ende 1874 auf 197,642,840 Thlr. festgestellt worden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1874 sind daher die Versicherungskapitalien um die Summe von 11,883,220 Thlr. gestiegen.

IIa. Im Jahre 1874 sind 199 einzelne Brandfälle mit einer Gesammtentschädigungssumme von 216,805 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. in Rechnung gekommen.

In der vorhergehenden 7jährigen Periode, in welcher

in 1867 = 169	Brandfälle mit	155,001	Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.,
„ 1868 = 240	„ „	342,100	„	10 „	11 „
„ 1869 = 174	„ „	172,238	„	24 „	5 „
„ 1870 = 199	„ „	347,946	„	24 „	7 „
„ 1871 = 190	„ „	121,887	„	25 „	4 „
„ 1872 = 193	„ „	212,343	„	16 „	3 „
„ 1873 = 207	„ „	207,382	„	— „	8 „
	also zusammen . .	1,558,900	Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf = 222,700 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., gegen welchen die obige Entschädigungssumme pro 1874 um 5,894 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. geringer ist.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1874, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 199 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:	B. in den Landgemeinden:
44 in Wohnhäusern,	71 in Wohnhäusern,
3 „ Scheunen,	33 „ Scheunen,
2 „ Ställen,	11 „ Ställen,
13 „ anderen Nebengebäuden und	12 „ anderen Nebengebäuden,
2 „ gewerblichen Gebäuden;	1 „ einer Kirche (Blitz),
	6 „ gewerblichen Gebäuden und
	1 „ einem unversicherten Gebäude.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1874 = 48 Brände,
„ zweite „ „ = 46 „
„ dritte „ „ = 52 „
„ vierte „ „ = 53

Digitized by Google

IIe. Die Ursache des Feuers war

in 5 Fällen kalter Blitzschlag,
„ 14 „ Blitzschlag, welcher gezündet hat,
„ 4 „ vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, muthmaßlich,
„ 1 Fall „ „ „ anderen Motiven, erwiesen,
„ 10 Fällen „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 3 „ Fahrlässigkeit, erwiesen,
„ 9 „ „ muthmaßlich,
„ 5 „ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„ 2 „ „ „ „ „ sonstigen Zündstoffen, erwiesen,
„ 2 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 10 „ vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„ 13 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 8 „ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
„ 2 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 1 Fall unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, erwiesen,
„ 3 Fällen „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 1 Fall durch Explosion,
„ 3 Fällen Selbstentzündung, muthmaßlich,
„ 3 „ sonstige Ursachen, erwiesen,
„ 1 Fall „ „ muthmaßlich und
„ 99 Fällen unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1874 ausgeschrieben: 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennige von je 10 Thalern Versicherungskapital mit überhaupt 257,999 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., wonach sich die Steuer auf 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. pro 1000 Thlr. Versicherung berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1874 schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab
auf einen Kassenbestand von . . . . . 269,246 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.
und auf . . . . . 120,791 „ 26 „ — „
Brandentschädigungen, die auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen sind.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als: Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, unständige Dienstkosten ꝛc., berechnen sich auf 18,341 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von 257,999 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. auf 7⅛ Procent.

Cassel, am 25. September 1875.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Gundelach.

Digitized by Google

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1874.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	₰
I.	Bestand Ende 1873:			
	a. baar	16,676	1	3
	b. in Werthpapieren 178,300 ℳ			
II.	Ersetzte Vorschüsse	—	—	—
III.	Einnahme-Rückstände von 1873 und rückwärts	28	—	9
IV.	a. Brandsteuern von 1874 . .	257,999	14	2
	b. desgl. von Assecurations-Zugängen	8,152	20	6
V.	a. Einschreibegelder	7,680	27	5
	b. Expeditionsgebühren . . .	160	25	—
VI.	Eingezogene Kapitalien (von den beim Eingang der Brandsteuern bis zu eintretendem Bedarf angelegten Geldern)	100,000	—	—
VII.	Aufgenommene Kapitalien . .	—	—	—
VIII.	Zinsen von Kapitalien	9,610	17	6
IX.	Aufgeld	—	—	—
X.	Miethzinsen vom Hause nebst Zubehör	1,104	—	—
XI.	Einstweilen zurückgezogene Brandentschädigungen	—	—	—
XII.	Insgemein	255	16	9
	Summa der Einnahme .	401,668	3	4
	„ „ Ausgabe .	390,758	21	10
	Mithin bleibt Baarbestand Ende 1874	10,909	11	6
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1873, cf. Tit. I. b. oben . . . . . Thaler 178,300			
	Angelegt sind in 1874, cf. Tit. III der Ausgabe . . 180,037⅓			
	= 358,337⅓			
	Hiervon sind in 1874 wieder eingezogen, cf. Tit. VI. oben 100,000			
	Mithin beträgt der Bestand an Werthpapieren Ende 1874	258,337	15	—
	Ueberhaupt Bestand .	269,246	26	6
	An Brandentschädigungen sind auf den Nachweis der baulichen Verwendung Ende 1874 zu zahlen geblieben . .	120,791	26	—
	Das Verwaltungsjahr 1874 schließt sich mithin ab auf einen Ueberschuß von	148,455	—	6

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰	₰
I.	Ueberzahlung	—	—	—
II.	Gezahlte Brandentschädigungen .	190,459	6	7
III.	Ausgeliehene Kapitalien (beim Eingang der Brandsteuern für 1874 bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegt)	180,037	15	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . .	—	—	—
V.	Zinsen von Kapitalien . . .	—	—	—
VI.	Besoldungen und Pensionen ꝛc.	8,291	20	—
VII.	Erhebegebühren	7,815	26	2
VIII.	Vergütung für Schreibhülfe . .	500	—	—
IX.	Unständige Dienstkosten . . .	1,193	16	4
X.	Portokosten	378	14	3
XI.	Aufgeld	—	—	—
XII.	Bankesten	396	—	7
XIII.	Prozeßkosten	48	15	—
XIV.	Vorschüsse auf Prozeßkosten . .	—	—	—
XV.	Steuern vom Hause	45	10	3
XVI.	Vorschüsse	—	—	—
XVII.	Insgemein	427	24	2
XVIII.	Einnahme-Rückstände . . .	1,164	23	6
	Summa der Ausgabe .	390,758	21	10

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1874 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Ltr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
1) Cassel (Wilhelmsh.-Allee)	19. Sept. 1873	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Wittwe Wilh. Rathmann	15	9	—
2) Cassel desgl.	25. Jan. 1873	Fabrikgebäude Nr. 27 A .	Heinrich Carl Stück .	1,154	28	—
3) Cassel (obere Königs-Str.)	27. Octb. 1873	Wohnhaus Nr. 27 . . .	die 3 Geschwister Ihlée	13	3	8
4) Cassel (Graben)	4. Dec. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 55 . .	Heinrich Schröder . .	7	25	—
5) Cassel (untere Königs-Str.)	8. Juni 1873	Flügelgebäude ꝛc. Nr. 85 A*	Jul. Berthmann's Frau	1,574	18	11
		Schuppengebäude B . . .		224	13	4
		Wohnhaus Nr. 85 . . .				
6) Cassel (Frankfurter-Str.)	13. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Philipp Berger u. Frau	60	22	—
Cassel (Schäfergasse) . . .	26. Aug. 1872	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Johs. Wimmel (nachtr.)	1	18	6
7) Cassel (in dem grünen Weg)	17. Jan. 1874	Hinterhaus Nr. 19 A . .	Hermann Faubel u. Frau	47	10	—
8) Cassel (obere Carls-Str.)	6. Jan. 1874	Schuppenbau Nr. 17 B .	Konrad Krause . . .	28	10	—
9) Cassel (Druselgasse) . . .	8. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Wittwe Allendörfer geb. Hepf	9	12	—
10) Cassel (obere Carls-Str.)	19. Juni 1874	Gebäude Nr. 6, A, B u. C	Johannes Dörenbier .	140	23	—
		Flügelgebäude Nr. 20 A .	Wilh. Stephani et ux.			
		Hinterhaus B				
		Remisengebäude D . . .				
				604	14	9
11) Cassel (Sternstraße) . .	23. Mai 1874	Anbau Nr. 6 A	Maximilian Sinning .	70	9	11
12) Cassel (Müllergasse) . . .	23. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Joh. Hr. Jul. Riemann	43	16	4
13) Cassel (Bahnhofstraße) .	8/9. Mai 1874	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Franz Jul. Engelhardt	91	6	9
14) Cassel (Karthäuser Weg)	20. März 1874	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Freiherr v. Geyso . .	22	29	8
15) Cassel (Mönchebergerstr.)	14. Aug. 1874	Gießhaus ꝛc. Nr. 1 C* .	Commerzienrath Oscar Henschel	156	20	—
		Modellhaus D				
16) Cassel (Mittelgasse) . . .	28. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Frd. Georg Bosse . .	22	—	5
17) Cassel (vor dem Holl. Thor) .	28/29. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Ludwig Wack . . .	200	2	6
		Flügelgebäude A				
			Summe .	4,489	2	9

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Liter.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰	₰
2) Landkreis Cassel.						
1) Weimar . .	17. Sept. 1873	Backhaus ꝛc. Nr. 113 B .	Johannes Lederhose .	164	15	—
2) Vettenhausen .	13. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 14* . . .	Rudolph du Buisson .			
		Mühlengebäude ꝛc. A . .				
		Anbau B				
		Stallgebäude G				
		Scheuer H		7,284	22	6
3) Wellerode . .	17. Nov. 1873	Wohn- ꝛc. Gebäude Nr. 7*	Adam Reckert und Erben dess. verst. Frau . .	603	8	—
		Gebäude Nr. 6 u A . .	Bernhard Mentel . .	9	13	—
4) Elmshagen . .	15. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 8* . . .	Konrad Hahn und Frau			
		Anbau B		384	19	—
5) Oberzwehren .	16. Juni 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 . .	Joh. Lauer und Frau	169	15	3
6) Mönchehof . .	13. Sept. 1874	Backhaus ꝛc. Nr. 5 D . .	Joh. Pflüging . . .	33	16	8
7) Wahlershausen	15. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 133 . .	Georg Fremder und Frau			
		Nebenwohnhaus A . . .				
		Zwischenbau B		884	5	8
8) Niederkaufungen	17. Aug. 1874	Scheuer ꝛc. Nr. 104 A* .	Wilhelm Werner rel., geb. Kühne . . .			
		6 Fensterscheiben in Nr. 104				
		Stucket-Beschädig. . . .		592	6	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 105 .	Justus Lamsbach . .			
		Beschäd. an einer Lattenw.		12	20	—
9) Harleshausen .	4. Oct. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	Joh. Friedr. Schwarz .			
		Scheuer ꝛc. B*				
		Scheueranbau C				
		Scheueranbau D		3,644	20	—
			Summe .	13,783	11	1
3) Kreis Eschwege.						
1) Oetmannshausen	21. Oct. 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 39 A* .	Andreas Ludwig Wirt .			
		Stallgebäude Lit. B . .				
		Stallgebäude C				
		Schweinestall E		1,621	—	—
2) Langenhain .	20. Febr. 1874	Wohnhaus Nr 10½ . . .	Carl Beckmann . . .	16	1	9
3) Oberhone . .	11. März 1874	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Philipp Baupel . . .			
		Stall B		71	25	6
4) Netra . . .	27. März 1874	Stallgebäude Nr. 70 A .	Hirsch Rothschild . .	76	—	—
5) Rittdawigshausen	15. Sept. 1874	Scheuer Nr. 6 A . . .	Joh. Ludwig Ehefrau, geb. Rudloff . . .	114	—	—
			Summe .	1,898	27	3
4) Kreis Frankenberg.						
1) Ernsthausen .	1. April 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 87 . .	Baucommissar Schubart zu Frankenberg (Schätzergebühr) .	2	10	3
2) Ernsthausen .	5. Dec. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Konrad Siemon . . .	584	—	—
3) Bottendorf . .	17. Jan. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 94 . .	Adam Mandel und Frau	353	5	—
		Wohnhaus Nr. 91 . . .	Joh. Heinr. Westenweller et ux.	21	18	—
		Pfahljaun-Beschädig. . .	Joh. Dersch u. Frau .	2	—	—
			Zu übertragen .	963	3	3

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	A.
Ferner:			Uebertrag .	963	3	3
4) Römershausen .	27. März 1874	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Kathr. Elisabeth Stuhlmann	28	—	—
5) Holzhausen .	21. April 1874	Wohnhaus Nr. 15* . .	Joh. Balthasar Groß und Frau	1,235	—	—
		Scheueranbau Nr. 14 E .	Joh. Daniel Jäger und Frau	22	5	—
6) Roda . . .	23. April 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 . .	Jacob Kahler und Frau	76	—	—
7) Bettendorf . .	24. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 101 . .	Johs. Nelt und dessen Kind ir Ehe . . .	1	24	—
8) Allendorf . .	20. Juli 1874	Wohnhaus ꝛc Nr. 22 . . Zaun-Beschädig. . . .	Emanuel Groß u. Frau	803	10	—
		Pferdhaus-Beschädig. . .	Abraham Rosenstein .	6	21	6
9) Frankenberg .	21. Nov. 1874	Schulhaus Nr. 131 . .	Stadtgemeinde Frankenberg	21	26	1
			Summe .	3,157	20	10

5) Kreis Fritzlar.

1) Gilsa . . .	19. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 51 . .	Hrn. Gebr. Felix und Friedr. v. Gilsa . .	32	—	—
2) Cappel . . .	25. Aug. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 15 . .	Konrad Löwer . . .	12	15	—
3) Großeneaglis .	12. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 95 . . .	Ruben Blach & Meier Schloß	15	11	5
			Summe .	59	26	5

6) Kreis Fulda.

1) Hattenhof . .	23. Nov. 1873	Nebenhaus ꝛc. Nr. 1 D .	Albin Möller. . . .	132	—	—
2) Opperz, Hof Engelsburg . .	20. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 50 . . .	Peter Schmick zu Frankfurt a/M. . . .	36	15	—
3) Harmerz . .	31. März 1874	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Adam Föllinger rel., geb. Schneider	410	27	9
4) Künzell . . .	23. April 1874	Scheuer- ꝛc. Gebäude Nr. 9 A	Adam Diel	52	15	—
5) Dirlos . . .	23. April 1874	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Valentin Aschenbrücker und Frau	20	—	—
6) Fulda . . .	23. April 1874	Wohnhaus Nr. 2½ . . .	Wilhelm Hochhaus . .	62	22	—
7) Niederbieber .	23. April 1874	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Ferdinand Leinberger .	200	—	—
8) Harmerz . .	9. April 1874	Nebenhaus Nr. 44 A . .	Sebastian Maul. . .	32	—	—
9) Rückers (Gänsetrift)	23. April 1874	Nebenhaus Nr. 85 C . .	Joh. Adam Bischof. .	133	—	—
10) Winnenhof (bei Oberrode) . .	11. Juni 1874	Auszughaus Nr. 22 C . Holzremise ꝛc. D . . . Backhaus E	Theodor Morzenroth .	679	25	—
11) Fulda . . .	17. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 90½ . .	Joseph Weisenfee . .	44	—	—
12) Fulda . . .	26. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 566 . .	Witwe Oppenheimers Erben u. Witwe Birkenruth	96	—	—
13) Fulda . . .	16. Sept. 1874	½ Wohnhaus Nr. 755 . .	Anton Röhner . . .	28	—	—
			Zu übertragen .	1,927	14	9

Digitized by Google

Namen der Start oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	1,927	14	9
14) Fulda . .	8. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 657 . .	Franz Seiling . . .			
		Zaun-Beschädig. . . .		23	12	—
		Wohnhaus Nr. 658 . .	Joh. Nc. Arnold rel, geb. Müller . . .			
		Stallgebäude ꝛc. A . .		260	7	6
		Wohnhaus Nr. 659 . .	Rudolph Gutberlet . .			
		Hinterhaus ꝛc. A . .				
		Stallung B				
		Zaun-Beschädig. . . .		524	17	6
		Wohnhaus Nr. 660 . .	Andreas Steck . . .			
		Stallgebäude ꝛc. A . .				
		Querhaus B				
		Zaun-Beschädig. . . .		1,112	18	10
		Wohnhaus Nr. 661 . .	Joh. Baptist Brenning			
		Stall A*				
		Waschküche ꝛc. B . . .				
		Zaun-Beschädig. . . .		787	19	8
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 662 u. A	Bernhard Hohmanns Kinder			
		Zaun-Beschädig. . . .		128	26	—
		Wohnhaus Nr. 663 . .	Lehrer Joh. Klaus .			
		Schweinestall A . . .				
		Holzremise B				
		Zaun-Beschädig. . . .		33	27	6
		Garten-Geländer-Beschädigung	Konrad Schmitt . .	4	—	—
		Zaun-Beschädig. . . .	Christoph Plappert .	2	27	6
		Zaun-Beschädig. . . .	Johann Saternus . .	2	12	—
		Zaun-Beschädig. . . .	Theresse Post . . .	2	20	—
15) Fulda . . .	5. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 228 . .	Metzgermstr. Joh. Kulps			
		Holzhalle B				
		Zaun-Beschädig. . . .		24	23	9
		Wohnhaus Nr. 229 . .	Martin Hahner Wwe., geb. Trinter . . .			
		Gang ꝛc. A				
		Hinterhaus ꝛc. B . . .				
		Brunnen-Beschädig. . .				
		Zaun-Beschädig. . . .		924	27	3
		Wohnhaus Nr. 230* . .	Andr. Beist Wwe., geb. Wiegand . . .			
		Anbau A		1,022	—	—
		Zaun-Beschädig. . . .				
		Gartenmauer- und Zaun-Beschädigung . . .	Johann G. Schnarr .	46	—	—
		Zaun-Beschädig. . . .	Bäckermeister Christoph Kulps	23	7	6
		Geländer-Beschädig. . .	Johann Beck Wwe. .	4	17	6
16) Ellers . . .	16. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 65 . . .	Heinrich Täller . . .	17	—	—
17) Flieden . .	24. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 66 . . .	Valentin Gerhardt . .	16	—	—
			Summe .	6,889	8	3

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
7) Kreis Gelnhausen.						
1) Niedermittlau .	27. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 47 . . .	Johs. Hofacker . . .			
		Stallung A*		322	23	7
2) Neuenschmidten	5. Febr. 1874	Scheuer ꝛc. Nr. 14 A* .	Johs. Lewalter u. Frau	557	5	—
		Scheuer Nr. 15 A . . .	Konrad Eurich . . .	12	10	—
3) Neuenhaßlau .	10. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Johannes Beß 1r . .	13	—	—
4) Somborn . .	22. Juli 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 108 .	Philipp Jenior . . .	366	20	—
5) Niedermittlau .	20. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Georg Friedr. Bechtold			
		Scheuer A				
		Viehstallgebäude ꝛc. B u. C				
		Stallgebäude D				
		Schweinestall E		620	—	—
		Scheuer Nr. 3 A . . .	Ernst Heinrich Mahrfeld			
		Schweinestall Nr. 3 B .		18	3	4
		Scheuer Nr. 5. A . . .	Bür. erm. H. Neußwig	14	—	—
6) Horbach . .	18. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 40* . .	Joh Georg Geist 2r .			
		Nebengebäude A		214	6	—
			Summe .	2,138	7	11
8) Kreis Gerofeld.						
1) Obernhausen .	1. Dec. 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 20 A* .	Vorsteher Peter Stumpf			
		Nebenhaus B		596	—	—
2) Dietzes . .	10. Juli 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Joseph Herr	36	—	—
3) Gerofeld . .	27. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 41* . .	Stadtgemeinde . . .			
		Scheuer A				
		Armenhaus Nr. 50 . . .		299	—	—
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Amand Metzler . . .			
		Scheuer A		325	15	—
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Johann Burkardt . .	6	—	—
		Wohnhaus Nr. 43 . . .	Johann Baier . . .	4	15	—
4) Gerofeld . .	28. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 173 . . .	Joh. Heils Frau, Elis, geb. Dittmar . .	328	—	—
		Stall Nr. 178 B* . . .	Posthalter August Gutmann	138	—	—
		Stall Nr. 175 C . . .	Stadtgemeinde . . .	12	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 162 .	Joseph Roßkopf . .	6	—	—
		Wohnhaus Nr. 163 . .	Johann Goldbach . .	6	—	—
5) Neustädtges .	28. Sept. 1874	Scheuer Nr. 5 A . . .	Johann Fleischmann .	177	12	6
			Summe .	1,934	12	6
9) Kreis Hanau.						
1) Klisanstädten .	28. Nov. 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 87 A* .	Andreas Sauer . . .			
		Schuppen C				
		Anbau am Wohnhaus . .				
		Stallgebäude B		660	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 86 . .	Johannes Traut . .	8	—	—
		Thor- ꝛc. Beschädig. . .				
		Wohnhaus Nr 88 . . .	Conrad Nang 2r Wwe.	2	—	—
2) Oberrodenbach .	11. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 121 . . .	Matthäus Adam . .	8	—	—
3) Hanau (Marktstraße) . . .	23. Jan. 1874	Querhaus Nr. 30 B . . .	Adalbert Hengsberger & Johs. Grobe . . .	85	18	7
		Seitenbau A				
Hanau (Altstädter Markt) . . .	23. Jan. 1874	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Joh. D. Wilhelm Ziegler und Frau	12	20	—
			Zu übertragen .	776	8	7

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Ltr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	776	8	7
Hanau (Neugasse)	23. Jan. 1874	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Simon Mayer . . .	1	15	—
4) Roßdorf . .	3/4. Febr. 1874	Scheuer ꝛc. Nr. 58 B* .	Konrad Bach . . .			
		Kuh- u. Pferdestall D .		1,700	11	8
		Scheuer ꝛc. Nr. 49 A .	Konrad Jung 3r . .	26	9	—
		Scheuer Nr. 57 A . . .	Heinrich Lehr 3r . .	10	—	—
5) Seckbach . .	19. Nov. 1873	Scheuer ꝛc 161 A* . .	Georg Reimer . . .	482	15	—
		Latten-Einfriedigung . .	Georg Fink 1r . . .			
		Stackelplanken ꝛc. . . .				
		Pflanzung von Obststämmchen		11	15	—
		Scheuer Nr. 162 B . .	Friedrich Hinkel 7r. .			
		Holzschuppen-Beschädig. .				
		Stacket-Beschädig. ꝛc. . .				
		Stackel-Beschädig. ꝛc. . .		103	—	—
6) Hanau (Schloßgasse)	13/14. März 1875	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Jacob Reuling . . .	11	—	—
7) Hanau (Judengasse) . . .	30. Jan. 1874	Fachwerkswand-Beschädig. Nr. 32 u. 34	Antreas Steinberger und Frau und Philipp Spahn und Frau .	7	—	—
8) Hanau (Neustadt, Heumarkt) Steinh.-Straße .	12. April 1874	Heuwaage Nr. 6 . . .	Stadtgemeinde . . .			
		Seitenbau Nr. 37 D* . .				
		Seitenbau C				
		Abtrittsbau B				
		Abtritt				
		Holz-Einfriedigung . .		3,105	6	—
				21		
Krämer-Straße .		Saalbau Nr. 23 B . . .	Michael Raab . . .	4	15	—
Heumarkt . . .		Hinterbau Nr. 4 A . . .	Gesamtwister Schuchardt	9	—	—
Römer-Straße .		Seitenbau Nr. 20 A . .	Carl Brabmann sel.,	120	10	—
		Abtritt	geb. Rohs & Sohn .	6	—	—
Römer-Straße .		Seitenbau Nr. 18 A . .	Joseph Gisi . . .			
		Querbau D				
		Seitenbau C		1,546	10	—
Römer Straße .		Seitenbau Nr. 16 A . .	Joh. Friedrich Fischer .			
		Seitenbau B				
		Seitenbau ꝛc. C				
		Stacket u. Gartenlaube .		1,380	—	—
				28	—	—
Römer-Straße .		Hintergebäude Nr. 14 D .	Carl Bech und Frau .	135	6	—
Steinh.-Straße .		Eiskeller Nr. 35 E . . .	Carl Pannet	10	15	—
9) Hanau (Leipz. Straße) . . .	9. Nov. 1873	Flügelbau Nr. 7 B . . .	Stadt Hanau . . .	8	—	—
10) Rückingen . .	24. Febr. 1874	1/2 Scheuer ꝛc. Nr. 12 A* .	Heinrich Heß			
		Schweinestall B				
		Gartenspalier-Beschädig. .				
		Abtrittsverschlag		277	5	—
		1/2 Scheuer ꝛc. Nr. 12 1/2 A.	Wilhelm Bronnig 1r .			
		1/2 Wohnhaus Nr. 12 1/2 . .				
		Abtrittsverschlag		267	15	—
		Schweinestall Nr. 11 B .	Johannes Schwindt .			
		Einfriedigung.-Mauer ꝛc. .		25	—	—
			Zu übertragen .	10,133	6	3

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M	Pf.	₰
Ferner:			Uebertrag .	10,133	6	3
11) Enkheim . .	11. Mai 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 A* .	Georg Hofmann u. Frau			
		Stall ꝛc. B		191	10	—
12) Hanau (Nebengasse) . .	13. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Schäfer . .	18	—	—
13) Preungesheim .	10. Mai 1974	Scheuer Nr. 66 A* . .	Peter Steinmetz . .			
		Stall B				
		Scheuer Nr. 69 A . . .		581	—	—
		Grasgarten-Beschädig. . .	Friedrich Müller v. Eckenheim	1	22	6
		Grasgarten-Beschädig. . .	Philipp Jac. Hamburger Witwe	—	22	6
		Grasgarten-Beschädig. . .	Philipp Jacob Caspari 2r	—	22	6
14) Dörnigheim .	10. Juni 1874	Scheuer Nr. 87 A*. . .	Peter Ebert 6r & Philipp Ebert 3r	1,194	15	—
		Schweinestall ꝛc. Nr. 87 C	Peter Ebert 6r . . .	15	15	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 91 A . .	Philipp Ebert 1r . .	375	—	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 91½ A .	Ernst Ebert 2r . . .	375	—	—
		Stallgebäude Nr. 92 B .	Friedrich Senz 1r . .	87	10	—
		Wohnhaus Nr. 86½ . .	Herz Schönfeld . . .	29	—	—
		Schweinestall Nr. 85 B .	Georg Weprauch . .	4	15	—
15) Hanau (Judengasse)	26. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Seßmann Fuld . . .	9	10	—
		Wohnhaus Nr 19 . . .	Johs. Franz u. Frau .	12	—	—
			Summe .	13,028	28	9

10) Kreis Hersfeld.

1) Lengers . . .	21. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Ihro Kgl. Hoheit Frau			
		Halle A	Landgräfin von Hessen-			
		Scheuer ꝛc. B*	Philippsthal . . .			
		Scheuer ꝛc. C				
		Holzschuppen D		876	—	—
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Gg. Heinrich Deisenroth			
		Scheuer A	und Frau			
		Viehstall B				
		Stall C				
		Schuppen ꝛc. D				
		Schweinestall E		1,366	—	—
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Müller Heinrich Went.			
		doppelte Scheuer A . . .				
		Stall B				
		Stall C				
		Stall D		1,750	—	—
2) Hersfeld . .	20. Dec. 1873	½ Wohnhaus Nr. 447 . .	Heinr. Altenburg Frau und Johs. Schneider Frau	45	—	—
		Wohnhaus Nr. 448 . .	Heinr. Orth Witwe . .	270	—	—
		Wohnhaus Nr. 449* . .	Franz Schüßler u. Frau und Cons.	180	—	—
		Wohnhaus Nr. 446 . .	Michael Rechberg Löwe.			
		Lohkuchengerüst		10	—	—
		Wohnhaus Nr. 450 u. 451	Bernhard Schuh, Müller	16	—	—
			Zu übertragen .	4,513	—	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag .	4513	—	—
3) Niederaula . .	23. April 1874	Stall- und Scheuergebäude Nr. 17 C u. D . . .	Ernst Möller und Frau	9	10	—
4) Wippershain .	1. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Heinrich Perlet . . .			
		Nebenhaus A				
		Scheuer B*				
		Stallung C		407	—	—
5) Heringen . .	6. Sept. 1874	Scheuer Nr. 6 A . . .	Georg Spangenberg .	98	—	—
			Summe .	5,027	10	—

11) Kreis Hofgeismar.

1) Carlshafen . .	30. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 44 . . .	Georg Schwiecht . .			
		Hinterhaus A*				
		Anbau, Scheuer ꝛc. B . .				
		Anbau C				
		Treppenhaus D		3,694	4	7
		Hinterhaus Nr. 43 A . .	Daniel Schwabe. . .			
		Hinterhaus B				
		Stallung C				
		Anbau D				
		Scheuer E		609	22	11
		Gebäude Nr. 42 B . . .	Heinrich Wilh. Pethhaus			
		Hinterhaus C				
		Anbau D		42	14	—
		Anbau Nr. 30 C . . .	Siemon Königethal .	30	16	8
2) Schöneberg . .	8. Febr. 1874	½ Wohnhaus Nr. 21* . .	Carl Ludwig Grandjot .	246	1	—
		½ Wohnhaus Nr. 21½ . .	Carl Krehne	246	15	—
		Wohnhaus Nr. 20½ . .	Wilhelm Schelle . .	24	—	—
3) Liebenau . .	21. April 1874	Wohnhaus Nr. 12 u. 13*	Joh. Konrad Dietrichs Frau, geb. Köster .	1983	7	6
		Stall A				
		½ Wohnhaus Nr. 14 . .	Geschwister Christine, Carl und Hermann Schwarz	414	22	6
		½ Wohnhaus Nr. 14½ . .	Georg Heinrich Zanke .			
		Stall A		433	—	—
		½ Wohnhaus Nr. 15 . .	Joh. Christoph Cramer			
		Stall A		11	25	—
4) Carlsdorf . .	11. April 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 29½ .	Georg Holzmünder Frau, M. Elis., geb. Gemmecke	333	7	—
5) Zwergen . .	30. Mai 1874	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Friedrich Müller. . .	85	8	—
6) Langenthal . .	29. März 1874	Wohnhaus Nr. 54½ . . .	Kour. Ludwig Ebbrechts Kinder	302	22	6
7) Calden . . .	16 Juni 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 60 . .	Gebrüder C. Heinrich & Johs. Lückel . . .	25	—	—
8) Carlshafen .	28. Oct. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 99½ .	Heinrich Henze u. Frau	15	5	—
9) Carlshafen .	8. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 125. . .	Philippine Bergheim .			
		Anbau A*				
		Wohnhaus B				
		Holzremise D				
		Kegelhaus C				
		Holzremise E		2,218	18	9
			Zu übertragen .	10,806	10	5

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag .	10,806	10	5
10) Helmarshausen (Kasselhof) . .	14. Nov. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1* . . . Nebenbau A	M. L. Kohlberg wtl., geb. Bernstein, zu Herstelle . . .	2,137	5	—
11) Hümme . .	26. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 114 . . Scheuergebäude A* . . . Wohnhaus Nr. 115 . . . Anbau A	Konrad Bode 4r . .	576	28	—
			Christoph Schünemeier 2r	853	—	—
			Summe .	14,373	13	5

12) Kreis Homberg.

1) Homberg . .	31. Juli 1873	Wohnhaus Nr. 328 . .	Daniel Malkomeß . .	28	3	5
2) Wallenstein .	1. April 1874	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Anna Martha Hensel .	90	—	—
3) Homberg . .	11. Dec. 1873	Nebenhaus ꝛc. Nr. 126 A*	Johannes Becker . . .	148	5	11
		Wohnhaus Nr. 124 . .	Jacob Siebert . . .	69	—	8
		Wohnhaus Nr. 123 . .	Wilhelm Heußner . .	13	1	3
		Wohnhaus Nr. 125 . .	August Wittich zu Cassel	66	27	—
4) Caßdorf . .	22. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Heinrich Ziegler . . .	21	22	9
5) Caßdorf . .	29. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 41 . . .	Johannes Hoos . . .	499	—	—
		Wohnhaus Nr. 27* . .	Paulus Flach . . .			
		Scheuer A		1,589	15	—
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Martha Kathr. Pfeiffer bezw. deren Vormund Heinr. Orth in Berna	784	21	9
			Summe .	3,310	7	9

13) Kreis Hünfeld.

Rasdorf . . .	3. Dec. 1872	Wasserpumpen-Beschädig. .	Stiftspfarrei	22	17	—
1) Sargenzell . .	15. Nov. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 35* .	Engelbert Och . . .	415	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Marcellus Och . . .	648	—	—
2) Mannsbach .	13. Nov. 1873	Wohnhaus ꝛc. Nr. 124 .	Christian Rudolph . .			
		Scheuer ꝛc. A*				
		Schweinestall B		506	—	—
		Beschädig. einer Pumpe .	Abraham Appel . .	8	—	—
3) Großentaft . .	14. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Georg Biebenbach . .			
		Scheuer Litt. A*				
		Stallgebäude B		1,367	—	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Valentin Hergert . .			
		Stallgebäude C				
		Stallung E		374	—	—
4) Leibolz . . .	1/2. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Caspar Richter . . .			
		Scheuer A*		106	—	—
5) Rückers . .	15. Jan. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 7* . .	Geschwister: Walburg, Auguste, Franz, Andreas			
		Scheuer A	und Adalbert Kircher .	693	10	—
		Nebenhaus B	Andreas Helfer . . .	20	24	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Friedrich Doll . . .	12	—	—
6) Burghaun . .	5. Feb. 1874	Wohnhaus Nr. 324 . .	Heinr. Joseph Walber			
7) Unterbernhards	12. März 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	und Frau	32	—	—
			Zu übertragen .	4,204	21	—

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. fl.	kr.	A.
Ferner:			Uebertrag .	4,204	21	—
8) Wehles . .	23. April 1874	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Adam Becker			
		Scheuer A*				
		Nebenbau B				
		Lattenstacket- u. Brunnen-Beschädig.		526	10	—
9) Großentaft . .	11. März 1874	Wohnhaus Nr. 34* . .	Wunibald Beltum und			
		Scheuer ꝛc. A	Frau (Joseph Kehl)	493	—	—
10) Wölf . . .	21. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Georg Gerhard . . .			
		für einen beim Löschen beschädigten nicht versicherten Stall		62	—	—
			Summe	5,286	1	—

14) Kreis Kirchhain.

1) Schröck . . .	7. Oct. 1873	Stallbau Nr. 66 A . . .	Peter Joseph Rau . .	10	23	3
2) Wolfskaute .	21/22. Jan. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8* . .	Heinr. Herdener u. Frau			
		Anbau Lit. A		298	—	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Jacob Siebert's Ehefrau, geb. Eich	27	—	4
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Jacob Schott . . .	43	22	6
3) Schwabendorf .	11. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Johannes Hebeler . .	398	—	—
4) Albshausen .	20. März 1874	Stallung Nr. 8 B* . .	Wilh. Pausch u. Frau .			
		Scheuer A		410	10	—
5) Rauschenberg .	26/27. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 120 . . .	Just. Heinr. Bromm's Frau, geb. Bromm .	26	23	6
6) Allendorf . .	12. Mai 1874	Wohnhaus Nr. 171 . . .	Peter Müller u. Kinder			
		Scheuer A*		985	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 170 .	Konrad Eckel			
		½ Scheuer A		480	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 169 .	Anton Kranz	33	15	—
		Wohnhaus Nr. 206 . . .	Süßkind Wertheim . .	3	14	—
7) Kirchhain . .	7. April 1874	Wohnhaus Nr. 321 . . .	Rudolph Mittler . .			
		Scheuer A				
		Mühlengebäude B . . .		2,483	28	—
8) Rauschenberg .	1. Juli 1874	½ Wohnhaus Nr. 199 . .	Hartmann Strack rel., geb. Bollmershausen	17	29	6
			Summe .	5,218	16	1

15) Kreis Marburg.

1) Roushausen .	6. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Matthäus Michel u. Frau	59	24	9
2) Marburg . .	11. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 278 . . .	Carl Majerus . . .	10 / 2	— / 16	— / —
3) Unterrosphe .	15. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 13 . .	Matth. Schneider u. Frau	109	—	5
4) Marburg . .	9. März 1874	Scheuer Nr. 762 A . .	Johs. Schmenner 1r, Frau, geb. Löwer .	490	—	—
5) Ockershausen .	29. April 1874	Scheuer ꝛc. Nr. 141 B .	Konrad Blaufuß . .	11	25	—
6) Marburg . .	15. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 253 . .	Daniel Sauer . . .	36	24	7
7) Marburg . .	30. April 1874	Hinterbau Nr. 328 B . .	Georg Zeiß	293	—	—
			Zu übertragen .	1,013	—	9

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferner:			Uebertrag .	1,013	—	9
8) Marburg . .	8. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 116 . .	Christian Curth . . .	10	16	—
9) Gisselberg . .	2. April 1874	Bachhaus Nr. 6 C . . .	Dietrich Eimelhäuser .	12	—	8
10) Wenkbach . .	9. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Peter Preis u. Frau .	18	—	—
11) Cölbern . .	26. Sept. 1874	Stallgebäude Nr. 30 C* .	Johs. Ochs u. Frau .			
		Wohnhaus Nr. 30 . . .		375	—	—
12) Marburg . .	21. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 713 . . .	Jacob Zeiß			
		Stallgebäude A				
		Ehem. Gerbereigebäude B .				
		1 Winkelthür ꝛc.		50	4	6
		Wohnhaus Nr. 714 . . .	Jacob Zeiß ferner . .			
		Hinterhaus A				
		Backofen ꝛc. B				
		Stallgebäude C				
		Brauereigebäude D* . . .				
		Haarwand ꝛc. Beschädig. .		1,460	21	5
		Wohnhaus Nr. 715 . . .	Joh. Benjamin Eberhard			
		Hinterbau B				
		Dielenwand-Beschädig. . .		34	12	—
		Wohnhaus Nr. 716 . . .	Joh. Benjamin Eberhard			
		Hinterbau A	ferner	23	6	6
		Wohnhaus Nr. 717 . . .	Daniel Hermann . .			
		Stallgebäude A				
		Geländer- ꝛc. Beschädig. .		14	18	—
		Wohnhaus Nr. 718 . . .	Jeremias Grimmel Erben	10	12	—
		Wohnhaus Nr. 719 . . .	Friedrich Crete . . .			
		Dach-Beschädig. am Schuppen		4	15	—
		Geländer-Beschädig. . . .	Valentin Braumöller .	4	—	—
		Wohnhaus Nr. 723 . . .	Herm. Wiederholds			
			Frau, geb. Häring .	9	23	2
		Geländer- ꝛc. Beschädig. .	Nicolaus Kuhl . . .	10	1	—
13) Frohnhausen .	17. Sept. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 59½ .	Johannes Bremer Ir	25	—	—
			Summe .	3,075	11	—

16) Kreis Melsungen.

1) Hesserode . .	7. Oct. 1873	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Heinrich Claus . . .			
		Scheuer A*				
		Stallgebäude B				
		Bachhaus C		635	—	—
2) Malberdorf (Hof) . . .	8. Febr. 1874	Brennereigebäude Nr. 265	Carl Louis Hartig . .	56	14	4
3) Guxhagen . .	Februar 1874	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Carl Kothe	44	26	3
4) Melsungen . .	15/16. Oct. 1873	Wohnhaus Nr. 225 . . .	Johs. Schabacker . .	9	25	9
		Wohnhaus Nr. 226 . . .	Mendel Kaufmann sen.	11	18	3
		Wohnhaus Nr. 227 . . .	Konr. Wilh. Naumann			
			und Frau	32	15	5
		Wohnhaus Nr. 228 . . .	Joh. Georg Brandau			
			Witwe, Margr., geb.			
			Ehrlich	20	16	6
		Wohnhaus Nr. 245 . . .	Heinr. Hilgenberg's Ehe-			
		Scheuer A	frau, geb. Vogeley .			
		Zwischenbau B		2,665	—	—
			Zu übertragen .	3,475	26	6

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
			Uebertrag .	3,475	26	6
Ferner:						
[4) Melsungen] .	15/16. Octbr. 1873	Wohnhaus Nr. 246 . . .	Heinrich Hilgenberg			
		Scheuer A	(Konrads Sohn) . .			
		Stallgebäude B				
		Stallgebäude C		5,785	—	—
		Stallgebäude D				
		Wohnhaus und Scheuer	Christian Schanze (Wilh.			
		Nr. 248 und A . . .	Sohn)	1,335	—	—
		Wohnhaus Nr. 249 . . .	Heinrich Prack . . .	860	—	—
		Wohnhaus Nr. 251 . . .	Heinr. Fischer (Hrch. S.)	1,243	—	—
		2 ½ Wohnhäuser Nr. 252	Derselbe	580	—	—
		Wohnhaus Nr. 253 . . .	Joh. Heinrich Hewig .	370	—	—
		Wohnhaus Nr. 280 . . .	Carl Thomas Eysel u.			
		Zwischenbau A	Frau			
		Scheuer B				
		Schweinestall C		140	21	4
		Wohnhaus Nr. 281 . . .	Philipp Pfannkuch Wwe.,			
		Anbau A	geb. Eysel, für ihre			
		Scheuer B	Kinder Helene und			
		Stallgebäude C	Wilhelm			
		Stallgebäude D		821	18	7
		Wohnhaus Nr. 282 . . .	Konrad Hilgenberg und			
		Hinterbau A	Kinder 1r Ehe . .			
		Anbau B				
		Scheuer C		950	10	8
		Wohnhaus Nr. 284 . . .	Joh. Georg Eysel rel.			
			und Tochter Elisabeth	993	—	—
		Wohnhaus Nr. 288 . . .		4,280	—	—
		Wohnhaus Nr. 287 . . .	Bar. Carl Wilh. Eysel	1,285	—	—
		Stallgebäude A				
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 295,	Georg Roßbach . . .			
		296 und 297		60	10	—
		Wohnhaus Nr. 300 . . .	Nicol. Weltner u. Frau	10	20	—
		Wohnhaus Nr. 299 . . .	Siemon Weltner . .	11	7	3
		Wohnhaus Nr. 223/224 .	Leib Perl	17	20	—
		Wohnhaus Nr. 254 . . .	Carl Beinhauer Witwe			
		Hintergebäude A				
		Stallgebäude B				
		Scheuer C		4,347	7	6
		Wohnhaus Nr. 298 . . .	Georg Röß und Frau	23	28	8
		Wohnhaus Nr. 250 . . .	Bürgermeister C. Bau-			
		Stallung A	mann	1,096	13	5
		Wohnhaus Nr. 283 . . .	Carl Hachemeister und			
		Hintergebäude A	Frau, Erben . . .	920	—	—
		Wohnhaus Nr. 285 . . .	Cessionar des Adam			
		Scheuer ꝛc. A*	Weinreich, Wilh. Eysel	1,105	—	—
		Wohnhaus Nr. 286 . . .	1) Hartmann Eysel rel.			
		Scheuer A	und Cons, 2) David			
			Wilhelm Eysel . .	1,333	—	—
		Gebäude Nr. 242 . . .	Carl Röhler und Frau	55	17	3
		Wohnhaus Nr. 244 . . .	David Wilhelm Eysel .			
		Scheuer A u. Anbau B		1,400	—	—
			Zu übertragen .	32,500	21	2

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag .	32,500	21	2
5) Körle . . .	26. April 1874	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Heinrich Hartung und Frau	20	—	—
		Scheuer Nr. 27½ . . .	Johs. Imke und Johs. Schröter 3r . . .	245	—	—
		Wohnhaus und Scheuer ꝛc. Nr. 27 und A . . .	Arnold Jacob und Frau	695	—	—
		½ Wohnhaus Nr. 27½* .	Christus Wiederrecht .	415	—	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Heinrich Metz und Frau			
		Scheuer ꝛc. A				
		Backhaus B				
		Scheueranbau C		2,106	7	10
		Wohnhaus mit Scheuer ꝛc. Nr. 28 und A . . .	Johannes Nadler . .	880	—	—
6) Spangenberg .	April	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Mr. v. Schartenberg und dessen Sohn Leo Schartenberg nebst Frau .	40	—	—
7) Breitenau . .	25/26. April 1874	Malzhaus Nr. 124 . . .	Adam Herb zu Stellberg	506	23	10
8) Altmorschen .	24. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Georg Holzhauer . .			
		Werkstätte B		62	4	7
9) Connefeld . .	10. Juli 1874	Kirche mit Thurm Nr. 30½	Gemeinde Connefeld .	59	11	3
10) Altmorschen .	5. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 31 . . .	Georg Oswald . . .	159	5	9
			Summe .	37,689	14	5

17) Bezirk Orb.

1) Burgjoß . .	17. Dec. 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 3 A . .	Ludwig Seipel . . .	761	15	—
			Summe per se .			

18) Kreis Rinteln.

1) Möllenbeck . .	17. Jan. 1874	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Heinrich Preul Ehefrau, geb. Webfer . . .	9	15	—
2) Rinteln . . .	12. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 21* . . .	August Heinrich Beyht,			
		Flügelgebäude A . . .	Ehefrau	1,906	13	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Emilie Goldschmidts Erben	21	6	6
		Stacketen- ꝛc. Beschädig.	Königliches Kreisgericht, Namens des Fiscus .	14	23	—
3) Rinteln . . .	24. März 1874	Wohnhaus Nr. 227* . .	Carl Fischer : . . .			
		Gartenstacket-Beschädig.		385	2	1
		Wohnhaus Nr. 226 . . .	Leopold Althans rel.			
		Gartenthür- ꝛc. Beschädig.	und Kinder . . .	15	25	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 228 .	Joh Friedr. Christian			
		Gartenbefriedigungs-Beschädig.	Lehe	27	12	6
		Beschädig. der Waldbefriedig.	Stadtgemeinde Rinteln	10	8	—
4) Sachsenhagen .	4. März 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10* .	Ludwig Bellersen . .			
		Stall A		2,002	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 11 u. 14	Hr. Gerhard Nortböder.	46	26	2
5) Hohenhorst . .	13. April 1874	Wohnhaus Nr. 24 . . .	J. H. Chr. Dohmeier Wwe., Namens ihres Sohnes 1r Ehe . .	1,173	—	—
			Zu übertragen .	5,612	11	3

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag .	5,612	11	3
6) Röhrkasten . .	1. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Frd. Chr. Wilh. Wilharm	115	—	—
7) Rotenberg (Stadttheil Grove)	27. Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 108 . . .	Friedrich Chr. Arnold Franke			
		Anbau A				
		Stallgebäude B*		477	—	—
8) Langenfeld . .	28. April 1874	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Colon Meier Nr. 1 Frau, Namens ihrer Tochter			
		Leibzuchthaus A* . . .				
		Scheuergebäude ꝛc. B . .	1r Ehe, Carol. Rohde			
		Stall C				
		Schuppen ꝛc. D				
		Hofeinfriedigungs-Beschädig.		2,050	10	—
9) Nenndorf . .	20. Juli 1874	Logirhaus Nr. 3	Der Fiskus, Namens dess. Kgl. Regierung, Abth. f. direcie Steuern, Dom. u. Forsten .	24,730	—	—
10) Kleinenwieden .	4. Oct. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	H. Chr. Ludwig Meyer			
		Leibzuchthaus ꝛc. A . . .				
		Stallgebäude C*				
		Oelmühle B		3,405	—	—
11) Obernkirchen .	24. Oct. 1874	Nebengebäude Nr. 256 A*	Carl Ludwig Krumsiek .	66	25	9
		Wohnhaus Nr. 255 . . .	Salomon Schönfeld .	2	—	—
			Summe .	36,458	17	—

19) Kreis Rotenburg.

1) Oberfuhl . .	7. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 82 . . .	Heinrich Bäcker . . .			
		Scheuer A*				
		Stall B				
		Anbau C		2,449	—	—
		Scheuer Nr. 82½ A . .	Hr. Schmidt u. Frau .			
		Stall B		176	10	—
		Wohnhaus Nr. 81 . . .	Andreas Weyh . . .			
		Backhaus B		47	26	4
2) Hönebach . .	19. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 48⅛ . . .	Joh. Dilcher . . .			
		Scheuer A*				
		Stallgebäude B		1,146	22	6
3) Rockenfuß . .	29. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Heinr. Möllers Kinder	349	24	—
4) Oberellenbach .	7. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 44 . . .	Peter Bachmann . .	385	20	—
		Wohnhaus Nr. 43 . . .	Heinr. Gottfr. Nöding's			
			6 Kinder	240	—	—
		Wohnhaus Nr. 44* . . .	Heinr. Hoffmann's Frau,			
		Scheuer A	geb. Zickler . . .	236	22	6
			Summe .	5,032	15	4

20) Kreis Schlüchtern.

1) Elm (Dom. Brandenstein) .	5/6. Nov. 1873	Alte Pachterhaus Nr. 90 A	Der Fiskus, Namens dess. Kgl. Regierung, Abth. f. direcie Steuern, Dom. u. Forsten zu Cassel	33	8	5
			Zu übertragen .	33	8	5

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	33	8	5
2) Weiperz . . .	19. Sept. 1873	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Leo Klug			
		Rindviehstall A* . . .				
		Scheuer B				
		Backhaus C		870	28	4
3) Rometthal . .	12. Jan. 1874	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Benedict Weber . . .			
		Scheuer A*				
		Nebenhau B				
		Schweinestall C . . .		650	26	—
4) Steinau . .	14. Mai 1874	Wohnhaus Nr. 293/294 .	Peter Litschert Witwe .	32	12	6
5) Sarrod . . .	14. Juli 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 17* .	Paul Wigand . . .			
		Stallgebäude A . . .		757	9	7
6) Schlüchtern .	22. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 79 . . .	Fr. Emanuel Jost . .	62	6	7
			Summe .	2,407	1	5

21) Kreis Schmalkalden.

1) Winne (bei Herrenbreitung.)	7. Febr. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	August Jäger . . .	3,990	—	—
2) Trusen . . .	6. Juni 1873	Wohnhaus Nr. 42 . . .	Johannes Peter . . .	13	—	—
3) Schmalkalden .	26. März 1874	Wohnhaus Nr. 389* . .	Georg Christian Iffert	32	—	—
		Wohnhaus Nr. 388 . . .	Friedr. Wilh. Libaug .	26	—	—
4) Steinbach-Hallenberg	15. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 274 . . .	Gottl. Uebeck's rel. u. Töchter	65	—	—
5) Rotterode . .	21. April 1874	Schmiedegebäude Nr. 7 A .	Friedrich David Döll Ehefrau, geb. Wilhelm	36	—	—
6) Herges-Hallenberg	14/15. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 5 . . .	August Munk . . .			
		Scheuer, Stallung ꝛc. A u. B		508	12	—
		Scheuer Nr. 6 A* . . .	Johann Friedrich Menz	198	—	—
		Scheuer mit Stallung Nr. 7 A	Geltgetreu Hoffmaster ux.			
		Viehstall B				
		Schweinestall D				
		Viehstall ꝛc. C		543	—	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Val. Munk rel, geb.			
		Stallgebäude A . . .	Keller			
		Scheuer B				
		Holzremise C		795	5	—
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Matth. Hofmann u. Ate			
		Scheuer A	Frau, geb. Reumschüssel			
		Stall ꝛc. B				
		Schweinestall C				
		Tenzsaal D				
		Pferdestall E		2,636	—	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Friedrich Wagner . .			
		Scheuer A				
		Stall B				
		Schweinestall C		646	—	—
		Holzstall Nr. 11 A . . .	Christian Menz . . .			
		Scheuer B		248	—	—
		Scheuer Nr. 12 A . . .	Wilhelm Häfner . .	138	—	—
		Scheuer Nr. 3 B . . .	G. Val. Döll Ehefrau			
		Schafstall C		11	15	—
		Scheuer Nr. 4 A . . .	August Munk . . .	15	16	6
		Schafstall Nr. 4 B . . .	Valentin Reumschüssel .	8	10	—
			Summe .	9,909	28	6

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
22) Bezirk Höhl.						
1) Eimelrod . .	22/23. März 1874	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Heinrich Christoph Becker			
		Anbau Lit. A* . . .				
		Schneidemühle B . . .		474	—	—
2) Altenlotheim .	5. Mai 1874	Schmiedebau Nr. 63 B .	Heinrich Marth 2r . .	7	—	10
			Summa .	481	—	10
23) Kreis Witzenhausen.						
Laudenbach . . .	27. Aug. 1873	Kirche Nr. 132	Die Gemeinde Laudenbach (nachträglich) . . .	13	21	—
1) Wickersrode .	21. Nov. 1873	Wohnhaus Nr. 26* . . .	Heinrich Döring . . .			
		Scheuer A		194	4	5
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Heinrich Wollenhaupt u. Conf.	11	12	6
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Heinr. Wollenhaupt und Conrad Döring nebst Frau (nachträglich) .	12	—	—
2) Witzenhausen .	31. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 106 . . .	Gottschalk Braudes . .	12	5	—
3) Kleinalmerode .	1. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 78* . . .	Carl Heldmann . . .			
		Anbau A				
		Schweineställe B . . .				
		Anbau C		283	5	5
		Wohnhaus Nr. 79 . . .	Wittwe des Heinr. Mühlhausen und dessen Erben	47	3	4
		Wohnhaus Nr. 77 . . .	Georgze Susebach . . .			
		Stallgebäude A . . .		4	1	—
4) Eichenberg . .	31. Aug. 1874	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Andr. Wilh. Wendel Wwe			
		Gebäude A*, D u. E . .		333	27	4
5) Fürstenhagen .	6. Sept. 1874	Nebengebäude Nr. 47 A .	Christian Waldecks Erben	200	21	1
6) Wickenrode . .	9. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 3* . . .	Theodor Baupel . . .			
		Scheuer A				
		Pferdestall B				
		Schafstall C				
		Holzstall D				
		Anbau E		1,030	17	9
		Backhaus Nr. 2 B . . .	August Otto	30	3	6
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Ludwig Jung und Frau			
		Anbau A				
		Scheuer B				
		Schweineställe C . . .		668	4	2
		Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Joh. Carl Siemens Frau, geb. Jung .	2	20	—
			Summe .	2,843	26	6
24) Kreis Wolfhagen.						
1) Volkmarsen .	20. Jan. 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6* . .	Joseph von Germeten .			
		Hinterbau ꝛc. Lit. A . .				
		Scheuer ꝛc. B		2,563	—	—
			Zu übertragen .	2,563	—	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag .	2,563	—	—
[1) Volkmarsen]		Wohnhaus ꝛc. Nr. 7 . .	Lorenz Bering . . .			
		Hintergebäude ꝛc. A . .				
		Anbau ꝛc. B		2,949	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Friedrich August Henze			
		Anbau ꝛc. A		3,454	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Joh. Rudolf Ehefrau,			
		Scheuer ꝛc. A	geb. Bowinkelmann .	565	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Johannes Höppner . .	11	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 13 ꝛc. .	Friedrich Anton Schlenke			
			und Frau	20	20	—
2) Wolfhagen . .	10. Juli 1874	Wohnhaus Nr. 289 . . .	Itzig Wertheim . . .	9	2	6
3) Zierenberg . .	11. Juni 1874	Wohnhaus ꝛc. Nr. 26 . .	Heinrich Leopold Braun	14	24	—
4) Sand . . .	24. Juni 1874	¼ Wohnhaus ꝛc. Nr. 22½*	Konrad Schaub u. Frau			
		Anbau ꝛc. A		936	—	—
		½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 .	Konrad Müller (Wtb.			
		Anbau A	Sohn) und Frau .			
		Stacket-Beschädig. . . .		692	14	—
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	George Schmidt (Kour.			
			Sohn)	140	—	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Johannes Heitmann 2r			
		Stacket-Beschädig. . . .		20	10	—
5) Heimarshausen	27. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Konrad Lock			
		Stallgebäude A				
		Scheuergebäude B* . . .				
		Schweinestall C				
		Gartenstacket-Beschädig. .		2,803	6	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Joh. Heinr. Meyl 3r			
		Scheuer ꝛc. A	bezw. dessen Tochter			
		Stall- ꝛc. Gebäude B . .	Angelika Meyl . .	6,646	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Adam Heerdt (Ad. S.)			
		Scheuer A				
		Pferde- ꝛc. Stall B . . .				
		Stallgebäude C				
		Gartenstacket		5,857	—	—
		Scheuer m. Stallung Nr. 21 A	Heinr. Meyl 2r . . .	16	20	—
			Summe .	26,698	21	6

25) Kreis Ziegenhain.

			Gewerkschaft der Braun-			
1) Frielendorf . .	16. Nov. 1873	Fabrikgebäude Nr. 103 . .	kohlenzeche Frielendorf	157	8	6
2) Olberode . .	10. Oct. 1873	Wohn- ꝛc. Geb. Nr. 34* .	Heinr. Wagner Wittwe			
		Stallgebäude Lit. C . .				
		Auszugshaus B		1,140	20	—
		Obststämmchen u. vertr. Gras	Heinrich Klebe . . .	3	—	—
		Gebäude Nr. 33	Joh. Jost Hehlgans 1r			
			et uxor.	3	15	—
3) Loshausen . .	18. Nov. 1873	Scheuer ꝛc. Nr. 5 A . .	Johannes Cohrell . .	1,297	15	—
		Scheuer Nr. 6 A* . . .	Bürgermstr. Johs. Hoos			
		Stallung B		2,068	—	—
			Zu übertragen .	4,669	28	6

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Ferner:			Uebertrag.	4,669	28	6
4) Trebfa (Neuemühle)	23. Dec. 1873	Wohnhaus Nr. 319* / Stallbau A	Wilhelm Gg. J. Iffland	1,917	—	—
5) Dittershausen	23. Jan. 1874	Wohnhaus Nr. 20	Friedrich Freiherr v. Dörnberg	11	15	—
Loshausen	18. Nov. 1873	Stacketen-Zaun-Beschädig.	Freiherr von Schenk (nachträglich)	17	29	—
6) Kleinropperhausen	20. März 1874	Anzughaus Nr. 6 A	Johannes Falk u. Frau	33	—	—
7) Wasenberg	17. Juli 1874	Wohn- u. Schmiedegeb. Nr. 34	Johs. Daum und Frau	36	9	—
8) Dittershausen	13. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 24 / Kuhstall A / Schmiede ꝛc. B	Johs. Veit und Frau	484	27	6
			Summe.	7,170	19	—

26) Kreis Homburg v. d. Höhe.

				ℳ	₰	₰
1) Oberstedten	22/23 Febr. 1874	Wohnhaus Nr. 109	Gottlieb Bender	3,657	—	—
2) Homburg v. d. H.	5/6. Nov. 1874	Seitenbau Nr. 15 C	Wilhelm Scheller	24	—	—
			Summe.	3,681	—	—

Zusammenstellung.

		ℳ	₰	₰
1)	Stadtkreis Cassel	4,489	2	9
2)	Landkreis Cassel	13,783	11	1
3)	Kreis Eschwege	1,898	27	3
4)	„ Frankenberg	3,157	29	10
5)	„ Fritzlar	59	26	5
6)	„ Fulda	6,889	8	3
7)	„ Gelnhausen	2,138	7	11
8)	„ Gersfeld	1,934	12	6
9)	„ Hanau	13,028	28	9
10)	„ Hersfeld	5,027	10	—
11)	„ Hofgeismar	14,373	13	5
12)	„ Homberg	3,310	7	9
13)	„ Hünfeld	5,286	1	—
14)	Kreis Kirchhain	5,218	16	1
15)	„ Marburg	3,075	11	—
16)	„ Melsungen	37,689	14	5
17)	Bezirk Orb	761	15	-
18)	Kreis Rinteln	36,458	17	—
19)	„ Rotenburg	5,032	5	4
20)	„ Schlüchtern	2,407	1	5
21)	„ Schmalkalden	9,909	28	6
22)	Bezirk Vöhl	481	—	10
23)	Kreis Witzenhausen	2,843	26	6
24)	„ Wolfhagen	26,698	21	6
25)	„ Ziegenhain	7,170	19	—
26)	„ Homburg v. d. Höhe	3,681	—	—

Summe der in **1874** verwilligten Brand-Entschädigungen: 216,805 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Sonnabend den 10. October **1874.**

(Deutsche Landwirthschaftliche Presse.) Die zweite Nummer der bei Wiegandt, Hempel & Parey in Berlin wöchentlich zweimal erscheinenden Deutschen Landwirthschaftlichen Presse liegt vor mit folgendem Inhalt: Dr. Friedenthal-Gießmannsdorf, der neue Preußische Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (nebst Portrait). — Feuilleton: Unter den Linden (Schluß). — Der Bankgesetz-Entwurf. — Buckeye, Getreidemähmaschine mit Tafelrechen. (Nebst Abbildung). — Das Ostfriesische Vieh in Bremen (nebst Abbildung). — Ueber Rennen, (Schluß). — Volkswirthschaftliche Wochenschau. — (Landw. Ministerium. Bankgesetzgebung. Grund- und Gebäudesteuer. Auswanderung. Klassensteuer), — Agrargesetzgebung. — Literatur. — Ausstellung. — Vereinsversammlungen. — Aus dem Vereinsleben. — Personalien. — Witterungsbericht. — Handel und Verkehr: Viehmarkt. Getreidebörse. Produkte (Eier, Butter, Provisionen, Hopfen). — Miscellen: Fischguano als Futtermittel. Dachdeckung. Weinhandel am Rhein. — Sprechsaal. — Aus der Redactionsmappe. — Die Landwirthschaft der Gegenwart aus naturwissenschaftlicher Praxis. Von Dr. H. Klencke. — Der Abonnementspreis der in jeder Beziehung gut ausgestatteten Deutschen Landwirthschaftlichen Presse beträgt vierteljährlich 1½ Thaler.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. September 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8233 die Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Vom 17. August 1874; unter

Nr. 8234 die Verordnung, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesspitals zu Sigmaringen. Vom 31. August 1874; und unter

Nr. 8235 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1874, betr. die Ueberweisung der bisher dem Ministerium des Innern zuständig gewesenen Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kredit-Anstalten an das Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 1. October 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8236 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 16. Septbr. 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

388. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 u. 1852. Die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen zu

Digitized by Google

und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. August 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

389. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, France-Couverts, Postkarten, festgestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämmtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu ½ und ½ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 3. October 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

390. Die Steuer-Expedition an der Bockenheimer Warte wird mit dem 1. Jan. 1875 eingezogen und gehen von dem gedachten Zeitpunkte ab die Geschäfte, welche derselben als Specialbehörde des Bezirks Bockenheim obliegen, auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. bezw. das Wechselstempelamt und die Poststeuer-Expedition daselbst über. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 3. October 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

391. Vom 1sten d. Mts. ab werden die von uns in Gemäßheit des §. 362 des Strafgesetzbuchs festgesetzten correctionellen Haftstrafen an männlichen Personen in der nunmehr eröffneten kommunalständischen Landarmen- und Corrigenden-Anstalt in Breitenau, Kreis Melsungen, vollzogen.

Cassel, am 1. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

392. Am 1. October c. wird zu Hofgeismar eine Telegraphen-Station mit beschränktem Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 15. September 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

393. Die für die Dauer der Sommersaison in Wilhelmsböhe bei Cassel eingerichtete Post-Agentur tritt am 16. October c. außer Wirksamkeit.

Cassel den 6. October 1874.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

394. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Schlöchtern

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,178,951, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundsiebenzig Tausend neunhundert ein und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Hutten, Gundheim, Hinkelhof, Vollmerz und Elm im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

395. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeier zu Dortmund unter dem Namen

Primus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

E, F, G, x, y, z, w, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,721,294, geschrieben: Eine Million siebenhundert einundzwanzig Tausend zweihundert vier und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Eichen und Erbstadt im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit

Digitized by Google

dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 24. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

396. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Ginnheim I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A. B, C, J, K, L, M, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,417,515, geschrieben: Eine Million vierhundert siebenzehn Tausend fünfhundert fünfzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ginnheim, Eschersheim und Eckenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

397. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29sten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den verstorbenen Bürgermeister Ulrich zu Remsfeld der Lehrer Lappe daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Remsfeld bestellt worden ist.

Cassel, den 2. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

398. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Januar 1872 präsentirten Muthung wird der Firma Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Stiehle

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,312, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Maden, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, und von Böddiger, Deute und Neuenbrunslar, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

399. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Chassepot

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

B, C, E, F, G, x, y, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,886,278, geschrieben: Eine Million achthundert sechs und achtzig Tausend zweihundert acht und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Eichen und Erbstadt im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergegesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

400. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Adolph Klein zu Geisweid bei Siegen unter dem Namen

Friedrich

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,075,809, geschrieben: Zwei Millionen fünfundsiebenzig Tausend achthundert und neun Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Simmershausen, Ihringshausen und Rothwesten, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, und von Hohenkirchen, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu

Digitized by Google

Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

401. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 28. Februar 1872 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Donau

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,175, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend einhundert fünf und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Raden, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, und von Niedervorschütz und Bördiger, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

402. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29sten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Vicebürgermeister Vogt zu Zierenberg der Büreaugehülfe Carl Kupferschläger daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zierenberg bestellt worden ist.

Cassel, den 2. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

403. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29sten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den verstorbenen Vicebürgermeister Wide zu Mosheim der Lehrer Wenderoth daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mosheim bestellt worden ist. Cassel, den 2. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Hofrath Rosenblath, Mitglied der Königl. General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hauefideikommisses hierselbst, ist der Charakter als „Geheimer Hofrath" verliehen worden.

Der bisherige Special-Commissarius zu Homberg, Regierungs-Assessor Schaub, ist in Folge seiner Wahl zum zweiten Bürgermeister der Stadt Duisburg aus dem Staatsdienste ausgeschieden und an seine Stelle der seither beim Collegium der General-Commission zu Cassel beschäftigte Regierungs-Assessor Blanke zum Special-Commissarius in Homberg bestellt.

Der Feldmesser Wiegand, seither bei der Special-Commission zu Homberg, ist an die Special-Commission II zu Marburg versetzt und der seither bei den Grundsteuervermessungen im Kreise Eschwege beschäftigte Feldmesser Strack ist bei seiner Uebernahme in das Ressort der General-Commission der Special-Commission zu Aroisen, unter Gestattung seines Wohnsitzes in Diengeringhausen, überwiesen. Der Protokollführer v. Baumbach-Amönau, bisher bei der Special-Commission I zu Marburg, ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt und behufs seiner weiteren Ausbildung an das Collegium der General-Commission berufen.

Ernannt sind:

der 1. lutherische Pfarrer zu Frankenberg Carl August Ferdinand Dettmering zum Pfarrer in Dreihausen, in der Classe Kirchhain,

der Pfarrverweser Ludwig Carl Friedrich Klein zu Münchhausen, auf erfolgte Präsentation, zum Pfarrer in Schweinsberg, in der Classe Kirchhain,

der auf sein Nachsuchen von seinen gegenwärtigen Functionen enthobene Pfarrer Coing zu Asbach zum Hülfspfarrer in Abterode,

der 2. Pfarrer an der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel, Christian Wagner, zum 1. Pfarrer an der gedachten Gemeinde.

Der 1. reformirte Pfarrer Kröner zu Frankenberg ist mit Verfehung des Metropolitanats der reformirten Pfarreiklasse Frankenberg beauftragt.

Der Abiturient Diebel in Hersfeld ist als Post-Eleve angenommen worden.

Ernannt wurden: der Landbriefträger Genau in Mittel-Teutschenthal zum Briefträger bei dem Postamte in Marburg, der Vice-Feldwebel Wittwer zum Postschaffner und der invalide Sergeant Carl Adolph Ferdinand Schulze zum Briefträger bei dem Postamte in Cassel.

Die Landbriefträger Schienbein in Niederaula und Heidel zu Sachsenhausen in Waldeck sind etatsmäßig angestellt worden und der Ober-Postconducteur Hopf in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 17. October 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 15. October 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8237 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jhrhove nach Neue Schanz. Vom 17. März 1874; und unter

Nr. 8238 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Sept. 1874, betr. die Ausführung der durch das Gesetz vom 17. Juni 1874 zur Ausführung für Rechnung des Staates genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

404. Nachstehenden Erlaß des Herrn Handelsministers:

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr., und den §. 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872 bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer der „Gesellschaft zur Revision und Ueberwachung von Dampfkesseln mit dem Sitze in Offenbach a. M." als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 23. September 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Jm Auftrage: gez. Jacobi.

bringen wir mit dem Anfügen zur Veröffentlichung, daß der Vorstand der gedachten Gesellschaft verpflichtet ist, auf Erfordern der Polizeibehörde über den Zustand der der Gesellschafts-Aufsicht unterstellten Kessel-Anlagen jeder Zeit Auskunft zu ertheilen, und daß die Polizeibehörden, sobald ein genügendes polizeiliches Interesse vorliegt, befugt sind, auch unabhängig von den Organen der Gesellschaft sich von dem Zustande eines Kessels durch eine amtliche Untersuchung, deren Kosten jedoch dem Kesselbesitzer nicht zur Last gelegt werden können, Kenntniß zu verschaffen.

Ebenso bleibt durch die ergangene Verfügung die Befugniß der Ortspolizeibehörden unberührt, nach Anleitung der §§. 9 und 11 des Regulativs vom 24sten Juni 1872 die Außerbetriebstellung eines Kessels oder die Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen, sobald der Vorstand oder der Jngenieur der Gesellschaft Anzeige macht, daß sich ein Kessel in einem mit unmittelbarer Gefahr verbundenen Zustande befindet oder wenn die Kesselbesitzer der auf Beseitigung der geringeren Mängel gerichteten Anordnungen des Vorstandes der Gesellschaft keine Folge geben.

Cassel, den 4. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Jnnern.

405. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Liegnitz, Schleswig, Cöln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Cassel, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 16. September 1874.

Der Finanzminister. Jm Auftr.: v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 9. October 1874.

Königliche Regierung.

406. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Stadtschule und das s. g. Progymnasium zu Schlüchtern mit dem dortigen Königlichen Schullehrer-Seminar organisch verbunden und demgemäß in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst übergeführt sind, der seitherige Stadtschulvorstand in Schlüchtern aufgelöst und an dessen Stelle ein, dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium untergeordneter Schulvorstand unter der Vorsitze des Königlichen Seminar-Directors Liebusch in Schlüchtern getreten ist.

Cassel, am 7. October 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

407. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 30sten v. Mts. IV. 9913 ist die Stadt Cassel in zwei Steuer-Empfangsbezirke in der Weise eingetheilt worden, daß zugewiesen werden:

1) dem **Steuer-Empfangsbezirke** I. der westliche Theil der Stadt mit der Oberneustadt einschließlich der unteren Carls- und Königsstraße und den oberen Thoren, bestehend aus folgenden Straßen und Hausnummern: Akazienallee Haus-Nr. 1 bis 16, Aueweg 1 bis 20, Auguststraße 1 bis 10, Bahnhofsstraße 1 bis 27, Unterm Bahnhof 1 bis 6, Bellevue 1 bis 12, Bismarckstraße 1 bis 11, Carlsaue 1 bis 18, Carlsplatz 1 bis 6, Obere Carlsstraße 1 bis 32, Untere Carlsstraße 1 bis 16, Am Druselgraben 40, Frankfurter Chaussee 1 bis 19, Frankfurterstraße 1 bis 42, Friedrichsplatz 1 bis 20, Friedrichsstraße 1 bis 19, Kleine Friedrichsstraße 1 bis 7, Friedrich-Wilhelmsplatz 1 bis 5, Fünffensterstraße 1 bis 22, Garde-du-Corpsplatz 1 bis 6, Georgenstraße 1 bis 2, Gießbergstraße 1 bis 29, Hedwigstraße 1 bis 18, Hohenzollernstraße 1 bis 56, Jordanstraße 1 bis 16, Karthäuserweg 1 bis 25, Cölnische Allee 1 bis 50, Am Kratzenberge 1, Cölnische Straße 1 bis 37, Königsstraße 1 bis 89, Königsthor mit der Stadtkaserne 1 bis 98½, Hinter der Mauer 1 bis 8, Meßplatz 1, Museumsstraße 1 bis 12, Orleansstraße 1 bis 44, Hinter der Post 1 bis 2, Rondel 1 bis 6, Rondelstraße 1, Rosenstraße 1 bis 26, Kleine Rosenstraße 1 bis 6, Fußweg nach Rothenditmold 1 bis 14, Schomburgstraße 1 bis 12, Schulstraße 1 bis 4, Obere Sophienstraße 1 bis 10, Untere Sophienstraße 1 bis 8, Spohrweg 1 bis 13, Ständeplatz 1 bis 23, Ulmenstraße 1 bis 25, Unterer grüner Weg 1 bis 42, Victoriastraße 1 bis 5, Weinbergstraße 1 bis 21, Unter dem Weinberg (Philosophenweg) 1 bis 17, Weinbergeweg 1 bis 33, Weißenburgstraße 1 bis 4, Westendstraße 1 bis 12, Wilhelmshöher Allee 1 bis 99½, Wilhelmsstraße 1 bis 25, Wörthstraße 1 bis 13, Wolfsschlucht 1 bis 33, und die Erhebung der Steuern von Auswärtern,

2) dem **Steuer-Empfangsbezirke** II. der östliche Theil der Stadt mit der Altstadt, ohne die untere Carlsstraße, Königsstraße und Hedwigstraße, aber einschließlich der Wolfhagerstraße, der Holländischen Chaussee und der übrigen Thore, der Unterneustadt und des Philippinenhofs, bestehend aus folgenden Straßen und Hausnummern: Altstädter Marktplatz, Haus-Nr. 1 bis 11, Artilleriestraße 1 bis 25, Auguststraße 1 bis 11, Bäderstraße 1 bis 15, Barrakten 1 bis 24, Weg nach den Bleichen 1 bis 11, Bremerstraße 1 bis 22, Am Brink 1 bis 9, Bonifaciusstraße 1 bis 4, Weg nach dem Dielenhaus 1 bis 10, Weg hinter dem Dielenhaus 1, Druselplatz 1 bis 5, Druselgasse 1 bis 27, Entengasse 1 bis 29, Essiggasse 1 bis 11, Fischgasse 1 bis 18, Fliegengasse 1 bis 21, Franzgraben 1 bis 29, Franziskusstraße 1 bis 2, Fuldabrücke 1 bis 4, Obere Fuldagasse 1 bis 14, Untere Fuldagasse 1 bis 17, An der Garnisonskirche 1 bis 7, Graben 1 bis 74, Hinter den Hallen 1 bis 10, Heckershäuser Weg 1 bis 5, Henschelstraße 1 bis 9, Hohenthorstraße 1 bis 28, Holländische Chaussee 1 bis 62, Holländische Straße 1 bis 9, Holzmarkt 1 bis 12, Ihringshäuser Chaussee 1 bis 43, Hinter dem Judenbrunnen 1 bis 20, Judengasse 1 bis 15, Kasernenstraße 1 bis 11, Kastenalsgasse 1 bis 42, Am Katzensprung 1 bis 2, Kettengasse 1 bis 5, Unterneustädter Kirchplatz 1 bis 9, Vor dem Kloster 1 bis 15, Knickgasse 1 bis 4, Kreuzstraße 1 bis 25, Kruagasse 1 bis 17, Weg nach dem Laboratorium 1 bis 9, Leipziger Chaussee 1 bis 49, Alte Leipzigerstraße 1 bis 22, Neue Leipzigerstraße 1 bis 14, Magazinsstraße 1 bis 10, Am Markt 1 bis 17, Marktgasse 1 bis 40, Marstallerplatz 1 bis 10, Hinter dem Marstall 1 bis 22, St. Martinsplatz 1 bis 10, Maulbeerplantage 1 bis 29, Schwarze Michelsgasse 1 bis 7, Mittelgasse 1 bis 74, An der Mombach 1 bis 10, An der unteren Mombach 1 bis 4, Mönchebergerstraße 1 bis 40, Obere Mühlengasse 1 bis 14, Untere Mühlengasse 1 bis 30, Müllergasse 1 bis 30, Niedervellmarscher Weg 1, Oberste Gasse 1 bis 63, Pferdemarkt 1 bis 37, Philippinenhof 1 bis 19, Philippinenhöferweg 1 bis 11, Pommeranzengasse 1 bis 6, Fahrweg nach der Pulvermühle 1 bis 26, Quellhöfe 1 bis 3, Renthef 1 bis 4, Sack 1 bis 4, Chaussee nach Sandershausen 43 bis 47 und 108, Obere Schäfergasse 1 bis 19 und Untere Schäfergasse 20 bis 39, Vor der Schlagd 1 bis 11, Vor dem Schloß 1 bis 15, Erster Seilerweg 1 bis 13, Zweiter Seilerweg 1 bis 22, Sommerweg 1 bis 18, Steinweg 1 bis 24, Tannheder Weg 1 bis 3, Thomaestraße 1 bis 4, Töpfenmarkt 1 bis 21, Tränkepforte 1 bis 4, Weg hinter der Wachtschen Mühle 1 bis 11, Waisenhausstraße 1 bis 54, Weißer Hof 1 bis 10, Hinter dem weißen Hof 1 bis 2, Am Weer 1 bis 44, Weserstraße 1 bis 34, Wildemannsgasse 1 bis 17, Wolfhagerstraße 1 bis 75, Chaussee nach Wolfsanger 28 bis 51, Fußweg nach Wolfsanger 1 bis 26, Ziegengasse 1 bis 34, Ziegenstall 1 bis 10, Zuchtberg 1 bis 4, Fußweg nach der Waldau 1 bis 2.

Diese Eintheilung gelangt vom 1. Januar 1875 ab zur Ausführung und erhalten die neu zu bildenden Steuerkassen die Bezeichnungen: Königliche Steuerkasse I und II zu Cassel.

Der Wohnungswechsel eines Zahlungspflichtigen in den beiden vorgedachten Steuer-Empfangsbezirken bietet innerhalb des Veranlagungsjahres keine Veranlassung zur anderweiten Ab- und Zugangsstellung, vielmehr haben die Steuerpflichtigen für das ganze betreffende Jahr zu derjenigen Steuerkasse fortzuzahlen, welcher sie durch die Jahresrollen und bezw. durch die Zugangslisten überwiesen sind und von welcher der Steuerzettel ausgestellt worden ist.

Der Steuerkasse I ist zugleich die Geschäftsführung für die General-Brandkasse hierselbst und der Steuerkasse II die Geschäftsführung für die Landes-

Digitized by Google

kreditkasse je vom ganzen Stadtbezirke Cassel überwiesen worden und außerdem hat die Steuerkasse II die Erhebung der Domanialgefälle vom ganzen Stadtbezirke zu besorgen.

Von den zwei Steuerkassen für den Landkreis Cassel behält die eine, welche bisher Steuerkasse III. genannt wurde, diese Bezeichnung, während die bisherige Steuerkasse II die Benennung Steuerkasse IV erhält. Cassel am 6. October 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

408. Durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. August d. J. ist der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Hammonia zu Hamburg auf Grund der in der Anlage abgedruckten Statuten und Versicherungsbedingungen die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, den 7. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

409. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an hiesiger Universität während des Jahres vom 1. October 1874 bis dahin 1875 hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie den Professor Dr. Lieberkühn,
2) " " " Physiologie den Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Nasse,
3) " " " Physik den Prof. Dr. Melde,
4) " " " Chemie den Prof. Dr. Carius,
5) " die Fächer der Zoologie, Botanik und Mineralogie den Prof. Dr. Greeff.

Marburg, den 13. October 1874.

Königliches Universitäts-Curatorium.

410. Die Verkaufspreise des Königlichen Braunkohlenbergwerks am Habichtswalde sind vom 16. October 1874 ab bis auf Weiteres, für je ein Hektoliter, ab Bergwerk,

		Sgr.	Pf.
für Erbstoll'n'r	Stückkohlen . . .	8	—
" —	s.g. Erze (ungerätetes Kohlenklein, wie es aus der Grube kommt .	3	—
" —	Rätekohlen	6	9
" —	Stübbekohlen . . .	3	9
" —	Grus kohlen . . .	1	—
" Scheergrab'n'r	Stück- und Rätekohlen	5	6
" —	Stübbekohlen . . .	3	—
" —	Grus kohlen . . .	1	—

Die Berechnung des Kaufgeldes für die Kohlen geschiehet nicht nach den, zur Zeit der Bestellung, sondern nach den am Tage der Verladung geltenden Tarifpreisen.

Die Kohlen-Consumenten können ihren Bedarf nach Belieben entweder direct auf dem Bergwerke in Empfang nehmen lassen, oder zur Anlieferung sich der bekannten Agenten bedienen. Die letzteren sind von hier aus in den Stand gesetzt, zu Grubenpreisen liefern zu können und es werden dieselben an Fuhrlohn bis Cassel nicht mehr als 2 Thlr. 5 Sgr. pro Fuder berechnen. Von Seiten des Werks wird sich mit der Besorgung der Abfuhr gewöhnlicher Kohlen in der Regel nicht befaßt, weshalb den betreffenden Privaten in deren eigenem Interesse davon abgerathen wird, dahin zielende Ersuchen an die Werksverwaltung zu stellen.

Noch wird zur gefälligen Beachtung Seitens der Kohlen-Empfänger bemerkt, daß sich jeder Fuhrmann durch einen mit dem Stempel des Königl. Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, den 12. October 1874.

Königliche Berg-Inspection.

411. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Juli 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Hamburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,154,340, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vier und fünfzig Tausend dreihundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Oberzell, Amtsgerichts Schwarzenfels, und Guntheim, Amtsgerichts Schlüchtern im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 8. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

412. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Herrenflötz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,472, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert zwei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schlüchtern, Breitenbach, Amtsgerichts Schlüchtern, Nieder-zell und Steinau, Amtsgerichts gleichen Namens im Kreise Schlüchtern, des Regie-

Digitized by Google

rungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

413. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüninghausen zu Steele an der Ruhr unter dem Namen

Rossdorf III.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, p, x, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,902,982, geschrieben: Eine Million neunhundert zwei Tausend neunhundert zwei und achtzig Quadratmetern umfassend — in den zwei Gemeinden Roßdorf, Amtsgerichts Hanau, und Ostheim, Amtsgerichts Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 6. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

414. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Hannover

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

H, J, K, L, F, N, M

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,655, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend sechshundert fünfundfünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rohden, Segelhorst, Oberförstereibezirks Zersen im Kreise Rinteln, und Amtsgerichtsbezirks Hessisch-Oldendorf, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hartleben zu Hannover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 10. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

415 Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein neues Haupt-Sachregister, welches die Jahrgänge 1806 bis einschließlich 1873 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 20 Gr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets auf Bestellung geliefert.

Berlin C., den 12. October 1874.

Gesetzsammlungs-Debitscomtoir.

416. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8ten l. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Knochenbauer zu Trendelburg der neu gewählte Bürgermeister Jordan daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den städtischen Standesamtsbezirk Trendelburg wahrnehmen wird.

Cassel, den 12. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem in Ruhestand getretenen Regierungs-Secretair Zaun ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Knipp ist zum Regierungs-Secretair ernannt.

Die Bureau-Hülfsarbeiter, Militair-Anwärter Obrian und Meyer sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten bestellt worden.

Der Hülfs-Executor Louis Bialon ist zum Steuer-Exekutor für die Steuerkasse I zu Cassel bestellt worden.

Der Kreisbote Lompe zu Melsungen ist in gleicher Eigenschaft an das Landrathsamt zu Rinteln versetzt worden.

Der Kreisbaumeister Rock zu Homberg ist vom 1. Januar 1875 ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 28. October **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

417. Nachstehend bringen wir das Allgemeine Reglement für ausländische Aussteller auf der Welt-Ausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876 zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, den 16. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Welt-Ausstellung 1876 in Philadelphia.

Allgemeines Reglement für ausländische Aussteller.

Der Congreß der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Abhaltung einer internationalen Ausstellung von Kunst-, Fabrik-, Acker- und Bergwerks-Produkten beschlossen. Eine am 4. Juli 1873 erlassene Proklamation des Präsidenten hat die Ausstellung angekündigt und dieselbe allen Nationen empfohlen.

Mit der Ausarbeitung und Ausführung des Planes ist der „United States Centennial Commission“ beauftragt; in derselben ist jeder Staat und jedes Territorium durch einen Repräsentanten, welcher auf Vorschlag des Gouverneurs vom Präsidenten ernannt wurde, vertreten.

Die Beamten sind:

Präsident: Joseph R. Hawley, Connecticut.
Vice-Präsidenten: A. T. Goshorn, Ohio.
Orestes Cleveland, New Jersey.
Wm. M. Byrd, Alabama.
John D. Creigh, California.
Robert Lowry, Iowa.
Robert Mallory, Kentucky.
Gener. Director: Alfred T. Goshorn, Ohio.
Sekretär: John L. Campbell, Indiana.
Executiv-Comité: Daniel J. Morrell, Pennsylvania.
Alfred T. Goshorn, Ohio.
Walther W. Wood, Virginia.
E. A. Straw, New Hampshire.
N. M. Beckwith, New York.
James T. Earle, Maryland.
George H. Corliß, Rhode Island.
John G. Stevens, New Jersey.
Alex. R. Boteler, West-Virginia.
Richard C. Mocormick, Arizona.
Lewis Waln Smith, Georgia.
John Lynch, Louisiana.
James Birney, Michigan.

I. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird im Fairmont Park in der Stadt Philadelphia abgehalten. Sie wird am 19. April 1876 eröffnet und am 19. October desselben Jahres geschlossen werden.

II. Organisation der ausländischen Commissionen. Alle Regierungen sind ersucht worden, Commissionen zu ernennen, um ihre resp. Abtheilungen der Ausstellungen zu organisiren. Die Ernennung solcher ausländischen Commissionen sollte dem General-Director vor dem 1. Januar 1875 angezeigt werden.

III. Gesuche um Raum. Gesuche und Unterhandlungen um Raum müssen von dem Applikanten durch die Commission seines Landes geführt werden.

Anweisung des Raumes. Am 1. Februar 1875, oder schon früher, werden den ausländischen Commissionen genaue Pläne der Gebäude und Anlagen geliefert werden, welche die jeder Nation zugetheilten Räumlichkeiten bezeichnen; dieselben sind jedoch weiterer Revision und Berichtigung unterworfen.

IV. Die ausländischen Commissionen sind ersucht, nicht später als am 1. Mai 1875 den General-Direktor zu benachrichtigen, ob sie mehr oder weniger als den ihnen angebotenen Raum wünschen.

V. Die ausländischen Commissionen werden ersucht, dem General-Direktor möglichst Pläne über die Benutzung des ihnen zugewiesenen Raumes vor dem 1. December 1875 einzureichen; sowie demselben gleichzeitig Listen der Aussteller und alle anderen Berichte, welche zur Bearbeitung des offiziellen Kataloges nothwendig sind, zu übermitteln.

Zollhaus-Reglement. Alle zur Ausstellung bestimmten Produkte, die durch die Häfen von Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Portland, Me, Port Huron, New-Orleans oder San-Francisco in die Vereinigten Staaten eingeführt, können ohne Untersuchung in jenen Häfen, unter passender Aufsicht der Zollbeamten, direkt zu den Ausstellungsgebäuden befördert und am Schlusse der Ausstellung nach den Häfen für weitere Beförderung zurücktransportirt werden. Von Waaren, die nicht zum Verbrauch in den Vereinigten Staaten eingeführt werden, wird kein Zoll erhoben.

VI. Transport und Ablieferung. Die Kosten für Transport, Empfang, Auspacken und Aufstellen der Ausstellungs-Objekte hat der Aussteller selbst zu tragen.

VII. Empfang der Waaren. Die Aufstellung schwerer Ausstellungs-Objekte, welche ein besonderes Fundament erfordern, sollte durch spezielle Anordnung so früh beginnen, als der Fortschritt der Arbeit an den Gebäuden es möglich macht. Der allgemeine Empfang der Objekte wird in den Ausstellungsgebäuden am 1sten

Digitized by Google

Januar 1876 beginnen. Nach dem 31. März werden keine Gegenstände mehr zugelassen.

VIII. Aller Raum, welcher den ausländischen Commissionen angewiesen und bis zum 1. April 1876 nicht besetzt ist, fällt dem General-Direktor zur Wiedervertheilung zu.

IX. Im Falle, daß Ausstellungs-Objekte nicht „zur Concurrenz" eingesandt sind, haben es die Aussteller derselben zu bemerken, damit solche Objekte nicht von den internationalen Juries untersucht werden.

X. Offizieller Katalog. Ein offizieller Katalog wird von der Centennial-Commission veröffentlicht werden. Derselbe wird in vier verschiedenen Sprachen erscheinen, nämlich: — Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Der Verkauf von Katalogen ist der Centennial-Commission vorbehalten.

XI. Den ausländischen Commissionen ist das Recht zugetheilt, Kataloge ihrer Abtheilungen zu veröffentlichen.

Die zehn Haupt-Gruppen der Classification, nach welchen die Ausstellungs-Objekte — mit Ausnahme solcher Collectiv-Ausstellungen, die speziell erlaubt werden, — eingetheilt und im Kataloge angeordnet werden, sind wie folgt:

I. Rohstoffe aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreich,
II. Roh- und verarbeitete Stoffe, welche als Nahrungsmittel oder in der Industrie gebraucht werden und welche das Resultat von Extractions- oder Combinations-Prozessen sind,
III. Gewebe und Filzprodukte, Kleidungsstücke, Kostüme und Schmuckſachen,
IV. Möbel, Hausgeräthe und Baumaterialien,
V. Werkzeuge, Instrumente, Maschinen und Gebrauch derselben,
VI. Betriebs- und Bewegungsmaschinen, Transport,
VII. Apparate und Methoden für die Verbreitung der allgemeinen Kenntnisse (Erziehung).
VIII. Ingenieurwesen, öffentliche Arbeiten, Architektur ꝛc.,
IX. Plastische und graphische Künste,
X. Objekte, welche dazu bestimmt sind, den physischen, geistigen und moralischen Zustand der Menschen zu verbessern.

XII. Raum, Betriebskraft, Wasser. Der zu benuthende Raum ist kostenfrei, sowie auch ein beschränkter Theil der Betriebskraft (Dampf oder Wasser). Die Quantität derselben wird bei der Raum-Eintheilung bestimmt und bekannt gegeben. Sollten Aussteller mehr Betriebskraft gebrauchen, so steht ihnen selbe zu einem festgestellten Preise zu Gebote. Gesuche dieser Art müssen zur Zeit der Raum-Eintheilung eingereicht werden.

XIII. Aussteller haben auf eigene Kosten alle Ausstellungskasten, Kisten und Tische zu besorgen, und auch alle Transmissionswellen, Riemenscheiben, Riemen ꝛc., die nothwendig sind um Triebkraft von den Haupttransmissionswellen in der Maschinenhalle zu leiten, auf eigene Kosten einzurichten. Alle Anordnungen von Ausstellungs-Objekten und die Dekorationen müssen mit dem allgemeinen Plane harmoniren und stehen unter der Aufsicht des General-Direktors.

Besondere Bauten irgend einer Art in den Gebäuden selbst oder auf den umliegenden Gründen können blos auf schriftliche Erlaubniß des General-Direktors errichtet werden.

Die Centennial-Commission wird für die sichere Verwahrung und Bewachung der ausgestellten Gegenstände Vorkehrung treffen; wird sich aber in keiner Weise für Verluste oder Schaden durch Feuer oder andere Unfälle verantwortlich halten.

XIV. Es wird Sorge getroffen werden, daß Aussteller oder ausländische Commissionen ihre Waaren zu günstigen Bedingungen versichern können.

Die ausländischen Commissionen können Personen anstellen, um deren Güter während der Stunden, in welchen die Ausstellung für das Publikum offen ist, zu bewachen. Die Ernennung solcher Aufseher ist jedoch der schriftlichen Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

XV. Agenten der Aussteller. Aussteller oder deren Agenten haben für den Empfang, das Auspacken und die Anordnung der auszustellenden Gegenstände, sowie auch für deren Wegschaffung am Schlusse der Ausstellung zu sorgen. Es wird Niemand erlaubt sein, als Agent zu handeln, ohne dem General-Direktor schriftlichen Beweis zu liefern, daß er von der betr. Commission bestätigt ist.

XVI. Jedes Frachtstück muß wie folgt adressirt sein: To the Commission for (Namen des Landes) at the International Exhibition of 1876, Philadelphia, U. S. A." mit den folgenden Bemerkungen:

XVII. 1) das Land, von welchem es kommt; 2) Name oder Firma des Ausstellers; 3) Wohnungsort des Ausstellers; 4) Gruppe, zu welcher die Ausstellungs-Objekte gehören; 5) die Anzahl der von dem Aussteller gesandten Frachtstücke; 6) laufende Nummer jedes besonderen Frachtstückes.

Es müssen wenigstens zwei solcher Adreßzettel an verschiedenen (jedoch nicht entgegengesetzten) Seiten der Kisten angebracht sein.

XVIII. In jedem Frachtstücke sollte eine Liste der darin enthaltenen Objekte sein.

XIX. Wenn bei Ablieferung von Waaren Niemand zugegen, dieselben in Empfang zu nehmen, so werden solche sofort auf Kosten des Absenders auf Lager gebracht werden.

XX. Ausgeschlossene Gegenstände. Nicht zugelassen zur Ausstellung werden leicht entzündbare explosive Körper, Patent-Medizinen, sogenannte Geheimmittel und in dieses Fach einschlägige Präparationen; sowie alle irgendwie anstößige Gegenstände; sollten deren dennoch welche in die Ausstellung gelangen, so werden selbe sofort entfernt.

Digitized by Google

XXI. Ausstellungs-Objekte können in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

XXII. Skizzen, Zeichnungen, Photographien oder irgend welche andere Abbildungen von Ausstellungs-Gegenständen können blos mit der Erlaubniß des Ausstellers und des General-Directors gemacht werden. Der General-Direktor jedoch kann die Erlaubniß ertheilen, Skizzen von den Bauten oder deren Theilen zu machen.

XXIII. Wegschaffung der Ausstellungs-Objekte. Sofort nach dem Schlusse der Ausstellung sollen die Aussteller mit der Hinwegnahme ihrer Effekten beginnen und dieselbe spätestens bis zum 31. December 1876 vollenden. Alle dann noch nicht fortgeschafften Gegenstände werden entweder von dem General-Direktor öffentlich verkauft und der Ertrag zur Erledigung der darauf haftenden Kosten verwendet, oder über dieselbe, nach Beschluß der Centennial-Commission anderweitig verfügt werden.

XXIV. Jeder, der die Ausstellung beschickt, erkennt dadurch alle Regeln und Anordnungen für Aussteller an und verpflichtet sich, dieselben zu beobachten.

Besondere Regeln werden für die Ausstellung der schönen Künste, für die Organisirung der internationalen Juries, die Ertheilung der Preise, den Verkauf von Gegenständen in den Ausstellungs-Gebäuden und für Punkte, welche in diesen Verordnungen nicht erwähnt sind, festgesetzt werden.

XXV. Alle Mittheilungen, die Ausstellung betr., sollten folgendermaßen adressirt sein: „The Director-General, International Exhibition, Philadelphia, Pa, United States of America."

Die Centennial-Commission behält sich das Recht vor, diese Vorschriften zu erläutern oder zu ändern, wenn es im Interesse der Ausstellung nothwendig sein sollte.

Philadelphia, den 4. Juli 1874.

gez. John L. Campbell, gez. A. T. Goshorn,
Sekretär. General-Direktor.

418. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die **Markrechnung** eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der **Reichsmarkwährung** lautende **Postwerthzeichen** (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und **Formulare zu Postanweisungen** treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß **sämmtliche** Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der **Guldenwährung**, ferner diejenigen zu ½ und ½ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre **Gültigkeit zur Frankirung verlieren** und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 19. October 1874.

Kaiserliches **General-Postamt.**

419. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1875 nach §. 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. Sept. 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 14. October 1874.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

420 Auf der Main-Weser-Bahn tritt mit dem 1. November d. J. ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher gegen den jetzt bestehenden Fahrplan folgende Aenderungen enthält, auf die hiermit besonders aufmerksam gemacht wird:

a) der jetzt Abends 10 Uhr 50 Min. von Frankfurt abgehende Courierzug fällt als solcher aus und wird letztmals am 30. October c. abgelassen; an dessen Stelle tritt ein gemischter Zug, welcher Abends 10 Uhr 30 Min. und zwar zuerst am 31. October c. von Frankfurt abgeht und andern Morgens 5 Uhr in Cassel ankommt;

b) der jetzt Morgens 6 Uhr 50 Min. von Gießen abgehende, Vormittags 10 Uhr 25 Min. in Cassel ankommende Personenzug fällt aus;

c) der jetzt Vormittags 10 Uhr 45 Min. von Cassel abgehende, Nachmittags 3 Uhr 55 Min. in Frankfurt ankommende Personenzug fällt auf der Strecke Cassel—Gießen gleichfalls aus, wird dagegen auf der Strecke Gießen—Frankfurt in rem seitherigen Cours (Abgang Gießen Nachmittags 2 Uhr 3 Min.) auch fernerhin gefahren;

d) der jetzt Morgens 7 Uhr von Gießen abgehende gemischte Zug wird künftig von Marburg expedirt, daselbst Morgens 6 Uhr abgehen und wie seither Morgens 9 Uhr in Frankfurt ankommen;

e) der Abends 7 Uhr 20 Min. von Cassel abgehende, jetzt bis Gießen fahrende gemischte Zug wird künftig bereits in Marburg (Abends 10 Uhr 40 Min.) enden.

Mit Ausnahme der Courier- und Schnellzüge und der Nachmittags 1 Uhr von Cassel, bezüglich Morgens 9 Uhr 45 Min. von Frankfurt abgehenden Personenzüge, werden alle übrigen Züge IVte Wagenklasse führen.

Traglasten werden nur noch auf Billete IVter Klasse resp. in IVter Wagenklasse frei befördert.

Cassel, den 16. October 1874.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

Digitized by Google

421. Der Herr Ober-Präsident hat für den versetzten Lehrer **Beck** zu Lettgenbrunn den Gemeindepfleger Franz **Keßler** daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lettgenbrunn bestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cassel, am 13. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

422. Der Herr Ober-Präsident hat das Stadtrathsmitglied Heinrich **Deines** zu Hanau zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten bestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, am 13. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

423. Zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1857, wonach den Linien-Infanterie- und Artillerie-Regimentern, sowie den Pionier-Abtheilungen gestattet ist, aus den ältest gedienten Mannschaften bis zu 5 Mann per Compagnie bezw. Batterie in ihrer Disposition auf unbestimmte Zeit zu beurlauben und je nach Bedarf wieder einzuziehen, ist höheren Orts bestimmt worden, daß Gesuche um derartige Entlassungen für den Stadtkreis Cassel bei der unterzeichneten Stelle bis zum 1. August jeden Jahres anzubringen sind.

In neuester Zeit ist es jedoch vielfach vorgekommen, daß derartige Gesuche dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps direct zugefertigt worden sind. — In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 20. August c. bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung, künftighin alle Gesuche um Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile von Mannschaften bei mir einzureichen.

Cassel, den 12. October 1874.

Der Königl. Polizei-Director. **Albrecht.**

424. Wir veröffentlichen anliegend das Verzeichniß der sämmtlichen in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen, bis zum heutigen Tage zur Rückzahlung noch nicht eingereichten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse.

Cassel am 12. October 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse. **Harnier.**

425. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. **Rustemeyer** zu Dortmund unter dem Namen

Böckeburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

D. H, J, K, L, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,150, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rohden, Botenengern, Rannenberg, Oberförsterei Zersen im Kreise Minden, Amtsgerichtsbezirk Oldendorf, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Hartleben** zu Hannover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. October 1874.

Königliches **Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Die Telegraphen-Candidaten **Wehr**, **Bösel** und **Martin** in Cassel, **Berjin** und **Liepe** in Hanau sind zu Telegraphisten, der Boten-Probst **Davidshäuser** zu Cassel ist zum Boten ernannt und der Obertelegraphist **Saß** von Frankfurt a. M. nach Fulda versetzt worden.

Der vorhinnige Feldwebel im 3. Garde-Regiment zu Fuß, Wilhelm **Pömke**, ist mit der probeweisen Versehung einer Polizei-Commissar-Stelle bei der kgl. Polizei-Verwaltung in Cassel beauftragt worden,

Der Rechnungsrath **Schneider** ist vom 1sten Januar 1875 ab zum Steuerempfänger der neugebildeten Steuerkasse I zu Cassel bestellt worden.

Der Königliche Steuerempfänger, Rechnungsrath **Löwer** zu Hanau ist vom 1. Januar 1875 ab in gleicher Eigenschaft an die neugebildete Steuerkasse II zu Cassel versetzt worden.

Der bisherige Magazins-Aufseher Wilhelm **Böttcher** zu Colmar ist zum Kreisboten beim Königlichen Landratbsamte in Hünfeld ernannt worden.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25sten April v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Hollstein, Hannover und Hessen-Nassau für den Kreis Homberg bestellte Veranlagungs-Commissar, Regierungs-Assessor **Schaub** in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Duisburg aus jener Stellung ausgeschieden und statt seiner der Vermessungs-Personalvorsteher **Fuchs** zu Homberg zum Veranlagungs-Commissar für den gedachten Kreis ernannt ist. Cassel, den 16. October 1874.

Der Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuer,

General-Commissarius **Wilhelmy.**

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Wir veröffentlichen nachstehend das Verzeichniß der sämmtlichen in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, welche bisher zur Rückzahlung noch nicht eingereicht sind, und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen und etwa ausgezahlten Coupons am Kapital gekürzt werden muß. Uebrigens sind sämmtliche diesseits gekündigte ältere, aus der Zeit vor 1870 herrührende Schuldverschreibungen mit Zinscoupons nur bis zu den für die Rückzahlung bestimmten Fälligkeitsterminen versehen. Letzteres gilt auch von den für den 1. September 1875 zur Rückzahlung gekündigten, auf Verlangen schon jetzt rückzahlbaren 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Abtheil. VII. Ca. Nr. 3 bis 4099 und Cc. Nr. 1 bis 1267 zu 100 Thaler.

Cassel, am 12. October 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

Verzeichniß

A. der, seitens der Direction der Landeskreditkasse gekündigten, bis zum 10. October 1874 noch nicht zur Rückzahlung eingereichten, vor dem Jahre 1870 ausgegebenen (weißen) Obligationen — Abtheilung VII —.

I. Obligationen über 25 ℛ, verzinslich zu **3 Proc.**, gekündigt zufolge Bekanntmachung vom 10. Februar 1873, zur Rückzahlung auf den **1. September 1873.**

Serie Fa. Nr. 983. 1043. 1095. 1221. 1564. 1594. 1603.

II. Obligationen über 50 ℛ, gekündigt zufolge Bekanntmachung vom 19. August 1871, zur Rückzahlung auf den 1. September 1872.

1) Zu 3½ Proc. verzinslich:

Serie Db. Nr. 5728. 6128.

2) Zu **4 Proc.** verzinslich:

a. Serie Da. Nr. 97. 738. 819. 1187. 1721. 1841. 2338. 2572.

b. Serie Db. Nr. 290. 902. 1100. 2245. 2251. 3032. 6026. 8685. 8887.

c. Serie Dc. Nr. 363. 495. 778. 1352. 1481.

3) Zu 4½ Proc. verzinslich:

a. Serie Da. Nr. 13. 853. 1807.

b. „ Db. „ 2625. 3901. 4859. 4922. 5912. 7456. 8082. 8188. 8797.

c. Serie Dc. Nr. 42. 351. 709.

III. Obligationen über **1000** ℛ, verzinslich zu **4½ Proc.**, gekündigt zufolge Bekanntmachung vom 16. Februar 1872, zur Rückzahlung auf den **1. September 1872.**

Serie Ea. Nr. 604. 1820.

B. der in Folge stattgehabter Verloosungen gekündigten, ebenwohl bis zum 1. October 1874 zur Rückzahlung nicht präsentirten, seit dem Jahre 1870 ausgegebenen, Seitens des Inhabers unkündbaren (gelben) Schuldverschreibungen — Abtheilung VIII. C —.

I. Serie I., zu 4½ Proc. verzinslich:

1) in Folge der ersten Verloosung zur Rückzahlung auf den **1. September 1872** gekündigt:

a. Lit. C. über 200 ℛ Nr. 300. 591. 1282.

b. „ D. „ 100 „ „ 95. 232. 309. 866. 1890.

c. Lit. E. über 50 ℛ Nr. 190. 368. 813.

2) in Folge der zweiten Verloosung zur Rückzahlung auf den **1. September 1873** gekündigt:

a. Lit. B. über 500 ℛ Nr. 96. 291. 427.

b. Lit. C. über 200 ℛ Nr. 43. 57. 144. 148. 910. 1179. 1271.

c. Lit. D. über 100 ℛ Nr. 9. 89. 155. 375. 481. 708. 861. 945. 1178. 1406. 1414. 1535. 1571. 1587. 1897. 2182.

d. Lit. E. über 50 ℛ Nr. 45. 86. 94. 125. 197. 248. 413. 867. 971. 1095.

3) in Folge der dritten Verloosung zur Rückzahlung auf den **1. September 1874** gekündigt:

a. Lit. B. über 500 ℛ Nr. 12. 13. 18. 178. 228. 322. 326. 425. 430. 436.

Digitized by Google

b. Lit. C. über 200 ℳ Nr. 40. 65. 72. 82. 172. 212. 291. 304. 320. 402. 436. 463. 533. 568. 731. 768. 769. 777. 811. 848. 877. 897. 911. 973. 991. 1011. 1121. 1157. 1216. 1248. 1308.

c. Lit. D. über 100 ℳ Nr. 8. 14. 33. 59. 71. 76. 150. 177. 183. 208. 229. 250. 277. 278. 279. 280. 308. 325. 390. 393. 415. 441. 489. 490. 522. 658. 671. 715. 723. 731. 858. 862. 877. 885. 915. 951. 956. 958. 962. 994. 1019. 1148. 1158. 1216. 1227. 1229. 1262. 1307. 1336. 1348. 1357. 1372. 1373. 1374. 1389. 1415. 1431. 1458. 1472. 1482. 1567. 1594. 1607. 1801. 1802. 1834. 1898. 2049. 2061. 2073. 2172. 2179.

d. Lit. E. über 50 ℳ Nr. 14. 39. 85. 114. 222. 232. 237. 286. 293. 311. 364. 442. 443. 447. 486. 488. 496. 542. 591. 599. 623. 633. 664. 702. 714. 733. 745. 772. 773. 804. 842. 871. 919. 990. 1037. 1063. 1145.

II. Serie II., zu 4½ Proc. verzinslich:

1) in Folge der ersten Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1873 gekündigt:

a. Lit. B. über 500 ℳ Nr. 384.
b. „ C. „ 200 „ „ 376. 621. 1046.
c. „ D. „ 100 „ „ 53. 507. 1064. 1384.

2) in Folge der zweiten Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1874 gekündigt:

a. Lit. A. über 1000 ℳ Nr. 14.
b. „ B. „ 500 „ „ 93. 114. 126. 369. 387. 390. 402. 420. 479. 514. 657.
c. Lit. C. über 200 ℳ Nr. 86. 101. 140. 153. 258. 301. 358. 410. 590. 601. 675. 820. 822. 829. 838. 875. 881. 882. 900. 929. 1032. 1078. 1097. 1130. 1151.
d. Lit. D. über 100 ℳ Nr. 141. 220. 296. 341. 370. 379. 496. 596. 598. 629. 658. 671. 730. 749. 822. 836. 858. 864. 893. 904. 907. 974. 1001. 1038. 1137. 1138. 1153. 1237. 1244. 1261. 1289. 1299. 1334. 1336. 1383.
e. Lit. E. über 50 ℳ Nr. 18. 66. 68. 132. 197. 359. 378. 390. 399. 540. 599.

III. Serie III., zu 4 Proc. verzinslich, gekündigt in Folge der ersten Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1874:

a. Lit. A. über 1000 ℳ Nr. 101.
b. „ B. „ 500 „ „ 149. 231. 247. 285. 420. 444. 466.
c. Lit. C. über 200 ℳ Nr. 45. 46. 53. 59. 127. 181. 190. 466. 489. 501. 523. 621. 726. 742. 786. 883. 942. 954. 1364. 1390. 1457. 1464.
d. Lit. D. über 100 ℳ Nr. 27. 31. 80. 99. 180. 346. 399. 414. 428. 552. 655. 721. 820. 840. 1032. 1081. 1600. 1609. 1718.
e. Lit. E. über 50 ℳ Nr. 37. 246. 457. 504. 730. 731.

IV. Serie V., zu 4½ Proc. verzinslich, gekündigt in Folge der ersten Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1874:

a. Lit. B. über 500 ℳ Nr. 153. 195.
b. „ C. „ 200 „ „ 107. 142. 539. 660. 1151.
c. Lit. D. über 100 ℳ Nr. 218. 421. 760. 1284. 1310. 1461.
d. Lit. E. über 50 ℳ Nr. 101. 180.

V. Serie VI., zu 4½ Proc. verzinslich, gekündigt in Folge der ersten Verloosung zur Rückzahlung auf den 1. September 1874:

a. Lit. B. über 500 ℳ Nr. 12. 635.
b. „ C. „ 200 „ „ 16. 983. 1027.
c. „ D. „ 100 „ „ 67. 125. 353. 789. 1298.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Gotha.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Sonnabend den 7. November **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 21. October 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1014 die Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags. Vom 20. October 1874; und unter

Nr. 1015 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 5ten October 1874.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 26. October 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1016 das Protokoll, betr. die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 7. October 1874, und unter

Nr. 1017 die Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend. Vom 16. October 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. October 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8239 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen in Betreff des Uebergangs des Eigenthums an der bisher der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie gehörigen Eisenbahnstrecke von der preuß.-sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 26. August 1874; unter

Nr. 8240 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Zulassung einer Eisenbahn von Nossen über Lommatzsch und Riesa nach Elsterwerda. Vom 26sten August 1874; und unter

Nr. 8241 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 21. Sept. 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

426. Nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 8ten September l. J., betr. die Ausführung der durch das Gesetz vom 17. Juni l. J. zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen,

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. will Ich für die im §. 1 des Gesetzes vom 17. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 256), betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50,600,000 Thalern zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, bezeichneten Bahnen das Expropriationsrecht, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der in den betr. Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften bewilligen und zugleich genehmigen, daß die Ausführung der fraglichen Bahnen, und zwar: 1) von Insterburg über Darkehmen, Goldap und Olezko nach Prostken zum Anschluß an die Russische Bahn von Bialystock nach Grajewo, 2) von Jablonowo über Graudenz nach Laskowitz und 3) von einem Punkte an der Stargard-Posener Bahn zwischen Rokietnice und Posen über Schneidemühl nach Belgard, Rügenwaldermünde und Stolpmünde der Direction der Ostbahn in Bromberg, 4) von Dittersbach über Neurode nach Glatz der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin, 5) von Cassel über Helsa nach Waldkappel zum Anschluß an die Bahn von Berlin nach Wetzlar der Eisenbahn-Direction in Frankfurt a. M., 6) von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenzweigbahnen der Direction der Westphälischen Eisenbahn in Münster übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. September 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Nr. 8238).

bringen wir unter Hinweis auf die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni l. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, den 30. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

427. In Gemäßheit Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17ten l. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den ausgeschiedenen Colonen Hans Heinrich Wille zu Hohnhorst der Colon und Tischler Johann Friedrich Wilhelm Matthias daselbst als Stellvertreter des Standes-

Digitized by Google

beamten für den Standesamtsbezirk Hohnhorst bestellt worden ist. Cassel, am 21. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

428. Nachdem die dem Apotheker Lagisse zu Netra zur Errichtung und Führung einer Apotheke daselbst ertheilte Concession auf dessen Ansuchen zurückgezogen worden ist, fordern wir qualificirte Pharmazeuten, welche eine Apotheken-Concession für Netra zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines curriculum vitae, der Approbation, der Atteste über die Lehr- und Servirzeit, sowie eines glaubhaften Nachweises über den Besitz der zur Führung der Apotheke nöthigen Mittel binnen vier Wochen anher einzureichen. Cassel, am 22. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

429. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird hierdurch für den Kreis Witzenhausen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers, und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

§. 2. Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens fünf Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§. 3. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Cassel, den 26. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

430. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19ten d. Mts. ausnahmsweise genehmigt, daß die seither dem Standesamtsbezirke Kirchhauna zugewiesene Gemeinde Guntershausen im Landkreise Cassel dem Standesamtsbezirke Grifte im Kreise Fritzlar vom 1. Januar 1875 ab zugetheilt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 26. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

431. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Herrn Finanzministers der Name der Oberförsterei Ernsthausen nach dem Stationsorte des Oberförsters in Wolkersdorf umgeändert worden ist.

Cassel, den 29. October 1874.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

432. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. October d. J. zu genehmigen geruht, daß die das Rittergut Elbersdorf bildenden Grundstücke, soweit sie innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Elbersdorf, Kreis Melsungen, liegen, der Gemeinde Elbersdorf, und soweit sie innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Spangenberg, in demselben Kreise, liegen, der Gemeinde Spangenberg einverleibt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cassel, den 27. October 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

433. Mit dem für Ende dieses Monats in Aussicht stehenden Abgange des gegenwärtigen Pfarrers von Nieste auf eine andere Pfarrstelle wird auf Grund des die Verhältnisse im Einzelnen ordnenden Umpfarrungs-Decrets vom 22. Juli — 7. August — 1873 nach dem Antrage der Betheiligten und mit Genehmigung der zuständigen Behörden die selbstständige Pfarre zu Nieste aufgehoben und die Kirchengemeinde daselbst unter Entlassung aus ihrem diesseitigen Classen-, Diöcesan- und Consistorial-Verbande als Filialgemeinde der Pfarrei Escherode in der Provinz Hannover, mit der sie bereis früher verbunden war, wieder zugelegt, auch den kirchlichen Behörden der letzteren unterstellt. Cassel, den 24. October 1874.

Königliches Consistorium

für den Regierungsbezirk Cassel.

434. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des aus dem Kreise Witzenhausen verzogenen seitherigen Mitgliedes der dortigen Kreisvermittelungsbehörde, Forstmeisters Dittmar, der Gutsbesitzer v. Pape zu Marxhausen zum Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel, den 25. October 1874.

Königliche General-Commission.

435. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1867 präsentirten Muthung wird den Kindern und Erben des Fabrikanten Georg Koch, nämlich: Clara, Amalie, Ernst, Oskar und Otto Koch, sowie dem Probator a. D. Adolph Cornelius, sämmtlich zu Cassel, unter dem Namen

Wilhelmine

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, g, h, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,501, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert ein Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Großenritte und Eigershausen, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage einmal für den Herrn Probator a. D. Cornelius, einmal für Minna Koch, geb. Cauer, als Vormünderin ihrer Kinder, beide zu Cassel, wird mit dem Bemerken, daß

Digitized by Google

der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

436. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Adolph Klein zu Geisweid bei Siegen unter dem Namen

Union

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, p, o, e, f, g, h, i, k, l, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,047, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend sieben und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ihringshausen, Simmershausen, Eichenberg, Wahnhausen, Kragenhof, Rothwesten u. Knickhagen, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

437. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 31. August 1872 wird der „Union" Actiengesellschaft für Bergbau-, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund unter dem Namen

Bonames II

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Bonames im Kreise Frankfurt a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden und Oberbergamtsbezirk Bonn, und in den Gemarkungen Berkersheim und Preungesheim im Kreise Hanau, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen drei und neunzig Tausend und vierhundert Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a' b c d d' e' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal, den 10. Oct. 1874. (L. S.)

Bonn, den 26. Juni 1874. (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

438. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 9. Septbr. 1872 wird der „Union" Actiengesellschaft für Bergbau-, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund unter dem Namen

Bonames I

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Bonames im Kreise Frankfurt a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden und Oberbergamtsbezirk Bonn, und in den Gemarkungen Preungesheim, Eckenheim und Eschersheim im Kreise Hanau, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von Einer Million neunhundert ein und vierzig Tausend acht hundert Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i k l g h' i' e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen**erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal, den 10. Oct. 1874. (L. S.)

Bonn, den 26. Juni 1874. (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß, bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

439. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. September 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Adolph Klein zu Geisweid bei Siegen unter dem Namen

Clemens

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a' i' h' g' d f' e' d' c' b' a' l m n o p q r s t u a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,142,762, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweinndvierzig Tausend siebenhundert zwei und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ihringshausen, Kragenhof, Wahnhausen, Eichenberg und Knickhagen, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel

Digitized by Google

und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem in den Ruhestand tretenden Secretar z. D. Hofrath Knyrim ist der Kronen-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Dem in den Ruhestand getretenen Secretar z. D. Große ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Dem ordentlichen Professor an der Universität zu Königsberg, Dr. Bergmann, ist vom 1. April k. J. ab die erledigte ordentliche Professur für Philosophie bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg verliehen worden.

Bei der ständischen Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Breitenau sind provisorisch bestellt worden: Wilhelm Mohr zum Oberaufseher, Heinrich Kiebe, Friedrich Ludwig Benfing, Johannes Bartholomäus, Jacob Meister und Gustav Reckert zu Aufsehern.

Dem ehemal. Bauaufseher Strüver in Braunschweig ist die Verleihung einer zweiten Landwegebauaufseherstelle im Kreise Gersfeld mit dem vorläufigen Wohnsitze in Poppenhausen probeweise übertragen worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Küch zu Hanau ist vom 1. Januar 1875 ab die Steuerkasse II zu Hanau übertragen worden.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Wilcke zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Bischhausen,

Kreisrichter Heeger zu Rotenburg zum Kreisgerichtsrath,

Gerichts-Assessor Frieß zu Cassel zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel,

die Rechtskandidaten Binge aus Homburg, Stemrich aus Detmold, Born aus Frankenstein und Dallmeyer aus Borgholz zu Referendarien,

Referendarius Hause zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind: Amtsgerichts-Secretair Brocke zu Fronhausen als Kreisgerichts-Secretair an das Kreisgericht zu Rotenburg,

Amtsgerichts-Secretair v. Schutzbar, gt. Milchling, zu Weyhers in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Fulda.

Dem Rechtsanwalt Burhenne zu Schmalkalden ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.

Appellationsgerichts-Vice-Präsident v. Baumbach ist gestorben.

Referendarius Wellstein aus Wetzlar ist in das hiesige Departement übernommen worden.

Der pensionirte Gendarm Martin ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar k. J. ab aus seiner bisherigen Dienststellung als Kreisbote beim Königlichen Landrathsamte Wolfhagen entlassen worden.

Der bisherige Locomotivführer Ferdinand Wagner zu Gießen ist vom 1. November d. J. ab zum Königl. Eisenbahn-Werkmeister in Marburg ernannt worden.

Der Kanzlist bei dem Königlichen Consistorium zu Cassel, Wilhelm Fresenius, ist auf Nachsuchen vom 1. Januar 1875 an pensionirt worden.

Zu etatsmäßigen Kanzlisten bei der vorgedachten Behörde sind ernannt: die Hülfskanzlisten Wilhelm Degenhard und Christian Damm.

Dem Gestüt-Oberinspector Renner in Beberbeck ist der Kgl. Kronen-Orden 3r Klasse verliehen worden.

Die Abiturienten Bender, Siebliſt und Hieronymus in Cassel sind als Posteleven angenommen worden.

Der Postamts-Assistent Cantus in Nentershausen ist zum Postexpediteur daselbst und der Postgehülfe Koch in Eschwege zum Postamts-Assistenten ernannt, der Oekonom Rudolph in Friedewald ist zum Postagenten daselbst bestellt und der Landbriefträger Sippel in Waldorf ist etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind: der Postschaffner Kahl von Hersfeld nach Cassel und der Briefträger Derau in Gelnhausen als Postschaffner nach Hersfeld.

Der Postagent Hebebrand in Friedewald und der Postschaffner Daniel in Cassel sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; der Briefträger Lange in Cassel und der Landbriefträger Heuß in Bieber sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Sonnabend den 14. November **1874.**

Bei Einsendung von Inseraten für das Regierungs-Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger wird noch häufig die Angabe hinsichtlich der Zahl der Einrückungen und der erforderlichen Belagblätter, sowie eine Angabe darüber vermißt, ob die Veröffentlichung gebührenfrei oder gegen Entrichtung von Insertionsgebühren zu erfolgen habe. Auch sind vielfach Fälle vorgekommen, in welchen zuerst um gebührenfreie Veröffentlichung der Bekanntmachungen und später um Liquidirung der durch diese Veröffentlichung entstandenen Insertionsgebühren ersucht wurde.

Zur Beseitigung der durch ein solches Verfahren entstehenden Unzuträglichkeiten ersuchen wir die betreff. Behörden, welche sich des Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers zu Bekanntmachungen bedienen, vor Einsendung ihrer deshalbigen Requisitionen an unsere Amtsblatts-Redaction die Gebühren-Frage einer jedesmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Erzeßniß derselben entsprechende Angabe in den Requisitions-Schreiben etwa mit Benutzung des nachstehenden Formulars zu machen:

„Königliche Regierungs-Amtsblatts-Redaction wird um . . . malige Veröffentlichung der vorstehenden (oder der angeschriebenen ꝛc) Bekanntmachung im Amtsblatt (oder Anzeiger) und um Mittheilung des (oder der) betreffenden Belegeblätter ersucht.

Die Kosten der Insertion sind vom Fiscus (oder Pächter, Käufer oder den Parteien ꝛc.) zu bezahlen.

N. . . . , am . . . . 18 . . Königliche . . . . . ."

Cassel, am 5. November 1874. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

440. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVII zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVII. Nr 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 16ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Februar 1869 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei der Kaiserl. Oberpostkasse unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

441. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a. d. S. unter dem Namen

Mosheim I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,676, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundsiebzig Tausend sechshundert sechs und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ostheim, Amtsgerichtsbezirks Melsungen, von Helmshausen und Hilgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, und von Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg und Kreis Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

442. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a. d. Saale unter dem Namen

Mosheim II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,753, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert drei und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ostheim, Amtsgerichtsbezirks Melsungen, von Helmshausen und Hilgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, und von Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

443. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Februar 1872 präsentirten Muthung wird dem Maschinenbauer Herrn H. Schulz zu Mönchebergerer Fabrik bei Cassel unter dem Namen

Christian I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,315, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend dreihundert und fünfzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rhünda, Harle und Hesserode, des Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

444. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. März 1872 präsentirten Muthung wird dem Maschinenbauer Herrn H. Schulz zu Mönchebergerer Fabrik bei Cassel unter dem Namen

Christian

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,174,950,5, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundsiebenzig Tausend neunhundert dreißig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rhünda, Helmshausen und Hesserode, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 9. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

445. Es wird in Folge der Bestimmung im §. 7 der Verordnung vom 20. September 1867 hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am heutigen Tage vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel aus der Mitte der aus fünf Mitgliedern bestehenden Universitäts-Deputation Professor Dr. Fuchs mit vier Stimmen gegen eine zum Abgeordneten gewählt worden ist.

Marburg, den 4. November 1874.

Königl. Universitäts-Deputation.

Digitized by Google

446. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das ausgeschiedene Stadtrathsmitglied Cordue zu Wächtersbach der Ausschußvorsteher Ludwig Franzheim daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wächtersbach bestellt worden ist.

Cassel, den 2. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

447. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Markscheider Herrn H. Schulz zu Mönchberger Fabrik bei Cassel unter dem Namen

Stirnekopf

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, k, l, m, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,180,529, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtzig Tausend fünfzehundert neun und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Melgershausen, Heßlar, Beuern und Hilgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 9. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

448. Dieser Nummer des Amtsblattes liegt der mit dem 1. November d. J. für unsere Bahnstrecken in Kraft tretende Fahrplan bei.

Frankfurt a. M., am 9. November 1874

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Dr. med. Carl Christian Wolff aus Hersfeld hat sich behufs Ausübung der ärztlichen Praxis in Wannfried niedergelassen.

Der Apotheker Carl Hermann Biebe hat als Eigenthümer die Apotheke zu Carlshafen, der Apotheker Oskar Dunst als Pachter die Kehr'sche Apotheke in Allendorf a/W. übernommen.

Der approbirte Zahnarzt Bernhard Heuckeroth hat sich zur Ausübung der Praxis in Cassel niedergelassen.

Der bisherige 1. Pfarrer zu Homberg und Metropolitan der Classe gleichen Namens, Altmüller, ist unter Belassung seines Amtscharakters als Metropolitan, zum Pfarrer in Breitenau, in der Classe Melsungen, und

der bisherige Pfarrvicar zu Ifsta, in der Classe Wolfhagen, Siegmar Münch, zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Dem Lehrer Reich sen. zu Bockenheim ist anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber res Königlichen Hauscrdens von Hohenzollern mit der Zahl 50 verliehen worden.

Die Metropolitane Schember zu Lichtenau und Lic. theol. Klemme zu Spangenberg sind zu Ober-Schulinspectoren ihrer Metropolitanatsbezirke, sowie zu Mitgliedern der Stadtschulvorstände in Lichtenau bzw. Spangenberg ernannt worden.

Die Metropolitane Menche zu Rödtenau und Richter zu Marjoß sind von dem Amte als Ober-Schulinspectoren entbunden, und ist an Stelle des Ersteren der Pfarrer Klingelhöfer zu Geismar mit der Ober-Schulinspection der Klasse Frankenberg, an Stelle des Letzteren der Pfarrer Meinhard zu Hohenzell mit der Ober-Schulinspection der Klasse Schlüchtern beauftragt worden.

Der Seminar-Director Dömich zu Homberg und der Pfarrer Keßler zu Mengsberg sind von dem Amte als Ober-Schulinspectoren entbunden und ist an Stelle des Ersteren der Metropolitan Schuhard zu Homberg, unter gleichzeitiger Bestellung zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst, zum Ober-Schulinspector der Klasse Homberg (mit Ausschluß des Kirchspiels Nabenhausen), an Stelle des Letzteren der Metropolitan von Roques zu Treysa zum Ober-Schulinspector der Klasse Treysa ernannt worden.

Die Wahl des Vice-Bürgermeisters Lotz, des Ausschußmitgliedes F. Steinbach, des Tuchfabrikanten F. Gleim und des 1. Pfarrers Metropolitans Endemann zu Melsungen zu Mitgliedern der neuerrichteten Stadtschul-Deputation daselbst,

des Stadtrathsmitglieds, Amtsrichters Hoffmann zu Homberg zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Homberg, sowie

der Stadtrathsmitglieder Schmitt und Gies zu Fulda zu Mitgliedern des Stadtschulvorstands zu Fulda ist bestätigt worden.

Versetzt wurden: die Lehrer Raabe zu Melsungen und Müller zu Oberzell als Lehrer an die städt. Elementarschulen zu Hanau, ferner die Lehrer Bräuning zu Oberbreitbach, Kr. Hünfelt, als 6. Lehrer an die Knaben-Bürgerschule zu Eschwege, Burhenne zu Heldra, Kr. Eschwege, als 4. Lehrer an die Knaben-Bürgerschule zu Marburg, Dörr zu Niederzwehren Landkr. Cassel, als Lehrer an die evang. Schule zu Liebenau, Kr. Hofgeismar, Ruhn zu Willershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Wommen, dess. Kr., Zehner zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberissigheim,

Digitized by Google

Kr. Hanau, Hamburger zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, als Lehrer an die ev. Schule zu Gronau, dess. Kr., Conze zu Wölfterode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Berge, Kr. Homberg, Münch zu Heringen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Kleineutfee, dess. Kr., Kaiser zu Sorga, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Kohlhausen, dess. Kr., Stahl zu Heimbach, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Immichenhain, dess. Kr., Liebe zu Langenhain, Kr. Eschwege, als Lehrer an die evang. Schule zu Oberdorfelden, Kr. Hanau, Brede zu Ellingeharfen, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Melsungen, Most zu Bodes, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Eitra, Kr. Hersfeld, Mütze zu Niederaspe, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Anönau, dess. Kr., Heinson zu Friedrichshagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Soldorf, dess. Kr., Bial zu Münchhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Sorga, Kr. Hersfeld, Groß zu Eitersfeld, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Dietges, Kr. Gersfeld, Ebel zu Anönburg, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die kath. Schule zu Ungedanken, Kr. Fritzlar, Krick zu Flieden, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Aufenau, Amts Orb, Beck zu Lettgenbrunn, Amts Orb, als 3. Knabenl hrer an die kath. Schule zu Orb, der 6. Lehrer Baltz zu Frankenberg an die 2. Lehrerstelle der Stadtschule daselbst, der Lehrer Kahler zu Somplar als 6. Lehrer an die Stadtschule zu Frankenberg, der 2. Lehrer Mandt zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, an die 1. Lehrerstelle der ev. Schule daselbst, der 2. Lehrer Franz zu Cassel, Amts Orb, an die 1. Lehrerstelle der kath. Schule daselbst, der prov. angestellte Lehrer Schmincke zu Sand, Kr. Wolfhagen, in gleicher Eigenschaft an die ev. Schule zu Burghasungen, dess. Kr., die ier. Lehrer Markus zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ier. Schule zu Neustadt, dess. Kr. und Bachenheimer zu Holzhausen, Kr. Kirchhain, als Hülfslehrer an die isr. Schule zu Kirchhain.

Der 5. Lehrer Engeland zu Frankenberg ist zum Rector der Stadtschule zu Ziegenhain und der 3. Lehrer Cantor Fuchs zu Oldendorf zum Rector der Stadtschule zu Obernkirchen ernannt worden.

Die Anstellung des beauftr. Lehrers Jungmann zum Elementarlehrer an der Bürgerlöchterschule II. zu Cassel ist bestätigt worden.

Definitiv ernannt wurden: die seither provisor. angestellten Lehrer Blackert zu Landefeld, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Kraft zu Hümme, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule daselbst, Lozenius zu Wellingerode, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das., Geisel zu Hanau zum Lehrer an der höheren Töchterschule das., Wörner zu Hanau zum Lehrer an der Mädchenbürgerschule II das., die Schulverweser Freihof zu Rotenburg zum Lehrer an der kathol. Schule das., Hohmann zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Genßler zu Eiters, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kathol. Schule das., die Lehrergehülfen Zeis zu Frommershausen, Landkr. Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule das., Sandlos zu Böhl zum Lehrer an der ev. Schule daselbst, Römmelt zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, zum 2. Lehrer an der kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, ferner der Lehrer Sieke aus Cülte im Fürstenthum Waldeck zum 5. Lehrer an der Mädchenbürgerschule in Marburg und die Lehrerin Jürgens aus Derzbüll, Provinz Schleswig-Holstein, zur Lehrerin an der Bürgerschule zu Bockenheim, Kr. Hanau.

Provisorisch ernannt wurden: die Schulverweser Wolf zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das., Hude zu Ehrlosgwetmar, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Benfing zu Bötzberg, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Wolfskeil zu Weiserborn, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, Rudolph zu Zersen, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule das., der Lehrer Westmeier aus Rattlar im Fürstenthum Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule zu Eimelrod mit Deiselb, der frühere Lehrer Rühl zu Aulenden, Provinz Sachsen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Kleinbach, Kr. Witzenhausen, der isr. Lehrer Oppenheim zu Buttenhausen im Königr. Württemberg zum Lehrer an der isr. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden.

Der Schulamtscandidat Breidenstein zu Harleshausen, Landkreis Cassel, ist zum Lehrergehülfen ernannt worden.

Pensionirt wurden: der Oberlehrer Geh zu Hanau, die ev. Lehrer Ehrhardt zu Frommershausen, Mangold zu Haarhausen, Hamer zu Sondheim, die ier. Lehrer Spiro zu Schenklengsfeld und Müller zu Frankershausen.

Die nachgesuchte Entlassung aus ihrem seitherigen Schulamte erhielten: der Rector Nordmeier zu Obernkirchen, die Lehrer Hopf zu Schmalkalden, Becker zu Rosenthal, Schellhas zu Hopfeld, Bott zu Hausen, Rau zu Hilders, Wehner zu Dietges, Stauffenberg zu Rengersfeld und Bock zu Wetter.

Gestorben sind: die Lehrer Blackert zu Meckbach, Siering zu Neuschwambach, Bender zu Schiffelbach, Wenkebach zu Niedermetter, Helfrich zu Neustadt und Sorga zu Büchenrod.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 21. November 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

449. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir im Einverständniß mit den königlichen Eisenbahn-Directionen zu Frankfurt a/M., Elberfeld, Hannover, der Königlichen Direction der Main-Weser-Bahn, sowie den Königlichen Eisenbahn-Commissariaten zu Berlin und Coblenz für den Umfang unseres Regierungsbezirks, wie folgt:

1) das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der zur Bezeichnung einer Eisenbahnlinie dienenden Pfähle, Stangen, Strohwische und ähnlichen Vorkehrungen, mag die Eisenbahn schon im Bau begriffen sein oder nicht, ist verboten, bis von dem Ortsvorstande die Beseitigung dieser Merkzeichen für zulässig erklärt wird.

2) Desgleichen ist jede Beschädigung der baulichen Anlagen während der Bauausführung der Eisenbahnen verboten.

3) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze ꝛc. ist auch während der Bauausführung außer den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Telegraphen-, Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Arbeitspersonale für den sonst dienstlich bei dem Bau Beschäftigten nur gegen besondere Erlaubniß gestattet.

Ausgenommen sind hiervon solche Stellen, die als Uebergänge, Ueberfahrten ꝛc. zur allgemeinen Benutzung bestimmt sind.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen, soweit nicht eine höhere Strafe gesetzlich bestimmt ist, eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe nach sich.

Cassel, am 11. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

450. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des auf seinen Antrag von den Geschäften eines Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Neundorf entbundenen Bürgermeisters Tatge vorläufig, der seitherige Stellvertreter, Lehrer Schönewolf zu Groß-Neundorf zum Standesbeamten, sowie zum Stellvertreter der Lehrer Haas zu Waltringhausen widerruflich bestellt worden ist. Cassel, am 11. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

451. Zweiter Nachtrag zu der Conzession für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal in Liverpool.

Die unter dem 26. November 1863 der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal in Liverpool ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preußischen Staaten wird hierdurch auch für die mit der Preußischen Monarchie im Jahre 1866 vereinigten, bis dahin Großherzogl. Hessischen Gebietstheile gültig erklärt.

Berlin, den 4. November 1874.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: gez. Ribbeck.

Vorstehender zweiter Nachtrag zu der Conzession für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal in Liverpool wird hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung in den Amtsblättern für den hiesigen Regierungsbezirk vom Jahre 1867, S. 644, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 11. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

452. Der Kaufmann Heinrich Joseph Maaßen in Cöln, welcher unterm 12. März 1869 als Auswanderer-Beförderungs-Hauptagent für die Schiffs-Expedienten

August Bolten, Wilhelm Miller's Nachfolger in Hamburg,
Mühlendrock, Meyer & Comp. in Bremen,
Steinmann & Comp. in Antwerpen,
D. & C. Mac Iver in Liverpool,
C. Brave & Comp. in Havre und
Wambersie & Sohn in Rotterdam,

von uns conzessionirt worden ist, beabsichtigt dieses Geschäft niederzulegen und hat den Antrag gestellt, die von ihm hinterlegte Caution zurückzugeben.

In Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Febr. 1853 wird dieses mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an die gedachte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben sei.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Zurückgabe der Caution erfolgen.

Cassel, den 12. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

453. Das Publikum wird im eigenen Interesse aufs Neue dringend ersucht, bei Versendungen durch

Digitized by Google

die Post, die Packete fest und dauerhaft zu verpacken und auf denselben die Bezeichnung des Empfängers sowie des Bestimmungsortes deutlich und haltbar anzubringen.

Cigarrenkisten, leicht zerbrechliche Holzschachteln, schwache Cartons, einfache Umhüllungen von dünnem, sprödem Papier oder Leser, leicht brechender Pappe sind als ungenügendes Packmaterial anzusehen und bieten dem Absender keine Sicherheit für die richtige und vollständige Ueberkunft seiner Sachen.

Die Bezeichnung muß deutlich und auch bei Licht lesbar, namentlich hinsichtlich des Bestimmungsortz in die Augen fallend auf dem Packete selbst oder auf einer haltbar daran befestigten Etiquette niedergeschrieben sein.

Ist die Bezeichnung unleserlich, oder geht die Etiquette durch Abstreifen, Zerreißen oder Zerbrechen während der Beförderung verloren, so kann das Stück den Bestimmungsort nicht erreichen. Etiquetten von leichtem Papier den Packeten anzubinden oder aufzuheften, genügt nicht, ebenso ist es ganz unzweckmäßig, Papier-Etiquetten den in glattes Material, wie Wachsleinwand, Glanzpapier ꝛc. verpackten Stücken aufzukleben; von solchem Material lösen sich aufgeklebte Etiquetten sehr leicht ab, die Sendungen bleiben dann ohne jedes Kennzeichen und sind unauffindlich. Am besten ist es, die Signatur auf das Packet selbst zu schreiben; deshalb ist die mit einer gewissen Vorliebe benutzte schwarze Wachsleinwand sehr ungeeignet; weit mehr empfiehlt sich graues oder gelbes Wachsleinen.

Verluste, Beschädigungen oder Verzögerungen, welche durch ungenügende Verpackung oder Bezeichnung entstehen, hat die Postbehörde reglementmäßig auch dann nicht zu vertreten, wenn die Annahme der Packete zur Postbeförderung ohne Anstand erfolgt ist.

Berlin W., den 12 November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

454. Zu Mitgliedern der dahier eingerichteten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes für die Jahre 1874 und 1875 sind ernannt worden:

1) Professor Dr. Heppe hierselbst, zugleich Vorsitzender der Commission, für die Philosophie,
2) Professor Dr. Lucae hierselbst, für die Literatur, und
3) Professor Dr. Weingarten hierselbst, für die Geschichte.

Marburg, den 15. November 1874.

Königliches Universitäts-Curatorium.

455. In Folge Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 5ten d. Mts. IV. 11,591 sind unter Aufhebung der Steuerkasse III zu Hanau die Empfangsbezirke der bisherigen beiden Steuerkassen I und II ebendaselbst vom 1. Januar k. J. ab anderweit abgegrenzt worden, so daß gebildet wird:

I. die Steuerkasse I zu Hanau aus der Stadt Hanau und den Orten Großauheim, Großkrotzenburg, Niederrodenbach mit den Gutsbezirken Wolfgang und Oberrodenbach,

II. die Steuerkasse II zu Hanau aus den Orten Bruchköbel mit dem Kinzigheimerhof und den Gutsbezirken Bruchköbel, Dörnigheim, Hochstadt, Kesselstadt mit Philippsruhe, Kilianstädten, Mittelbuchen, Nieder-Issigheim, Ober-Issigheim, Roßdorf, Rüdigheim mit Rüdigheimerhof, Wachenbuchen mit Wilhelmsbad, Niederdorfelden mit den sämmtlichen Ortschaften des bisherigen Steuerempfangsbezirks III zu Hanau.

Cassel, am 11. November 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

456. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. September 1867 präsentirten Muthung wird den Kindern und Erben des Fabrikanten Georg Koch: Clara, Amalie, Ernst, Oskar und Otto Koch, sowie dem Probator a. D. Adolph Cornelius, sämmtlich zu Cassel, unter dem Namen **Georg**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,853, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achthundert drei und fünfzig Quadratmeterru umfassend — in den Gemarkungen von Großenritte, Amtsgerichtsbezirks Cassel, im Kreise Cassel, und von Ermetheie, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage einmal für Frau Minna Koch, geb. Sauer, zu Cassel, als Vormünderin der Kinder und Erben des Fabrikanten Georg Koch daselbst, und einmal für den Probator a. D. Cornelius daselbst, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

457. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Warsteiner Grub.n- und Hütten-Verein zu Warstein unter dem Namen

Kopjenstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,898, geschrieben: Zwei Millionen ein-

Digitized by Google

hundert achtundachtzig Tausend achthundert achtundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rexhausen und Falkenberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, und von Hesserode und Harle, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

458. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. October 1873 präsentirten Muthung wird der Basalt- und Bergbau-Actiengesellschaft zu Gießen unter dem Namen

Buchenau

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,000,000, geschrieben Zwei Millionen Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Buchenau, Branders, Wölf und Reckerod im Kreise Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

459. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Figaro

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,169,080, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundsechzig Tausend und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ranschenberg und Burzholz, Amtsgerichtsbezirks Ranschenberg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

460. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Fink

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,101,288, geschrieben: Zwei Millionen einhundert ein Tausend zweihundert achtundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niengeberg, Appenhain, Flörshain und Sachsenhausen, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

461. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Franz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,152,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundfünfzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kleinseelheim und Großseelheim, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur

Digitized by Google

Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

462. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Landwehr

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,162,400, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundsechzig Tausend vierhundert Quadratmetern umfassend — inden Gemarkungen von Flörshain, Frankenhain und Treysa, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

463. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vice-Consul der vereinigten Staaten von Mexico, Kaufmann Siegfried Adolph Löwenstein zu Frankfurt a. M., das Exequatur ertheilt worden ist. Cassel, den 12. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

464. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Wasseleuer Gruben- und Hüttenverein zu Warstein unter dem Namen

Präsident

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,345, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert fünf und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Norddhausen und Falkenberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, und von Hesserode, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 9. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

465. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Louis Reußner zu Halle a. d. Saale unter dem Namen

Dagobertshausen I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,512, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert und zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Malsfeld, Beiseförth, Amtsgerichts Melsungen im Kreise Melsungen, und von Sipperhausen, Amtsgerichts Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

466. Der königl. Steuerempfänger Deichmann zu Hanau ist zum Steuerempfänger für die neu gebildete Steuerkasse I daselbst vom 1. Januar 1875 ab bestellt worden. Cassel, den 12. November 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

467. Der Königliche Steuerempfänger Küch zu Hanau ist zum Steuerempfänger der neu gebildeten Steuerkasse II zu Hanau vom 1. Januar 1875 ab bestellt worden. Cassel den 12. November 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Sonnabend den 28. November 1874.

Bei Einsendung von Inseraten für das Regierungs-Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger wird noch häufig die Angabe hinsichtlich der Zahl der Einrückungen und der erforderlichen Belagblätter, sowie eine Angabe darüber vermißt, ob die Veröffentlichung gebührenfrei oder gegen Entrichtung von Insertionsgebühren zu erfolgen habe. Auch sind vielfach Fälle vorgekommen, in welchen zuerst um gebührenfreie Veröffentlichung der Bekanntmachungen und später um Liquidirung der durch diese Veröffentlichung entstandenen Insertionsgebühren ersucht wurde.

Zur Beseitigung der durch ein solches Verfahren entstehenden Unzuträglichkeiten ersuchen wir die betreff. Behörden, welche sich des Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers zu Bekanntmachungen bedienen, vor Einsendung ihrer deshalbigen Requisitionen an unsere Amtsblatts-Redaction die Gebühren-Frage einer jedesmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebniß derselben entsprechende Angabe in den Requisitions-Schreiben etwa mit Benutzung des nachstehenden Formulars zu machen:

„Königliche Regierungs-Amtsblatts-Redaction wird um . . . malige Veröffentlichung der vorstehenden (oder der angeschriebenen ꝛc.) Bekanntmachung im Amtsblatt (oder Anzeiger) und um Mittheilung des (oder der) betreffenden Belegeblätter ersucht.

Die Kosten der Insertion sind vom Fiscus (oder Pächter, Käufer oder den Parteien ꝛc.) zu bezahlen.

N. . . . , am . . . . 18 . .

Königliche . . . . . "

Cassel, am 5. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. November 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1012 das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen. Vom 3. November 1874; unter

Nr. 1019 das Gesetz, betreff. die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Art. 14 u. 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Vom 4. November 1874; unter

Nr. 1020 das Gesetz, betr. die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874; und unter

Nr. 1021 die Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2ten November 1874.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. November 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1022 das Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874; unter

Nr. 1023 das Gesetz, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 15. November 1874; und unter

Nr. 1024 das Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Vom 16. Novbr. 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. Nov. 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8242 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg. Vom 26. October 1874; und unter

Nr. 8243 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1874, betr. Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts Goslar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

468. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 u. 1852. Die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

lassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gerachten Controle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. August 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

469. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Juni pr. IV. 4408 sind unter Aufhebung der Steuerkasse zu Großenlüder die Steuerempfangsbezirke des Kreises Fulda vom 1. Januar 1875 ab anderweit abgegrenzt worden, so daß zugetheilt sind:

I. der Steuerkasse I zu Fulda: die Stadt Fulda und die Gemeinden Allmus, Atwendorf, Armenhof, Bieberstein, Böckels, Bronnzell, Cassen, Dietershausen, Dipperz, Dirlos, Dörmbach, Edelzell, Eichenzell, Gutsbezirk Eichenzell, Eiters, Engelhelms, Fasanerie, Finkenhain, Friesenhausen, Hosbieber, Keulos, Kohlgrund, Kohlhaus, Künzell, Langenbieber, Margretenhaun, Melters, Meisdorf, Niederbieber, Petersberg, Pilgerzell, Rex, Rödergrund-Egelmes, Steens, Stöckels, Thiergarten, Traisbach, Wehyerhof, Wiesen, Wissels, Wisselsrod, Wittges, Wolferts, Ziegel und Gutsbezirk Zieherz;

II. der Steuerkasse II zu Fulda: die Gemeinden Bernhards, Besges, Dietershahn, Giesel, Glaserzell, Haimbach, Harmerz, Horas, Johannesberg, Istergiesel, Kämmerzell, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Marbach, Mittelrode, Neuenberg, Niederrode, Nieseß, Oberrode, Reinhards, Rodges, Sickels, Steinau, Steinhaus, Zell, Zirkenbach, Großenlüder, Blankenau, Gutsbezirk Blankenau, Eichenau, Gersrod, Hainzell, Hofenfeld, Kleinlüder, Lütterz, Maltes, Mütz, Oberbimbach, Poppenrod, Salzschlirf, Schletzenhausen, Uffhausen und Unterbimbach;

III. der Steuerkasse zu Neuhof: die sämtlichen Ortschaften des bisherigen Steuerempfangsbezirks Neuhof, sowie die Gemeinden Kerzell, Löschenrod, Rönshausen, Welkers, Brandlos, Josia und Pfaffenrod.

Cassel, den 16. November 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

470. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der verstorbene Bankier Samson Seelig Goldschmidt hier

1) dem israelitischen Waisenhause hier, genannt Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung, ein Legat von 4000 Thalern,
2) der Armenverwaltung hier ein Legat von 300 Thalern,
3) der israelitischen Gemeinde hier die Summe von 26,400 Thalern, und zwar, um davon
   a] an die Samson Seelig und Julie Goldschmidt'sche Stipendien-Stiftung 25,000 Thlr.,
   4] an die Gesellschaft Humanität hier 400 Thlr.,
   c] an den israelitischen Männerverein für Krankenpflege hier 300 Thaler,
   d] an den israelitischen Frauenverein hier 400 Thlr.,
   e] an den israelit. Schwesternbund hier 300 Thlr.

auszuzahlen, — letztwillig vermacht hat.

Cassel, den 14. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

471. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Stradella

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,152,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundfünfzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kirch-

Digitized by Google

hain und Langenstein, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

472. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Marcella

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,152,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundfünfzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kleinseelheim und Großseelheim, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

473. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Decbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Gänseruh

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,920, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend neunhundert zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Wasenberg und Treysa, Amtsgerichts Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

474. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Prudens

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,750,500, geschrieben: Einer Million siebenhundert fünfzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Merzhausen, Willingshausen und Gungelshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

475. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Nettchen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,100,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Allendorf, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

476. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. October 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Weglar unter dem Namen

Eisig

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,120,800, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zwanzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Speckswinkel und von Erkedorf, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

477. Bekanntmachung, betr. die deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. September cr. ist der deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, am 14. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

478. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den auf seinen Antrag als Stellvertreter des Standesbeamten entlassenen Kaufmann J. H. **Korell** zu Wabern der Bürgermeister Heinr. **Witzel** daselbst für den Standesamtsbezirk Wabern als Stellvertreter ernannt worden ist.

Cassel, am 17. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

479. In Gemäßheit Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinden Ober- und Unteruffhausen im Kreise Hünfeld vom 1. Januar 1875 ab von dem Standesamtsbezirke Großentaft abgetrennt und dem Standesamtsbezirke Eiterfeld zugetheilt worden sind. Cassel, den 17. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

480. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Oberbergamts-Markscheider a. D. A. Ey die Geschäfte eines concessionirten Markscheiders vom 1. d. Mts. wieder aufgenommen und seinen Wohnsitz nach Cassel verlegt hat.

Clausthal, den 16. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

481. Die Vergütung, welche zur Aufnahme in die hiesige Entbindungs-Anstalt qualifizirte Personen für die Abhaltung ihrer Niederkunft an die Kasse der gedachten Anstalt zu entrichten haben, ist vom Anfang k. J. ab auf 12 Mark bestimmt worden.

Cassel, am 13. November 1874.

Königl. Direction der Entbindungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfspfarrer an der Altstädter Gemeinde zu Rotenburg, Michaeli, ist zum Pfarrer an der Neustädter Gemeinde daselbst bestellt worden.

Dem Polizei-Commissarius **Frankfurth** zu Hanau ist der Charakter als Polizei-Inspector verliehen worden.

Der Dr. med. Gustav **Reschop** hat sich zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Marburg niedergelassen.

Der bisherige Pfarrer Gustav **Seibert** zu Niefte ist zum 3. luth. Pfarrer in Marburg bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Dr. **Coch** zu Bockenheim ist zum Pfarrer in Vernawahlshausen, Classe Gottsbüren, bestellt und gleichzeitig mit Versehung der Pfarrei Helsebeck beauftragt worden.

Der Königliche Steuerempfänger **Weldemann** zu Fulda ist zum Steuerempfänger der neugebildeten Steuerkasse I daselbst bestellt worden.

Der Königliche Steuerempfänger **Auth** zu Fulda ist als Steuerempfänger der neugebildeten Steuerkasse II daselbst bestellt worden.

Der Königliche Steuerempfänger **Wettlaufer** zu Neuhof ist zum Steuerempfänger der neugebildeten Steuerkasse Neuhof bestellt worden.

Der Secretar **Scholing** bei der ständischen Schatz-Commission ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Pfarrerhülfe Adolph **Gamb** zu Lohne, Classe Gudensberg, ist zum Pfarrer in Louisendorf, reformirte Classe Frankenberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hirzenhain, Frdr. Wilhelm **Cuno**, ist zum Pfarrer in Unterreichenbach, Classe Gelnhausen, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Sonnabend den 5. December **1874.**

☞ Bei Einsendung von Inseraten für das Regierungs-Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger wird noch häufig die Angabe hinsichtlich der Zahl der Einrückungen und der erforderlichen Belagblätter, sowie eine Angabe darüber vermißt, ob die Veröffentlichung gebührenfrei oder gegen Entrichtung von Insertionsgebühren zu erfolgen habe. Auch sind vielfach Fälle vorgekommen, in welchen zuerst um gebührenfreie Veröffentlichung der Bekanntmachungen und später um Liquidirung der durch diese Veröffentlichung entstandenen Insertionsgebühren ersucht wurde.

Zur Beseitigung der durch ein solches Verfahren entstehenden Unzuträglichkeiten ersuchen wir die betreff. Behörden, welche sich des Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers zu Bekanntmachungen bedienen, vor Einsendung ihrer deshalbigen Requisitionen an unsere Amtsblatts-Redaction die Gebühren-Frage einer jedesmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebniß derselben entsprechende Angabe in den Requisitions-Schreiben etwa mit Benutzung des nachstehenden Formulars zu machen:

„Königliche Regierungs-Amtsblatts-Redaction wird um . . . malige Veröffentlichung der vorstehenden (oder der anzeschriebenen rc.) Bekanntmachung im Amtsblatt (oder Anzeiger) und um Mittheilung des (oder der) betreffenden Belegeblätter ersucht.

Die Kosten der Insertion sind vom Fiscus (oder Pächter, Käufer oder den Parteien rc.) zu bezahlen.

N. . . ., am . . . 18 . . Königliche . . . . . ."

Cassel, am 5. November 1874. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 28. November 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1025 die Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

482. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen wird in Betreff des Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Wer zum Zwecke des Umzugs seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Oberbürgermeister) unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

§. 2. Wer an einem Orte des hiesigen Regierungsbezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Oberbürgermeister) unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Aufenthaltsorte ertheilten Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldeschein) ertheilt.

§. 3. Wer seine Wohnung innerhalb des Wohnortes wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Oberbürgermeister) persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§. 4. Zu den in den §§. 1, 2 u. 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten, Gesellen, Arbeiter oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen ortsvorstandlichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Januar 1875 in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§. 6. Alle für einzelne Orte unseres Verwaltungsbezirks hinsichtlich des Meldewesens erlassenen Polizei-

Digitized by Google

Verordnungen werden von dem im §. 5 bezeichneten Zeitpunkte an außer Kraft gesetzt.

Cassel, am 18. November 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

483. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 59sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu **Frankfurt a. M.** aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

17. 113. 487. 749. 885. 894. 1087, 1370. 1416. 1484. 1499. 1513. 1647. 1650. 1809. 1825. 1949. 2061. 2133. 2180. 2499. 2538. 2553, 2683. 2723. 2797. 2977. 2994. 3029. 3143. 3421. 4026. 4038. 4076. 4145. 4329. 4378. 5000. 5004. 5234. 5301. 5422. 5499. 5573. 5645. 5672. 5690. 5756. 5900. 6005. 6128. 6230. 6256. 6295. 6406. 6463. 6566. 6573. 6698. 6701.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. December 1874.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

484. Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Adressat und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Adresse, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Bei der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist, außer der Wohnung des Adressaten, der Postbezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungeorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zufällige Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von einem Silbergroschen pro Exemplar durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts auf der Adresse noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zufällige Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bzw. der Landestheil auf der Adresse anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Adressaten wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Correspondenten, die Adressen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 20. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

485. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. December, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten anverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ¼ und ½ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ¼ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar l. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerthe umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den

Digitized by Google

Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

486. In Gemäßheit des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867 ist nach eingeholter Genehmigung des Herrn Justizministers die in den §§. 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen vorgesehene Vertretung des Amtsgerichts in Wetzlar dem Amtsgericht in Hilders übertragen.

Cassel, den 23. November 1874.

Königliches Appellationsgericht.

487. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Juliane

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,175,600, geschrieben Zwei Millionen einhundert fünfundsiebenzig Tausend sechshundert Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wittingshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, Kreis gleichen Namens, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

488. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Mozart

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,152,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiund fünfzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rosenthal, Amtsgerichtsbezirks Rosenthal im Kreise Frankenberg, von Langendorf, Amtsgerichtsbezirks Ranschenberg im Kreise Kirchhain und von Bracht, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

489. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Lämpel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,063,570, geschrieben: Zwei Millionen dreiundsechszig Tausend fünfhundert und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kirchhain, Langenstein und Staufebach, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

490. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Busch

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,062,500, geschrieben: Zwei Millionen zweiundsechszig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Allendorf, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

Digitized by Google

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

491. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Max

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,173,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert dreiundsiebenzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Kirchhain im Amtsgerichtsbezirke und Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

492. Nachdem der Herr Oberpräsident dahier sich bereit erklärt hat, zur Errichtung einer zweiten Apotheke in Bockenheim die Conzession ertheilen zu wollen, forbern wir qualificirte Pharmaceuten, welche um dieselbe zu concurriren beabsichtigen, hierdurch auf, ihre deshalbigen Gesuche unter Beifügung eines Curriculum vitae, der Zeugnisse über die Lehr- und Servirzeit, der Approbation, der Atteste über Führung und Leistung nach erhaltener Approbation, sowie eines glaubhaften Nachweises über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe der in Aussicht gestellten Apotheke erforderlichen, nicht unbedeutenden Mittel, — binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel, den 25. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

493. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers werden vom 1. Januar 1875 ab die Gebühren für die Benutzung der fiskalischen Krahn-Anstalten zu Carlshafen mit 1 Markpfennig für je 3 Centner der gehobenen Waaren, zu Hanau an Stelle der bisherigen Sätze von 3 Pfennigen und bezw. 1 Pfennig mit 3 Markpfennigen und bezw. 1 Markpfennig erhoben werden.

Cassel, den 30. November 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

494. Zur Ersatzwahl eines Abgeordneten der Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Naumburg, Wolfmarsen, Wolfhagen und Zierenberg zum Kommunal-Landtage an Stelle des gemäß §. 16 der Verordnung vom 20. September 1867, betr. die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausscheidenden Abgeordneten hat der Bezirks-Ausschuß auf den **23. December** d. J. bestimmt, was in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867, betreff. das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hofgeismar am 30. November 1874.

Für den Bezirks-Ausschuß:

der Wahlcommissar v. Dehn-Rotfelser, Landrath.

Personal-Chronik.

Der Vorsteher des technischen Bureaus der Main-Weser-Bahn, Eisenbahn-Bau-Inspector Joh. Daniel Wilhelm Jahn hierselbst, ist in den Ruhestand versetzt worden,

der Betriebs-Secretair George Friedrich Ludwig Duch hier ist in das Bureau der Betriebs-Inspection II der Main-Weser-Bahn zu Frankfurt,

der Betriebs-Secretair Christoph Seegers bei der letztgenannten Behörde in das Bureau des Ober-Maschinenmeisters dahier versetzt,

der Stations-Assistent George Adam Schwöbel zu Friedberg ist zum Königl. Einnehmer das. bestellt,

der Stations-Assistent Louis Sommer zu Bockenheim, bisher mit der Versehung der dasigen Güter-Expedientenstelle beauftragt, ist zum Königl. Güter-Expedienten in Bockenheim befördert, und

der Lademeister-Diätar Heinr. Jaeger zu Gießen zum Lademeister daselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Ochs zu Schwarzenhasel ist zum Pfarrer in Nordshausen, Classe Wilhelmshöhe, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Aillaud zu Kleinschmalkalden ist zum Pfarrer in Obergrenzebach, Classe Ziegenhain, bestellt worden.

Der Kassirer der ständischen Leihbank, Rechnungs-Rath Groß zu Hanau, ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1875 an in den Ruhestand versetzt worden.

Dr. med. Justus Carl Moritz Petri aus Berlin hat sich behufs Ausübung der ärztlichen Praxis in Cassel niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 9. December **1874.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 1026 das Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

495. Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betr. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Uebersunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenlisten zu benutzen und die Signaturen deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß deshalb bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Expreßpacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 4. December 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

496. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige Theil des Gemeindebezirks von Bettenhausen, welcher durch den Bereich des Landkrankenhauses gebildet wird, vom 1. Januar 1875 an von dem Standesamtsbezirke Bettenhausen abgetrennt und dem Standesamtsbezirke Cassel zugetheilt worden ist. Cassel, den 3. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

497. Für den directen Güterverkehr mit Stationen der Russischen Bahnen werden, voraussichtlich in den ersten Monaten des künftigen Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Erlaß dieser Bekanntmachung, an Stelle der Tarife des Russisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. August 1872, des Bremen- resp. Hamburg-Russischen Verkehrs vom 1sten Juni 1873, des Russisch-Westdeutschen Verbandes vom 1. December 1872 und des Bremen- resp. Hamburg-Moskauer Verbandes vom 1. September 1873 nebst dazu ergangenen Nachträgen, neue Tarife ausgegeben, welchen das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, gemeinsame reglementarische Bestimmungen, sowie eine einheitliche Classification zum Grunde gelegt sein wird.

Den bisherigen Tarifen gegenüber werden theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der Tarifsätze, letztere namentlich in Bezug auf Einzelgut-Sendungen der den ermäßigten Klassen angehörenden Artikel eintreten.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die neuen Tarife zur Einführung gelangen, wird weitere Bekanntmachung erlassen werden. Hannover, den 6. December 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

498 In Gemäßheit Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den von Ziegenberg, Kreis Witzenhausen, verzogenen Standesbeamten, Ortsvorsteher Suntheim der Lehrer Riebeling zu Blickershausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegenhagen bestellt worden ist.

Cassel, am 1. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

499. Nachdem durch den deutschen Bundesrath die Formulare zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 festgestellt worden sind, bringen wir dieselben zur Nachachtung für die, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Dabei wird bemerkt, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (§. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes, Wieder-Impfung) auf Papier von grauer Farbe herzustellen sind und daß bei den Impfscheinen für die Wieder-Impfung neben das Wort „Impfschein" das Wort „Wieder-Impfung" in Klammern gesetzt werden muß.

Für die nach §. 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung haben die Formulare III oder IV, für die im §. 7 und 8 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Impflisten des Formular V und für die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung das

Digitized by Google

Formular VI in Anwendung zu kommen, zu deren Herstellung weißes Papier zu verwenden ist.

Cassel, den 25. November 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Nr. 118.

Impfschein. Formular I.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . . geboren den .... 18.., wurde am 18.. zum .... Male .... Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N. am . . . . 18 . .

N. N., Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wieder-Impfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6ten und spätestens am 8ten Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfges.).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfges.) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

Formular V.

Impfliste.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Impfmasse genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt	Name.	Stand und Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anderes konserviertes.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impf-Arzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Colonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Colonnen aus. In der Colonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk., ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skropheluse leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Colonne 19 zu vermerken.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Nr. 118.

Impfschein. Formular II.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . . geboren den . . . 18.., wurde am . . . 18.. zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahr wiederholt werden.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N., Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfges.), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziff. 1 des Impfges.), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfges.).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Nr. 118.

Zeugniß. Formular III.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . . geboren den . . . , 18.., kann wegen . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Digitized by Google

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . unterbleiben.

. . . . . den . . . . . 18 . .

N. N., Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite (wie bei Formular I.).

Bemerkung.

Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wieder-Impfungen) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte bezw. derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Nr. 118.

Zeugniß. Formular IV.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . ., geboren den . . . . 18 . ., hat im Jahre . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . den . . . . . 18 . .

N. N., Arzt (Impf-Arzt).

(Rückseite (wie bei Formular I.).

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte bezw. derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular VI.

Uebersicht über das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich Abstand genommen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesammtumfang des Reichs dienen.

800. In Gemäßheit der Verord. vom 20. Septbr. 1867, §. 16 — Amtsblatt Seite 832 — hat das Mitglied des Kommunal-Landtages für die Landgemeinden der Kreise **Fritzlar** und **Melsungen**, seither Bürgermeister Konrad **Hellwig** zu Haddamar, aus dem Landtage auszuscheiden und eine Ersatzwahl stattzufinden, bei welcher der Ausscheidende wieder wählbar ist.

Die bezüglichen Geschäfte bei der Wahl des Abgeordneten sind von einer Wahlcommission zu besorgen, die in den Landgemeinden aus dem Bürgermeister und den Gemeinderathsgliedern der einzelnen Orte besteht. Dieser liegt zunächst die Aufstellung der Wählerliste ob, welche alle zur Wahl Berechtigten umfaßt, die in der Gemeinde und den ihr in Ansehung der örtlichen Verwaltung etwa zugetheilten Bezirken ihren Wohnsitz haben, §§. 9 u. 10 Seite 835. Zu dem Ende werden nach §. 13 der B. O. über das Wahlverfahren:

1) Hof Brünchenhain, } der Gemeinde
2) Domanialgutsbezirk Jesberg } Jesberg,
3) Rittergut Betzigerode der Gemeinde Betzigerode.
4) Rittergut Niederurf der Gemeinde Niederurf,
5) Forstgutsbezirk Densberg mit dem Förster-Etablissement am Scheppenborn,
6) Domanialgutsbezirk Bittelhof der Gemeinde **Jesfungen**,
7) Gutsbezirk Binsförth der Gemeinde Binsförth,
8) Hof Jahre der Gemeinde Adelshausen,
9) Rittergut Malsfeld der Gemeinde Malsfeld,
10) Gutsbezirk Heydau der Gemeinde Altmorschen,
11) Hof Stölzingen der Gemeinde Stolzhausen

dergestalt zugewiesen, daß die Wahlcommission dieser Ortsgemeinden die Wahlberechtigten jener Höfe und Gutsbezirke unter Mitwirkung des betr. Guts- oder Ortsverwalters feststellen und in die Wählerliste der Gemeinde mitaufzunehmen hat und die Wahlberechtigten

Digitized by Google

jener Bezirke demnächst mit den betr. Gemeinden den Wahlact vorzunehmen haben.

Von der Theilnahme an der Wahl sind nun überhaupt ausgeschlossen Alle,

a) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
c) unter Curatel stehen,
d) über deren Vermögen ein Concurs besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger,

Im Uebrigen erscheinen wahlberechtigt alle in den einzelnen ländlichen Bezirken wohnhaften selbstständigen Staatsbürger, nach Ausscheidung der Mitglieder der Ritterschaft, sowie der hochbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, über die demnächst ein namentliches Verzeichniß öffentlich bekannt gemacht werden wird, §. 13.

Als selbstständig gelten diejenigen, welche als Ortsbürger oder Besitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines anderen stehen, sowie diejenigen, welche seit Anfang v. Jahres eine directe Staatssteuer entrichtet haben, §. 1.

Die Wählerlisten, mit deren Aufstellung alsbald vorzugehen ist, müssen, ohne daß eine bestimmte Reihenfolge gesetzlich vorgeschrieben ist, den Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Alter des Wahlberechtigten enthalten und sind so einzurichten, daß die Abstimmung hinter dem betr. Namen demnächst bei der Wahl eingetragen werden kann und eine Spalte für Bemerkungen vorgesehen ist.

Sobald die Wählerliste fertig aufgestellt, von der Wahlcommission unterzeichnet, ist dieselbe nach Vorschrift des §. 11 der Verordn. über das Wahlverfahren acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und zu bescheinigen.

Ueber eingehend Reclamation entscheidet der Gemeinderath endgültig — §. 12. — Besonderes Formular wird nicht mitgetheilt werden und bedarf es dessen nicht, dagegen stehen die früheren Listen und Protocolle zur Einsichtnahme.

Als Wahltermin ist Montag der 28. d. Mts., von Morgens 9 Uhr ab, für den gesammten Bezirk bestimmt.

Die Wahlcommission hat die in der Wählerliste definitiv eingetragenen Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine durch besondere gehörig zu bescheinigende Umsagen einzuladen.

Im Wahltermine wird von den Wahlberechtigten die Abstimmung unter genauer Bezeichnung des zur Wahl Vorgeschlagenen vor der Wahlcommission mündlich zu Protokoll gegeben und ist dabei zu berichten, daß die Abgeordneten jeden Standes aus der Zahl der sämmtlichen in dem betr. Stande zur Wahl berechtigten Personen zu wählen sind. Das Ergebniß der Wahl ist unter Angabe der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen am Schlusse des Wahlprotokolls anzumerken, dieses sodann abzuschließen, von der Wahlcommission zu unterzeichnen und mit den Verhandlungen ohne Verzug anher einzusenden.

Das Ergebniß wird demnächst von dem Bezirks-Ausschusse festgestellt und bekannt gemacht.

Fritzlar, den 1. December 1874.

Der Wahlcommissar. v. Eschwege, Landrath.

501. Die unterzeichnete Behörde hat für das Jahr 1875 die Erhebung einer Brandsteuer von 4 Simpeln, d. h. 4 Marksprennige von je 30 Mark Versicherungskapital, also 1½ pro mille angeordnet, was den Interessenten der diesseitigen Anstalt hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, den 27. November 1874.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden: der Postpraktikant Rose in Hersfeld zum Postsecretair in Eberfeld, der Postsecretariats-Assistent Siebert in Corbach zum Postsecretair, der Postelev Jacobi in Marburg zum Postpraktikanten, der Invalide Pipper zum Briefträger und Postschaffner in Gelnhausen, der Invalide Diegelmann zum Landbriefträger in Schmalnau und der Postillon Krauskopf zum Landbriefträger in Frankenberg, Reg. Bez. Cassel.

Der Postschaffner Dippel ist von Bebra nach Eschwege versetzt worden und der Postsecretair Appell in Fulda mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Steuerempfänger Moll zu Großenlüder ist zum Königl. Domainen-Rentmeister zu Fulda ernannt worden.

Der auf Nachsuchen aus seiner bisherigen Dienststellung als Kreisbote bei dem Königl. Landrathsamte zu Wolfhagen entlassene pensionirte Gendarm Martin ist auf weiteres Nachsuchen in der gedachten Stellung belassen worden.

Der Halbinvalide Johann Martin Grebling ist zum Steuer-Executor der Königlichen Steuerkasse zu Homberg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 98.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 16. December **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

502. Der unterzeichnete durch Verfügung Königlichen Oberpräsidiums bestellte Bezirks-Ausschuß für die Wahl dreier ritterschaftlicher Abgeordneten, an Stelle der ausgeschiedenen Herren Oberforstmeister v. Milchling, Major v. Hutten und Landes-Director v. Bischoffshausen, bringt im Nachstehenden das Verzeichniß der zu der fraglichen Wahl berechtigten Personen zur öffentlichen Kenntniß. Einwendungen gegen das Verzeichniß wegen Nichtaufnahme berechtigter oder wegen Aufnahme nichtberechtigter Personen sind binnen vierzehn Tagen präclusivischer Frist vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt an bei dem Unterzeichneten Bezirks-Ausschusse anzubringen.

Die Wahlberechtigung setzt voraus mindestens dreißigjähriges Alter, Vollgenuß der Ehrenrechte, Curatel- und Concursfreiheit und — mit Ausnahme des ehemals reichsunmittelbaren Adels — Gutsbesitz im Regierungsbezirk Cassel im Steueranschlag von wenigstens 1500 Sthl. und Wohnen im Regierungsbezirk.

Eschebergs, Kreis Wolfhagen, am 3. December 1874.

Namens des Bezirks-Ausschusses: der Wahlcommissar Malsburg.

Verzeichniß der nach §. 4 ff. der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten der Ritterschaft zum Communal-Landtag berechtigten Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels, der althessischen Ritterschaft, der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg und der im §. 16 des Landtagsabschiedes für das Kurfürstenthum Hessen vom 9. März 1831 genannten adeligen Familien der Provinz Hanau.

Namen und Wohnort der Wahlberechtigten.	Steuerverhalt. Sthl.
I. Ehemals reichsunmittelbarer Adel.	
1) Graf von Frohberg-Montjoie, Ludwig (wegen Gersfeld) zu Bamberg.	
2) Graf zu Leiningen-Westerburg, Friedrich Eduard (wegen Erbstadt) zu Ilbenstadt.	
3) von Gehso, Carl Moritz Georg Franz Eugen Julius, Hauptmann a. D., zu Cassel.	
4) „ — August, zu Ofen.	
5) „ — August, Lieutenant a. D., zu Brilon.	
6) „ — Heino, Hauptmann a. D., zu Dresden.	
7) Freiherr von Guttenberg, Hermann (wegen Schackau u. Eckweisbach), zu Schackau, derm. Würzburg.	
8) Freiherr von Hutten, Fritz, Kämmerer und Major, zu Steinbach.	
9) „ „ — Ulrich, Kammerherr und Major, zu München.	
10) „ „ — Carl, Oberlieutenant, zu Bamberg.	
11) von Mannsbach, Adalbert, Königl. Schwed. Minister-Resident a. D., zu Mannsbach.	
12) „ — Leopold, Lieutenant a. D., zu Mannsbach.	
13) Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Rittmeister, zu Bachenau.	
14) Freiherr von Seckendorf-Gutend, Hermann, zu Buchenau.	
15) von Stein, Friedrich Carl August, Hauptmann a. D., zu Wehrda.	
16) Freiherr von der Thann, Arthur, zu Thann	
17) „ „ „ — Otto, zu Thann	
18) „ „ „ — Melchior, zu Thann	
19) „ „ „ — Adolph, zu Würzburg	
20) „ „ „ — Friedrich, Oberstlieutenant, zu München	
21) „ „ „ — Ludwig, General der Infanterie, zu München (wegen Thann).	
22) „ „ „ — Hugo, Oberst, zu München	
23) „ „ „ — Rudolph, General-Lieutenant, zu Augsburg	
24) „ „ „ — Julius, Hauptmann a. D., zu Coburg	
25) „ „ „ — August, Hauptmann, zu Bamberg	
26) „ „ „ — Guido, Hauptmann, zu Neu-Ulm	
27) von Trümbach, Carl Friedrich Heinrich, Hauptmann, zu Arolsen.	

Digitized by Google

	Namen und Wohnort der Wahlberechtigten.	Steuerverhält. Sil.
	II. Althessische Ritterschaft	
1)	von Baumbach, Ludwig, Königl. Württembergischer Major a. D., zu Neutershausen	4547
2)	" — Carl, Regierungs-Assessor, zu Cassel	1750
3)	" — Wilhelm Friedrich Ernst, Kammerherr, zu Sontra	4850
4)	" — Alexander, Kammerherr und Geh. Legationsrath a. D., zu Ropperhausen	3175
5)	" — Ernst, Oberjägermeister und Kammerherr, zu Cassel	1588
6)	" — Ludwig Hans Friedrich Gustav, Major a. D., zu Cassel	6666
7)	" — Carl Friedrich Rabe, Oberstlieutenant a. D., zu Hof Fiddemühle	1955
8)	Graf von Berlepsch, Carl Friedrich Ludwig Hans, Oberforsteher, zu Schloß Berlepsch	20870
9)	von Bischoffshausen, Edwin, Landes-Director, zu Cassel	1895
10)	" Bohneburgk, August Johann Moritz Justus, zu Wichmannshausen	4664
11)	" " — Louis Carl Traugott, Premier-Lieutenant a. D., zu Wichmannshausen	4592
12)	" Buttlar, Rudolph, Kammerherr, zu Elberberg	18328
13)	" — Carl, Oberforstmeister, zu Friglar	8992
14)	" — Ziegenberg, Emil, Forstmeister, zu Cassel	8606
15)	" — — Adolph, Oberst a. D., zu Stiedernrode	8606
16)	Treusch von Buttlar, Adolph, zu Altenfeld	7855
17)	Freiherr von Dörnberg, Moriz, Schloßhauptmann und Kammerherr, zu Cassel	12398
18)	" " — Ernst, Legations-Secretar a. D., zu Hanau	3918
19)	von Eschwege, Herm. Ludw. Carl Julius Hans, Oberstallmeister u. Oberst a. D., zu Cassel	4269
20)	" — Friedrich Ludwig Cäsar, Major a. D., zu Cassel	4269
21)	" — Ferdinand Johann Ludwig, Major a. D., zu Cassel	3966
22)	" — Moriz Gottlob Carl, Jagdjunker a. D. und Stromsdeputirter, zu Reichensachsen	3966
23)	" — Carl Moriz Willibald Johann, Landrath, zu Friglar	3966
24)	von Gilsa, Friedrich Wilhelm, Oberst a. D., zu Gilsa	3529
25)	" — Otto, k. k. österr. Kämmerer, zu Völkershausen	10164
26)	Se. Durchlaucht Prinz Philipp von Hanau, zu Oberurf	6231
27)	von Heydwolff, Ludwig, Oberstlieutenant a. D., zu Oberweimar	2771
28)	" — Heinrich Carl Friedrich, Regierungsrath, zu Cassel	2771
29)	" Hundelshausen, Eduard Carl Ludwig, Rittmeister a. D., zu Friemen	7071
30)	" " — Heinrich, k. k. österr. Lieutenant a. D., zu Hartmuthsachsen	7021
31)	" Keudell, Rudolph Carl Wilhelm Friedr. Ferd., Oberforsteher-Stellvertreter, zu Schwedda	19711
32)	" der Malsburg, Otto Heinrich, Legations-Secretar a. D., zu Elmarshausen	5175
33)	" " — Hans, Vice-Marschall, zu Escheberg	25828
34)	Schenk zu Schweinsberg, Ferdinand, Rittmeister a. D., zu Schweinsberg	3687
35)	— " " Ernst, zu Schweinsberg	3687
36)	— " " Alexander, zu Schweinsberg	3687
37)	von Schutzbar genannt Milchling, Ferdinand, Oberforsteher, zu Hohenaus	20202
38)	" Schwertzell, Georg, zu Willingshausen	9283
39)	" — Friedrich, zu Schreksbach	9283
40)	" Stein, Ludwig Carl Ad. Friedrich Heinrich Rudolph Th., zu Barchfeld	2487
41)	" Trott zu Solz, Otto, Oberforsteher, zu Rotenburg	4029
42)	" — " — Wilhelm, Kammerherr und Legationsrath a. D., zu Solz	2180
43)	" — " — Friedrich, Bezirkamtmann, zu Orb	2180
44)	" — " — Otto, k. k. österr. Oberlieutenant a. D., zu Solz	2014
45)	" — " — Hans, k. k. österr. Hauptmann a. D., zu Friglar	2014
46)	" — " — Bodo Friedrich Carl Ludwig, Stromsdeputirter, zu Hersfeld	2775
47)	" Urff, Carl Casimir Julius Wilhelm Justus, zu Zwesten	5405
48)	" — Gustav, Hauptmann a. D., zu Cassel	1873
49)	" — Wilhelm, Major a. D., zu Niederurff	1873
50)	Waitz Freiherr von Eschen, Roderich, zu Cassel	11105
51)	Wolff von Gudenberg, Gottlob, Ober-Amtsrichter und Oberforsteher-Stellvertreter, zu Cassel.	3306
52)	— " — Carl, Lieutenant a. D., zu Meimbressen	1754

Digitized by Google

Namen und Wohnort der Wahlberechtigten.	Steuerverhält. Sist.
III. Schaumburger Ritterschaft.	
1) von Bardeleben, August Ludwig Carl Emil, ritterschaftlicher Deputirter, zu Cattenbruch .	3841
2) Borries von Hammerstein, Kammerherr, zu Apelern	12904
3) von Münchhausen, Alexander Claus Georg August Ednı. Theodor, Staats-Minister a. D., zu Apelern	16109
4) " — Hilmar, Forstmeister, zu Hanau	6727
5) " — Ludolph, zu Rinteln	6724
IV. Adelige Familien der ehemaligen Provinz Hanau.	
1) von Carlshausen, Friedrich, Forstmeister, zu Altenhaßlau	8326

503. Die **Polizei-Verordnung** vom 16. Novbr. 1869, die Preise der Backwaaren betreffend, wird mit Einführung der neuen Münzwährung dahin modificirt, daß vom 1. Januar k. J. an das **Waizengebäck nur zu 4, 8 und 20 Mark-Pfennigen** bei wechselndem Gewicht, dagegen das Roggengebäck wie bisher nur zu ½, 1, 2 und 3 Kilo bei wechselndem Preise verkauft werden darf.

Cassel, den 7. December 1874.

Der Königl. Polizei-Director. **Albrecht.**

502. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. December, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ½ und ¼ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ¼ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar k. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerthe umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf **Mark und Pfennige Reichsmünze** lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

505. **Hannoversche Staatsbahn.** Bekanntmachung. In Anlaß der mit dem 1. Januar k. J. stattfindenden Einführung der Markwährung ist bezüglich der Berechnung der Frachten für die auf den Stationen der Hannoverschen Staatsbahn zur Aufgabe resp. Abnahme gelangenden Transporte von Gütern, Thieren, Fahrzeugen und Leichen im Lokal- und in sämmtlichen directen Verkehren angeordnet, daß die in den bestehenden und bis auf Weiteres in Kraft bleibenden Güter-Tarifen pro Centner resp. pro 100 oder 200 Centner angegebenen Tarifsätze vom genannten Zeitpunkte an für je 50 resp. 5000 oder 10,000 Kilogram gelten und daß statt der in der Thalerwährung ausgedrückten Tarifsätze pro Centner = 50 Kilogramm, resp. pro 100 Centner = 5000 Kilogramm und pro 200 Centner = 10,000 Kilogramm, sowie statt der in den Tarifen enthaltenen sonstigen Erhebungsbeträge die denselben entsprechenden Beträge in Mark und Pfennigen zugleich 20⅔, soweit eine solche Erhöhung eingeführt ist, der Frachtberechnung zu Grunde gelegt worden.

Die in der Markwährung berechneten, in den Tarifen enthaltenen sonstigen Erhebungsbeträge (Frachtzuschläge, Auf- und Abladegebühren, Lagergeld, Frachtsätze für Fahrzeuge, Thiere und außergewöhnliche Gegenstände u. s. w.) sind in einer Tabelle zusammengestellt, welche von jeder Güter-Expedition käuflich bezogen werden kann.

In den Frachtbriefen ist künftig das Gewicht in Kilogrammen auszudrücken. Es darf dazu nur das durch das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (gültig vom 1. Juli 1874) vorgeschriebene Formular verwendet werden. Frachtbriefe nach dem bisherigen Formular werden vom 1. Januar 1875

Digitized by Google

an von den Güter-Expeditionen nicht mehr angenommen. Hannover, den 7. December 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

506. In letzterer Zeit sind Gefangene der Strafanstalten hierselbst und in Ziegenhain entwichen, welche auf ihrer Flucht am hellen Tage in der Gefangenenkleidung eine Reihe von Ortschaften passirt und daselbst gebettelt haben, ohne behindert oder auch nur angehalten worden zu sein. Zur besseren Erkennung entwichener Sträflinge sehen wir uns deshalb veranlaßt, eine Beschreibung der Kleidung der männlichen Gefangenen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Bekleidung der Zuchthaussträflinge der Strafanstalten zu Cassel:

1) Jacke von braunem Tuch oder braunem Beiderwand, ohne Schöße, bis auf die Hüfte reichend, mit kleinem Stehkragen,
2) Hose, ebenfalls von braunem Tuch oder braunem Beiderwand,
3) Mütze von braunem Tuch, gewöhnlich ohne Schirm,
4) Weste von braunem Tuch oder braunem Beiderwand,
5) Halstuch von blau und weiß karirtem Leinen, und
6) lederne Riemenschuhe.

B. Bekleidung der Gefängnißsträflinge und Corrigenden der Strafanstalt in Ziegenhain:

1) Jacke wie zu A. } von dunkelgrauem, melirtem Tuche
2) Hose } oder grauem, melirt. Beiderwand,
3) Mütze, ohne Schirm, von dunkelgrauem Tuche,
4) Weste von grauem, melirtem Beiderwand,
5) Halstuch von blauem, weiß karirtem Leinen, und
6) lederne Riemenschuhe.

Cassel, den 3. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

507. Mittelst Allerhöchster Ordre dom 20sten vor. Mts. haben des Königs Majestät zu gestatten geruht, daß zu der von dem germanischen National-Museum in Nürnberg zum Besten des Wiederaufbaues des abgetragenen Augustinerklosters daselbst mit Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung zu veranstaltenden Lotterie von Kunstwerken auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertrieben werden dürfen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 4. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

508. Das aus Mitteln der Kreisstände zu Eschwege, der Stadt Eschwege und des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Cassel neu errichtete Landkrankenhaus zu Eschwege wird mit dem Beginn des Jahres 1875 dem Gebrauch übergeben werden. Die Benutzung und Verwaltung dieser neuen Krankenanstalt erfolgt in allem Wesentlichen nach den für die übrigen ständischen Landkrankenhäuser maßgebenden Grundsätzen.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt führt, als Dirigent derselben, der Landkrankenhausarzt Dr. Heinemann zu Eschwege, an welchen man sich insbesondere mit Aufnahme-Anträgen zu wenden hat, welche für die Stadt Eschwege durch deren Ortsvorstand, für den Bezirk des Landkrankenhauses im Uebrigen durch die zuständigen Königlichen Landrathsämter vermittelt werden. Beschwerden sind an den Landes-Director zu richten, welcher thunlichst der örtlichen Beaufsichtigung der Anstalt und im Interesse der Förderung ihrer gemeinnützigen Aufgabe durch eine zu Eschwege zu bildende ständische Commission unterstützt werden wird.

Der Bezirk des Landkrankenhauses umfaßt einstweilen

1) den Kreis Eschwege,
2) von dem Kreise Rotenburg den Amtsgerichtsbezirk Sontra,
3) von dem Kreise Witzenhausen den Amtsgerichtsbezirk Allendorf und die Ortschaften Küchen, Wollstein und Hasselbach. Alle in diesem Bezirke liegenden Ortschaften scheiden somit aus dem Bezirke des Landkrankenhauses zu Bettenhausen aus.

Cassel, am 8. December 1874.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

509. Gemäß §. 16 der Verordnung vom 20. September 1867, betr. die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, hat das Mitglied des Kommunal-Landtages für die Städte Homberg, Borken, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain aus dem Landtage auszuscheiden; es ist deshalb vom Bezirksausschuß Ersatzwahltermin auf **Dienstag den 29sten d. M.** bestimmt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung im §. 14 der Verordn. vom 20sten September 1867, das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel betr., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenhain, am 10. December 1874.

Der Wahlcommissar. Günther, Landrath.

510. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Febr. 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Weglar unter dem Namen

Fidello

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,165,915, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundsechzig Tausend neunhundert und fünfzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rauschenberg und Himmelsberg, Amtsgerichtsbezirks Rauschenberg, und von Staufebach, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit

Digitized by Google

dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

511. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Novbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Elisa

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

m, n, r, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,705,248, geschrieben: Eine Million siebenhundert fünf Tausend zweihundert acht und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa, und Willingshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, Kreis Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

512. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Käthchen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,118,170, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtzehn Tausend einhundert siebenzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Röllshausen, Salmshausen und Holzburg, Amtsgerichtsbezirks Neukirchen, und von Zella und Merzhausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

513. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Novbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Hubertus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, c, g, f, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,304, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenund achtzig Tausend dreihundert und vier Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa, und Willingshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

514. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Decbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Jos. Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Gänswelde

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,920, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünf und achtzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa, und von Ransbach und Leimbach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 8. November 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

520. Die am 2. Januar 1875 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und der Neun-Thalerschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 21sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufzurechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. December 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

521. Vom 1. Januar 1875 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die aus den bisherigen Forstrevieren Iba und Hönebach neu gebildete Oberförsterei Iba dem Steuer-Empfänger Schenk zu Sontra übertragen worden.

Cassel, den 16. December 1874.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

522. In Gemäßheit Verfügung des Herrn Oberpräsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Standesamtsbezirke Eschwege zugetheilten Ortschaften Aue, Niederdünzebach, Oberdünzebach und Völkershausen, sowie die Gutsbezirke Aue und Völkershausen vom 1. Januar 1875 an unter Ausscheidung aus dem Verbande des Standesamtsbezirks Eschwege, zu einem selbstständigen Standesamtsbezirke mit dem Hauptorte Aue zusammengelegt und zum Standesbeamten dieses Bezirks der Ortsverwalter, Rittergutspachter Georg Kümmel zu Aue, sowie zum Stellvertreter der Lehrer Konrad Kühlborn daselbst widerruflich bestellt worden sind.

Cassel, am 16. December 1874.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

523. Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco-Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. December, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ½ und ½ Sgr. und die Hamburger Staatspostmarken zu ½ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15 Februar l. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerthe umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercoursesetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichswährung lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungsformulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

524. Vom 1. Januar 1875 ab ist die Verwaltung der Forstkasse von der Oberförsterei Frankenau dem Steuer-Empfänger Schnegelsberg, der sein

Digitized by Google

Wohnsitz von Böhl nach Frankenau verlegt, übertragen worden. Die Verwaltung der Forstkassen von den Oberförstereien Altenlotheim und Böhl wird ꝛc. Schnegelsberg in Frankenau weiter führen. Die Verwaltung der Forstkasse von der Oberförsterei Rosenthal ist vom 1. Januar 1875 ab dem Steuer-Empfänger Schuchardt zu Frankenberg übertragen worden.

Cassel, am 16. December 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

525. Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß im Jahre 1875 für das evangelische Diakonissenhaus in Treysa durch legitimirte Kollektanten in der Provinz Hessen-Nassau Gaben eingesammelt werden.

Cassel, am 15. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

526. Dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Otto zu Gelnhausen ist die Verwaltung der Forstkasse des Reviers Cassel vom Wirthschaftsjahre 1875 ab übertragen worden. Cassel, am 11. December 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

527. Dem Steuer-Empfänger Budnitz zu Orb ist die Verwaltung der Forstkasse für die Reviere Bieber und Flörsbach vom Wirthschaftsjahre 1875 ab übertragen worden. Cassel, den 11. December 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

528. Dem Steuer-Empfänger Auth zu Fulda ist die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Birnbach und Giesel vom Wirthschaftsjahre 1875 widerruflich übertragen worden.

Cassel, den 11. December 1874.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

529. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 23. October c. sind die in der General-Versammlung vom 25. Juni c. beschlossenen Aenderungen der Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden genehmigt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Genehmigungs-Urkunde in der Anlage abgedruckt ist. Cassel, den 11. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

530. Der Legationssecretair Ferdinand Stumm hat der Kirche zu Rauischholzhausen ein Paar vergoldete Altarleuchter nebst den dazu gehörigen Lichtern geschenkt. Cassel den 5. December 1874.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

531. Der Bürgermeister und Kirchenälteste Johann Heinrich Eckhardt und dessen Ehefrau, Barbara Elisabeth, geb. Bernhard, zu Niederjossa haben für die dortige Kirche eine Orgel geschenkt, welche mildthätige Handlung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, den 8. December 1874.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

532. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Herrn Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Zauberflöte

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,161,609, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundsechzig Tausend achthundert und neun Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rauschenberg und Himmelsberg, Amtsgerichtsbezirks Rauschenberg, und von Kirchhain und Langenstein, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain, und von Emsdorf, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 11. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Dudenrode Carl Theodor Brauns ist zum Pfarrer in Walburg, Classe Lichtenau, bestellt worden.

Der past. extr. Henze an der St. Martinskirche dahier ist bis auf Weiteres mit Versehung der Pfarrstelle an dem Hofhospital St. Elisabeth hierselbst beauftragt worden.

Der Kreisbaumeister Rod in Homberg ist pensionirt und der bisherige Baumeister Jahn zum Kreisbaumeister daselbst vom 1. Januar k. J. an bestellt worden.

Der Ober-Aufseher bei den hiesigen Strafanstalten Ommert ist zum Secretair bei der Strafanstalt in Görlitz ernannt und die dadurch hier erledigte Stelle dem Ober-Aufseher Gerwien aus Pr. Holland übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 30. December **1874.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

533. Bekanntmachung, betr. die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,

2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,

3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogen. Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges;

4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges: $^1/_4$ Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $^2/_3$ Speciesthaler oder 40 Schillinge schleswig-holst. Courant, $^1/_2$ Speciesthaler oder 20 Schillinge schleswig-holst. Courant, $^1/_3$ Speciesthaler oder 12 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $^1/_6$ Speciesthaler oder 10 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $^1/_{12}$ Speciesthaler oder 5 Schillinge schleswig-holsteinisches Courant, $^1/_{15}$ Speciesthaler oder 4 Sxillinge schleswig-holstein. Courant, $^1/_{24}$ Speciesthaler oder 2½ Schillinge schleswig-holst. Courant, Zweischeiling-Stück oder 1 Schilling schleswig-holsteinisches Courant.

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges: $^1/_4$ Thaler-Stücke, $^1/_6$ Thaler-Stücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer,

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges. Es ist daher vom 1. Jan. 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder 3½ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend verwerkten festen Werthverhältnisse: die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu $1\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die obendrein aufgeführten Vierpfennig-Stücke zu $3\frac{1}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $1\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Vierheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $3\frac{1}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $6\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die sogen. Kassen-Eindrittel-Stücke zu 1 Mark 15 Pf. Reichsmünze, die sogen. Kassen-Zweidrittel-Stücke zu 2 Mark 30 Pf Reichsmünze, die ¼ Speciesthaler oder 60 Schillinge zu 4 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die ⅔ Speciesthaler oder 40 Schillinge zu 3 Mark — Pf. Reichsmünze, die ½ Speciesthaler oder 20 Schillinge zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die ⅓ Speciesthaler oder 12 Schillinge zu — Mark 90 Pf. Reichsmünze, die ⅙ Speciesthaler oder 10 Schillinge zu — Mark 75 Pf. Reichsmünze, die $^1/_{12}$ Speciesthaler oder 5 Schillinge zu — Mark $37\frac{1}{2}$ Pf. Reichsmünze, die $^1/_{15}$ Speciesthaler oder 4 Schillinge zu — Mark 30 Pf. Reichsmünze, die $^1/_{24}$ Speciesthaler oder 2½ Schillinge zu — Mark $18\frac{3}{4}$ Pf. Reichsmünze, das Zweischeiling-Stück oder 1 Schilling zu — Mark $7\frac{1}{2}$ Pf. Reichsmünze, die $^1/_4$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges zu — Mark 12 Pf. Reichsmünze, die $^1/_6$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges (Sechser) zu — Mark 6 Pf. Reichsmünze, die Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu — Mark 8 Pf. Reichsmünze, die Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu — Mark 3 Pf. Reichsmünze, die Einpfenniger sächsischen Gepräges zu — Mark 1 Pf. Reichsmünze, die Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu 2 Mark 85⅞ Pf. Reichsmünze, die Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu — Mark 28½ Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, 19. December 1874.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Digitized by Google

534. Bekanntmachung, die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Jahre 1873 betreffend. — Nachdem die vorgedachte, von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Jahres-Rechnung revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen und dem Revisions-Protokolle vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten, den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit.

Zusammenstellung

der **Einnahme** und **Ausgabe** bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1873.

Soll: nach dem Etat pro 1872.			Soll: nach der vor. Rechnung.			Soll: Ueberhaupt.			Dagegen ist: Zugang.			Dagegen ist: Abgang.			Mithin ist wirkliches Soll.			Titel.	Gegenstand.	Ist.			Rest.			Bemerkungen.
ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	
																			Einnahme.							
—	—	—	171	—	1	171	—	1	—	—	—	—	—	—	171	—	1	—	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1872	171	—	1	—	—	—	
1354	21	3	375	15	8	1730	6	11	1634	14	9	—	—	—	3364	21	8	II	Antrittsgelder	2960	—	—	404	21	8	
2003	4	3	—	—	—	2003	4	3	—	—	—	62	—	—	1941	4	3	IIa.	Kapitalzinsen	1941	4	3	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	17	2	—	—	—	228	17	2	IIb.	Abgetragene Kapitalien .	228	17	2	—	—	—	
8026	21	9	127	6	5	8153	28	2	58	5	5	—	—	—	8212	3	7	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	8176	20	2	25	13	5	
6720	—	—	17	—	—	6737	—	—	19	24	9	—	—	—	6756	24	9	IV.	Beiträge der Gemeinden rc.	6744	10	10	12	13	11	
102	8	7	—	—	—	102	8	7	133	18	1	—	—	—	235	26	8	V.	Sonstige Einnahmen .	235	26	8	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—	—	—	
18206	25	10	690	22	2	18897	18	—	2074	20	2	62	—	—	20910	8	2	—	Summa der **Einnahme**	20457	19	2	452	19	—	
									2012	20	2	—	—	—												
																			Ausgabe.							
372	16	3	—	—	—	372	16	3	44	7	5	—	—	—	416	23	8	I	Verwaltungskosten . . .	416	23	8	—	—	—	
11690	—	—	—	—	—	11690	—	—	2297	18	—	—	—	—	13987	18	—	II.	Zur Anlegung als Kapital	13987	18	—	—	—	—	
5871	12	9	75	7	1	5946	19	10	—	—	—	1043	17	—	4903	2	10	III.	Pensionen	4840	17	10	62	15	—	
272	26	10	—	—	—	272	26	10	—	—	—	44	7	9	228	19	1	IV.	Sonstige Ausgaben . . .	228	19	1	—	—	—	
18206	25	10	75	7	1	18282	2	11	2341	25	2	1087	24	9	19536	3	4		Summa der **Ausgabe**	19473	18	4	62	15	—	
									1254	—	5	—	—	—					Mithin **Bestand**	984	—	10				

Cassel den 19. December **1874.**

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

535. Nachdem durch den unten bezeichneten Bezirks-Ausschuß die Ermittelung und Feststellung derjenigen Höchstbesteuerten stattgefunden hat, welche zur Wahl eines Abgeordneten zum Communal-Landtag für den Wahlbezirk Kreis Hofgeismar und Landkreis Cassel gesetzlich berufen sind, wird das Ergebniß in der unten folgenden Wählerliste mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß Einwendungen wegen Aufnahme nicht berechtigter oder Nichtaufnahme berechtigter Personen, bei Meidung der Nichtberücksichtigung innerhalb einer vierzehntägigen vom Tage der Veröffentlichung an laufenden Frist bei dem unterzeichneten Bezirks-Ausschuß anzumelden und zu begründen sind.

Die Wahl-Commissionen für die Wahl der Abgeordneten im Stande der Städte und Landgemeinden des Kreises Hofgeismar und des Landkreises Cassel werden ersucht, die erforderlichen Berichtigungen ihrer Wählerlisten auf Grund des unten folgenden Verzeichnisses vorzunehmen und wird dabei bemerkt, daß über etwaige in Folge von Reklamation eintretende Veränderungen der Wählerliste der Höchstbesteuerten an die Wahl-Commissionen der betreffenden Orte spezielle Benachrichtigungen ergehen werden.

Schließlich wird unter dem Anführen, daß durch Entschließung des Herrn Ober-Präsidenten vom 20sten November cr. **Cassel** zum Wahlort für die Wahl eines Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Kreises Hofgeismar und des Landkreises Cassel bestimmt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Termin zur Vornahme der gedachten Wahl auf **den 15. Januar** k. J., Vormittags 10 Uhr, in den kleinen Saal des hiesigen Stadthauses anberaumt worden ist.

Cassel, am 22. December 1874.

Der Bezirks-Ausschuß für die Wahl eines Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden des Kreises Hofgeismar und des Landkreises Cassel zum Communal-Landtage.

Der Wahl-Commissar: Die Beisitzer:
J. V.: Rommel. Raabe, Loth, Kunold.

Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden der Stadt- und Landbewohner der Stadt- und Landgemeinden des Kreises **Hofgeismar** und des Landkreises **Cassel** (nach den Steuerbeträgen vom Jahr 1873), welche einen Abgeordneten zum Communal-Landtag zu wählen haben.

	Namen, Stand und Wohnort.	Jährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	₰
1)	Baurmeister, Philipp, Fabrikant, zu Carlshafen	132	—	—
2)	Becker, Hermann, Gutsbesitzer, zu Hoof	129	9	—
3)	Fehrenberg, Julius, Gutsbesitzer, zu Kressenbrunnen bei Grebenstein	124	10	—
4)	Schlieper, Emil, Gutsbesitzer, zu Mühlenhof bei Immenhausen	110	21	—
5)	Bentink, Gustav Adolph, zu Helmarshausen	105	1	—
6)	Sinning, Heinrich (Johannes Sohn), Gutsbesitzer, zu Ochshausen	103	17	—
7)	Werner, Ludwig (Johannes Sohn), Landwirth, zu Niederkaufungen	90	13	—
8)	Niemann, Richard, Lieutenant, zu Ellenbach	82	3	—
9)	Kehr, Adolph (Carls Sohn), Gutsbesitzer, zu Wolfsanger	81	7	—
10)	Beinhauer, Konrad Wilhelm, Gutsbesitzer, zu Vollmarshausen	77	20	—
11)	Gundlach, Adolph (Wilhelms Sohn), Hefefabrikant, zu Vollmarshausen	75	13	—
12)	Homburg, Nicolaus, Landwirth, zu Waldau	71	11	—
13)	Müller, Nicolaus, Landwirth, zu Ochshausen	71	7	—
14)	vom Hof, Albert Rosenthal, Gutsbesitzer, zu Hombressen	70	26	—
15)	Sinning, Arnold, Landwirth, zu Dörnhagen	70	7	—
16)	Schmidt, Johannes (Johannes Sohn), Landwirth, zu Guntershausen	65	22	—
17)	Hennies, Carl August, Gutsbesitzer, zu Griemelsheim	61	26	—
18)	Pfläging, Johann Jost (Heinrichs Sohn), Gutsbesitzer, zu Obervellmar	60	23	—
19)	Hemmerich, Heinrich, Gutsbesitzer, zu Weißehütte bei Gottstreu	59	8	—
20)	Bretthauer, Heinrich (Jacobs Sohn), Landwirth, zu Crumbach	57	19	—
21)	Lederhose, Heinrich (Christophs Sohn), Landwirth, zu Wehlheiden	54	24	—
22)	Hamenstädt, Georg, Mühlenbesitzer, zu Niederzwehren	54	—	—
23)	Bettenhäuser, Nicolaus, Landwirth, zu Dörnhagen	50	23	—
24)	Schuchardt, Carl, Mühlenbesitzer, zu Helmarshausen	50	16	—
25)	Kluthmann, Friedrich, Mühlenbesitzer, zu Helmarshausen	50	16	—
26)	Homburg, Johannes, Landwirth, zu Crumbach	50	11	—
27)	Nägel, Nicolaus (Conrads Sohn), Landwirth, zu Waldau	50	4	—
28)	Knauft, Johann Konrad, Landwirth, zu Dörnhagen	49	26	—
29)	Höfter, Louis (Benjamins Sohn), Gutsbesitzer, zu Trendelburg	49	24	—

Digitized by Google

	Namen, Stand und Wohnort.	Jährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	₰
30)	Stein, Franz (Friedrichs Sohn), Landwirth, zu Nordenhausen	48	24	—
31)	Albrecht, Carl Heinrich Jacob, Gutsbesitzer, zu Beckerhagen	48	20	—
32)	Sinning, Heinrich (Arnolds Sohn). Landwirth, zu Waldau	48	8	—
33)	Hartmann, Johann Martin, Gasthofsbesitzer, zu Guntershausen	48	—	—
34)	Schombarth, Carl Philipp, Gasthofsbesitzer, zu Wilhelmshöhe	48	—	—
35)	Schuhmacher, Heinrich (Jacobs Sohn), Landwirth, zu Crumbach	47	29	—
36)	Hose, Wilhelm (Jost Heinrichs Sohn), Landwirth, zu Niederzwehren	47	14	—
37)	Hamenstädt, Heinrich Wilhelm, Landwirth, zu Niederzwehren	46	15	—
38)	Hohmann, Konrad August, Landwirth, zu Waldau	45	29	—
39)	Höster, Ferdinand, Gutsbesitzer, zu Friedrichsfeld	45	27	—
40)	von Stechhausen, Albrecht, Min. Resident, zu Beckerhagen	45	24	—
41)	Hamenstädt, Wilhelm, Landwirth, zu Niederzwehren	44	29	—
42)	Althaus, Jonas (Jost Heinrichs Sohn), Landwirth, zu Niederkaufungen	44	6	—
43)	Becker, Heinrich (Johann Josts Sohn), Landwirth, zu Altenbauna	43	21	—
44)	Schlenke, Wilhelm, Guts- und Mühlenbesitzer, zu Hofgeismar	43	4	—
45)	Lambrecht, Carl Konrad Emil, Landwirth, zu Bettenhausen	42	25	—
46)	Hemburg, Johann Justus, Landwirth, zu Heckershausen	42	22	—
47)	Heuiner, Anton (Johannes Sohn), Landwirth, zu Kirchditmold	42	16	—
48)	von Spiegel, z. Halberstadt, Freiherr, zu Haneda	42	2	—
49)	Gude, Johann Heinrich, Landwirth, zu Grebenstein	41	21	—
50)	Zeppe, Heinrich, Guts- und Mühlenbesitzer, zu Grebenstein	41	20	—
51)	Neutze, Friedrich Wilhelm, Landwirth, zu Niedermeiser	41	15	—
52)	Siebert, Daniel (Wilhelms Sohn), Landwirth, zu Niederzwehren	41	14	—
53)	Keim, Heinrich (Martins Sohn), Landwirth, zu Knallhütte	41	8	—
54)	Rüsiger, Johann Heinrich (Ludwigs Sohn), Landwirth, zu Oberzwehren	41	8	—
55)	Went, Franz, Fabrikant, zu Carlshafen	41	2	—
56)	von Pappenheim, Max, Rittergutsbesitzer, zu Stammen	39	18	—
57)	Bischoff, Johann Georg, Landwirth, zu Heckershausen	39	17	—
58)	Wolf von Gutenberg, C. C. Anton Moritz, Rittergutsbesitzer, zu Weimbressen	39	9	—
59)	Bretthauer, Heinrich Georg, Landwirth, zu Crumbach	39	7	—
60)	Wiegrebe, Adolph, Rittmeister, zu Hofgeismar (Elmehagen)	39	7	—
61)	Gau, Wilhelm, Gutsbesitzer, zu Obervellmar	39	7	—
62)	Leberhose, Johannes (Adams Sohn), Landwirth, zu Weimar	39	7	—
63)	Loth, Friedrich, Bürgermeister, zu Rothenditmold	39	6	—
64)	Hämmerling, Ad. (Heinrichs Sohn), Landwirth, zu Sandershausen	38	10	—
65)	Zeppe, Carl (Johann Heinrichs Sohn), Landwirth, zu Grebenstein	38	6	—
66)	Giebe, Stephan August, Landwirth, zu Grebenstein	38	3	—
67)	Wickert, Richard, Postmeister, zu Helsa	37	8	—
68)	Neumann, Heinrich, Landwirth, zu Waldau	37	14	—
69)	Roux, Louis, Kaufmann, zu Carlshafen	37	12	—
70)	Scherb, Johannes (Heinrichs Sohn), Landwirth, zu Waldau	37	10	—
71)	Zeppe, Johann Georg, Landwirth, zu Hofgeismar	37	3	—
72)	Biedmann, Johann Heinrich Wilhelm, Landwirth, zu Niederzwehren	36	19	—
73)	Raabe, Otto Gustav, Landwirth, zu Wolfsanger	36	19	—
74)	Mergardt, Johann (Friedrichs Sohn), Landwirth, zu Vellmarshausen	36	8	—
75)	Hartge, Ernst Justus, Guts- und Mühlenbesitzer, zu Grebenstein	36	7	—
76)	Berndt, Richard Werner Gustav, Landwirth, zu Westuffeln	36	7	—

536. Bekanntmachung. Erlaß einer neuen Postordnung. Zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 ist auf Grund des §. 50 desselben unterm 18. December eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren: 1) das Meistgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt; 2) zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Packete gehören; 3) die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen; 4) unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgefordert; 5) Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge

Digitized by Google

(Couverts) gelegt zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert werden; 6) unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Drucksachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adreßumschlägen versehen sein; 7) die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein; 8) die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zulässig; 9) der für die Uebermittelung von Geldern durch Postanweisung zulässige Meistbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tagen erfolgen; 10) Postvorschüsse dürfen auf Einschreibsendungen (recommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden; 11) der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Meistbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt; 12) bei Eilsendungen (Expreßsendungen) hat der Absender den die Eilbestellung betreffenden Vermerk durch Unterstreichen hervorzuheben. Den Eilboten werden Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitgegeben; 13) die Bezeichnung: „poste restante" lautet künftig: „postlagernd"; „recommandirt": „einschreiben!"; „per express": „durch Eilboten!"; „Postmandat": „Postauftrag".

Die bisherigen Tarifbestimmungen haben folgende Abänderungen erfahren: 14) Es beträgt das Porto a) für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, auf alle Entfernungen bis 50 Gramm einschließl. 3 Pfennige, über 50 bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 30 Pf.; b) für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden, zur Einlieferung gelangen, für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pfennig. Eine Ermäßigung bei Einlieferung größerer Mengen findet nicht statt; 15) das Porto für Waarenproben beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.; 16) die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt bis 100 Mark: 20 Pfennige, über 100 bis 200 Mark: 30 Pf., über 200 bis 300 Mark: 30 Pf.; 17) die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pfennige, mindestens aber 10 P.; 18) für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt werden mindestens 50 Pfennige erhoben; 20) für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben: I. bei den Postämtern a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pfennige, b) für schwerere Packete 15 Pf.; II. bei den übrigen Postanstalten a) für Packete bis 5 Kilogramm 5 Pfennige, b) für schwerere Packete 10 Pf. Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet der Satz von 5 Pfennigen, jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewicht über 5 Kilogramm erhoben; 20) an Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe als 1500 Mark und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbezirke ausgetragen werden, kommen zur Erhebung: a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 Pfennige, über 3000 Mark 20 Pf.; b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren. 21) Alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, stets der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird; 22) das Zeitungsbestellgeld beträgt für jedes Zeitungs-Exemplar jährlich a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 60 Pf.; b) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.; c) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pfennige; 23) die Porto-Stundungsgebühr beträgt monatlich 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.; 24) ungestempelte Formulare zu Postkarten, nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen und Post-Packetadressen, Formulare zu Postaufträgen (Postmandaten), sowie zu Postbehändigungsscheinen werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, Formulare zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück verabfolgt; 25) der bei Berechnung des Portos für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Postvorschußgebühr und des Zeitungsbestellgeldes im Gesammtbetrage sich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. 26) Für diejenigen Staatsgebiete, in welchen bisher die Gebühren nach dem in der Süddeutschen Guldenwährung festgesetzten Tarife erhoben worden sind, kommen noch folgende Festsetzungen in Betracht: Die Gebühren sind festgesetzt worden: a) für Postkarten auf 5 Pfennige und für Postkarten mit Rückantwort auf 10 Pf.; b) für Postauftragebriefe auf 30 Pf.; c) für die Eilbestellung von Postsendungen im Ortsbestellbezirke auf 25 Pf. bz. 50 Pf.; d) für Ueberweisung von Zeitungen auf 50 Pf.; e) für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf 5 Pf.; f) für

Digitized by Google

Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe, Einschreibpacketen und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke auf 10 Pf.; g) für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibesendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe auf 5 Pfennige.

Die sämmtlichen vorstehend unter 14 bis 26 aufgeführten Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

537. Nachdem durch die Postordnung vom 18ten December 1874, welche mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tritt, der mittelst Postauftrages (Postmandats) einziehbare Höchstbetrag von 600 Mark R. M. festgesetzt worden ist, kommt das bisher stillschweigend geduldete Verfahren, nach welchem hier und da auch Postmandate zu höheren Beträgen eingeliefert worden sind, in Wegfall. Die Postanstalten haben Anweisung erhalten, vom 1. Januar 1875 ab Postaufträge, welche auf Beträge von mehr als 600 Mark R. M. lauten, nicht mehr zur Ausführung zu bringen, sondern als unbestellbar an den Auftraggeber zurückgelangen zu lassen.

Das General-Postamt macht auf diese Vorschrift besonders aufmerksam, da deren Nichtbeachtung, namentlich soweit es sich um die Einziehung von Wechseln handelt, Verluste für die Absender nach sich ziehen kann.

Es empfiehlt sich, den Sendungen mit Postaufträgen das zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender erforderliche und bereits entsprechend ausgefüllte Postanweisungs-Formular bz. bei Beträgen von mehr als 300 Mark R. M. zwei dergleichen Formulare beizufügen.

Berlin W., den 23. December 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

538. Zur Warnung wird, insbesondere für die bevorstehende Sylvesternacht, in Erinnerung gebracht, daß der rohe und gefährliche Unfug des Schießens, des Abbrennens von Kanonenschlägen und anderen Feuerwerkskörpern auf Straßen und Plätzen, aus den Fenstern der Häuser ꝛc. 5 bis 50 Thaler Geld — oder verhältnißmäßige Haftstrafe neben Confiscation der Schußwaffe ꝛc. zur Folge hat.

Cassel, den 28. December 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

539. In Folge der mit dem 1sten t. M. in Kraft tretenden Geldumrechnung ist den Schornsteinfegern in Cassel zu zahlen:

1) an Reinigungsgebühren:
   für einen weiten Schornstein pro Stockwerk 7 Markpfennige,
   für einen engen s. g. Russischen Schornstein pro Stockwerk . . . . . 5 Markpfennige;
2) für das Ausbrennen:
   für den Schornstein bis zu 2 Stockwerk Höhe 25 Markpfennige,
   bis zu 4 Stockwerk Höhe . 50 Markpfennige,
   über 4 Stockwerk Höhe . . 75 Markpfennige,

daneben noch für die hiermit verbundenen sonstigen Bemühungen und Auslagen eine Vergütung von überhaupt 75 Markpfennigen pro Schornstein, so daß die Gebühren im geringsten Satze 1 Mark und im höchsten Satze 1 Mark 50 Markpfennige betragen.

Cassel, den 22. December 1874.

Der Königl. Polizei-Director. Albrecht.

540. Die straßenpolizeilichen Bestimmungen, nach welchen im Winter die zur Straßenreinigung Verpflichteten

1) das Eis in der Gosse täglich bis 10 Uhr Vormittags vollständig aufzuhauen und fortzuschaffen;
2) die Trottoirs und sonstigen Fußpfade stets von Eis und Schnee rein zu halten (also auch vorhandene Glatten sofort zu zerstören) und bei eintretender Glätte die Trottoirs und Fußwege mit Sand, Asche oder Sägemehl zu bestreuen haben; nach welchen ferner
3) das Glatten (Schurren), das Fahren mit Handschlitten, Stuhlschlitten, Kinderschlitten auf den Trottoirs und Fußwegen (auch denen über die öffentlichen Plätze), sowie auf sehr abschüssigen Fahrdammstrecken strafbar ist,

werden hiermit zur Vermeidung von Strafen in Erinnerung gebracht.

Cassel, den 24. December 1874.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

541. Gesetzlicher Vorschrift zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses und mit Genehmigung Königl. Oberpräsidiums die Darlehnsbedingungen des Pfandverkehrs der ständischen Leihanstalten zu Fulda und Hanau vom 1. Januar k. J. an wie folgt festgestellt worden sind:

1) von den auf Faustpfänder auszuleihenden Vorschüssen werden nur Zinsen und, wenn das Pfand zum Verkauf kommt, Auktionskosten erhoben.

Schreibgebühren und die sonstigen bisherigen Nebenerhebungen im Pfandverkehr fallen hinweg.

2) der niedrigste Satz eines Darlehns beträgt eine Mark.

3) Von den Vorschüssen auf Pfänder werden an Zinsen erhoben:

a. von 1 bis 20 M. ½ Pf. pr. Mark und Woche,
b. von über 20 M. bis 150 M. zehn Prozent aufs Jahr,
c. von über 150 M. bis 350 M. acht Prozent aufs Jahr,
d. von über 350 M. in der Regel 5½ Prozent aufs Jahr, jedoch mit der Befugniß der Leihhaus-Direction, bei Werthpapierpfändern bis auf 5 Prozent herab, oder bis auf 8 Prozent

Digitized by Google

hinaufzugehen. Die deshalbige Vorausbestimmung der Leihhaus-Direction wird im Leihhauslokale angeschlagen.

4) Bei der Zinsberechnung gilt:

a. ein Bruchtheil einer Mark des Vorschusses als volle Mark,

b. jeder Bruchpfennig für einen ganzen Pfennig,

c. einzelne Tage für eine ganze Woche.

5) Wird ein Vorschuß von 1 bis 3 M. incl. innerhalb der ersten 6 Tage, vom Versatztage incl. an, zurückgezahlt, dann wird das Pfand gegen den Pfandschein zins- und kostenfrei zurückgegeben.

6) An Auktionskosten werden 3 Pf. pr. Mark erhoben.

Auf die bis 1. Januar 1875 geleisteten Pfandvorschüsse kommen obige Bestimmungen nicht in Anwendung. Cassel, den 23. December 1874.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

542. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. d. M. in Nr. 51 des Amtsblattes, das neu errichtete Landkrankenhaus zu Eschwege betr., bringe ich weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die zu Hasselbach und Küchen gehörenden Gutsbezirke und der Ort Harmuthsachsen nebst Gutsbezirk dem Bezirk des neuen Landkrankenhauses zugetheilt worden sind und folglich aus dem Bezirke des Landkrankenhauses zu Bettenhausen ausscheiden.

Cassel, den 21. December 1874.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

543. Nach der Bestimmung im §. 32 Abs. X. der unterm 18. December zum Gesetze über das Postwesen erlassene Postordnung beträgt die Gebühr für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt vom 1. Januar 1875 ab

im Frankirungsfalle, sowie für unfrankirte Dienstbriefe . . . . . 5 Markpf.,

im Nichtfrankirungsfalle . . . . 10 Markpf.,

soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügungen angeordnet sind.

Bei den Postanstalten im Ober-Post-Directionsbezirk Cassel kommen allgemein die vorstehend aufgeführten Sätze zur Erhebung.

Cassel, den 22. December 1874.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

544. Vom 1. Januar 1875 ab ist dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Küch zu Hanau die Verwaltung der Forstkasse Bruchköbel übertragen worden.

Cassel, am 21. December 1874.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

545. Gemäß einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der dem Bürgermeister Siebert zu Ehringen und dem Ausschußmitgliede Rost daselbst ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten und bezw. Stellvertreters desselben vom 1. Januar 1875 ab zurückgezogen und zugleich mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden dieser Standesamtsbezirk von dem gedachten Zeitpunkte ab aufgelöst worden ist. Demgemäß ist die Gemeinde Viesebeck dem Standesamtsbezirke Wolfhagen und die Gemeinde Ehringen nebst dem Gutsbezirke der Oberförsterei Ehringen dem Standesamtsbezirk Volkmarsen zugetheilt worden.

Cassel, den 22. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

546. Nach Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23sten d. Mts. tritt auf den 1. Januar 1875 eine neue Arzneitaxe in Kraft.

Wir bringen dies für die Apotheker des Regierungsbezirks, sowie für Alle, die es angeht, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe soeben im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienen und sowohl bei dem Verleger als auch bei allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Cassel, den 18. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

547. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Octbr. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Herrn Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Ulrici

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,180,800, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Erksdorf und Speckswinkel, Amtsgerichtsbezirks Neustadt, und Hatzbach, Amtsgerichtsbezirks Rauschenberg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Digitized by Google

Dem praktischen Arzt Dr. Carl Wilh. Möller zu Marburg ist der Charakter als Sanitätsrath ver-

Der Probator Strube bei der Landeskreditkasse dahier ist als Secretair zur ständischen Schuld-Com-

Gestorben: Die Oberförster Euler zu Heisebeck und v. Buttee zu Steinau, sowie die Förster Lecker in Lützel, Oberförsterei Bieber und Willich in Braach, Obf. Rotenburg-West.

Pensionirt: Die Oberförster Henzerling zu Frankenberg, Obf. Röddenau, Dehnert zu Leidenhofen, Obf. Ebsdorf, Mohr zu Wildeck, Obf. Hönebach und Kiel zu Jba. Die bisherigen Reviere Röddenau und Hammershausen sind zur normalplanmäßigen Oberförsterei Frankenberg, unter Oberförster Haun, die Reviere Ebsdorf und Roßberg zur normalplanmäßigen Oberförsterei Roßberg, unter Oberförster Schulz, und die Reviere Hönebach und Jba zu einer normalplanmäßigen Oberförsterei Jba, unter Oberförster Müller, vereinigt werden. — Die Förster Golz zu Altenritte (für Rodenhausen), Obf. Eigershausen, Batz zu Blumenstein, Obf. Hünebach, Heeriz zu Fürstenhagen, Obf. Lichtenau, Barthold zu Ulfen, Obf. Rentershausen und Däuber zu Sterzhausen, Obf. Treisbach.

Versetzt, ohne Änderung des Amts-Characters: die Oberförster Kuchenbecker von der Oberförster-Stelle Wöhl zur Oberförster-Stelle Rosenthal und Oberförster Brick von der Oberförster-Stelle Cassel zur Oberförster-Stelle Steinau;

die Revierförster Mergell von Burgjoß, Obf. Salmünster, nach Bieber, Obf. Bieber und Burger von Weißehütte, Obf. Beckerhagen, nach Burgjoß, Oof. Salmünster;

die Förster von der Linden von Quentel nach Fürstenhagen, Obf. Lichtenau, Schaake von Hünebach nach Wildeck, Obf. Jba, Tittel von Lischeid, Obf. Mengsberg, nach Wöllstorode, Obf. Rentershausen, Weinmeister von Holzhausen, Obf. Gahrenberg, nach Großenritte, Obf. Eigershausen, welche Stelle nach Beförderung des Revierförsters Jericho zum Oberförster lediglich Försterstelle geworden, Remus von Gottsbüren, Obf. Gottsbüren, nach Weißehütte, Obf. Beckerhagen, welche Stelle nach Versetzung des Revierförsters Burger nach Burgjoß Förster-Stelle geworden, Lichtenberg von Bauerbach, Obf. Marburg, nach Braach, Obf. Rotenburg-West, und Dörr von Holzhausen, Obf. Gahrenberg, nach Helsa, Obf. Rottebreite, welche Stelle, nach anderweiter Verwendung des in-. Revierförsters, Oberförster-Candidaten Staubesand, ebenfalls lediglich wieder Förster-Stelle geworden;

der Waldwärter Fenner von Remushausen, Obf. Rotenburg-Oft, nach Holzhausen I, Obf. Gahrenberg, welche bisherige Förster-Stelle Waldwärter-Stelle geworden ist.

Den Wohnsitz haben verlegt: Oberförster Clemme von Rottebreite nach Oberkaufungen, die Oberförster Hassel von Sterbfritz und Heller von Oberzell, sowie die Förster Rogatz von Wottgers, Hohmann von Sterbfritz, Obf. Sterbfritz, Luban von Günterbach, Knacker von Oberzell, Obf. Oberzell, in die in den Gebäuden des vormaligen Blaufarbenwerks bei Wottgers eingerichteten Oberförster- resp. Förster-Etablissements; Förster Linz von Nieste, nach Rottebreite, Obf. Rottebreite.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: zu Oberförstern, der Oberförster-Candidat Prigga für die Oberförster-Stelle Böhl, sowie die Oberförster-Candidaten und bisherigen Revierförster Müller zu Bieber für die Oberförster-Stelle Hönebach resp. vom 1. Januar 1875 ab für die neugebildete Oberförster-Stelle Jba. Diels zu Gladenbach für die Oberförster-Stelle Cassel und Jericho zu Großenritte für die Oberförster-Stelle Heisebeck;

der bisherige inter. Revierförster Leonhard zu Wolfhagen, Obf. Elsen;

zu Förstern der bisherige Förster a. D. Lichtenberg zu Bauerbach, Obf. Marburg, der Anwärter Reiß zu Dörnberg, Obf. Kirchhitmeld, die bisherigen Waldwärter Hofmann von Friesenhausen, Obf. Thiergarten, zu Hünebach, Obf. Jba, Simon von Großrohrenburg, Obf. Wolfzang, zu Quentel, Obf. Lichtenau und Schnell von Lohra, Obf. Ellnhausen, zu Sterzhausen, Obf. Treisbach;

zu Waldwärtern der bisherige int. Waldwärter Kahlert zu Unterbimbach, Obf. Bimbach, der Forstaufseher Schneider von Hombressen zu Lohra, Obf. Ellnhausen, der bisher int. Waldwärter Nickel von Kirchvers, Obf. Ellabausen, zu Friesenhausen, Obf. Thiergarten und der Forstaufseher Händler von Cassel, Obf. Cassel, zu Großrohrenburg, Obf. Wolfzang.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter: Meister zu Lützel, Obf. Bieber, Oberjäger (Sst.) Hammer zu Lischeid, Obf. Mengsberg, Oberj. Henker zu Gottsbüren, Obf. Gottsbüren, Jägergefr. Wacke zu Bauerbach, Obf. Marburg und Jägergefr. Lucke zu Baale, Obf. Gahrenberg;

Wildmeister Otto zu Wildmeister-Etablissement bei Holzhausen, zunächst auftragsweise für die Förster-Stelle Gahrenberg, in der gleichnamigen Oberförsterei.

Der Oberförsterei Wambeck ist der Name „Carlshafen" und der Oberförsterei Ernsthausen der Name „Wolfersdorf" gegeben worden.

Dem in den Ruhestand getretenen Forstmeister Wicand in Wetter und ebenso den Oberförstern Mohr zu Lildeck und Dehnert zu Leidenhofen ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Der Vicefeldwebel G. Landgrebe von der ersten Batterie Hess. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 ist zum Pförtner bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

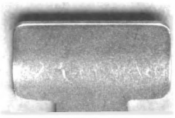

Digitized by Google

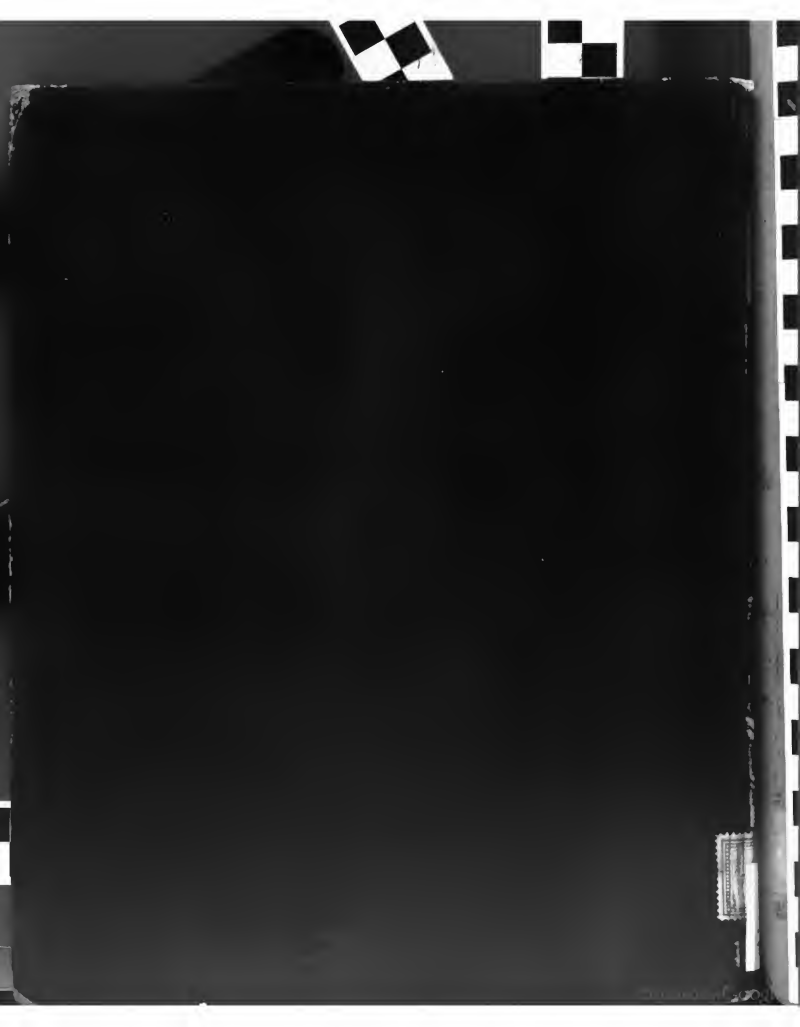

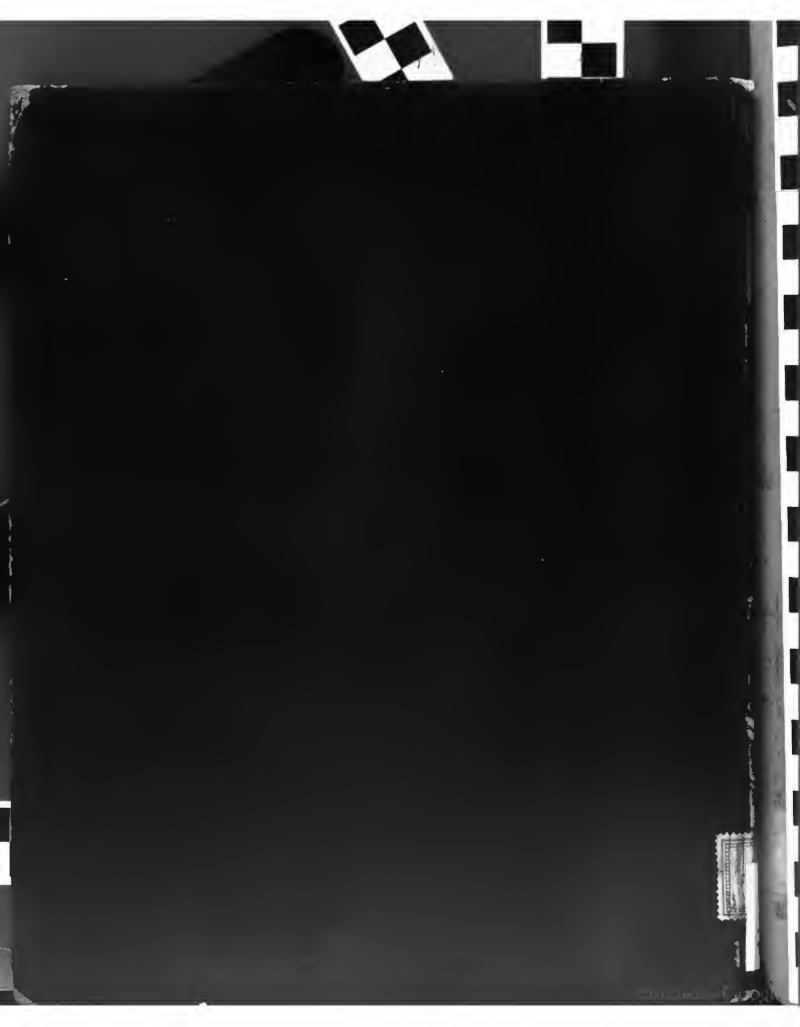

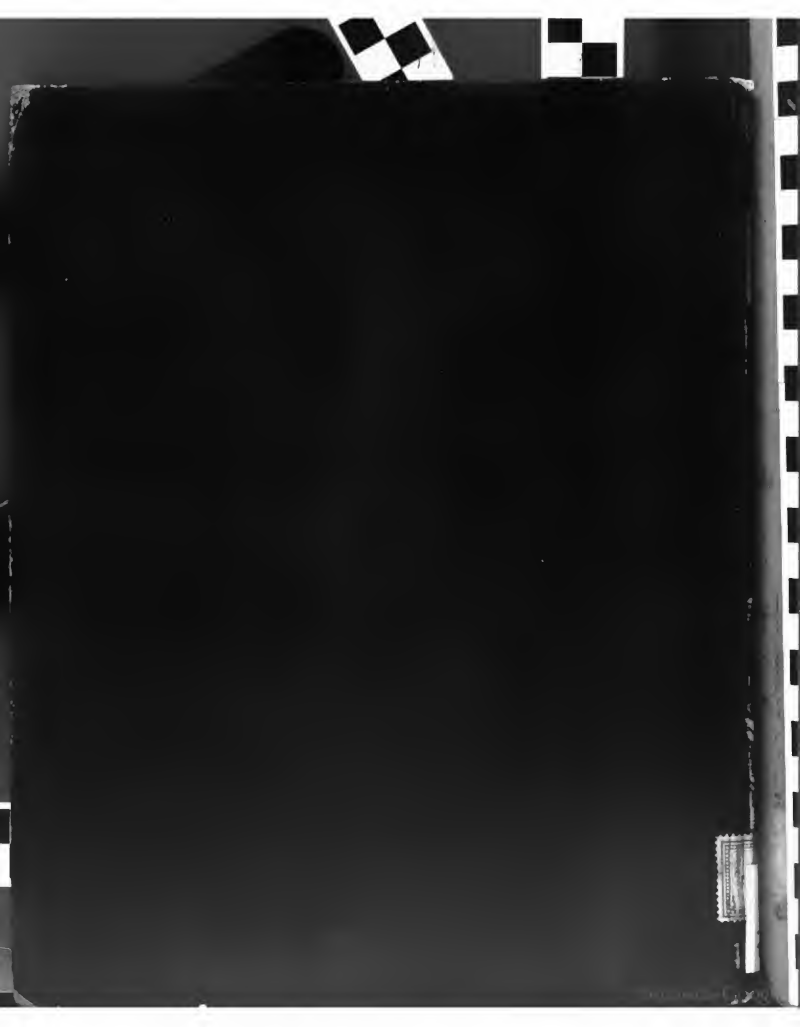

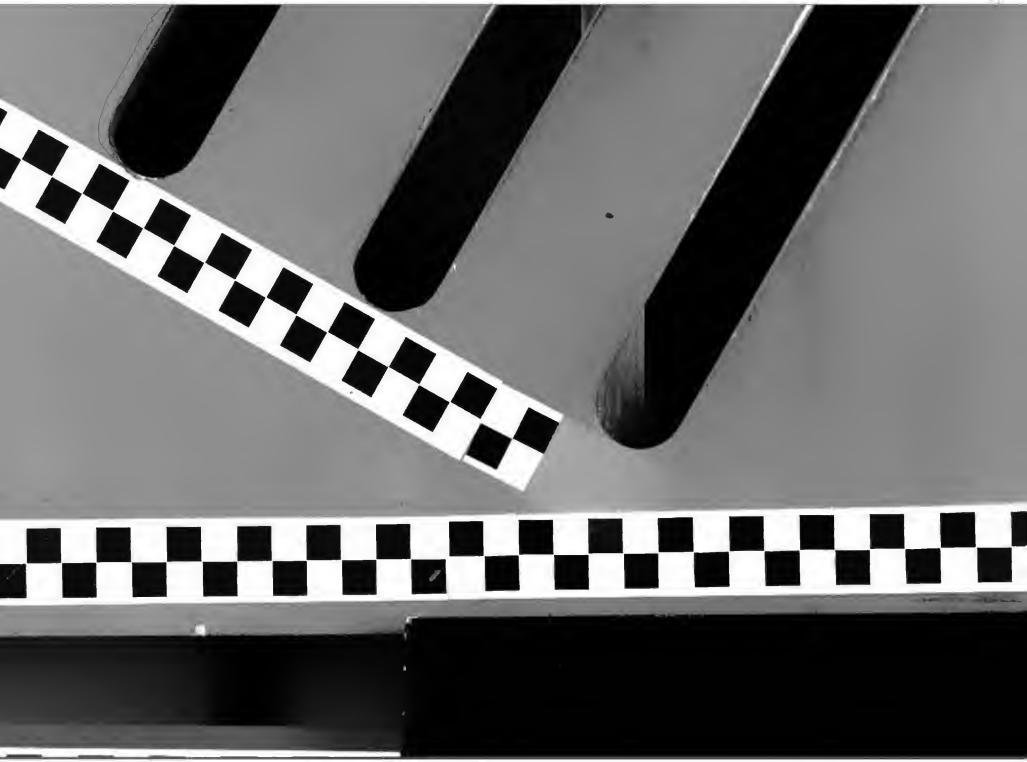

Digitized by Google